Dc XII 46

J. C.

0 257/2

Verfaſser

J. K. Adf. v. Trützschler

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Anweiſung
zur
vorſichtigen und förmlichen
Abfaſſung
rechtlicher Aufſätze
inſonderheit
über Handlungen
der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Zweyter Theil.

Vierte vermehrte und verbeſſerte Auflage.

Leipzig,
bey Paul Gotthelf Kummer, 1801.

Vorrede.

Indem ich dem Publicum den zweyten und letzten Theil dieſer Anweiſung zur Abfaſſung rechtlicher Aufſätze vorlege, halte ich es für meine Pflicht, den lebhafteſten Dank für die geneigte Aufnahme und nachſichtige Beurtheilung des erſten Theils dieſer Schrift abzuſtatten, und ich kann nicht umhin, zugleich noch über einige Gegenſtände mit meinen Leſern mich in dieſem Vorbericht zu unterhalten. Ich erwähne zuvörderſt, daß die Erinnerungen, welche der berühmte Herr Profeſſor Schott *) in Anſehung der Einſchaltung einiger geſetzlichen Verordnungen, nicht minder auch wegen Allegirung des Codicis Auguſtei gemacht, mich völlig überzeugt haben, daß die erſtere, wobey ich jedoch die Nota-

 riats-

*) In der Bibliothek der neueſten juriſtiſch. Litteratur für das Jahr 1783. I. Theil, S. 66. und 67.

riatsordnung aus der im I. Theil S. 43. angeführten Urſache ausnehmen möchte, füglich wegbleiben können, und die letztere unter jedesmaliger Angabe, ob ein Supplementband gemeynt ſey, bemerkt werden ſollen: indeſſen hat dieſes letztere Verſehen nur dann und wann die Nothwendigkeit einer doppelten Nachſchlagung zur Folge, und da mir dieſe Bemerkungen zu einer Zeit zu Geſicht kamen, da ſchon ein guter Theil des Manuſcripts von dieſem zweyten Theil nicht mehr in meinen Händen war, ſo habe ich auch dieſe kleine Undeutlichkeit im Allegiren in ſelbigem nicht ändern können, dagegen die erſtere Erinnerung an ſich die gegenwärtige Hälfte nicht treffen wird. Ich gehe zu einer Erläuterung über, welche ich meinen Leſern in Anſehung des Titels und Regiſters dieſer Schrift zu geben für nöthig finde. Ich muß ſelbſt bekennen, daß der Titel des Buchs, den Inhalt deſſelben nicht vollkommen erſchöpfe, indem erſterer bloß von Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit redet, da doch der Inhalt ſich auch auf ſolche rechtliche Geſchäfte verbreitet, welche eigentlich gar nicht gerichtliche Geſchäfte genennet werden können, weil ſie zum wenigſten nicht nothwendiger, ſondern zufälliger Weiſe zu der richterlichen Mitwürkung geeigenſchaftet ſind. Es iſt daher die Aufſchrift über dem ſummariſchen Inhalt treffender, und ich muß meine Leſer wegen dieſes Ueberſehens, das im Ganzen keinen weſentlichen Einfluß hat, um Verzeihung bitten.

Von

Von dem Regiſter habe ich nur ſo viel zu ſagen, daß es des ſummariſchen Inhaltes, welcher beyden Theilen vorgeſetzt iſt, ohngeachtet nothwendig war, weil es weit mühſamer ſeyn würde, eine Sache in dieſem als in einem Regiſter zu ſuchen, daß es aber eben dieſer umſtändlichen Summarien halber ſo kurz ſeyn konnte, weil, wenn man nur den Gegenſtand, den man ſucht, mittelſt des Regiſters gefunden, es alsdann leicht iſt, auf den ſummariſchen Inhalt zurückzugehen, und den einzelnen Punct nunmehr in der ſyſtematiſchen Ueberſicht zu finden, von welchem man eigentlich unterrichtet zu ſeyn wünſcht.

Ich ſetze nichts weiter hinzu, als daß ich auch dieſen Theil einer eben ſo nachſichtigen Beurtheilung und Aufnahme angelegentlich empfehle, und meine Leſer bey Bemerkung eingeſchlichener Flecken zu erwägen bitte, wie leicht es ſelbſt unter der ſorgfältigſten Behandlung bey einer Ausarbeitung von einem ſolchen Umfang, wie die gegenwärtige iſt, geſchehen könne, daß hier und da Verſehen, und kleine Unrichtigkeiten mit unterlaufen.

Feſt bin ich entſchloſſen, eine kurze theoretiſch-practiſche Anleitung zu der Abfaſſung der Berichte über rechtliche Gegenſtände aller Art, nach einer gewiſſen ſyſtematiſchen Ordnung auszuarbeiten, und mit einigen wenigen Muſtern, inſonderheit mit Rückſichtnehmung auf den Gerichtsbrauch in ſämmtlichen ſächſiſchen Landen zu begleiten, weil ich überzeugt bin, daß eine ſolche Arbeit,

wenn

wenn ſie zweckmäßig ausfällt, für angehende richterliche Perſonen, und ſolche, welche in commiſſariſchen Geſchäften gebraucht werden, von gutem Nutzen ſeyn würde, und einen nicht unbrauchbaren Pendant zu dem gegenwärtigen Werk abgeben könnte; allein da ich über dieſe Idee zuvörderſt die Meynung der Kunſtrichter zu vernehmen wünſche, ſo werde ich dieſes Vorhaben nicht eher zur Ausführung bringen, bis ich durch erwähnte Urtheile von der Nutzbarkeit einer ſolchen Schrift vergewiſſert werde.

Z. am 28. Febr. 1784.

Der Verfaſſer.

Inhalt

des zweyten Theils

der Anleitung zu der Abfaſſung rechtlicher Aufſätze über Handlungen, inſonderheit der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

Vierte Hauptabtheilung,

welche die Lehre von den Contracten enthält.

Erſtes Hauptſtück.

Von dem Anlehnscontract.

§. 1. Uebergang zu dem perſönlichen Recht, und inſonderheit zu der Lehre von den Contracten.

§. 2. Von dem Anlehnscontract, und den dabey vorkommenden Hauptſtücken.

§. 3. I. von der Perſon des Darleihers. Allgemeine Regel von der rechtlichen Fähigkeit darzuleihen — von den Bevollmächtigten.

§. 4. Fortſetzung — — von den Darlehnen, bey welchen moraliſche Perſonen, Kirchen, u. ſ. w. ingleichen Unmündige oder Weibsperſonen die Stelle des Gläubigers vertreten. Churſächſiſche Verordnung vom Ausleihen der Mündelgelder.

§. 5.

§. 5. II. Von der Perſon des Erborgers überhaupt, inſonderheit von den Correalverbindlichkeiten.
§. 6. Fortſetzung — — von der vorſichtigen Darleihung an Minderjährige.
§. 7. Ingleichen an die annoch in väterlicher Gewalt ſtehende Entſagung des macedonianiſchen Rathſchluſſes.
§. 8. An öffentliche Caſſen und moraliſche Perſonen.
§. 9. An Kirchen und milde Stiftungen.
§. 10. An ganze Geſellſchaften, und Zünfte.
§. 11. An Bevollmächtigte.
§. 11. b. Von den Anlehnen der Handlungsvorſteher (inſtitores).
§. 12. An perſonas illuſtres.
§. 12. b. Von den Anlehnen an unmittelbare Reichsſtädte, Reichscreiſe, Collegien und Rittercantons,
§. 12. c. und an Glieder der unmittelbaren Reichsritterſchaft.
§. 12. d. Von den Anlehnen der Ehefrau an den Mann.
§. 13. III. Von dem Gegenſtand des Anlehncontractes, und der genauen Angabe deſſelben überhaupt.
§. 14. Inſonderheit von dem, was hierunter bey Geldanlehnen zu beobachten, ſowohl in Anſehung der Angabe der dargeliehenen Münzſorten, als
§. 15. der Entſagung der Ausflucht nicht erhaltenen Geldes, und der desfalls erforderlichen Ausſtellung eines beſondern Bekenntniſſes oder Zeugenadhibirung gegen Quittung (antapocha).
§. 16. IV. Von den aus dieſem Contract entſtehenden Verbindlichkeiten, und dem, was deshalb bey dem ſchriftlichen Aufſatz in Acht zu nehmen, und zwar

§. 17. A. in Anſehung der Wiederbezahlung des Hauptſtammes.

§. 18. a) In Anſehung der Münzſorten. Bedingniſſe in Anſehung der Stücken und des Werths, ſo wie inſonderheit von dem Fall der Fruchtanlehne.

§. 19. b) In Anſehung des Zahlungsortes, nachdem ob etwas deshalb bedungen worden, oder nicht.

§. 20. c) In Anſehung der Zeit, Bedingniſſe wegen der Aufkündigung.

§. 21. B. In Anſehung des Zinſenabtrags entſtehende Verbindlichkeiten — — Bedingungsnothwendigkeit — geſetzliches Quantum — Ort und Zeit des Abtrags.

§. 22. Von der Vorſorge des Gläubigers zur Sicherheit der Erfüllung der gegenſeitigen Verbindlichkeiten.

§. 23. Von den in dieſer Abſicht gewöhnlichen Bedingniſſen der Pfandeinſetzung, Unterpfandverſchreibung, Bürgenbeſtellung und Conventionalſtrafe.

§. 24. Von der Verbindung des Schuldners zum Arreſt. Geſetzlicher Grund dieſer Clauſul und Unterſchied von der Wechſelverbindlichkeit.

§. 25. Von der Anwendbarkeit der Eydesclauſul.

§. 26. Von den übrigen gewöhnlichen Nebenbedingniſſen bey dieſem Vertrag, der Entſagung der Competenz, Moratoriengeſuch, Theilungswohlthat bey correis und mehrern Erben, Abkürzung des Schuldproceſſes, Prorogation, u. ſ. w.

§. 27. V. Form des Anlehncontracts — weſentlicher Inhalt einer Schuldverſchreibung. Gerichtliche Anerkennung — — von einigen bey gewiſſen Fällen nützlichen Einſchaltungen.

§. 28. Von dem Anleihgeſchäfte in der Geſtalt wiederkäuflicher Zinſen. Einrichtung eines ſolchen Vertrags, und Abweichung von den Schuldverſchreibungen.

§. 29. VI. Von den Aufſätzen, wodurch der Anlehnscontract wieder aufgehoben wird.

§. 30. a) von den Ceſſionen, Aſſignationen, Novationen, Delegationen.

§. 31. b) von den Erlaſſungsſcheinen überhaupt, und inſonderheit bey denen, welche große Schenkungen involviren.

§. 32. c) Von den Quittungen, und inſonderheit der dabey vorausgeſetzten Legitimation zur Sache, und der Abwendung der Ausflucht nicht erhaltenen Geldes: ingleichen der gerichtlichen Anerkennung.

§. 33. Fortſetzung von dem Inhalt einer Quittung.

§. 34. Von der Zurückgabe der Schuldverſchreibungen, inſonderheit bey mehrern Theilhabern, Abſchlagsquittungen, und d) den Mortificationsſcheinen, wenn die Verſchreibung nicht mehr vorhanden, auch der dabey eintretenden Vorſicht, diejenigen öffentlich aufzufordern, welche aus einem ſolchen angeblich verlohrnen Document Anſprüche zu haben vermeynen.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Formular einer ordentlichen Schuldverſchreibung. ad §. 27.

2. Dergleichen bey einer vorgegangenen Novation mit Uebernehmung einer Correalobligation, weiblichen Bürgſchaft und Unterpfandsverſchreibung. ad §. 27. verbunden mit den §§is 5, 23, und 30.

3. Nebenbekenntniß über den Empfang des Anlehns. ad §. 15.

3 b. Gegenquittung. ad §. eund.

4. Schuldſchein von einem Unmündigen. ad §. 6.

5. Schuldverſchreibung einer Commun. ad §. 8.

6. Quittung über die bezahlten Zinſen. ad §. 32 u. 33.

7. Wiederkäuflicher Zinſenvertrg. ad §. 28.

8. Quit-

8. Quittung über den heimgezahlten Hauptſtamm. ad §. 31.
9. Anſchlagsquittung über einen Theil des Hauptſtammes.
10. Gerichtliche Verzichtleiſtung. ad §. eund.
11. Mortificationsſchein. ad §. ult.

Zweytes Hauptſtück.

Von dem Wechſelgeſchäfte.

§. 1. Uebergang zu den bey dem Wechſelgeſchäfte vorkommenden ſchriftlichen Aufſätzen. Begriff eines Wechſelbriefs, und Eintheilung der Wechſel in traſſirte und eigene.
§. 2. Von der Wechſelfähigkeit gewiſſer Perſonen überhaupt, und inſonderheit in Churſachſen.
§. 3. I. Von den traſſirten Wechſeln inſonderheit.
§. 4. A. Perſonen, welche bey traſſirten Wechſeln vorkommen.
§. 5. B. Unterhandlung, welche vor der Ausſtellung eines ſolchen Wechſels zum voraus gehet. C. Von den Meß- und Nichtmeßwechſeln und der verſchiedenen Art die Zahlungszeit zu beſtimmen.
§. 6. D. Von der Einrichtung eines ſolchen Wechſelbriefs nach ſeiner Ueberſchrift, Inhalt und Unterſchrift. Gegen- oder Retourwechſel.
§. 7. Von der Ausſtellung mehrerer Wechſelbriefe, über einerley Gegenſtand.
§. 8. Von den Interimswechſeln, oder Recognitionsſcheinen.
§. 9. Von den Avisbriefen und Addreßbriefen, ingleichen den Wechſelblanquets. Gerichtlicher Atteſt der geſchehenen Ausſtellung.

§. 10.

§. 10. E. Präſentation und Acceptation traſſirter Wechſel.

§. 11. Von der Präſentation der Wechſel von dem Remittenten ſelbſt oder einem Dritten. Von dem Indoſſiren und Giriren der Wechſel — dem Indoſſiren in bianco.

§. 12. Von der Zeit der Präſentation und den Perſonen, welchen ſolche geſchieht.

§. 13. Acceptation der Wechſel überhaupt. Art und Weiſe, wie ſolche auf dem Wechſelbrief bemerkt wird.

§. 14. Von der Acceptation durch Incontraction, a ſcontro u. ſ. w.

§. 15. Von der Verſagung der Acceptation nach Unterſchiedenheit der Fälle, und dem dabey erforderlichen Wechſelproteſt.

§. 16. Von den Wirkungen eines Wechſelproteſtes überhaupt.

§. 17. Von der Art und Weiſe einen Wechſel proteſtiren zu laſſen, wenn die Acceptation nicht erfolgt.

§. 18. Von dem Wechſelproteſt in dem Fall, wenn bey einem acceptirten Wechſel die Zahlung nicht erfolgt.

§. 19. Von der Acceptation per honore di lettera, ſopra proteſto, und dem in ſolchem Fall gewöhnlichen Wechſelproteſt.

§. 20. Von dem Notiren der Wechſelbriefe.

§. 21. Von der Prolongation der traſſirten Wechſel.

§. 22. II. Uebergang zu der Abhandlung von den eigenen Wechſeln.

§. 23. A. Von den dabey zum Grunde liegenden Hauptverbindlichkeiten.

§. 24. B. Von den Perſonen, welche dabey concurriren.

§. 25. Fortſetzung, inſonderheit von dem Wechſelausſtellen.

§. 26.

§. 26. C. Von der Form der eigenen Wechſelbriefe, und zwar 1) von der äußern Form.
§. 27. 2) Von der innern Form, und zwar a) von der Ueberſchrift.
§. 28. b) Von dem Inhalt eines eigenen Wechſels.
§. 29. α) Benennung des Wechſelgläubigers mit dem Beyſatz deſſen Ordre.
§. 30. β) Angabe der Summe, über welche der Wechſel ausgeſtellt wird.
§. 31. γ) Beſtimmung der Zahlungszeit.
§. 32. δ) Beſtimmung der Zinſen. Churſächſiſche Provinzialgeſetze.
§. 33. ε) Angabe der Valuta, und deſſen, was deshalb in Churſachſen Rechtens iſt. Ingleichen von der Entſagung der Ausflucht nicht erhaltenen Geldes.
§. 34. Von den bey Ausſtellung eigener Wechſel gewöhnlichen Clauſuln. Von der Eydesclauſul.
§. 35. Von der Entſagung der Verletzung.
§. 36. Von der Begebung der Recognition, Diffeſſion, Wiederklage und Appellation.
§. 37. Von der Entſagung der Depoſition.
§. 38. Von der Begebung der Vorſchützung eines Anſtandsbriefes.
§. 39. Von der Verpfändung des Vermögens des Wechſelſchuldners.
§. 40. Von der Entſagung der Meßferien.
§. 41. Von der Clauſul, da ſich ein Schuldner einer gewiſſen Wechſelordnung unterwirft. Ingleichen der Entſagung der Verjährung.
§. 42. Von der Anrufung des göttlichen Nahmens an dem Schluſſe des Wechſelbriefes.
§. 43. c) Von der Unterſchrift eines eigenen Wechſels, der Unterſiegelung und der gerichtlichen Anerkennung.
§. 44. Von dem Fall, da mehrere einen Wechſel als Mit-

Mitſchuldner, oder als Bürgen unterſchrieben. Churſächſiſche Verordnungen.
§. 45. Von der Ausſtellung mehrerer Wechſelbriefe über einerley Summe. Vorſorge des Wechſelausſtellers auf den Fall, wenn er die Zahlung noch nicht erhalten.
§. 46. Von dem Indoſſiren, Giriren, und Prolongiren der eigenen Wechſel; von der Verjährung der Wechſel überhaupt, und inſonderheit in Churſachſen.
§. 47. Von der Clauſul ohne Regreßnehmung bey dem Indoſſament ſolcher Wechſel.
§. 48. Von der Ausſtellung bloßer Blanquets, ingleichen dem Gebrauch der Wechſelclauſul, bey andern rechtlichen Verträgen, remiſſive.
§. 49. Von der Wiederbezahlung eigener Wechſel, und den bey verlohrnen Wechſeln gewöhnlichen Mortificationsſcheinen.

Formularien, welche zu dieſem Hauptſtücke gehören.

1. Traſſirte Wechſel mit Indoſſation. ad §. 6.
2. Proteſtation bey nicht erfolgter Acceptation, oder bey nicht erfolgter Zahlung. ad §. 15. und 18.
3. Aufſatz über das Notiren eines Wechſelbriefs. ad §. 20.
4. Eigene Wechſel. ad §. 26.

Beylage zu dieſem Hauptſtück.

Auszug aus der Leipziger Wechſelordnung nach den Haymiſchen Digeſtis iuris ſaxonici.

Drit-

Drittes Hauptſtück.

Von dem Lehnungsvertrage.

§. 1. Begriff dieſes Vertrags.
§. 2. Ordnung, in welcher von dieſem Contract gehandelt wird.
§. 3. I. Von den Perſonen, welche dieſen Vertrag unter einander eingehen.
§. 4. II. Von den Dingen, welche den Gegenſtand dieſes Vertrags ausmachen.
§. 5. III. Von den Verbindlichkeiten, welche aus dieſem Contract gleich anfänglich und in der Folge entſtehen.
§. 6. IV. Von der Form dieſes Vertrags, und dem darüber zu begreifenden Aufſatz.
§. 7. Von dem Inhalt eines ſolchen Aufſatzes, und dem, was dabey in Anſehung der Beſchreibung, Würderung, Gebrauch und würklichen Empfang der gelehnten Sachen in Acht zu nehmen.
§. 8. Von den Nebenbedingniſſen, der Geltung des Schadens, Uebernehmung des Zufalls, Beſtimmung des Aufwandes auf die Sache, Zurückforderung derſelben, Sicherheitsbeſtellung, u. ſ. w.
§. 9. Von der Vorſicht des Verleihers, nichts von der Tauglichkeit der Sache zu dem verlangten Gebrauch zu erwähnen.
§. 10. Von dem Precarium, deſſen Uebereinkunft und Abweichungen von dem Lehnungscontract, ingleichen der Abfaſſung eines ſchriftlichen Aufſatzes darüber.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Empfangſchein über eine gelehnte Sache. ad §. 7. u. ferner.
2. Dergleichen inſonderheit, ad §. 4.

3. Auf-

3. Aufſatz über eine precario verſtattete Brunnenleitung. ad §. ult.

Viertes Hauptſtück.

Von dem Hinterlegungscontract.

§. 1. Begriff dieſes Vertrags; Ordnung, in welcher davon gehandelt wird.
§. 2. I. Perſonen, welche dieſen Vertrag eingehen: II. Gegenſtand, worüber derſelbe errichtet wird.
§. 3. III. Verbindlichkeiten, welche auf beyden Seiten aus dieſem Vertrag entſtehen: in wie weit eine verſprochene Vergeltung das Weſen dieſes Contracts ändere?
§. 4. IV. Form dieſes Contracts, und von dem Gebrauch der Zeugen dabey, und dem darüber zu begreifenden Aufſatz.
§. 5. Von dem Inhalt eines Depoſitenſcheins.
§. 6. Von der genauen Beſchreibung, Verſiegelung der hinterlegten Sachen.
§. 7. Nebenbedingungen bey dieſem Vertrag zur Abänderung, oder weitern Erſtreckung deſſen, was dabey an ſich Rechtens iſt.
§. 8. Von der Beſtimmung einer Vergeltung und Bedingung einer Hypothek der Wiedererſtattung halber.
§. 9. Von der Vereinigung in Anſehung des Grades der anzuwendenden Sorgfalt, und von der Fetzſezzung, wie es zu halten, wenn der Depoſitar die Sache länger zu verwahren gehindert iſt.
§. 10. Von der Hinterlegung zur Zeit eines allgemeinen Nothſtandes.
§. 11. Von der Entſagung der Ausflucht der nicht erhaltenen Sache.
§. 12. Von der Unterſchrift eines Depoſitenſcheines, und

und der gerichtlichen Recognition deſſelben, oder Zuziehung einiger Zeugen bey der Ausſtellung.
§. 14. Von den Quittungen über die Rückhändigung deponirter Sachen, und was dabey in Acht zu nehmen.
§. 14. Von der gerichtlichen Hinterlegung nach Unterſchied der dabey eintretenden Fälle.
§. 15. Von der freywilligen gerichtlichen Hinterlegung, und was dabey zu beobachten.
§. 16. Verfahren des Richters hierbey. Erforderniſſe eines gerichtlichen Depoſitenſcheins.
§. 17. Von der zweckmäßigen Einrichtung eines gerichtlichen Depoſitenbuchs. Churſächſiſche Verordnung hierüber.
§. 18. Von den über eine freywillige Sequeſterbeſtellung zu verabfaſſenden ſchriftlichen, gerichtlichen, oder außergerichtlichen Aufſätzen.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Depoſitionsſchein. ad §. 4. u. f.
2. Quittung über den Rückempfang. ad §. 13.
3. Gerichtlicher Depoſitenſchein. ad §. 16. u. f.
4. In ſimili, in Geſtalt einer Quittung.
5. Entwurf eines gerichtlichen Depoſitenbuchs. ad §. 17.
6. Ein anderes Schema zu einem Depoſitalbuch. ad §. eundem.
7. Protocoll über die Beſtellung eines Sequeſter. ad §. 18.

Fünftes Hauptſtück.

Von dem Pfandvertrage.

§. 1. Begriff dieſes Contracts.
§. 2. Zurückweiſung auf die Lehre von den Hypotheken, Ordnung der gegenwärtigen Abhandlung.

§. 3. I. Perſonen, welche bey dieſem Vertrag concurriren, und was bey dem ſchriftlichen Aufſatz über einen eingegangenen Pfandvertrag hierunter zu beobachten.

§. 4. II. Sachen, welche den Gegenſtand des Pfandcontracts ausmachen, und was in dieſer Abſicht bey der Abfaſſung des ſchriftlichen Contracts zu beobachten.

§. 5. Von der genauen Angabe der Pfandſtücke.

§. 5 b. Von der Verpfändung einer Schuldforderung.

§. 6. Von der Verpfändung der Lehngüter, Stammgüter, und Fideicommiſſe.

§. 7. Von dem, was in Anſehung der Früchte und des Zuwachſes einer verpfändeten Sache, ingleichen der Erſtreckung auf die Zinſen Rechtens iſt.

§. 8. III. Verbindlichkeiten, welche bey dem Pfandvertrage vorkommen, und zwar A. von denjenigen, welche dabey zum Grunde liegen.

§. 9. B. Von denjenigen Verbindlichkeiten, welche aus dem Pfandvertrag entſtehen.

§. 10. a) Rechte und Verbindlichkeiten des Verpfänders.

§. 11. b) Rechte und Verbindlichkeiten des Pfandinhabers.

§. 12. IV. Von den bey dem Pfandcontract üblichen Nebenverträgen.

§. 13. A. Von dem antichretiſchen Vertrag. Begriff und Beobachtungsregeln bey dem darüber zu begreifenden Aufſatz.

§. 14. Fortſetzung von den in dem vorausgeſetzten Fall vorkommenden Anſchlägen und Rechnungsablegung.

§. 15. B. Von dem commiſſoriſchen Vertrag, deſſen Ungültigkeit und der dabey gebrauchten Eydesclauſel.

§. 16.

§. 16. C. Von der Nebenbedingung, das Pfandſtück verkaufen zu dürfen (pactum ut vendere liceat), und von dem, was außer dieſem Nebenvertrag in Anſehung der Pfandveräußerung Rechtens iſt.
§. 17. Von der gegentheiligen Nebenberedung, (pactum ne creditori vendere liceat), und wie weit ſolche gültig ſey.
§. 18. V. Form der Pfandverträge.
§. 19. Von dem darüber abzufaſſenden ſchriftlichen Aufſatz, nachdem, ob der Pfandvertrag dem Aufſatz über das Hauptgeſchäfte einverleibt, oder beſonders verabfaßt wird; ingleichen nachdem, ob ein ſolcher Aufſatz in Geſtalt eines zweyſeitigen Vertrags, oder eines einſeitigen Bekenntniſſes begriffen werden ſoll.
§. 20. Von dem Inhalt eines von beyden Theilen über den Pfandvertrag vollzogenen Aufſatzes.
§. 21. Von dem Inhalt bloßer Pfandſcheine.
§. 22. Von der Aufhebung des Pfandcontracts.
§. 23. Von der teſtamentariſchen Beſtellung eines Pfandrechts remiſſive.
§. 24. Von der Ceſſion des Unterpfandsrechtes.

Formulare zu dieſem Hauptſtück.

1. Pfandvertrag, wenn derſelbe dem Aufſatz über das zum Grunde liegende Hauptgeſchäfte eingeſchaltet wird. ad §um 19. und 20.
2. Pfandvertrag, wenn darüber ein eigener Aufſatz errichtet wird. ad §. eosd.
3. Antichretiſcher Pfandvertrag. ad §um 13. und folg.
4. Muſter eines einſeitigen Pfandſcheines. ad §. 21.

Sechſtes Hauptſtück.

Von dem Kaufcontract.

§. 1. Uebergang zu der Lehre vom Kauf und Verkauf. Ordnung, in welcher davon gehandelt werden ſoll.

I. Von dem Kaufcontract überhaupt.

§. 2. Ordnung, in welcher die allgemeinen Grundſätze, welche bey jeder Art von Kauf eintreten, abgehandelt werden.

§. 3. I. Perſonen, welche Kaufcontracte unter ſich eingehen, inſonderheit von Gevollmächtigten.

§. 4. Von dem Verkäufer, und was in Abſicht deſſen in Acht zu nehmen.

§. 5. Unterſuchung, ob dem Verkäufer das Eigenthumsrecht an der zu verkaufenden Sache zuſtehe.

§. 6. Ingleichen, in wie ferne außer dem Willen des Eigenthümers annoch die Mitwürkung mehrerer Perſonen erforderlich ſey.

§. 7. Fortſetzung — — von der desfallſigen Vorſicht bey der Veräußerung ſolcher Grundſtücke, welche einen Theil des Einbringens einer Frau ausmachen. Verträglichkeit der Eydesclauſel — nachfolgende weibliche Ratification.

§. 7 b. Fortſetzung — — von der Vorſicht, wenn ein Unmündiger oder mündig Erklärter die Stelle des Verkäufers vertritt. Nutzen der Eydesclauſel — nachfolgende Ratification.

§. 8. Fortſetzung — — von der Vorſicht bey dem Verkauf ſolcher Sachen, welche ſich in dem Eigenthum mehrerer Perſonen befinden. Von dem Verkauf einzelner Antheile.

§. 9. Ingleichen, wenn Kirchengüter oder Grundſtücke milder Stiftungen veräußert werden ſollen.

§. 10.

§. 10. Fortſetzung — — von der Vorſicht in Anſehung des Verkaufs eines Lehnguthes in Abſicht des Lehnherrn. Abfaſſung eines ſolchen Kaufs, wenn die lehnherrliche Einwilligung nicht antecedenter geſucht wird. Churſächſiſche Verordnung.

§. 11. Von der Erforderung der Einwilligung von Seiten der vorhandenen Stammesvettern oder Mitbelehnten.

§. 12. Von der Erforderung der oberherrlichen Einwilligung bey Erbzins- Meyer- und andern Gütern dieſer Art.

§. 13. B. Von der Perſon des Käufers. Geſetzliche Verordnung wegen gewiſſer Perſonen, welche zu Erkaufung gewiſſer Dinge unfähig ſind. Beyſpiele ſolcher Verbietungsgeſetze.

§. 14. II. Gegenſtand des Kaufcontracts. Verordnungen der Geſetze, nach welchen gewiſſe Dinge gar nicht, oder nicht an gewiſſe Perſonen, oder im ganzen complexu oder in einer gewiſſen Verbindung unter einer gewiſſen Form veräußert werden ſollen. Beyſpiele hiervon remiſſive — inſonderheit von der Veräußerung ſolcher Güter, welche mit einer fideicommiſſariſchen Qualität behaftet ſind, und von Diſmembrationen.

§. 15. Vorſicht des Verkäufers zu vermeiden, daß die gekaufte Sache nicht von einem Dritten retrahirt werde.

§. 16. Von der genauen Beſchreibung der Sache, welche den Gegenſtand des Kaufcontracts ausmacht, nachdem ob ſolche körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich iſt.

§. 17. Von dem Zubehör und Acceſſionen einer verkauften Sache. Allgemeine Regeln hiervon. Nothwendigkeit es hierunter an der möglichſten Deutlichkeit nicht fehlen zu laſſen.

§. 18. Nutzen der Kaufanſchläge zu Vermeidung künftiger Streitigkeiten über ſich findende Gewährsmängel.
§. 19. Begriff eines Kaufanſchlags überhaupt. Eintheilung in Grund- und Nutzungsanſchläge.
§. 20. Von den Nutzungsanſchlägen remiſſive. Art und Weiſe aus einem Pachtanſchlag, einen Kauf-Nutzungsanſchlag zu verfertigen.
§. 21. Von der Methode der Abfaſſung eines Kauf-Grundanſchlages.
§. 22. Fortſetzung — — vorſichtige Angabe der Gerechtſame eines Gutes.
§. 23. Fortſetzung — — vorſichtige Angabe des Flächengehalts, und der Qualität der Aecker, Gebäude, Würderung, u. ſ. w.
§. 24. Fortſetzung. Vorſicht in Anſehung der Angabe der auf dem angeſchlagenen Gute haftenden Beſchwerungen.
§. 25. Von dem, was überhaupt in Anſehung der Angabe und Unterſuchung der auf der zu verkaufenden Sache haftenden Beſchwerden Rechtens, und für den Käufer räthlich iſt.
§. 25 b. Von den Gegenkaufanſchlägen.
§. 26. III. Beſtimmung des Kaufpreiſes überhaupt, und inſonderheit nach den Münzſorten und Zahlungszeit. Von Schlüſſelgeld, Leihkauf, Tagezeiten, und datione in ſolutum, und Anweiſung der Kaufgelder zu Tilgung der Schulden des Verkäufers.
§. 27. IV. Verbindlichkeiten, welche aus einem Kaufcontract entſtehen, und zwar A. in Anſehung des Verkäufers: Uebergabe und Lehnsauflaſſung.
§. 28. B. In Anſehung des Käufers. Zahlung des Kaufgeldes, und des von dem geſchloſſenen Kauf an bis zur Uebergabe gemachten Aufwandes.

§. 29.

§. 29. V. Nebenverträge und Clauſeln, welche bey dem Kaufcontract vorzukommen pflegen.
§. 30. A. Vorbehalt des Eigenthums. Fall, in welchem dieſe Clauſel Vortheil gewährt. Verbindung mit der Reſervation der Hypothek, ingleichen mit dem conſtituto poſſeſſorio.
§. 31. B. Vorbehalt der Hypothek, Vortheile davon, insonderheit nach ſächſiſchen Provinzialgeſetzen. Vorſicht des Verkäufers, dieſen Vorbehalt beſtätigen zu laſſen.
§. 32. Von der Wechſelclauſel, und Bürgſchaftsbeſtellungen remiſſive, insonderheit C. von dem commiſſoriſchen Vertrag, und dem, was dabey der Verkäufer zu ſeinem Vortheil in Acht zu nehmen hat.
§. 33. D. pactum addictionis in diem.
§. 34. E. Vorbehalt des Vorkaufs, Würkung dieſer Clauſel.
§. 35. F. Bedingung eines Reukaufes, und dabey erforderliche Abreden.
§. 36. G. Von dem pacto de retrovendendo et reemendo. Vorſicht, welche in Anſehung dieſer Nebenverträge zu beobachten.
§. 37. Allgemeine Grundſätze von der Verbindlichkeit des Verkäufers zur Gewährsleiſtung nach Unterſchiedenheit der Fälle.
§. 38. Verträge, durch welche das, was in Anſehung der Gewährsleiſtung an ſich Rechtens, aufgehoben, weiter erſtreckt oder eingeſchränkt, oder die Art und Weiſe, wie ſich jeder Theil beym Eintritt des Entſchädigungsfalls zu benehmen, zum voraus beſtimmt wird.
§. 39. Von einigen andern Nebenbedingniſſen, z. B. Pachtfortſetzung, Auszugspräſtation, u. ſ. w.
§. 40. Von einigen bey Kaufcontracten gewöhnlichen Entſagungen remiſſive, insonderheit von der Re-

Renunciation des remedii ex L. 2. de reſc. emt. vendit.

§. 41. VI. Form, welche bey dem Kaufcontract zu beobachten.

§. 42. A. Von der Abfaſſung des Aufſatzes. Perſonen, welche ſich damit beſchäftigen. Abfaſſung einer Punctation.

§. 43. Summariſcher Inhalt eines Kaufaufſatzes.

§. 44. B. Gerichtliche Mitwürkung bey einem geſchloſſenen Kauf, wenn ſelbige nothwendig. Verhalten des Richters dabey a) überhaupt.

§. 45. b) bey gewiſſen Arten von Gütern inſonderheit, und zwar 1) bey Gütern der Unmündigen.

§. 46. 2) Bey Grundſtücken, welche zum weiblichen Einbringen gehören.

§. 47. Von den Aufſätzen, welche in Anſehung der Vollziehung eines Kaufes vorkommen.

§. 48. Von der Uebergabe einer verkauften Sache überhaupt.

§. 49. Fortſetzung von der Bekennung des Käufers an Gerichtsſtelle, zum richtigen Empfang der verkauften Sache und Zubehör, auch den gerichtlichen Uebergaben.

§. 50. Von Quittung und Verzichtsleiſtung über bezahlte Kaufgelder. Anmerkung in den Conſensbüchern.

II. Von dem gerichtlichen Verkauf, inſonderheit unbeweglicher Güter.

§. 51. Fälle, in welchen die öffentliche gerichtliche Verſteigerung einzutreten pflegt.

§. 52. Verfahren des Richters, wenn von beweglichen Sachen die Rede.

§. 53. Verfahren bey der Anſchlagung, und dem gerichtlichen Verkauf unbeweglicher Güter.

§. 54. Von den gerichtlichen Anſchlägen, und wie der Richter bey deren Verfertigung zu Werke zu gehen hat.
§. 55. Fortſetzung, Eröffnung der Abſicht, und reſp. des erhaltenen Auftrags, Verpflichtung der Schäzzer, Zuſammenberufung der Intereſſenten.
§. 56. Ordnung, nach welcher das Extenſum des Anſchlags eingerichtet wird.
§. 57. Verhalten bey der Anſchlagung einzelner Grundſtücke, Bauergüter, Häuſer u. ſ. w.
§. 58. Anberaumung des Subhaſtationstermins, Patente und Avertiſſements, Erſuchungsſchreiben an auswärtige Richter.
§. 59. Verfahren in primo termino. Anberaumung eines zweyten Subhaſtationstermins. Vorladung zur Zuſchlagung.
§. 60. Adjudication, Ausfertigung des Zuſchlagungs-Scheins.
§. 61. Gerichtliche Quittung über die bezahlten Kaufgelder.
§. 62. Gerichtliche Einweiſung. Verfahren dabey, und Abfaſſung des Protocolls.

III. Von dem Gült- Schuld- Erbſchaftsproceß und Geradekäufen inſonderheit.

§. 63. Uebergang zu dieſen beſondern Arten von Käufen.
§. 64. I. Von dem Gültkauf. Unterſchied zwiſchen ableglichen und unableglichen Gülten.
§. 65. Von den ableglichen Zinſen, remiſſive. Von der Natur des Kaufs unablegliche Gülten.
§. 66. Art und Weiſe der Abfaſſung eines ſolchen Kaufs. Vorſicht, welche dabey, nachdem ob die Gülten in Geld oder Früchten beſtehen, in Acht zu nehmen.

§. 67.

§. 67. II. Von Ceſſionen der Geldſchulden. Ordnung, in welcher davon gehandelt wird.
§. 68. A. Von den Perſonen, welche bey einem Ceſſionsgeſchäfte concurriren.
§. 69. B. Von dem Gegenſtand einer Ceſſion, Vorträglichkeit der Zuziehung des Schuldners.
§. 70. C. Von dem Gegenempfang. Verordnung des Anaſtaſiſchen Geſetzes. Churſächſiſche Verordnung deshalb.
§. 71. Von der Gewährsleiſtung bey Ceſſionen. Bedingniſſe, welche in dieſer Abſicht eingegangen werden können.
§. 72. D. Form, in welcher ein Ceſſionsgeſchäfte geſchloſſen und verabfaßt wird.
§. 73. Von der gerichtlichen Abſchließung einer Ceſſion.
§. 74. Von der außergerichtlichen Abfaſſung einer Ceſſionsurkunde. Inhalt eines ſolchen Aufſatzes, gerichtlicher Atteſt über die geſchehene Unterſchrift und Agnition.
§. 75. Von der gerichtlichen Mitwürkung bey einer Ceſſion. Fälle, wo ſelbige erforderlich. Nachſuchung darum. Vorſicht bey einer vor der Geldzahlung erforderlichen Aushändigung.
§. 76. Von der Ceſſion unter mehrern Miterben, remiſſive.
§. 77. III. Von dem Erbſchaftskauf. In wie weit ein ſolcher Kauf zu Recht beſtehe? Form deſſelben.
§. 78. Fortſetzung. Von der beyderſeitigen Vorſicht bey einem ſolchen Kauf.
§. 79. IV. Von dem Proceßkauf. In wie weit ſolcher erlaubt. Nothwendige oder nützliche Verabredungen dabey.
§. 80. V. Von dem Geradekauf. Verſchiedene Arten, die Gerade zu transferiren.

§. 81.

§. 81. Ordnung, in welcher von dieſer Materie gehandelt wird.
§. 82. A. Perſonen, welche einen Geradekauf unter ſich eingehen.
§. 83. B. Gegenſtand eines Geradekaufs. Verzeichniß der Geradeſtücke.
§. 84. C. Preiß, welcher für die verkaufte Gerade bedungen wird. Verletzung über die Hälfte.
§. 85. D. Nebenbedingniſſe, in Anſehung des vorbehaltenen Gebrauchs, u. ſ. w.
§. 86. E. Form eines Geradekaufs, nachdem ob ſolcher gerichtlich oder außergerichtlich geſchloſſen wird.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1 a. Nachſuchungsſchreiben um Verſtattunng der Vereinzelung eines Theils eines Lehngutes. ad §. 14.
1 b. Grund- und Nutzungs-Kauf-Anſchlag. ad §. 19. u. f.
2. Kaufpunctation über ein Rittergut. ad §. 42.
3. Kaufaufſatz über ein Rittergut. ad §. 42 und 43.
3 b. Dergleichen. ad §. eosd.
4. Kauf über ein Haus mit dem Wiederkaufsvertrag. ad §. 43 und 36.
5. Nachſuchung um Beſtätigung eines Kaufs, über ein Rittergut. ad §. 44.
6. Obrigkeitliche Beſtätigung eines Kaufes. ad §. eund.
7. Nachſuchung um Ertheilung eines Decreti de alienando. Ingleichen desfallſige obrigkeitliche Unterſuchung und Ausfertigung. ad §. 45.
8. Protocoll über eine gerichtliche Verzichtleiſtung über bezahlte Kaufgelder. ad §. 50.
9. Commiſſoriſcher Anſchlag über ein Rittergut. ad §. 54. und folg.
10. Protocoll über deſſen Verfertigung. ad §. eosd.

11. Deſ-

11. Oeffentliche Bekanntmachung einer voluntariſchen Subhaſtation. ad §. 58.
12. Protocoll über die Subhaſtation. ad §. 59.
13. Adjudicationsſchein. ad §. 60.
14. Protocoll über die gerichtliche Einweiſung. ad §. 62.
15. Kauf über unablegliche Zinſen. ad §. 63. u. f.
16. Ceſſion einer Geldſchuld. ad §. 67. bis 74.
17. Nachſuchung um gerichtliche Beſtätigung einer Ceſſion. ad §. 75.
18. Notariatsinſtrument über einen Geradekauf. ad §. 80. bis 86.

Siebentes Hauptſtück.

Von dem Pacht- und Miethcontract.

§. 1. Begriff von dieſem Contract. Allgemeine Abtheilung dieſes Hauptſtücks.

I. Allgemeine Grundſätze von dem Pacht- und Miethcontract.

§. 2. Ordnung, in welcher dieſe allgemeinen Grundſätze abgehandelt werden.
§. 3. I. Perſonen, welche dieſen Contract unter ſich eingehen können. Abſchließung durch Bevollmächtigte. Verpachtung gemeinſchaftlicher Sachen oder an mehrere Perſonen. Vorſicht bey temporariſchen Beſitzern. Afterverpachtung. Erpachtung der Güter der Unmündigen.
§. 4. II. Gegenſtand des Pacht- und Miethcontracts, Unterſchied zwiſchen der locatione rerum et operarum. Von Verpachtungen der Gerechtſame, Dienſtbarkeiten, Jagden, Münzregal, Gerichtsbarkeit, u. ſ. w.

§. 5. III. Obliegenheiten, welche aus dieſem Contract entſtehen, und zwar A. auf Seiten des Verpachters. Uebergabe der Sache, oder der Arbeit — Gewährsleiſtung — Erſtattung des Aufwandes.

§. 6. B. Von Seiten des Pachters. Unterhaltung der verpachteten Sache — Zahlung des Pachtgeldes, oder Accordsquantum. Colonia partiaria.

§. 7. IV. Nebenverträge bey dem Pachtcontract. Endzweck derſelben, und allgemeine Grundſätze davon.

§. 8. A. Von den Nebenverträgen zu Gunſten des Verpachters. Von Pachterlaß, Afterverpachtung, Geltung der Abgaben, Entſagung der Ausübung des Zurückhaltungsrechts — addictione in diem — commiſſoriſchen Vertrag — Wechſelclauſel — allgemeinen Verzichtsleiſtungen, Bedingniſſen in Anſehung der Reparaturen, oder einer beſondern Proceßmethode u. ſ. w.

§. 9. B. Von den Nebenverträgen, welche zu Gunſten des Pachters. Begebung der Veräußerung — Unterpfandsbeſtellung — — Entſagung des L. 3. C. locati — Bedingung eines Näherrechts.

§. 10. C. Von den Nebenverträgen, welche bald zu Gunſten des Pachters, bald des Verpachters gereichen. Neupacht — Verbindlichkeit der Erben in Anſehung der Fortſetzung — Methode der Uebergabe, Aufkündigungszeit — Verträge über die Gewährsleiſtung.

§. 11. V. Form, welche bey Eingehung eines Pachtcontracts zu beobachten. Aufſetzung einer Punctation. Ordnung der Pachtabfaſſung ſelbſt. Richterliche Mitwürkung, in wie weit ſolche erforderlich? Von der ſtillſchweigenden Relocation.

§. 12. Von der öffentlichen gerichtlichen Verpachtung. Fälle, wenn ſolche eintritt. Verfahren des Richters da-

dabey in Anſehung der Bekanntmachung, Abſchließung und Uebergabe.

II. Von einigen beſonders merkwürdigen Arten von Pachtverträgen.

§. 13. Ordnung, in welcher von einigen beſondern Arten von Pachtcontracten gehandelt wird.

§. 14. I. Verpachtung der Landgüther. Ordnung dieſer Specialabhandlung.

§. 15. A. Von demjenigen, was vor der Pachtunterhandlung zum voraus geht. Von Pachtanſchlägen.

§. 16. Fortſetzung von den Grundſätzen, auf welche man einen ſolchen Anſchlag gründet. Ordnung in welcher man ſolchen abfaßt.

§. 17. Fortſetzung, Erörterung der Frage, in wie weit die aſſerta im Anſchlag eine Verbindlichkeit des Verpachters zur Gewähr würken?

§. 18. Von dem Gegenanſchlag.

§. 19. von den Pachtbedingungen, und dem gewöhnlichen Inhalt derſelben.

§. 19 b. B. Von der Abſchließung der Pachtunterhandlungen, und Ausarbeitung des Pachtbriefes. Nebenbedingniſſe in Anſehung der eintretenden Unglücksfälle, der Entſagung nicht erfüllten Contracts, ingleichen der Afterverpachtung, Unterwerfung der Jurisdiction, u. ſ. w.

§. 20. Vorſicht, in Anſehung des Viehinventarium. Contractus ſocidae, und was dabey in Acht zu nehmen.

§. 21. C. Von der Uebergabe eines Pachtgutes.

§. 22. Von der Form der Uebergabe. Unterſchied der Fälle, nachdem ob ſich der Richter damit beſchäftiget oder nicht.

§. 23. Ordnung, in welcher bey einer Uebergabe zu Werke zu gehen.

§. 24. Würderung des Inventarium und Aufzeichnung deſſelben.
§. 25. Von dem Feldinventarium inſonderheit, und was dabey in Acht zu nehmen. Von Schiff und Geſchirr, und dem Hausinventarium.
§. 26. Ausfertigung des Inventarium aus den gehaltenen Protocollen. Entſagung der Ausflucht des nicht erfüllten Contracts.
§. 27. Von den Unkoſten der Uebergabe. Wiederübernahme. Verhalten, wenn immittelſt eine Veräußerung des Pachtgutes vorfällt, oder die Uebergabe an einen andern Pächter geſchehen ſoll.
§. 28. Von den ausdrücklichen Pachtprolongationen.
§. 29. II. Von der zu beobachtenden Vorſicht bey Vermiethung eines Hauſes.
§. 29 b. Von der Schifsverheurung, Certe, Recief und Connoſſement.
§. 30. III. Von den Gedingen, und was bey ſolchen in Acht zu nehmen.
§. 31. IV. Von den Erbpachten, datione ad firmam und Admodiation.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Contract über eine coloniam partiariam, oder Halbpacht. ad §. 6.
2. Pachtanſchlag über ein Landgut. ad §. 15.
3. Pachtcontract über ein Landgut. ad §. 14. u. f.
4. Gerichtliche Verhandlung einer Pachtübergabe. ad §. 21. u. f.
4 b. Tabellariſche Conſignation des Viehinventarium. ad §. eund.
5. Extenſum eines Pachtinventarium. ad §. 20. und 21.
6. Gerichtliche Confirmation eines ſolchen Pachts, ad §. 19.

7. Contract über die verdingte Erbauung eines Hauſes, nebſt dazu gehörigem Anſchlag. ad §. 30.

Achtes Hauptſtück.

Von dem Erbzins- und Meyercontract.

§. 1. Uebergang zu den Verträgen, welche in Anſehung des getheilten Eigenthums vorkommnn. Begriff des Erbzinscontracts. Ordnung, in welcher von ſelbigem gehandelt wird.

§. 2. I. Perſonen, welche dieſen Contract unter ſich eingehen — — Inſonderheit von der Befugniß eines Lehnmanns, einen Theil ſeines Lehns zu Erbzinnsgut zu verleihen. Vorſicht wegen Befragung der Gemeinden.

§. 3. II. Gegenſtand dieſes Vertrages.

§. 4. III. Verbindlichkeiten und Rechte, welche aus dieſem Contract von beyden Seiten entſtehen.

§. 5. IV. Form, unter welcher dieſer Contract verabfaßt wird. Gerichtliche Mitwürkung dabey.

§. 6. V. Nebenverträge, wodurch dasjenige, was bey dieſem Contract an ſich Rechtens, näher beſtimmt oder abgeändert wird. Bedingniſſe, in Anſehung des Erbzinſes, der Privation, Vorkauf, u. ſ. w.

§. 7. Von dem Meyercontract, und andern ähnlichen Verleihungen, remiſſive.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Muſter eines Erbzinscontracts. ad §. 1. bis 6.

2. Muſter eines Meyercontracts. ad §. ult.

Neuntes Hauptſtück.

Von dem Vollmachts-Contract.

§. 1. Uebergang zu der Lehre von Vollmachten. Ordnung, in welcher davon gehandelt wird.

§. 2. I. Perſonen, unter welchen dieſer Vertrag eingegangen wird. Erforderniſſe von Seiten deſſen, welcher Vollmacht ertheilt und übernimmt. Von Weibsperſonen und Unmündigen.

§. 3. Von der Beſtellung oder Subſtitution mehrerer Gevollmächtigten, und der Clauſel ſammt oder ſonders. Von den Bevollmächtigungen der Gemeinden.

§. 4. II. Gegenſtand des Vollmachts-Contracts. Verſchiedene Eintheilungen der Vollmachten. Fälle, in welchen Special-Vollmachten erforderlich. Churſächſiſche Geſetze.

§. 5. III. Verbindlichkeiten und Rechte, welche aus dieſem Contract entſtehen, von beyden Seiten.

§. 6. Unentgeldliche Ausrichtung der übertragenen Geſchäfte. Abweichung der Praxis. Nebenverträge, welche in Anſehung der Vergeltung vorzukommen pflegen.

§. 7. IV. Form des Vollmachts-Contracts. Eintheilung der Vollmachten in dieſer Rückſicht.

§. 8. Allgemeiner Inhalt einer Vollmacht.

§. 9. V. Nebenberedungen bey dem Vollmachts-Contract, A. von der Subſtitutions-Clauſel.

§. 10. B. Von der Erben-Clauſel, Beſtellung einer Hypothek, ingleichen der clauſula cum libera, rati, grati, indemnitatis, u. ſ. w.

§. 11. Von der Unterſchrift und Unterſiegelung, auch gerichtlichen Anerkennung einer Vollmacht.

§. 12. Von Blanquets, deren vorſichtiger Abfaſſung und rechtlicher Kraft.

§. 13. Von der Bevollmächtigung zu gerichtlichen Geſchäften, und zwar inſonderheit zu ſolchen, welche zur willkührlichen Gerichtsbarkeit gehören.

§. 14. Von der Bevollmächtigung zu Prozeſſen.

§. 15. Erſter Fall, wenn die Vollmacht gerichtlich ertheilt wird. Verfahren des Richters hierbey.

§. 16. Zweyter Fall, wenn die Vollmacht außergerichtlich ausgeſtellt wird. Nothwendiger Inhalt einer ſolchen Vollmacht. Von gedruckten Vollmachten, und Neben-Inſtructionen.

§. 17. Von der Beglaubigung einer ſolchen außergerichtlichen Prozeß-Vollmacht, durch einen Atteſt oder Adhibirung eines Notar und Zeugen.

§. 18. und 19. Von den Vollmachtsertheilungen bey den höchſten Reichsgerichten, Erforderniſſe und Beſchaffenheit derſelben, wenn ſie als gültig angenommen werden ſollen. Von Specialvollmachten.

§. 20. Von Syndicaten. Allgemeine Beobachtungsregeln dabey.

§. 21. Verhalten des Richters oder Notars bey der Errichtung eines Syndicats, und zwar 1) von dem, was vor der Errichtung zum voraus gehen muß. Aufzeichnung des Anbringens.

§. 22. Fortſetzung. Vorladung der ſämmtlichen Gemeinde-Glieder. Unterſchied hierbey, nachdem ob der Richter oder ein Notar, ſich mit der Abfaſſung eines Syndicats beſchäftiget.

§. 23. 2) Von dem, was bey der Errichtung ſelbſt zu beobachten. Eröffnung der Abſicht — Aufzeichnung der Erſchienenen — Abforderung der Vormundſchaftsbeſtellung — Protocollirung der gepflogenen Unterhandlung, und getroffenen Wahl, auch übrigen Nebenabreden.

§. 24. Ausfertigung des Syndicats in forma decreti oder inſtrumenti. Von der Bevollmächtigung bey univerſitatibus ordinatis.

§. 25. Churſächſiſche geſetzliche Verordnung von Beſtellung der Syndiken.

§. 26.

§. 26. Von Generalvollmachten, und deren vorſichtiger Abfaſſung.
§. 27. Von der Wiederaufhebung des Vollmachts-Contracts.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Vollmacht zu einem außergerichtlichen Geſchäfte.
2. Vollmacht zu einem Geſchäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit. ad §. 13.
3. Prozeßvollmacht. ad §. 14.
4. Mandatum procuratorium bey den höchſten Reichsgerichten. ad §. 18. und 19.
5. Notariats-Inſtrument über ein errichtetes Syndicat. ad §. 21 — 25.
6. a. General-Vollmacht zu allen gerichtlichen, und außergerichtlichen Geſchäften. ad §. 26.
6. b. Dergleichen

Zehntes Hauptſtück.

Von dem Societäts-Contract.

§. 1. Uebergang zu dem Societäts-Contract. Begriff eines ſolchen Vertrags. Ordnung, in welcher davon gehandelt wird.
§. 2. I. Perſonen, welche einen ſolchen Vertrag eingehen, —— Societäten zwiſchen Mann und Frau, Juden und Chriſten — insbeſondere von Weibern und Unmündigen. Churſächſ. Provinzialverordnung.
§. 3. II. Gegenſtand dieſes Contracts. Eintheilung der Geſellſchaften in allgemeine und beſondere. Von octroyrten Geſellſchaften.
§. 4. III. Verbindlichkeiten, welche aus dieſem Contract entſtehen, ſowohl unter den Theilnehmern ſelbſt als in Abſicht auf andere.
§. 5. IV. Form dieſes Contracts, Nebenbedingniſſe und gerichtliche Mitwürkung.

§. 6. Inhalt eines Aufſatzes, über die Errichtung einer allgemeinen Societät.
§. 7. Inhalt eines ſchriftlichen Aufſatzes über eine Particular-Societät.
§. 8. Fortſetzung und nähere Erläuterung einiger nützlichen Nebenverträge, inſonderheit in Anſehung der Dauer der Societät überhaupt, und deren Fortſezzung bey Sterbefallen.
§. 9. Von der Entſagung der Verletzung, der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, der Uebereinkunft, wegen der von einem Geſellſchafter geſchloſſenen Verträge, oder erkauften Güter. Churſ. Geſetz hierüber.
§. 10. Von der Wiederaufhebung eines Geſellſchafts-Contracts. Aufſätze, welche hierbey vorkommen.

Formular zu dieſem Hauptſtück.

1. Handlungs-Societäts-Contract.

Fünfte Hauptabtheilung,

welche die Lehre von den Quaſi- und unbenannten Contracten, und übrigen vorzüglichſten Verträgen enthält.

Erſtes Hauptſtück.

Von den in Anſehung der Vormundſchaftsverwaltung vorkommenden rechtlichen Aufſätzen.

§. 1. Uebergang zu der Lehre von Quaſi-Contracten. Gattungen derſelben.
§. 2. Von der Vormünder-Beſtellung, remiſſive. Ordnung, in welcher von den bey der Vormundſchaftsverwaltung vorkommenden rechtlichen Aufſäzzen gehandelt werden ſoll.

§. 3. und 4. I. Von der Sorge für die Perſon des Pflegebefohlenen. Anfragen hierüber bey dem Richter. Unterbringung bey öffentlichen Inſtituten, u. ſ. w.

§. 5. II. Von der Uebernahme des Vermögens des Pflegbefohlenen, nachdem ob derſelbe ſchon bevormundet geweſen oder nicht. Errichtung eines Inventarium im letzten Fall. Vorſicht des Vormundes, wenn es dazu nicht mehr Zeit iſt.

§. 6. Anzeige des Vormundes von ſeiner Beſtätigung bey allen den Gerichten, unter welchen ſein Pflegbefohlener Güter beſitzt. Verhältniſſe mehrerer Mitvormünder gegen einander.

§. 7. Verhalten des Vormundes, in Anſehung der gerichtlichen Geſchäfte ſowohl der, der nothwendigen, als freywilligen Gerichtsbarkeit, remiſſive.

§. 8. Verhalten des Vormundes bey außergerichtlichen Geſchäften, remiſſive. In wie weit der Pflegbefohlene ſelbſt zu Rathe zu ziehen?

§. 9. Von der Rechnungsablegung; Zeit, wenn ſolche geſchehen muß. Obliegenheit der Obervormundſchaft hierbey.

§. 10. Abfaſſung und Einrichtung einer ſolchen Vormundſchafts-Rechnung.

§. 11. Richterliche Unterſuchung, und Juſtificirung der Vormundſchafts-Rechnung.

§. 12. Von den, in Anſehung der Endigung der Vormundſchaft vorkommenden ſchriftlichen Aufſätzen.

§. 13. Von den untergerichtlichen Anzeigen an den Oberrichter über die Lage einer jeden Vormundſchaft.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Schema eines vormundſchaftlichen Inventarium. ad §. 5. (nach der Vorſchrift der Churſächſiſchen Vormundſchaftsordnung.)

2. Anzeige und Unterſuchung der vorhabenden Veräuſſerung eines Grundſtücks eines Unmündigen, nebſt Bitte um ein Decretum de alienando. ad §. 8.
3. Nachſuchung wegen eines decreti de tranſigendo. ad §. eund.
4. Schema einer Vormundſchafts-Rechnung. ad §. 10. (nach der Vorſchrift der Churſächſiſchen Vormundſchaftsordnung.)
5. Protocoll über die Juſtificirung einer Vormundſchafts-Rechnung. ad §. 11.

Zweytes Hauptſtück.

Von dem Tauſch- Trödel- Aſſecuranz- Bodmerey- und andern unbenannten Contracten.

§. 1. Uebergang zu den unbenannten Contracten. Eintheilung derſelben. I. Von dem Tauſch-Contract, deſſen Begriff, Uebereinkunft mit dem Kauf und Abweichung von einem Vertrage.
§. 2. Fortſetzung. Von der vorſichtigen Eingehung und Abfaſſung eines Tauſch-Contracts mit Zurückweiſung auf die Lehre vom Kauf.
§. 3. II. Von dem Trödel-Contract. Weſentliche Beſchaffenheit dieſes Vertrags, und der Vorſicht bey Eingehung deſſelben.
§. 4. Von dem Commiſſionshandel, und wie weit ſolcher bald mit dem Trödel- bald mit dem Vollmachts-Contract übereinkomme, bald von beyden abweiche.
§. 5. Von der Form dieſer Art von Verträgen.
§. 6. III. Von der Aſſecuranz, und was bey ſelbiger in Acht zu nehmen.
§. 7. IV. Von dem Bodmerey-Vertrag und deſſen vorſichtiger Eingehung und Abfaſſung, ingleichen von den ſogenannten See-Wechſeln.
§. 8. Von dem Fürſprachs-Contract, und den übrigen unbenannten Contracten, do ut des, do ut

facias,

facias, facio ut facias, facio ut des — ingleichen von den Verträgen zwiſchen Schriftſtellern und Verlegern.

§. 9. Von den gütlichen Vergleichen. Begriff dieſes Vertrags und Ordnung, in welcher davon gehandelt wird.

§. 10. I. Perſonen, welche einen Vergleich unter ſich abſchließen, inſonderheit von Unmündigen, Güterpflegern, u. ſ. w.

§. 11. II. Gegenſtand der gütlichen Vergleiche, inſonderheit von den hierunter vorhandenen Verbietungsgeſetzen.

§. 12. III. Verbindlichkeiten und Würkungen, welche aus dieſem Vertrag entſtehen.

§. 13. IV. Nebenabreden und Clauſeln, welche dabey überhaupt vorkommen.

§. 14. V. Form der Vergleiche — in wie weit ein ſchriftlicher Aufſatz erforderlich ſey — innere Einrichtung eines ſolchen Aufſatzes.

§. 15. Richterliche Mitwürkung und Beſtätigung — deren Nothwendigkeit, Würkung — Verfahren dabey.

§. 16. Von einſeitigen Entſagungs-Aufſätzen.

§. 17. Von den Verträgen über die Uebertragung und Uebernehmung des ſchiedsrichterlichen Amtes — Ordnung, in welcher davon gehandelt wird.

§. 18. I. Perſonen, welche das Schiedsrichteramt übertragen und übernehmen können.

§. 19. II. Gegenſtand der hierbey vorkommenden Verträge.

§. 20. III. Form der Abfaſſung des Compromiſſes und recepti.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Tauſch-Contract. ad §. 1 und 2.

1. b. Af-

1. b. Aſſecuranz-Vertrag. ad §. 7.
2. Contractus innominati do ut facias, etc. ad §. ult.

Drittes Hauptſtück.

Von dem Leibrentencontract, (contractus vitalitius) und einigen andern ähnlichen Verträgen.

§. 1. Begriff eines Leibrenten-Contracts. Ordnung, in welcher davon gehandelt wird.
§. 2. I. Perſonen, welche einen ſolchen Vertrag unter ſich eingehen, inſonderheit von Unmündigen.
§. 3. II. Gegenſtand dieſes Vertrages. Genaue Beſtimmung der Natural-Alimenten, oder des dafür ausgeſetzten Quantums. Eventuelle Beſtimmung eines Surrogats für die Natural-Präſtationen.
§. 4. III. Preiß, gegen welchen die Leibzucht präſtirt wird. Verhältniß deſſelben gegen die übernommene Präſtation. Vorbehalt der Auszüge bey käuflicher Ueberlaſſung unbeweglicher Grundſtücke.
§. 5. IV. Nebenbedingniſſe zur Sicherheit des Renten-Empfängers, inſonderheit von dem Vorbehalt einer Hypothek, und deren Würkung.
§. 6. V. Form des Leibgeding-Contracts — in wie weit ein ſchriftlicher Aufſatz dabey erforderlich, oder nicht? Inhalt eines ſolchen Aufſatzes.
§. 7. In wie weit die richterliche Mitwürkung dabey erforderlich? Art und Weiſe der richterlichen Unterſuchung.
§. 8. Von dem Annuitäten-Vertrag. Verhältniß der jährlichen Zahlung gegen die Miſe. Inhalt eines darüber verabfaßten Aufſatzes.
§. 9. Von der Einrichtung der Tontinen, remiſſive.

Formular zu dieſem Hauptſtück.

1. Leibgedings-Contract. ad §. 1—7.

Viertes Hauptſtück.

Von dem Schenkungsvertrag.

§. 1. Begriff einer Schenkung. Eintheilung in Schenkungen unter Lebenden, und auf den Todesfall.

§. 2. Fortſetzung. Von Vergeltungs- und einfachen, großen und nicht großen Schenkungen.

§. 3. Ordnung, in welcher von den Schenkungen unter Lebenden gehandelt wird.

§. 4. I. Perſonen, welche bey einer Schenkung concurriren, und zwar A. von denjenigen, welche beſchenkt werden können.

§. 5. B. Von denjenigen, welche ſchenken, inſonderheit von Weibsperſonen, Unmündigen und ganzen Gemeinden.

§. 6. Von den Schenkungen unter Eheleuten nach gemeinen und Churſächſiſchen Rechten, von der Würkung der Eydes-Clauſel.

§. 7. II. Gegenſtand des Schenkungs-Vertrages. Von den Schenkungen des ganzen Vermögens, der Gerade, u. ſ. w.

§. 8. III. Nebenbedingniſſe bey dieſem Vertrag. Gewährsleiſtung, Entſagung des beneficii ex L. 8. C. de revocand. donat. et competentiae.

§. 9. Fortſetzung. Von der Entſagung der Zurückforderung, ex capite ingratitudinis. Würkung der Eydes-Clauſel.

§. 10. IV. Form einer Schenkung unter Lebenden.

§. 11. A. Bey außergerichtlichen Schenkungen. Von der Abfaſſung eines Schenkungsbriefes.

§. 12. Von dem, was bey einer außergerichtlichen Gerade-Schenkung inſonderheit in Acht zu nehmen.

§. 13. B. Von der gerichtlichen Mitwürkung bey dieſem Vertrag.

§. 14.

§. 14. a) Fälle, wenn eine Schenkung vor den Richter gebracht werden muß.
§. 15. b) Von der Perſon des Richters, und in wie ferne abſeiten deſſelben die Competenz vorhanden ſeyn müſſe.
§. 16. Fortſetzung. An wen ſich unmittelbare Perſonen hierunter zu wenden haben?
§. 17. c) Verfahren des Richters, nachdem ob die Schenkung mündlich oder ſchriftlich inſinuirt wird.
§. 18. Fortſetzung. Von der deshalb anzuſtellenden Unterſuchung, und der Art und Weiſe der zu ertheilenden Beſtätigung.
§. 19. Von den gerichtlichen Gerade-Schenkungen.
§. 20. Von der Uebergabe der geſchenkten Sache.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Aufſatz über eine Schenkung. ad §. 11.
2. Protocoll über die Inſinuation einer Schenkung, desfallſigen Unterſuchung und Beſtätigung. ad §. 13—18.
3. Gerichtliche Geradeſchenkung. ad §. 19.

Fünftes Hauptſtück.

Von den bürgſchaftlichen Verbindlichkeiten.

§. 1. Begriff einer Bürgſchaft, und verſchiedene Eintheilung derſelben.
§. 2. Ordnung, in welcher von den eigentlichen Bürgſchaften gehandelt wird.
§. 3. I. Von den Verbindlichkeiten, deren Erfüllung halber Bürgſchaft beſtellt zu werden pflegt. Genaue Angabe derſelben zu Vermeidung künftiger Ungewißheit. Zeiteinſchränkungen hiebey.
§. 4. Von der Geſtattung des Vortritts eines andern Schuldners, ingleichen der Einwilligung in die Uebernahme gewiſſer Verbindlichkeiten in einer gewiſſen Qua-

Qualität als Handlungen, welche mit der Bürgſchaft eine gewiſſe Aehnlichkeit haben.

§. 5. II. Von den Perſonen, welche Bürgſchaft leiſten, und nicht leiſten können.

§. 6. Inſonderheit von den Geſetzen, welche den Weibsperſonen das Verbürgen überhaupt, und für ihre Ehemänner inſonderheit unterſagen.

§. 7. Art und Weiſe, wie dieſen Rechtswohlthaten auf gültige Weiſe entſagt werden kann. Churſächſiſcher Gerichtsbrauch.

§. 8. III. Nebenbedingniſſe. Entſagung der bürgſchaftlichen Rechtswohlthaten, der Theilung und Ordnung. Von dem beneficio cedendarum actionum.

§. 9. IV. Form, ſo bey Uebernehmung bürgſchaftlicher Verbindlichkeiten zu beobachten. A. Wenn ſolche außergerichtlich bewürkt wird, und zwar a) wenn der Bürgſchaftsvertrag dem, über das Hauptgeſchäfte gefertigten, Aufſatz nicht inſerirt wird.

§. 10. b) Wenn ſolches geſchiehet.

§. 11. B. Gerichtliche Bürgſchaftsbeſtellung.

§. 12. Von Rückbürgen, und den dabey vorkommenden Aufſätzen.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

1. Bürgſchein. ad §. 9.

2. Bürgſchaft, welche dem Hauptaufſatz inſerirt wird. ad §. 10.

3. Protocoll über eine weibliche Bürgſchaftsleiſtung. ad §. 7. und 11.

4. Rückbürgſchaftsſchein. ad §. ult.

Sechſte Hauptabtheilung,

welche die Lehre von den letzten Willensverordnungen enthält.

Erſtes Hauptſtück.

Von den letzten Willensverordnungen überhaupt.

§. 1. Uebergang zu der Lehre von letzten Willensverordnungen. Ordnung, in welcher davon in dieſem und den folgenden Hauptſtücken gehandelt wird.

§. 2. Begriff einer letzten Willensverordnung und Eintheilung der dabey zu beobachtenden Solemnien in innere und äußere.

§. 3. Von den innern Solemnien, und zwar I. von demjenigen, was in Anſehung der Perſon des Erblaſſers in Acht zu nehmen.

§. 4. A. Von der Fähigkeit zu teſtiren nach dem natürlichen Zuſtand, inſonderheit von den Teſtamenten der Unmündigen, Weibsperſonen, Gebrechlichen, Todtkranken, u. ſ. w.

§. 5. B. Fähigkeit nach dem bürgerlichen Zuſtand, inſonderheit von den Teſtamenten fremder Religionsverwandten, Verſchwender, Verbrecher, u. ſ. w.

§. 6. II. Von demjenigen, was in Anſehung des Inhalts einer letzten Willensverordnung in Acht zu nehmen. Vom Eingang und Schluß, remiſſive.

§. 7. A. Von der Erbeinſetzung überhaupt.

§. 8. I. Perſonen, welche zu Erben einzuſetzen.

§. 9. a) Von den nothwendigen Erben; und wer darunter begriffen.

§. 10. Von der Einſetzung der nothwendigen Erben, und demjenigen, was in Anſehung des Pflichttheils in Obacht zu nehmen.

§. 11. Von der Enterbung der Notherben.

§. 12. Von der Enterbung aus guter Abſicht.

§. 13. b) Von den nicht nothwendigen Erben. Fähigkeit zum Erben eingeſetzt zu werden.

§. 14. 2) Von den Gütern, welche auf den Erben übertragen werden ſollen, inſonderheit von der Diſpoſitionsfreyheit des Teſtirers über gewiſſe Arten von Gütern, Lehngüter, ſtatutariſche Portion, u. ſ. w.

§. 15. Von der genauern Beſtimmung, was und wie viel der Erbe, oder von mehrern eingeſetzten Erben jeder erhalten ſolle.

§. 16. 3) Von der Form der Erbeinſetzung, inſonderheit von myſtiſchen letzten Willensverordnungen.

§. 17. B. Von den Nacherbeinſetzungen. Begriff derſelben, und Eintheilung in eigentliche und uneigentliche.

§. 18. a) Von der eigentlichen Subſtitution. Weitere Eintheilung derſelben, in die gemeine und pupillariſche.

§. 19. Allgemeine Sätze von der gemeinen Subſtitution.

§. 20. Desgleichen von der pupillariſchen. Cautel wegen der Verbindung der fideicommiſſariſchen mit dieſer. Von der Rückſichtnehmung auf die Notherben des inſtituirten Unmündigen.

§. 21. Von der exemplariſchen Subſtitution, und was bey ſolcher zu beobachten.

§. 22. b) Von der uneigentlichen oder fideicommiſſariſchen Subſtitution. Begriff eines Fideicommiſſes überhaupt. Eintheilung derſelben in perpetuirliche und temporariſche.

§. 23.

§. 23. 1) Von den temporariſchen Fideicommiſſen, oder den fideicommiſſariſchen Subſtitutionen, und der Ordnung, in welcher von ſelbigen gehandelt wird.
§. 24. α) Von den Gütern, in welchen fideicommiſſarie ſubſtituirt wird, ingleichen β) von den Perſonen, welche zu Fideicommiß-Erben ernennet werden.
§. 25. γ) Von der verſchiedenen Art der Beſtimmung des Falls, wenn die Reſtitution geſchehen ſoll.
§. 26. δ) Von den Rechten und Verbindlichkeiten des Fiduciar-Erben — inſonderheit von dem Abzug der trebellianiſchen Quarte.
§. 27. ε) Nebenverordnungen, welche zur Beſtimmung und Feſthaltung einer ſolchen Diſpoſition dienen, insbeſondere von der Caution, Inventarium, Verbot der Veräußerung und Verpfändung, conſtituto poſſeſſorio, u. ſ. w.
§. 28. 2) Von den perpetuirlichen Fideicommiſſen, und der Ordnung, in welcher von ſelbigen gehandelt wird.
§. 29. α) Von den Gütern, welche mit einem perpetuirlichen Fideicommiß beſchweret werden können, und den hierbey eintretenden Beobachtungsregeln.
§. 30. β) Von der Abſicht, welche dabey zum Grunde liegt, und den Gegenſtänden der deshalb zu treffenden Vorſorge.
§. 31. Erſter Gegenſtand, welcher in der Beſtimmung einer gewiſſen Succeſſions-Ordnung beſteht.
§. 32. Zweyter Gegenſtand, welcher auf die Vorſchrift der Verwaltung und Benutzung der Fideicommiß-Güter gerichtet iſt. Insbeſondere von dem Verbot der Wiederaufhebung, und demjenigen, was deshalb in Churſachſen Rechtens iſt.

§. 33. Von der bey Errichtung eines Fideicommiſſes zu beobachtenden Form.

§. 34. Von der Beſtätigung der fideicommiſſariſchen Diſpoſitionen, und in wie ferne ſolche nothwendig oder räthlich ſey. Von der Concurrenz der höchſten Reichsgerichte hierbey nach Unterſchied der Fälle. Churſächſiſche Provinzial-Geſetze.

§. 35. C. Von dem fernern Inhalt der letzten Willensverordnungen, den Vermächtniſſen. Ordnung, in welcher davon gehandelt wird.

§. 36. a) Von den dabey concurrirenden Perſonen, dem Erblaſſer, dem, welcher das Vermächtniß zu leiſten hat, und dem Vermächtnißnehmer.

§. 37. b) Von den Sachen, welche vermacht werden können, und was ein Teſtirer deshalb in Acht zu nehmen.

§. 38. c) Von den aus einem Vermächtniß entſtehenden Obliegenheiten, und zwar α) Abſeiten deſſen, der es zu leiſten hat, inſonderheit von dem Abzug des falcidiſchen Viertheils.

§. 38. b. β) Von Seiten des Vermächtnißnehmers. Uebergang zu der Lehre von den Bedingungen und Auflagen, unter welchen Erbſchaften und Vermächtniſſe hinterlaſſen werden.

§. 39. Rechtliche Sätze und Beobachtungsregeln, in Anſehung der Bedingungen und Auflagen. Mucianiſche Caution.

§. 40. d) Von der Form, in welcher Vermächtniſſe verordnet werden.

§. 41. D. Von den übrigen Verordnungen, welche bey Teſtamenten vorkommen, a) von der Bevormundung der Kinder, und den dahin einſchlagenden Verordnungen.

§. 42.

§. 42. b) Beſtellung gewiſſer Executoren u. von den Würkungen, welche eine ſolche Ernennung hervorbringt.
§. 43. Von den Teſtaments-Schlüß-Clauſeln, remiſſive.

Formular, welches zu dieſem Hauptſtücke gehört.

1. Fideicommiſſariſche Diſpoſition. ad §. 28 — 34.

Zweytes Hauptſtück.

Von der Errichtung der außergerichtlichen Teſtamente, ſowohl der ſolennen, als der befreyeten.

§. 1. Eintheilung der Teſtamente, in gerichtliche und außergerichtliche. Uebergang zu der letztern Art. Allgemeiner Grundſatz von der Teſtaments-Errichtung.
§. 2. Ordnung, in welcher von der Errichtung der außergerichtlichen Teſtamente gehandelt wird.
§. 3. I. Von den außergerichtlichen ſchriftlichen Teſtamenten. A. Abfaſſung derſelben, in Anſehung des Eingangs, Inhaltes und Schluſſes.
§. 4. Von den gewöhnlichen Teſtaments-Clauſeln, inſonderheit der Vorbehaltungs-Beſtrafungs- und derogatoriſchen Clauſel.
§. 5. Von der Unterſchrift und Unterſiegelung des Teſtaments.
§. 6. B. Legale Vollziehung des Teſtaments, a) Vorbereitung dazu, von der Erforderung und Tauglichkeit der Teſtaments-Zeugen.
§. 7. b) Handlung der Vollziehung ſelbſt.

§. 8.

§. 8. Fortſetzung. Vorleſung und Unterſchrift der Zeugen, nach Unterſchied der Fälle, Zuziehung eines Notar.
§. 9. C. Aufbewahrung eines ſolchen Teſtaments.
§. 10. II. Von den außergerichtlichen mündlichen Teſtamenten, und dem, was bey einer ſolchen Errichtung zu beobachten.
§. 11. Fertigung eines ſchriftlichen Aufſatzes über ein ſolches Teſtament.
§. 12. Uebergang zu den befreyeten Teſtamenten.
§. 13. Von den Teſtamenten, welche auf dem Lande errichtet werden: inſonderheit der coram parocho et duobus teſtibus, und ad pias cauſas verabfaßten.
§. 14. Von den älterlichen Teſtamenten.
§. 15. Fortſetzung.
§. 16. Von der älterlichen Theilung.
§. 17. Von den Teſtamenten tempore peſtis. Churſächſ. Provinzial-Geſetz.
§. 18. Von den Teſtamenten der Soldaten.
§. 19. Von den Teſtamenten der Reiſenden, ingleichen der Kindbetterinnen.
§. 20. Von den Teſtamenten der Perſonen des hohen Adels, und
§. 21. der Geſandten, und anderer Fremden.

Formularien, welche zu dieſem Hauptſtücke gehören.

1. Muſter eines ſolennen außergerichtlichen ſchriftlichen Teſtaments. ad §. 3 — 9.
2. Notariats-Inſtrument über ein errichtetes außergerichtliches Teſtament. ad §. 8.
3. Reciprocirliches Teſtament unter Eheleuten.

Drittes Hauptſtück.
Von gerichtlichen Teſtamenten.

§. 1. Uebergang zu dieſer Lehre.
§. 2. Doppelte Art, wie ein Teſtament zu der Qualität eines gerichtlichen gelangt.
§. 3. I. Niederlegung eines ſchriftlichen Teſtaments bey einem Gericht. Abfaſſung des ſchriftlichen Aufſatzes.
§. 4. A. Erſter Fall, wenn der Teſtirer ſelbſt vor Gericht erſcheinet. Competenz des Gerichts, Verfahren dabey. Uebergabe bey dem Landesherrn.
§. 5. B. Zweyter Fall, wenn der Teſtirer nicht vor Gericht erſcheinet. Bitte um Abordnung der Gerichtsperſonen. Verfahren bey einer ſolchen Handlung. Competenz des Richters. Churſächſ. geſetzliche Verordnung für dieſen Fall.
§. 6. Von den myſtiſchen Teſtamenten, deren Erforderniſſen und Würkung.
§. 7. II. Errichtung eines mündlichen gerichtlichen Teſtaments.
§. 8. A. Erſter Fall, wenn der Teſtirer die Gerichtsperſonen zu ſich erfordert. a) Abordnung ſelbſt, ſowohl in Anſehung der Perſonen, als des modi. Churſächſ. Geſetze.
§. 9. Von den Teſtamenten vor Richter und Schöppen auf dem Lande.
§. 10. B) Verhalten der Perſonen, welche bey der Teſtaments-Aufnahme gebraucht werden: 1) Vorläufige Beſchäftigung.
§. 11. 2) Begreifung des Aufſatzes ſelbſt, und 3) deſſen Aufbewahrung.
§. 12. Beſondere Vorſicht bey Teſtamenten ſolcher Perſonen, welche körperlicher Fehler halben ihren Willen

Willen nicht mit der größten Deutlichkeit ausdrücken können.

§. 13. B. Zweyter Fall; Errichtung eines mündlichen gerichtlichen Teſtaments mittelſt perſönlichen Erſcheinens vor dem Gericht ſelbſt.

§. 14. Von der gerichtlichen Errichtung reciprocirlicher Teſtamente.

§. 15. Von der bequemen Einrichtung gerichtlicher Repoſituren zur Aufbewahrung der gerichtlich errichteten oder übergebenen Teſtamente.

§. 15 b. Von der anzuwendenden Vorſicht, daß ein gerichtlich hinterlegtes Teſtament nicht verlohren gehen oder unterſchlagen werden könne.

Formularien, welche zu dieſem Hauptſtücke gehören.

1. Regiſtratur über die Uebergabe eines Teſtaments vor Gericht. ad §. 4.

2. Recognitions-Schein. ad §. eund.

3. Protocoll über die Uebergabe eines ſchriftlichen oder Errichtung eines mündlich ausgeſprochenen Teſtaments vor abgeordneten Gerichtsperſonen. ad §. 5. bis 12.

4. Schema einer Teſtamens-Regiſtrande. ad §. ult.

Viertes Hauptſtück.

Von den Schenkungen auf den Todesfall (donatio mortis cauſa) und den Codicillen (codicilli.)

§. 1. Von den Schenkungen auf den Todesfall und der Ordnung, in welcher davon gehandelt wird.

§. 2. I. Von den Perſonen, welche bey einer ſolchen Schenkung concurriren.

§. 3. II. Von dem Gegenſtand einer ſolchen Schenkung, inſonderheit von der Schenkung aller Güter.

§. 4. III. Form einer Schenkung auf den Todesfall. Doppelte Art auf den Todesfall zu ſchenken, gerichtliche und außergerichtliche Erforderniſſe, welche bey beyden eintreten.

§. 5. A. Von der Form außergerichtlicher Schenkungen, ſowohl ſolchen, welche mündlich, als welche in Schriften celebrirt werden. Erforderniſſe in beyden Fällen, inſonderheit von der Zuziehung der Zeugen, und Acceptation des Beſchenkten.

§. 6. 1) Von dergleichen mündlich errichteten Schenkungen.

§. 7. 2) Von den ſchriftlich errichteten Schenkungen.

§. 8. B. Von der Form gerichtlich in Schriften, oder mündlich errichteter Schenkungen.

§. 9. Von den codicillariſchen Verordnungen.

§. 10. I. Von ſolchen Codicillen, welche durch ein vorhergehendes Teſtament beſtätiget worden. Errichtungs-Form und Gültigkeit derſelben.

§. 11. II. Von ſolchen Codicillen, welche nicht auf ein vorher errichtetes Teſtament ſich beziehen, und zwar nach Unterſchied der Fälle, ob ſelbige gerichtlich oder außergerichtlich, ſchriftlich, oder mündlich errichtet werden.

§. 12. Von den codicillariſchen Verordnungen ſolcher Perſonen, welche befreyete Teſtamente errichten können.

§. 12 b. Von den Nacherbeinſetzungen in Codicillen.
§. 13. Von dem Begriff, Nutzen und Form der Codicillar-Clauſel.

Formular, welches zu dieſem Hauptſtücke gehöret.

1. Muſter einer Schenkung auf den Todesfall. ad §. 8.

Fünftes Hauptſtück.

Von der Abänderung und Aufhebung der letzten Willensverordnungen.

§. 1. Allgemeine Grundſätze von der Freyheit letzte Willen abzuändern und aufzuheben, inſonderheit von reciprocirlichen und correſpectiven Teſtamenten.
§. 2. I. Von der Abänderung der letzten Willensverordnungen, nach Unterſchied der Fälle, ob von einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Teſtament die Rede.
§. 3. II. Von der Aufhebung einer letzten Willensverordnung.
§. 4. A. Von der ſtillſchweigenden Aufhebung, und zwar a) durch die Vernichtung.
§. 5. b) Durch Errichtung eines nachherigen Teſtaments.
§. 6. c) Durch ein nachgebohrnes Kind. Vorſicht für dieſen Fall.
§. 7. B. Von der ausdrücklichen Aufhebung, ſowohl gerichtlich, als außergerichtlich errichteter Teſtamente. Churſächſ. Provinzial-Geſetze.

§. 8.

§. 8. Von der Aufhebung der älterlichen und über zehnjährigen Teſtamente.

Sechſtes Hauptſtück.

Von den Verträgen über die Erbfolge.

§. 1. Uebergang zu dieſer Lehre; Ordnung, in welcher davon gehandelt wird.
§. 2. I. Von den pactis ſucceſſoriis acquiſitivis.
§. 3. A. Perſonen, welche einen ſolchen Vertrag unter ſich eingehen, inſonderheit von Unmündigen und Weibsperſonen.
§. 4. B. Gegenſtand ſolcher Verträge, inſonderheit von der Erbfolge eines Dritten.
§. 5. Fortſetzung von Fideicommiß-Lehn- und Stammgütern.
§. 6. C. Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus einem ſolchen Vertrag entſtehen.
§. 7. D. Form eines ſolchen Vertrags, inſonderheit von der Abfaſſung des Aufſatzes darüber.
§. 8. Richterliche Mitwürkung und Beſtätigung. In wie weit ſolche nöthig und nützlich?
§. 9. Von der älterlichen Theilung, remiſſive.
§. 10. II. Von den pactis ſucceſſoriis renunciativis. Fälle, wenn die Errichtung der Erbverträge dieſer Art eintritt.
§. 11. A. Perſonen, welche ſolche Entſagungsverträge errichten.
§. 12. B. Gegenſtand derſelben. Vorſicht der ausdrücklichen Erwähnung des Pflichttheils.
§. 13. C. Form eines ſolchen Vertrags, und inſonderheit von der Eydesleiſtung dabey.
§. 14. Von Familienſideicommiſſen, remiſſive.

Sie-

Siebentes Hauptſtück.

Von der Eröffnung der letzten Willensverordnungen und der Anerklärung wegen Antretung oder Nichtantretung der Erbſchaften.

§. 1. Uebergang zu dieſer Lehre.

§. 2. I. Eröffnung eines letzten Willens, und zwar A. eines außergerichtlichen.

§. 3. B. Eines gerichtlichen: und zwar a) eines ſolchen, welcher ſich in Privatbeſchluß befindet.

§. 4. b) Eines ſolchen, welcher beym Gericht aufbewahret wird.

§. 5. Von dem Richter, welcher ſich mit der Eröffnung beſchäftiget.

§. 6. Zeit, wenn ſolche zu geſchehen pflegt.

§. 7. Anverlangen der vermuthlichen Erben, oder anderer, um die Eröffnung eines letzten Willens.

§. 8. Verfahren in den Terminen, nachdem ob ſich jemand zur Publication meldet oder nicht. Zurückgabe des Recognitions-Scheins, Teſtaments-Abſchriften.

§. 9. Von der Publication bey vorhandenen mehrern Teſtamenten, ingleichen von dem richterlichen Verhalten, in Anſehung der Neben-Scheduln.

§. 10. Von den Anerklärungen wegen Antretung der Erbſchaft, oder deren Nicht-Annahme. Fähigkeit, eine ſolche Erklärung zu bewürken. Verhalten eines Vormundes hiebey. Würkungen einer ſolchen Erklärung.

§. 11. Doppelte Weiſe, eine ſolche Erklärung zu bewürken, a) ſtillſchweigend.

§. 12. b) Ausdrücklich: Von der Ueberlegungsfriſt, und dem vorſichtigen Verhalten hierunter. Churſ. Geſetze.

§. 13.

§. 13. Von dem beneficio inventarii, und dem Verhalten dabey, remiſſive.

§. 14. Von der Bewürkung der Erklärung ſelbſt, nachdem ob ſich die Zulänglichkeit, oder Unzulänglichkeit der Erbſchaft ergiebt. Von dem Vorbehalt in Anſehung der falcidiſchen und trebellianiſchen Quarten.

§. 15. Von der Anerklärung zur Bedingungs-Erfüllung, bey bedingten Erbeinſetzungen, oder Vermächtniſſen.

Formular zu dieſem Hauptſtück.

1. Regiſtratur über die Publication eines Teſtaments. ad §. 4.

Vierte

Vierte Hauptabtheilung,

welche

die Lehre

von den wirklichen Contracten

enthält.

Der vierten Hauptabtheilung

Erſtes Hauptſtück.

Von dem Anlehnscontract (Mutuum).

Erſtes Hauptſtück.

Von dem Anlehnscontract (contractu mutui).

Kobe de pecunia mutuatitia tuto collocanda. Göttingen, 1761. 4.

Gmelin von Aufſätzen über Verträge überhaupt, von Schuld- und Pfandverſchreibungen und andern damit verwandten Aufſätzen insbeſondere nebſt Formularien. Tübingen 1790. 8.

§. 1.

Habe ich in dem erſten Theil der gegenwärtigen Schrift die Lehre von dem dinglichen Recht (ius reale) beſchloſſen, ſo beſchäftige ich mich nunmehr mit denjenigen rechtlichen Aufſätzen, welche über ſolche Geſchäfte verabfaßt werden, welche aus dem perſönlichen Recht (ius perſonale) herfließen, und ich richte hierbey mein Augenmerk zuerſt auf die benannten Contracte (contractus nominati) in der Art, daß ich ſolche nach ihren verſchiedenen Gattungen durchgehe und mit den ſogenannten Realcontracten (reales), das iſt, derjenigen Art von benannten Contracten den Anfang mache, bey welchen die Uebergabe der Sache zu dem Weſen des Contracts gehört.

§. 2.

Der Anlehnscontract als die erſte Art der Realcontracte, verdient als ein ſolches Geſchäft, welches ungemein häufig vorkömmt und ſeiner Natur nach zu einer beſondern Vorſicht geeigenſchaftet iſt, die vorzüg-

züglichſte Aufmerkſamkeit, und wenn wir zuerſt von der vorſichtigen Abfaſſung eines, über einen Anlehncontract zu begreifenden, Aufſatzes handeln, ſo müſſen wir erſtlich auf die Perſon des Darleihers, zweitens auf den Empfänger des Anlehns, drittens auf die Sache, welche den Gegenſtand dieſes Contracts ausmacht, viertens auf die Verbindlichkeiten, welche aus dieſem Vertrag entſtehen, und die zur Verſicherung der gewiſſen Erfüllung derſelben gewöhnlichen Sicherheitsbeſtellungen, fünftens auf die Form des Geſchäftes, und endlich ſechſtens auf die Art und Weiſe, wie dieſer Contract wieder aufgehoben wird, ſehen.

§. 3.

Was erſtlich die Perſon des Darleihers anbetrifft, ſo iſt es bekannten Rechtens, daß ein jeder, dem nicht die freye Verwaltung ſeines Vermögens zuſtehet, auch nicht auf eine gültige Art ſich einer Ausleihung anmaßen könne [a]. Es muß alſo bey Abfaſſung des Aufſatzes über ein Anleihgeſchäfte, erſtlich dahin geſehen werden, daß der Darleiher auch das Befugniß habe, ein ſolches Geſchäfte einzugehen, zweitens, daß, wenn der Darleiher nicht Eigenthümer der darzuleihenden Sache iſt, ſeine Vollmacht oder Amtspflicht, kraft welcher er ſich einem ſolchen Geſchäfte unterzieht, in dem Aufſatz ausdrücklich angeführt, und wo möglich demſelben angehängt werde.

a. L. 2. §. 4. C. de rebus creditis.

§. 4.

Es erhellet daraus, daß 1. ſolche Perſonen, welche überhaupt zu Eingehung der Verträge nicht fähig ſind, auch nicht gültig verleihen können [a]; daß 2. wenn moraliſche Perſonen, Landſchaften, ganze corpora, ingleichen Kirchen, Stiftungen ꝛc. [aa], die Stelle des Creditors vertreten, derjenige, welcher in deren Namen

ſich

ſich den Geſchäften unterzieht, durch eine beſondere Legitimation oder ſeine Beſtallung dazu autoriſirt ſeyn müſſe; daß 3. Unmündige nicht gültig ausleihen können, ſondern daß deren Vermögen entweder von ihnen mit Einwilligung der Vormünder, oder von dieſen allein ausgeliehen zu werden pflege [b], und ſolches nicht anders als gegen Unterpfandsbeſtellung geſchehen dürfe; daß 4. bey den von Weibsperſonen unternommenen Verleihungen in Sachſen ein Geſchlechtsvormund dazu gezogen werden müſſe [c].

a. Erſte Hauptabtheil. III. Hauptſtück §. 16. und folg.

aa. Bald ſteht den Kirchenvorſtehern frey, die Gelder der Kirche ohne weitere Rückfrage auszuleihen, bald aber müſſen ſie erſt den Inſpectoren, bald auch wohl gar dem Conſiſtorium es melden, und auf vorgängige Anzeige der Sicherheit, wozu die oben I. Hauptabtheil. V. Hauptſt. §. 11 bis 28. beſchriebenen Certificate zu gebrauchen, Genehmigung erwarten. Iſt dieſes aber nicht vorgeſchrieben, ſo haben ſie ſich völlig ſo zu verhalten, wie es die Pflicht eines Vormunds bey dieſer Art von Geſchäften mit ſich bringt. In Churſachſen müſſen Kirchengelder gegen Conſens ausgeliehen werden, und ſind vornehmlich bey den Parochianis ſelbſt unterzubringen, Cod. Aug. I. 221. auch dürfen die Documente nicht anders als von der Kirche ſelbſt verwahrt werden.

b. Maßen ſich Minderjährige des Ausleihens an, ſo kann der Vormund das Geld, wenn es noch vorhanden, bey dem Erborger vindiciren, und wenn es nicht mehr vorhanden, durch die actionem ad exhibendum oder condictione ſine cauſa zurück fordern §. 2. I. quibus alienare licet L. 11. §. 2. L. 19. §. 1. de reb. credit. Siehe das III. Hauptſt. der I. Hauptabtheil. §. 18. In Churſachſen verordnet die Vormundſchaftsordnung vom Jahr 1782. Cap. XV. §. 8. in Anſehung des Ausleihens der Mündelgelder folgendes: es ſollen aber auch die Vormünder ſich alles Fleißes bemühen, und der Richter ſelbſt dafür ſorgen, damit das vorhandene Geld der Unmündi-

digen ... auf gerichtliche Hypotheken oder ſonſt tüchtige Verſicherung ausgeliehen werde, wobey die Schuldverſchreibungen jedesmal nicht auf den Vormund, ſondern auf den Unmündigen zu richten, und dem Vormund ſeiner Pflegbefohlnen Gelder in ſeinem Namen auszuleihen, ſchlechterdings und bey Strafe des Dupli, hiermit unterſagt wird. Will der Vormund ſelbſt von dem Mündel Gelder borgen, ſo muß es mit Vorwiſſen des Richters geſchehen, welcher für Beſtellung der Hypothek ſorgt, und die Verſchreibung entweder ſelbſt aufbewahrt, oder einen beſondern Vormund conſtituirt §. 9. 10.

c. Siehe I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 20. u. f. doch leidet ſolches bey Handelsfrauen, in Anſehung ihrer Kaufmannsgeſchäfte, eine Ausnahme. Selchow in elem. iur. germ. §. 519.

§. 5.

Sehen wir zweitens auf die Perſon des Schuldners, ſo iſt hier die allgemeine Regel, daß nur denjenigen gültig geliehen werden kann, welche den Rechten nach ſich verbindlich machen können [a], und es fließt daraus die Nothwendigkeit einer beſondern Vorſicht inſonderheit bey Anlehnen an Unmündige, und in väterlicher Gewalt ſtehende Perſonen, nicht weniger auch bey moraliſchen Perſonen, öffentlichen Caſſen und dergleichen. Wird eine Schuld von mehrern contrahirt und iſt die Meinung, daß ſelbige ſich einer für den andern verbindlich machen ſollen (correi debendi), ſo muß dafür geſorgt werden [b], daß in der Verſchreibung ſolches ausdrücklich eingeſchaltet, auch wohl gar in der Unterſchrift wiederholt wird, auch in der Verſchreibung der Rechtswohlthat der Theilung (beneficium diviſionis) ausdrücklich renunciirt werde. Ob Weibsperſonen in Sachſen nothwendig unter Zuziehung des Geſchlechtsvormundes borgen müſſen, iſt eine Frage, welche nach den oben [c] gelehrten Principien zwar zu be-

bejahen ſcheint, dennoch aber von den mehrſten Rechtsgelehrten [d], verneint wird.

a. Von denen Perſonen, welche überhaupt ſich rechtlich verbindlich zu machen, natürlich behindert ſind, iſt oben gehandelt worden I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 28. Auch exiſtiren in manchen Landen beſondere geſetzliche Verordnungen, wodurch gewiſſen Perſonen zu borgen verboten wird, z. B. Soldaten, Studenten u. ſ. w.

b. Siehe oben I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 16. auch den §. 27. dieſes Hauptſt. Churſächſ. Conſt. 18. P. II.

c. I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 20. ſeq. Von den Unterpfandsbeſtellungen, ſiehe III. Hauptabtheil. V. Hauptſt. §. 33. auch iſt die Mitunterſchrift des Mannes als uſufructuarii nicht zu verabſäumen. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 27. II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 18.

d. Carpzov P. II. Conſt. 15. Def. 14. Berger in elect. proc. execut. §. 17.

§. 6.

Soll mit einem Minderjährigen, als Schuldner, ein Anlehnscontract eingegangen werden, ſo iſt es nicht genug dafür zu ſorgen, daß der gerichtlich beſtätigte Vormund dazu gezogen werde [a], ſondern es muß auch der Gläubiger, um der, den Unmündigen zuſtehenden, Reſtitution zu begegnen, darauf ſehen, daß das Anlehn in den wahren Nutzen des Minderjährigen verwendet werde, (verſio in rem) und er die Beweismittel, daß ſolches würklich geſchehen, in ſeine Hände bekomme [b]; und da ſogar in einem ſolchen Fall die Frage, in wie weit der Minderjährige zur Zahlung verbunden ſey, nicht ohne Weitläuftigkeit entſchieden zu werden pflegt [c], ſo iſt es am ſicherſten, von der Obrigkeit, welcher die Obervormundſchaft über die Perſon des minderjährigen Schuldners zuſteht, eine Erlaubniß hierzu auszuwürken. In Churſachſen [d] muß die Erborgung der Gelder zur Bedürfniß der Pflegbefohlenen von dem Vormund unter Vorwiſſen

des Richters geſchehen, und eigene Vorſchüſſe an den Mündel beſtehen ebenfalls nur alsdann, wenn der Richter dabey concurrirt hat [e].

a. Die Rechtsgelehrten kommen in Anſehung der für den Mündel aus einer von dem Vormund contrahirten Schuld entſtehenden Verbindlichkeit nicht überein, indem einige, daß der Unmündige allerdings zur Zahlung verbindlich werde, wenn er nicht den Beweis, daß das Geld nicht zu ſeinem Nutzen gekommen, führen könne, andere aber das Gegentheil behaupten, und dem Gläubiger den Beweis der Verſion auflegen. Hellfeld in iuriſpr. forenſ. §. 782. ibiq. alleg. Ueber die Darleihung an Unmündige ſiehe mit mehrerem nach oben I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 18. §. 38. 41 und 42.

b. Dazu dienen vornehmlich die Verſchreibungen über ſolche Schulden, welche der Unmündige zu bezahlen ſchuldig war, und zu deren Tilgung das angeliehene Geld verwendet worden: gerichtliche oder auch außergerichtliche Bekenntniſſe, daß das Geld zu Tilgung rückſtändiger Kaufgelder, zu Anſchaffung der Equipage, zum Studieren, Reiſen u. ſ. w. gekommen.

c. Gemeiniglich beſteht der Gläubiger auf einer gerichtlichen Verpfändung der unbeweglichen Güter des Unmündigen, und wenn der Richter, welcher den Conſens darüber ausfertigt, auch zugleich das forum perſonale des Unmündigen ausmacht, ſo involvirt die Conſensausfertigung zugleich die richterliche und obervormundſchaftliche Genehmigung der Contrahirung der Schuld. Man verbinde hiermit III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 5. u. 33.

d. Vormundſch. Ordn. loco cit. §. 15 und 16.

e. Zweifelt der Darleiher bei einem, der ſich für volljährig ausgiebt, daran, ob dies auch würklich der Fall ſey, ſo iſt es wohlgethan dafür zu ſorgen, daß er gerichtlich und eydlich ausſage, daß er in dem und dem Alter ſtehe, weil nun die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand nicht zu fürchten iſt. L. 1. 2 u. 3. ſi minor ſe maiorem dixerit.

§. 7.

Es iſt bekannt, daß demjenigen, welcher noch in

vä-

våterlicher Gewalt ſteht, nicht geborgt werden könne, ſondern einen ſolchen die Ausflucht des macedonianiſchen Rathſchluſſes (exceptio Senatusconſulti Macedoniani) gegen alle Zahlungsverbindlichkeiten ſchütze[a], und es kann alſo mit einem ſolchen der Anlehnscontract gar nicht eingegangen werden, es ſey denn, daß der Vater ausdrücklich oder ſtillſchweigend darein willige, oder der Beweis geführt werden könne, daß das Erborgte zu des Vaters würklichem Nutzen gekommen. Daher muß in einem ſolchen Fall für die Mitunterſchrift des Vaters, oder für einen gültigen Beweis des letztern praeſuppoſiti, z. B. durch Aushåndigung der Quittungen von denen, deren Forderungen für unentbehrliche Bedürfniſſe mit dem erborgten Geld getilgt worden, in dem Aufſatz geſorgt werden. Entſagung des Macedonianiſchen Rathſchluſſes deckt den Glåubiger nicht, und man ſpricht derſelben[b] ſogar alsdann, wenn ſie eidlich erfolgt iſt, die rechtliche Kraft ab. So iſt es auch bekannt, daß es eine unnütze Vorſicht ſey, ein Anlehn an einen Filiusfamilias durch den Schein eines Kaufs (mohatra)[c] verbergen zu wollen.[d]

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 19. Dd. ad tit. de Senatusconſulto Macedoniano. Es iſt oft nicht leicht in Erfahrung zu bringen, ob einer annoch unter våterlicher Gewalt ſtehe oder nicht, weil öfters die Familien-Kenntniß nicht erlangt werden kann, überdem auch über die verſchiedenen Arten, wie die våterliche Gewalt aufgehoben wird, die Rechtslehrer nicht übereinſtimmen, z. B. in wie ferne erlangte Würde, Anſtellung im Dienſt ꝛc. von der våterlichen Gewalt entledigen. Eichmann in den Erklårungen des bürgerlichen Rechts nach Hellfelds Lehrbuch der Pandecten. Berlin und Stralſund, 8. Th. III. S. 424. u. f.

b. I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 38. Gmelin im angef. Buche S. 218.

c. Hellfeld in iurispr. for. §. 899.

d. Es iſt bekannt, daß ein Hausſohn (Filiusfamilias) in Anſehung ſeines peculii caſtrenſis et quaſi caſtrenſis

als

als ein homo ſui iuris betrachtet werde, und es erfordert die Vorſicht eines Darleihers ſich darum zu bekümmern, und ſich ſolches beſonders verſchreiben zu laſſen.

§. 8.

Eben ſo iſt eine beſondere Vorſicht nöthig, wenn eine öffentliche Caſſe oder eine moraliſche Perſon (univerſitas) ein Anlehn würken will. Es äußert ſich dieſer Fall vornehmlich, wenn landſtändiſchen corporibus oder ganzen Communen geliehen wird, und bey beyden iſt es unzweifelhaft Rechtens, daß das Factum der angeſtellten Verwalter, wenn ſelbige eine Schuld würken, die Caſſe oder die Commun nicht verbinden [a], ſondern daß der Gläubiger, wenn er ſicher gehen will, entweder für den Beweis der Verſion ſorgen, oder aber dahin ſehen müſſe, daß bey ſtändiſchen corporibus, das ganze ſtändiſche corpus oder gewiſſe dazu bevollmächtigte Deputirte: bey Communen hingegen, der Stadtrath und die Gevollmächtigten der Bürgerſchaft, wenn ſelbige inſonderheit auf die Art, wie unten (IX. Hauptſtück dieſer Hauptabtheil. §. 20) gelehret wird, beſtellet worden [b], oder ſämmtliche Gemeindeglieder mit Verpfändung der Güter [c] gemeiner Stadt oder der Commun die Verſchreibung mit vollziehen [d]. Iſt dieſes geſchehen, ſo hat alsdann der Gläubiger nicht nöthig für den Beweis der Verwendung zum Nutzen zu ſorgen: da aber, wie in der Folge gelehrt wird, der Ausflucht nicht gezahlten Geldes durch das Verſchreibungsdocument ſelbſt nicht genugſam begegnet wird, ſo iſt es wohl gethan, daß ſich der Gläubiger außer dieſer Verſchreibung noch ein beſonderes Bekenntniß von dem beſtellten Rechnungsführer ausſtellen laſſe, daß ſelbiger die verſchriebne Summe wirklich in Empfang genommen, und in Rechnungseinnahme geſtellt [e].

a. L. 11. pr. Dig. de pign. et hypoth. L. 72. de reb. cred.

b. Clap-

b. Claproth in der Lehre von Contracten, §. 171. Auch handelt hiervon ſehr ausführlich Stryk in uſu mod. Lib. XII. tit. I. §. 26. ſq. Nicht immer iſt die Mitunterſchrift der gewöhnlichen Vorſteher, Viertelsmeiſter oder Worthalter hierzu ausreichend, wenn nicht ihre Beſtallung ſie zu einer ſolchen Handlung autoriſirt. Fiſcher in dem Lehrbegriff der Cameral- und Policeyrechte, 8. Frankfurt 1785. §. 962. Th. I. S. 631.

c. Solchenfalls iſt die Beſtätigung des Landesherrn oder der höchſten Landescollegien räthlich, und zuweilen, wenn die Rathsgüter Canzleyſchriftſäßig ſind, gar nothwendig. III. Hauptabtheil. V. Hauptſt. §. 35.

d. Es folgt hieraus von ſelbſt, daß die eidliche Entſagung der Reſtitution völlig ohne Nutzen, ja ganz undenkbar ſey, obgleich Stryk in caut. contr. Sect. II. cap. I. §. 12. ſolche empfiehlt; I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 38. auch leiſtet die Clauſel, daß der Caſſirer ſich ſelbſt in ſubſidium verbinde, nur alsdenn einen Nutzen, wenn derſelbe ſeiner Zeit ſolvendo iſt. Endlich ergiebt ſich auch daraus, daß die Entſagung des ſogenannten beneficii ex L. civitas D. ſi certum petatur völlig unnütz ſey, weil im Fall der modus, wie er im §o gelehrt worden, beobachtet wird, an ſich die probatio verſionis ceſſirt, und wenn dies nicht iſt, eine ſolche Entſagung der Commun, welche bey dem Anleihegeſchäfte nicht concurrirt hat, keinen Nachtheil bringen kann.

e. Landſchaftliche Obligationen werden zuweilen von dem Landesherrn, zuweilen aber auch von dem Landſchafts- oder Steuer-Directorio, zuweilen von gewiſſen dazu eigends deputirten Landſtänden vollzogen, und man muß ſich alſo, um ſicher zu gehen, bey ſolchen Geſchäften um die desfallſige Verfaſſung eines jeden Landes bekümmern und darnach achten. Da die Vollziehung einer ſolchen landſchaftlichen Obligation immer einen gewiſſen Verzug macht, ſo wird einſtweilen von dem Caſſenbeamten ein Caſſenſchein ausgeſtellt. Moſer rechtliches Bedenken von fürſichtiger Anlehnung auf Güther, Gefälle und Gerechtſame, welche Reichs- oder Land-Ständen im heil. röm. Reich zuſtehen,

hen, in deſſen vermiſchten Schriften, Th. II. S. 1. und folg.

§. 9.

Bey ſolchen Anleihegeſchäften, da Kirchen, milde Stiftungen u. ſ. w. Gelder aufnehmen, iſt es ebenfalls nicht genug, daß der beſtellte Caſſirer oder Verwalter die Verſchreibung ausſtellt, ſondern es muß ſolches unter Autorität der verordneten Inſpectoren geſchehen, und gemeiniglich wird zu mehrerer Sicherheit die Einwilligung der Conſiſtorien erfordert, im übrigen aber es caeteris paribus, wie im vorigen §o gelehret worden, gehalten, wie denn inſonderheit die Verbindung der parochianorum zur Wiederbezahlung correaliter und unter Verpfändung ihrer Güter von gutem Nutzen für den Darleiher iſt.

a. Claproth im a. B. §. 171. III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 35.

§. 10.

Bey Anlehnen, welche ſolche Perſonen contrahiren, die mit andern in einer gewiſſen Geſellſchaft ſtehen, iſt zu merken, daß die Handlung der Erborgung des einen Geſellſchafters die übrigen keinesweges verbindlich mache, wenn der Darleiher nicht den Beweiß führen kann, daß das Anlehn zum Nutzen der Compagnie wirklich verwendet worden, oder der errichtete Societäts-Contract beſaget, daß ein ſocius aus dem pacto des andern ſo fort acquiriren und verbindlich werden ſoll. Daher hier das ſicherſte iſt, die Unterſchrift ſämmtlicher Geſellſchafts-Glieder oder Zunft-Genoſſen zu erfordern, welchenfalls die Beweisführung der verſionis in rem wegfällt.

a. L. 82. D. pro Socio. Siehe §. 5. dieſes Hauptſt. und unten das V. Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. 4. und 9. Gmelin in dem oben angeführten Buche §. 106 und 128.

§. 11.

Daß man auch durch einen Bevollmächtigten Anlehne würken, und ſolchenfalls eben ſo gut verbindlich werden könne, als wenn man ſelbſt das Geſchäfte verabhandelt, beruhet außer Zweifel[a], und der Darleiher hat daher nur auf die Richtigkeit der Vollmacht zu ſehen und dafür zu ſorgen, daß ſelbige nicht nur ausdrücklich auf die Befugniß zu borgen laute, und geſetzmäßig verabfaßt ſey, ſondern auch daß ihm ſelbige zu Begründung des künftig dieſer Schuld halber anzuſtellenden Executiv-Proceſſes oder auch überhaupt zur künftigen Beweißführung urſchriftlich mit eingehändiget werde.

a. L. 15. D. de reb. credit. Gmelin im angef. Buche §. 135.

§. 11 b.

Wir erwähnen bey dieſer Gelegenheit der Anlehne, welche von einem, der über eine Handlung geſetzt iſt, (inſtitor) zum Behuf des ihm zur Verwaltung übertragenen Commerzgeſchäftes gewürkt werden. Daß durch einen ſolchen Anlehnscontract der Eigenthümer der Handlung und deſſen Erben dem Darleiher verbindlich werde, iſt zwar klaren Rechtens[a]; allein der letztere hat, um ſicher zu gehen, ſorgfältig dahin zu ſehen, daß 1. der, mit dem er contrahirt, auch ein würklicher inſtitor und nicht ein bloßer Handlungsbedienter ſey; daß 2. nach der Legitimation gefragt und eine beglaubte Abſchrift derſelben abverlangt werde; und daß 3. in der Verſchreibung dieſe Qualität und die Verwendung zum Beſten der Handlung namentlich ausgedruckt ſey.

a. Dd. ad tit. Dig. de inſtit. act. Gmelin im angef. Buche §. 107.

§. 12.

Von Anlehnen an perſonas illuſtres iſt wenig beſon-

ſonders anzumerken [a]. Contrahirt ein regierender Herr Schulden zum Bedürfniß des Landes, ſo pflegen gemeiniglich die Stände im Voraus oder bey der Handlung ſelbſt darein zu willigen [aa], und ſolchenfalls gelten die oben hievon angegebenen Grundſätze. Würkt er die Schulden auf ſeine Domanial-Güter oder als Cammerſchulden, ſo iſt freilich um ſo größere Vorſicht nöthig, da die Rechts-Gelehrten über die Obliegenheiten der Nachfolger [aaa], zur Schuldenbezahlung ſo verſchiedener Meinung ſind. Es iſt nicht ungewöhnlich, daß der Gläubiger auf gewiſſe Cammergüter oder Cammergefälle der Wiederbezahlung halber gewieſen wird, auch kommen, wenn der Darleiher ebenmäßig zu den perſonis illuſtribus gehört, die Pfandſchaften und antichretiſchen Verträge vor, welchenfalls alſo die inter privatos hierunter obtinirenden Principien [b], ebenfalls Platz greifen. Iſt derjenige, welcher ein Capital aufnimmt, ein appanagirter Fürſt, ſo macht ſolches in Anſehung der Eingehung und Abfaſſung des Darlehncontracts ganz und gar keinen Unterſchied [c]. Von der Mitwürkung eines Vormundes bey Damen von hohem Adel iſt oben [d] gehandelt worden.

a. Man ſehe nach Kobe in der angef. Abh. §. 36 bis 39. Gmelin im angef. Buche §. 108. ſeq.

aa. §. 8. dieſes Hauptſtücks.

aaa. Moſer im perſönl. Staats-Recht der deutſchen Reichs-Stände, II. Th. VII. Cap.

b. Siehe V. Hauptſt. dieſer Hauptabth. §. 13. Von den Reichspfandſchaften ſiehe Inſtrum. pac. art. V. 27. Neueſte Wahlcapitulation art. I. §. 9. und art. X. §. 4.

c. Pütter in prim. lin. iur. priv. princip. Götting. 1779. §. 80. S. 123.

d. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 26.

§. 12 b.

Bey Erborgungen freyer Reichsſtädte treten zwar eben die Grundſätze in der Regel ein, welche von

An-

Anlehnen der Mediat-Städte gelehrt worden (§. 8.); allein man muß hier auf die innere bekanntlich ſo verſchiedene Verfaſſung ein vorzügliches Augenmerk richten [a], um ſich gewiß zu ſetzen, wer eigentlich die ganze Stadt repräſentire, und durch wen alſo ſelbige verbindlich werde. Eben ſo iſt bei Anlehnen an ganze Reichs-Creyße, Grafen- und Prälaten-Collegien und reichsritterſchaftliche Cantons dahin zu ſehen, daß die verſio in rem erweißlich ſey [b]. Doch bleibt der Darleiher von dieſem Beweiß befreyt, wenn die Schuld-Verſchreibung entweder von ſämmtlichen Gliedern eines ſolchen Collegii oder von denjenigen Repräſentanten deſſelben unterſchrieben wird, welche zu einem ſolchen Geſchäfte mit gnüglicher Vollmacht verſehen oder der Obſervanz nach dazu autoriſirt ſind. Bei den ritterſchaftl. Cantons werden die Verſchreibungen vom Ritterhauptmanne und Ritter-Räthen ausgeſtellt, und mit dem Ritter Orts Siegel bedruckt.

a. Kobe in der angez. Abh. §. 40. Moſers Staats-Recht Th. IV. p. 241. u. f.
b. Gmelin im angef. Buche. §. 119 und 120.

§. 12 c.

Eben ſo iſt in Anſehung der Anlehne der unmittelbaren Reichs-Ritterſchaft zwar nichts beſonders von andern Erborgungen der privatorum abweichendes zu bemerken, dabey aber nicht unerinnert zu laſſen [a], daß die Hülfe einer gewürkten Schuld halber nur ſehr ſelten in die Subſtanz der Güter ſelbſt zu erhalten ſey.

a. Kobe in der angef. Schrift, §. 41 und 42.

§. 12 d.

Eine beſondere Conſideration tritt alsdenn ein, wenn die Frau dem Mann leihet. An ſich mag der Fall wohl nicht oft vorkommen, da ſich nur von der Frauen bonis receptitiis ein ſolches Anlehn gedenken läßt [a]; allein eben deswegen muß die Darleiherin da-

für ſorgen, daß es nicht an dem Beweiß fehle, daß das Geld nicht Errungenſchaft, und das ganze Geſchäfte nicht ein Scheingeſchäfte in praeiudicium tertii ſey, auch hat ſie auf eine Unterpfands-Beſtellung, oder ſonſtige Sicherheit zu ſorgen, weil ihr die Rechte hierunter keine ſtillſchweigende Hypothek zulegen.

a. Gmelin im angef. Buche, §. 102. Es iſt daher wohl gethan dahin Bedacht zu nehmen, daß die Verſion nachgewieſen werden könne, z. B. d. h. Anſichbehaltung der Scheine über die damit bezahlte Schuld u. ſ. w. Auch iſt immer anzurathen, daß ein ſolches Geſchäfte unter richterl. Mitwürkung geſchehe.

§. 13.

Kommen wir nunmehr drittens auf den Gegenſtand des Anlehncontracts, ſo iſt es bekannt, daß zwar Geld das gewöhnlichſte, aber nicht das einzige Object dieſes Vertrags ausmache, vielmehr alle ſogenannte res fungibiles dargeliehen werden können. Es beſtehe nun in einem einzelnen Fall das Anlehn in Geld oder Früchten u. ſ. w., ſo iſt bey der Abfaſſung des Aufſatzes dafür zu ſorgen, daß ſowohl die Quantität (nach Maaß, Zahl, Gewicht, u. ſ. w.), als auch die Qualität genau angemerkt werde, damit man bey der künftigen Wiederbezahlung ſich darnach richten könne.

a. L. 2. §. 1. und 3. und L. 4. §. 11. Dig. de rebus creditis.

§. 14.

Inſonderheit iſt in Anſehung der Geld-Anlehne eine genaue Angabe der Münzſorten und ihres angenommenen Werths um ſo nöthiger[a], da bey der Wiederbezahlung, dafern nicht ein anders bedungen worden, auf den innerlichen und äußerlichen Gehalt[b], welchen die dargeliehenen Geldſorten zur Zeit der Darleihung gehabt, geſehen zu werden pflegt.

a. Schmidt

a. Schmidt in der rechtlichen Abhandlung: in was für Münzſorten iſt eine Geldſchuld abzutragen. Jena 1763. Siehe hiebey nach III. Hauptabtheil. V. Hauptſt. §. 62.

b. Man giebt ſolches gewöhnlichermaßen folgendergeſtalt an: Eintauſend Thaler jeden zu 24 gl. gerechnet, und zwar Fünfhundert in vollwichtigem Gold, jeden Ducaten zu zwey Thaler zwanzig Groſchen gezählt, und das übrige in Conventions-Speciesthalern zu einem Thaler acht Groſchen: oder auch Beziehungsweiſe in Churfürſtl. Sächſiſchen Caſſenſorten: in harten Silberſorten nach caſſenmäßigem Werth: nach dem Zwanzig Gulden Fuß u. ſ. w. Auch iſt es ſeit einiger Zeit nicht ungewöhnlich, die Zahl der Stücken zu bemerken, welche aus einer Mark fein Silber ausgeprägt werden, z. B. in guten Eindrittheil-Stücken, deren Vierzig auf die feine Mark gehen.

§. 15.

Die Rechte verordnen, daß, ſo lange nicht zwey Jahr von Ausſtellung der Verſchreibung verfloſſen, dem Schuldner die Ausflucht nicht bezahlten Geldes (exceptio non numeratae pecuniae) mit der Würkung zuſteht, daß der Darleiher den Beweiß der geſchehenen Zahlung übernehmen, und durch andere Beweißmittel als die Verſchreibung ſelbſt führen muß [a], und es entſteht alſo daraus für den Gläubiger bey der Abfaſſung der Verſchreibung die ſehr nothwendige Vorſicht, daß derſelbe die Zahlung entweder in Gegenwart von Zeugen verrichte, oder aber über die geſchehene Zahlung ſich noch ein beſonderes Bekenntniß außer der Verſchreibung ausſtellen laſſe [b], und es folgt daraus von ſelbſt, daß die Entſagung dieſer Ausflucht in der Verſchreibung ſelbſt keinesweges genugſame Sicherheit hierunter gewähre. Bey Conſensſchulden bekennen ſich die Ausſteller der Obligation gerichtlich zum Empfang [c].

a. Hellfeld im a. B. §. 786 und 87.

b. Claproth im angef. Buche §. 173. meynt, daß dieſe Ausſtellung erſt nach einigem Zeitverlauf geſchehen müſſe, und daß ſie ganz überflüßig ſey, wenn ſich

 in

in der Verſchreibung ſo ausgedruckt werde, „daß dieſelbe nicht vorher in Hoffnung Geld darauf zu erhalten, ſondern nachher, nachdem ihm würklich das Geld zugezählet worden, ausgeſtellet ſey, mithin die Ausflucht des nicht gezahlten Geldes von ſelbſt hinwegfalle. Allein andere behaupten das Gegentheil. Gmelin im angef. Buche §. 37. Hat man einen ſolchen beſondern Schein ſich ausſtellen zu laſſen vergeſſen, ſo iſt es wohlgethan bei der erſten Zinſenzahlung ſich eine Gegenquittung (antapocha) ausſtellen zu laſſen, weil die Zinſenzahlung die except. N. N. P. aufhebt. Gmelin im a. B. §. 147. Formular III. b.

e. Hat die Verſchreibung ſonſt die Eigenſchaften eines documenti guarentigionati und kann alſo daraus executiviſch geklagt werden, ſo meynen die mehreſten Rechtsgelehrten, daß in dieſer Art des Proceſſes dieſe Ausflucht nicht ſtatt habe. Schilter exerc. 22. theſ. 20. Erl. Churſ. Proc. Ordn. in app. §. 8. doch behaupten andere das Gegentheil. Wernher Tom. III. P. I. obſ. 46. Berger elect. proc. exec. §. 43. ſq.

§. 16.

Wir wenden uns viertens zu den Verbindlichkeiten, welche aus dem Anlehns-Contract entſtehen, und zu demjenigen, was in Anſehung derſelben überhaupt, und wegen der nöthigen Sicherheit hierunter insbeſondere, bey Abfaſſung des ſchriftlichen Aufſatzes zu beobachten. Dieſe Verbindlichkeiten ſind auf Seiten des Erborgers, und beſtehen theils in der Wiederbezahlung des Capitals, theils in dem Abtrag der davon von Zeit zu Zeit gefällig werdenden Zinſen.

§. 17.

Was 1) die Abtragung des Capitals anbetrifft, ſo iſt dabey theils auf den Hauptſtamm ſelbſt, theils auf den Ort und die Zeit, da die Wiederbezahlung erfolgen ſoll, zu ſehen.

§. 18.

Der Hauptſtamm ſelbſt muß, den Rechten nach, wenn auch nicht eben in denjenigen Münzſorten, in welchen er geliehen worden, jedoch in ſolchen, die in gleichem Werthe ſtehen, bezahlt werden, doch kann man, daß das erſtere geſchehe oder überhaupt in einer gewiſſen beſtimmten, auch andern als der geliehenen Sorte die Zahlung erfolge, ſich zur ausdrücklichen Bedingung machen [a], wenn nur nicht letztern Falls ein Wucher dabey zum Grunde liegt. Hat hingegen das Object des Contracts nicht in Geld, ſondern in Früchten beſtanden, ſo iſt es nicht undienlich, einen gewiſſen Preiß feſtzuſetzen, nach welchem ſelbige auf den Fall des nicht erfolgenden Naturalerſatzes bezahlt und vergütet werden ſollen [b]. Nur muß auch hierbey kein Wucher zum Grunde liegen.

a. Hellfeld im angef. Buche, §. 783.
b. Claproth im a. B. §. 175.

§. 19.

In Anſehung des Orts muß freylich, wenn auch nichts bedungen worden, der Schuldner in der Regel die Zahlung leiſten, wo ſich der Gläubiger zu der Zeit, da gezahlt wird, aufhält [a], indeſſen pflegt man ſich entweder in Anſehung des Orts zu vereinigen, und ſolches der Verſchreibung zu inſeriren, oder man ſetzt auch ausdrücklich in die Verſchreibung, daß der Schuldner verbunden ſeyn ſolle, das Capital auf ſeine Gefahr und Koſten an den Ort, wo ſich der Gläubiger zur Zahlungs-Zeit aufhalten werde, zu übermachen.

a. Leyſer medit. ad Pandect. ſpec. 528. med. 10. Struv exercit. 47. §. 75.

§. 20.

Die Zeit der Wiederbezahlung iſt ebenfalls nicht zu vergeſſen, und wird entweder beſtimmt auf einen gewiſſen Tag oder durch Feſtſetzung einer gewiſſen, der Na-

Natur der Sache nach, beyden Theilen freyſtehenden Aufkündigung angegeben [a]. Im leztern Fall iſt es zur Umgehung der Ausflucht nicht geſchehener Aufkündigung (except. reſignationis non factae) immer räthlich, ſolche gerichtlich zu bewürken [b], oder ſich der geſchehenen Loskündigung halber von dem Schuldner ein Bekenntniß ausſtellen zu laſſen, welches man bey der künftig anzuſtellenden Executivklage, zum Beweiß der von Seiten des Klägers geſchehenen Interpellation gebraucht. Auch iſt es wohl gethan zu bedingen, daß die Aufkündigung nur zu gewiſſen Zeiten des Jahres geſchehen dürfe, z. B. zu Oſtern.

a. Strecker de obſerv. quibusd. forenſ. circa reſignat. nominis. Erfurth 1744.

b. Auf weſſen Koſten die gerichtliche Aufkündigung geſchehe, iſt zum wenigſten alsdenn eine Frage, wenn die Loskündigung nicht zugleich mit einer Imploration wegen der Zinſen-Rückſtände verbunden iſt, und es iſt daher rathſam, gleich in der Schuld-Verſchreibung deshalb Vorſehung zu treffen.

§. 21.

Da bey dem Anlehn Zinſen nur alsdann gefordert werden können, wenn ſie bedungen ſind [a], (uſurae conventionales) oder wenn der Zahlungstermin verſtrichen (uſurae morae ſ. punitoriae), ſo muß derſelben in der Verſchreibung ausdrücklich Erwähnung geſchehen, und es geſchieht ſolches in der Art, daß man 1) des Zinſenquantums, 2) der Zeit des Abtrags [b], und endlich 3) des Orts ihrer Bezahlung [c], erwähnt. Das Quantum der fünf von Hundert darf unter keinerley Vorwand überſtiegen werden [d], wenn ſich nicht der Gläubiger der in den Geſetzen geordneten Strafe ſchuldig machen will, welche zuweilen auf den Verluſt des Hauptſtamms ganz oder zum Theil erſtreckt wird [e], und alle Renunciationen der exceptionis uſurariae pravitatis, ſo wie alle übrige angerathene Cautelen zur

Ver-

Verbergung höherer Zinſenquantorum ſind unerlaubt und ohne wahren Nutzen. In Anſehung der Münzſorten, in welchen die Zinſen zu bezahlen, braucht nichts bedungen zu werden, da es an ſich Rechtens iſt, daß ſie in den Münzſorten des Hauptſtamms zahlbar ſind [f].

a. Hellfeld im a. B. §. 1130.
b. Gemeiniglich werden hierunter zwey Termine von halben zu halben Jahren beſtimmt.
c. In Anſehung des Orts der Zinſenbezahlung findet eben das Statt, was im vorigen §en von der Wiederbezahlung des Hauptſtammes angeführt worden, indeſſen wird doch gemeiniglich in die Verſchreibungen geſetzt, daß der Schuldner ſie dem Gläubiger auf ſeine Gefahr und Koſten übermachen ſolle.
d. Reichsabſ. von 1530. tit. 26. Jüngſt. Reichsabſ. §. 174.
e. Quiſtorp Grundſätze des deutſchen peinlichen Rechts, §. 443. und 446. In Churſachſen wird der Gläubiger, der ſich höhere Zinſen bedingt und nimmt, des ganzen Capitals verluſtig. Cod. Aug. I. 1123. In manchen Landen iſt es ein Vorrecht der milden Stiftungen, höhere Zinſen als fünf von Hundert zu nehmen.
f. L. 23. C. de uſur. Leyſer Spec. 243. med. 3. 4.

§. 22.

Der Gläubiger hat, um verſichert zu ſeyn, daß ſein Schuldner die ihm obliegenden Verbindlichkeiten in Anſehung der richtigen Verzinſung, und endlichen Wiederbezahlung des Hauptſtamms gewiß erfüllen werde, darauf Bedacht zu nehmen, daß er nicht bloß bey der ſchriftlichen oder mündlichen Verſicherung es bewenden laſſe, ſondern zugleich auf eine mehrere Sicherheit [a] hierunter dringe.

a. Kobe in der angef. Schrift, §. 20. u. f.

§. 23.

Dieſe Sicherheit wird theils durch Pfandeinſetzung [a], durch Unterpfandsverſchreibung [b], durch Beſtellung annehmlicher Bürgen [c], theils durch

durch Beſtellung des ſogenannten conſtituti poſſeſſorii [d], welches ein Unterpfandsrecht zugleich involvirt, dem Gläubiger aber niemals zur Selbſthülfe ein Recht giebt [dd], endlich aber auch durch Verbindung des Schuldners zum Arreſt erlangt. Dagegen ſcheint es dem Sinn der Geſetze entgegen zu ſeyn, auf den Nichtzahlungsfall zur beſtimmten Verfallzeit ſich eine gewiſſe Conventionalſtrafe zu bedingen [e], es ſey denn, daß die Conventionalſtrafe nicht für den Gläubiger, ſondern einer frommen Stiftung geeignet würde [f].

a. Siehe IV. Hauptabth. IV. Hauptſt. per tot.
b. Siehe oben III. Hauptabtheil. V. Hauptſt. per tot.
c. Davon wird in der Folge im V. Hauptſt. der folgenden Hauptabth. gehandelt.
d. Siehe oben I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 51.
dd. Deputat. Abſch. von 1600. §. 31. Wildvogel de iure embateutico. Jena 1707.
e. Dennoch empfiehlt dieſes Bedingniß für den Gläubiger Claproth im a. B. §. 175. In Churſachſen iſt deshalb ein beſonderes Verbietungsgeſetz vorhanden. Cod. Auguſt. I. 1123. Unverwehrt iſt es aber zu bedingen, daß bey Nichteinhaltung des Zinſentermins, die Zinſen von 4 pro Cent eo ipſo auf 5 pro Cent ſteigen ſollen.
f. Daß die Obligatio ad bannum, ſub infamia, bey Schelmſchelten, Schandgemählde, ſub fide generoſa u. ſ. w. ohne Nutzen, fließt ſchon aus der Natur der Sache. Runde in den Grundſätzen des gemeinen deutſchen Privatrechts, §. 223.

§. 24.

Die Verbindung des Schuldners zum Arreſt iſt eine zwar ſeltene, aber nicht unnütze Clauſel, welche den Verſchreibungen eingeſchaltet zu werden pflegt. Sie gründet ſich in Churſachſen auf ein ausdrückliches Geſetz [a], und beſtehet darinne, daß ſich der Schuldner verbindlich mache zu geſtatten, „daß der Gläubiger berechtigt ſeyn ſolle, den Schuld-

Schuldner, daferne zu der geſetzten Zeit die Zahlung nicht erfolgen möchte, in Arreſt und Gehorſam bringen, und ſo lange darinne detiniren zu laſſen, bis Capital, Intereſſen und Unkoſten bezahlt worden." Es hat zwar dieſe Clauſel vieles mit der Wechſelverbindlichkeit gemein; allein ſie unterſcheidet ſich doch in vielen Puncten, inſonderheit aber darinne [b], daß 1) bey Wechſeln der Schuldner nach der Verfallzeit in der Regel ſofort, wenn er auf geſchehene Production des Wechſels ſolchen nicht diffitirt, oder mit Zahlung honorirt, arretirt werden kann, bey dieſer Art von Verſchreibung aber erſt eine Ladung, ſie ſey nun mündlich oder ſchriftlich, zum voraus gehen muß, und daß 2) auch diejenigen Perſonen ſich zum Arreſt verbinden können, welche einen Wechſel auszuſtellen in der Regel nicht fähig ſind, z. B. Weibsperſonen [c] ꝛc. ꝛc. Daß übrigens die Obſtagial-Verbindlichkeit nicht mehr Statt habe, außer in denen Landen, welche in den deshalb disponirenden Reichsgeſetzen [d] ausdrücklich ausgenommen worden, iſt eine bekannte Sache.

a. Conſt. elect. XXI. P. II. und Carpzov zu dieſer Stelle.

b. Reinhard diſſ. de differentia et convenientia inter obligationem ad carceres et literas cambiales. Erfurth 1731.

c. Gärtner de femina debitrice ex pacto ad carceres obligata. Leipzig 1728.

d. Reichs-Policeyordn. vom Jahr 1577. Tit. 17. Inſtr. pac. Osnabr. art. VIII. §. 5.

§. 25.

In wie weit die Eydesclauſel bey einer Schuldverſchreibung gebraucht werden könne, iſt vorzüglich aus demjenigen zu beurtheilen, was oben [a] über dieſen Gegenſtand überhaupt gelehrt worden, und es iſt kein Zweifel, daß der Gläubiger den Schuldner durch eine

eyd-

eydliche Beſtärkung ſeines Zahlungsverſprechens zu vinculiren befugt ſey. Inſonderheit legt man dieſer Clauſel einen beſondern Nutzen bey Anlehnen an Minderjährige und Bürgſchaftsleiſtungen der Weiber bey, jedoch muß dabey dasjenige nicht außer Acht gelaſſen werden, was oben [b] hierunter erinnert worden. Daß ſie, wie einige die Meynung hegen, die Ausflucht nicht bezahlten Geldes eo ipſo aufhebe, iſt nicht [c] mit Grund zu behaupten.

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 38. u. f.
b. Siehe den §. 41. des angezogenen Hauptſtücks, ingleichen der §. 6. u. 7. dieſes Hauptſtücks.
c. Ibid. §. 38. not. f.

§. 26

Unter die nützlichen Clauſeln einer Schuldverſchreibung gehören hauptſächlich 1. die Entſagung der Rechtswohlthat der Competenz (beneficium competentiae), welche alsdenn zu gebrauchen, wenn man mit einem Schuldner zu thun hat, dem dieſe Wohlthat den Rechten nach gebühret, und dem alſo der Gläubiger auf den Fall der Ausklagung ſo viel übrig laſſen müßte, als er zu ſeiner Subſiſtenz nöthig hat [a]; 2. Die Entſetzung der Beſcheidsertheilung: oder geſetzlichen Friſten, welches die Würkung hat, daß auf Anlangen des Gläubigers gleich ein Termin zur Production und Recognition der Schuldverſchreibung und eventualiter ad conſtituendum liquidum anberaumt wird [b]; 3. Die Entſagung der Ausbringung eines Anſtandsbriefs [c] (moratorii); 4. Die Begebung der Theilungswohlthat (beneficium diviſionis) auf den Fall, wenn mehr Schuldner concurriren [d]; 5. Die Bedingniß, daß nach des Schuldners Tode die Schuld unter die Erben nicht getheilt seyn, ſondern jeder, den der Gläubiger zu belangen für gut findet, für das Ganze haften ſolle [e]; 6. Die Bedingniß, daß, wenn Auflagen

gen auf die Capitalien, z. B. Vermögensſteuer u. ſ. w. gelegt werden, ſolche der Schuldner mit übernehmen ſoll [f], u. ſ. w. Ob die Entſagung des Macedonianiſchen Rathſchluſſes [g] die übernommene Verbindlichkeit [h], ſich aller Orten, wo es dem Gläubiger gefällig, auf die Schuldklage [i], einzulaſſen und Recht zu nehmen einen Nutzen gewähre, iſt aus dem, was anderwärts davon angeführet worden, zu beurtheilen.

a. Zu dieſen Perſonen ſind Edelleute und Geiſtliche zu rechnen. Hellfeld de beneficio competentiae ex proprio aeque ac tertii iure, in eius opuſc. no. XXV. Bey denjenigen, welche nur ein hypothetiſches ius competentiae haben, z. B. Ehemann, Eltern ꝛc. hilft die Entſagung nichts, weil doch auf den Fall der Dürftigkeit das onus alendi eintritt.

b. Es iſt die Frage, in wie weit dieſe Uebereinkunft von rechtlicher Würkung ſey, und zum wenigſten ſetzt ſolches allemal eine antecedenter geſchehene gerichtliche Ag- und Recognition der Unterſchrift der Schuldverſchreibung voraus, und es wird dadurch der Beweiß der Ausflüchte der Zahlung oder Gegeneinanderaufhebung nicht ausgeſchloſſen, wenn ſolcher durch klare Briefe und Siegel geführt werden kann, I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 46. 61 und 65.

c. In Churſachſen ſchützt ein Anſtandsbrief gegen ſolche Schuldverſchreibungen nicht, welche mit dem Bancoſtempel bezeichnet. Cod. Auguſt. Tom. II. p. 2074. Berger in elect. deciſ. forenſ. tit. II. obſ. 6. Siehe auch Num 38. des folgenden Hauptſt.

d. Siehe oben I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 16. Dd. ad tit. de duob. reis.

e. t. t. Cod. ut act. et ab hered. et contra hered. incip.

f. Man meynt freylich, daß dieſes erlaubt ſey: Baldus ad L. 2. et 3. C. ſine cenſ. et reliq. fund. allein es involvirt doch immer eine Art von wucherlicher Handlung.

g. §. 7. dieſes Hauptſtücks.

h. Zanger de except. P. II. cap. I. no. 156. und es verbindet dieſes auch die Erben des Schuldners, welcher ſich auf ſolche Art verbindlich gemacht. Gail. I. obſ. 37. no. 8. Mynſinger 3. obſ. 45.

i. Siehe oben die Grundſätze von der freywilligen Prorogation, I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 47.

§. 27.

Wir wenden uns fünftens zu der Form des Anlehncontracts und gedenken zuförderſt, daß zu dem Weſen deſſelben ein ſchriftlicher Aufſatz zwar nicht erforderlich, jedoch die Abfaſſung einer Urkunde allemal ſehr räthlich und gewöhnlich ſey. Sehen wir daher auf die förmliche Einrichtung einer Schuldverſchreibung überhaupt, ſo muß ſolche folgende Stücke enthalten:

1. Den Namen des Darleihers. (§. 3. 4.)

2. Die dargeliehene Sache oder Geldſumme mit Angabe der eigentlichen empfangenen Sorten. (§. 13. und 14.)

3. Die Bedingungen in Anſehung der Zinſenzahlung (§. 21.) ſowohl auch der dereinſtigen Wiederbezahlung des Capitals ſelbſt. (§. 16-20.)

4. Die zur Sicherheit des Gläubigers entweder ſchon getroffenen oder noch zu treffenden Vorkehrungen. (§. 23.)

5. Die Angabe des Orts, wo der Anlehnscontract geſchloſſen worden, (§. 19.) und endlich

6. Die Unterſchrift und gemeiniglich auch das Siegel des Ausſtellers, es mag nun ſolches der Schuldner[a] ſelbſt oder deſſen Bevollmächtigter (§. 3.) ſeyn.

a. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß die gerichtliche Recognition der Unterſchrift eine ſehr nützliche Vorſicht ſey. Bey der Concurrenz von Vormündern kann deren Beſtätigung in dem gerichtlichen Atteſt gleich mit bezeuget werden, wodurch die ſonſt erforderliche Beylegung der Curatorien in der Urſchrift oder beglaubten Abſchrift zu der Schuldverſchreibung überflüßig wird. Siehe oben I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 61. u. f.

b. Einer beſondern Angabe der cauſae debendi bedarf es in der Regel nicht, ſondern es liegt ſolche ſchon darinne, daß es heißt, „der und der hat mir ſo viel vorgeliehen.“ Iſt aber die Schuld nicht durch ein würkliches

ches Anlehn entſtanden, ſondern es wird nur eine Verſchreibung über eine aus einem andern Contract herrührende Verbindlichkeit ausgeſtellt, ſo muß die cauſa debendi nicht vergeſſen werden. L. 25. §. fin. D. de probat. doch iſt ſolches in Churſachſen nicht weſentlich erforderlich. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 5.

e. Daß die Angabe der Verwendung des erborgten Geldes in gewiſſen Fällen, wo am Ende auf den Beweiß der nützlichen Verwendung es ankömmt, ihren guten Nutzen habe, iſt aus den obigen §. 6. bis 10. erſichtlich: auch iſt dieſe Vorſicht vorträglich, wenn aus der Verwendung ſelbſt für die Forderung ein Prioritäts- oder Pfandrecht erwächſt, z. B. beym credito ad militiam, in refectionem aedium, u. ſ. w. Siehe III. Hauptab'th. V. Hauptſt. §. 12.

§. 28.

Es pflegt zuweilen ein Anleihegeſchäfte unter dem Namen eines Kaufs wiederkäuflicher Zinſen oder Gültkaufs verabhandelt zu werden [a], und es verdient alſo dieſe Art von Geſchäfte hier eine beſondere Erwähnung. Ein ſolcher Wiederkauf unterſcheidet ſich in Anſehung der Perſonen, welche dabey concurriren, ganz und gar nicht von dem gewöhnlichen Anlehnscontract [b], eben ſo wenig in Anſehung der Bedingung der Zinſen [c], oder der Wiederbezahlung, und er gewährt auch in der Regel keine größere Sicherheit als ein anderes gerichtlich conſentirtes Anlehn [d], nur leidet er von einer gewöhnlichen Schuldverſchreibung in Anſehung der Form einige Abweichung, weil er auf gewiſſe Art einen Kauf vorſtellt, und alſo als ein zweyſeitiges Geſchäfte verabfaßt wird [e]. Das Weſen der Form eines Gültkaufs beſteht daher darinne, daß es heißt: Cajus habe von Sejo für baar gezahlte zweyhundert Thaler das Recht erkauft, von des Seji beſitzendem Gut jährlich zehen Thaler als einen wiederkäuflichen Zins zu fordern, doch ſo, daß dem Gültkäufer und Verkäufer die Loskündigung des Hauptſtuhls [f] und Aufhebung der Zinspflichtigkeit frey ſtehe ꝛc. ꝛc. Da ein ſolcher

Wie-

Wiederkaufsvertrag ein dinglich Recht auf gewiſſe Güter hervorbringen ſoll, ſo wird dabey die gerichtliche Mitwürkung und Beſtätigung nothwendig erfordert [g]. Von dem Kauf unableglicher Zinſen wird unten [h] gehandelt.

a. Es kömmt dieſes Geſchäfte, welches noch aus den Zeiten herrührt, da es nicht erlaubt war Zinſen zu nehmen, heut zu Tage ungemein ſelten vor, ob ſich ſchon mit Claproth im ang. Buche, §. 181. nicht behaupten läßt, daß es ganz und gar außer Brauch gekommen.

b. Es meynen einige, daß nur öffentliche Caſſen, milde Stiftungen u. ſ. w. das Recht hätten ſich bey ihren Anlehnen wiederkäufliche Zinſen zu bedingen; allein da kein Geſetz vorhanden, welches privatis dieſes zu thun verbietet, ſo iſt dieſe Meynung ohne Grund.

c. Reichs-Policeyordn. von 1577. Tit. 17. §. 9. Beſtehen aber die bedungenen Zinſen in Früchten, ſo kömmt, bey entſtehendem Streit, ob ſelbige mit dem Hauptſtamm in rechtem Ebenmaaß ſtehen, es auf das Ermeſſen des Richters an, und ein kleines Uebermaaß wird wegen der Ungewißheit des jedesmaligen Preiſes überſehen. Stryk in caut. contr. Sect. II. Cap. 8. §. 15.

d. Es läßt ſich freylich die Meynung aus der rechtlichen Analogie rechtfertigen, daß Wiederkaufs-Capitalien den conſentirten vorgehen, und alſo in dubio es vorträglicher ſey auf Wiederkauf als auf Conſens zu leihen: Verſuch einer genauern Beſtimmung des Rechts wiederkäuflich und unableglicher Zinſen bey entſtandenen Concurſen. Altenburg 1777. §. 14 und 20; allein in den mehreſten neuern Landesgeſetzen müſſen ſie ſich der Zeitordnung mit den Conſenſen unterwerfen. Erläuterte Churſächſ. Proc. Ordn. Tit. 42. §. 7 und 8. Gothaiſche Proc. Ordn. Tit. I. Cap. 37. Art. IV. §. 2. und 3.

e. Juſt Hennings Böhmer in iure eccleſ. proteſt. Lib. V. tit. 19. Tom. V. p. 371. ſeq. Eine andere Bewandniß hat es mit dem Gültkauf, welcher unabledliche Zinſen zum Gegenſtand hat, wovon unten bey der Lehre von Kauf und Verkauf gehandelt wird.

f. Nach

f. Nach den ausdrücklichen Worten der not. c. angeführten Policeyordnung ſoll freylich dem Käufer die Loskündigung nicht frey ſtehen, ſondern ſelbige nur dem Schuldner oder Gültreicher erlaubt ſeyn; allein die Praxis iſt dieſer geſetzlichen Verordnung entgegen.
g. Man ſehe die not. d. allegirten Proceßordnungen nach in den angeführten Stellen.
h. VI. Hauptſt. dieſer Hauptabth. §. 64. u. f.

§. 29.

Beſchäftigen wir uns endlich ſechſtens mit denjenigen ſchriftlichen Aufſätzen, welche in Anſehung der Wiederaufhebung des Anlehncontracts vorkommen, ſo gehören hierher die Ceſſionen, Aſſignationen, Schulderlaſſungsſcheine, und endlich die Quittungen über die erfolgte Bezahlung des Hauptſtamms und Zinſen, auch kommen hierbey zuweilen die ſogenannten Mortifikationsſcheine vor.

§. 30.

Von den Ceſſionen wird unten bey der Lehre vom Kauf und Verkauf[a], und von den Schulderlaſſungen bey der Lehre von den Schenkungen[aa], füglicher gehandelt und die Aſſignationen oder Anweiſungen beſtehen blos darinne, daß Schuldner denjenigen, dem er ſchuldig iſt, ſeiner Zahlung halber an einen dritten weiſt, an dem er zu fodern hat. Es bedarf dieſes keiner beſondern Form und geſchieht entweder in der Art, daß der Gläubiger den ihm neuangewieſenen Schuldner ſofort für ſeinen Schuldner aufnimmt und den anweiſenden ſeiner Verbindlichkeiten entläßt, oder nur in der Art, daß er als Bevollmächtigter des erſten Schuldners (Mandatarius in rem ſuam) die ihm angewieſene Schuld einzutreiben übernimmt und alſo die erſte Verbindlichkeit, bis er würklich die angewieſene Poſt bezahlt erhalten, fortdauert. Erſteres (novatio cum delegatione) wird im zweifelhaften Fall nicht vermuthet, und involvirt eine Ceſſion,

ſion, im letztern Fall hingegen wird der Aſſignat mit einer förmlichen Vollmacht gegen den Schuldner ſeines Schuldners verſehen, und in ſelbiger bemerkt, daß, wenn die Schuld eingeht, er ſolche zu ſeiner Befriedigung behalten ſolle. Es muß daher, wohin eigentlich die Meinung gehe, genau ausgedrückt werden.

a. Siehe das VI. Hauptſt. dieſ. Hauptabtheil. §. 67. ſeq. Man ſehe auch nach, was oben III. Hauptabtheil. V. Hauptſt. §. 67 ſeq. bey der Lehre von den Hypotheken und unten IV. Hauptabtheil. V. Hauptſt. §. 24. bey der Lehre von Pfandcontracten hiervon gelehret worden.

aa. IV. Hauptſt. der folg. Hauptabth. §. 2.

b. Hellf. im angef. Buche, §. 1924 u. f.

c. Die Novationen, da man eine Schuld, ſo aus einem andern Contract herrührt, in ein Anlehn verwandelt, haben nichts beſonders, als daß man der cauſae debendi in der neuen Verſchreibung bald gedenkt, bald nicht gedenkt. Eine ſolche Handlung iſt in dem Fall ſehr präjudicirlich, wenn die erſte cauſa debendi eine Priorität und Pfandrecht würkte.

§. 31.

Ohnerachtet die Zurückgabe einer Schuldverſchreibung an ſich die Vermuthung würkt, daß die Schuld bezahlt[a], oder erlaſſen[b] ſey, ſo iſt es doch ſicherer und zur Vermeidung künftiger Anſprüche räthlich ſich reſp. eine Quittung oder einen beſondern Erlaſſungsſchein darüber bey Rückhändigung der Obligation ausſtellen zu laſſen, darinnen der geſchehenen Acceptation[c] zu erwähnen, auch zu mehrerer Sicherheit[d], wenn die erlaſſene Schuld über 500 Ducaten anſteigt, für die gerichtliche Inſinuation, welche bey Schenkungen, ſo dieſes Quantum überſteigen, erforderlich iſt[e], zu ſorgen.

a. Stryk in uſu modern. Lib. XLVI. tit. III. §. 5.

b. L. 24. de probat.

c. Es iſt dieſes nach der Meinung der Practiker eine ſehr nothwendige Clauſel, ob ſie ſchon nach der L. 23 und 63. de ſolut. überflüßig zu ſeyn ſcheint, Koch in medit. ad compend. Schaumburg. med. 4.

d. Net-

d. Nettelbladt, in der Anweiſung zur praktiſchen Rechtsgelahrheit. §. 956. ob ſchon andere dieſes für überflüßig halten. Hellfeld im angef. Buche, §. 1701.

e. Siehe unten IV. Hauptſt. der V. Hauptabth. §. 14 u. f.

§. 32.

Die Quittungen, (apocha) welche bey dem Anleihegeſchäfte vorkommen, haben theils die Abtragung der ſtipulirten Zinſen, theils die Wiederbezahlung des Hauptſtamms ſelbſt zum Gegenſtand. • Sie ſind überhaupt entweder ſolche, welche gerichtlich[a] ausgeſtellet werden, oder außergerichtliche. Letztere haben, ſo lange ſie nicht dreyßig Tage alt ſind, die Ausflucht des nicht erhaltenen Geldes gegen ſich, ſo, daß derjenige, welcher ſelbige für ſich anführt, den Beweis der Zahlung durch ein andres Beweismittel führen muß (§. 4.[b]) und die Einſchaltung der Entſagung dieſer Ausflucht, in der Quittung ſelbſt ſcheint nicht einmal, ſo gewöhnlich ſie iſt, nach der rechtlichen Analogie den Auszahler hierunter völlig ſicher zu ſtellen. Es muß daher bey Ausſtellung der Quittung dafür geſorgt werden, daß 1. derjenige reſp. cum curatore würklich quittire, welchem die Schuld eigenthümlich zuſteht, und der die freye Diſpoſition darüber hat[b], und daß 2. der Auszahler die Zahlung wo möglich in Gegenwart von zwey Zeugen bewürke, damit es ihm, wenn die Quittung vor Ablauf der dreyßig Tage abgefordert wird, und ihm nun der Beweis der geſchehenen Zahlung obliegt, an dieſem nicht fehle[c].

a. Auch hier gewährt die gerichtliche Recognition der Unterſchrift den Nutzen, daß der Auszahler nunmehr gleich völlig geſichert iſt.

b. Iſt die Schuld einem Dritten cedirt oder durch Erbgangsrecht auf jemand gekommen, ſo muß ſich ein ſolcher durch Ceſſionsurkunden, Erbreceß, gerichtliche Theilzeddel oder Atteſtate ad cauſam legitimiren, ſo auch Vormünder durch Curatorien u. ſ. w. imma-

ßen der bloße Beſitz der Urkunde nicht ausreicht, wenn auch ſolche auf jeden getreuen Inhaber lautet. Schaumburg in princ. prax. iudic. L. II. cap. 2. §. 4. not. ult. So verſteht es ſich auch, daß bey Heimzahlung an öffentliche Caſſen, Cammern u. ſ. w. dafür zu ſorgen, daß der Empfänger des Geldes und Ausſteller der Quittung gnüglich autoriſirt ſey, und es treten hierbei die oben (§. 4. u. f.) gelehrten Principien ein. Dd. ad tit. J. quib. alienare licet vel non.

c. Wird eine Schuld an einen curatorem aetatis oder mentis heimgezahlt, ſo gehört es zur Vorſicht des Schuldners ſolches unter Mitwiſſenſchaft der Obrigkeit zu thun. In Churſachſen iſt ſolches ſo gar, wenn die Schuld über 100 Thaler beträgt, ad effectum liberationis weſentlich nothwendig. Vorm. Ordn. Cap. XV. §. 12.

cc. Bei Weibsperſonen iſt die Mitunterſchrift des Vormunds nicht zu verabſäumen. Carpzov P. II. Conſt. 15. def. 3. obſchon Berger in elect. proc. exec. §. 17. eine andere Meynung hegt. Die Nothwendigkeit der Mitwürkung des Mannes iſt aus dem, was oben §. 4. gelehrt worden, zu beurtheilen.

§. 33.

Im übrigen pflegt eine Quittung folgende Stücke zu enthalten, 1. den Namen des Auszahlers, 2. die ausgezahlte Summe mit der Angabe der Münzſorten, 3. die Loszählung des Schuldners von der Verbindlichkeit, 4. die Entſagung der Ausflucht nicht erhaltenen Geldes[a], 5. Tag, Jahr, Ort und Unterſchrift des Empfängers. Auch wird jedesmal in den Zinſenquittungen die Verfallzeit der bezahlten Zinſen, und das datum der über den Hauptſtamm ausgeſtellten Verſchreibung erwähnt. Zuweilen kömmt es auch vor, daß der Gläubiger vor Gericht die geſchehene Zahlung bekennet, deshalb Verzicht leiſtet, welches um ſo ſicherer iſt, da ſolchemnach die except. N. N. pecuniae gleich ceſſirt.

a. Siehe den §. anteced.

§. 34.

§. 34.

Mit der Quittung über den bezahlten Hauptſtamm muß der Gläubiger auch die, über das Anlehn ausgeſtellte, Verſchreibung zurückhändigen, und gemeiniglich wird die Hauptquittung hinter das Document ſelbſt geſchrieben. Tritt der Fall ein, daß mehrere an einer in einem Document verſchriebenen Summe Theil haben, z. B. als Erben ꝛc. und nur einer bezahlt wird, ſo muß entweder das Document zurückgehändigt werden, und die Theilhaber, welche ihre Antheile nicht gezahlt erhalten, bekommen neue Verſchreibungen, oder die Urkunde bleibt in den Händen derer, die noch Forderungen haben, und der Schuldner ſchützt ſich in Anſehung des darauf bezahlten Antheils mit ſeiner Quittung [a]. Particular-Zahlung auf eine in einer Urkunde verſchriebene Summe wird entweder auf dem Document notirt, oder eine Abſchlagsquittung darüber ertheilt. Sollte eine Schuld-Verſchreibung ganz von Handen gekommen und nicht aufzufinden ſeyn, ſo iſt der Gläubiger verbunden, durch ein beſonderes Bekenntniß dieſe Urkunde über eine getilgte Schuld für kraftlos und unverbindlich zu erklären. Man nennt ein ſolches Bekenntniß einen Mortificationsſchein, und es wird ſolches in dem vorausgeſetzten Fall entweder der Quittung ſelbſt inſerirt oder beſonders ausgeſtellt [b]. Eben dergleichen Scheine ſind auch in dem Fall zu gleichem Endzweck gewöhnlich, wenn die Verſchreibung verlohren gegangen, und von dem Schuldner nunmehr auf des Gläubigers Verlangen eine neue Obligation ausgeſtellt werden ſoll: eben ſo auch, wenn die Ausſtellung einer nochmaligen Quittung an die Stelle einer verlohrnen verlangt wird, doch pflegt in beyden Fällen die Nichtigerklärung der verlohrnen Verſchreibung oder Quittung in der neu ausgeſtellten Urkunde ſelbſt gemeiniglich eingeſchaltet zu werden [c].

a. Nettelbladt im angef. Buche, §. 903.

b. Man ſetzt in einen ſolchen Mortificationsſchein gemeiniglich auch dieſes mit, daß, wenn das verlohrne Document dem Ausſteller eines ſolchen Scheins wieder in die Hände kommen ſollte, er gehalten ſeyn wolle, ſolches ſofort dem Inhaber des beregten Scheins ad caſſandum auszuhändigen. Auch räth man bey einem ſolchen Fall dem Auszahler die Vorſicht an, bey der Zahlung ſich zu bedingen, daß der Empfänger diejenigen, welche die Urkunde quaeſt. in Händen haben, oder daraus Anſprüche machen zu können vermeynen, edictaliter auffordern, und darüber eine Präcluſionsſentenz ertheilen laſſe, bis zu welcher Zeit denn auch eine interimiſtiſche Cautionsbeſtellung beſorgt werden kann. Es iſt dieſes auch um ſo nöthiger, da nach der Natur der Sache und der rechtlichen Analogie ein ſolcher Mortificationsſchein gegen diejenigen in keine Wege ſchützt, welche früher, als die Zahlung erfolgt, das Document iuſto titulo an ſich gebracht.

c. Wird eine Hauptquittung über eine Schuld ausgeſtellt, worüber vorher Abſchlagsquittungen ertheilt worden, ſo muß man dieſe ſich zurückgeben laſſen, oder ſolche in der Hauptquittung für null und nichtig erklären.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

I.

Formular einer gewöhnlichen Schuldverſchreibung.

ad §. 27.

Nachdem Herr N. zu N. mir heutigen Tages Fünfhundert Thaler, ſchreibe 500 Thlr. in conventionsmäßigen harten Silberſorten den Species-Thaler zu $1\frac{1}{3}$ Thaler als ein Anlehn vorgeſchoſſen und ich dieſe Summe zu ſichern Händen empfangen; als bekenne ich ſolches nicht nur andurch, ſondern verſpreche auch dieſes Capital nach vorgängiger einvierteljähriger beyden Thei-

len freyſtehender (jedoch zu keiner andern Zeit als Oſtern oder Michael zu bewürkender) Aufkündigung, richtig wieder zu bezahlen, auch bis zur Wiederbezahlung mit fünf von hundert von halben Jahren zu halben Jahren zu verzinſen, wobey ich allen Rechtsbehelfen und inſonderheit der Ausbringung eines Anſtandbriefes andurch feyerlich entſage. N* am ꝛc.

Unterſchrift und Siegel.

II.

Schuldverſchreibung bey einer vorgegangenen Novation mit Uebernehmung einer Correalobligation, weiblichen Bürgſchaft und Unterpfandsbeſtellung.

ad §. 27.

verbunden mit den §§is 5. 23. 30.

Zu wiſſen. Nachdem Herr N* auf dem von ihm an Uns Endesunterſchriebene verkauften Rittergut M. annoch Dreytauſend Thaler unbezahlte Kaufgelder, weshalb ihm die Hypothek vorbehalten worden, zu fordern, jedennoch ſich bewegen laſſen auf unſer Erſuchen über den Empfang jener Summe gerichtlich Quittung und Verzicht zu leiſten, auch die Hypothek löſchen zu laſſen, und dagegen per modum novationis eine Schuldverſchreibung darüber anzunehmen; als bekennen wir uns nicht nur zu dieſer Schuld von 3000 Thalern in ꝛc. ſondern verſprechen auch einer für alle und alle für einen als correi debendi, unter ausdrücklicher Entſagung der Rechtswohlthat der Theilung, dieſes Capital nach vorgängiger ꝛc. Hiernächſt machen wir uns verbindlich zur Sicherheit gedachten Anlehns, unſern zu N. beſitzenden Eiſenhammer, als ein wahres Unterpfand einzuſetzen, und binnen vier Wochen darüber landes- und lehnsherrlichen Conſens auf unſere Koſten zu extra-

extrahiren; im Fall aber ſolches unterbliebe, berechtigen wir andurch unſern Herrn Darleiher, gedachten Conſens auf unſere Koſten ſelbſt auszuwürken. (III. Hauptabtheil. V. Hauptſt. §. 23.)

Damit auch endlich mehrernannter Herr Gläubiger um ſo weniger in Anſehung dieſes Capitals einige Gefahr zu beſorgen haben möge, ſo leiſten wir die mitunterſchriebenen Eheweiber der beyden Schuldner hiermit ſub autoritate curatoria deshalb Bürgſchaft und entſagen den uns von einem Rechtsconſulenten hinlänglich erklärten den Weibsperſonen überhaupt, und den Eheweibern inſonderheit zu gut geordneten Rechtswohlthaten, als dem Vellejaniſchen Rathſchluſſe, vermöge deſſen alle und jede von den Eheweibern für ihre Ehemänner geleiſtete Bürgſchaft unkräftig und ungültig ſeyn ſoll, dem Geſetze in der Authentica Codicis ſi qua mulier, vermöge deſſen auch die Renunciation der weiblichen Bürgſchaftswohlthaten unkräftig und ungültig ſeyn ſoll, wenn der Gläubiger nicht erweiſen kann, daß das vorgeliehene Capital, in Abſicht deſſen eine Ehefrau Bürgſchaft geleiſtet hat, zum Nutzen der Ehefrau verwendet worden iſt, und dem privilegio dotis et praelationis, vermöge deſſen eine Ehefrau mit ihrem dem Manne inferirten Vermögen allen nach der vollzogenen Ehe von dem Ehemanne gewürkten hypothekariſchen Schulden vorgehet, — auf das rechtsverbindlichſte, verſprechen auch dieſe unſere geleiſtete Bürgſchaft, welche wir auf die von dieſem Capital etwa rückſtändig bleibenden Zinſen, ingleichen die wider Verhoffen geurſacht werdenden Unkoſten hiermit ausdrücklich erſtrecken, binnen drey Wochen vor Gericht unter Leiſtung eines leiblichen Eides zu wiederholen. Zu Urkund deſſen haben ſowohl wir die Hauptſchuldner als wir die uns für unſere Ehemänner verbürgenden Eheweiber dieſe Schuldverſchreibung eigenhändig reſp. cum

cu-

curatoribus unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen L. am ꝛc.

Notandum.

Würkliche Unterpfandsbeſtellungen, ſiehe im I. Theil.

III.

Nebenbekenntniß über den Empfang des Anlehns.

ad §. 15.

Ich Endesunterſchriebener bekenne andurch, daß ich diejenigen Fünfhundert Thaler, welche mir Herr N. auf eine unter dem geſtrigen dato ausgeſtellte Obligation vorgeſtreckt, würklich in einer unzertrennten Summe und in den verſchriebenen Sorten richtig ausgezahlt (mit der heute angekommenen Leipziger Poſt) erhalten, und alſo der ſonſt in den Rechten nachgelaſſenen Ausflucht nicht erhaltenen Geldes mich nicht bedienen könne, vielmehr derſelben hiermit feyerlich und an Eides Statt entſage. N* am ꝛc.

III b.

Formular einer Gegenquittung.

ad §. eund.

Endesunterſchriebener bekennet, dem Hrn. N. N. die erſten halbjährigen Zinſen, von einem von ihm am ꝛc. erhaltenen Anlehn von 2000 Thlr. mit 40 Thlr. bezahlt zu haben. N* am ꝛc.

IV.

Schuldverſchreibung über eine von einer Vormundſchaft für ihren Pflegbefohlnen contrahirte Schuld.

ad §. 6.

Nachdem wir dermahlen geſonnen ſind, unſern Pflegbefohlenen N. N. die Academie zu A. beziehen zu laſ-

ſen,

ſen, und da dermahlen in der Caſſe kein baarer Vorrath befindlich, uns genöthiget ſehen zu erwähntem Behuf ein Capital von Vierhundert Thalern aufzunehmen, als wozu wir auch durch die urſchriftlich beygefügte Reſolution des hieſigen Stadtraths vom 10ten dieſes Monats ausdrücklich autoriſirt worden: zu Darleihung dieſer Summe auch Herr N. ſich willig finden laſſen, und gedachte Poſt der Vierhundert Thaler heutigen Tages in Conventionsthalern zu $1\frac{1}{3}$ Thaler uns zu treuen Händen bezahlt. Als quittiren wir nicht nur über den richtigen Empfang, in den erwähnten Münzſorten, ſondern verſprechen auch die Zinſen davon mit Fünf von hundert a dato halbjährig richtig abzutragen, auch den Hauptſtamm nach erfolgender einvierteljähriger Aufkündigung, welche beyden Theilen frey ſtehet, in den verſchriebenen Sorten wieder zu bezahlen.

Zu mehrerer Sicherheit des Herrn Gläubigers, machen wir uns für unſere Perſon als Bürgen, unter Begebung aller den Bürgen zu gut geordneten Rechtswohlthaten, des beneficii ordinis et diviſionis, nicht nur andurch verbindlich, ſondern geloben auch dieſer Schuld halber einen Conſens auf unſers Mündels allhier beſitzendes Haus, welches wir hiermit unterpfändlich verſchreiben, auszuwürken. Urkundl. N. . ꝛc.

V.

Schuldverſchreibung einer Commun.

ad §. 8.

Wir Bürgermeiſter und Rath der Stadt N. mit Einwilligung der ganzen Bürgerſchaft, ſo dieſerwegen zuſammenberufen und vernommen worden; urkunden und bekennen, wasmaßen uns Herr N. auf unſer desfallſiges Erſuchen Zweytauſend Thaler, ſchreiben 2000 Thlr. in Species-Thalern das Stück zu 1 Thlr. 8 gr. gerechnet, zu unſerer wahren Bedürfniſſe, immaßen

ßen wir damit eine eben ſo viel betragende Schuld, welche wir hieſiger hochfürſtl. Cammer, laut darüber abgeſtellter Urkunde ſchuldig geweſen, abgetragen, geliehen und vorgeſtreckt, welche wir auch wohl, richtig und baar empfangen, und alſo auf bereits gedachte Art zu gemeiner Stadt Nothdurft angewendet. Gleichwie wir dahero mit Begebung der Ausflucht des nicht empfangenen, oder in gemeinen Stadtnutzen, nicht angewendeten Geldes, hierüber gebührend quittiren; alſo verſprechen wir auch ſolche = = Thlr. nicht nur a dato landüblich, jedes Jahr mit 5 pro Cent, jedesmal zu Oſtern und Michael, in den Münzſorten, in welchen der Hauptſtamm eingeliehen, zu verzinſen, die Zinſen auf 10 Meilen weit zu frankiren, und für die Gefahr zu ſtehen, ſondern auch nach vorgängiger halbjähriger beyden Theilen freyſtehender Aufkündigung, welche jedoch außer dem Fall unrichtigen Zinſenabtrags, vor 3 Jahren von heutigem Tage abſeiten des Herrn Gläubigers, nicht geſchehen darf, den Hauptſtamm hieſigen Orts, oder in Leipzig in den verſchriebenen Sorten in unzertrennter Summe treulich wieder abzuzahlen. Damit nun auch unſer Herr Gläubiger ſeines Darlehns halber, deſto mehr verſichert ſeyn möge; als verpfänden wir ihm hiermit auf vorhergegangenes Churfürſtl. gnädigſtes Decret von ꝛc. ſo wohl gemeiner Stadt und der ganzen Bürgerſchaft Güter, ſie mögen Namen haben, wie ſie wollen, als auch unſere eigene Güter, ſo einem jeden unter uns beſonders zuſtehen, und zwar mit Begebung des beneficii excuſſionis, dergeſtalt, daß unſerm Herrn Gläubiger frey ſtehe, von unſern ſelbſt eigenen ſowohl als gemeiner Stadt Gütern nach Unterpfandsrecht ſeine Bezahlung zu ſuchen, wollen auch, dafern auf dieſe Gelder einige Contributionsſteuern, ſie haben Namen wie ſie wollen, vor deren Heimzahlung gelegt werden ſollten, diesfalls unſern Herrn Gläubiger und zwar ohne einige Abkürzung an den verſchriebenen

Zin=

Zinſen bis zur Wiederbezahlung vertreten. Wie wir uns denn auch endlich ſammt und ſonders wiſſentlich und wohlbedächtig, aller rechtlichen Wohlthaten und Ausflüchte, inſonderheit der Ueberredung, Verletzung, Wiedereinſetzung in vorigen Stand, des beneficii competentiae, der Suchung eines moratorii oder Begnadigungsbriefes, und zwar bey dem Worte der ewigen Wahrheit, und ſo wahr uns Gott helfe, Kraft dieſes begeben. Urkundlich haben wir dieſe Verſchreibung unter unſerer des regierenden Bürgermeiſters, und der dazu ausdrücklich bevollmächtigten Viertelsmeiſter und Ausſchußperſonen eigenhändigen Unterſchrift und gewöhnlichen Stadtſiegel, ausgeſtellt. So geſchehen N. den = = N. Anno = =

(L. S.) N. N.

Daß ich von Herrn N. diejenige Summe von Zweytauſend Thalern, welche derſelbe laut der unten = = ausgeſtellten Verſchreibung hieſiger Stadt zum Cämmereyärario eingeliehen, von ſelbigem in = = baar gezahlt erhalten, und in dem diesjährigen Cämmereyrechnungsmanual fol. 10. in Einnahme geſtellet, ſolches wird hierdurch bekennet N. am ꝛc.

N. N.
p. t. Cämmerer.

VI.

Quittung über bezahlte Zinſen.

ad §. 32 und 33.

Daß N* die, von einem ihm unterm ꝛc. dargeliehenen Capital, Oſtern d. J. halbjährig verfallenen Zinſen mit Zwölf Thalern richtig abgetragen, ſolches wird andurch quittirend bekennet. N** am ꝛc.

VII.

VII.
Wiederkäufliche Schuldverſchreibung und deren gerichtliche Beſtätigung.
ad §. 28.

Für mich, meine Erben und Erbnehmer, urkunde und bekenne ich zu Ende eigenhändig unterzeichneter andurch: was geſtalt auf mein gehorſamſtes Nachſuchen, zu gänzlicher Tilgung nachſtehender Capitalien, als: ꝛc.

Herr N. N. mir dato einen Hauptſtamm von Siebenhundert und Funfzig Reichsthalern in Conventions-Species-Thalern à 1 Rthlr. 8 gr. gegen Sieben und Dreyßig Thaler zwölf Groſchen in gleichmäßigen Geldſorten, alljährlich wiederkäufliche Zinſen, ſo von heute an ihren Anfang nehmen, und halbjährig mit 18 Rthlr. 18 gr. — ohne Reſtwürkung abzutragen ſind, auch halbjährige, beyden Theilen freyſtehende Loskündigung in unzertrennter Summe geliehen und vorgeſtreckt; gleichwie dahero ich über den baaren und richtigen Empfang berührten Hauptſtamms, unter Begebung der Ausflucht, nicht bezahlten, oder nicht empfangenen Geldes, nicht nur in beſter Form Rechtens quittire; alſo ſetze ich auch zu mehrerer Sicherheit, mein allhier zu L** in Lehn und Beſitz habendes Anſpanngut mit zubehörigen Grundſtücken zur ausdrücklichen Hypothek, cum conſtituto poſſeſſorio et pacto executivo dergeſtalt ein, daß ſich obernannter, mein Herr Gläuſtiger, ſo lange daran halten möge, bis derſelbe an Hauptſtamm, wiederkäuflichen Zinſen und Koſten gänzlich befriedigt worden. Ueber dieſes will ich des Amts zu N. Einwilligung in dieſen Wiederkauf, ſowohl auch meines Eheweibes legale Interceſſion deshalb auswürken und beybringen.

Urkundlich habe ich dieſe wiederkäufliche Verſchreibung eigenhändig unterſchrieben von mir abgeſtellt. So geſchehen ꝛc.

Wie-

Wiederkauf über vorſtehenden Hauptſtamm derer Siebenhundert und Funfzig Reichsthaler.

Zu wiſſen: daß vor Fürſtl. Sächſiſch. Amte allhier acto perſönlich erſchienen, Michael N. Anſpanngutsbeſitzer zu P. und mit Production vorherſtehender wiederkäuflicher Schuldverſchreibung, welche derſelbe an Amtsſtelle eigenhändig unterſchrieben, an- und fürbracht, welchergeſtalt er Herrn N. allhier Sieben und dreyßig Thaler Zwölf Groſchen, jährlich wiederkäufliche Zinſen, von halben Jahren zu halben Jahren, jedesmal mit 18 Thlr. 18 gr. in Conventionsgelde zu bezahlen, ſo von dato an, ihren Anfang nehmen ſollten, auf ſein zu P** in Lehn und Beſitz habendes Anſpannegut mit zubehörigen Grundſtücken, gegen baaren Empfang eines Hauptſtamms von Siebenhundert und Funfzig Reichsthalern in Conventions-ſpecies-Thalern à 1 Rthlr. 8 gr. — dergeſtalt verſchrieben, daß erſagter Herr N. die Iura prioritatis annuorum redituum darauf haben, und bis zu völliger, nach vorgängiger halbjähriger Aufkündigung, zu bewürkenden Wiederbezahlung ſich beſtermaaßen daran zu halten, befugt ſeyn ſolle, mit Bitte, weil der Hauptſtamm derer 750 Rthlr. in gedachten Geldſorten, bereits baar und richtig ausgezahlet, und damit die in der Schuldverſchreibung benannten hypothecariſchen Poſten getilgt worden, Fürſtlichen Amts wegen dieſen Wiederkauf zu ratificiren.

Wann dann Eingangserwähnter Schuldner ſich zu vorſtehender Obligation nach beſchehener Wiedervorleſung nochmals bekennet und ſowohl die Quittung über den baar erhaltenen Hauptſtamm, als den Wiederkauf an Amtshand angelobet; demnächſt des Schuldners Eheweib, Sophia N. welche zu gleicher Zeit mit ihrem gerichtlich beſtätigten Curatore N. N. an Amtsſtelle perſönlich erſchienen, in die Erborgung dieſes Hauptſtam-

ſtammes dergeſtalt eingewilliget, daß ſie dafür ſowohl, als für die verſprochenen wiederkäuflichen Zinſen und Unkoſten, wenn jene zurückbleiben, und dieſe verurſachet werden ſollten, mit ihrem eingebrachten und etwa noch zu hoffenden Vermögen, als Selbſtſchuldnerin zu ſtehen, und zu haften, ſich anerkläret, und zu dem Ende denen weiblichen Rechtswohlthaten, dem Vellejaniſchen Rathsſchluß, der Auth. Cod. ſi qua mulier und dem juri praelationis dotis et illatorum, nachdem ihr ſolche zu teutſch erkläret worden, an Eidesſtatt mit Nachſprechung der Worte: So wahr mir Gott helfe: entſaget, und darauf cum Curatore an Amtshand angelobet, mithin, da mit dieſem Hauptſtamm, excluſive der Zinſen, folgende mit Unterpfandsrecht verſehen geweſene Hauptſtämme, als ꝛc. an Amtsſtelle bezahlet worden, alſo übrigens mit Inbegriff dieſes Hauptſtammes, das verpfändete Gut mit Zubehör noch nicht bis zur Hälfte deſſen wahren Werths verpfändet, ſich hierbey kein Bedenken gefunden: Als iſt dem Suchen gefüget, vorſtehender Wiederkauf Fürſtl. Amtswegen ratificiret, dem Darleiher die iura prioritatis annuorum redituum, auf dem N**ſchen Anſpanngute mit Zubehör, andurch bekennet, und demſelben die Verſicherung ertheilet worden, im Falle einſt nicht erfolgender gütlichen Wiederbezahlung zum Hauptſtamm, wiederkäuflichen Zinſen und Unkoſten, mittelſt würklicher Hülfsvollſtreckung zu verhelfen.

Urkundlich iſt darüber dieſer Wiederkauf unter dem Fürſtl. Amtsſiegel ausgefertiget worden. So geſchehen ꝛc.

VIII.

Quittung für eine heimgezahlte Schuld.

ad §. 31.

Nachdem Herr N. dasjenige Capital von Ein tauſend Thalern, welches (mein verſtorbener Bruder Chriſtian

ſtian N.) ich ihm untern ꝛc. ꝛc. (gegen Ausſtellung vorherſtehenden Schuldbekenntniſſes) vorgeliehen, mir dato in den verſchriebenen Münzſorten ſowohl auch ſämmtliche davon rückſtehende Zinſen zurückgezahlet; alſo quittire ich (als einziger Erbe meines Bruders des Darleihers, in welcher Qualität ich mich durch angeſchloſſenes gerichtliches Zeugniß legitimire) nicht nur über den richtigen Empfang unter Begebung der Ausflucht nicht erhaltenen Geldes, leiſte wegen der Forderung und des nunmehr erloſchenen zu meiner Sicherheit conſtituirt geweſenen Unterpfandes auf ſeinem allhier beſitzenden Hauſe völlige Verzicht, und wird zugleich die ausgeſtellte Verſchreibung andurch zurückgehändigt. N. ꝛc. an ꝛc.

IX.

Quittung über eine in Abſchlag des Hauptſtammes geleiſtete Zahlung.

ad §. 34.

Nachdem Herr N* in Abſchlag desjenigen Capitals, welches ꝛc. ꝛc.; als habe ich ſolche Particularzahlung, jedoch ſalvo proceſſu hiermit annehmen wollen, und wird unter dieſem Vorbehalt gegenwärtige Quittung auf die erwähntermaßen geleiſtete Abſchlagszahlung an ꝛc. hiermit ausgeſtellt.

X.

Gerichtliche Quittung und Verzicht.

ad §. 33.

Actum etc.

Erſcheinen vor hieſigem Amt N. und M. und bringen an, was maßen beym Iudicio bekannt ſey, daß er M. im Jahr 1779 Eintauſend Thaler von N. erborgt, und deshalb ſein unter der Amtsgerichtsbarkeit gelegenes

nes Haus verhypotheciret. Nun wäre aber dieſes Capital am ꝛc. richtig wieder abgetragen, und gleichwie ſolchemnach der Gläubiger den Empfang bekennet, auch Quittung und Verzicht unter Zurückhändigung der Verſchreibung und Conſens angelobet; alſo iſt ſolches in dem Hypothekenbuch notirt, auch anhero getreulich protocollirt worden. Ut ſupra etc.

XI.

Mortifications-Schein.

ad §. ult.

Nachdem die von N* an meinen verſtorbenen Ehemann und Erblaſſer, weyl. N. ausgeſtellte Schuldbekenntniß über Fünfhundert Thaler —— zinsbares Capital de dato N. den 10ten April 1750. bey dem am 2ten May 1779. entſtandenen großen Brand zu M* mir von Handen gekommen, und aller Wahrſcheinlichkeit nach gänzlich verlohren gegangen, und daher gedachter Herr N. über ermeldete 500 Rthl. — Capital mir eine anderweite Verſchreibung de dato N. den 12. Septembr. 1780. ausgeſtellet; als will ich dargegen das erſtere darüber in Händen gehabte Schuldbekenntniß vom 10. April 1750. ſo mir verlohren gegangen, hiermit ausdrücklich annullirt und mortificirt haben, dergeſtalt, daß, wenn auch wider Vermuthen, mehr ermeldeter erſterer auf meinen ſeligen Ehemann und Erblaſſer gerichteter Schuldſchein, dereinſt wieder aufgefunden werden, und zum Vorſchein wieder kommen ſollte, ſolcher doch nicht die mindeſte Kraft und Verbindlichkeit haben, vielmehr ich, oder meine Erben und Erbnehmer nach meinem Tode, ſchuldig und gehalten seyn ſollen, ſolches für nichtig und unkräftig erklärte Schuldbekenntniß zur völligen Caſſation, gedachtem Herrn N. ſofort und ohne alle Weigerung zurücke zu geben, und auszuhändigen. Zu deſſen Urkund ich

auch

auch dieſen Mortifications-Schein cum Curatore ausgeſtellet, und eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt habe. So geſchehen ꝛc.

In ſimili.

Nachdem Herr N. mir dasjenige Capital ꝛc. (wie no. VIII.) usque und wird zugleich ꝛc. Dieweilen aber das über beregte Schuld vorhin unterm ꝛc. ausgeſtellte Schulddocument ſich dermalen nicht vorfinden laſſen, und alſo vermuthlich verlohren gegangen; als will ich ſolches ꝛc. (Sicut no. prae.)

Der vierten Hauptabtheilung

Zweytes Hauptſtück.

Von dem Wechſelgeſchäfte.

(contractus cambialis.)

Zweytes Hauptſtück.

Von dem Wechſelgeſchäfte.

(contractus cambialis.)

D. Joh. Gottlieb Siegels fürſichtiger Wechſelgläubiger. Neueſte Ausgabe. Leipzig 1776.

Riccius ſeptemdecim exercitationes in univerſum ius cambiale directae, atque legibus ipſis emporiorum ac provinciarum cambialibus conſtabilitae. Götting. 1782.

Behrens Anleit. zur Kenntniß von Wechſeln und Wechſelgeſchäften. Magdeburg 1794. 8.

Scherers Handbuch des Wechſelrechts, worinnen theils die Art und Weiſe, wie die Wechſelgeſchäfte zu behandeln und zu beurtheilen gezeigt, theils die vielen Abweichungen der Wechſelgeſetze unter ſich dargeſtellt werden. gr. 8. 2 Thle. Frkf. a. M. 1800.

§. 1.

Ich verbinde mit der Lehre vom Anlehns-Contract der Aehnlichkeit halber die Abhandlung von den, bey dem Wechſelgeſchäfte vorkommenden ſchriftlichen Aufſätzen. Unter einem Wechſelbrief verſtehet man eine, das Wort Wechſel in ſich haltende Schrift, worinne der Ausgeber entweder ſich ſelbſt zu Bezahlung einer gewiſſen Summe gegen den Gläubiger verbindlich macht, oder einem andern aufträgt, dem Vorzei-

ger des Wechſels eine gewiſſe Summe zur beſtimmten Zeit zu zahlen. Es fließt hieraus der Unterſchied zwiſchen den traſſirten Wechſeln (cambia traſſata, traiectitia, recta) und den eigenen (cambia obliqua, ſicca, propria). Ich erinnere aber überhaupt zum voraus, daß, da wir in Teutſchland ein allgemeines Wechſelrecht nicht haben, und alſo die faſt in jedem Lande vorhandenen umſtändlichen Wechſelordnungen bey vorkommenden Fällen zu Rathe gezogen werden müſſen, dieſes Hauptſtück nur die allgemeinen Grundſätze enthalte, welche bey jedem der hierbey vorkommenden Aufſätze beobachtet werden müſſen.

a. Weſtphal deutſches und Reichsſtändiſch. Privat-Recht. Leipzig 1783. 8. Th. II. No. 20—28.

§. 2.

Vor Eingehung des Wechſelvertrages überhaupt muß vor allen Dingen auf die Wechſelfähigkeit derjenigen Perſonen, welche dieſes Geſchäfte eingehen wollen, geſehen werden. Welche Perſonen außer denen, welche überhaupt zur Eingehung rechtlicher Geſchäfte unfähig ſind [a], von der Wechſelausſtellung ausgeſchloſſen werden, iſt aus den Provinzialgeſetzen zu erſehen [b]. Ueberhaupt aber zählet man gemeiniglich hieher [c] Soldaten, Geiſtliche, Weibsperſonen, und diejenigen, welche noch in väterlicher Gewalt ſtehen [d]. Im übrigen beruhet es außer Zweifel, daß zwar auch durch Gevollmächtigte, Wechſelgeſchäfte geſchloſſen werden können, ſolchenfalls aber eine Specialvollmacht erforderlich ſey [e].

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 16. u. f.

b. In Churſachſen iſt Geiſtlichen, Studenten, denen ſo nicht 25 Jahr, Bauern ſo nicht zuläſſige Handlung treiben oder pachten, ingleichen Weibsperſonen, ſo nicht Handlung treiben, die Ausſtellung der Wechſelbriefe unterſagt. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 11. Was gemeinen Rechtens hierunter ſey, lehrt Büchner

ner in der Diſſ. de iis qui cambialiter ſe obligare poſſunt. Gießen 1778.

c. Heineccius in elem. iur. cambial. Cap. V. Riccius im angef. Buche, exerc. 5.

d. Man ſehe hierbey nach den §. 6. und 7. des vorigen Hauptſt. In Churſachſen iſt jedoch eine Ausnahme in Anſehung derer feſtgeſetzt, welche Doctores ſind und Praxin exerciren, oder ſelbſt andern Collegia halten, wie denn auch diejenigen ſich nach Wechſelrecht verbinden können, welche zwar unter der patria poteſtate ſtehen, aber ein abſonderliches Peculium und eigenes Vermögen haben. Beil. zur Erl. Proc. Ordn. No. XXV. p. 184. Zuweilen iſt auch die Wechſelfähigkeit gewiſſer Religionsverwandten beſchränkt, z. B. der Juden. Leipz. Wechſelordn. §. 12. u. a.

e. Ludovici Einleit. zu dem Wechſelproceß, Cap. I. §. 17.

§. 3.

Sehen wir nunmehr I. auf die traſſirten [a] Wechſel, ſo kömmt hierbey 1. der Wechſelbrief ſelbſt, 2. die Präſentation und Acceptation, 3. der Proteſt, 4. die Indoſſation vor.

a. Knorre de vera natura et indole contr. camb. in cambio traſſato. Halle 1752.

§. 4.

Bey der Ausſtellung des Wechſelbriefes ſelbſt kommen eigentlich vier Perſonen vor:

1. Der Remittent oder Rediment, welcher den Wechſel auf ein gewiſſes Quantum empfängt, um es ſelbſt, oder durch einen andern an einem dritten Ort zu heben [a].

2. Der Traſſant oder Wechſelgeber, welcher gegen Vergütung oder auf Credit durch einen Wechſel ſich verbindet, das Geldquantum an dem beſtimmten Ort nach Wechſelrecht auszahlen zu laſſen.

3. Der

3. Der Präſentant oder Wechſelnehmer, welcher das Geld an dem beſtimmten Ort empfangen ſoll [b].

4. Der Acceptant oder Traſſat, welcher das Quantum, worauf der Wechſel gezogen, nach Wechſelrecht auszuzahlen hat.

a. Man nennt dieſen daher auch den Herrn des Wechſels oder Numerant, ſo wie der Traſſant auch unter dem Namen Wechſelgeber, Wechſelausſteller vorkömmt.

b. Der Rediment und Präſentant iſt zuweilen eine Perſon, und ſolchenfalls ſchränkt ſich das Wechſelgeſchäfte bloß auf drey Perſonen ein, welches man cambium conditum, comparatum nennt. von Selchow Grundſätze des Wechſelrechts, §. 34. no. 2. Auch kann der Traſſant und Traſſat in einer Perſon in dem Fall vereinigt ſeyn, wenn der Wechſelgeber an dem Ort, wo die Auszahlung geſchehen ſoll, ein Comtoir hat.

§. 5.

Die beyden letztern haben eigentlich mit der Eingehung des Wechſelcontracts nichts zu thun, ſondern nur die erſten beyden, welche ſich zuweilen dabey eines Mäcklers [a] bedienen. Zuvörderſt vereinigen ſie ſich wegen der Summe, welche der Remittent für den Wechſel auf ſo und ſo hoch an einem gewiſſen Ort, den er ſucht, zahlen ſoll, die ſich nach Verhältniß des Agio, Gefahr, welcher der Remittent überhoben wird, und andern Umſtänden richtet, und wegen der Zahlungszeit [b]. Wenn ſie hierunter übereingekommen, ſo zahlt der Remittent das Geld, welches die Valuta heißt, es ſey denn, daß der Wechſelgeber creditire, oder die Erſtattung auf andere Art beſtimmt wird, und es wird hierauf das Wechſelinſtrument ausgefertiget.

a. Der Mäckler und ihrer Vergeltung, courtage oder Souſerve wird in dem ſchriftlichen Aufſatz nicht gedacht; doch iſt es wohl gethan, ſie die Interimsſcheine, von welchen in der Folge geredet wird, mit unterſchreiben zu laſſen.

b. Die

b. Die Zahlungszeit wird bey dem Wechſelvertrag, und zwar bald mit einer ausdrücklichen Zeitbeſtimmung, z. B. Oſtermeſſe 1783. welches man Meßwechſel (cambia regularia) nennt, und ſolchenfalls der Zahlungstag auf die Geſetze des Meßortes ankömmt, bald ſo, daß die Zahlung gleich nach der Präſentation (nach Sicht, à viſta), bald aber auch ſo beſtimmt, daß die Zahlung binnen der an dem Ort, wo Traſſat wohnt, gewöhnlichen Friſt (à uſo) oder dieſer Friſt doppelt (doppio uſo) erfolgen ſoll. Oft heißt es auch 4 Wochen à dato.

§. 6.

Das Wechſel-Inſtrument gehöret zu dem Weſen des Wechſelcontracts, und beſteht aus der Ueberſchrift, Inhalt und Unterſchrift. Die Ueberſchrift enthält die Anrufung des Namens Gottes, mit Gott — im Namen Gottes (Laus Deo, Ady, a dio), Ort, Jahr und Tag nebſt der Summe, worüber der Wechſel ausgeſtellet wird. Der Inhalt beſteht in der Erwähnung des Empfangs des Geldes (valuta)[a], und der Bitte an Traſſaten, die und die Summe dem Remittenten oder Präſentanten, oder deſſen Ordre in den und den Münzſorten im Namen und auf Rechnung[b] des Traſſanten zur beſtimmten Zeit auf gegenwärtigen Wechſel[c] zu zahlen. Die Unterſchrift des Ausſtellers mit Vor- und Zunamen, auch allenfalls das Siegel deſſelben, öfters auch zur linken Hand die Wiederholung der Summe, ſchließt den Wechſelaufſatz.

a. Der Natur der Sache nach iſt die Angabe der Valuta bey einem traſſirten Wechſel überflüßig. Claproth in der Rechtswiſſenſch. von Verträgen und Contract. §. 220. Im übrigen enthält das Wort valuta auch den Fall, da der Wechſelgeber dem Remittenten Credit gegeben, doch muß erſterer in einem ſolchen Fall durch Verſchreibung oder Gegenwechſel (Retourwechſel) des Wechſelempfängers ſich vorſehen, welcher letztere jedoch dem Wechſel die Bedingung der Natur der Sache nach zu inſeriren hat, „wenn der gezogene Wechſel würklich acceptirt und bezahlt wird.“

b. Die-

b. Dieſes wird verſchiedentlich ausgedrückt, z. B. ſtelle es à Conto: ſoll mir validiren: ſoll mir gute Zahlung ſeyn ꝛc. ꝛc.

c. Daß das Wort Wechſel ausdrücklich gebraucht werden müſſe, iſt wohl ſo gut, als entſchieden. (§. 1.) Siegel im angef. B. Cap. III. §. 5. Auch iſt der Gebrauch des Stempelpapiers in den Landen, wo ſolches üblich iſt, dabey nicht zu unterlaſſen.

§. 7.

Aus verſchiedenen Urſachen, und inſonderheit zur Sicherheit des Remittenten wird ein ſolcher Wechſelbrief oft in mehrern völlig gleichlautenden Exemplarien ausgefertiget, davon nur das zuerſt präſentirte bezahlt, und unter ſich durch die Worte Prima-, Secunda-, Tertia-Wechſel unterſchieden werden. Es heißt in einem ſolchen Fall: Gegen dieſen meinen *prima* Wechſel, *ſecunda* und *tertia* ohngezahlt, und ſo mutat. mutand. bey den übrigen. Iſt nur ein Exemplar ausgeſtellt, ſo wird ſolches, obſchon unnöthiger Weiſe, gewöhnlicher maaßen durch das Wort Sola-Wechſel ausgedrückt. Inſonderheit iſt es bey Wechſeln, welche auf entlegene Orte gezogen werden, nicht ungewöhnlich, mehrere Wechſel über einerley Summe auszuſtellen, und verſchiedene Poſttage hinter einander ablaufen zu laſſen, ſo daß nach Eingang des letztern erſt die Zahlung erfolgt, um dadurch den Mißbrauch, wenn der erſte Wechſel verlohren gienge, und in unrechte Hände käme, zu vermeiden, welches man ſowohl in den Aviſo-Briefen angiebt, als auch in dem Wechſel ſelbſt bemerkt: gegen dieſen meinen Prima-Wechſel, wenn Secunda ebenermaßen eingeht, zahle ꝛc.

a. Ludovici Anleit. zum Wechſel-Proceß, Cap. IV. §. 6.

§. 8.

Zuweilen und inſonderheit bey den ſogenannten Meßwechſeln, pflegt die Ausfertigung des Wechſelbriefs

briefs nicht gleich bey der Geldauszahlung zu geſchehen, ſondern erſt in der Folge zu der durch Uebereinkunft oder Gewohnheit beſtimmten Zeit. Solchenfalls wird einſtweilen dem Remittenten ein Interims- oder Recognitionsſchein gegeben, welcher ein Bekenntniß der erhaltenen Valuta und Verſprechen der Ausſtellung eines Wechſels auf den und den Ort zu der und der Zeit enthält, und außer der gewöhnlichen Unterſchrift an keine weitere Formalitäten gebunden iſt. Da aber daraus keine Wechſelverbindlichkeit erwächſt, ſo iſt die Ausſtellung eines Interimswechſels in Form eines eigenen Wechſels vom Traſſant an den Remittenten, welcher eigene Wechſel ſeiner Zeit durch Einhändigung des verabredeten traſſirten Wechſels wieder eingelöſet wird, für letztern vorzüglicher [a].

a. von Selchow im angef. Buche, §. 46.

§. 9.

Die Avisbriefe ſind bey dieſem Geſchäfte nicht weſentlich nothwendig, allein ſie haben den Nutzen, daß der, auf welchen der Wechſel gezogen, um ſo weniger an der Richtigkeit zweifle [a], und ſich zur Zahlung einrichten könne. Sie beſtehen daher in einer bloßen an den Traſſaten ertheilten vorläufigen zuſchriftlichen Nachricht, von der geſchehenen Wechſelausfertigung an ihn, mit genauer Angabe des Quantum, der Münzſorten und der Zahlungszeit. Auch iſt es nicht ungewöhnlich, daß der Traſſat, damit er verhüte, daß der von ihm ausgeſtellte Wechſel nicht etwa mit Proteſt zurückkomme, ſondern allenfalls ein Dritter an den Ort, auf welchen er gezogen, ſolchen acceptire, durch eine Addreſſe [b], (literae commendatitiae) welche er dem Remittenten zuſtellet, einen oder mehrere Perſonen eines Orts, außer den Traſſaten, um die eventuelle Acceptation und Honorirung mit Zahlung erſuche.

a. Die Abſicht den Traſſaten von der Richtigkeit zu überzeugen ſowohl, als auch auf den Fall, da der Wech-
ſel

ſel mit Proteſt zurückgeht, um ſo ſicherer gegen den Traſſanten klagen zu können, wird am ſicherſten durch die gerichtliche Recognition erreicht. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 60. Am bedenklichſten iſt von beyden Seiten die Ausſtellung eines Blanquets. Claproth im a. B. §. 220.

b. Nettelbladt Anleit. zu der practiſchen Rechtsgelahrheit, §. 1122.

§. 10.

Sind dieſes diejenigen Puncte, welche bey der Eingehung des Wechſelvertrags und Ausfertigung traſſirter Wechſel zu beobachten, ſo wenden wir uns nun zweytens zu der Präſentation und Acceptation derſelben.

§. 11.

Die Präſentation geſchieht von dem Remittenten (§. 4. Anmerk. [a]) oder deſſen Bevollmächtigten, oder deſſen Ceſſionar, und jede dieſer Perſonen, heißt in einem ſolchen Fall der Präſentant. Soll einer, der in dem Wechſel nicht genannt iſt, die Zahlung erheben, ſo geſchieht es entweder in der Art, daß er von dem Remittenten bevollmächtigt wird, den ihm in der Urſchrift zugeſtellten Wechſel auf ſeinen Namen und Rechnung einzuheben, (pro cura) oder der Remittent cedirt ſein ganzes Recht an einen Dritten. Im erſten Fall wird entweder dem Bevollmächtigten eine ordentliche Vollmacht ausgeſtellt, oder auf den Rücken des Wechſels ſelbſt, mit wenig Worten geſchrieben [a]. Im letzten Fall hingegen entſteht das ſogenannte Indoſſiren, da der Remittent (der nun der Indoſſant heißt) auf dem Rücken des Wechſels bekennt, daß der Ceſſionar (Indoſſat) den Wechſel für ſich erheben ſoll, und erſterer vom letztern deshalb vergnügt worden [b]. Nimmt der Indoſſat eine weitere Ceſſion vor, ſo heißt es nun ein girirter Wechſel (cambium in giro); doch iſt dieſes in den

meh=

mehreſten Wechſelordnungen wegen der Schwierigkeit der Regreßnehmungen auf den Fall nicht erfolgender Zahlung auf eine gewiſſe Anzahl von Ceſſionen eingeſchränkt [c].

a. Da die Rechtslehrer ſtreiten, ob im zweifelhaften Fall ein Indoſſament für Vollmacht oder Uebereignung (in procura vel in giro) zu halten, Leyſer ſpec. 202. med. 1. ſo muß ſolches deutlich ausgedruckt werden, und eine beſondere Vollmacht iſt alſo für den erſten Fall das ſicherſte; doch wird freylich immer nur auf den Wechſel geſetzt „vor mich an Herrn N. es ſoll mir gute Zahlung ſeyn: ſoll mir validiren.“ N. am ꝛc. (der ganze Name des Wechſelherrn). Cod. Aug. II. 2067. Barth im hodeg. forenſ. pag. 778.

b. Z. B. vor mich an Herrn N. Valutam von ihm erhalten (Ort, Zeit, und Unterſchrift), und der Indoſſat bedarf ſodann keiner weitern Legitimation ad cauſam.

c. Die Indoſſamente in bianco, d. i. wo der Indoſſat nicht genennet, ſind mißbräuchlichen Unrichtigkeiten unterworfen, und deshalb in vielen Wechſelordnungen verboten. Leipziger Wechſelordn. §. 11.

d. Die Ceſſionen der Geldſchulden von Chriſten an Juden ſind zwar nach dem Reichs-Abſchied von 1551. — verboten; allein bey Wechſeln hat der Gerichtsbrauch dieſe geſetzliche Verordnung aufgehoben. Cod. Auguſt. I. 1189.

§. 12.

Die Präſentation geſchieht dem Traſſaten oder ſeinem Buchhalter, wenn derſelbe hierzu durch eine allgemeine Vollmacht (mandatum cum libera) autoriſirt, mündlich. Die Zeit beſtimmen die Wechſelordnungen jedes Orts, nach welchen man ſich um ſo genauer zu erkundigen hat, da es hiebey oft auf Stunden ankömmt, und immer mit dem kleinſten Verzug Gefahr zu beſorgen. Der Präſentation zur Zahlung halber iſt in Churſachſen [a] verordnet: daß Meßwechſel vom erſten Tag des geſche-

ſchehenen Einläutens bis Freytags, in der Neujahrmeſſe bis zum Tag des Ausläutens außer der Meſſe einlaufende aber, ſobald ſie ankommen, präſentirt werden ſollen, welches letztere auch bey den zu ſpät einlaufenden Meßwechſeln zu beobachten.

a. Wechſelordn. §. 4. 5. und 7.

§. 13.

Bey der erfolgten Präſentation zur Acceptation, welche von der Präſentation zur Zahlung wohl zu unterſcheiden [a], erfolgt entweder von dem Traſſaten die Acceptation, oder es weigert ſich ſolcher den Wechſel zu bezahlen. Im erſten Fall heißt der Traſſant nunmehr der Acceptant, und es erfolgt dieſe acceptirende Erklärung zuweilen ſtillſchweigend, mehrentheils aber ausdrücklich, indem der Traſſat auf den Rücken des Wechſels ſetzt: „ich acceptire den Wechſel, und verſpreche zur beſtimmten Zeit richtige Zahlung.“ N. am ꝛc. (gewöhnliche Namens-Unterſchrift). Der Acceptant kann nunmehr gegen den Wechſel, wenn er auch Fehler hätte, nichts weiter einwenden, ſondern muß nach Ablauf der durch Vertrag, Herkommen oder Geſetz beſtimmten Zeit, oder in den geordneten Reſpittagen zahlen, und wenn es nicht geſchieht, ſo ſteht dem Präſentanten ordentlicher Weiſe die Wahl frey, ob er gegen den Traſſanten oder Acceptanten auf Wechſelrecht klagen wolle; doch muß er erſten Falls nach Ablauf der zur Zahlung geordneten Friſt Proteſtation auf die Art, wie im folgenden gelehrt wird, interponiren. Prolongiren des Wechſels geſchieht auf Gefahr des Präſentanten, als welcher dadurch die ihm ſonſt zuſtehende Regreßnehmung verliert [b].

a. Man muß ſich deshalb nach den geſetzlichen Verordnungen des Orts, wo der Wechſel zahlbar, um ſo genauer erkundigen, da aus der Uebertretung für den

Präſentanten das größte Präjudiz erwächſt (§. praec.).

b. Claproth im a. B. §. 223.

§. 14.

Daß der Acceptant auch durch Compenſation (Incontraction) oder auch durch Anweiſung eines andern Schuldners (à Scontro) zahlen könne, wenn bey dem letztern Fall der Präſentant damit, wie es bey einer jeden Delegation Rechtens, zufrieden, verſteht ſich von ſelbſt, und kommen hiebey außer der Ausantwortung der Verſchreibung oder Quittung über die eigene Schuld, ingleichen des Indoſſirens des zur Zahlungsſtatt angewieſenen Wechſels keine beſondere ſchriftliche Aufſätze vor; doch hat der Präſentant hierbey um ſo mehr alle Vorſicht anzuwenden, weil bey der Incontraction der Regreß [a], an den Traſſanten der Natur der Sache nach wegfällt [b].

a. Muſäus Anfangsgründe des Wechſelrechts.

b. Nach erfolgter würklichen Zahlung oder Tilgung der durch die Acceptation dem Traſſaten entſtandenen eigenen Schuld durch Compenſation oder Incontraction, wird der Wechſel auf der Rückſeite von dem Präſentanten quittirt, und nun erwächſt dem Acceptanten das Recht gegen den Wechſelgeber auf den Wechſelbetrag, Zinſen, Koſten, und eine mäßige Proviſion nach Wechſelrecht zu klagen, ohne daß er einer weitern Ceſſion von dem Präſentanten nöthig hat. Ludovici im ang. B. Cap. IV.

§. 15.

Erfolgt hingegen die Acceptation nicht, ſo wird ſelbige entweder ganz abgeſchlagen, oder unter gewiſſen Einſchränkungen ertheilt. Von dem letztern Fall wird in der Folge (§. 16. und 19.) geredet, im erſten Fall aber kann freylich gegen den Traſſaten von dem Präſentanten nichts weiter vorgenommen werden, als welcher zur Acceptation nur in dem Fall verbunden, wenn

er

er dem Traſſanten ſo viel als der auf ihn gezogene Wechſel beſagt, liquid ſchuldig iſt, oder ſich zur Honorirung deſſen Wechſel überhaupt oder des in Frage ſeyenden inſonderheit anerklärt hat, dagegen aber muß der Präſentant ſich ſeinen Regreß gegen den Traſſanten dadurch vergewiſſern, daß er eine Proteſtation zur rechten Zeit fertigen, und dem Traſſanten zuſchicken laſſe.

a. Ludovici im angef. B. Cap. IV. §. 33. Hufeland primae lineae doctrinae de proteſtat. cambiali, Jenae 1799.

§. 16.

Dieſe Proteſtation des Präſentanten beſteht darinne, daß derſelbe auf den Fall, da der Traſſant der unbedingten [a] Acceptation des Wechſelbriefes ſich weigert, oder auch in dem Fall, wenn derſelbe der Acceptation ungeachtet die würkliche Zahlung nicht leiſtet, ſeine Rechte und das ihm zuſtehende Wechſelrecht proteſtirend verwahret, und dadurch ſeine Rechte überhaupt, und inſonderheit ſeine Entſchädigung wegen nicht erfolgter Acceptation oder Zahlung Capitals und anderer Unkoſten halber reſp. gegen den, von dem er den Wechſel erhalten, und den Traſſaten ſelbſt unverletzt erhält.

a. In Churſachſen muß die Acceptation allemal unbedingt erfolgen, und die Conditiones, welche der Acceptant beygefügt, werden pro non adiectis gehalten. W. O. §. 8.

§. 17.

Geſchieht die Proteſtation wegen nicht erfolgter Acceptation, ſo muß dazu ſobald geſchritten werden, als die verneinende Erklärung des Traſſaten erfolgt. Man geht dabey in der Art zu Werke, daß man einen Notar, oder auch an manchen Orten den Handelsgerichts-Actuar requirirt, der dem Traſſaten den Wechſel nochmal zur Acceptation vorlegt, und deſſen Erklärung nebſt den Gründen der Nicht-Acceptation, wenn er

deren anführt, wörtlich protocollirt, und darüber unter genauer Angabe der Zeit, wenn die Präſentation ſowohl privatim, als auch vor dem Notar [a] geſchehen, mit Verwahrung der Rechte des Präſentanten gegen den letzten Indoſſirer bis zum erſten Traſſanten zurück proteſtando verwahret, und darüber ein förmliches Inſtrument abfaßt, welches dem letzten Indoſſirer, oder wenn kein Indoſſament geſchehen [b], dem Wechſelgeber mit nächſter Poſt zugeſchickt wird. Immittelſt wird nach dem Wechſelbrauch der mehreſten Orte, in Churſachſen aber [bb] nur alsdenn, wenn der Traſſat es verlangt, welches dem Proteſtations-Inſtrument zu inſeriren, der Wechſel bis zur Zahlungszeit in den Händen des Präſentanten behalten [c], alsdenn von dem Notar die Anfrage um Zahlung wiederholt, und bey erfolgender nochmaliger Verweigerung rechtmäßiger Zahlung, nochmals ein Proteſtations-Inſtrument verfertigt.

a. Die Wechſel-Rechtslehrer ſind darinnen nicht einig, ob der Notar Zeugen adhibiren müſſe oder nicht; Hufeland in der angef. Schrift, Sect. V. und es iſt alſo das rathſamſte ſolches nicht zu unterlaſſen.

b. Die Regreßnehmung geht der Analogie der Rechte nach allemal auf den nächſten autorem, und alſo nach der Reihe des Indoſſements. Churſächſ. W. O. §. 19.

bb. Wechſel-Ordn. §. 5.

c. Damit der Traſſat noch immer zur Wechſeleinlöſung Zeit erhalte, und wenn er ſich dazu annoch entſchließt, auch die Unkoſten der Proteſtation erſtattet, ſo erlediget ſich ſelbige dadurch gänzlich. Heineccius im angef. Buche Cap. IV. §. 32.

§. 18.

Wird bey einem ſchon acceptirten Wechſel auf erfolgte Präſentation zur Zahlung, nicht zur rechten Zeit gezahlt, ſo wird ebenfalls ein Proteſtationsinſtrument, welches den ganzen Vorgang — die Präſentation zur Acceptation, zur ordnungsmäßigen Zeit — die erfolgte

Ac-

Acceptation — die Präſentation zur Zahlung zur geſetzmäßigen Zeit privatim und ſodenn die Präſentation vom Notar enthält, aufgeſetzt und dem Traſſanten ohne Anſtand überſchickt, und ſalvirt die Rechte des Präſentanten gegen dieſen, ſo daß es ihm nunmehr frey ſteht, erſt gegen die Acceptanten (§. 13.) und ſodann auch gegen den Wechſelgeber nach Wechſelrecht zu verfahren, gegen welchen letztern er außer den Fall einer Proteſtation, ſich ſonſt ſeines Regreſſes begiebt.

a. Siehe die angez. Wechſelordn. §. 20.

§. 19.

Es iſt noch ein dritter Fall denkbar, nämlich der, daß ein Dritter oder der Traſſat den Wechſel zwar acceptirt, jedoch nicht nach deſſen Inhalt, oder nach der in dem Avisbrief gegebenen Anzeige, ſondern dem Ausgeber oder einem der Indoſſirer zu Ehren. Man nennt dieſes die Acceptation per honore di lettera, ſopra proteſto [a]. Der Präſentant iſt in der Regel dieſes anzunehmen ſchuldig, wenn er durch die von dem Acceptanten gemachten Bedingungen nicht etwa Schaden leidet. Es muß aber ſolchenfalls eben auch von dem Inhaber des Wechſels proteſtirt [b], und dieſer Proteſt dem Acceptanten zugeſtellet werden [c].

a. Die bedingte Acceptation fällt in Churſachſen weg (§. 16. a.) und der Präſentant iſt auch ſelbige anzunehmen nicht gehalten, ſobald er einigen Verluſt davon hat.

b. Eine ſolche Proteſtation iſt blos zum Nutzen des Acceptanten ſelbſt, immaßen der Präſentant, da er völlig befriedigt iſt, an ſich keinen weitern Regreß an den Traſſanten zu nehmen hat. Geſchieht die Annahme zu Ehren eines Indoſſirers, ſo muß ſolches dem Proteſt ausdrücklich inſerirt werden. Leipzig. W. O. §. 17. Auf allen Fall aber wird die Proteſtation vorhin angegebener maßen (§. 17 und 18) eingerichtet.

c. Ob der Präſentant ſelbſt zur Ehre des Briefes acceptiren könne, und ob in dieſem Fall es eines Proteſts be-

bedürfe? ſind Fragen, welche verſchiedentlich entſchieden werden, doch wird ſolches gemeiniglich verneinet. Siegel im angef. Buche, Cap. V. §. 6.

§. 20.

Von dieſen Proteſten iſt das Notiren der Wechſelbriefe zu unterſcheiden, welches darinne beſteht, daß der Präſentant auf den Fall, wenn ein Wechſelbrief behörig acceptirt iſt, zur Zahlungszeit aber der Acceptant nicht anweſend iſt, noch ſich jemand in ſeinem Namen zur Zahlung meldet, oder letztere nicht ganz [a] erfolgt, und dennoch Präſentant nicht gleich nach Wechſelrecht [b] verfahren will, coram notario dieſe Bewandniß declarirt und den Wechſel zu verſiegeln, auch dieſen Vorgang in ſein Protocoll zu notiren bittet.

a. Leipzig. Wechſ. Ord. §. 25.

b. Dieſe Geſtundung geſchieht aber freylich auf des Präſentanten Gefahr (§. 13.).

§. 21.

Das Prolongiren der traſſirten Wechſel in Anſehung der ganzen Summe oder auch eines Theils derſelben geſchieht überhaupt ſelten, und allemal auf die Gefahr [a] des Wechſelinhabers, und wird unter den Wechſel ſelbſt von dem Wechſelſchuldner unterſchriftlich bemerkt.

a. §. 13. dieſes Hauptſt. Von dem Fall, wenn ein Theil im Reſt bleibt, ſiehe den vorigen §en.

§. 22.

Wir wenden uns nunmehr II. zu den eigenen Wechſeln, und handeln von der bey den Wechſelaufſätzen zu beobachtenden Vorſicht und Form in der Art, daß wir 1. auf die dabey zum Grunde liegende Verbindlichkeit, 2. auf die dabey concurrirenden Perſonen, und 3. auf die Form des eigenen Wechſels ſelbſt ſehen.

§. 23.

Was 1. die zum Grunde liegende **Verbindlichkeit** betrifft, ſo iſt eigentlich die Wechſelverbindlichkeit eine blos acceſſoriſche, welche zur Sicherheit der Contrahenten bey einem geſchloſſenen Geſchäfte [a] bedungen und eingegangen wird. Gemeiniglich liegt dabey ein Anlehnscontract zum Grunde, überhaupt aber iſt ſo viel zu merken, daß die Hauptverbindlichkeit eine wahre und rechtsgültige ſeyn müſſe [b], und daß eben daraus die Nothwendigkeit der umſtändlichen Ausdrückung der erhaltenen Valuta folge [c].

a. Der Natur der Sache nach liegt freylich immer eine einſeitige Verbindlichkeit dabey zum Grunde, doch iſt auch zum wenigſten die Wechſelclauſel bey zweyſeitigen Verbindlichkeiten üblich. **Claproth** im angef. Buche, §. 226. Siehe unten §. ult. ingleichen die Lehre vom **Kauf- und Pachtcontract.** IV. **Hauptabth.** VI. **Hauptſt.** §. 32. u. IV. **Hauptabth.** VII. **Hauptſt.** §. 8.

b. **Muſäus** im ang. Buche. §. 82. f.

c. Siehe unten §. 33.

§. 24.

Gehe ich 2. auf die dabey concurrirenden **Perſonen**, ſo kommen bey der Ausſtellung eines eigenen Wechſels deren in der Regel nur zwey vor, der **Gläubiger** und der **Schuldner**, doch tritt hierzu noch zuweilen ein Dritter, nämlich der **Indoſſat**, wenn der Gläubiger ſein Recht an einen Dritten und ſo weiter durch das, auch bey dieſer Art von Wechſeln gewöhnliche Indoſſement, übereignet hat. Es treten hierbey ſowohl überhaupt, als auch in Anſehung der Form, völlig eben die Grundſätze ein, welche vorhin (§. 11.) gelehret worden.

§. 25.

In Anſehung des **Wechſelgläubigers** iſt nichts beſonders zu merken, in Anſehung des **Schuldners**

ners aber muß dahin geſehen werden, ob er überhaupt ſich verbindlich machen, oder die zum Grunde liegende Hauptverbindlichkeit eingehen könne, und ob er inſonderheit wechſelfähig ſey. Das erſtere iſt aus dem, was oben [a] angeführt worden, erſichtlich, und in Anſehung der Wechſelfähigkeit [b], iſt es nöthig, die an dem Ort, wo der Wechſel eingegangen wird, obtinirende Wechſelordnung einzuſehen. Von dem Fall, da mehrere einen Wechſel ausſtellen, wird in der Folge (§. 44.) gehandelt.

a. I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 16 u. f.
b. Siehe den §. 2. dieſ. Hauptſt. und §. 6 und 7. des nächſt vorhergehenden Hauptſt.

§. 26.

Was 3. die Form eigener Wechſelbriefe anlanget, ſo erinnere ich zum voraus, daß ein ſchriftlicher Aufſatz zu dem Weſen eines eigenen Wechſels gehöre, und in Anſehung dieſes Aufſatzes, welcher der Wechſelbrief, Wechſel heißt, unterſcheide ich die äußere und die innere Form. In Anſehung jener iſt nur zu gedenken, daß in den Landen, wo Stempelpapier üblich, dergleichen dazu genommen oder darum geſchlagen werden müſſe. In Churſachſen [a] wird, ohne Rückſicht auf die in dem Wechſel enthaltene Summe, ein 4 gr. Bogen dazu gebraucht, doch ſo, daß die Unterlaſſung dieſes Erforderniſſes der Gültigkeit des Wechſels ſelbſt nicht ſchadet, auch iſt es bey außer Landes gehenden Wechſeln nicht nöthig, Stempelpapier zu gebrauchen.

a. Siegel im angef. Buche, Cap. III. §. 1. Es muß auch der Wechſel bey Zehn Thaler Strafe nahe unter den Stempel geſchrieben werden. Schott in der Anmerk. (*) zu der angef. Stelle.

§. 27.

In Anſehung der innern Form ſehe ich einmal auf die Ueberſchrift, zweytens auf den Inhalt,

und drittens auf die Unterſchrift des Wechſels. Die Ueberſchrift iſt, wie bey einem traſſirten Wechſel [a], und beſteht alſo in Anrufung des göttlichen Namens [b], Ort und Zeit [c]; auch wird zuweilen die Summe und Münzſorten dabey gleich mit erwähnt, und gewöhnlich dieſes oben zur rechten Hand geſetzt, z. B. Adio Leipzig d. ꝛc. Michaelmeſſe 1782. 1000 Rthlr. in Ducaten.

a. Siehe oben §. 6. dieſ. Abſchn.

b. Dieſe iſt offenbar überflüßig, aber doch ſehr gewöhnlich.

c. Die Angabe des Orts iſt durchaus nothwendig, und äußert ihren Nutzen 1. bey Beurtheilung der Formalien eines Wechſels, als wobey das Abſehen auf den Ort der Ausſtellung zu richten iſt. Hommel in der Rhapſodie Obſ. 409. 2. Zeigt ſelbige das forum contractus an, allwo der Wechſel, wenn ſich der Schuldner daſelbſt antreffen läßt, und zur Zahlung kein beſonderer Ort beſtimmt iſt, beygetrieben werden kann. Die Angabe der Zeit hat auf die Verjährung ihren natürlichen Einfluß.

§. 28.

Der Inhalt beſteht 1. in der Anführung des Worts Wechſel [a], 2. der Benennung desjenigen, welcher die Zahlung erhalten ſoll, 3. der Angabe der zu zahlenden Summe und Münzſorten, 4. der Beſtimmung der Zahlungszeit und des Zahlungsortes, 5. der Vereinigung in Anſehung der Zinſen, 6. der Anzeige der erhaltenen Valuta (cauſa debendi), womit noch verſchiedene Clauſeln verbunden zu werden pflegen.

a. Berger in ſuppl. ad elect. proc. execut. theſ. 24. obgleich andere ſolches nicht für weſentlich nothwendig halten, wenn nicht die Wechſelordnungen eines Landes es ausdrücklich erfordern, welches mehrentheils der Fall iſt. Siehe oben §. 1 und §. 6. not. c. dieſes Hauptſt.

§. 29.

§. 29.

Bey der Benennung des Wechſelgläubigers pflegt zuweilen der Beyſatz gebraucht zu werden: oder deſſen Ordre — — deſſen Commiß — — deſſen treuen Inhaber u. ſ. w. und man meynt, daß ſolches zur Legitimation zur Sache auf den Fall eines Indoſſements nöthig ſey; allein andere [a] erklären dieſen Beyſatz mit Recht für überflüßig, und in Churſachſen [b] iſt deshalb eine eigene Verordnung enthalten.

a. Barth im hodeget. forenſ. Cap. IV. §. IV. not. e.
b. Erl. Pr. Ordn. Anh. §. 15.

§. 30.

Die Summe wird am ſicherſten mit Buchſtaben ausgeſchrieben, und iſt ſolche nach der Buchſtaben-Schrift nochmalen mit Zahlen zu wiederholen, z. B. Zweytauſend Thaler, ſage 2000 Thaler, überflüßig [a]. In Anſehung der Münzſorten gilt, was oben [b] hiervon bey dem Anlehnscontract angeführet worden.

a. Barth am angef. Ort. not. d.
b. Vor. Hauptſt. §. 13 und 14.

§. 31.

Die Zahlungszeit genau zu beſtimmen, hat ſeinen guten Nutzen, denn obſchon gemeine und Provinzialgeſetze [a] Vorſehung getroffen, wie es auf den Fall zu halten, wenn die Zahlungszeit entweder gar nicht oder unbeſtimmt, z. B. des eheſten, nach guter Gelegenheit u. ſ. w. angegeben worden, ſo wird doch dadurch der Endzweck eines Wechſels mehrentheils verfehlt. Der Zahlungsort wird zuweilen beſtimmt angegeben [b], zuweilen aber auch, welches noch verträglicher ſcheint, aller Orten geſtellt, und letztern Falls gemeiniglich dieſes gar nicht in den Wechſel ſelbſt inſerirt, ſondern unten zur linken Hand neben dem Namen geſetzt.

a. Wie es ſolchenfalls in Churſachſen gehalten werde, lehret die erläut. Proc. Ordn. Anh. §. 6. wo es heißt: „Wann auch in einer Schuldverſchreibung keine gewiſſe Zahlungszeit geſetzt, und z. E. die Bezahlung eheſtens oder doch ſobald möglich, ingleichen nach und nach, oder nach guter Gelegenheit verſprochen worden, ſo ſoll nichts deſto minder in den erſtern Fällen nach Verfließung eines Jahrs, von Zeit der ausgeſtellten Verſchreibung, der Schuldner zur Zahlung angehalten werden können, in den letztern aber bey angeſtelltem Executivproceß den Richtern die Zahlungsfriſten zu beſtimmen obliegen.“ Dieſe Stelle wird nach dem uſu fori auch auf Wechſel gezogen, ob ſie gleich deren nicht ausdrücklich erwähnt. Siegel im angef. B. S. 79. und Schott zu dieſer Stelle Anmerk. p und q.

b. Siegel im angef. Buche, Cap. III. §. 6.

§. 32.

Was die Beſtimmung der Zinſen anbetrifft, ſo iſt es zwar erlaubt [a], ſolche gleich im voraus bis zur Verfallzeit von dem Hauptſtamm abzuziehn oder inne zu behalten, und ſolchenfalls werden ſelbige in dem Wechſel gar übergangen, weil die, ſo nach der Verfallzeit gefällig werden, ſich von ſich ſelbſt verſtehen; wenn aber dieſes nicht geſchieht, ſo iſt die Zinſenbedingung [b] nothwendig erforderlich. In Anſehung des Zinſenquantums muß man ſich nach den Provinzialgeſetzen richten, und ſind in Churſachſen [c] bey Wechſeln ſechſe von Hundert erlaubt.

a. Schilter in prax. iur. rom. exercit. VIII. coroll. I.

b. Vor. Hauptſt. §. 16.

c. Cod. Auguſt. Tom. II. p. 2075. Banquerout-Mandat. §. 11.

§. 33.

Die Angabe der Valuta iſt bey eigenen Wechſeln (§. 23.) unumgänglich nothwendig, und nicht zu unterlaſſen [a], und heißt es mehrentheils: Valuta baar erhalten. In Churſachſen aber iſt die-

dieſes nicht nöthig[b]. Da auch die Ausflucht nicht erhaltenen Geldes (exceptio non numeratae pecuniae) beym Wechſel und Executivproceß nicht Statt[c] hat, ſo fällt das, was vorhin[d] beym Anlehnscontract hiervon erinnert worden, bey den Wechſeln weg, und die Entſagung[d] dieſer Einrede ſchützt auch nicht, wenn in der Widerklage der Wechſelgläubiger dieſelbe geltend macht, daher es um dieſer Reconvention willen nöthig iſt, für einen andern Beweis der geſchehenen Zahlung oder Vergütung des Werths auf die Art zu ſorgen, wie bey dem Anlehnscontract gelehret worden.

a. Heineccius im angef. Buche, Cap. IV. §. 14. und iſt ſolches in den mehreſten Wechſelordnungen, z. B. der Däniſchen, Braunſchweigiſchen, Preußiſchen ꝛc. ausdrücklich vorgeſchrieben.
b. Erl. Proc. Ordn. Anh. §. 5. Leipz. Wechſ. Ordn. §. 3.
c. Schilter im angef. Buche, exerc. 32. theſ. 30. Leipz. Wechſ. Ordn. §. 3.
d. Vor. Hauptſt. §. 15.

§. 34.

Ich gehe zu den Clauſeln über, welche zuweilen bey den eigenen Wechſeln am Ende angehängt zu werden pflegen. Ich rechne hieher I. die Eidesclauſeln (clauſula iuratoria)[a]. Es hat ſelbige keinesweges den Nutzen, daß eine nicht wechſelfähige Perſon nunmehr dadurch wechſelverbindlich werde[b], noch weniger heilt ſelbige das Gebrechen wucherlicher Bedingniſſe[c], oder in den Formalien, und gehört alſo wohl auf allen Fall unter die unnützen Clauſeln.

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 37. Von den bei Wechſeln nützlichen Clauſeln überhaupt, ſiehe Behm de natura et indole except. in cauſis camb. occurrent. Götting. 1783.
b. Cod. Auguſt. II. 2085.
c. Siegel am angef. Orte, S. 28 und 84. Doch legt derſelbe dieſer Clauſel noch immer einen gewiſſen Nutzen bey. Vielleicht beſteht ſelbiger darinne, daß, da

ſonſt

ſonſt ſogar nach Ablauf des 25ſten Jahres noch vier Jahr die Wiedereinſetzung in den vorigen Stand geſucht werden kann, dieſes alsdenn wegfällt, wenn dieſer Rechtswohlthat eidlich entſagt worden. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 41. IV. Hauptabtheil. I. Hauptſt. §. 6.

§. 35.

Eben ſo wenig Nutzen gewährt II. die Entſagung der Verletzung, weil an ſich beym Wechſelproceß ſolche in der Regel nicht beabſichtiget, und wenn ſolche mittelſt der Reconvention urgirt wird, der Entſagung ohngeachtet eine vorſetzliche Verletzung nicht rechtsgültig bleibt.

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 33 und 36. Man meynt, auch ſie bringe ſo viel zuwege, daß, wenn der Wechſelgläubiger nicht lauter baares Geld, ſondern Sachen mitgegeben, der Schuldner bei angeſtelltem Wechſelproceß nicht einwenden könne, daß er die Valute nicht völlig empfangen, indem die zur Erfüllung derſelben mitgegebenen Sachen nicht die Hälfte von dem werth geweſen, wofür ſie gerechnet worden, und daher die Wiederklage aus dieſem Grunde nicht Statt habe. Siegel im angef. Buche, S. 87.

§. 36.

Eben ſo iſt III. die Entſagung der Recognition [a], oder Diffeſſion, ingleichen der Reconvention [b], ſo wie der Appellation von keinem Nutzen, weil erſtern nicht entſagt werden kann, und letztere an ſich nicht ſtatt findet. Von der Entſaguug der Exception nicht erhaltenen Geldes iſt vorhin (§. 33.) ſchon Erwähnung geſchehen.

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 45.
b. Siegel am angef. Ort. §. 17.

§. 37.

Nützlicher iſt IV. die Entſagung der Depoſition, immaßen dadurch der Wechſelgläubiger den Vortheil erhält, daß der Wechſelſchuldner, der eine Wiederkla-

klage anſtellen will, ſich nicht durch die bloße gerichtliche Hinterlegung des Geldes liberiren kann, ſondern ſich gefallen laſſen muß, daß das Geld ohne weitere Sicherheitsbeſtellung dem Gläubiger ausgezahlt werde.

a. Siegel am ang. Orte, §. 7.

§. 38.

Eben ſo hat auch V. die Entſagung der Anſtandsbriefe ihren guten Nutzen darinne, daß der Schuldner ſich nunmehr damit gegen den Wechſelarreſt nicht ſchützen kann [a]. Doch behauptet man, daß, wenn der Anſtandsbrief der mit dieſer Clauſel verſehenen Wechſelbriefe ausdrücklich Erwähnung thut [b], ſolchenfalls dieſe Begebung von keinem Nutzen ſey.

a. Siegel am angef. Ort. Siehe auch §. 26. des vorigen Hauptſt.

b. In Churſachſen iſt ausdrücklich verordnet, „daß „eine auf 1, 2 bis 3 Monathe von der Obrigkeit jedes Orts nach der Sachen Beſchaffenheit ertheilte Sicherheit, ohngeachtet derſelben in der Verſchreibung „ſich begeben, von rechtlicher Würkung „ſeyn ſolle." Cont. Cod. Aug. p. 926.

§. 39.

So dient auch VI. die allgemeine Verpfändung des Vermögens in einem Wechſel dem Gläubiger auf den Fall, da ein Concurs über das Vermögen des Wechſelſchuldners ausbricht, zu einer beſondern Sicherheit, obſchon in Churſachſen [a] dieſe Clauſel keinen weitern Nutzen hat.

a. Erl. Proc. Ordn. Tit. 44. §. 11.

§. 40.

Was VII. die Entſagung der Meßferien anlanget, ſo iſt hierunter vor allen Dingen auf die Wechſelordnungen jedes Orts zu ſehen. Auf allen Fall aber gewährt dieſe Entſagung nur den Nutzen, daß der Gläubiger wenige Tage früher auf ſeine Zahlung dringen kann,

kann, als er es außerdem berechtigt wäre [a]. Ueberhaupt auch kömmt dieſe Clauſel mehr bey traſſirten Meß-als eigenen Wechſeln vor [b].

a. Man ſehe hiervon mit mehrerm nach, Siegel am angef. Orte, §. 7. S. 88 und 89.

b. So iſt es auch kein Zweifel, daß denen zur Zahlung an manchen Orten zu gut kommenden Reſpittagen von dem Acceptanten entſagt werden könne.

§. 41.

Ob es dem Wechſelgläubiger einen gewiſſen Nutzen bringe, wenn ſich der Wechſelſchuldner einer gewiſſen Wechſelordnung unterwirft [a], iſt eine Frage, in Anſehung welcher die Rechtslehrer nicht übereinkommen: und eben ſo verſchieden urtheilen ſelbige darüber, ob in dem Wechſel ſelbſt der Ausflucht der Verjährung mit Beſtand entſaget werden könne [b]. Da indeſſen die bejahende Meynung wohl auf vorzüglichern Gründen beruhet [c], ſo iſt es wohl gethan, von dieſen beyden Clauſeln in einem Wechſelbrief allerdings Gebrauch zu machen. Ueberhaupt finden viele, bei Schuldverſchreibungen überhaupt einen Nutzen gewährende Clauſeln auch bei eigenen Wechſeln ihre Anwendung [d] und inſonderheit wird noch die Clauſel empfohlen [e], daß der Wechſelſchuldner in dem Wechſelbriefe verſpreche, die Unkoſten, welche der Gläubiger aufwendet, da er bey unterbleibender Zahlung einen Advocaten von ſeinem Wohnort an den, wo ſich der Schuldner aufhält, ſchikket, unweigerlich zu erſetzen, weil außerdem die von jenem Advocaten liquidirten Gebühren an Meilengeld und Zehrung nicht paſſirt werden, gleichwohl der Wechſelinhaber den Wechſel einem ihm unbekannten Sachwalter, welcher, wo der Schuldner ſich aufhält, befindlich iſt, nicht gern anvertrauet.

a. Man ſehe hiervon nach, Siegel in dem ang. Buche, Cap. III. §. 6. und es iſt wohl immer, zumal in Churſachſen, ſehr räthlich für den Gläubiger, ſolches zu verlangen, weil ihm ſonſt die Auswürkung

eines Capturbefehls zur Laſt zu fallen ſcheint. Man drückt dieſes aus: unterwerfe mich aller Orten dem Leipziger Wechſelrechte ꝛc. Sonſt ſucht man auch einen Nutzen darinne, wenn ſich der Schuldner dem ſtrengen Wechſelrecht unterwirft zum Unterſchied des Reichswechſelrechts, welches nur vorerſt paratam executionem würkt; Reichsſchluß v. 1670. §. 5. Jüngſter R. A. §. 10. Fiſcher in dem Lehrbegriff der Cammer- und Policey-Rechte Th. III. §. 231.

b. Siehe oben I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 45. Indeſſen behaupten doch die mehreſten Rechtslehrer, daß eine ſolche Entſagung von rechtl. Würkſamkeit ſey. Green de renunciat. praeſcript. in cambiis. Leipzig 1777.

c. Siegel im ang. B. Cap. III. §. 7.

d. Ebenderſ. im angef. Buche, Cap. III. §. 8.

e. Schott in der Anmerk. zu dem eben angezog. ſen.

§. 42.

Daß die Anrufung des göttlichen Namens, am Ende des Wechſels, welche gemeiniglich folgendergeſtalt ausgedrückt zu werden pfleget: leiſte zur geſetzten Zeit gute Zahlung und nehme Gott zu Hülfe, weder nothwendig noch nützlich ſey, wird allgemein behauptet, ob man dieſe Clauſel ſchon gemeiniglich in den eigenen Wechſeln antrifft.

§. 43.

Was endlich die Unterſchrift eines Wechſels angeht, ſo iſt dabey zu bemerken, daß 1) der ganze Vor- und Zuname ausgedrückt [a], und 2) zum wenigſten an den mehreſten Orten der Wechſel unterſiegelt ſeyn müſſe [aa]. Der Beyſatz: an mich aller Orten, oder zu N. ingleichen die nochmalige Angabe der Summe der Unterſchrift gegenüber zur linken Hand, iſt zwar gewöhnlich, jedoch nicht weſentlich nothwendig. Ob die gerichtliche Anerkennung der Unterſchrift des Wechſelſchuldners den großen Vortheil zuwege bringet [b], daß nunmehr der Wechſelſchuldner den Wechſel nicht abſchwören kann, erhellet aus dem, was oben [c]

von

von der gerichtlichen Recognition überhaupt angeführt worden. Auch beruhet es außer Zweifel, daß die, welche des Schreibens unerfahren [d], durch einen andern ſubſcribiren laſſen, oder ſtatt der Unterſchrift ein Zeichen ſetzen können.

a. Leipzig. Handelsger. Ordn. §. 13.

aa. In Churſachſen iſt es wohl nicht weſentlich erforderlich. arg. Anh. zur erläut. Proc. Ordn. §. 4.

b. Siegel im angef. Buche, Cap. III. §. 9. Dieſen Nutzen aber gewährt die Mitunterſchrift zweyer Zeugen nicht. Ebenderſ. ebendaſ.

c. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 60.

d. Ebendaſ. §. 55.

§. 44.

Stellen mehrere Perſonen zugleich einen Wechſelbrief aus, ſo geſchiehet ſolches entweder in der Art, daß ſelbige eine Correalverbindlichkeit übernehmen wollen, oder ſo, daß einer die Hauptverbindlichkeit übernimmt, und die übrigen vor die Erfüllung derſelben bürgen [a]. In beyden Fällen iſt es wohlgethan, wohin die Meynung gegangen, entweder in dem Inhalt des Wechſels [aa] oder bey der Unterſchrift genau zu bemerken. In Churſachſen gehet die geſetzliche Verordnung [b] dahin: Wenn ihrer zwey oder mehrere, einen Wechſelbrief zugleich unterſchreiben, ſtehet dem Creditori frey, einen jeden unter ihnen, wenn ſie ſich gleich nicht in ſolidum obligirt, auf die ganze Forderung zu belangen.

a. Püttmann de avallo. Leipzig 1781.

aa. Man ſetzt deshalb entweder gleich im Anfang: Wir ꝛc. ſammt und ſonders, oder einer für alle und alle für einen, oder bemerkt dieſes bey der Unterſchrift. Lauterbach im colleg. theor. pract. Digeſt. Lib. XLV. tit. III.

b. Anhang zur erl. Proc. Ordn. §. 13.

§. 45.

§. 45.

Gemeiniglich wird bey eigenen Wechſeln nur ein Wechſelbrief ausgeſtellet, doch iſt auch kein Bedenken, mehrere Exemplarien davon auf eben die Art auszufertigen, wie oben von den traſſirten Wechſeln [a] gelehret worden [b].

a. Siehe §. 7.

b. Iſt die Valuta noch nicht gezahlet, ſo läßt ſich der Wechſelausſteller ein Bekenntniß darüber geben, und da er dadurch die exc. non numer. pecuniae gleich erweislich machen will, ſo muß dieſer Schein alle Erforderniſſe eines gültigen Documents haben.

§. 46.

So findet auch bey eigenen Wechſeln das Indoſſiren, Giriren und Prolongiren auf eben die Maße wie bey den traſſirten Wechſeln ſtatt. Das Prolongiren geſchiehet zuweilen durch die Unterſchrift des Wechſelgläubigers und des Wechſelſchuldners zugleich, gemeiniglich aber nur durch die Unterſchrift des letztern, immaßen die Einwilligung des erſtern an ſich durch die Geſtattung der Prolongation außer Zweifel beruhet. Sind in dem Wechſel Zinſen nicht verſchrieben, ſo kann ſolches bey der Prolongation annoch bedungen und bemerkt werden [a]. Inſonderheit dienet die Prolongation auch darzu, daß nicht die Wechſelkraft erlöſche, und es iſt alſo hierbey auf die an jedem Orte [b] obtinirende Wechſelverjährungszeit Rückſicht zu nehmen.

a. Siegel im ang. Buche, Cap. IV. §. 8.

b. In Churſachſen iſt hierbey folgender Unterſchied zu merken: Traſſirte Wechſel verjähren nach der Leipziger Wechſelordnung in 4 Wochen, ſo, daß ſie nach deren Ablauf gar nichts mehr gelten, noch beweiſen, ſondern für bezahlt geachtet werden. 2) Eigene von einem Kaufmanne ausgeſtellte und von Mercanz oder Darlehn herrührende Wechſel werden in 1 Jahre, 6 Wochen und drey Tagen völlig verjährt, und ſind alsdenn ohne alle Würkung, wiewohl deswegen die Schuldforderung an und vor ſich ſelbſt nicht wegfällt, wenn ſie nur anders, als aus dem Wechſelbriefe, erwie-

wieſen werden kann. Jedoch wird dieſe Friſt ſowohl in Anſehung der Erben eines nach der Verfallzeit und vor Ablauf der Verjährungszeit verſtorbenen Gläubigers, als auch wenn der Gläubiger eine pia cauſa iſt, verdoppelt, dergeſtalt, daß in dieſen beyden Fällen 2 Jahr, 12 Wochen, 6 Tage zur Verjährung erfordert werden. 3) Eigene Wechſel, die entweder von andern, als von Kaufleuten, ausgeſtellet worden, ſie mögen ſich ſchreiben woher ſie wollen, oder die zwar von Kaufleuten ausgeſtellet worden, jedoch eine nicht von Mercanz oder Darlehn, ſondern von andern Contracten herrührende Schuld betreffen, (welches letztere aber in continenti zu beſcheinigen iſt, außerdem Mercanz oder Darlehn vermuthet wird) ſind einer vierjährigen, wiewohl blos auf den Perſonalarreſt eingeſchränkten Präſcription unterworfen, ſo, daß nach Ablauf von 4 Jahren nach der Verfallzeit, zwar nicht mit Perſonalarreſt verfahren werden kann, jedoch der Wechſel ſelbſt nicht nur die Kraft einer Obligation, woraus executive geklagt werden kann, ſondern auch alle übrige Vorrechte eines Wechſels in Anſehung der Indoſſation, Acceptation, des ſechsten Zinsthalers u. ſ. w. behält.

§. 47.

Die Clauſel ohne Regreßnehmung, welche bey einem Indoſſament gemeiniglich inſerirt wird, bringt nach dem Zeugniß der mehreſten Rechtslehrer den Nutzen, daß der Indoſſant zum wenigſten nicht für die Exigibilität (bonitatem) der Poſt ſtehen darf, worzu er außerdem verbunden wäre.

a. Anhang der erläut. Proc. Ordn. §. 14.

§. 48.

Bloße Blanquets zur Ausfüllung ſtatt der Wechſel auszuſtellen, iſt nicht rathſam [a]. Von der Wechſelclauſel bey andern Verträgen wird in der Folge und inſonderheit bey der Lehre von Pacht- und Miethcontract gehandelt [b].

a. Siegel im ang. Buch. Cap. III. §. 3.

b. IV. Hauptabtheil. VI. Hauptſt. §. 30. VII. Hauptſt. §. 8.

§. 49.

§. 49.

Eine Proteſtation kommt bey eigenen Wechſeln nicht vor. Auch iſt es nicht gewöhnlich [a] bey erfolgender Zahlung außer der Rückhändigung des Wechſels eine beſondere Quittung auszuſtellen. Iſt der Wechſel verloren, ſo kommen auch hier die ſogenannten Mortificationsſcheine [b] vor.

a. Leipzig. Wechſ. Ordn. §. 22.

b. Siehe §. ult. des vorigen Hauptſt.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

I.

Traſſirte Wechſel.

ad §. 6.

Gegen dieſen meinen Sola Wechſelbrief beliebe der Hr. N. auf nächſtkommende Leipziger Oſtermeſſe an Herrn N. oder deſſen Ordre zu bezahlen, die Summe von 1000 Rthlr. ſage Tauſend Thaler in 16 Groſchenſtücken, des Werths von ſelbigen bin ich wohl vergnügt, der Herr leiſte demnach geſetzter Zeit gute Zahlung, und ſtelle es à Conto

An N.

Herrn Curtium

Handelsmann in Berlin,

Sola Indoſſamente in tergo

Vor mich zahle der Herr den Inhalt an Herrn Julium, Valuta von demſelben empfangen. Leipzig, den 3. Martii 1742.

An ꝛc. N.

Inhalt dieſes zahle vor mich an N. iſt mir bereits wohl vergnügt. Florenz, den 18. Mart. 1742.

An ꝛc.

An ꝛc. N.
Die verſchriebene 1000 Rthlr. beliebe der Herr vor mich zu zahlen an Herrn N. den Werth habe ich von dieſem richtig erhalten. Amſterdam, den 28. Mart. 1742.
An ꝛc. N.

Bremen den 4. Jun. 1760.
per Ducati 1000 di Banco
A uſo geliebe der Herr N. zu bezahlen auf dieſen meinen Secunda Wechſelbrief, prima unbezahlt (auf dieſen meinen Prima Wechſel, wenn Secunda ebenfalls eingeht §. 7.) an Herrn Jacob N. oder Ordre, die Summa von Ducati di Banco Ein Tauſend, den Werth habe von ihm allhier empfangen; der Herr leiſte gute Bezahlung, und ſtelle es a Conto laut Aviſo. Adieu!
An Herrn
Herrn Friedrich N.
in
Venedig Michael N.
Secunda

II.

Proteſtation bey nicht erfolgender Acceptation oder Bezahlung eines traſſirten Wechſels.

ad §. 15 und 18.

Sey hiermit kund jedermann, daß im Jahr nach der gnadenreichen Geburt und Menſchwerdung unſers Herrn und Heylandes Jeſu Chriſti, Ein tauſend, Siebenhundert und Dreyzehn, Indictione quinta, bey Herrſch- und Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn, Herrn Caroli VI. dieſes Namens, erwählten Römiſchen Kayſers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs ꝛc. Sr. Kayſerl. und Königl. Majeſtät Regierung

rung und Reiche des Röm. im andern, des Spaniſchen im Neunten, des Hungariſchen im Erſten, und des Böhmiſchen im Zweyten Jahr, Montags den 2. Jan. Vormittag um 6 Uhr allhier zu Leipzig in meiner Behauſung in der N. Gaſſe, und allda in meiner Schreibſtube, vor mir Endesbenanntem Kayſerl. offenen und geſchwornen Notario, und zweyen unten bemerkten Zeugen Tit. Herr Auguſtus N. fürnehmer Bürger und Handelsmann allhier erſchienen und vorgebracht, wie daß er von Felix A. Handelsmann zu Frankfurt einen Wechſelbrief von 1000 Thalern, an Herrn Emanuel S. allhier verlautend, erhalten, die Zahlung von gemeldetem Herrn S. einzuheben, wie aus dem Wechſelbrief, den er mir in der Urſchrift vorgezeigt, zu erſehen wäre, welcher von Wort zu Wort alſo lautet:

Laus Deo A. 1712. den 25. Decembr. Frankfurt. Rthlr. 1000 Courant.

„Vier Wochen nach obigen geliebe der Herr zu bezahlen auf dieſen Sola Wechſelbrief an Herrn Auguſtus N. oder Ordre die Summa von 1000 Rthl. ſage Tauſend Rthl. Courant, Valuta von demſelben, der Herr leiſte gute Bezahlung, und ſtelle es a Conto laut aviſo. Adieu.“

Herrn
Herrn Emanuel S.

Felix A.

Sola

in

Frankfurt.

Ob er er nun wohlgedachtem Herrn S. den Wechſelbrief gebührend präſentiret, ſo hätte er doch ſolchen nicht acceptiren wollen, (ob nun gleich obgedachter Herr S. den Wechſelbrief acceptirt, ſo hätte er doch die Bezahlung verweigert). Damit nun der Wechſelbrief in ſuo vigore bleiben möchte, wäre er entſchloſſen, dargegen zu proteſtiren, darbey bittend, mich nebſt ihm und

denen Zeugen zu oft gemeldetem Herrn S. zu verfügen, und daſelbſt anzuhören, welchergeſtalten er, wegen nicht erfolgter Acceptation, (wegen nicht geleiſteter Bezahlung) proteſtiren würde, ſodann ſolches, und was ſonſten dabey vorgehen möchte, fleißig ad notam zu nehmen, ein ordentlich Inſtrument darüber aufzurichten, und ihme gegen der Gebühr mitzutheilen. Wenn ich mich dann ſothaner Requiſition nicht zu verweigern gewußt, als habe ich mich nebſt Herrn Requirenten und den Zeugen in Herrn S. Behauſung in der N. Gaſſe gelegen, verfüget, da dann Herr Requirent nach beſchehener Begrüßung gegen ihn vermeldet, er würde ſich zu entſinnen wiſſen, wie er ihm geſtrigen Tages einen von Herrn A. empfangenen Wechſelbrief präſentiren laſſen, weiln er aber ſolchen zu acceptiren (weiln er aber die Bezahlung zu leiſten) verweigert, wäre er unumgänglich veranlaſſet worden, zu ſeiner Verwahrung vor Notarien und Zeugen zu proteſtiren, möchte ſich demnach nochmalen, was er zu thun geſonnen, und ob er ſolchen Wechſelbrief acceptiren (bezahlen) wollte, vernehmen laſſen; dem Herr S. geantwortet, er wäre Herrn A. nichts ſchuldig, hätte auch ſeinetwegen nichts in Händen, derohalben könnte er auch ſolchen Wechſelbrief nicht annehmen, (er wollte Herrn A. überſchreiben, warum er den Wechſelbrief nicht bezahlte;) Hierauf hat Herr Requirent wegen nicht erfolgter Acceptation (wegen nicht erfolgter Bezahlung) und allen hieraus entſtehenden Unkoſten, Schaden und Intereſſe, ſo allbereit verurſachet worden, und noch auflaufen möchten, von Wechſel zu Wechſel, und wider Wechſel nach Wechſelsgewohnheit und Herkommen, in beſter Form Rechtens ganz feyerlich proteſtiret, und ſich alle Rechtswohlthaten ausdrücklich vorbehalten, auch mich, den Notarium, ſolches aufzuzeichnen, und dem Inſtrument einzuverleiben, nochmals gebeten. Wann dann ich Sacra Imperiali authorita-

ritate Notarius Publicus iuratus vorgeſetzten allen nebſt Herrn Wolfgang N. und Herrn Friedrich N. beyden Bürgern und Kramern allhier, als hierzu erbetenen glaubwürdigen Inſtrumentszeugen in Perſon beygewohnt, alles mit Fleiß angehört, vernommen und protocolliret, als habe ich gegenwärtiges Inſtrumentum publicum darüber aufgerichtet, ſolches in das Reine bringen laſſen, und nachdem ich es, nach fleißig gehaltener Collation'rung mit meinem Protocoll gleiches Lauts und Inhalts befunden, um mehrer Beglaubigung willen, eigenhändig unterſchrieben, und mein mir conferirtes Notariatſignet und Handpetſchaft beygedruckt, ad haec omnia legitimo modo rogatus et requiſitus. So geſchehen ihm Jahr, Indictione. Kayſerl. und Königl. Regierung, Monat, Tag, Stunde und Ort, ut ſupra.

III.

Aufſatz über das Notiren eines Wechſelbriefs.

ad §. 20.

Actum, Leipzig den 14. Jan. 1742.

Erſchein ich auf Erfordern bey Herrn N*, Handelsmann aus Hamburg, in deſſen Gewölbe in den N*ſchen Hauſe allhier auf der N. Straße, welcher mir und denen beyden zugleich anweſenden Zeugen N. und N. zu vernehmen gab, was maaßen er hier auf Herrn N* einen Wechſelbrief von 1000 Rthl. ſo auch acceptirt in Händen hätte, wenn aber derſelbe anjetzo zur Verfallzeit nicht einheimiſch, ſondern verreiſet, jedoch heute oder morgen noch heim komme und bezahlen würde, als wollte in Erwägung, wie ſich manchmal etwas äußerte, ſo man ſich zuvor nicht eingebildet, er Kraft dieſes mich erſucht haben, den ermeldten Wechſelbrief immittelſt gewöhnlich zu notiren. Welches ich denn auch mit Verſiegelung deſſelben, ſofort und in continenti ver-

richtet, zur Nachricht aber hernach anhero ad Protocollum bracht, loco et tempore, ut ſupra.

IV.

Eigener Wechſel.

ad §. 26.

N. den 16ten Aug. 1763.

Auf dieſen meinen Wechſel zahle ich an Herrn N. oder deſſen Ordre, heute über ein Jahr die Summe von 1000 Rthl. ſchreibe Ein Tauſend Rthlr. in zwey hundert Stück alten vollwichtigen Louisd'or mit funfzig Rthlr. Zinſen; Valutam habe baar (oder durch Waaren; oder durch Quittung über rückſtändige Pachtgelder.) richtig erhalten, (oder des Werths des Wechſels bin ich wohl vergnügt,) unterwerfe mich dem Leipziger Wechſelrechte, leiſte zur beſtimmten Zeit, unter Verpfändung aller meiner Haabe und Güter, richtige Zahlung und nehme Gott zu Hülfe.

(Siegel) Vor- und Zunahme

1000 Rthlr. in Louisdo'r
an mich ſelbſt aller Orten.

N.

Beylage zu dieſem Hauptſtück.

Auszug aus der

Leipziger Wechſel-Ordnung

nach den Haymiſchen Digeſtis iur. ſaxonici.

Die Wechſelordnung, de Anno 1682. IV. 2023. iſt folgendes Inhalts:

1) Bleibt es wegen Präſentirung, Acceptirung und Bezahlung, auch ſchleuniger Execution der Wechſelbrie-

briefe, ſowohl unter Kaufleuten als andern, die ſich der Wechſel bedienen, bey dem Churfürſtl. Sächſ. Markt-Reſcript. de An. 1621. und deſſen Declaration de An. 1660. auch dem Deciſiv-Befehle de An. 1669.

2) mag auch wider Weibsperſonen, wenn ſie ihre eigne, und ſo viel die Eheweiber betrifft, abſonderliche Handlung führen, verfahren werden, ob ſie gleich die Wechſel ohne Curatore, und Erinnerung ihrer weiblichen Privilegien ſtellen, oder ſich ohne Renunciation des SCti Vellejani vor andern verbürgen, gleichwie auch die, ſo noch nicht 21 Jahr erfüllet, wenn ſie eigne Handlung treiben, keine Reſtitution in integrum haben,

3) gelten Wechſelbriefe, es mag der Valuta darinnen gedacht ſeyn oder nicht,

4) ein eigner Wechſelbrief bedarf keiner ſonderlichen Praeſentation noch Acceptation, er käme denn in die dritte und mehr Hände, traſſirte aber müſſen präſentiret und acceptirt werden,

5) bey verweigerter Acceptation mag zwar der Wechſelbrief alſofort proteſtiret werden, es muß aber der Proteſt bis zu Ausgang der geſetzten Zeit, und bey deſſen Fortſchickung der Wechſelbrief bis zur Verfallzeit da behalten werden, wenn nicht deſſen Zahlung ſchlechterdings abgeſchlagen wird,

6) der Inhaber des Wechſelbriefs, iſt ungeachtet des Proteſts, das Geld zur Verfallzeit anzunehmen, der andere aber die deswegen aufgewandten Unkoſten mit zu bezahlen ſchuldig, und wenn die Zahlung zur Verfallzeit nicht erfolget, wird noch einmal proteſtiret,

7) außer den Märkten kommende Wechſelbriefe ſind wenigſtens 6 Stunden vor Ablauf des Bothens zu präſentiren und zu acceptiren. Auf Sicht oder á uſo oder auf einen gewiſſen Tag geſtellte aber müſſen 14 Tage vorher acceptirt werden.

8) Die Acceptation muß ſchriftlich, eigenhändig, mit Benennung der Zeit und pure geſchehen, auch wird ange-

angehangene Condition pro non adiecta gehalten, und iſt deren ungeachtet der Acceptant abſolute zu zahlen ſchuldig,

9) ohne Vollmacht beſchehene Acceptation der Bedienten iſt null und nichtig, und verbindet den Herrn zu keiner Zahlung, doch kann der Acceptant dazu aus ſeinen Mitteln angehalten werden,

10) die Scontri ſoll ein Handelsmann in ein abſonderlich Buch mit Feder und Dinte formiren, oder einen andern ſolches an ſeiner Statt zu thun mit behöriger Vollmacht verſehen.

11) das Indoſſement in bianco iſt abgeſchafft, und der Geber des Wechſelbriefes den Giro zu compliren ſchuldig; auch iſt der Acceptant, wenn prima zur Verfallzeit noch ohne Indoſſement, ſecunda aber unterdeſſen indoſſirt worden, bis zu erfolgtem Indoſſement oder Legitimation zu zahlen nicht verbunden,

12) nach der Verfallzeit einlaufende und deswegen zu acceptiren verweigerte Briefe mögen proteſtiret, und das Geld, ſo zur Verfallzeit nicht abgeholet wird, deponiret werden, wenn gleich des Briefes Inhaber dazu nicht citiret worden, der auch den aus Veränderung der Münze entſtehenden Schaden zu tragen hat; jedoch müſſen Juden den Chriſten das Geld ins Haus bringen,

13) der Acceptant muß ohne alle Exception bezahlen, außer der in continenti erweislichen Zahlung, Compenſation, und durch des Creditoris eigenhändigen Schein erweislichen Exception non numeratae pecuniae, der Inhaber aber bey nicht erfolgter Bezahlung, bey Verluſt ſeines Rechts wider den Ausgeber oder Indoſſirer proteſtiren laſſen,

14) Die Verfallzeit iſt der Donnerſtag, oder im Neujahrs-Markte der fünfte Tag in der Zahl-Woche, doch mögen die auf die ordentlichen Meſſen, und zu rechter Zahlungszeit gerichteten Wechſelbriefe ohne Gefahr

fahr auch den erſten und folgende Tage der Zahl-Woche, die auf einen gewiſſen Tag eingeſchränkten aber, eher denn ſie betaget, nicht bezahlet werden,

15) der Uſo wird auf 14 Tage gerechnet, und damit der Tag nach der Acceptation zu zählen angefangen, von dar auch die auf Sicht, die a dato aber von dem nächſt folgenden Tage, an welchem ſie datiret, zu rechnen, die a viſta in 24 Stunden, die medio Menſe lautenden, den 14. deſſelben Monats zu bezahlen, und über die Verfallzeit keinen Reſpect oder Discretion-Tag zu verſtatten,

16) wenn die Acceptation erſt durch Ueberſendung der Wechſelbriefe procuriret werden muß, wird dadurch die Verfallzeit nicht verrücket, die verlangte Ueberſendung des Geldes geſchieht auf Gefahr deſſen, ſo es empfangen ſoll, und mit Abzug der Proviſion, und wenn der Creditor niemand zu Eintreibung des Geldes beſtellet, mag der Schuldner auf vorhergehende Citation an denſelben, ſolches deponiren, gerichtlich verſiegeln laſſen, und wieder zu ſich nehmen,

17) Die Acceptation kann auch von einem Dritten per honor di lettera entweder dem Ausgeber oder einem Indoſſirer zu Ehren geſchehen, welchen der Inhaber annehmen muß, obgleich der, auf den der Brief lautet, ſich hernach zur Zahlung offeriret; hingegen ſoll ein ſolcher Acceptant proteſtiren, und ſich den Proteſt zuſtellen laſſen, und daß die Acceptation per honor di lettera und ſopra Proteſto geſchehen, ingleichen den, welchem zu Ehren er acceptiret, ausdrücklich melden,

18) Wechſelbriefe a retour ſind pure und ohne die Clauſul, daß valuta an anderer Orten Wechſelbriefe vergnüget, einzurichten, und müſſen auch die Wechſel, ſo ein Principal an ſeinen Factorn, oder dieſer an jenen remittiret, proteſtiret werden,

19) wenn

19) wenn ein Wechſelbrief wegen nicht erfolgter Zahlung proteſtiret worden, nimmt der Inhaber ſeinen Regreſs an den letzten Indoſſirer, und gehet bis zum Ausgeber zurück, welche Ordnung er nicht überſchreiten darf, er hätte denn expreſſe Ordre, wenn der Brief nicht bezahlet würde, denſelben an einen andern Ort als den letztern Indoſſirer zu ſenden,

20) zwiſchen dem Acceptanten und nächſtem Indoſſirer iſt dem Creditori die Variation vergönnet,

21) wer wegen aufgenommenen Geldes oder Waaren-Wechſelbriefe ausgeſtellet, die nicht acceptiret werden, muß auf Verweiſung des erſten Proteſts mit Bürgen und Pfanden Sicherheit machen, nach dem andern Proteſte wegen nicht erfolgter Zahlung aber nach Wechſelrecht bezahlen,

22) Wechſelbriefe, ſo in genere oder auf Species oder Wechſelgeld lauten, müſſen mit ganzen und halben Thaler, ganzen und halben Ducatons; auf Münze oder Current-Geld lautende aber, in gültigem Current-Gelde, wovon die kleine Scheidemünze, welche an Werth unter einem Kayſergroſchen, ausgenommen, bezahlet werden,

23) ein Factor ſoll die Wechſelbriefe an ſeinen Principal oder Commiſs richten laſſen, ſonſt bleibt er als Selbſtſchuldner davor gehalten,

24) Das Scontriren ſoll in den erſten drey Tagen der Zahl-Woche, in Gegenwart des Schuldners geſchehen, und iſt durch Scontro abgethane Schuld als bezahlt zu achten, es wird auch den Scontro Büchern geglaubet, wenn wenigſtens zwey mit einander überein kommen,

25) Aſſignationes ſind anzunehmen, wenn ſie den Verfalltag vor 3 Uhr offeriret, aber auch zurücke zu geben, wenn ſie nicht bezahlet werden. Bey der Nachwartung wird der Wechſelbrief notiret, und wenn der Reſt erfolget, zurücke genommen, ſonſt aber ein Proteſt gefertiget,

26) Der

26) Der Ausgeber eines Wechſels muß alſofort bezahlet werden, es wäre denn abgeredet, daß es erſt, wenn der Brief honoriret worden, geſchehen ſolle, in welchem Falle ihm ein Interims-Wechſel ausgeſtellet, der, wenn der Wechſelbrief mit Proteſt zurücke kommt, unverzüglich wieder zurücke gegeben, oder das empfangene Geld vergnüget wird,

27) ohne Aviſo-Brief iſt niemand einen Wechſelbrief zu acceptiren ſchuldig, er thue es denn per honor di lettera, wenn er gleich des Traſſanten Debitor iſt, er darf auch die vorgeſchlagenen Zahlungsmittel wider Willen nicht annehmen,

28) einfache Wechſelbriefe ſind ohne Verzug an gehörigen Ort abzuſenden, welches auch mit prima zu thun, wenn ſecunda inzwiſchen verhandelt wird, auch auf Secunda zu verzeichnen, in weſſen Händen prima ſey,

29) bey prorogirtem Markte mag der Wechſelbrief ohne Gefahr bis zu wirklichem Anfang der Meſſe verſparet werden, doch kann man auch der Prorogation ungeachtet die Tratten auf ſonſt gewöhnliche Zeit reſpectiren, und im erſten Fall muß der Debitor dem Creditori wegen des Intereſſe pro rata der Zeit Vergnügung leiſten,

30) der Widerwechſel wird nicht gut gethan, wenn nicht der Creditor anderweit Geld auf Wechſel wirklich aufgenommen, der Traſſirer ſtehet auch nur vor den Ort, dahin der Wechſel remittiret, er hätte denn dem Aufnehmer freye Macht gegeben, den Brief nach ſeinem Gefallen auf unterſchiedliche Orte gehen zu laſſen,

31) der Wechſel-Cours wird alle Meſſen durch gewiſſe Perſonen formiret, doch ſind die Partheyen nicht ſo genau an den Cours-Zettel gebunden,

32) Traſſirte Wechſel werden nach Verfließung 4 Wochen von der Verfallzeit für bezahlt gehalten, eigne aber gelten Jahr und Tag, und wenn der Creditor

tor verſtorben, 2 Jahr und Tag, welche 2 Jahr und Tag auch den piis Cauſis zu gute kommen,

33) wenn ein acceptirter Wechſelbrief verlohren wird, und der Schuldner der Schuld geſtändig iſt, wird wider denſelben nach Wechſelrecht verfahren, derjenige aber, ſo das Geld einzuheben, zur Caution angehalten, den Debitorem auf ſeine Unkoſten gegen männiglich zu vertreten,

34) die in Commiſſion oder Verwahrung habenden Güter, darf derjenige, ſo deswegen mit Wechſeln beleget worden, bey ereignetem Falliment anders nicht als nach Abzug ſeiner Forderung heraus geben,

35) der Diſconto oder Rabbat muß den Tag nach dem Zahltage offeriret werden,

36) wenn derjenige, ſo eines andern Briefe einlöſen oder ſonſt ein Debitum bezahlen will, und die Inhaber der Briefe einander nicht wiſſen, ſollen beyde ſich bey dem Gerichts-Actuario angeben, und auf der Börſe einer nach dem andern fragen.

Der

Der vierten Hauptabtheilung
Drittes Hauptſtück.
Von dem Lehnungsontract.
(commodatum.)

Drittes Hauptſtück.

Von dem Lehnungscontract.

(contractus commodati.)

§. 1.

Gehe ich nunmehr zu dem Lehnungscontract über, ſo verſtehe ich darunter einen ſolchen Vertrag, wodurch jemanden eine Sache, zu einem gewiſſen Gebrauch, umſonſt und dergeſtalt gegeben wird, daß dieſer eben dieſelbe Sache, nach geendigtem Gebrauch, wieder zurückgeben muß.

a. Dd. ad tit. Dig. commod. vel contra.

§. 2.

Ich ſehe hierbey einmal auf die Perſonen, welche einen ſolchen Vertrag ſchließen: zweytens auf den Gegenſtand deſſelben: drittens auf die daraus entſtehenden Verbindlichkeiten, und endlich viertens auf die Form des Vertrags ſelbſt.

§. 3.

In Anſehung der Perſonen iſt nichts weiter zu gedenken, als daß von Seiten des Verleihers (commodans) nicht eben nöthig ſey, daß er der wahre Eigenthümer der zu verleihenden Sache ſey [a], dennoch aber die Vorſicht von Seiten des Empfängers (commodatarii) erfordere, daß er ſich darum, ob auch würklich der Verleiher über die Sache disponiren könne, erkundige, damit, wenn ihm die Sache, vor geendig-

endigtem Gebrauch, von dem wahren Eigenthümer, oder darum, weil der, welcher ſie ihm zum Gebrauch erlaubte, nicht freye Macht hatte, z. B. wegen Minderjährigkeit abgefordert wird, er nicht etwa Schaden leide. Von Seiten des Verleihers iſt dahin zu ſehen, daß der Empfänger auch ein ſolcher ſey, der ſich verbindlich machen kann [b], weil er ſonſt die Lehnungsklage (actio commodati) ſeiner Zeit nicht anſtellen kann, ob ihm gleich frey ſtehet, die noch exiſtirende Sache oder dasjenige, was dem commodatario davon würklich zu Nutzen gekommen, zurück zu fordern [c]. Mehrere Perſonen, welche eine Sache durch dieſen Vertrag zum Gebrauch bekommen, haften, daferne nicht ein anderes bedungen worden, für einander [d] (tenentur in ſolidum).

a. L. 15 et 16. D. commodati vel contra.
b. L. 1. §. 2. und L. 2. eod.
c. L. 3. pr. eod.
d. L. 7. pr. und L. 21. §. 1. eod.

§. 4.

Der Natur der Sache nach, kann eine jede Sache [a] den Gegenſtand dieſes Vertrags ausmachen, ſie mag körperlich oder unkörperlich [b], beweglich oder unbeweglich ſeyn, nur muß ſie nicht zu der Art von Dingen gehören, welche durch den Gebrauch conſumiret werden. Doch werden auch Sachen dieſer Art, ob ſchon uneigentlicher Weiſe zuweilen [c] zu einem gewiſſen Gebrauch Lehnungsweiſe überlaſſen.

a. Dd. ad tit. allegat.
b. z. B. Jagden.
c. z. B. ad oſtentationem. Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von Verträgen und Contracten. §. 188.

§. 5.

§. 5.

Die Verbindlichkeiten, welche aus dieſem Vertrag entſtehen[a], beſtehen von Seiten des Empfängers einmal in der Anwendung zu dem beſtimmten und keinem andern Gebrauch; zweytens in der demſelben obliegenden äußerſten Sorgfalt in der Bewahrung und Erhaltung der Sache und Geltung des außerdem dadurch[b] entſtehenden Schadens, drittens in der Beſtreitung des auf die Sache zu machenden Aufwandes[c], und endlich viertens in der Wiedererſtattung ohne Schaden zu der beſtimmten Zeit, oder nach geendigtem Gebrauch. Der Verleiher hat eigentlich keine Pflichten als die, daß er, wenn er betrüglicher Weiſe durch die Verleihung den andern in Schaden gebracht, ihm ſolchen erſetze.

a. Dd. ad tit. alleg.

b. Der Commodatar haftet aber nicht für den Schaden, der durch Zufall entſteht. L. 5. §. 4. 7. D. commod. oder den ein Dritter an der geliehenen Sache verübt, L. 19. und 20. ibid. es ſey denn, daß ſeine Schuld zum vorher zu dem Zufall oder der Begünſtigung des Dritten den Anlaß gegeben cap. unic. X. eod. tit. doch iſt dieſes anders, wenn die Intereſſenten ſich deshalb ausdrücklich geeiniget.

c. Die Geſetze und Rechtslehrer unterſcheiden den mäßigen und nicht mäßigen Aufwand, und nennen letztern den, welcher den Betrag des Nutzens der Sache, den der Empfänger würklich gehabt, überſteigt, von welchem letztern denn der Empfänger frey, und deſſen Wiedererſtattung verlangen kann, L. 17. §. 5. und L. 18. §. 2. tit. eod. Da hierunter alles auf das billige Ermeſſen des Richters ankömmt, ſo iſt es um ſo nöthiger gleich Anfangs bey Eingehung des Vertrags auf alle mögliche Fälle Vorſehung zu treffen, auch allenfalls zum voraus Perſonen als ſolche zu erwählen, welche bey eintretenden Streitigkeiten, was billig iſt, beſtimmen ſollen.

§. 6.

§. 6.

Was endlich die Form dieſes Vertrags, welcher als ein Realcontract durch die würkliche Uebergabe der gelehnten Sache vollzogen wird, anlanget, ſo iſt freylich ein ſchriftlicher Aufſatz dabey nicht weſentlich erforderlich, allein es hat ſeinen guten Nutzen, wenigſtens auf den Fall, wenn eine Sache auf eine lange Zeit, oder eine Sache von einem gewiſſen Werth verlehnt wird, darüber einen Aufſatz zu faſſen, welchen gemeiniglich nur der Empfänger dem Verleiher in Geſtalt eines Scheins zuſtellt, zuweilen aber auch als ein zweyſeitiger Contract ausgefertiget wird.

§. 7.

Ein ſolcher Aufſatz enthält 1. das Bekenntniß, daß der Ausſteller die Sache würklich und zwar umſonſt als eine gelehnte Sache empfangen, 2. eine Angabe, in welchem Zuſtande ſich die Sache zu der Zeit der Verlehnung gefunden, bey welcher Angabe es ſehr nützlich iſt, eine Taxe des Werths hinzuzufügen [a], 3. die Beſtimmung des Gebrauchs, zu welchem die gelehnte Sache (§. ult.) angewendet werden, ingleichen die Zeit, wie lange der Gebrauch dauren ſoll. Endlich verbindet man damit diejenigen Verabredungen, durch welche die gegenſeitigen Verbindlichkeiten genauer beſtimmt werden, wenn man es nicht bey demjenigen laſſen will, was in gemeinen Rechten hierunter an ſich geordnet iſt.

a. Da im übrigen ein Commodatum mit dem Pacht- oder Miethcontract ſehr viel ähnliches hat, ſo finden alle diejenigen Vorſichtigkeitsregeln auch hier Statt, welche von dem Gebrauch und Uebergabe vermietheter Sachen unten gelehrt werden. Stryk in caut. contr. Sect. II. Cap. II. §. 2.

§. 8.

§. 8.

In Anſehung dieſes zuletzt erwähnten Gegenſtandes iſt es ſehr wohl gethan, 1. in Anſehung der Geltung des durch Schuld oder Zufall [a] entſtehenden Schadens nach Beſchaffenheit der gelehnten Sache und des vorhabenden Gebrauchs, 2. in Anſehung des Aufwands, der auf die gelehnte Sache ihrer Natur nach [b] oder außerordentlicherweiſe gemacht werden muß, (§. 5.) 3. in Anſehung der Erſtattung eines gewiſſen gleich feſtgeſetzten Werths, auf den Fall der Verderbniß, Vorſehung zu treffen, 4. den Gebrauch ſelbſt nach Vorliegenheit der Umſtände einzuſchränken, z. B. bey der Ausübung einer Jagd oder anderer Gerechtſame, 5. die Fälle, wo vor der Zeit die gelehnte Sache zurückgefordert werden kann, genau zu beſtimmen; 6. bey ermangelnder Sicherheit in dem Aufſatz das Vermögen ganz oder zum Theil verpfänden, oder den Schein von einem Bürgen mit unterſchreiben zu laſſen u. ſ. w.

a. Es iſt kein Zweifel, daß der Commodatar auch die Geltung des zufälligen Schadens übernehmen könne, L. 5. §. ult. D. commod. L. 23. de Reg. iur. Und es iſt ſolchenfalls räthlich auch der ungewöhnlichſten Zufälle zu erwähnen. Stryk am angef. Orte, §. 9.

b. Siehe oben §. 5. not. c. So iſt freylich unnöthig zu bedingen, daß der Empfänger das gelehnte Pferd auf ſeine Koſten füttere, L. 18. §. 2. D. commod. allein deſto räthlicher iſt es wegen der Koſten auf den Fall des Krankwerdens, des Schadens, der daraus entſtehenden Verſäumniß, Abrede zu treffen.

§. 9.

Man giebt im übrigen noch die Cautel an, daß der Verleiher nicht etwa in dem Aufſatz viel von der Tauglichkeit der gelehnten Sache zu dem vorhabenden Gebrauch erwähne, weil er ſich dadurch eine Verbindlichkeit zuziehe auf den Fall, wenn ſich ſolches nicht würklich alſo befindet, den Commodatar entſchädigen zu müſſen [a]; allein dieſe Vorſicht iſt von keinem beſondern

Nutzen, weil erſtlich bey bloßen einſeitigen Scheinen, welche bey dieſem Vertrag die gewöhnlichſten ſind, dieſe Behauptung an ſich nicht vorkömmt, und zweytens die vorſätzliche Lehnung einer zu einem gewiſſen angegebenen Gebrauch untauglichen Sache von ſelbſt die Verbindlichkeit zur Entſchädigung würkt.

a. Stryk im angef. Cap. §. 12.

§. 10.

Mit dieſem Lehnungscontract hat das ſogenannte Precarium die größte Aehnlichkeit, welches darinne beſteht, wenn der Gebrauch einer Sache, bittweiſe, ohnentgeldlich, auf Wiederruf, ohne die eigentliche Art des Gebrauchs zu beſtimmen, geſtattet wird. Der Unterſchied gegen das Commodatum fällt daher von ſelbſt in die Augen, und äußert ſich inſonderheit darinne, daß erſtlich der, welcher die Sache als ein Precarium erhält, nicht zu einem ſo hohen Grad von Sorgfalt verbunden, als der Commodatar [a], zweytens daß die Art des Gebrauchs nicht genau beſtimmt wird, und drittens die Widerrufung zu aller Zeit erfolgen kann [b]. Es iſt daher nöthig, bey der unentgeldlichen Ueberlaſſung des Gebrauchs einer Sache genau zu beſtimmen, in welcher Art ſolche geſchehen. Auch hat die Entſagung der Verjährung [c] ihren guten Nutzen [d].

a. L. 8. §. 3. D. de precar.

b. L. 1. pr. L. 2. §. 2. L. 15. pr. de precar. Und es iſt daher ein unnütze Clauſel bey dem Precarium eine gewiſſe Zeit zu beſtimmen. Claproth in iurispr. heurem. §. 186.

c. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 44.

d. Stockmann de precario, Leipz. 1774.

For=

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

I.

Formular einer Verſchreibung wegen eines gelehnten Dings.

ad §. 6.

Ich Chriſtoph N. Bürger und Bauer zu Münden urkunde und bekenne hiermit, daß auf mein Bitten Herr Johann N. Gaſtwirth allhier mir heute unten benanntem dato einen Wagen mit drey Pferden, um ein Stückfaß Wein nach Hamburg zu fahren, ohne einiges Entgeld geliehen und zu meinem Gebrauch übergeben, welchen Wagen und drey Pferde, wofür er zur Stunde 180 Rthlr. empfangen können, ich unverſehrt, geſund, und in gutem Stande empfangen habe. Ich verſpreche demnach, daß ich dieſen Wagen und drey Pferde auf der ganzen Reiſe nicht allein dergeſtalt in Acht nehmen wolle, als ob ſie mein eigen wären, ſondern auch für allen unvermutheten, dem Wagen und den Pferden zuſtoßenden, Schaden und Unglücksfälle ſtehen, und ſo ich bey meiner Wiedernachhauſekunft nicht alles wieder liefern könnte, jedes Pferd, das etwa ausbleibt, mit 50 Rthlr. den Wagen aber mit 30 Rthlr. ohnweigerlich bezahlen will; ich verſpreche dieſes bey Verpfändung meiner Habe und Güter, inſonderheit meines am Berge allhier belegenen großen Gartens, wie ich mich denn aller Rechtswohlthaten, ſie mögen Namen haben wie ſie wollen, inſonderheit der Ausflucht der Verſtellung, betrüglichen Ueberredung, unbillig geſchehenen Schätzung und daraus entſtehenden Verletzung, auch der Compenſation, ingleichen unvorgeſehener Fälle, nach deſſen allen geſchehener genugſamen

Verſtändigung wiſſend und wohlbedächtlich auf das kräftigſte, wie es nur geſchehen kann, mich begebe. Urkundlich habe ich dieſen Schein eigenhändig unterſchrieben, und mit meinem gewöhnlichen Petſchaft beſiegelt. N. N. den 23. May 1768.

(L. S.) Chriſtoph N. mpr.

II.

In ſimili.

(cf. §. 4.)

Ich Endesunterſchriebener bekenne hiermit: daß mir Herr N. dato Einhundert Stück rare Ducaten, welche hierunter ſpecificirt ſind, imgleichen einen mit Brillanten beſetzten Ring, in der Abſicht geliehen habe, um beydes zum Behuf eines Anlehns von 400 Rthlr. — auf ein halbes Jahr zu verſetzen. Gleichwie ich nun dieſe mir hierunter erwieſene Gefälligkeit danknehmig erkenne; alſo verſpreche auch bey einer abgeredeten Strafe von 20 Rthlr. in altem Golde, die obbeſchriebenen geliehenen Stücke nach Verfließung eines halben Jahres, ſofort wiederum einzulöſen, und in derſelben ohnveränderten Qualität gedachtem Herrn N. ohne den geringſten Verzug auf meine Gefahr und Koſten an dem Orte, wo ſich derſelbe ſodann aufhalten wird, zurück zu liefern. Urkundlich habe ich dieſes Bekenntniß mit meiner eigenen Namensunterſchrift und beygedrucktem Petſchaft vollzogen. So geſchehen ꝛc.

III.

Muſter eines Precarium.

ad §. ult.

Zu wiſſen: Nachdem Herr N. ſeinen Nachbar bittlich erſuchet, daß er ihm den Gebrauch des in ſeinem

Hofe unter dem Gange befindlichen und an Herrn N. Hintergebäude anſtoßenden Brunnens auf 10 Jahr lang precario verſtatten möge; als hat ihm ſolches Herr N. zu Erhaltung guter nachbarlicher Freundſchaft dergeſtalt verwilliget, daß wohlgedachter Herr N. auf ſeine Koſten eine abſonderliche Röhre neben Herrn N. ſeiner in den Brunnen ſetzen, den Schwengel zuſammt der Welle zum Plumpen, wie auch den Waſſerſchlauch durch Herrn N. Gebäude führen, und alſo des Waſſers aus Herrn N. Brunnen durch eine abſonderliche Plumpe ſich gebrauchen möge ꝛc. Dafern es nöthig werden ſollte, daß der Brunnen geſchlämmet, gereiniget, geräumet, oder ſonſten darinnen gearbeitet werden müßte, will Herr N. jederzeit in ſeinem Hauſe die Bequemlichkeit Herrn N. dazu geben, geſtalt er auch in ſeinem über dem Brunnen gebaueten Gange ein Loch, damit man mit der Stange zum Leder in die Höhe kommen könne, verfertigen laſſen will ꝛc. Jedoch geſchieht dieſes alles mit dem ausdrücklichen Bedinge, daß dieſe Vergünſtigung, durchaus zu keiner Dienſtbarkeit oder ſcheinbaren Rechte ausſchlagen, ſondern Herrn N. ſeinen Erben und künftigen Beſitzern dieſes Hauſes jederzeit frey ſtehe, den bittweis und precario an ſeinen Herrn Nachbar verſtatteten Gebrauch des Brunnens hinwieder zu revociren.

Wie nun Herr N. dieſes alles mit ſchuldigem Danke und als eine beſondere Freundſchaft und precarium erkennet, alſo will er für ſich, ſeine Erben, Erbnehmer und Beſitzer des Hauſes, in welches das Waſſer durch dieſe Plumpe geleitet wird, bey deſſen ausdrücklicher Verpfändung, der Vorſchützung der Verjährung entſaget haben, ſo daß, wenn auch Herr N. deſſelben Erben und folgende Beſitzer des Hauſes, zu welchem der Brunnen eigenthümlich gehöret, auf unendliche Zeit dem benachbarten Hauſe den Gebrauch des Brunnen vergönnen würde, dennoch keine Verjährung ſtatt haben,

ben, ſondern ſolche Vergünſtigung nach der Art und Natur des Precarii zu allen Zeiten wiederrufen werden könne. Urkundlich iſt dieſes precarium, und was demſelben anhängig, von beyden Theilen unterſchrieben und beſiegelt worden, ſoll auch zur gerichtlichen Beſtätigung und Einwilligung in die Verpfändung förderlichſt vorgetragen werden ꝛc.

Geſchehen N.

Der

Der vierten Hauptabtheilung

Viertes Hauptſtück.

Von dem Hinterlegungsvertrag.

(depoſitum.)

Viertes Hauptſtück.

Von dem Hinterlegungscontract.

(contractus depoſiti.)

§. 1.

Ich komme nunmehr auf die dritte Art der Realcontracte, nämlich den Hinterlegungscontract (contractus depoſiti), und die bey ſelbigem vorkommenden rechtlichen Aufſätze. Man verſteht unter der Hinterlegung einen ſolchen Realcontract, da jemand die Verwahrung einer Sache auf eine gewiſſe Zeit, oder bis der Deponent ſelbige zurück verlangt, ohne eine Vergeltung über ſich nimmt. Ich habe hierbey erſtlich auf die Perſonen, welche den Contract unter ſich eingehen; zweytens auf den Gegenſtand deſſelben; drittens auf die daraus entſtehenden Rechte und Verbindlichkeiten; viertens auf die Form dieſes Contracts zu ſehen.

§. 2.

In Anſehung der Perſonen, welche dieſen Vertrag unter ſich eingehen, iſt nichts beſonders zu bemerken[a]: eben ſo iſt in Anſehung des Objects nichts weiter zu gedenken, als daß jede Sache, von welcher ſich eine Verwahrung denken läßt, auch den Gegenſtand eines Hinterlegungscontracts abgeben könne[b]. Nur daran muß beyden Theilen, dem Deponenten ſowohl als dem Depoſitar, gelegen ſeyn, daß in Zukunft über die Frage: was iſt deponirt worden, weder in

An-

Anſehung der Quantität noch der Qualität eine Ungewißheit entſtehe.

a. Sogar ein Unmündiger kann gültig deponiren, und wenn ein ſolcher ohne Vorwiſſen des Vormunds ein Depoſitum annimmt, ſo muß er wenigſtens für den dolus haften. L. 1. §. 15. Dig. depoſ. vel contra.

b. Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von Verträgen und Contracten. §. 194.

§. 3.

Die daraus entſtehenden Verbindlichkeiten von Seiten des Deponenten, beſtehen in der allgemeinen Obliegenheit der Entſchädigung des Depoſitar, z. B. in der Erſtattung der Unkoſten, welche auf die hinterlegte Sache verwendet werden müſſen, u. ſ. w. weshalb dem Depoſitar die Rechte ein Zurückhaltungsrecht beylegen[a]. Der Depoſitar hingegen iſt verbunden, die Sache zwar nicht als ſeine eigene, doch auch nicht nachläſſig zu bewahren[b] (culpam latam praeſtat), ſie ohne beſondere Erlaubniß nicht zu gebrauchen[c], auf Verlangen ſogleich[d] zurück zu überantworten, und für ſeine Bemühung nichts zu verlangen[e]. Soll von einer oder der andern Seite eine Vermehrung oder Verminderung dieſer Verbindlichkeiten Statt finden, ſo muß ſolches ausdrücklich bedungen werden.

a. L. 11. Cod. depoſ.

b. L. 1. §. 8. 10. 47. D. eod. tit. Da aber die Rechtslehrer darinnen, welchen Grad der Schuld der Depoſitar zu gelten habe, nicht völlig übereinkommen, ſo iſt es um ſo nöthiger bey Eingehung des Contracts hierüber etwas Gewiſſes feſtzuſetzen. Z. B. der Depoſitar macht ſich verbindlich, die Sache wie ſeine eigene zu verwahren. Stryk in caut. contrad. Sect. II. Cap. 3. §. 2. ſeq. Auch iſt ſo viel gewiß, daß das Erbieten zur Verwahrung dem Depoſitar eine größere Verbindlichkeit auferlege. L. 1. §. 35. D. depoſ. vel contra cap. 2. X. eod. Zuweilen ſcheint es räthlich den Ort, wo man die Sache verwahren wolle, ausdrücklich anzugeben, weil daraus ereignenden Falls der Grad der zu präſtirenden Schuld abgemeſſen werden kann.

c. Wird

c. Wird der Gebrauch erlaubt, ſo entſtehet daraus ein unregelmäßiges Depoſitum, das bald in ein Commodatum, bald in ein Anlehn ausartet, und nunmehr nach den Principien desjenigen Contracts beurtheilt wird, deſſen Geſtalt es annimmt. Auch muß eigentlich bey der Verwahrung keine Verwaltung mit eintreten, indem ſolchenfalls das Depoſitum die Geſtalt eines Mandatum oder Sequeſtrum erhält.

d. Die Ueberantwortung an den Deponenten oder deſſen Erben, muß ſofort erfolgen, wenn auch die Hinterlegung auf eine gewiſſe Zeit geſchehen, cap. 2. X. depoſ. Wenn von mehrern Erben nur einer oder einige das Depoſitum zurück fordern, ſo müſſen ſich ſelbige durch Ceſſionen oder Erbtheilungen legitimiren, und der bloße Beſitz des Depoſitenſcheins langt nicht aus. Die Zurückgabe geſchieht auf Koſten des Deponenten. L. 12. §. 1. depoſ. vel contra.

e. Wird ein gewiſſer Lohn (merces) ausgeworfen, ſo geht das Depoſitum in einen Miethcontract über, doch iſt es erlaubt, eine gewiſſe Vergeltung unter dem Namen eines Honorarium zu bedingen, ohne daß ſich dadurch das Weſen des Contracts ändert. L. 2. §. 24. de vi bonor. rapt.

§. 4.

Es gehört zwar eigentlich nicht zu dem Weſen oder der geſetzlichen Form dieſes Contracts, daß etwas Schriftliches darüber verabfaßt werde; da aber ſogar die Adhibirung der Zeugen, wegen des Abſterbens derſelben, nicht immer das ſicherſte Mittel iſt, in Zukunft den erforderlichen Beweis der geſchehenen Hinterlegung und dabey getroffenen Abreden zu führen, ſo iſt es räthlich und gewöhnlich, daß 1. der Deponent ſich ein Bekenntniß des Depoſitar, über die auf die und die Art geſchehene Hinterlegung der und der Sachen, unter den und den Bedingungen, und dieſer hingegen 2. bey der erfolgten Zurückhändigung der deponirten Sachen ſich einen Empfangſchein des Deponenten, nächſt der Zurückgabe des ausgeſtellten Bekenntniſſes ausſtellen laſſen.

§. 5.

§. 5.

Das vorherbeſchriebene Bekenntniß, welches der Depoſitar an den Deponenten ausſtellt, heißt der Depoſitenſchein, und ein ſolcher Aufſatz enthält 1. die Beſchreibung der deponirten Sachen, 2. den Namen des Deponenten, 3. die feſtgeſetzten Bedingungen, in ſo fern ſie von dem, was gemeinen Rechtens und alſo nicht eingeſchaltet zu werden brauchet, abweichen, 4. das Verſprechen der Wiedererſtattung, und endlich 5. die Unterſchrift des Depoſitars.

§. 6.

Die Beſchreibung der deponirten Sachen nach ihrer Zahl, Werth und Beſchaffenheit macht den vorzüglichſten Inhalt eines Depoſitenſcheins aus. Iſt die Zahl derſelben groß, ſo werden ſelbige in eine beſondere Specification gebracht, dieſe von dem Depoſitar beſonders unterſchrieben, und in dem Depoſitenſchein ſich darauf bezogen. Will der Deponent nicht wiſſen laſſen, was er deponirt, ſo iſt die Hinterlegung verſchloſſen und verſiegelt zwar erlaubt, und es wird in dem Depoſitenſcheine nur die Zahl und äußere Beſchaffenheit der Paquets, Küſten, und der darauf befindlichen Siegel, angegeben; allein es iſt dieſes immer für beyde Theile Gelegenheit zu künftigen Streitigkeiten. Ueberhaupt aber hat die Verſiegelung, wenn vorher die Sachen dem Depoſitar oder auch wohl vor Zeugen vorgezeigt worden, den Nutzen, daß der Depoſitar die Sache nicht unerlaubter Weiſe gebrauchen kann, und in Zukunft um ſo weniger über die Quantität und Qualität Streit entſtehen kann.

§. 7.

Da diejenigen Bedingniſſe, welche nicht an ſich Rechtens ſind, beſonders verabredet werden müſſen, ſo macht dieſes den Hauptinhalt der Depoſitenſcheine mit

aus,

aus, wobey ſich aber von ſelbſt verſteht, daß durch ſolche Verabredungen die weſentlichen Stücke des Contracts nicht aufgehoben werden dürfen.

§. 8.

Zu dieſer Art von erlaubten Bedingungen, zähle ich I. die Feſtſetzung eines Honorarium, (§. 3. not. e.) wobey man ausdrücklich zu erwähnen pflegt, daß durch dieſes verſprochene Honorarium die Natur des Hinterlegungscontracts nicht verändert werden, ſondern die Verordnungen der Rechte zu Gunſten des Deponenten allenthalben ungekränkt bleiben [a]. II. Die Beſtellung einer Hypothek der Wiedererſtattung halber in den Gütern des Depoſitar. Es iſt dieſes um ſo nützlicher, da außerdem der Deponent bey einem entſtehenden Concurs über das Vermögen des Depoſitar, wenn die deponirte Sache nicht mehr vorhanden, nur ein perſönlich privilegirter Gläubiger iſt, und alſo erſt in die fünfte Claſſe locirt wird [b].

a. Stryk in caut. contract. Sect. II. Cap. III. §. 8.

b. Gmelin in der Ordn. der Gläubiger bey entſtandenem Gentproceß, Seite 389. u. f. Nach der Erläut. Churſ. Proc. Ordn. ad tit. 49. iſt in dieſem Fall der Deponent ein bloßer Handſchriftsgläubiger. Ein anderes iſt es, wenn die deponirte Sache noch in natura exiſtirt, da der Deponent ſelbige iure ſeparationis zurück erhält. arg. L. 7. §. 2. D. depoſ. vel contra. Gmelin am angef. O. Erl. Churſ. Proc. Ordn. ad tit. 42. princip.

§. 9.

Ferner rechne ich hierher III. die Bedingung des größern oder mindern Grads des Fleißes in Anſehung der Bewahrung der hinterlegten Sache [a], und die Uebereinkunft, in wie ferne der Depoſitar für Diebſtahl, Verderbniß u. ſ. w. zu haften, ingleichen in wie fern er bey entſtehender Gefahr zuförderſt ſeine eigenthümliche oder die deponirte Sache vorzuzie-

zuziehen gehalten. IV. Die Beſtimmung darüber, wie es zu halten, wenn der Depoſitar die Verwahrung länger fortzuſetzen verhindert iſt. In der Regel dauert freylich dieſe Obliegenheit fort, ſo lange, bis reſp. entweder die beſtimmte Zeit verlaufen, oder die Urſache, warum die Hinterlegung erfolge, ceſſirt, oder ſo lange der Deponent die Sache noch nicht zurückfordert [b], doch iſt es erlaubt und rathſam, daß der Depoſitar ſich die Erlaubniß bedingt, bey eintretender Verhinderung, Veränderung ſeiner Umſtände u. ſ. w. das Depoſitum gerichtlich niederlegen zu dürfen, welche Freyheit ihm bey Hinterlegungen auf eine gewiſſe Zeit ohnehin nicht zu verſagen, ſobald die geſetzte Zeit verlaufen iſt.

a. Siehe §. 3. dieſes Hauptſt. Auch wird bey dieſer Gelegenheit beſtimmt, wie mit ſolchen Dingen, welche eine gewiſſe Vorſorge erfordern, umgegangen werden ſoll, z. B. Fütterung der Pferde, Auffüllung der Weine, Bewahrung der Kleider, des Getreydes für Motten, Würmer ꝛc.

b. Stryk im a. B. §. 12.

§. 10.

Man meynt, daß es auch von Nutzen ſey, bey ſolchen Hinterlegungen, welche zu einer Zeit allgemeiner Calamität geſchehen (depoſitum miſerabile), dieſer Gelegenheit ausdrücklich zu erwähnen; allein da die Verbindlichkeit zum Erſatz des Duplum heut zu Tag wegfällt [a], und die Verbindlichkeiten im Grunde keine andre ſind, als die bey einem andern Depoſitum, ſo iſt dieſe Erwähnung unnütz.

a. Claproth im a. B. §. 200.

§. 11.

Eben ſo wenig iſt es erforderlich, daß der Depoſitar nach dem Beyſpiel des Schuldners der Exception des nicht wirklich erhaltenen Geldes oder

Sa-

Sache entſage, weil dieſe Ausflucht bey dieſem Vertrag an ſich [a] nicht Statt hat.

a. L. 14. §. 1. C. de non numer. pecun.

§. 12.

Bey der Unterſchrift des Depoſitar iſt noch zu erwähnen, daß die gerichtliche Recognition auch hier eine ſehr nützliche Clauſel abgebe [a], und wenn ſolche nicht thunlich, die Adhibirung etlicher Zeugen [b] zur Vermeidung der künftigen Diffeſſion ſehr räthlich ſey.

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 60.

b. Dieſe Vorſicht wird ſelbſt in den Geſetzen empfohlen, Nov. 73. cap. 1. Auth. Si quis vult caute deponere. C. qui potior. in pign.

§. 13.

In Anſehung der Quittung, wodurch der Deponent ſich dazu, daß er die deponirte Sache zurück erhalte, bekennet, iſt zu gedenken, daß 1) eine ſolche Schrift darum nothwendig ſey, weil aus der bloßen Zurückhändigung des ausgeſtellten Depoſiten-Scheins nur eine Vermuthung der geſchehenen Zurückhändigung der Sache, nicht ein völliger Beweis [a] erwächſt: 2) in Anſehung der Erben auf hinlängliche Legitimation zur Sache, durch Teſtament, gerichtliche Zeugniſſe, und inſonderheit bey mehrern Erben auf Ceſſionen [b], bey ſich zur Empfangnehmung anmeldenden Bevollmächtigten, auf eine geſetzmäßige Vollmacht, u. ſ. w. zu ſehen, und dieſe zur Legitimation dienenden Schriften der Quittung urſchriftlich oder in beglaubten Abſchriften beyzufügen, wornächſt 3) in Anſehung der gerichtlichen Recognition, oder Zuziehung der Zeugen dasjenige, was vorhin [c] bey den Depoſiten-Scheinen erinnert worden, ebenfalls in Acht zu nehmen.

a. Stryk in Vſu modern. Digeſt. Lib. XLVI. tit. III. §. 5.

b. Siehe §. 23. not. ult. des I. Hauptſt. dieſer Hauptabth.

c. Siehe §. 12. dieſ. Hauptſt.

§. 14.

§. 14.

Ich erwähne hierbey der gerichtlichen Niederlegungen (depoſita iudicialia), welche in dem Fall Statt finden, wenn derjenige, welcher die Zahlung oder Aushändigung annehmen ſoll, nicht anweſend iſt, oder der Annahme ſich weigert, oder aber der Schuldner zur gerichtlichen Niederlegung angewieſen iſt. Der Fall der Weigerung der Zahlungsannahme gehört hierher nicht [a], ſondern zu den Handlungen der ſtrittigen Gerichtsbarkeit, weil ſolchenfalls erſt ein Erkenntniß, ob derjenige, welcher deponiren will, zur Depoſition berechtigt, voraus gehen muß, wohl aber bedürfen die übrigen zwey Fälle an dieſem Ort einer nähern Erwähnung.

a. Fredersdorf Anweiſ. für angehende Juſtiz-Beamte, Th. III. S. 212. f.

b. Die zweckmäßigſten Vorſchriften von der Einrichtung des Depoſital-Weſens enthalten die Preußiſchen Verordnungen, welche in den Jahren 1750. 59 und 61. emanirt worden. Bergius in dem Policey- und Cameral-Magazin, Frkft. a. M. 4. 1768. II. Band. S. 145. ſq.

§. 15.

In Anſehung einer ſolchen freywilligen gerichtlichen Niederlegung [a], welche auf den Fall erfolgt, wenn der Schuldner nicht weiß, wem er zahlen ſoll u. ſ. w. [b] ingleichen bey dem Fall, wenn der Richter die Niederlegung verlangt hat [c], iſt zu merken, daß 1) bey ſelbiger in der Regel alle die Principien und Beobachtungsvorſchriften eintreten, welche vorhin von der ordentlichen Hinterlegung (depoſitum privatum) gegeben worden, obſchon ordentlicher Weiſe der Richter gewiſſe Gebühren davon zu erheben berechtigt iſt: daß aber 2) dem Hinterlegenden nicht allemal das Recht der Zurückforderung zuſtehe.

a. Hinterlegungen zur bloßen Verwahrung iſt der Richter anzunehmen eigentlich nicht ſchuldig, es ſey denn, daß

daß ſolche zur Zeit eines allgemeinen Nothſtandes erfolgen. Claproth Rechtswiſſenſchaft von freywilligen Gerichtshandlungen, §. 131.

b. Dieſe Niederlegung erfolgt auch z. B. von Vormündern, wenn ſelbige Mündelgelder auf Zinſen auszuleihen keine Gelegenheit haben, und ſich des Zinſenlaufs um ſo ſicherer entbrechen wollen. L. 24. C. L. 7. §. 11. L. 15. D. de adminiſtr. et peric. tutor. Churſächſ. Vorm. Ordn. Cap. XV. §. 7.

c. Z. B. bey Kaufgeldern, welche von ſubhaſtirten Grundſtücken, oder öffentlich verauctionirter Fahrniß zu bezahlen, ingleichen bey gerichtlich inhibirten Auszahlungen gewiſſer Activ-Forderungen an die Eigenthümer u. ſ. w. Eine ſolche Einzahlung gerichtlich inhibirter Kaufgelder iſt dem Käufer um ſo mehr anzurathen, da ſonſt der Zinſenlauf durch die Inhibition nicht gehemmt wird. Hellfeld im angef. B. §. 986. Churſ. dec. 27. Doch iſt in einem ſolchen Fall die Einzahlung mehr eine Art der Zahlung, als Niederlegung, und der Depoſiten-Schein involvirt ſodann eine würkliche Quittung, welche die Schuld tilgt. Dieſe gerichtliche Niederlegung findet auch überhaupt bey rebus litigioſis Statt. Dd. ad tit. D. de litigioſis. Siehe auch den §. 18. dieſ. Hauptſt.

§. 16.

Das Verfahren des Richters in Anſehung der Annahme und Aufbewahrung beſtehet darinne, daß er 1) unterſucht, ob ein ſolcher Fall vorhanden ſey, da den Rechten nach die Depoſition Statt findet [a]: wenn ſolches iſt, 2) das Depoſitum annimmt, und darüber einen Depoſitionsſchein ausfertiget [b], 3) die Gelder oder Sache in den gewöhnlichen, zur Aufbewahrung der Depoſitorum beſtimmten, öffentlichen [bb], oder dafern die Beſchaffenheit der Sache es nicht erlaubt, an einem andern ſichern und ſchicklichern Ort aufbewahrt [c], und endlich 4) über die ganze Handlung nicht nur ein umſtändliches Protokoll verabfaſſen, ſondern auch die contenta des Depoſitionsſcheins [d] in das zu dem Ende angelegte Depoſitenbuch eintragen läßt [e].

a. Die Beſtimmung dieſer Fälle gehört nicht hieher, ſondern wird aus der Theorie vorausgeſetzt. Iſt der Richter hierunter zweifelhaft, ſo nimmt er das depoſitum periculo deponentis an, macht dem Imploranten ſolches, durch eine Reſolution, auf ſein Anlangen bekannt, und läßt ihn allenfalls Caution de indemniſando iudice beſtellen.

b. Dieſer Schein hat für den vorhin beſchriebenen Depoſitenſcheinen nichts eigenes, als daß er α) des Anlangens des Deponenten, β) der Urſache und Abſicht der Niederlegung erwähnt, und γ) die Rückhändigung, welche, wann und an wen ſie geſchehen ſoll, ſich aus dem zum Grunde liegenden factum ergiebt, mit Stillſchweigen übergeht. Iſt die Niederlegung von der Art, von welcher beym vorigen §o not. c. gedacht worden, ſo geht vor der Ausfertigung des Scheins eine förmliche Berechnung vorher, und der Schein ſelbſt wird in Form einer gerichtlichen Quittung gefaßt. Zuweilen wird dem Deponenten ſtatt des Depoſitenſcheins eine Abſchrift des über die Depoſition gehaltenen Protokolls ertheilt; auch iſt es an manchen Orten gewöhnlich, in oder auf dem Depoſitenſchein das Blatt, wo das Depoſitum im Depoſitenbuch eingetragen worden, anzugeben, welches den Nutzen hat, daß die Eintragung nicht vergeſſen werden kann.

bb. Es iſt dieſes für eine obrigkeitliche Perſon eine ſehr nothwendige Vorſicht, welche ſich auf die L. 19. C. de uſur. gründet.

c. Wird eine Sache deponirt, die eine gewiſſe Vorſorge erfordert, z. B. Vieh, fungible Sachen u. ſ. w. ſo wird von dem Richter jemand beſtellt, der dieſe Sorge, unter vorgängiger Verpflichtung, übernimmt, die etwa davon zu erwartenden Nutzungen, und den darauf zu machenden Aufwand berechnet. Beſteht das Depoſitum in Documenten oder Geld, ſo iſt es wohl gethan, dieſelben von dem Deponenten verſiegeln zu laſſen, der denn ſeiner Zeit die Siegel wieder recognoſciren muß. Claproth im a. B. §. 136. Die Ausleihung der Depoſitalgelder iſt in manchen Landen geſetzlich vorgeſchrieben, und ſolchenfalls iſt nicht nur auf hypothekariſche Sicherheit zu ſehen, ſondern es iſt auch räthlich, die Intereſſenten, die einſt muthmaßlich das Geld zu erwarten haben, reſp. den Curato-

to-

torem bonorum um die Zufriedenheit mit der Sicherheit zu befragen. Doch verſteht es ſich, daß nur in dem Fall die Ausleihung eintritt, wenn zum voraus abzuſehen, daß die Auszahlung nicht ſo geſchwind erfolgen werde, und daß, wenn zu einer ſolchen Ausleihung aus mehrern Depoſital-Geldern zuſammen geſchoſſen wird, ſolches genau bemerkt werden müſſe.

d. In manchen Landen werden die gerichtlichen Depoſitengelder und Urkunden unter den Beſchluß mehrerer Perſonen gehalten, und der Deponent muß ſolchenfalls dahin ſehen, daß der Depoſitenſchein auch von allen denen unterſchrieben ſey, denen eine ſolche Verwahrung obliegt. In Churſachſen haben die Amts-Actuarien dieſe Function nebſt dem Beamten. Suppl. Cod. Auguſt. Tom. I. S. 1323. u. f. In manchen Landen exiſtiren General-Depoſitoria, wohin die Unter-Inſtanzen die Gelder, welche deponirt werden, einſenden müſſen.

e. Es entſpringt daraus eine nothwendige Vorſicht für die Inhaber der Patrimonial-Jurisdiction, ſich entweder eine Caution von ihren Gerichtsverwaltern beſtellen zu laſſen, oder ſonſt Vorſehung zu treffen, daß nicht ſich an den Depoſitengeldern vergriffen werden könne. Auch iſt in dieſer Abſicht nicht ungewöhnlich, bey einer vorgehenden Veränderung in der Perſon des Gerichtsverwalters diejenigen, welche ex capite depoſiti Anſprüche zu haben vermeynen, präcluſiviſch vorladen zu laſſen.

§. 17.

Die bequemſte und zweckmäßigſte Einrichtung eines ſolchen Depoſitenbuchs iſt wohl dieſe, daß man es 1) nach einer alphabetiſchen Ordnung einrichtet, 2) ein genaues Nahmenverzeichniß derer, für deren Rechnung deponirt wird, z. B. Adleriſcher Concurs, Emrichiſche Vormundſchaft, item dererjenigen, welche eingezahlt oder ausgezahlt erhalten, vorn oder am Ende des Buchs anlegt und fortſetzt: 3) die Einnahme und Ausgabe nach bloß chronologiſcher Ordnung auf den einander gegen über ſtehenden Seiten führt [a], und die Quanta zur geſchwindern Ueberſicht am Rande aus-

auswirkt, endlich aber in Anſehung jeder Einnahme- und Ausgabepoſt ſich auf die Acten [b], wo nähere Nachricht davon enthalten [c], bezieht. Die Haltung richtiger Journale verſteht ſich hierbey von ſelbſten [d].

a. Das Depoſitenbuch unterſcheidet ſich dadurch von der Rechnung, welche über jedes vorhandene Depoſitum ſeiner Zeit, z. B. beym Ende des Concursproceſſes, bey der Rückkehr des Abweſenden, Ende der Vormundſchaft, Erklärung pro mortuo, Aufhebung der Sequeſtration, u. ſ. w. nach einer ſchicklichen Eintheilung der Einnahme- und Ausgabecapitel geführt wird.

b. So werden z. B. bey Concurſen von einer gewiſſen Wichtigkeit und Umfang beſondere Faſciculacten über die ein- und ausgezahlten Gelder gehalten, auf deren Folien ſich die Depoſitenbücher beziehen. Eben ſo geſchieht bey rebus litigioſis der Proceßacten, bey Mündelgeldern der hierüber ergangenen Acten Erwähnung.

c. In Churſachſen iſt verordnet: „es ſollen in den Depoſitenbüchern die Gelder auf Thaler reducirt, zu genauer Ordnung der Ziffern, Linien gezogen, die Latera ſummirt und transportirt, auch der Tag und das Jahr der Einlieferung und Verabfolgung mit Allegirung der Acten und Foliorum genau angemerkt, und am Ende ein alphabetiſches Regiſter der Acten beygefügt werden.“ Suppl. Cod. Aug. Tom. I. S. 1323.

d. Kerſten praktiſches Handbuch für Churſ. Gerichtsverwalter, Dresd. und Leipzig 1783. 8. §. 27.

§. 18.

Da die gerichtliche Beſtellung eines Sequeſters immer eine ſtreitige Sache zum voraus ſetzt, ſo liegt die Abhandlung der hierbey vorkommenden Aufſätze außer den Gränzen der gegenwärtigen Schrift, hingegen gehört der Fall hierher, wenn zwey ſtreitende Theile die Beſorgung und Verwaltung der unter ihnen ſtrittigen Sache bis zum Austrag des Rechtshandels einem Dritten mit beyderſeitiger Uebereinſtimmung und Zufriedenheit des erwählten Sequeſters gerichtlich oder außergerichtlich übertragen [a]. Da alles hierbey auf die Abrede der

der Intereſſenten ankömmt, ſo iſt nichts weiter zu bemerken, als daß in einem ſolchen Falle alle die Principien eintreten, welche von dem Hinterlegungs- und Vollmachtscontract gelten, und daß über dieſe getroffne Uebereinkunft und Vertrag bald ein Privataufſatz, der an keine weitere Formalitäten gebunden, bald aber auch ein gerichtliches Protokoll verabfaßt zu werden pflege.

a. L. 5. 6. 17. D. depoſiti vel contra. Dd. ad hunc titul. et ad eundem Codicis.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

I.

Depoſitionsſchein.

ad §. 4. u. f.

Daß mir Herr N. dato einen mit ſeinem Petſchaft dreymal verſiegelten Beutel, worinnen 200 Rthlr. — ſage zweyhundert Reichsthaler in alten franzöſiſchen Louisd'ors befindlich ſeyn ſollen, zur Verwahrung gegeben, wird hiermit beſcheiniget, und verſpreche ich ſolchen nach möglichſtem Fleiße als mein eigenes Geld zu verwahren. Weiln ich jedoch öfters abweſend ſeyn muß, ſo proteſtire hiermit, daß ich vor keine Gefahr haften wolle, in ſo ferne ich dieſe zur Verwahrung gegebnen Gelder, ſo gut als die Meinigen aufgehoben haben werde. Urkundlich habe ich dieſes Bekenntniß mit meiner eigenhändigen Nahmensunterſchrift und beygedrucktem Petſchaft vollzogen.

So geſchehen ꝛc.

II.

Quittung über den Rückempfang.

ad §. 13.

Daß mir Herr N. die ihm bey meiner jüngſthin unternommenen Reiſe nach Frankreich von mir anvertrauten zweyhundert Ducaten ſowohl auch die in vorſtehender Specification begriffenen Kleidungsſtücke, welche ich ebenfalls bey ihm verwahrlich niedergelegt, dato richtig und reſp. unverſehrt wieder überantwortet, ſolches wird andurch unter Zurückhändigung des unterm ꝛc. ausgeſtellten Depoſitionsſcheins quittirend bekennet. So geſchehen ꝛc.

III.

Gerichtlicher Depoſitionsſchein.

ad §. 16. u. f.

Nachdem N. ein ihm im Jahr 1771. von Auguſt Friedrich H. vorgeliehenes auf ſein, unter hieſiger Amtsjurisdiction gelegenes Haus unterpfändlich verſichertes Capital von Fünfhundert Thalern dato um deswillen, weil ſein Creditor nicht anweſend, und ihm ſein gegenwärtiger Aufenthalt nicht bekannt ſey, zum Amtsdepoſitum zu nehmen gebeten, dieſem Suchen auch, obſchon die Richtigkeit des Anführens ſofort nicht dargethan werden mögen, periculo petentis zu fügen reſolvirt worden; als iſt erwähnte Summe von Fünfhundert Thalern in Ducaten zu zwey Thaler 20 gr. zum Depoſito unter gewöhnlichen Beſchluß gebracht, und gegenwärtiger Depoſitenſchein unter gewöhnlicher doppelter Unterſchrift ausgeſtellet worden. So geſchehen ꝛc.

IV. Der-

IV.

Dergleichen in Geſtalt einer Quittung.

Nachdem der Erſteher der ad haſtam gebrachten N*ſchen Grundſtücke dato die verſprochene Kaufſumme durch endliche Einzahlung, der, laut der am ꝛc. gepflogenen Hauptberechnung, annoch ſchuldigen 500 Mfl. 18 Gr. dato vollends berichtiget; als ſind dieſe Kaufgelder ſämmtlich zum Depoſitum gebracht, und nach erfolgter Zurückhändigung der, ad interim bey den erfolgten Abſchlagszahlungen ausgeſtellten, Depoſitenſcheine dieſe Hauptquittung ausgeſtellet worden. So geſchehen ꝛc.

V.

Muſter eines gerichtlichen Depoſitenbuchs.

ad §. penult.

A.

Ackermanniſche Concurs-

Einnahme.	Ausgabe.
Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.
120 16 — zahlte der Erſteher der Ackermanniſchen ledigen Grundſtücke N. am ꝛc. in Abſchlag der Kaufſumme fol. 10. der Subhaſtations-Acten Vol. II.	30 — 9 Subhaſtationskoſten wegen der ledigen Grundſtücke fol. 7. Vol. II. der Subhaſtations-Acten liquidirt.

Ein-

Thl.	Gr.	Pf.	Einnahme.	Thl.	Gr.	Pf.	Ausgabe.
80	—	—	zahlte der Adminiſtrator des Ackermanniſch. Gutes N. an ꝛc. und zwar 70 Thaler 16 Gr. baar	29	—	—	im Locations-Urtheil moderirte iudiciales. Concursacten Vol. IV. fol. 39.
			9 Thl. 8 Gr. aber durch Zurechnung der in Ausgabe geſtellten onerum S. eingezahlte Gelder Acten fol. 9.	9	8	—	zugerechnete onera, welche der verpflichtete Sequeſter abgetragen und beleget fol. 8. der eingezahlten Gelder Acten.
30	8	—	zahlte am ꝛc. der Erſteher der ledigen Grundſtücke laut Berechn. fol. 12. Vol. II. den Subhaſtations-Acten zur Erfüllung ſeines Liciti.	12	16	—	dem curatori litis auf ſo hoch im Locations-Urthel moderirte extraiudiciales fol. 42. Vol. IV. der Concursacten.

B.

Einnahme.	Ausgabe.
Thl. Gr. Pf.	
100 — — zahlte der N*ſche Vormund N. ad depoſitum am ꝛc. weil er keine Gelegenheit zur Ausleihung wiſſe.	Zurückgezahlt am ꝛc. zum Behuf eines Anlehns auf Conſens an N. ꝛc.
Acta die Bevormundung der unmündigen N*ſchen Kinder fol. 19.	conf. Die bey der Einnahme allegirten Acta fol. 20.

C.

Einnahme.	Ausgabe.
Thl. Gr. Pf.	Thl. Gr. Pf.
100 — — zahlte N. am ꝛc. als eine Schuld an den abweſenden N* ein.	100 — — erhielt der beſtellte Curator abſentis auf Rechnung.
Acta die Bevormundung des Abweſenden N. fol. 1.	conf. fol. 5. eorund. actor.
200 — — Adminiſtrations-Nutzungen bezahlte der von C** Sequeſter.	29 — — Sequeſtrationskoſten. cf. Liquid. fol. 312. eor. actorum.
Acta. Die Sequeſtration des von C** Gutes zu L. betr. fol. 310.	100 — — an den C*ſchen Bevollmächtigten auf Abſchlag fol. 314. ibid.

VI.

VI.

Ein anderes Schema zum Depoſitalbuche

nach

Bergius Policey- und Cameralmagazin, II. Band S. 150.

Depoſitum in cauſa N. N.

An Gelde					An Documenten und andern Sachen		Angelegte Arreſte
Einnahme			Ausgabe		Einnahme	Ausgabe	
Soll einkommen	Datum und Inhalt des Decrets	Iſt einkommen	Datum und Inhalt des Decrets	Iſt	Was für Documente oder Sachen wie auch Inhalt u. Dat. des Decrets	Was für Documente oder Sachen wie auch Inhalt u. Dat. des Decrets	
Rthl. gr. pf.		Rthl. gr. pf.		Rthl. gr. pf.			

VII.

Formular einer Conſtitutionis Sequeſtri ad Protocollum factae.

Actum N. den 3. Jun. 1763.
In Sachen des Rittmeiſters
von N. Klägers,

contra
den Grafen von N. Beklagten.
in pto
hereditatis petit.
modo ſequeſtrat.

Nachdem auf Anſuchen des Klägers nach angeſtellter Unterſuchung, mittelſt rechtskräftigen Decrets vom 26ſten Febr. a. c. die Sequeſtration des ſtreitigen Rittergutes X. erkannt, und zum Sequeſterverwalter der Amtmann V. in Vorſchlag gekommen, beyde Theile auch in deſſen Beſtellung gewilliget, und dann derſelbe auf geſchehenen Antrag ſich zu Uebernehmung ſothaner Adminiſtration erkläret, darauf der heutige Terminus, vermöge Decreti vom 16. May zu deſſen Verpflichtung anberaumt worden;

Als erſcheinen beyder Theile Anwälde, ingleichen der Amtmann V., welcher, nachdem er bey ſeiner Erklärung beharret, in Gegenwart der erſtern, praevia adhortatione de periurio vitando, mit dem in der Proceßordnung vorgeſchriebenen Ende eines Curatoris bonorum beleget wurde. Hierauf iſt demſelben auferleget worden, mit Zuziehung beyder Theile, oder deren Gevollmächtigten förderſamſt die Beſchaffenheit der Gebäude, und beſtellten Felder, Meubeln, Früchte, Vieh, Geſchirre und Ackergeräthſchaft, Fütterung und Geſtröhde in ein ordentliches richtiges Inventarium zu bringen, die Adminiſtration und Ablegung der jährlichen Rechnung, ſeinem jetzo geleiſteten Eyde gemäß ein-

zurichten; demnächſt aber demjenigen, ſo dieſes Gut durch Urtheil und Recht zugeſprochen werden wird, alles nach dem Inventario, nebſt dem Ueberſchuß der Rechnung zu reſtituiren, wogegen demſelben zur Vergeltung ſeiner Mühe, ein jährlicher Gehalt von 150 Rhlr. ſchreibe hundert funfzig Reichsthaler, nach deshalb mit Beyſtimmung der Parteyen gepflogener Handlung ausgeworfen wird. Zur Sicherheit ſetzet der beſtellte Adminiſtrator V. alle ſein Vermögen in genere, in ſpecie aber ſeinen ſchriftſäſſigen Hof ſammt Zubehör in L. zum öffentlichen Unterpfande ein, um ſich davon wegen aller Verbindlichkeiten, ſo aus dieſer Adminiſtration entſpringen, zu erholen. Nach geſchehener Vorleſung haben ſämmtliche Comparenten dieſes Protocoll eigenhändig mit unterſchrieben.

N.

N.

Der

Der vierten Hauptabtheilung
Fünftes Hauptſtück.
Von dem Pfandcontract.
(pignus.)

Fünftes Hauptſtück.

Von dem Pfandcontract.

(contractus pignoratitius.)

§. 1.

Ich gehe nunmehr auf den Pfandcontract über, welches derjenige Vertrag iſt [a], da eine Sache dem Gläubiger zur Sicherheit ſeiner Schuld dergeſtalt überantwortet wird, daß ſich ſelbiger ſeiner Befriedigung halber daran halte, nach erhaltener Zahlung aber ſelbige dem Eigenthümer wieder zurückhändige.

a. tit. Digeſt. de pignorat. actione.

§. 2.

Es ſtehet dieſe Lehre mit der von den Hypotheken [a], bey der Aehnlichkeit des dadurch beabſichtigten Endzwecks in einer genauen Verbindung, und wenn wir von den Beobachtungsregeln bey der Eingehung dieſes Vertrags und der Abfaſſung der rechtlichen Aufſätze darüber handeln wollen; ſo müſſen wir erſtlich auf die Perſonen, welche bey dieſem Contract concurriren: zweytens auf die Sachen, welche verpfändet werden können: drittens auf die bey dieſem Contract zum Grunde liegenden und daraus entſtehenden Verbindlichkeiten: viertens auf die bey dem Fauſtpfand vorkommende Nebenverträge, und endlich fünftens auf die Form dieſes Realcontracts die Aufmerkſamkeit richten.

a. Man

a. Man ſehe überhaupt hierbey, und inſonderheit wegen der allgemeinen Principien vom Pfandrecht und der Eintheilung deſſelben nach III. Hauptabtheil. V. Hauptſt. per tot.

§. 3.

Sehen wir I. auf die Perſonen, welche bey dieſem Vertrag concurriren, ſo können wir uns in Anſehung der von dem, welcher den Pfandvertrag aufzuſetzen hat, hierunter zu beobachtenden Vorſicht lediglich auf das beziehen, was oben[a], ſo wohl von denen, welche ein Pfandrecht beſtellen, als von denen, welche es acquiriren, behauptet worden iſt. Nur dieſes müſſen wir als eine Ausnahme noch erwähnen, daß Unmündige ein dingliches Recht zwar an einer Hypothek ohne Mitwürkung des Vormundes erlangen können, dieſes aber bey einem Fauſtpfand nicht geſchehe, weil, wie unten gelehrt wird, durch den Pfandvertrag auch für den Gläubiger gewiſſe Verbindlichkeiten entſtehen[b], zu welchen der Unmündige ohne Einwilligung des Vormundes ſich nicht verbinden kann. Daher in dem Aufſatz der concurrirenden Vormünder Erwähnung geſchehen muß, und die Curatorien appendicirt werden müſſen.

a. Siehe das angez. Hauptſt. §. 31 bis 36.
b. Erxleben princip. de iure pignor. et hypoth. Pars gener. Cap. I. §. 9.

§. 4.

Eben ſo beziehen wir uns II. in Anſehung der Sachen, welche den Gegenſtand des Pfandcontracts ausmachen, auf das, was bey der Lehre von Hypotheken[a] im Allgemeinen gelehret worden. Ueberhaupt können alle Sachen als Fauſtpfänder übergeben werden, welche eine Sicherheit dem Gläubiger gewähren[b], und veräußert werden können. Bey der Eingehung des Vertrags hat alſo der Gläubiger 1. darauf, ob er durch das Pfandſtück genugſam geſichert ſey[c], ingleichen

2. ob

2. ob der Verpfänder auch wirklich Eigenthümer des Pfandſtücks ſey [d], ingleichen 3. ſo weit es thunlich darauf, ob nicht die Sache einem andern [e] hypothecirt ſey, zu ſehen, ingleichen muß beyden Theilen, wegen der ſeiner Zeit erfolgenden Rückhändigung daran gelegen ſeyn, daß die verpfändete Sache genau beſchrieben werde, und in Zukunft nicht etwa wegen ihres Werths, Beſchaffenheit und Zahl, eine Ungewißheit obwalte.

a. Siehe §. 4 u. f. des angez. Hauptſt.

b. Dd. ad tit. Dig. de pignorat. actione.

c. In dieſer Abſicht pflegt zuweilen eine Taxation der Verpfändung zum voraus zu gehen.

d. Denn obſchon die Verpfändung fremder Sachen zwiſchen den Contrahenten beſteht, L. 9. §. 4. D. de pignor. actione; ſo kann doch der Eigenthümer, wenn er nicht in die Verpfändung gewilliget hat, die Sache vindiciren, und die Sicherheit des Gläubigers geht dadurch verlohren. Siehe §. 5. des angezogen. Hauptſt.

e. Eine wichtige Vorſicht wegen des, dem ältern Pfandgläubiger zuſtehenden Rechtes, den jüngern, der das Unterpfand beſitzt, mit der Pfandſchaftklage zu belangen. Gmelin in der Ordn. der Gläubiger, Cap. IV. §. 8. Seltener iſt es der Fall, daß eine res mobilis inter res alienari prohibitas gehören ſollte, und es fragt ſich zum wenigſten, ob ein ſolches Verbot, das in einem Teſtament oder Vertrag ſich gründet, einige Würkung contra tertium herfür bringen könne, der von dieſer Bewandniß keine Wiſſenſchaft gehabt. Müller in promt. iur. ſub voce Alienatio no. 35 und 36.

§. 5.

In Anſehung der Beſchreibung des Fauſtpfandes iſt zu merken, daß ſolche ſo vollſtändig ſeyn muß, daß dadurch aller künftigen Ungewißheit vorgebeugt wird. Kann das Pfand verſiegelt werden, ſo iſt es um ſo beſſer; da aber ſolches bey unkörperlichen, unbeweglichen [a], ja auch bey gewiſſen beweglichen Dingen nicht geſchehen kann, ſo iſt bey ſolchen eine beyderſeits unterſchrie-

bene Specification, welche eine genaue Beſchreibung enthält [b], ingleichen eine Würderung der Pfandſtücke das rathſamſte.

a. Siehe hiervon ein mehreres unten bey der Lehre vom antichretiſchen Vertrag §. 13. dieſes Hauptſtücks.

b. z. B. auf die Art, wie oben bey den Erbſchaftsinventarien III. Hauptabtheil. IV. Hauptſt. §. 10 und 17 gelehret worden.

§. 5 b.

Daß eine Schuldforderung den Gegenſtand eines Pfandcontracts abgeben könne, iſt oben [a] gelehrt worden. Es müſſen ſolchenfalls die Schulddocumente in den Urſchriften ausgeantwortet werden, und es lehrt die Natur der Sache, daß 1. der Gläubiger ſich zuvörderſt nach der Beſchaffenheit der Forderung erkundige, auch 2. dafür ſorge, daß der Schuldner ſeines Schuldners davon Nachricht erhalte, und nicht etwa immittelſt an den Verpfänder gegen Mortificationsſchein zahle [b].

a. Man ſehe hierüber mit mehrerm nach III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 14 und 15.

b. VI. Hauptabth. I Hauptſt. §. ult.

§. 6.

Daß ein Lehngut ohne Einwilligung des Lehnherrn gar nicht verpfändet werden könne, iſt bekannten Rechtens: ja man behauptet ſogar, daß, obſchon eine Hypothek auf ein Lehngut, weil bey dieſer der Beſitz bey dem Lehnmann bleibt, in den Landen, wo nicht zur Verpfändung der Immobilien überhaupt die richterliche Mitwürkung erfordert wird, ohne lehnherrliche Einwilligung ſo conſtituirt werden könne, daß ſolche gegen den Vaſallen ſelbſt gilt, dennoch die Ausantwortung eines Lehnguts als Fauſtpfand ungültig und ſogar von Seiten des Lehnmanns ſtrafbar ſey [b]. Daß Stammgüter und überhaupt ſolche Güter, welche nicht veräußert werden

den dürfen, auch nicht als Pfandſtücke eingeſetzt werden können, erhellet aus der oben[c] angeführten Regel, und überhaupt iſt es eine gewiſſe Regel, daß die bey der Unterpfandseinſetzung gewiſſer Sachen erforderliche Mitwürkung eines Dritten, z. B. des Lehnherrn, Erbzinsherrn, Richters und Mitbelehnten bey der Einſezzung zum Fauſtpfand eben ſo nothwendig und öfters noch nöthiger ſey.

a. Leyſer in medit. ad Dig. ſpec. 229. med. 4.
b. Roſenthal de feud. cap. 9. conc. 15.
c. Siehe §. 4. des angez. Hauptſt.

§. 7.

Ob die Früchte des Pfandſtücks dem dinglichen Sicherheitsrecht des Gläubigers ebenfalls unterworfen, und ob das Pfandſtück auch für die Zinſen hafte, iſt eine Frage, welche anderswo[a] erörtert worden. Rathſam iſt es aber immer, bey Eingehung des Pfandvertrags ſich deshalb ausdrücklich zu vereinigen.

a. III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 6. ingleichen §. 10. 13 u. f. dieſ. Hauptſt.

§. 8.

Wir kommen nunmehr III. auf die bey dem Pfandvertrage vorkommenden Verbindlichkeiten und zwar, A. auf diejenigen, welche dabey zum Grunde liegen. Da dieſe eben dieſelben seyn können, welche zu einer Hypothekbeſtellung Anlaß geben, ſo beziehe ich mich lediglich auf dasjenige, was dort deshalb erinnert worden[a], und gedenke nur ſo viel, daß 1. in dem Aufſatz der zum Grund liegenden Schuld, um derentwillen die Sicherheit beſtellt wird, Erwähnung geſchehen müſſe[b], und daß 2. da auch die Fauſtpfandeinſetzungen der Weibsperſonen für fremde Verbindlichkeiten ungültig ſind[c], ſolchenfalls für eine legale Entſagung[d] geſorgt werden müſſe.

a. Siehe das angez. Hauptſt. §. 37.

b. Denn das Pfandrecht iſt ein acceſſoriſches Recht, welches allemal eine vorhergehende Verbindlichkeit zum voraus ſetzt, und ohne dieſe wegfällt. Erxleben im ang. Buche, Pars gener. Cap. 1. §. 7.

c. Dd. ad tit. Digeſt. ad SCt. Vellej.

d. Siehe unten das letzte Hauptſtück der folgenden Hauptabtheil.

§. 9.

Sehen wir B. auf die Rechte und Verbindlichkeiten, welche aus dem Pfandvertrag entſtehen, ſo unterſcheiden wir hierbey diejenigen, welche dieſer Contract von Seiten des Verpfänders hervorbringt, von denjenigen, welche daraus auf Seiten des Pfandgläubigers erwachſen. In Anſehung beyder aber bemerken wir, daß ſolche durch die Abreden der Intereſſenten geändert werden können, wenn nur dadurch das Weſentliche [a] der Pfandeinſetzung nicht aufgehoben wird.

a. Erxleben im angef. Buche, Pars ſpec. Sect. III. cap. 2. membr. 1. §. 166.

§. 10.

Jene, die Verbindlichkeiten des Verpfänders beſtehen in der Ausantwortung des Pfandes und Erſtattung der Unkoſten, welche der Gläubiger darauf verwenden müſſen [a], dagegen er das Recht hat und behält, die Früchte davon zu verlangen, und über die Sache ſelbſt ſo weit zu diſponiren [b], als dadurch dem Gläubiger ſein Sicherheitsrecht nicht entzogen wird.

a. Dd. ad tit. Dig. de pignor. act. Da in Anſehung des Aufwands auf das Pfandſtück unter den mancherley Arten des Aufwandes (impenſis neceſſariis, utilibus et voluptariis) ein Unterſchied gemacht wird, und darüber nicht ſelten in der Anwendung Streit entſteht, ſo iſt es wohl gethan, dieſen Punkt in dem ſchriftlichen Aufſatz genauer zu beſtimmen. Weſtphal in der ſyſtemat. Erläut. der röm. Geſetze vom Pfandrecht, Cap. I. §. 25.

b. Es

b. Es fließt dieſes aus dem bey dem Verpfänder verbleibenden Eigenthum, und eben deswegen muß dieſer auch den Verluſt und Schaden, der ſich bey der Sache ohne Schuld des Pfandinhabers ereignet, tragen, und wenn nicht ein anderes ausgemacht worden, für alle Abgaben, Laſten und Koſten ſtehen, die bey dem Grundſtück vorkommen. Weſtphal am angef. Orte, §. 24.

§. 11.

Die Verbindlichkeiten des Pfandinhabers beſtehen in der getreuen Verwahrung und Verwaltung des Pfands als ſeiner eignen Sache und in der Schuldigkeit, das Pfandſtück nebſt den Nutzungen nach erfolgter Wiederbezahlung wieder zurückzuhändigen[a]. Dagegen ſteht ihm das Recht zu, das Pfandſtück und deſſen Früchte zu ſeiner Sicherheit zu behalten, und reſpective wieder zu erlangen, auch bey entſtehender Zahlung aus dem verkauften Pfand[b] auf gleiche Weiſe wie bey der Hypothek[c] ſeine Befriedigung zu erhalten.

a. Weſtphal im angef. Buche, §. 30.

b. Freylich iſt die Art und die Zeit der Befriedigung beſondern rechtlichen Formalitäten und Weitläuftigkeiten unterworfen, welche in den Titeln der Pandecten und des Codex de diſtractione pignorum (Lib. XX. tit. VI. Lib. VII. tit. 28.) gelehret werden; allein die beſondern Abreden der Intereſſenten können den Gläubiger dieſer Beſchwerlichkeit und Aufenthalts guten Theils überheben. Siehe unten §. 15 und 16. dieſes Hauptſt.

c. III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 40. u. f.

§. 12.

Sollen dieſe wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten auf eine und die andere Art abgeändert werden, ſo iſt ſolches unter der vorhin (§. 9.) erwähnten Einſchränkung, und in ſo ferne beſondere Verbietungsgeſetze hierunter nicht vorhanden, wohl erlaubt, und es führt uns dieſes IV. auf die Nebenverträge, wel-

welche bey dem Pfandcontract vorzukommen pflegen, von deren vorzüglichſten, und dem, was bey dem abzufaſſenden ſchriftlichen Aufſatz deshalb zu beobachten, hier gehandelt wird.

§. 13.

Es gehört hierher A. der antichretiſche Vertrag. Es iſt im Vorhergehenden (§. 10.) davon gehandelt worden, wie es mit den Früchten des Pfandſtücks zu halten, wenn etwas beſonders nicht bedungen worden, es waltet aber kein Zweifel ob, daß der Gläubiger und Schuldner ſich dahin vereinigen können, daß der Gläubiger ſämmtliche Nutzungen behalten und ſolche ſtatt der Zinſen rechnen ſolle. Es macht dieſes eine beſondere Nebenberedung aus, welche man den antichretiſchen Vertrag nennt, und ſie iſt zwar in der Regel erlaubt, es muß aber nur das geſetzliche Zinſenmaaß bey gewiſſen Abkünften gar nicht, und bey ungewiſſen nicht merklich überſtiegen werden[a], und alſo kein unerlaubter Wucher zum Grunde liegen. Der Gläubiger muß ſolchenfalls für den nothwendigen Aufwand auf die Sache und die Abgaben ſelbſt ſorgen[aa], und wenn Verdacht eines unerlaubten Wuchers entſteht, Rechnung über die Früchte ablegen[b], wenn auch der Verpfänder dem Recht, Rechnung zu verlangen, entſagt hätte[c]. In Churſachſen[d] muß der Gläubiger, dem ein Gut ſub pacto antichretico eingeräumet worden, davon Rechnung ablegen, die Uebermaaße über die Zinſen zu fünf von Hundert dem Schuldner erſtatten, oder ſich vom Hauptſtamm kürzen laſſen, hingegen auch der Schuldner, wenn nicht ein anderes bedungen worden, das daran Fehlende erſetzen; ſonſt ſind dergleichen pacta, die Nutzungen mögen gewiß oder ſteigend und fallend ſeyn, in Zukunft für unbeſtändig zu achten.

a. L.

a. L. 17. C. de uſur. R. A. von 1548. Tit. 17. §. 8. 1577. Tit. 17. §. 9. Gmelin von Aufſätzen über Verträge überhaupt, von Schuld- und Pfandverſchreibung insbeſondere, §. 44. 48.

aa. Hellfeld in iurispr. forenſ. §. 870.

b. Das, was über die Zinſen übrig bleibt, wird nach der gemeinen Meynung von dem Hauptſtamm abgezogen, und es entſteht daraus eine ſehr mühſame Interuſurienberechnung. Claproth im angef. Buche, §. 211. Daß es hierunter bey Reichspfandſchaften anders gehalten werde, begründet ſich auf beſondere Reichsgeſetze und auf das Reichsherkommen. Inſtr. Pac. Osnabrug. art. V. §. 9. 26 und 27. Wahlcapit. art. 10. §. 4.

c. Weil eine Entſagung gegen Verbietungsgeſetze ungültig iſt. I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 51.

d. Neueſte Deciſ. von 1746. XXII. Suppl. Cod. Aug. I. S. 356. Auf ſolche Art imitirt dieſer Vertrag den Vollmachtscontract, und der Gläubiger iſt als ein Mandatarius in rem ſuam anzuſehen.

§. 14.

Es ergiebt ſich daraus, daß dieſer Vertrag, aller Vorſicht bey deſſen Eingehung ohnerachtet, zumal bey den hierunter obwaltenden verſchiedenen Meynungen [a] der Rechtslehrer, zu vielen Weitläuftigkeiten Anlaß gebe. Auch die Verbergung unter dem Schein eines Wiederkaufs, kann den Gläubiger gegen die Rechnungsablegung nicht ſchützen [aa], und es iſt alſo ſehr anzurathen, entweder das Pfandſtück, von welchem die Nutzungen dem Gläubiger ſtatt der Zinſen überlaſſen werden ſollen, ordentlich zu erpachten und die Pachtgelder für die Zinſen einzubehalten [b]: oder aber über die gewöhnlichen gewiſſen und ungewiſſen Abnutzungen einen ordentlichen Anſchlag durch unpartheyiſche Schätzer fertigen zu laſſen, den Ertrag nach einem gemeinen Jahr zu rechnen, die Zinſen nach dem geſetzlichen Fuß zu reguliren und nun den Verpfänder auf die Rechnungsablegung renunciren zu laſſen [c]. Auch iſt es im letz-

letztern Fall räthlich und nothwendig, ein ordentliches Inventarium zu errichten, und wegen der Meliorationen und Art der Benutzung Abrede zu nehmen, wobey alſo alles dasjenige in Acht zu nehmen, was an ſeinem Ort von dem Pachtcontract gelehrt wird, auch oben [d] bey den Dienſtbarkeiten und dem Lehnungscontract angeführt worden.

a. Walch introd. in controv. iur. civil. pag. 339. edit. noviſſ.

aa. Erxleben im angef. Buche, Pars ſpec. Sect. I. cap. 3. §. 114. Wozu noch kömmt, daß ſich dadurch der Gläubiger die Gefahr der Sache über den Hals zieht.

b. Erxleben in der angef. Stelle, doch iſt es auch ſolchenfalls räthlich, für die Mitwürkung des Richters oder unpartheyiſcher Sachverſtändigen zu ſorgen, oder den Pacht zum öffentlichen freywilligen Anſchlag zu bringen, um der Beymeſſung eines wucherlichen Handels zu entgehen. Krauſe num creditor conducens antichreſin fructus legitimam quantitatem excedentes lucretur, Wittenberg 1768.

c. Dieſes iſt beſonders bey unterpfändlicher Einräumung ganzer Aemter und Domanialgüter gewöhnlich. Nettelbladt in der Anleit. zur praktiſchen Rechtsgelahrheit §. 987. Im erſtern Fall wird zugleich wegen Ausübung der Hoheitsrechte, Jurisdiction und andrer einſchlagenden Gerechtſamen, beſondere Vereinigung getroffen.

d. III. Hauptabth. VI. Hauptſtück. III. Abſchn. per tot. IV. Hauptabtheil. III. Hauptſtück, per tot.

e. Eine ſolche antichretiſche Rechnung findet man in Florencourt Abhandl. aus der juriſtiſchen und politiſchen Rechenkunſt. S. 35. u. f. Altenburg 1781.

§. 15.

Zu den Nebenverträgen rechnet man, obſchon uneigentlich, B. den commiſſoriſchen Vertrag (lex commiſſoria), deſſen Sinn dahin geht, daß das Eigenthum des Pfandſtücks auf den Gläubiger zur Tilgung deſ-

deſſen, was derſelbe darauf geliehen, übergehe, wenn binnen einer gewiſſen Zeit deſſen Einlöſung nicht erfolgt. Ein ſolcher Nebenvertrag iſt bekannten Rechten nach ungültig, doch iſt es erlaubt zu bedingen, daß der Gläubiger das Recht haben ſolle, nach vergeblich verſtrichener Zahlungsfriſt, das Pfandſtück gerichtlich, oder durch geſchworne Kunſtverſtändige würdern zu laſſen, und auf Rechnung ſeiner Forderung für den taxirten Preis an ſich zu nehmen [a]. Indeſſen kann freylich die Beſtimmung des Werths in der Pfandverſchreibung ſelbſt [b] aus den erwähnten Urſachen nicht erfolgen [c].

a. L. ult. C. de pact. pign. cap. 7. X. de pign. Reichs-Abſch. von 1577. T... 20. §. 5.

b. L. 16. §. 9. D. de pignor. et hypoth.

c. Auch die Eydesclauſel kann den commiſſoriſchen Vertrag nicht ſalviren, obſchon einige Rechtslehrer ſolches behaupten. Stryk in Uſu mod. Lib. XIII. tit. 7. §. 9. I. Hauptabtheil. III. Hauptſtück. §. 38. not. e. vielmehr iſt derjenige Gläubiger, welcher einen ſolchen Vertrag eingeht, ſtraffällig. Böhmer in elem. iurispr. crimin. Sect. II. §. 364.

§. 16.

Wir haben vorhin erwähnt, daß dem Gläubiger (§. 11.) das Recht zuſtehe, bey entſtehender Zahlung ſich durch den Verkauf des Pfandſtücks zu ſeiner Befriedigung zu helfen, daß aber auch (§. cit. not. b.) dieſe Veräußerungsfreyheit durch die zu beobachtende geſetzliche Form, und durch die Nothwendigkeit der Abwartung einer gewiſſen Zeit [a] eingeſchränkt ſey, und es wird dieſes durch das dem Pfandſchuldner zuſtehende Wiedereinlöſungsrecht (ius reluendi) noch umſtändlicher [b]. Es iſt daher C. ſehr anzurathen, daß der Gläubiger das ſogenannte pactum et vendere liceat, mit dem Verpfänder bey Eingehung des Pfandvertrags abſchließe. Man hält in einem ſolchen Fall die weitere Erinnerung des Pfandſchuldners für unnöthig, doch behauptet man, daß dieſe Abrede dem Wiedereinlö-

ſungsrecht des Pfandſchuldners, ſo lange die Sache noch in den Händen des Gläubigers iſt, unnachtheilig ſey [c]. Am räthlichſten für den Gläubiger ſcheint es, die Bedingniß dahin zu ſetzen: bey entſtehender Zahlung das Pfandſtůck ſofort, und ohne Beobachtung der geſetzlichen Friſten, zur gerichtlichen Verſteigerung zu bringen, auf den Fall des Selbſterſtehens, das Einlöſungsrecht aufzuheben, und das erlangte oder ſelbſt ſchuldig werdende Pretium dem Gläubiger, ſo weit als ſeine Forderung geht, ganz oder zum Theil zu übereignen [d].

a. Die genauere Angabe des Verfahrens bey einer Veräußerung der Pfandſtücke gehört hierher nicht, und es iſt davon nachzuſehen Erxleben im angef. Buche, §. 170 bis 198. Weſtphal im angef. Buche, Cap. VIII. per tot.

b. Siehe die angeführten Rechtslehrer. Dieſes Reluitionsrecht fällt, wenn ein Dritter nach der geſetzlichen Vorſchrift kauft, weg, gegen den Gläubiger ſelbſt aber hat es zwey Jahr Statt. Hellfeld in iurisprud. forenſ. §. 1100.

c. Weſtphal am ang. Ort. §. 205.

d. Es verſteht ſich von ſelbſt, daß dem Gläubiger, im Fall das Pfandſtück zu ſeiner völligen Befriedigung nicht ausreicht, die Perſonalklage in Anſehung des ermangelnden noch frey bleibe, und daß er hingegen das, was er mehr erlangt, herauszuzahlen, durch die actionem pignoratitiam directam genöthiget werden könne.

e. Bey jeder Pfandveräußerung wird eine völlige Liquidität der Schuld und ihres Betrags vorausgeſetzt, und wenn alſo hieran noch etwas ermangelt, muß eine Berechnung zum voraus gehen. Erxleben am angef. Orte, §. 176. Auch ceſſirt die Abwartung einer gewiſſen Friſt nach der Zahlungszeit der Natur der Sache nach, auch das Wiedereinlöſungsrecht bey den öffentlichen Lombards.

§. 17.

§. 17.

Im Gegentheil kömmt D. in den Rechten zu Gunſten des Verpfänders das pactum ne creditori vendere liceat vor, welches darinne beſteht, daß der Gläubiger noch länger warten, oder noch mehrere Formalitäten in Anſehung der Diſtrahirung der Pfandſtücke beobachten muß, als die Geſetze außerdem, wenn nichts beſonderes bedungen worden, vorſchreiben [a]. Es muß aber dieſes dennoch auf gewiſſe Zeiten eingeſchränkt bleiben, weil ein ſolches Pactum außerdem aus dem Grund unkräftig iſt [b], weil es dem ganzen Endzweck der Pfandeinſetzung entgegen läuft.

a. Weſtphal im angef. Cap. §. 204.
b. Siehe oben §. 9.

§. 18.

Wir gehen endlich V. auf die Form des Pfandvertrags und der darüber zu begreifenden Aufſätze über, und ſetzen dabey zum voraus, daß zwar eigentlich zu dem Weſen dieſes Pactum ein ſchriftlicher Aufſatz nicht gehöre, dennoch aber, inſonderheit bey wichtigen Pfandeinſetzungen, die Abfaſſung einer förmlichen Pfandverſchreibung nicht zu unterlaſſen ſey.

§. 19.

Da die Pfandverbindlichkeit bloß acceſſoriſch iſt, ſo wird der Aufſatz über den eingegangenen Pfandcontract, bald dem Aufſatz über das Hauptgeſchäft eingeſchaltet, z. B. der Schuldverſchreibung [a], bald aber in einen beſondern Aufſatz verfaßt [b]. Zuweilen geſchieht es in der Form eines zweyſeitigen Vertrags, zuweilen aber auch und inſonderheit in dem Fall, wenn das Pfandrecht ſpäter beſtellt wird, als die Hauptverbindlichkeit durch einen bloßen Pfandſchein [c].

a. Siehe oben I. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 47.
b. Dieſes geſchieht beſonders in dem Fall, wenn über die Hauptverbindlichkeit eine beſondere Urkunde bereits exi=

exiſtirt, und dieſe Art der Sicherheitsbeſtellung erſt in der Folge beliebt wird.

c. Dies iſt auch der Fall bey öffentlichen Lombards.

§. 20.

Ein förmlicher ſchriftlicher Auſſatz, über einen geſchloſſenen Pfandcontract, es ſey nun, daß er eigends errichtet, oder dem Hauptvertrag eingeſchaltet wird, muß daher enthalten:

1. Die Nahmen der Perſonen, unter welchen er geſchloſſen worden, ingleichen der dabey mitwürkenden oder concurrirenden Nebenperſonen (§. 3.)[a]:

2. Die dabey zum Grunde liegende Hauptverbindlichkeit, zu deren Feſthaltung und Erfüllung die Sicherheit beſtellt wird (§. 8.):

3. Eine genaue Beſchreibung der Sache, welche als Unterpfand übergeben worden, mit allenfallſiger Beylegung eines Inventariums, Angabe der Verſiegelung u. ſ. w. (§. 4 bis 7.):

4. Die etwa noch verabredeten Nebenbedingungen (§. 13 u. folg.) inſonderheit in Anſehung der Erſtreckung des Pfandrechts auf Zinſen, Koſten, ingleichen auf die Früchte der Sache (§. 7.):

5. Die Unterſchrift beyder Theile nebſt der Angabe von Ort und Zeit[b].

a. Inſonderheit iſt bey Verpfändung der Weibsperſonen für einen Dritten, oder ihre Ehemänner für die legale Renunciation der Rechtswohlthaten zu ſorgen. Siehe oben §. 3. dieſes Abſchnitts, ingleichen III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 33. endlich noch unten das letzte Hauptſt. der folgenden Hauptabtheil.

b. III. Hauptabtheil. V. Hauptſt. §. 47. und ein ſolcher Vertrag wird in duplo gefertigt und jedem Theilnehmer zugeſtellt.

§. 21.

Ein bloßer Pfandſchein enthält eben dieſe Stücke, nur mit dem Unterſchied, daß ihn 1. blos der

Pfand-

Pfandgläubiger an den Verpfänder, (der zuweilen der Hauptverbindlichkeit halber ſich beſonders verſchreibt) ausſtellt, und 2. derſelbe auch nur von den erſtern unterſchrieben zu werden pflegt.

§. 22.

Bey der Aufhebung des Pfandcontracts durch Zahlung wird ein ſolcher Pfandſchein retradirt und gemeiniglich dem Pfandgläubiger darüber, daß er die Pfandſtücke richtig wieder überantwortet, eine Quittung, mit Verzichtsleiſtung auf alle daherrührende Anſprüche ausgeſtellt.

§. 23.

Daß auch in einem Teſtament der Erblaſſer, einer Verbindlichkeit halber, ſeinem Gläubiger ein Pfandrecht auf ein Erbſchaftsſtück oder eine Sache des eingeſetzten Erben beſtellen könne, beruhet außer Zweifel [a]. Da aber hierunter alles auf den Willen und die nähere Beſtimmung des Teſtirers ankömmt, ſo iſt von dieſem ſeltenen Fall nichts weiter zu erwähnen.

a. Erxleben im ang. B. §. 50.

§. 24.

Von der Ceſſion des Pfandrechts gilt eben das, was oben [a] bey der Lehre von Hypotheken davon gelehret worden.

a. III. Hauptabtheil. V. Hauptſt. §. 67. Hombergck zu Vach, ob ein Gläubiger ſein an einem Lehngut erlangtes Unterpfand ohne anderweite Verwilligung des Lehnherrn einem Dritten abtreten könne, in Zepernicks Abhandl. aus dem Lehnrecht, Th. IV. No. XII.

For=

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

I.

Schuld- und Pfandverſchreibung.

ad §. 19 und 20.

Ich N. N. Bürger zu N. Kraft dieſes urkunde und bekenne; demnach Herr N. Handelsmann allhier, mir auf mein Erſuchen und Bitten, zu meiner Nothdurft, Funfzig Gülden Meißniſcher Währung geliehen und vorgeſtreckt; als will ich hierüber mit Verzicht der Exceptio non numeratae vel acceptae pecuniae hiermit quittirt haben, gerede und gelobe auch, ſolche 50 fl. — nicht allein Landüblich mit 2 fl. 10 gr. 6 pf. jährlich zu verzinſen, ſondern auch das Capital auf beſchehene Aufkündigung, dankbarlich zu bezahlen. Damit auch mein Gläubiger deſto beſſer verſichert ſeyn möchte, ſo habe ich ihm eine goldene Panzerkette, drey Loth und ein Quentchen am Gewicht (von der und der Beſchaffenheit ꝛc.), ferner, einen ſilbernen inwendig vergoldeten Becher, Augspurger Probe, ſo funfzehn Loth und ein Quentchen wiegt, Pfandsweiſe eingeſetzt, und ihm dieſe Stücke in einer Schachtel, mit meinem dieſer Verſchreibung beygedruckten Petſchaft verſiegelt, zugeſtellt, um ſich, im Fall der Nichteinhaltung, wegen des Capitals, Intereſſe und Unkoſten, daran zu erholen und bezahlt zu machen, indem ich mich hierbey aller Ausflüchte, als des Betrugs, Irrthums, der Verkürzung und dergleichen, wiſſentlich begeben, auch mir gefallen laſſen will, daß, daferne zu Weihnachten nächſtkünftigen Jahres die Einlöſung nicht erfolgt, mein Gläubiger die Pfandſtücke zur öffentlichen Auction bringe, und von dem Erlöß zu Tilgung ſeiner Schuld, an Hauptſtamm, Zinſen und Koſten, ſo viel dazu von nöthen, an ſich nehme, alles treulich ſonder Gefährde.

Zu

Zu Urkund deſſen habe ich dieſe Schuld- und Pfandverſchreibung eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen zu N. am N. Anno.

(L. S.) N. N.

In ſimili.

Demnach (Tit.) Herr N. N. Bürger und N. mir Endesbenanntem gegen Darleihung Funfzig fl. Meißniſcher Währung nachfolgende Pfänder, als: (wie in vorhergehender Obligation begriffen), eingeſetzt, als verſpreche ich gegen Wiederbezahlung der 50 fl. Capital ſammt denen Zinſen, ihm ſolche Pfänder wiederum ohnverzüglich auszuantworten. Da ich auch ſelbige durch meine Schuld oder Fahrläßigkeit verliehren oder zu Schaden kommen laſſen würde, will ich dafür ſtehen, und ſelbige ihrem Werth nach erſetzen. Alles treulich ſonder Gefährde. Zu Urkunde deſſen habe ich dieſen Schein unter meiner Hand und Petſchaft von mir geſtellet. So geſchehen zu N. den — Anno.

(L. S.) N. N.

In ſimili.

Nachdem Herr Chriſtian N. mir auf mein bittliches Anſuchen gegen pfändlichen Einſatz eines diamantnen Ringes mit ſieben Steinen, und einer goldnen Uhr, wovon erſterer von den hieſigen verpflichteten Leihhaus-Taxatoren auf 120 Thl., letztere aber auf 70 Thl., laut deren Mitunterſchrift, gewürdiget worden, 150 Rthl. an Braunſchweigiſchen Lüneburgiſchen $\frac{2}{3}$ Stücken baar geliehen; ſo verſpreche ich demſelben, ſolche mir vorgeſtreckten 150 Rthlr. gegen Michaelis dieſes Jahrs hinwieder abzuführen, und vorgedachte verpfändete Sachen einzulöſen. Im Fall ich aber mit der Bezahlung nicht gebührend inhalten würde, ſoll gedachter mein Herr Gläubiger die zum Unterpfande eingeſetzten Stücke um den Werth, was ſie gelten und gerichtlich taxirt wer-

werden, zu verkaufen und zu veräußern befugt ſeyn. Zur Urkunde deſſen habe ich dieſes eigenhändig unterſchrieben, und mit meinem gewöhnlichen Petſchaft beſiegelt. So geſchehen M** den 24. May 1738.

(L. S.) Chriſtian N. mpr.

Mitunterſchrift der Taxatoren.

II.

Pfandvertrag, welcher ex poſt errichtet wird.

ad §. eosd.

Nachdem mir Herr N. unterm ꝛc. Zweyhundert Thaler in ꝛc. als ein Anlehn, gegen eine annoch in ſeinen Händen befindliche Handſchrift, überlaſſen, dermalen aber mir dieſes Capital länger zu geſtanden, anders nicht gemeynt, als wenn ich demſelben genugſame Sicherheit zu beſtellen vermögend ſeyn würde; als will ich demſelben nachfolgendes Silberwerk ꝛc.

(deſcribatur nach Beſchaffenheit, Gewicht, Probe ꝛc.)

als ein wahres Pfand hiermit übergeben haben, daß derſelbe ſich, im Fall ich zu Oſtern 1783. die Schuld an Hauptſtamm und Zinſen nicht getilgt, daran halte, ſolche Stücke bey dem Stadtrath zu N. ohne weitere Rückfrage öffentlich verſteigern laſſe, und ſich von dem Erlöß ſeine Befriedigung verſchaffe, wie ich denn in dieſer Abſicht allen, was die Rechte zu Gunſten des Pfandſchuldners verordnen, hiermit entſage. Urkundlich ꝛc.

III.

Antichretiſcher Pfandvertrag.

ad §. 13. ſeq.

Kund und zu wiſſen ſey hiermit jedermänniglich: Demnach mir Herr N. auf mein bittliches Erſuchen an unten

ten geſetzten Dato Zehn Tauſend Reichsthaler, ſage 10000 Rthlr. in alten franzöſiſchen Louisd'or, das Stück zu 5 Rthlr. gerechnet, vorgeſchoſſen, und würklich ausgezahlet; als quittire ich hierdurch über den richtigen Empfang, und übergebe mit höchſter Vergünſtigung des Durchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Herrn N. ꝛc. ingl. unter Einwilligung meiner Agnaten, besage der angehängten Conſensſcheine mein Mann-Lehn-Rittergut N. ſammt Zubehör, nach dem darüber verfertigten und hierbey angehängten Inventario zum handhabenden Unterpfande dergeſtalt und alſo, daß, nachdem durch genaue Unterſuchung und nach verfertigtem hierbey gleichfalls angeheftetem Anſchlage, das Gut, ein Jahr in das andre gerechnet, nach Abzug der vom Herrn Darleiher nach dem Anſchlage mit übernommenen Beſchwerden, nicht mehr als 600 Rthl. in alten Louisd'or zu 5 Rthlr. gerechnet, einträgt, obernannter Herr Darleiher das Gut vor dieſe Summe in genießlichen Gebrauch nehmen, um daraus alle ordentliche Nutzungen zu ziehen, die ein guter Haushalter daraus zu ziehen vermag, und von dieſem jährlichen reinen Ertrage zuförderſt die ſtipulirten Zinſen à 5 pro Cent, in ebenmäßiger Münzſorte voraus inne behalten, die übrigen Einhundert Reichsthaler aber das erſte Jahr, und ſo in den folgenden Jahren den Ueberſchuß nach Verhältniß abziehen, und auf den Hauptſtamm inne behalten ſolle (vel voraus inne behalten, die übrigen Einhundert Rthlr. aber nach Ablauf eines jeden Jahres an Herrn Schuldner abliefern ſoll). Es entſaget hierauf Herr Creditor und Pfandinhaber allem Erlaß ſowohl der gewöhnlichen als der ungewöhnlichſten Fälle, die gänzliche Kriegsverheerung allein ausgenommen, wesfalls dasjenige zu gute kommen ſoll, was den Pachtern nach den Rechten und höchſten Landesherrl. Generalien zu gute kommen wird.

Es verſpricht hiernächſt der Herr Pfandinhaber

das Gut und deſſen Zubehörungen pfleglich zu benutzen, in ſolcher Abſicht die in der Beſchreibung und Anſchlage bemerkten Gerechtſame ſorgfältigſt zu conſerviren, die Unterthanen aber mit neuen Dienſten oder Abgaben nicht zu beſchweren, die Ländereyen in guter Cultur zu erhalten, die Graben zu Ableitung des Waſſers gehörig aufzuräumen, die Zäune und Befriedigungen auf ſeine Koſten im guten Stande zu erhalten, keinen Miſt oder Stroh zu verkaufen, auf die Gränzen und Markungen nach der Gutsbeſchreibung ſorgfältig Acht zu haben, die Jagd nicht anders als durch den vom Herrn Debitor beſtellten und verpflichteten Jäger exerciren zu laſſen, jährlich nicht mehr als 50 Klaftern Brennholz und zwar nach der Anweiſung des in des Herrn Debitors Pflichten ſtehenden Förſters zu ſchlagen, vom Nutzholze aber nichts ohne des Herrn Debitors Einwilligung zu fällen, und überhaupt in allen Stücken die Pflichten eines guten Hausvaters zu beobachten.

Es iſt dieſer Pfandcontract auf 20 nach einander folgende Jahre geſtellet und gerichtet, welche vom heutigen Dato angehen, und bis auf Jacobi 1783 dauren, und gleichwie ſolchemnach die ganze diesjährige Heuerndte und die Früchte auf dem Felde, nach der in dem Inventarium angegebenen Ausſaat, die Braachfelder aber mit der dort bemerkten Sömmerung und in dem näher beſchriebenen Zuſtand dem Herrn Creditori überliefert werden, alſo verſpricht derſelbe alles in dieſem Zuſtande nach Ablauf der 20 Pfandjahre wieder zu liefern, als binnen welchen keine Reluition ſtatt finden ſoll; dahingegen muß vor Ablauf der 20 Jahre ein Jahr vorher, mithin vor Jacobi 1782, die Aufkündigung dieſes Pfandcontracts geſchehen, widrigenfalls wird derſelbe auf anderweite zwanzig Jahre von Jacobi 1783 anzurechnen, auf die vorbemeldeten Conditionen continuirt, geſtalten auch vorgedachtermaßen der Durchlauchtigſte Fürſt und Herr, Herr ꝛc. als höchſter Lehns- und

Landesherr, ſo wie die Herren Agnaten, den Herrn Creditorem ruhig bey dieſem Pfandcontract zu laſſen verſprochen, falls das Lehn höchſtdenenſelben und ihnen reſpective zufallen ſollte. Es entſaget hierauf der Herr Gläubiger allen wegen einiger Verbeſſerung zu machenden Anſprüchen, und iſt desfalls vielmehr feſtgeſetzt, daß derſelbe für die kleinen Reparaturen aus ſeinen Mitteln ōhnentgeldlich ſtehen, einen jeden größern Bau oder Verbeſſerung aber nicht anders, als durch den Herrn Debitorem verrichten laſſen will, wesfalls denn jener zeitige Anzeige zu thun hat, damit die nöthige Verfügung getroffen werden könne. Nach geendigtem Pfandcontract erſtattet der Eigenthümer die vorgeſchoſſenen Zehn Tauſend Rthlr. mit Abrechnung deſſen, was vorgedachtermaßen jährlich am Hauptſtamm ſich gemindert, in gleichmäßiger Münzſorte, und der Hr. Pfandinhaber liefert ſodann das Gut nebſt Zubehör in dem Stande, wie er ſolches erhalten, wiederum zurück, erſetzet anbey allen durch ſein oder der Seinigen Verſchulden zugefügten Schaden, dergeſtalt, daß blos die Caſus fortuiti ausgenommen bleiben, und Herr Creditor nur für dieſe zu haften nicht verbunden. Gleichwie aber das Gut ſammt Zubehörungen, nach einem Ueberſchlage für dieſe 600 Rthlr. dem Herrn Creditori zum nutzbaren Gebrauch überlaſſen worden, und ſelbiges dahero ein mehreres nicht ertragen kann, ſelbiges auch vorhin für ein geringeres Quantum verpachtet geweſen, mithin Herr Darleiher ſo wenig gegenwärtig einen unerlaubten Wucher ausübt, als wenig ſelbiger in Zukunft zu gedenken, wann etwa auch die Landgüter in dem Pacht ſteigen ſollten; als renunciret Herr Debitor ausdrücklich aller Liquidation, wegen übermäßig erhobener Zinſen. Endlich behält ſich Herr Debitor das Ius patronatus, Sitz und Stimme auf dem Landtage, Beſtellung und Abſetzung der Bedienten, und mit einem Worte dasjenige, worauf im Anſchlage keine Abſicht genommen,

bevor; ſo wie auch Herr Creditor keinen die Gerechtſame des Guts und deſſen Grundſtücke betreffenden Rechtsſtreit vor ſich ohne Zuthun des Herrn Debitor führen, widrigenfalls vor allen daraus entſpringenden Schaden haften ſoll. Gleichwie nun alles dieſes wiſſentlich und wohlbedächtlich alſo verabredet, alſo verſprechen auch beyde Theile, dieſen Contract ohne alle Einwendung in Erfüllung zu bringen, und ſelbigen zu mehrerer Feſthaltung, zur Confirmation auf Koſten des Debitors zu überreichen. So geſchehen ꝛc.

IV.

Muſter eines einſeitigen Pfandſcheines.

ad §. 21.

Nachdem Herr N. mir dato die in der Anfuge nach ihrem Gehalt, Gewicht und Form, beſchriebenen Silberſtücke Pfandweiſe, gegen Empfang einer Summe von ꝛc. eingeſetzt; als iſt von mir darüber gegenwärtiger Pfandſchein ausgeſtellet worden. A. ꝛc.

Der

Der vierten Hauptabtheilung

Sechſtes Hauptſtück.

Von dem Kaufcontract.

(emtio venditio.)

Sechſtes Hauptſtück.

Von dem Kaufcontract.

(contractus emtionis venditionis.)

Weſtphal Lehre des gemeinen Rechts vom Kauf- Pacht- Mieth- und Erbzinscontract, der Ceſſion, auch der Gewähr des Eigenthums und der Mängel. Leipzig, 1789. 8.

§. 1.

Unter allen übrigen Contracten verdient der Kaufcontract, theils wegen der Wichtigkeit, theils wegen des häufigen Gebrauchs, die vorzüglichſte Aufmerkſamkeit. Man verſteht darunter einen ſolchen Vertrag, wodurch das Eigenthum einer Sache dem Andern um einen gewiſſen feſtgeſetzten Preiß überlaſſen wird[a]. Wenn wir daher von der vorſichtigen und förmlichen Abfaſſung der, bey dieſem als dem erſten der, durch die bloße Einwilligung der Contrahenten die Verbindlichkeit erlangenden, Contracte (contractus conſenſuales) vorkommenden ſchriftlichen Aufſätze handeln, ſo geſchieht ſolches am füglichſten in der Ordnung, daß ich erſtlich auf die allgemeinen Grundſätze, welche bey allen Käufen in Acht zu nehmen ſind, ſehe, und ſodann zweytens auf einige vorzügliche Arten von Käufen inſonderheit das Augenmerk richte.

a. Dd. ad tit. Dig. et Cod. de contrahenda emtione vendit.

I.

Von dem Kaufcontract überhaupt.

§. 2.

Beſchäftige ich mich zuvörderſt mit dem, was bey einem jeden Kauf überhaupt in Betrachtung kommen muß, ſo habe ich hierbey erſtlich auf die Perſonen, welche dieſen Vertrag unter ſich eingehen: zweytens auf den Gegenſtand, über welchen er geſchloſſen wird: drittens auf die Beſtimmung des Preißes: viertens auf die daraus entſtehenden Verbindlichkeiten: fünftens auf die dabey gewöhnlichen oder nützlichen Nebenverträge und Bedingniſſe: und endlich auf die Form des Contracts ſelbſt zu ſehen.

§. 3.

Sehe ich I. auf die Perſonen, welche einen Kaufvertrag unter ſich abſchließen, ſo beziehe ich mich in Anſehung der allgemeinen Fähigkeit, verbindliche Geſchäfte einzugehen, auf die oben [a] angegebenen Grundſätze. In Anſehung der Fähigkeit zu Eingehung dieſes Vertrags inſonderheit aber, ſind die Perſonen des Käufers und Verkäufers zu unterſcheiden. In Anſehung beyder beruhet außer Zweifel, daß auch durch einen Dritten [b], wenn er dazu genugſam bevollmächtigt, worauf der Gegentheil zu ſehen, und für die Beylegung der Vollmacht zu dem Kaufaufſatz zu ſorgen hat, ge- und verkauft werden könne.

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 16. u. f.

b. pr. Inſt. de emt. L. 1. §. 2. und L. 9. D. eod. Als eine Cautel iſt dabey in Acht zu nehmen, daß der Bevollmächtigte ausdrücklich declarire, daß er nicht in ſeinem, ſondern in fremden Namen kaufe, ob es ſchon nicht nöthig iſt, daß er bis zur Abfaſſung des Kaufaufſatzes ſeinen Gewaltgeber nenne, immaßen er ſonſt als eigner Käufer angeſehen wird, und dieſes in Anſehung des Lehngeldes einen Unterſchied macht. Bey Sub-

Subhaſtationen bieten und erſtehen Bevollmächtigte, die ihren Conſtituenten nicht nennen wollen, cum iure cedendi.

§. 3 b.

Was die Perſon des Verkäufers inſonderheit anlangt, ſo wird überhaupt dem Käufer ſehr daran gelegen ſeyn müſſen, zu erforſchen, ob ſein Verkäufer auch das Recht habe, das Eigenthum der zu verkaufenden Sache auf ihn zu übertragen. Er muß in dieſer Abſicht: 1) dahin ſehen, ob der Verkäufer auch würklich der wahre Eigenthümer der Sache ſey, 2) ob ihm die Freyheit, darüber zu diſponiren, zuſtehe, und ob nicht vielleicht die Einwilligung eines Dritten zur Gültigkeit der käuflichen Ueberlaſſung erforderlich ſey.

§. 4.

Die erſtere Unterſuchung iſt freylich, zumal bey beweglichen Dingen, nicht immer möglich, und wenn ſelbige von einem gewiſſen Werth ſind, ſo muß ſich der Käufer durch Bürgen, Innebehaltung des Kaufgeldes oder andere Sicherheitsbeſtellung wenigſtens auf ſo lange decken, bis ſeines Orts die Verjährungszeit vollendet iſt. Bey unbeweglichen hingegen hat er, um ſicher zu gehen, auf die Production der Käufe und Lehnsſcheine und reſpective auf die Legitimation ad cauſam zu dringen. Da auch der Fall nicht unmöglich iſt, daß der Eigenthümer der in Frage ſeyenden Sache halber in Rechtsſtreit befangen ſey, (res litigioſa)[a] ſo hat der Käufer in foro rei ſitae hauptſächlich ſich darnach zu erkundigen, auch wohl nach den eintretenden Umſtänden, die Edictalvorladung derer, welche etwa dem vorhabenden Kauf zu widerſprechen ein Recht haben dürften, zu veranlaſſen.

a. Denn die alienatio rei litigioſae iſt nichtig. Müller in promt. iur. p. 290. Die Ausnahmen von dieſer Regel folgen theils aus der wechſelſeitigen Einwilligung, theils aus der richterlichen Verfügung bey Sachen, welche der Verderbniß ausgeſetzt ſind. Dd. ad tit. D. de litigioſis.

§. 5.

Noch wichtiger iſt die zweyte Unterſuchung wegen der Nothwendigkeit der Einwilligung eines Dritten, und es tritt dieſe Vorſicht vornehmlich alsdenn ein, wenn von der Veräußerung der Dotalgrundſtücke, Sachen der Unmündigen, ſolcher Dinge, welche ſich in dem Eigenthum mehrerer befinden, Lehn- und Erbzinsgüter, Fideicommiſſe u. ſ. w. die Rede iſt, welche Arten von Dingen, theils in Anſehung der Erlangung der Einwilligung der dabey concurrirenden Perſonen, theils in Anſehung der dabey eintretenden eigenen geſetzlichen Form zu einer beſondern Vorſicht geeigenſchaftet ſind.

§. 6.

Iſt von der Veräußerung eines Grundſtücks die Rede, welches einen Theil des Einbringens einer Frau ausmacht [a], ſo muß der Käufer ſich darum bemühen, daß die Frau ſelbſt ſowohl als der Mann ihre Einwilligung in die Veräußerung zu Tage legen [b]. Die erſte braucht dazu in Sachſen einen beſondern Vormund [c], und es iſt immer räthlich, ja ſogar nothwendig [d], daß ein ſolcher Kauf vor den Richter gebracht, und des daraus für die Frau erwachſenden Nutzens halber eine Unterſuchung angeſtellt werde. Auch iſt die Eydesclauſel abſeiten der Frau zur Sicherheit des Käufers ſehr vorträglich [e], welcher Umſtände es jedoch gar nicht bedarf, wenn der Mann zu der Veräußerung der eingebrachten Immobilien, durch die Ehepacten berechtigt iſt [f], oder er ſolche käuflich angeſchlagen erhalten [g].

a. Dd. ad tit. de fundo dotali.

b. Hellfeld in iurispr. forenſ. §. 1236 und 1252.

c. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 24 und 25 verglichen mit der not. d. angezogenen Stelle. In Churſachſen bedarf die Frau zur Veräußerung ihrer unbeweglichen Güter eines kriegiſchen Vormundes nicht, Deciſ. 24. doch iſt daſelbſt noch feſtgeſetzt, jedoch wenn ein Eheweib in allen ihren Sachen ihr einen kriegiſchen Vormund beſtätigen laſ-

laſſen, ſoll ſie denſelben zugleich, nebſt ihren ehelichen Vormunden zur Handlung ziehen und gebrauchen.

d. II. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 16. not. e. Siehe unten §. 46. dieſ. Hauptſt.

e. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 38. ſeq. Hellfeld im a. B. §. 1252. no. 5.

f. II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 34. und iſt ſich deshalb beym Eingang des Kaufaufſatzes auf die Eheſtiftung ausdrücklich zu beziehen.

g. Ibid. §. 15 und §. 34. not. c. L. 5 und 10. C. de iure dot.

h. Da in den mehreſten deutſchen Provinzen alle Käufe über unbewegliche Sachen zu der Beſtätigung des Richters gebracht werden müſſen, ſo hat der Käufer eines Dotalgrundſtückes dafür zu ſorgen, daß dieſe beſondre Urſache, warum ein ſolcher Kauf über eingebrachte Grundſtücke zur richterlichen Wiſſenſchaft kommt, genau protokollirt, und die richterliche Confirmation ausdrücklich darauf gerichtet werde, daß die hierunter erforderliche Unterſuchung angeſtellet worden ſey. Churſächſ. Deciſ. 24.

i. Fehlt es an einem der vorbeſchriebenen Erforderniſſe, ſo iſt die beygebrachte oder wiederholte Ratihabition der Frau nach zwei Jahren, das beſte Mittel für den Käufer, Nov. 61. cap. 1. §. 3.

§. 7.

Iſt von der Veräußerung der unbeweglichen Güter eines Unmündigen die Rede, ſo hat der Käufer dahin zu ſehen, daß nicht nur der Vormund hiebey concurrire [a], ſondern daß auch die hierbey, ſo wie auch bey den Veräußerungen eines mündig erklärten [aa], unumgänglich erforderliche richterliche Unterſuchung nicht verabſäumt werde [b]. Zuweilen wird der Kauf eventualiter zum voraus abgeſchloſſen [c], zuweilen aber auch das obrigkeitliche Decret (decretum de alienando) zuvor ausgebracht. Iſt der Unmündige bereits eydesmündig, ſo iſt es wohl gethan, deſſen eydliche Einwilligung und Entſagung [d] der Rechtswohlthat der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand mit zu erfordern.

a. Wie

a. Wie ſich ein Vormund dabey zu verhalten, wird unten gelehrt. Siehe auch I. Hauptabtheil. III. Hauptſtück, §. 17 und 18. Im übrigen hat der Käufer nach der Legitimation des Vormundes zu fragen um ſo nöthiger, weil er ſonſt aus den mit einem falſchen Vormund geſchloſſenen Contract gegen den Pupillen nur in ſo weit klagen kann, als dieſer dadurch würklich bereichert worden. Dd. ad tit. Dig. quod falſo tutore auctore geſtum eſſe dicetur.

aa. Siehe oben die not. a. angezogene Stelle. Dieſes verordnet auch die Churſ. Vormundſchaftsordnung, S. 88. Altenburg. Vorm. Ordnung, Seite 57.

b. Die Art und Weiſe, wie dieſe richterliche Unterſuchung angeſtellt wird, und die hierbey beſonders obtinirende geſetzliche Form wird (§. 45. u. f.) gelehrt.

c. In ſolchem Fall iſt eben das in Acht zu nehmen, was in der letzten Anmerkung des vorigen §i angerathen worden.

d. I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 38. ſeq. Wäre hierunter nicht alles ſo genau beobachtet worden, als es ſeyn ſoll, ſo iſt die Bemühung des Käufers um die Ratihabition des Unmündigen gleich nach erlangter Volljährigkeit das räthlichſte. Doch dies gehört eigentlich nicht zu der Abſicht der gegenwärtigen Schrift.

§. 8.

Will ein Käufer bey der Erkaufung einer Sache, bey welcher das Eigenthum mehrern Perſonen zuſteht, ſicher gehen, ſo muß er dahin ſehen, ob dieſe mehrere eine Univerſität ausmachen oder nicht. Im erſtern Fall [a] muß er dafür ſorgen, daß die Einwilligung in den Verkauf entweder von allen Mitgliedern, oder doch von dem mehreſten Theil erfolge, daß es ihm ſeiner Zeit an dem Beweis der Gewißheit dieſer Vorausſezzung nicht fehle [b], und daß der Oberrichter ſeine Einwilligung nach vorgängiger Unterſuchung, ſo wie bey Veräußerung der Güter der Unmündigen ertheile [c]. Im zweyten Fall hingegen ſtehen die mehrern entweder in einer ordentlichen Geſellſchaft oder nicht. Iſt das letz-

letztere, ſo muß die allerſeitige Einwilligung ohne alle Ausnahme erfordert werden[d], und dies iſt auch bey Geſellſchaften erforderlich, wenn nicht der eingegangene Maßcopeycontract einen einzelnen Theilhaber zur Unternehmung einer Veräußerung berechtiget[e], welchenfalls deſſen im Eingang des Kaufs zu erwähnen, und eine beglaubigte Abſchrift des Geſellſchaftsvertrags beyzufügen iſt. Ein anderes iſt es, wenn in den letzten beyden Fällen ein einzelner Theilnehmer nur ſeinen Antheil verkauft, als welches in der Regel jedem frey ſteht, obgleich der Käufer wegen des ſolchen Falls den übrigen Mitbeſitzern competirenden Näherrechts[f], ſich vielen Unbequemlichkeiten ausſetzt.

a. Wie eine Univerſität gültige Entſchließungen faſſe, iſt oben I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 16. III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 35. ingleichen Ebendieſ. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 8. und 10. gelehrt worden.

b. Gemeiniglich contrahirt der Käufer mit einigen Syndicis, welche ſich durch ein förmliches Syndicat zu legitimiren haben, welches dem Kauf alsdenn appendicirt wird, und wobey der Käufer freylich dahin zu ſehen hat, daß er ſich mit dieſen Perſonen nicht weiter einlaſſe, als ſie würklich autoriſirt ſind. IX. Hauptſtück dieſ. Hauptabth. §. 20.

c. Siehe unten §. 45. Rathſam iſt es auch immer, wenn würklich eine nothwendige Veräußerung eintritt, (urgens neceſſitas) dieſes in dem Kauf mit zu erwähnen.

d. Denn es gilt bey den in gemeinſchaftlichem Eigenthum befindlichen Sachen die Regel: potior eſt ratio diſſentientis L. 28. D. comm. divid. doch kann bekannten Rechten nach weder letzter Wille noch Vertrag die Aufhebung der Gemeinſchaft einſchränken.

e. Siehe das X. Hauptſt. dieſ. Hauptabth.

f. Walch in der Lehre vom Näherrecht, II. Buch II. Abth. I. Abſatz. S. 390. der dritten Ausgabe.

§. 9.

Eben ſo hat auch der Käufer bey Gütern, welche ſich in dem Eigenthum milder Stiftungen, Kirchen

u. ſ.

u. ſ. w. befinden, darauf zu ſehen, daß die Collegien und Oberinſtanzien, unter deren Aufſicht dergleichen Inſtitute ſtehen, ihre Einwilligung und Beſtätigung hierunter ertheilen, und überhaupt pflegt es hierunter allenthalben ſo gehalten zu werden, wie es bey den Gütern der Unmündigen in den Rechten vorgeſchrieben iſt.

a. Man ſehe nach den §. 7. und 45. dieſ. Hauptſt. ingleichen das I. Hauptſt. dieſer Hauptabth. §. 9.

§. 10.

Bey dem Erkauf eines Lehngutes muß der Käufer dahin ſehen, daß die Einwilligung des Lehnherrns ſeiner Zeit nicht entſtehe, auch es an der mitbelehnſchaftlichen Einwilligung, oder dem Conſens der Stammsvettern, in ſo weit ſolches erforderlich, nicht fehle. Da die Abſchließung des Kaufs mehrentheils vor der Suchung der lehnherrlichen Einwilligung zum voraus geht, ſo beſchränkt ſich der Käufer dahin, daß er ſich nach der Lehnsqualität der Zahl der Augen, worauf das Lehn beruhet, ingleichen nach den Principien, wornach bey Ertheilung oder Verſagung der lehnsherrlichen Einwilligung in einem Lande ſich gerichtet zu werden pflegt [a], erkundiget, und wenn ihm dieſe Umſtände zu der Erlangung der lehnherrlichen Einwilligung die gewiſſe Hoffnung gewähren, den Kauf „unter der Vorausſetzung und bis auf lehnherrliche Genehmigung" abſchließt. Von der andern Seite muß auch der Verkäufer nicht unterlaſſen, wenn der Kauf vor Einlangung der Veräußerungsfreyheit geſchloſſen wird, dem Eingang des Aufſatzes die Clauſel ausdrücklich zu inſeriren: „bis auf höchſte Landes- und Lehnherrliche Genehmigung," weil er ſonſt ſich der Gefahr ausſetzt, daß die unternommene eigenmächtige Veräußerung als eine Felonie, oder doch als eine ſtraffällige Handlung angeſehen [b], und er der Einziehung des Lehns halber in Anſpruch genommen oder doch mit einer Geldſtrafe angeſehen wird.

a. In

a. In Churſachſen verordnet das Lehnmandat von 1763. Tit. VI. §. 3. So ſind wir zwar auch ferner in den vorhabenden Verkauf und Veräußerung eines Lehngutes, an Perſonen, ſo dergleichen zu beſitzen fähig, ſo lange noch zween in der Lehn ſtehen, welche von ſolchen Kräften, daß ſie vermuthlich, noch Kinder zeugen möchten, den Lehnsherrlichen Conſens zu verſagen nicht gemeynet, jedoch können wir nicht zugeben, daß vor deſſen Erfolg und Ertheilung mit dem Lehne einige Alienation oder Aenderung vorgenommen werde, ſondern es haben diesfalls die Vaſallen alles dasjenige, was in denen unterm 6ten Julius 1622. und 12. Novemb. 1691. publicirten Mandaten, vom Verkauf und Vertauſch ſammt Theilung derer Lehngüter, und wie ſie ſich hierbey gegen den Lehnherrn zu Enthaltung umſtändlich verſehen und anbefohlen, genau zu beobachten, und ſolchen bey Vermeidung der auf die Contravention darinnen geſetzten Strafe nachzukommen. Altenburg. Lehnsmandat vom 5ten Jun. 1795. Cap. III. §. 5.

b. Roſenthal de feud. p. 9. concluſ. 61. lit. A. Zepernick in anal. iur. Feud. Tom. II. Obſ. 24. Siehe die angezog. Lehnsgeſetze.

§. 11.

Iſt nach der Beſchaffenheit des Lehns der beſitzende Vaſall nicht befugt eine Veräußerung ſeines Lehns vorzunehmen, ohne zuvor die Einwilligung ſeiner Mitbelehnten oder Stammsvettern zu erlangen[a], ſo muß der Käufer auf die Beyſchaffung nothwendiger Weiſe dringen, weil er ſonſt bald gleich, bald aber erſt auf den Fall des Abgangs[b] in der Gefahr ſteht, daß das Gut vindicirt werde. Rathſam iſt es, daß dieſe Einwilligung nicht bloß durch Mitunterſchrift des Kaufs, ſondern mit ausdrücklichen Worten entweder in einer beſon-

ſondern Urkunde, oder bey der Mitunterſchrift ertheilt [c] werde. Im übrigen kann der Käufer unbedenklich über dieſe Einwilligungsbeybringung hinaus gehen, wenn in dem vorhandenen mitbelehnſchaftlichen [d] Reverſe dieſer Conſens antecedenter ertheilt iſt.

a. Um ſich hiervon mit Zuverläßigkeit zu unterrichten, muß der Käufer um die Vorlegung der Lehnsacten bitten, um ſich daraus zu erſehen, wem die geſammte Hand an dem Gute, das er zu erkaufen Vorhabens iſt, competire.

b. Dieſes iſt freylich die Regel; hat es aber auch an der lehnherrlichen Einwilligung gefehlt, ſo erfolgt in Churſachſen die Privation in der Art, daß nunmehr die Mitbelehnten gleich zum Beſitz gelangen. Conſt. 38. und 39. S. II. ad easque Carpzov.

c. Denn da die Entſagung der ſtrengſten Auslegung unterworfen, ſo nimmt man bey der bloßen Unterſchrift an, daß ſelbige in der Qualität eines Zeugen ertheilt worden, und keine mitbelehnſchaftliche Einwilligung in die Veräußerung involvire. Hellfeld in elem. iur. feudal. §. 352.

d. III. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 21 u. f.

§. 12.

Da zur rechtsgültigen Veräußerung der Erbzinsgüter die Einwilligung des Obereigenthumsherrn ebenfalls erforderlich iſt [a]; ſo muß der Käufer um deren Erlangung ebenfalls bemühet ſeyn, und entweder ſolche zum voraus beybringen laſſen, oder aber eventualiter nur den Kauf abſchließen. Bey Meyer- Zins- Laaß- und andern Gütern lehret die Einſehung der erſten Urkunde (lex conceſſionis), in wie weit die Mitwürkung eines Dritten [b], außer dem Beſitzer erforderlich ſey oder nicht.

a. Siehe oben II. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 6.

b. Siehe unten das VIII. Hauptſt. dieſer Hauptabtheil.

§. 13.

Sind dieſes die Vorſichtsregeln, welche der Käufer in Anſehung der Perſon deſſen, der ihm das Eigen-

thum

thum einer Sache überlaſſen will, zu beobachten hat, ſo ſind hingegen auch auf der andern Seite, außer der allgemeinen Unfähigkeit zur Eingehung rechtlicher Verbindlichkeiten, noch die bey dem Kaufcontract beſonders eintretenden Verordnungen zu bemerken, welche die Freyheit zu kaufen bey gewiſſen Perſonen einſchränken; ich zähle hierher 1) die Aerzte, welche von ihren Patienten nicht rechtsgültig kaufen können [a]: 2) die Minderjährigen [b], und reſp. Weibsperſonen, welche nur mit Vollwort und Zuziehung ihrer Vormünder und reſp. Ehemänner, erſtere auch nur unter obervormundſchaftlicher Genehmigung, kaufen dürfen: 3) die Advocaten, denen in manchen Landen die käufliche Anſichbringung der Proceſſe verſagt iſt [c]: 4) die Edelleute und Bürger, welche nach manchen Landesgeſetzen keine Bauergüter an ſich kaufen ſollen [d]: 5) die Perſonen anderer Religion, deren Ankaufung mit unbeweglichen Gütern in manchen Landen nicht verſtattet wird [e]: 6) Geiſtliche und Perſonen niedern Standes, welche an manchen Orten keine Ritterlehne acquiriren können [f]: 7) Leute von beſonders hohem Rang oder Anſehn, welche keine Proceſſe oder Schulden an ſich kaufen ſollen [g]: 8) Juden, welchen die Geſetze ebenfalls verbieten, Forderungen an Chriſten cedendo an ſich zu bringen [h]: 9) Vormünder, welche ebenfalls von ihren Pflegbefohlnen weder Güter noch Rechte, noch Schuldforderungen acquiriren können, wenn es nicht bey einer öffentlichen Verſteigerung, oder zum wenigſten unter Mitwürkung des Richters geſchieht u. ſ. w. [i]. Auch gehören unter dieſe Verbote die geſetzlichen Einſchränkungen ſolcher Käufe, welche entweder überhaupt, oder inſonderheit zwiſchen Eltern und Kindern, um der Recrutirung zu entgehen, abgeſchloſſen werden [k].

a. L. 3. de extraord. cognit. L. 9. C. de med. et prof. doch behauptet Walch introduct. in controv. iur. civil. edit. noviſſ. das Gegentheil.

b. Von dem Verhalten der Vormünder hierbey ſiehe die angezog. Vormundſchaftsordn. — Im übrigen muß der Verkäufer hierbey faſt eben dasjenige beobachten, was im I. Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. 6. gelehret worden.

c. S. Altenb. Advocatenordn. S. 27. Erläut. Churſ. Proc. Ordn. ad 3. §. 1.

d. Cod. Aug. I. S. 361. ingleichen II. 11. 19. 23. 27. 63. und 67.

e. Cod. Auguſt. I. 377. 380. 397. 399. 403.

f. Churſ. neueſt. Landesmandat, tit. VI. §. 3.

g. L. 2. C. ne liceat potentior. Ein Geſetz, das wegen der ungewiſſen Anwendung ganz außer Gebrauch gekommen.

h. Reichsabſch. von 1551. §. 79. Doch iſt auch dieſe geſetzliche Verordnung ſelbſt bey den höchſten Reichsgerichten außer allen Gebrauch gekommen. Cramer in den Wezlariſchen Nebenſtunden, P. III. Obſ. IV. §. 8. und in Churſachſen iſt dieſe Diſpoſition völlig aufgehoben. Cod. Aug. I. 1289.

i. Nov. 72. Cap. V. L. 34. §. fin. L. 46. de contrah. emt.

k. Churſ. Mandat wegen der Recrutirung vom 24. Decemb. 1767.

§. 14.

Sehe ich II. auf den Gegenſtand dieſes Vertrags, ſo kann zwar überhaupt eine jede Sache verkauft werden, ſie mag körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweglich, gegenwärtig oder zukünftig ſeyn, ja ſogar gilt der Kauf über fremde Sachen, zum wenigſten zwiſchen dem Käufer und Verkäufer, ohnbeſchadet der Rechte des wahren Eigenthümers: indeſſen giebt es doch Verbietungsgeſetze, welche den Verkauf gewiſſer Dinge entweder überhaupt verbieten, oder nur in gewiſſer Maaße einſchränken [a]. Zu jenen Sachen gehören die res ſanctae, religioſae, Früchte auf dem Halm [aa] u. ſ. w. in Anſehung dieſer hingegen beſteht die Einſchränkung entweder in einer gewiſſen vorgeſchriebenen beſondern Form, unter welcher ſolche geſchehen muß [b],

muß [b], oder darinne, daß die Sache anders nicht als in ihrem ganzen complexu oder doch in Verbindung mit einer andern [bb] verkauft werden kann, oder in der dazu erforderlichen Einwilligung gewiſſer Perſonen, oder endlich darinne, daß nur gewiſſe Leute nicht Käufer abgeben können [c], und es muß alſo bey der Eingehung und Abfaſſung eines Kaufs dahin geſehen werden, daß die zu verkaufende Sache eine ſolche ſey, welche nicht nur überhaupt, ſondern auch in Anſehung des Käufers insonderheit im Commercium iſt. Zuweilen liegt der Grund der nicht erlaubten Veräußerung in einer der Sache anklebenden fideicommiſſariſchen Qualität, oder auch darinne, daß der Eigenthümer zu Gunſten eines Dritten ſich des Verkaufs auf eine gewiſſe Zeit begeben. Letzteres geſchieht zuweilen bey Pachtcontracten [d], Cautions- und Hypothekbeſtellungen [e] u. ſ. w. wornach ſich alſo ein Käufer zu erkundigen hat: wann hingegen das Erſtere exiſtirt, ſo meynt man zwar, daß die Einwilligung aller derer, welche zu Erlangung des Fideicommiſſes ein Recht haben, wenigſtens alsdenn, wenn ein obrigkeitliches Genehmigungsdecret, oder wie andere wollen, landesherrliche Beſtätigung einer ſolchen Aufhebung einer fideicommiſſariſchen Stiftung ausgewürkt wird, den Käufer ſicher ſtelle; allein es ſtehet dahin, in wie weit zu behaupten ſeyn möchte, daß die Einwilligenden ihrer Nachkommenſchaft ein ſolches Recht zu entziehen befugt ſind; und es muß daher ein Käufer um die Einſicht der Fideicommißſtiftungsurkunden ſich bemühen, und daraus, in wie weit er ſicher ſich einlaſſen könne, beurtheilen [f].

a. Dd. ad tit. Dig. de contrah. emtione vendit.

aa. Reichsabſch. v. Jahr 1548. Tit. 10. und v. Jahr 1577. Tit. 19.

b. z. B. Dotalgrundſtücke ꝛc. ꝛc. Siehe oben §. 7. und die folg. §§.

bb. Hierher gehören die einem Gut anklebenden Gerechtſame des Patronatrechts, Realdienſtbarkeiten ꝛc. ingleis

gleichen iſt hierher zu rechnen die verbotene Vereinzelung der Grundſtücke von Lehngütern, oder gehuften Gütern. Churſ. Pr. Ordn. ad Tit. 39. §. 9. Wie dergleichen Dismembrationen dennoch zu unternehmen, lehrt die Anweiſ. zur Abfaſſung der Berichte, II. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 33. und III. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 41. Ein nach dieſen theoretiſchen Vorſchriften, auf welche ich mich beziehe, eingerichtetes Formular iſt unten anzutreffen.

c. Siehe den §. 13. dieſ. Hauptſt.

d. Siehe unten §. 9. des folg. Hauptſt.

e. III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 43.

f. Die Rechtsgelehrten diſſentiren, in wie weit bey einer Aufhebung der fideicommiſſariſchen Qualität, die von allen jetztlebenden Intereſſenten unternommen wird, die Retractirung abſeiten der Nachkommen der Tranſigenten mit Rechtsbeſtand geſchehen könne, und obſchon Leyſer in medit. ad Dig. med. 5. Spec. 403. ingleichen Knipſchild de fideic. famil: Cap. XI. no. 394. ſolches behauptet, ſo wird es hingegen von Stryk in cautel. teſtam. Cap. 21. membr. 2. §. 12. und andern verneinet. Siehe unten VI. Hauptabtheil. I. Hauptſt. §. 32.

§. 15.

Iſt der Gegenſtand des vorhabenden Kaufcontracts eine unbewegliche Sache, ſo erfordert noch überdem die Vorſicht von Seiten des Käufers ſich zu erkundigen, ob nicht einem Dritten ein Vorkaufs- (ius protimiſeos) oder wohl gar ein Näherrecht (ius retractus) an der zu verkaufenden Sache zuſtehe, damit er nicht in der Folge ſich der Wiederabtretung ausgeſetzt ſehe. Das Angebot an diejenigen, welchen ein ſolches Recht zuſtehet, oder die öffentliche Aufforderung [a], ſcheint hierbey das ſicherſte Mittel für den Käufer zu ſeyn [b], und wenn dieſes nicht thunlich iſt, ſo iſt es um ſo nöthiger, die Gewährleiſtung von dem Käufer auf den hieraus beſorglichen Schaden mit richten zu laſſen, da außerdem der Käufer des aus der Ausübung des geſetzlichen

lichen Retracts entſtehenden Schadens halber ſich an den Verkäufer nicht halten darf [c].

a. Den Retract, welcher ſich auf Vertrag oder Teſtament gründet (retractus conventionalis, teſtamentarius) kann freylich der Käufer anders nicht, als aus den Nachrichten des Verkäufers in Erfahrung bringen, indeſſen ſchadet ihm dieſer auch am wenigſten, weil bey dieſem der Verkäufer zur Entſchädigung ohne weitern Vertrag verbunden, und überdem behaupten die mehreſten Rechtslehrer, daß dieſe Retractsacten blos als Vorkaufsrechte anzuſehen ſind, und gegen einen Dritten nicht geltend gemacht werden können. Walch in der Lehre vom Näherrecht, II. Bd. I. Hauptſtück, §. 3.

b. Walch in dem angef. B. I. Buch, V. Hauptſt. Siehe auch oben III. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 26.

c. Hellfeld in iurispr. for. §. 1120. Stryk in Uſu moder. Lib. XX. tit. 2. §. 39.

§. 16.

Sind dieſes Regeln der Vorſicht, welche der Käufer in Anſehung der zu verkaufenden Sache überhaupt zu beobachten hat, ſo muß demſelben und dem Verkäufer gleich viel daran gelegen ſeyn, daß bey der Eingehung des Kaufs der Gegenſtand dieſes Contracts dergeſtalt genau beſtimmt werde, daß in Zukunft daraus nicht Ungewißheit und Streit entſtehe. Iſt 1) von einer beweglichen Sache die Rede [a], ſo iſt entweder das Individuum nach der Farbe, Beſchaffenheit, Geſchlecht, ingleichen den übrigen Unterſcheidungszeichen genau anzugeben, oder die Beſchaffenheit (qualitas), welche nach Befinden nach einer gewiſſen Probe zu beurtheilen, ingleichen die Zahl, Maaß, Gewicht ꝛc. ꝛc. z. B. 2 Eymer 60er Rheinwein Hochheimer Gewächs (quantitas) zu beſtimmen: oder endlich, wenn man in Bauſch und Bogen handelt, dieſes ausdrücklich zu erwähnen. Iſt hingegen von einer unbeweglichen Sache die Rede, ſo iſt nicht nur die genaue Angabe der

Lage

Lage nach der Flur, Gegend, Gaſſe, Nachbarn, u. ſ. w. nothwendig, ſondern es iſt auch dabey auf die Zubehörungsſtücken, ingleichen auf die Acceſſionen der Sache ſorgfältige Rückſicht zu nehmen. Auch geſchieht ein ſolcher Kauf einer unbeweglichen Sache bald in Bauſch und Bogen, bald unter Angabe eines gewiſſen Ackermaaßes, welches ſolchenfalls der Verkäufer zu gewähren verbunden.

a. Wie der Gegenſtand recht genau, und ſo, daß alles Mißverſtändniß vermieden werde, zu beſtimmen, muß die Natur der Sache in jedem vorkommenden Fall lehren. Doppelt nothwendig iſt dieſe Vorſicht in dem Fall, wenn die zu erkaufende Sache dem Käufer noch nicht zu Geſicht gekommen, und es äußert ſich dieſes vorzüglich bey den Waaren, die nach dem Geſchmack verkauft werden, wobey am natürlichſten eine gewiſſe Probe verſiegelt aufbewahrt wird, damit bey entſtehendem Streit über die Tauglichkeit der gelieferten Waare unpartheyiſche Kenner entſcheiden mögen.

§. 17.

Es fehlt zwar nicht an Rechtsregeln, welche beſtimmen, ob im zweifelhaften Fall eine Sache für ein Pertinenzſtück zu erachten oder nicht [a]; allein ſie ſind in der Anwendung immer von ſo zweydeutiger Auslegung, daß es die Vorſicht von Seiten des Käufers oder Verkäufers erfordert, in dem Kaufcontract genau anzugeben, was für Zubehör zu achten, und worauf ſich alſo der Kauf erſtrecken oder nicht erſtrecken ſoll. Man muß daher bey Kaufaufſätzen in dieſem Punct nicht bey allgemeinen Ausdrücken ſtehen bleiben, ſondern aller der Dinge, welche nicht offenbar durch die Cohäſion Pertinenzſtücke ſind, ausdrücklich Erwähnung thun [b]. So viel hingegen die Acceſſionen anlangt, ſo braucht derſelben eigentlich nur alsdenn Erwähnung zu geſchehen, wenn der Verkäufer ſich dieſelben zum Theil vorbehalten will, weil es ſonſt ausgemacht iſt, daß gleich nach vollendetem Kauf das Recht ſolche ſich zuzueig-

eignen, auf den Käufer übergeht [c]. Inſonderheit iſt beym Güterverkauf in Anſehung der an gewiſſe Zeiten gebundenen Gefälle genau anzugeben, von welcher Zeit an ſelbige dem Käufer reſpective zu Gute kommen, oder zur Laſt fallen.

a. Man ſetzt hierunter gemeiniglich folgende Regeln feſt: I. quae homogeneae vel heterogeneae rei in conventionem deductae accedunt partes: II. quae ſub paciſcentium intentione vel expreſſa vel tacita, licet partes non conſtituant, comprehenduntur: III. quae in perpetuum rei uſum comparata et actualiter deſtinata ſunt: haec omnia ad pertinentias referri debent. Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von Verträgen u. Contracten, §. 279. allein ſie haben in der Anwendung ſo viele Schwierigkeit, daß die pünktliche Angabe der Pertinenzſtücke die Intereſſenten vieler ſo weitläuftigen als ungewiſſen Ausgangs ſeyenden Streitigkeiten überhebt.

b. Das brauchbarſte Handbuch hierbey iſt Hommels Pertinenz- und Erbſonderungsregiſter, nach der Winkleriſch. Ausgabe, Leipzig 1794. 8.

c. Dd. ad tit. D. de periculo et commodo rei venditae.

§. 18.

Zur genauen Beſtimmung, was zu der erkauften Sache eigentlich gehöre, dienen vornehmlich die Kaufanſchläge, welche gemeiniglich vor der Abſchließung eines Kaufs über unbewegliche Güter verabfaſſet, und den Kaufluſtigen mitgetheilet werden. Da ein ſolcher Anſchlag den Grund des folgenden Kaufcontracts abgiebt, und in Anſehung der, von dem Verkäufer zu leiſtenden Gewähr, ſowohl als bey Streitigkeiten über angeblich erlittene Verletzung ſo viel auf die Abfaſſung des Anſchlags ankömmt, ſo iſt es nöthig bey dieſer Gelegenheit davon zu handeln.

a. (v. Bennigſen) die ökonomiſche juriſtiſche Abhandl. vom Anſchlag der Güter in Sachſen, Leipz. 1771. 8. Unterricht, was man beym Erkauf eines Ritter- oder andern Landguts und Grundſtücks - - - zu wiſſen

und

und zu beobachten nöthig hat. Leipz. 1790. 8. v. Ferber, Grundzüge zur Werthſchäzzung der Landgüter in Meklenburg. Berlin 1797. S. auch den §. 54. dieſes Hauptſtücks.

§. 19.

Durch einen Kaufanſchlag verſtehet man einen ſolchen Aufſatz, welcher eine genaue Angabe der Beſchaffenheit einer zu verkaufenden Sache, der Stücke, welche darzu gehören, der damit verbundenen Beſchwerden, und des Werhs ſowohl des ganzen als der einzelnen Theile enthält. Am meiſten kömmt dieſe Art von Aufſätzen bey Landgütern zum Behuf eines vorhabenden Verkaufs oder Theilung vor, und man geht hierbey entweder auf die Art zu Werke, daß man blos die Stücke nach einem angenommenen Werth, nebſt der übrigen Beſchaffenheit und Beſchwerungen angiebt, oder ſo, daß man die davon zu erwartenden Nutzungen nach einem gewiſſen, aus mehrern Jahren genommenem gemeinen Jahr, ſo wie die auf die Sache zu verwendenden Koſten und Ausgaben umſtändlich angiebt. Im erſten Fall heißt es ein Grundanſchlag, im zweyten aber ein Nutzungsanſchlag. Beyde Arten ſind bald gerichtliche, bald außergerichtliche, nachdem, ob ſich der Richter oder eine Privatperſon mit deren Fertigung beſchäftiget. Von dem erſten Fall wird in der Folge beſonders geredet. Oft wird auch beydes die Angabe des Grundwerths, und die ohngefähre Abnutzung mit einander verbunden.

a. (von Beneckendorf) Oeconom. Forenſ. Th. I. Hauptſt. 2.

§. 20.

Von den eigentlichen Nutzungsanſchlägen brauchen wir hier insbeſondere weiter nicht zu handeln, weil ſie eigentlich von den Pachtanſchlägen, welche im folgenden Hauptſtück, bey der Lehre vom

Pacht-

Pachtcontract abgehandelt werden, ſich nur darinnen unterſcheiden, daß 1) auch diejenigen Stücke mit inſerirt werden, welche nicht mit zu verpachten ſind, und alſo aus dem Pachtanſchlag wegbleiben, und daß 2) das Ertragsquantum nach einem gewiſſen angenommenen Zinſenverhältniß zu Capital ausgeſchlagen wird, welches nunmehr den Werth der angeſchlagenen Sache ausmacht. Wenn alſo z. B. der Pachtanſchlag entworfen iſt, und daraus ein Kaufnutzungsanſchlag gefertiget werden ſoll, ſo wird ſolches in der Art geſchehen, daß man 1) die allgemeinen Beſchaffenheiten des Guts, z. B. die Lehnsqualität, Schriftſäßigkeit, Werth der Gebäude, Gerichtsbarkeit, ingleichen die übrigen Gerechtſame, in ſo weit ſelbige nicht etwa ſchon in dem Pachtanſchlag begriffen, u. ſ. w. zum voraus ſchickt, und ſelbige nach landüblichen Grundſätzen würdert. 2) Die beym Pacht reſervirten Stücke ebenfalls nebſt deren Tax dazu bringt, und endlich 3) das ſich ergebende Ertragsquantum entweder gegenüber Stück vor Stück oder am Ende in folle zu Capital rechnet.

§. 21.

Ein Grundanſchlag eines Landgutes wird am füglichſten ſo eingerichtet, daß man: 1) die Lage, Lehnsqualität, Schriftſäßigkeit, und übrige Gerechtſame voraus ſchickt; 2) eine genaue Beſchreibung der Gebäude, des Wirthſchaftsinventariums, und der Grundſtücke nach ihrer Qualität, Ackerzahl, und dem Werth eines jeden, u. ſ. w. damit verbindet; und endlich 3) die auf dem Gute überhaupt, und deſſen einzelnen Theilen haftenden Abgaben, ingleichen die zur Unterhaltung der Wirthſchaft erforderlichen Ausgaben beyfügt, ſolche zu Capital à 3. 4 oder 5 pro Cent, nachdem es landesbräuchlich, anſchlägt, und von dem Grundwerth in Abzug bringt.

a. Siehe unten §. 55. dieſ. Hauptſt.

§. 22.

Es iſt hierbey ad 1) in Acht zu nehmen, daß in dem Anſchlag keine Gerechtſame oder ſonſtige Qualität des in Frage ſeyenden Gutes angegeben werden dürfen, welche nicht in der ohnbezweifelten Wahrheit beruhen, weil ſonſt der Käufer auf den Anſchlag den Beweis der Gewährsmängel gründet, und alſo bald auf Reſciſſion des ganzen Handels, bald auf Entſchädigung klagen kann, nach dem ob es ein dolus, it. error dans cauſam contractui geweſen, oder nur incidens[a]. Sind dergleichen Gerechtſame von einem Dritten in Anſpruch genommen, ſo muß ſolches im Anſchlag bemerkt werden. Beruhen dergleichen Befugniſſe in Receſſen, Conceſſionsurkunden, Lehnbriefen, Erbregiſtern u. ſ. w. ſo iſt es wohl gethan, ſolche dem Anſchlag abſchriftlich beyzufügen.

a. Man ſehe oben nach I. Hauptabth. III. Hauptſtück, §. 33. 34. und 36.

§. 23.

Hiernächſt iſt ad 2) zu gedenken, daß es 1. räthlich ſey, von der Tauglichkeit der Gebäude, Güte der Felder u. ſ. w. nicht zu viel zu behaupten, daß man 2. den Ackergehalt unter genauer Angabe des angenommenen Maaßſtabes auf die Meſſung eines geſchwornen Feldmeſſers[a] zu gründen habe, und daß 3. die Würderung des Werths gemeiniglich von Schätzern, welche vor einem Notario oder einem jeden Richter vereydet worden, erfolge, obſchon auch zuweilen der Werth nach bloßem Gutdünken angenommen wird, zumalen wenn in einer gewiſſen Gegend der Preiß gewiſſer Grundſtücke ohngefähr bekannt iſt. In Anſehung des bey einem Gute vorhandenen Wirthſchaftsinventariums iſt zu gedenken, daß ſolches gemeiniglich im Anſchlag nur in folle angeſetzt, und ſich auf ein beſonderes angehängtes Inventarium bezogen werde.

a. Traut

a. Traut man auf eine ſolche Meſſung nicht, ſo iſt es wohl gethan, ſich durch das Nebenbedingniß, daß man das Quantum nicht gewährt haben wolle, zu proſpiciren. Siehe hiervon unten bey den Nebenverträgen eines Kaufes das mehrere.

§. 24.

Was ad 3) die in Abzug kommenden Präſtanda anlanget, ſo müſſen ſolche genau angegeben werden, weil außerdem die nicht angegebenen einen Gewährsmangel begründen (§. ſeq.). Reparaturkoſten, Geſindelohn u. ſ. w. werden ohngefähr nach der zeitherigen Erfahrung, Landesbrauch, oder nach dem würklichen Betrag laut vorjähriger Berechnungen angeſchlagen und in Abzug gebracht.

a. Von Schweder gründliche Nachricht von gerichtlicher und außergerichtlicher Anſchlagung der Güter nach dem jährlichen Abnutz, edit. noviſſ. Berlin 1775. 4. v. Bennigſen im a. B. §. 28.

§. 25.

Iſt es genau genug beſtimmt, was für Sachen durch den Kauf auf den Dritten übergehen ſollen, ſo muß endlich auch der Käufer darauf ſehen, daß er, was für Beſchwerden auf der Sache haften, in richtige Erfahrung bringe. Er hat hierbey theils auf die auf der Sache haftenden öffentlichen Gefälle, theils auf andere darauf competirende dingliche Rechte Rückſicht zu nehmen. In Anſehung der erſten läßt ſich leicht die erforliche Nachricht aus den Steuercataſtern und Geſchoßbüchern, Fluhrläufern, Heberegiſtern [a] ꝛc. erlangen, und es iſt für beyderſeits Intereſſenten räthlich, dieſe Beſchwerden wörtlich und ſpecifice dem Kauf zu inſeriren. In Anſehung der letztern hingegen iſt es nicht allemal möglich, aus den öffentlichen Acten eine vollſtändige Nachricht zu erhalten [b]. Es gehören hierher Dienſtbarkeiten, mitbelehnſchaftliche Rechte, Hypotheken u. ſ. w.

ſ. w. und obwohl der Verkäufer den Käufer, wenn er ihm ſolche nicht eröffnet, zur Gewährsleiſtung verbunden, ſo iſt doch dieſe Regreßnehmung nicht nur beſchwerlich, ſondern auch oft, wenn der Käufer nicht mehr ſolvendo, ohne Erfolg: und da alle dieſe der Sache anklebenden Rechte und Beſchwerden auf den Käufer übergehen; ſo iſt für den Käufer die Edictalaufforderung aller derer, welche an der zu erkaufenden oder erkauften Sache dergleichen Anſprüche zu haben vermeynen, das ſicherſte und beynahe einzige Mittel zur völligen Gewißheit zu gelangen [c].

a. II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 21.

b. III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 12.

c. Verabreden die Intereſſenten, daß die öffentlichen Gefälle, welche auf der Sache haften, nicht völlig oder gar nicht auf den Käufer übergehen ſollen, ſo muß der Käufer um obrigkeitliche Vergünſtigung hierunter nachſuchen, weil ſonſt der Fiscus von einem ſolchen Vertrag keine Notiz nimmt. Wernhers II. Obſ. 389. L. 2. C. ſi propter publ. penſion. So viel hierunter inſonderheit das anlangt, was in Churſachſen Rechtens iſt, ſo iſt deshalb nachzuſehen Deciſ. 65. Suppl. Cod. Aug. T. I. p. 153 und 1305. ingleichen T. II. p. 203 und 318.

§. 25. b.

Zuweilen fertiget der Kaufliebhaber einen Gegenkaufanſchlag, in welchem derſelbe Punct vor Punct ſeine Erinnerungen gegen die Anſchlagsaufſätze zu erkennen giebt, welche bald gegen die zu hohe Angabe gewiſſer capitum des Einkommens, bald gegen die zu niedrige Anſetzung der in Abzug gebrachten erogandorum oder Uebergehung ſolcher Poſten, welche in Abzug zu bringen, gerichtet ſind.

§. 26.

Was III. die Beſtimmung des Preißes angehet, ſo erfordert die Vorſicht von beyden Theilen, daß 1) ſolcher genau beſtimmt [a]: 2) die Münzſorten [b], und 3) die

die Zahlungszeit [bb] pünktlich verabredet werden. Gemeiniglich vereinigen ſich die Intereſſenten hierüber; doch iſt es auch erlaubt, ſich dahin zu bereden, daß ein Dritter den Preiß beſtimmen ſoll [c]. Ordentlicherweiſe beſteht der Preiß freylich in baarem Geld, doch verändert ſich das Weſen dieſes Vertrags auch nicht, wenn ein Theil des Werths durch Anrechnung gewiſſer Dinge um einen gewiſſen Preiß vergütet [d] wird. Werden Schulden oder zu präſtirende jährliche Auszüge ſtatt unbezahlter Kaufgelder mit übernommen, ſo muß eine genaue Angabe, wem, was und wenn bezahlt werden ſoll [e], in dem Kaufaufſatz nicht verabſäumet werden. Auch werden zuweilen Außenſtände des Käufers dem Verkäufer an Zahlungsſtatt [f] übereignet. Zuweilen wird über dem Kaufgeld noch eine kleine Nebenpräſtation unter dem Nahmen Schlüſſelgeld, Leihkauf, Weinkauf, Heerdegeld u. ſ. w. bedungen ꝛc.

a. Die Rechte erfordern bey dem Kaufpretium, ut ſit certum, iuſtum, verum. In Anſehung des zweyten requiſiti iſt es bekannt, daß eben nicht das genaueſte Verhältniß zwiſchen dem Werth der Sache und dem Preiß erfordert werde, ſondern daß es genug ſey, wenn nur nicht die Verletzung über die Hälfte des Werths der Sache (laeſio enormis) ſteige, bey welchem letztern Fall das remed. ex L. 2. C. de reſc. emt. vend. ſonſt Platz greift, und dadurch der ganze Kauf reſcindirt wird. Nur muß keine vorſätzliche Bevortheilung dabey vorkommen. Hellfeld in iurisprud. forenſ. §. 979. und die daſelbſt angef. Geſetzſtellen.

b. In Anſehung dieſes Punkts iſt eben das in Acht zu nehmen, was oben bey dem Anlehnscontract in Anſehung der vorgeſchriebenen Münzſorten gelehret worden. IV. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 14. Siehe auch nach Schmidt in dem daſelbſt ang. B. S. 245 —250.

bb. Bald wird das Kaufpretium baar bedungen, bald aber auch friſtliche Zahlung oder Tagzeiten. Im letzten Fall iſt zugleich zu verabreden und in dem Kaufaufſatz zu bemerken, ob die Tagzeiten verzinslich ſeyn ſollen oder nicht. Im zweifelhaften Fall wird das letztere vermuthet.

c. §. 1. Inſt. de emt. L. ult. C. eod.
d. §. 2. Inſt. eod. Wernher P. IX. Obſ. 60.
e. Bald geſchieht die Anweiſung der Kaufgelder in dem Kauf ſelbſt, bald aber in einer beſondern dem Kauf annectirten Kaufgelderabtheilung. Bey überwieſenen Schulden iſt es eine nützliche Cautel für den Verkäufer, daß er entweder dafür ſorge, daß ſeine Gläubiger ſich dieſe Anweiſung gefallen, und ihn aus allem nexu obligatorio laſſen, oder daß doch zum wenigſten der Käufer ſich anheiſchig mache, binnen einer gewiſſen Zeit durch Production und reſp. Einlieferung der eingelöſeten Verſchreibungen über die von ihm übernommenen Schulden zu zeigen, daß er ſeine Obliegenheit erfüllt, und alſo den Verkäufer liberirt habe.
f. Es treten ſolchenfalls die Principien von den Ceſſionen und Aſſignationen ein, welche unten §. 67. u. f. gelehrt werden.

§. 27.

Ich wende mich IV. zu den **Verbindlichkeiten** und **Rechten**, welche aus dem **Kaufcontract** entſtehen, und ſehe hierbey theils auf den Verkäufer, theils auf den Käufer. **Von Seiten des Verkäufers** beſtehen die Verbindlichkeiten hauptſächlich 1. in der Uebergabe der Sache zur beſtimmten Zeit [a], mit allem Zubehör und Acceſſionen zu freyem Beſitz (vacua poſſeſſio), und der Ueberantwortung der zu der Sache gehörigen Urkunden u. ſ. w. 2. in der Leiſtung der Gewähr, daß der Käufer die verkaufte Sache beſitzen, gebrauchen und behalten könne, und daß darauf ein mehreres an oneribus, Hypotheken u. ſ. w. nicht hafte [b], als ihm bey der Abſchließung des Kaufs offenbaret worden. Iſt keine Zeit beſtimmt, wenn die Uebergabe erfolgen ſoll, ſo kann der Käufer gleich darauf dringen, und es iſt überdem ausgemachten Rechtens, daß die Gefahr und das Nutzungsrecht der verkauften Sache (periculum et commodum rei venditae) gleich nach erfolgter Abſchließung des Kaufs auf den Käufer übergehe [c], wenn nicht hierunter ein anderes bedungen worden.

a. Es

a. Es geſchieht dieſe Uebergabe bald förmlich, bald brevi manu, und in beyden Fällen ſetzt ſich der Käufer in den Beſitz, ohne daß es einer förmlichen Urkunde bedürfte, III. Hauptabth. III. Hauptſt. Zur Entfernung der Ausflucht nicht erfüllten Contracts, iſt es für den Verkäufer räthlich dafür beſorgt zu ſeyn, daß der Käufer gerichtlich ſich dazu bekenne, daß er die verkaufte Sache mit allem Zubehör richtig in Empfang genommen. Bey unbeweglichen Gütern inſonderheit iſt die Lehnsauflaſſung, welche bald in dem Kauf ſelbſt, bald in dem Schreiben, worinne die Intereſſenten um die Confirmation des Kaufes bitten, bald in einem eignen Exhibitum erfolgt, am allererſten erforderlich. Man ſehe hiervon mit mehrerem nach, III. Hauptabtheil. II. Hauptſt. §. 5. ingleichen III. Hauptſt. §. 7. und das dazu gehörige Formular.

b. Siehe unten §. 37. u. f. Was bey dem Viehverkauf inſonderheit Rechtens, wird an den mehreſten Orten durch die Provinzialgeſetze beſtimmt, und was gemeinen Rechtens, wird in dem tit. Dig. de edicto aedilitio gelehret, gehört aber hierher um ſo weniger, weil über Viehhandel ſchriftliche Aufſätze nicht leicht verabfaßt zu werden pflegen. Inſonderheit iſt bey ſolchem Handel eine beſondere Nebenverabredung nöthig, wenn der Verkäufer auf längere Zeit oder für ſolche Fehler, wofür er ſonſt zu haften nicht verbunden, Gewähr leiſten ſoll, wodurch nächſt andern Vortheilen auch die Erſtreckung der ſonſt bey der actione redhibitoria und quanti minoris beſtimmten Verjährungszeit erlangt wird. Dd. ad tit. de edict. aedilit. ingleichen de evictionibus. Hellfeld de pactis evictionis cauſa initis: in Ejus Opuſc. No. XV. In Anſehung des Pferdehandels ſiehe Münter Roßteuſcherrecht. Hannover 1791. 8.

c. Dd. ad tit. Dig. de periculo et commodo rei vendit.

§. 28.

Die Verbindlichkeiten des Käufers hingegen beſtehen darinne, daß er 1. das Kaufgeld in den bedungenen Sorten [a], und zu der beſtimmten Zeit [b] zahle, und 2. dem Verkäufer die auf die Sache ſelbſt nach abgeſchloſſenem Kauf verwendeten Koſten erſtatte,

wenn

wenn nicht der Verkäufer die unentgeldliche Unterhaltung der Sache auf eine gewiſſe Zeit übernommen.

a. Iſt hierunter nichts bedungen, ſo richtet ſich der Kaufſchilling nach den Provinzialmünzedicten. Schmidt Abhandl. in was für Münzſorten iſt eine Geldſchuld abzutragen, Jena 1763. §. 262. und folg.

b. Wenn keine Zeit beſonders verabredet worden, ſo muß die Zahlung ſofort bey der Uebergabe Zug vor Zug erfolgen. L. 13. §. 20. de act. emti. Die Verbindlichkeit zur Verzinſung der ſpäter gefällig werdenden Kaufgelder, wird zuweilen bedungen, (§. 26. not. bb.) nach Ablauf der geſetzten Friſt aber, iſt ſie an ſich ohne weiteres Bedingniß Rechtens. Merkwürdig iſt es anbey, daß auch eine richterliche Inhibition an den Käufer die noch rückſtändigen Kaufgelder an den Verkäufer nicht zu zahlen, den Zinſenlauf nicht einmal hemmt, daher ſolchenfalls die gerichtliche Depoſition anzurathen. Wernher P. III. obſ. 210. Mevius P. VI. dec. 33. IV. Hauptabth. IV. Hauptſt. §. 15. Anm. c.

§. 29.

Wir wenden uns V. zu den bey dem Kaufcontract vorkommenden Nebenbedingniſſen und Clauſeln, welche in dem Fall gewöhnlich und räthlich ſind, wenn es die Contrahenten nicht bey den aus dem Kaufvertrag ipſo iure entſtehenden wechſelſeitigen Rechten und Verbindlichkeiten bewenden laſſen wollen, ſondern ſelbige zu ändern, näher zu beſtimmen, oder für die deſto gewiſſere Erfüllung zu ſorgen, für nöthig erachten. Dieſe Bedingniſſe ſind von einer dreyfachen Art, nachdem ob ſie zu Gunſten des Käufers, oder des Verkäufers, oder beyder, dem Kaufcontract inſerirt werden, und wir wollen die wichtigſten dieſer Nebenverträge einzeln durchgehen.

§. 30.

Ich rechne hierher 1. die Vorbehaltung des Eigenthums abſeiten des Verkäufers, bis der Kaufſchil-

ſchilling, nebſt den davon etwa fällig werdenden Zinſen, völlig getilgt iſt (pactum reſervati dominii). Dieſer Vorbehalt ſcheint eigentlich überflüßig, da an ſich das Eigenthum der verkauften Sache nicht eher als nach geleiſteter Zahlung übergeht [a]; allein auf den Fall, da die Kaufgelder nicht gleich baar bedungen worden, (fides habita) hat dieſes Pactum einen ſehr großen Nutzen für den Gläubiger oder Verkäufer, indem er dadurch der Kaufgelder halber an die verkaufte Sache ſelbſt ſich halten zu können, das Recht erhält, und ſonach bey entſtehendem Concurs über das Vermögen des Käufers eines Abſonderungsrechts (ſeparatio ex iure dominii) genießt [b]. Zur Begründung der poſſeſſoriſchen Rechtsmittel, und der damit verbundenen kürzern Art zu ſeinem Rechte zu gelangen, verbindet man mit dieſem Pactum zugleich das conſtitutum poſſeſſorium [c], und drückt dieſe Clauſel folgendergeſtalt aus: Zur Sicherheit der Kaufgelder reſerviret ſich Verkäufer das Eigenthum an den verkauften Grundſtücken ſub clauſula conſtituti poſſeſſorii ſo lange, bis das Kaufgeld und die etwa davon erwachſenden Zinſen, völlig abgetragen ſind. Im übrigen rathen einige Rechtslehrer bey dieſem Pactum noch die Vorſicht an, daß der Verkäufer ſich ausdrücklich verwahre, daß, ob er ſchon auf ſolche Art das Eigenthum der verkauften Sache behalte, dennoch der zufällige Schaden davon ihm nicht zur Laſt fallen ſolle; allein andre erklären ſolche Proteſtation um deswillen für unnöthig, weil das periculum der Sache an ſich gleich nach abgeſchloſſenem Kauf auf den Käufer übergeht [e]. Ob übrigens in Sachſen, wo die Lehnsauflaſſung und Lehnsreichung das Eigenthum unbeweglicher Sachen transferirt, dieſes Pactum der Theorie nach anwendbar [f] ſey, da es eine proteſtationem facto contrariam enthält, iſt eine Frage, und überhaupt iſt es wohl das ſicherſte, dieſe Clauſel immer mit der Vor-

behaltung einer Hypothek zu verbinden, von welcher im folgenden §o die Rede iſt.

a. §. 41. Inſt. de rer. diviſ. Hellfeld im ang. Buche, §. 988.
b. Gmelin in der Ordnung der Gläubiger, S. 47. und 51.
c. Von dieſer Clauſel ſiehe oben I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 48 und 51. ingleichen III. Hauptabtheil. V. Hauptſt. §. 44.
d. Carpzov Lib. I. reſp. 108.
e. Hellfeld im angef. Buche, §. 1000.
f. Indeſſen begründen doch die Fürſtl. Sächſ. Provinzialgeſetze das Abſonderungsrecht in dieſem Fall. Goth. Proc. Ordn. Theil I. Cap. 37. no. 11. Altenb. Proc. Ordn. cap. cit. §. 12. In Churſachſen aber ſcheint ſolches zweifelhafter. Proc. Ordn. tit. 42. §. 3.

§. 31.

Gleiche Abſicht, wegen der Kaufgelder völlig geſichert zu ſeyn, liegt 2. bey dem Vorbehalt der Hypothek auf der Sache bis zur gänzlichen Kaufgeldertilgung zum Grunde. Es würkt dieſes ſo viel, daß nunmehr die Kaufgelderforderung, die außerdem nur chirographariſch wäre, eine Realforderung wird, daß ſelbige bey entſtehendem Concurs einer vorzüglichen Location und zwar nach Sächſiſchen Rechten in der erſten Claſſe genießt [a], und der Verkäufer, ſtatt der ihm ſonſt nur zuſtehenden perſönlichen Kaufklage, nunmehr die Quaſi-Servianiſche Klage gegen den in Zahlung der Kaufgelder ſäumigen Käufer oder auch caeteris paribus gegen einen dritten Beſitzer anſtellen kann. Auch hier pflegt das Conſtitutum Poſſeſſorium mit verbunden zu werden [aa], und es kann auch das pactum de non alienando [aaa] hierbey von gutem Nutzen ſeyn. Daß Verkäufer, der ſich dieſe Bedingniß zu Nutze macht, davon die Anzeige bey dem Richter thun [b], und deſſen Einwilligung erhalten müſſe, iſt aus dem, was oben gelehrt worden [c], erſichtlich. Es iſt auch in dieſer Ab-

Abſicht noch zu bemerken, daß der Verkäufer eine beſondere lehnherrliche Einwilligungsurkunde extrahiren müſſe, weil man [d] behauptet, daß die Beſtätigung des Kaufes allein, in welchem die Hypothek reſervirt iſt, kein dingliches Recht außerdem hervorbringe, wenn auch gleich der confirmirende Richter zugleich Lehnherr wäre.

a. Gmelin im angef. Buche, S. 162. Siehe auch Erläut. Proc. Ordn. ad tit. 42. no. 7. Altenb. Proc. Ordn. P. I. cap. 37. §. 13. no. 7.

aa. III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 44.

aaa. Ebend. §. 42. Müller in promt. iur. Tom. I. p. 293.

b. Gemeiniglich geſchieht ſolches bey der Anbringung des Kaufs entweder mündlich oder ſchriftlich in dem Nachſuchungsſchreiben um Confirmation. Iſt der Richter nicht zugleich Lehnherr, ſo muß auch deſſen Einwilligung in den hypothekariſchen Vorbehalt nicht verabſäumet werden. Daß der Richter bey dieſem und dem vorigen Nebenbedingniß nicht unterlaſſen müſſe, ſofort das nöthige in dem Conſensbuch anzumerken, iſt erſichtlich aus dem, was oben III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 75. verglichen mit dem Formular ſub no. XII. an die Hand gegeben worden iſt.

c. III. Hauptabth. II. Hauptſt. Formul. III. III. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 6. not. a. ingleichen ebenderſ. Hauptabtheil. V. Hauptſt. §. 51 und 75.

d. Horn in iurispr. feud. Cap. 19. §. 4. Man vergleiche damit die not. a. angef. Geſetzſtelle.

§. 32.

Zu dieſen Nebenverträgen, welche die Sicherheit der Abtragung der Kaufgelder zum Endzweck haben, gehört auch 1. die Verbindlichkeit nach Wechſelrecht, oder die ſogenannte Wechſelclauſel [a], ingleichen 2. die Bürgſchaftsbeſtellungen [b], hauptſächlich aber 3. der commiſſoriſche Vertrag [c] (lex commiſſoria), mittelſt deſſen der Käufer und Verkäufer mit einander eins werden, daß, wenn die Kaufgelderzahlung binnen einer gewiſſen Zeit nicht erfolgt, der Verkäufer das

Recht haben ſolle, von dem geſchloſſenen Kauf abzugehen, und die verkaufte Sache zurückzufordern. Es muß alſo bey der Eingehung dieſes Nebenvertrags 1. eine gewiſſe Zeit geſetzt werden [d]: 2. iſt es rathſam, zugleich darüber, wie beym Eintritt dieſes Falls, das erhobene antheilige Kaufgeld und die immittelſt von der Zeit der Uebergabe bis zu der Zurückantwortung erhobenen Nutzungen der Sache, gegen einander zu vergleichen und zu berechnen, Vorſehung zu treffen [e], auch meynt man, daß 3. hierbey es wohlgethan ſey, die Zahlung als die Suſpenſivbedingung der Eigenthumserlangung feſtzuſetzen [f], damit der Verkäufer auch gegen einen dritten Beſitzer klagen, und die Sache vindiciren könne, welches außerdem nicht Statt findet, weil in der Regel, dieſes Nebenvertrags ungeachtet, der Käufer würklicher Eigenthümer wird. Man faßt den commiſſoriſchen Vertrag gemeiniglich folgendergeſtalt ab: Daferne aber Herr Käufer den Rückſtand der Kaugelder von 1000 Rthlr. binnen 6 Monaten a dato, mithin vor dem 5ten April a. f. nicht völlig nach vorſtehenden Bedingungen berichtigen würde, ſo ſoll der ganze Contract und die darauf ſich gründende Uebergabe als nicht geſchehen geachtet, das abſchläglich Bezahlte verfallen, und Herr Verkäufer vor ſich und ſeine Erben berechtigt ſeyn, das vorbeſchriebene Haus als ſein Eigenthum nebſt denen Früchten zu vindiciren, und Herr Käufer die Früchte nur ſo weit nicht reſtituiren, als ſelbige durch die Zinſen der verfallenen abſchläglich bezahlten Kaufgelder getilget worden, geſtalten auch Herr Käufer ſich verbindlich macht, den Abgang am Kaufgelde zu erſtatten, welchen Herr Verkäufer bey einem anderweiten Verkaufe erleiden würde.

a. Sie-

a. Siehe oben das II. Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. 48. Es verſteht ſich aber, daß der Verkäufer, wenn er von dieſer Clauſel Gebrauch machen will, das implementum von ſeiner Seite in continenti liquid machen müſſe. Altenb. Wechſelordn. S. 3.

b. Siehe unten die Lehre von Bürgſchaften, V. Hauptabtheil. letztes Hauptſt.

c. Dd. ad tit. Dig. de Lege commiſſ. (Liber XVIII. tit. 4.)

d. Zuweilen beſtimmt ſolche auch der Richter. Struv in ſyntagm. iur. civ. exercit. 23. §. 38.

e. Dieſes iſt um ſo nöthiger, da die Rechtsgelehrten diſſentiren, in wie weit der Verkäufer die Abſchlagszahlungen, und der Käufer die erhobenen Nutzungen gewinne.

f. Hellfeld im a. B. §. 1010.

§. 33.

Ich verbinde damit 4. das pactum addictionis in diem, durch welches der Verkäufer ſich bedingt, daß, wenn er binnen einer gewiſſen Zeit einen annehmlichern Käufer finden würde, ſolchenfalls der Kauf für nicht geſchloſſen geachtet, und ihm, dem Verkäufer, erlaubt ſeyn ſolle, die Sache zurück zu nehmen, und dem zu übereignen, welcher vortheilhaftere Bedingungen anbietet [a]. Es geſchieht ſolches auf eine zweyfache Art: einmal, wenn die Abrede dahin geht, daß der Kauf ſelbſt kräftig iſt, und nur alsdann aufgehoben wird, wenn ein höherer Werth binnen einer gewiſſen Zeit zu erlangen (per modum conditionis reſolutivae): zweytens, wenn man feſtſetzt, daß der Kauf erſt zu einer gewiſſen beſtimmten Zeit für geſchloſſen zu achten, wenn ſich vorher nicht ein annehmlicherer Käufer gefunden (per modum conditionis ſuſpenſivae). Da beyde Arten ſich in Anſehung der Geltung des zufälligen Schadens (periculum rei venditae) der Verpfändungsfreyheit und der Erhebung der Nutzungen gar ſehr unterſcheiden, indem im erſten Fall der Käufer alle dieſe Beſchwerden und Vortheile erhält, im letztern aber ſol-

ches

ches wegfällt; ſo muß bey dieſem Nebenvertrag von den Intereſſenten genau ausgedrückt werden, wohin die Meynung gehe, auf allen Fall aber gebührt dem Käufer, wenn er ſich zu Erfüllung der angebotenen beſſern Bedingungen erklärt [b], dafern nicht ein anderes ausgemacht worden, nach der Meynung der mehreſten Rechtslehrer das Vorrecht. Man faßt dieſen Nebenvertrag gemeiniglich folgendergeſtalt ab: Es iſt aber alles vorſtehende unter der Bedingung alſo abgeredet, auch die Uebergabe nicht anders als mit dieſem Vorbehalt geſchehen, daß dieſe Veräußerung nicht eher, als wenn ſich innerhalb 4 Wochen a dato keine annehmlichern Käufer finden ſollten, in Kraft treten, mithin auf ſolchen Fall, woferne Herr Käufer ſodann auf vorgängige Anzeige, innerhalb 8 Tagen nicht eben ſo viel zu geben ſich entſchließen würde, der Verkauf als nicht geſchehen geachtet werden, und das Eigenthum nebſt denen Früchten dem Herrn Verkäufer und deſſen Erben ohne Widerrede verbleiben, und ſolches gegen Käufern ſowohl als einen jeden Dritten geltend gemacht werden ſoll.

a. tot. tit. Dig. de in diem addict. (Lib. XVIII. tit. 2.)
b. L. 2. §. 1. L. 3. et 9. D. dict. tit.

§. 34.

Ich gedenke ferner 5. des Vorbehalts des Vorkaufrechts (pactum protimiſeos) für den Verkäufer in künftigen Veräußerungsfällen. Es würkt dieſer Vertrag freylich nach der gemeinen Meynung der Rechtslehrer kein dingliches Recht, und erwächſt alſo aus ſelbigem kein wahrer [a] gegen einen dritten Beſitzer geltender Retract; indeſſen entſteht doch daraus für den Käufer die Verbindlichkeit zum Angebot, und desfallſigen Entſchädigung im Unterlaſſungsfall. Man bleibt

in Anſehung dieſes Nebenvertrags bald dabey ſtehen, daß man nur im Allgemeinen den Vorkauf bedingt, bald aber auch der, bey Ausübung des Vorkaufs eintretenden rechtlichen Verbindlichkeiten halber, wegen der Zeit des Angebots u. ſ. w. ſich zum voraus vereiniget.

a. Walch im angef. Buche, I. Buch I. Hauptſtück. §. 2.

§. 35.

Ferner zähle ich hierher 6. den bedungenen Reukauf (pactum diſplicentiae), wodurch ſich bald der Käufer, bald der Verkäufer, bald aber auch beyde das Recht vorbehalten, binnen einer gewiſſen Zeit nach Gefallen von dem geſchloſſenen Kauf abzugehen. Es wird dabey gemeiniglich ein gewiſſes Quantum ausgemacht, welches derjenige, welcher abgehen will, dem andern bezahlen muß, und zugleich bedungen, wie es, wenn etwa die Aufhebung des Vertrags, nach erfolgter Uebergabe der Sache und zum Theil oder ganz geleiſteter Zahlung, erfolgt, in Anſehung der gegenſeitigen Berechnung der Früchte, Acceſſionen und Zinſen von den Kaufgeldern gehalten werden ſolle. Man faßt es gemeiniglich ſo: Es behält ſich aber Herr Käufer hiebey ausdrücklich bevor, daß, falls innerhalb 3 Monaten a dato ihm den vorbeſchriebenen Contract zu erfüllen nicht anſtehen ſolle, ſelbigem davon gegen 20 Rthlr. Reukauf abzugehen geſtattet, und ſodann der ganze Contract erloſchen ſeyn ſolle, wie denn auch die Uebergabe und Uebernahme nicht anders als mit dieſer Bedingung geſchehen.

§. 36.

So gehört auch hierher 7. die Bedingung des Wiederkaufs (pactum de retrovendendo), wodurch ſich der Käufer verbindlich macht, die erkaufte Sa-

Sache ſeiner Zeit dem Verkäufer oder deſſen Erben auf Verlangen wieder zu verkaufen[a]. Man beſtimmt deshalb gemeiniglich eine Zeit, zu welcher, oder binnen welcher, dieſes Recht auszuüben, widrigenfalls es erloſchen ſeyn ſoll[b], und es iſt dieſes um ſo nöthiger, da außerdem in Anſehung der eintretenden Verjährungszeit viel Streit zu entſtehen pflegt[bb]. Eben ſo muß man den Preiß, um welchen der Käufer die Sache wieder überlaſſen ſoll, ausdrücklich bedingen, weil hierunter die Rechtslehrer diſſentiren[c], und es geſchieht ſolches entweder in der Art, daß man gleich jetzt den jetzigen Verkaufspreis, item ein anderes beſtimmtes Quantum feſtſetzt, oder, daß man eine Würderung zur Zeit der Ausübung dieſes vorbehaltenen Rechts beliebt. Im erſten Fall entſtehen freylich in Anſehung der Verbeſſerung oder Verſchlimmerung der Sache ſeiner Zeit viele Weitläuftigkeiten, denen man hauptſächlich durch ein genaues Inventarium[cc], und hiernächſt durch Uebereinkunft zum voraus, oder durch Feſtſetzung der ſchiedsrichterlichen Entſcheidung, ſo weit es thunlich, zuvorkommen, auch dafür ſorgen muß, daß bey der Beſtimmung des Wiederkaufspretium kein Wucher zum Grunde liege[d]. Im letzten Fall hingegen ceſſirt dieſes, und man kann ſich der Methode der Eruirung des Werths zur Zeit, da der Wiederkauf erfolgt, z. B. durch öffentlichen Anſchlag, gewiſſe erwählte Schätzer u. ſ. w. zum voraus vereinigen. Nützlich und nothwendig iſt es hierbey, daß der Verkäufer den Käufer verbindlich mache, das Gut während der Wiederkaufszeit nicht zu verpfänden, vielweniger zu veräußern[dd], oder auch nur zu verpachten[e], ſo wie der Käufer ſich bedingen kann, daß der Verkäufer dieſes Wiederkaufsrecht (ius reluendi) nicht an einen Dritten cediren dürfe [*]). Im übrigen kann auch der Käufer ſich ebenermaßen bedingen, daß ihm der Verkäufer die Sache zu einer gewiſſen Zeit auf ſein Verlangen wieder abkaufen muß[ee], (pactum

ctum de reemendo) und es treten bey dieſem Bedingniß faſt alle die Bemerkungen ein, welche im Eingang des §en von dem zu Gunſten zu ſchließenden Wiederkaufsvertrag [f] angegeben worden.

a. L. 2. et 7. C. de pactis inter emt. et vendit. In Churſachſen ſoll bey Veräußerungen unbeweglicher Güter der Unmündigen dahin geſehen werden, daß dieſes pactum mit bedungen werde. Vorm. Ordn. Cap. XV. §. 7.

b. Leyſer ſpec. 191. med. 7. 8.

bb. Rave in princip. doct. de praeſcr. §. 168.

c. Berlich P. II. concl. 2. no. 39. Leyſer am angef. Orte und andere behaupten, daß, wenn nichts bedungen worden, jedesmal die Taxation vorgenommen werden müſſe, dagegen Carpzov P. II. conſt. I. def. 22. die Meynung annimmt, daß, wenn nichts bedungen worden, ſolchenfalls von den Intereſſenten das erſte Kaufpretium ſtillſchweigend feſtgeſetzt werde.

cc. Inſonderheit pflegt auch die Benutzung ſolcher Intraden, welche nicht jährlich eintreten, auf gewiſſe Grundſätze geſetzt zu werden, z. B. Holzſchlag ꝛc. Stryk in caut. contract. Sect. II. cap. VIII. §. 60. und da dieſe Art von Verkauf viel mit dem antichretiſchen Vertrag gemein hat, ſo iſt hiervon das V. Hauptſt. dieſ. Hauptabtheil. §. 13. nachzuſehen.

d. Cap. 5. X. de emt. vend. cap. 4. X. pignor. Reichsabſch. von 1548. Tit. 17. §. 1. und 7. Stryk in uſu mod.

dd. Denn außerdem kann der Käufer das Eigenthum übertragen und verpfänden. Stryk am angef. Ort. §. 56.

e. Weil man behauptet, daß außerdem der Wiederkäufer den Pacht aushalten müſſe. Stryk in caut. contr. loc. cit.

*) Stryk am ang. Orte. §. 61.

ee. L. 7. §. 7. de pact. Carpzov Lib. V. reſp. 27. Von dem Wiederkauf, bey welchem eigentlich ein Anleihcontract zum Grunde liegt, ſiehe oben dieſe Hauptabth. I. Hauptſt. §. 28. ingleichen §. 64. dieſes Hauptſtücks.

f. Da der Käufer des Wiederkaufsvertrags ohngeachtet, würklich das Eigenthum erlangt, ſo geht auch die Gefahr

fahr und Schade auf ihn über, und es iſt daher für ihn räthlich, von dem Verkäufer die Uebernehmung deſſen ganz, oder zum Theil zu bedingen. Carpzov P.II. conſt. I. dec. 18.

§. 37.

In wie weit der Verkäufer dem Käufer die Gewähr wegen der verkauften Sache (praeſtatio evictionis) zu leiſten verbunden, und wie ſich der Käufer alsdenn zu verhalten hat, wenn er ſich in dem Fall befindet, daß ihm entweder die ganze Sache evincirt wird, oder er an dem Werth derſelben [a] verliert, ſolches wird theils aus der Theorie [b] vorausgeſetzt, theils iſt ſolches aus dem, was oben [c] angeführt worden, erſichtlich. Wollen es die Intereſſenten dabey bewenden laſſen, ſo wird der Gewähr entweder gar nicht gedacht, oder nur mit dem allgemeinen Ausdruck, landübliche Gewähr, verſprochen, und es iſt ſolchenfalls nur dieſes in Acht zu nehmen, daß die verkaufte Sache nach ihrem Zubehör, Gehalt, darauf haftenden Beſchwerungen [d], Schulden u. ſ. w. genau genug beſchrieben und alſo außer Zweifel geſetzt werde, was der Verkäufer eigentlich zu gewähren hat. Oefters aber gehen die Käufer und Verkäufer deshalb noch beſondere Bedingniſſe ein, indem entweder der Verkäufer ſeiner Verbindlichkeit zur Gewährsleiſtung ganz oder zum Theil befreyet, oder ſeine Schuldigkeit hierunter weiter erſtreckt, oder endlich gleich zum voraus beſtimmt wird, wie es auf den Evictionsfall, in Anſehung der Aufforderung zur Mitvertheidigung (litis denunciatio), Vertheidigung ſelbſt, Geltung der darauf zu verwendenden Koſten, und Erſtattung des Kaufpretium, oder Enſchädigung überhaupt, beym würklichen eintretenden Evictionsfall zu halten.

a. z. B. wenn nur ein Theil einer Gerechtſame der verkauften Sache verlohren geht: wenn der verſprochene Ackergehalt ſich nicht findet: wenn mehr Schulden

oder

oder Abgaben darauf haften, als der Verkäufer angegeben u. ſ. w.

b. Doct. ad tit. Digeſt. de evict. et duplae ſtipulat.

e. Siehe oben §. 17. 18. 24 und 25.

d. In Anſehung der öffentlichen Abgaben inſonderheit muß der Käufer ungemein vorſichtig zu Werke gehn, weil α) ſelbige ohne höhere Einwilligung von dem Verkäufer nicht vermindert, tranſcribiret, oder etwa deren künftige Abentrichtung ganz oder zum Theil nicht über ſich genommen werden kann. (§. 24. not. c.) Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von Verträgen und Contracten, §. 284. β) der Verkäufer ſolche, wenn der Käufer nicht darnach fragt, anzugeben nicht verbunden, weil die rechtliche Vermuthung dafür iſt, daß kein Grundſtück ohne öffentliche Beſchwerungen ſey. Hellfeld im ang. Buche, §. 985. Doch iſt freylich hierunter bey Ritterlehnen, welche praeſumtive von Steuralgefällen frey ſind, ein Unterſchied, auch iſt, der Natur der Sache nach, der Verkäufer zur Entſchädigung verbunden, wenn er dieſe onera auf Befragen unrichtig angegeben, ob ſich ſchon der Fiscus allemal an den Beſitzer hält, der daher ſich deshalb vor völliger Auszahlung der Kaufgelder genau zu erkundigen hat.

c. Hellfeld de pactis evictionis cauſa initis ſec. ius comm. et ſtatuta Hamburg. in opuſc. no. 15.

§. 38.

Die Art von Nebenverträgen, wodurch der Verkäufer von ſeiner Obliegenheit, zur Gewährsleiſtung ganz oder zum Theil befreyet, oder dieſe Schuldigkeit auf eine gewiſſe Zeit eingeſchränkt wird (pactum de non praeſtanda euictione) iſt freylich für den Käufer gefährlich, indeſſen bleibt der Verkäufer noch immer zur Entſchädigung verbunden, wenn der Käufer, daß jener betrüglich gehandelt, erweiſen kann [a]. Wird die Gewährleiſtungsobliegenheit des Verkäufers weiter erſtreckt, als er außerdem den Rechten nach hierunter verbindlich iſt, ſo geſchieht ſolches inſonderheit in Anſehung der auf die Vertheidigung der Sache, welche ganz oder zum Theil evincirt werden ſoll, zu wenden-

den

den Koſten, welche eigentlich außerdem dem Käufer zur Laſt fallen [b], ingleichen auch in Anſehung der Erſtrekkung der ſonſt caeteris paribus eintretenden Verjährungszeit [c], oder in Anſehung eines Verluſts, welcher ſich auf Zufall gründet [d], item wegen ſolcher Fehler der Sache, für welche zu haften der Verkäufer außerdem nicht verbunden u. ſ. w. [e]. Zu den Verträgen der im vorigen §en zuletzt gedachten Art gehören die Abreden, daß es keiner Litis Denunciation bedürfen ſolle, welche ſonſt bey Verluſt der Entſchädigungsforderung [f] allemal geſchehen muß, wenn die Gefahr der Eviction eintritt, daß der Verkäufer auf erfolgte Litis Denunciation den Proceß allein übernehmen [ff] und auf ſeine Koſten führen wolle: daß auf den Fall, wenn die Sache evincirt wird, nebſt dem Kaufſchilling ſo und ſo viel ſtatt der Entſchädigung gezahlt werden ſoll [g], um alle Be- und Gegenbeſcheinigung des Schadens zu umgehen: ob auf den Fall, wenn gewiſſe Qualitäten oder Gerechtſame der verkauften Sache verlohren gehen, z. B. das Patronatrecht, Schriftſäſſigkeit, oder eine gewiſſe Lehnseigenſchaft, der Verkäufer die ganze Sache zurückzunehmen [h] verbunden oder nicht u. ſ. w. Iſt die Gefahr der Eviction beym Abſchluß des Kaufes ſchon vorhanden, ſo pflegt der Käufer entweder durch Innebehaltung eines Theils der Kaufgelder, oder durch Caution [i], oder Bürgen ſich ſicher zu ſtellen.

a. Hellfeld iurispr. for. §. 1121.

b. Struv in exercit. ad D. exercit. 27. tit. 18.

c. Dieſes geſchieht inſonderheit in Anſehung der Gewährsleiſtung, welche aus den bey der verkauften Sache befundenen Fehlern hergeleitet wird, da bekanntlich die redhibitoriſche und Minderungsklagen an ſehr kurze Verjährungszeiten gebunden ſind. Dd. ad tit. Dig. de edicto aedilitio.

d. L. 21. D. et L. 26. C. de evict. z. B. wenn das erkaufte Haus zur beſſern Vertheidigung der Stadt abgeriſſen werden muß.

e. Bey-

e. Beyſpiele hiervon kommen hauptſächlich bey dem Handel über Vieh vor, wo die Rechte und jedes Orts Gewohnheit gewiſſe Fehler beſtimmen, wofür der Verkäufer zu haften verbunden, dahingegen er für andere zu ſtehen nicht gehalten, wenn nicht reſp. durch Vermuthung oder Beweis, daß es ein innerlicher Fehler ſey, den das Vieh vor dem Verkauf bereits gehabt, außer Zweifel geſetzt werden kann. Was hierunter an ſich und ohne weiteres Bedingniß Rechtens, wird in dem in voriger Anmerkung angezogenen Titel der Pandecten gelehrt, und gehört hierher um ſo weniger, da über dieſe Art von Handel gewöhnlichermaßen gar kein ſchriftlicher Aufſatz gefertigt zu werden pflegt. (§. 27. not. b.)

f. L. 8. C. L. 53. §. 1. D. de evict.

ff. Man pflegt den Punkt wegen der Koſten und Litis Denunciation gemeiniglich ſo zu faſſen: Sollte Käufer des verkauften Guts halber in Anſpruch genommen werden, ſo will Verkäufer, wenn auch die Sache würklich nicht evincirt wird, dennoch die darauf verwendeten Koſten zahlen: item Sollte — — ſo will Verkäufer auf desfallſige legale Meldung den Proceß allein übernehmen und ausführen: item Sollte — ſo will Verkäufer dem Käufer, wenn die Sache evincirt wird, dafür gerecht ſeyn, wenn auch keine Litis Denunciation erfolgt wäre.

g. Gemeiniglich wurde der doppelte Kaufwerth feſtgeſetzt, daher dieſer Nebenvertrag duplae ſtipulatio genennt wird, und es iſt kein Zweifel, daß ſolches noch jetzt eben ſo erlaubt ſey. Claproth im angef. Buche, §. 283.

h. Siehe oben I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 34. und 36.

i. Zu dieſer Innebehaltung eines Theils der Kaufgelder, ingleichen zur Cautionsforderung iſt der Käufer berechtiget, wenn die Gefahr der Eviction gleich nach der Abſchließung des Contracts imminirt, ja man meynt, daß er ſolchenfalls gar von dem Contract abgehen könne. L. 24. C. de evict. L. 18. §. 1. D. de peric. et commod. rei vend. L. 30. de act. vendit. Carpzov P. II. conſt. 34. def. 37.

§. 39.

§. 39.

Endlich erwähne ich noch der Nebenbedingniſſe, wodurch der Käufer zur Fortſetzung des Pachts, Beybehaltung gewiſſer Officianten, Unterhaltung gewiſſer Gebäude, Abgabe eines gewiſſen Auszugs an Früchten oder eines Geldzinſes, Geſtattung der Wohnung, lebenswierigen Unterhaltung gewiſſer Perſonen u. ſ. w. verbunden wird. Erſteres iſt dazu nützlich, den Verkäufer derjenigen Anſprüche zu entheben, welche außerdem der Pachter, der dem Käufer weichen muß [a], an den Verkäufer ausführen würde.

a. Nach dem Sprüchwort: Kauf geht vor Miethe. Eiſenhart von Sprüchwörtern. S. 353.

§. 40.

Ich verbinde mit dieſen bey dem Kauf= und Verkauf vorkommenden Nebenverträgen einige hierbey gewöhnliche Entſagungen. Es gehöret hierher inſonderheit die Entſagung des remed. ex L. 2. C. de reſcind. emt. vendit. durch welches Rechtsmittel der über die Hälfte verletzte Theil (enormiter laeſus) auf die Aufhebung des ganzen Contracts klagen kann. Ob ſchon die Rechtslehrer nicht übereinkommen, ob auch der Verkäufer dieſer Rechtswohlthat ſich bedienen könne [a], ſo iſt es doch räthlich, daß beyde Theile gegen einander ſich des Gebrauchs derſelben begeben, und daß ſolches, in ſo fern nicht Betrug zum Grunde liegt, mit Beſtand Rechtens geſchehen könne [b], auch die eydliche Verſprechung der Feſthaltung des Kaufcontracts dieſes Beneficium, wenn ſolchem auch nicht ausdrücklich entſagt iſt, an ſich unanwendlich mache [c], wird zum wenigſten allgemein behauptet. Was von den Entſagungen der Rechtswohlthat, der Reſtitution, der Verlezzung überhaupt, des Betrugs, der Ueberredung, des Scheinhandels, und anderer allgemeinen Verzichtsleiſtungen zu halten, iſt oben [d] gezeigt worden.

a. Walch introd. in controv. iur. civ. pag. 610. edit. noviſſ.
aa. I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 34.
b. von Schellwiz pr. utrum detur heredi remed. ex L. 2. C. de R. E. V. Jena 1767. §. 6.
c. Carpzov P. II. conſt. 34. def. 8. Siehe oben I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 33. u. f.
d. I. Hauptabtheil. I. Hauptſt. §. 26. u. f. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 33. u. f.

§. 41.

Ich komme endlich VI. auf die Form, welche bey dem Kaufcontract zu beobachten, und habe dabey zuvörderſt zu erinnern, daß die Abfaſſung eines ſchriftlichen Aufſatzes zwar eigentlich nicht zu dem Weſen dieſes Contracts gehöre[a], indeſſen aber bey Käufen von einiger Wichtigkeit es dennoch räthlich und gewöhnlich ſey, den Kauf in Schriften zu begreifen. Ueberhaupt aber iſt hierbey einmal auf die Abfaſſung des Aufſatzes ſelbſt, und zweytens auf die richterliche Mitwürkung, in Anſehung der Beſtätigung zu ſehen.

a. Hellfeld im angef. Buche, §. 974.

§. 42.

Was zuvörderſt die Abfaſſung des Aufſatzes anbetrifft, ſo beſchäftiget ſich damit bald einer von den Intereſſenten ſelbſt, bald eine dritte Perſon, z. B. ein Notar, auf dem Lande der Schulze oder Gerichtsſchreiber, oder auch wohl der Richter ſelbſt. Das erſtere hat einige Bedenklichkeit, weil man es als eine Auslegungsregel angenommen, daß die Auslegung im zweifelhaften Fall gegen den, der die Schrift aufgeſetzt, gemacht[a] werden müſſe. Bald wird zuvörderſt eine Punctation aufgeſetzt, bald aber gleich der Kauf ſelbſt begriffen. Sind die Kauftractaten ſo weit gekommen, daß man über die Hauptpuncte einig iſt, ſo werden ſelbige Punctweiſe ohne weitere Förmlichkeit mit

mit der erforderlichen Genauigkeit und Deutlichkeit aufgeſetzt, und von den Theilhabern unterzeichnet [c].

a. Wernher, P. V. obſ. 249. no. 2.
b. Siehe oben I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 58.
c. Ebendaſ. §. 55.

§. 43.

Der Kaufauſatz ſelbſt wird in der Art verabfaßt, daß er folgende Stücke enthalte:

1) Den Eingang, welcher gemeiniglich in den Worten beſteht: „Kund und zu wiſſen, daß un„ten geſetzten Tages folgender Kauf ver„abredet und geſchloſſen worden.“

2) Die Benennung der Perſonen, welche die eigentlich contrahirenden Theile ſind, nicht minder derjenigen, deren Einwilligung zu der Abſchließung des Kaufes erforderlich iſt [a].

3) Die genaue Angabe der verkauften Sache (§. 16. u. f.) nach ihrer Qualität und Quantität, inſonderheit dem Zubehör und Acceſſionen [b].

4) Der verabredete Preiß nach ſeinem Betrag, Währung, Zahlungszeit, u. ſ. w. (§. 26) [c].

5) Beſtimmung der Zeit, Art der Uebergabe, Lehnsauflaſſung, Ausgleichung in Anſehung der Nutzungen der Sache, inſonderheit der ſogenannten fructuum civilium. (§. 17.)

Es folgen hierauf 6) die Nebenverträge (§. 28. bis 39) nach der natürlichſten Ordnung, ſo daß man gemeiniglich mit denenjenigen, welche das Intereſſe des Verkäufers angehen, den Anfang macht, und ſodann zu denen ſich wendet, welche zu Gunſten des Käufers gereichen. Worauf

7) die allgemeinen und beſondern Verzichtsleiſtungen (§. 40.), ingleichen die Verſicherung der Ausbringung reſp. lehnherrlicher obrigkeitlicher Confirmation [d] folgen, und endlich

8) eine

8) eine gewöhnliche Schlußclauſel, nebſt Unterſchrift der Intereſſenten, auch wohl ein gerichtlicher Atteſt der Agnition [e] des Inhalts und Unterſchrift den Beſchluß macht.

a. z. B. Es verkaufet nach erhaltener, oder bis auf höchſte Landes- und Lehnsherrliche Genehmigung ꝛc. ꝛc. unter Beyrath und Vollwort des beſtätigten Vormundes N. ꝛc. ꝛc. nach eingelangtem obrigkeitl. decreto de alienando N. als Vormund der unmündigen L* ſchen Geſchwiſter Martin L. und ꝛc. ꝛc. mit Einwilligung der mit unterſchriebenen Mitbelehnten ꝛc. ꝛc. der Stadtrath und gemeinen Bürgerſchaft zu N. durch ihre zu Abſchließung dieſes gegenwärtigen Kaufs beſtellte Gevollmächtigte N. ꝛc. ꝛc.

b. Man erwähnt der vorzüglichſten Stücken, welche zu der Sache gehören, z. B. an Feldern, Wieſen, Gärten, Hölzern, Teichen ꝛc. und hängt ſodann den allgemeinen Ausdruck an, nebſt allen übrigen Pertinenzen, wie ſolches Verkäufer genutzt und gebrauchet: item wie ſolche in dem errichteten Inventarium oder in dem bey dem Kauf zum Grunde gelegten Anſchlag genau verzeichnet zu befinden, jedoch ohne Gewährung der dort angegebenen Ackerzahl u. ſ. w. Auch wird bey dieſer Gelegenheit, oder in der Folge in einem beſondern Punct der auf der Sache haftenden Beſchwerungen Erwähnung gethan (§. 24. 25. und 37.)

c. Uebernimmt der Käufer etwas mit in partem pretii non ſoluti, ſo wird die Poſt nach ihrem Betrag, Gläubiger u. ſ. w. mit eingeführt: z. B. um und für zweytauſend Thaler in ꝛc. ꝛc. folgendergeſtalt zu bezahlen, als: 1000 Thl. welche N. auf dem Gute laut Conſens vom ꝛc. zinsbar zu fordern hat, übernimmt derſelbe nebſt dem Zinſenabtrag zum erſtenmal Johannis dieſes Jahrs halbjährig, mit welcher Ueberweiſung auch der Gläubiger wohl zufrieden, Verkäufern deshalb Anſpruchs entlaſſen, und in dieſer Abſicht dieſen Kauf mit unterſchrieben

 hat.

hat. — Bey Bauergütern und Häuſern wird mehrentheils eine beſondere Kaufgelderabtheilung gefertiget.

d. Auf weſſen Unkoſten die Confirmation erfolge, iſt eine Frage, und ob man ſchon in der Praxi gemeiniglich, obſchon ohne ausreichenden Grund, ſolche dem Käufer allein aufrechnet, ſo iſt es doch erlaubt und wohlgethan, auch hierüber ſich zu vereinigen, und es dem Kaufcontract mit zu inſeriren. Siehe oben I. Hauptabtheil. I. Hauptſt. §. 17.

e. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 61.

§. 44.

Was zweytens die richterliche Mitwürkung bey dem Kaufcontract anlanget, ſo iſt ſelbige der Regel nach [a] keinesweges, in Sachſen, und faſt in ganz Deutſchland aber alsdenn erforderlich, wenn eine unbewegliche Sache den Gegenſtand dieſes Vertrags ausmacht [b]. Wie dieſe richterliche Beſtätigung, welche allemal für den competenten Richter, unter deſſen Gerichtsbezirk das verkaufte Grundſtück gelegen (iudex rei ſitae) gehört, geſucht und ertheilt werde, iſt oben bereits [c] gelehret worden, und es kömmt hierbey hauptſächlich auf die Fragen an: 1. ob die Einwilligung rechtmäßig erfolgt ſey, und diejenigen, deren Conſens mit erforderlich, ihre Einwilligung zu Tage gelegt (§. 4. bis 13.): 2. ob in Anſehung des Gegenſtandes dieſes Contracts nicht etwa ein Bedenken obwalte (§. 14.): 3. ob bey denen Sachen, bey deren Veräußerung eine beſondere Form in den Geſetzen vorgeſchrieben, dieſe genau beobachtet worden. (§. 15. u. f.) Um dieſe Unterſuchung anzuſtellen, werden zuweilen die Intereſſenten vorbeſchieden, zuweilen aber auch ohne deren Zuziehung die cognitio cauſae angeſtellt.

a. Bey außergerichtlichen Käufen müſſen nun beyde Theile, zumal wenn nichts ſchriftlich aufgeſetzt wird, darauf ſehen, daß es an dem Beweis des geſchloſſenen Kaufs und der verabredeten Bedingungen nicht fehle.

b. Siehe die in Selchow elem. iur. germ. §. 551. not. 9. angeführten deutſchen Provinzialgeſetze. Gemeiniglich iſt

iſt auch eine gewiſſe Zeit geſetzt, binnen welcher dem Richter der Kauf vorgetragen werden muß.

c. Man ſehe mit mehrerm nach I. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 12. bis 20. III. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 5. und 6.

d. Hommel de ſolemnibus venditionum. Leipz. 1737.

§. 45.

Es iſt oben (§. 7. ſq.) erwähnt worden, daß die Veräußerung unbeweglicher Güter, welche Unmündigen, Unmündigerklärten (§. 8.) oder zu dem Einbringen einer Ehefrau gehören, nicht anders, als unter Beobachtung gewiſſer Feyerlichkeiten unternommen werden dürfen. Was inſonderheit die erſtere Art von Gütern anlangt, ſo wird zwar von dem Verhalten eines Vormunds hiebey, und wie derſelbe den Richter, wenn der Veräußerungsfall eintritt, anzugehen habe, unten [a] gehandelt, indeſſen iſt hiebey abſeiten des Richters zu gedenken, daß derſelbe, es mag ihm nun gleich der eventualiter abgeſchloſſene Kauf überreicht, oder er zum voraus um die Veräußerungserlaubniß angegangen werden, vornehmlich folgendes in Acht zu nehmen habe: Zuvörderſt muß er unterſuchen, ob eine nothwendige Veräußerungsurſache da ſey, welche nicht bloß in dringenden Schulden, ſondern auch in der Unmöglichkeit der Unterhaltung, ingleichen in der Bedürfniß des Pflegbefohlenen, in der Ermangelung anderer Fonds beſtehet, weshalb er ſich aus den Vormundſchaftsrechnungen unterrichtet, von dem Vormund ſchriftliche oder mündliche Erläuterung erfordert, auch wohl nahe Verwandten, oder andere Sachverſtände mit ihrem Gutachten hört [b]. Beruhet die Nothwendigkeit außer Zweifel, ſo ertheilt zweytens der Richter die Erlaubniß zur Veräußerung durch ein beſonderes Decret [c]: beſteht aber hiernächſt drittens darauf, daß das Grundſtück unter öffentlichem Anſchlag feil geboten, und ſubhaſtationis lege verkauft werde [d], daher er die Be-

ſtätigung eines Privatverkaufs allemal abſchlägt, oder aber auf den Fall, da zu beſorgen, daß der Anſchlag nur vergebliche Unkoſten verurſachen[dd], und dennoch kein beſſerer Käufer zu erlangen ſeyn werde, ja wohl gar der jetzige Liebhaber immittelſt von ſeinem Gebot abgehe[e], einen Anfragebericht an den Oberrichter erſtattet. Auf gleiche Art wird es bey dem Verkauf der bonorum eccleſiae et univerſitatum gehalten.

a. Siehe unten die Lehre von Quaſicontracten. Was deshalb in Churſachſen Rechtens ſey, lehrt die Vormundſchaftsordn. Cap. XV. §. 3. ſeq.

b. Der augenſcheinlichſte Nutzen giebt keine gerechte Veräußerungsurſache. L. 13. Dig. de reb. eor. qui ſub tutel. vel cura ſunt. L. 12. C. de praed. et al. reb. Doch machen verſchiedene Provinzialgeſetze hierunter eine Ausnahme. Altenburg. Landesordn. S. 613. Eine genaue Protokollirung dieſer Umſtände verſteht ſich von ſelbſt.

c. In manchen Landen müſſen die Unterrichter deshalb an den Oberrichter berichten, und man hat ſich alſo hierunter nach dem Gerichtsbrauch zu richten. Ob die Ertheilung dieſes Decrets für den perſönlichen Richter des Pflegbefohlnen, oder für das forum rei ſitae gehöre, iſt eine Frage, in Anſehung welcher die Rechtsgelehrten diſſentiren, daher freylich oft es am ſicherſten iſt, zur Vermeidung der Colliſion ſich gleich an den Oberrichter zu wenden. Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von freywilligen Gerichtshandlungen, §. 161. Struv in iurispr. rom. germ. Lib. I. tit. XXI. §. 11. Churſächſ. Vormundſchaftsordn. Cap. XV. §. 8.

d. Siehe Claproth in dem angef. B. §. 155. ſeq. Von dem öffentlichen Verkauf ſiehe §. 51. u. f.

dd. Concurriren mündige und unmündige Verkäufer, ſo erfolgt die voluntariſche Subhaſtation, wenn die erſten mit dem aus freyer Hand ſich anerbotenen Käufer zufrieden ſind, auf alleinige Koſten der Unmündigen.

e. Es iſt hierbey eine nützliche Vorſicht, daß der Richter zuvörderſt vor Erſtattung des Berichts die Gerichtsperſonen des Orts, oder andere Sachverſtändige darüber, ob der Kaufſchilling billig ſey, vernehme, auch den

den Käufer zu diſponiren ſuche, daß er angelobt bey ſeinem Gebot zu halten, und ſolches auf den Fall, wenn ein höherer Kaufſchilling nicht zu erhalten, zu realiſiren. Anweiſ. zur Abfaſſung der Berichte. 2te Auflage Leipz. 1788. 8. II. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 16.

§. 46.

Iſt von der Veräußerung ſolcher Grundſtücke die Rede, (§. 7.) welche eine Frau ihrem Manne zugebracht hat, ſo wird entweder die richterliche Beſtätigung zum voraus geſucht, oder aber gleich der eventualiter geſchloſſene Kauf eingereicht. Im erſten Fall wird die richterliche Erlaubniß durch ein Decret ertheilt, im letztern aber der Kaufsconfirmation inſerirt. Auf beyde Fälle aber beſchäftiget ſich der Richter mit der desfallſigen Unterſuchung in der Art, daß er erſtlich dahin ſieht, ob die Veräußerung nützlich, und für die Frau in Anſehung der Verwendung der Kaufgelder gnüglich geſorgt, und ob zweytens ſelbige (in Sachſen, nebſt einem beſondern Vormund) ſowohl, als der Mann mit dem Kauf zufrieden ſey [a]. Ueber dieſe Umſtände zieht der Richter mündlich oder ſchriftlich die nöthigen Erläuterungen ein, und hält darüber umſtändliche Protokolle. Behauptet der Mann, daß ihm das Dotalgrundſtück geſchätzt eigenthümlich übergeben worden, oder daß ihn ſonſt die Ehepacten zur Veräußerung berechtigen, ſo ſieht der Richter ſolche ein, und wenn ſie das Anführen begründen, ſo behandelt er das Geſchäfte wie einen jeden andern Kauf [b]. Auf den öffentlichen Verkauf kann er auf keinen Fall dringen [c], wenn nicht ein oder der andere Theil zu ſeiner Sicherheit die freywillige Subhaſtation verlangt.

a. Dd. ad tit. de fundo dotali. Claproth im angef. B. §. 177. u. f.
b. Siehe §. 7. und die dortigen Zurückweiſungen.
c. Claproth am angef. O. §. 183.

§. 47.

Ich habe endlich noch derjenigen Aufſätze zu erwähnen, welche bey der **Vollziehung eines Kaufs** vorzukommen pflegen. Es iſt bekannt[a], daß die Vollziehung des Kaufvertrags (implementum contractus) von Seiten des Verkäufers in der Uebergabe der verkauften Sache mit allem, was dazu gehört, von Seiten des Käufers aber in der Leiſtung der Zahlung beſtehe, und wir haben alſo auf beyde Gegenſtände in ſo weit zu ſehen, als ſchriftliche Aufſätze dabey vorkommen.

a. Hellfeld im a. B. §. 988.

§. 48.

In Anſehung der **Uebergabe** (traditio) iſt überhaupt zu gedenken, daß ſolche auf mehr als eine Art zu geſchehen pflege, jedoch müſſen dabey allemal ſolche Handlungen vorgehen, woraus erhellet, daß der Uebergebende den andern in den Beſitz der Sache, von welcher die Frage iſt, geſetzt haben wolle[a]. Bey **unkörperlichen Dingen** geſchieht ſolches durch die Ausübung des Rechts mit Zufriedenheit des überlaſſenden Theils. Bey **körperlichen Dingen** hingegen geſchieht die Uebergabe bald **würklich** (vere), bald wenn der andere die Sache ſchon aus einer andern Urſache in Beſitz hat, z. B. Pacht-, Lehnungsweiſe ꝛc. durch eine bloße Anerklärung (ficte, brevi manu). Die erſtere Art geſchieht bey **beweglichen Dingen** durch die Zuſtellung von Hand in Hand: bey **unbeweglichen** hingegen durch Uebergabe gewiſſer Zeichen, welche auf die Sache Bezug haben (ſymbolice), z. B. Urkunden, Schlüſſel, bald aber auch durch die Einführung in das Gut, Haus oder Grundſtück mit ausdrücklicher Willenserklärung, wodurch zugleich der Beſitz aller mit der Hauptſache verbundenen unbeweglichen und beweglichen Dinge erlangt wird[b].

a. Man vergleiche damit oben III. Hauptabth. I. Hauptſt. per tot.

b. Hellfeld im angef. Buche, §. 581. Siehe auch §. 27. dieſes Hauptſt.

§. 49.

Bey der Uebergabe der verkauften Sache iſt es freylich nicht allemal gewöhnlich, einen ſchriftlichen Aufſatz darüber zu begreifen, indeſſen iſt es allemal in Anſehung der künftigen Gewährsanſprüche, der zu fordernden Edition gewiſſer Urkunden, welche zu der Sache gehören, der außerdem zu beſorgenden Ausflüchte implementi non ſecuti, rei nondum traditae u. ſ. w. eine nicht zu verabſäumende Vorſicht für den Verkäufer, dafür zu ſorgen, daß ihm ſein Käufer ein Bekenntniß abſtelle, daß ihm die verkaufte Sache nebſt allem Zubehör und Acceſſionen, richtig übergeben worden ſey. Zuweilen geſchieht eine ſolche Uebergabe auch wohl gerichtlich, welchenfalls ein ordentliches Protokoll darüber gehalten wird [a]. Inſonderheit ſind dergleichen gerichtliche Einweiſungen in dem Fall öffentlicher Subhaſtationen gewöhnlich. Auch gehören hieher die Lehnsauflaſſungen, wenn ſelbige nicht in dem Kauf ſelbſt oder in dem Nachſuchungsſchreiben, um Beſtätigung des Kaufs bereits erfolgt ſind, wovon anderwärts [b] gehandelt worden.

a. Siehe oben §. 27. dieſes Hauptſt.

b. III. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 30. und §. 62. dieſes Hauptſt.

§. 50.

In Anſehung der Vollziehung von Seiten des Käufers kommen die Quittungen und Verzichte in Betrachtung. Solche geſchehen bald gerichtlich, bald außergerichtlich. Iſt die Zahlung gleich bey der Abſchließung des Kaufes baar erfolgt, oder hat der Verkäufer ſtatt Geldes Anweiſung an einen Dritten, Ceſſion anderer Schulden, oder auch Verſchreibung von dem Käufer ſelbſt angenommen [a], ſo wird der Empfang des Kaufgeldes in dem Kaufcontract ſelbſt bekannt, „um

und

und für 1000 Rthlr. welche Verkäufer zu treuen Händen bereits empfangen, und darüber aufs rechtsbeſtändigſte andurch quittiret," und es bedarf ſolchergeſtalt keiner weitern Quittung. Geſchieht aber die Zahlung erſt in der Folge, ſo wird darüber auf eben die Art, wie über eine heimgezahlte Schuld [b] quittiret, und es wird dabey, ob es Abſchlagungszahlung oder gänzliche Befriedigung ſey, ingleichen die cauſa debendi erwähnet. Der Käufer hat hierbey darauf zu ſehen, daß er nicht bey einer außergerichtlichen Quittung es bewenden laſſe, ſondern dafür ſorge, daß entweder der Verkäufer die ausgeſtellte Quittung gerichtlich ag- und recognoſcire [c], oder lieber von dem competenten Richter, vor welchem die Confirmation des Kaufes erfolgt iſt, ſich einfinde, den Zahlungsempfang bekenne, und ſolchemnach Quittung und Verzicht leiſte. Der Richter fertiget darüber in das Gerichtshandelsbuch eine Regiſtratur, welcher er entweder abſchriftlich dem Kauf und der Kaufgelderabtheilung beyfügt, oder aber die getilgten Kaufgelder ganz oder zum Theil in dem Kauf ſelbſt, durch Beyſchreibung eines dedit und ſeines Nahmens mit Anziehung des Blatts des Gerichtshandelsbuchs, wo die erwähnte Regiſtratur befindlich, löſcht.

a. Dadurch geht freylich eine für den Verkäufer ſehr nachtheilige Novation vor, indem dieſes nun in ein Creditum ſich verwandelnde Geldquantum die Vorrechte verliert, welche den Kaufgeldern wenigſtens auf den Fall, davon der §. 30. und 31 redet, gebühren. Siehe das Formular No. 2. des I. Hauptſt. dieſer Hauptabth.

b. Siehe IV. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 31.

c. Siehe I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 61.

d. Daß der Richter ſowohl als der Käufer dafür zu ſorgen habe, daß von Seiten des verkaufenden und nunmehr quittirenden Theils diejenigen Nebenperſonen, z. B. Vormünder, Ehemänner u. ſ. w. concurriren, welche zu einer gültigen Quittung mitwürken müſſen,

ver-

verſteht ſich von ſelbſt. Eben ſo auch iſt nunmehr in dem Conſensbuch die geſchehene gänzliche oder antheilige Zahlung zu notiren. Siehe III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 76. ingleichen das Formular No. VI. des erwähnten Hauptſtücks des erſten Theils.

e. Auf weſſen Koſten die gerichtliche Verzichtsleiſtung erfolge, beruht nicht außer allen Zweifel. Der Richter hält ſich zunächſt an den Käufer, zu deſſen Vortheil inſonderheit die gerichtliche Verzichtleiſtung gereicht. Im Altenburgiſchen werden dieſe Gebühren von beyden Theilen erhoben. Taxordn. S. 11. In Churſachſen hingegen ſcheint der Verkäufer allein dazu verbunden zu ſeyn. Taxordn. S. 4.

II.

Von dem gerichtlichen Verkauf, inſonderheit unbeweglicher Güter.

§. 51.

Wir beſchäftigen uns nunmehr mit den Aufſätzen, welche bey einem Verkauf, welchen der Richter Amtswegen unternimmt, vorkommen. Es geſchieht dieſes bald bey Gelegenheit eines Rechtsſtreits, um dem ſiegenden Theil, desgleichen einer ganzen Creditorſchaft, aus dem erlangten Kaufſchilling zu ſeiner Forderung zu verhelfen, bald außer dieſem Fall, wenn entweder der Wille der Intereſſenten, oder die Beſchaffenheit der Sache, daß ſich der Richter einem ſolchen Geſchäfte unterziehe, erfordert. Der erſte Fall liegt außer den Gränzen dieſer Schrift, obſchon der modus procedendi eben derjenige iſt, welcher in der Folge gelehrt wird, von dem zweyten hingegen kommen vornehmlich bey Gütern, welche ſich in dem Eigenthum mehrerer oder einer Univerſität befinden, bey Grundſtücken der Unmündigen [a], der Eheweiber [b], der Abweſenden, bey Erbſchaften, welche unter der Rechtswohlthat des Inventarium angetreten worden, u. ſ. w. Beyſpiele vor [c].

a. §. 8.

a. §. 8. und 45.
b. §. 7. und 46.
c. Pufendorf, in proc. civ. P. V. cap. 4. §. 4—6.

§. 52.

Sind die Sachen welche unter der Autorität des Richters feil geboten werden, bewegliche, ſo hat der Richter 1. für ein genaues Verzeichniß der ſämmtlichen Stücke [a] zu ſorgen. Er macht ſodann 2. ſelbige nebſt dem Tag der Verſteigerung durch einen Catalogus, ingleichen durch öffentliche Anſchläge, Ausrufen u. ſ. w. bekannt, worauf er 3. in dem Termin ſelbſt die Zuſchlagung, das höchſte Gebot und den Nahmen des Erſtehers in dem Auctionsprotokoll [b] aufzeichnet. Mehrmals ſind verpflichtete Auctionatoren beſtellt, welche die Verſteigerung beſorgen, und hierunter vollen Glauben haben.

a. Er geht hiebey eben ſo zu Werke, wie oben III. Hauptabth. IV. Hauptſt. §. 16. gelehret worden.
b. Bey gedruckten Catalogen wird gemeiniglich in einem durchſchoſſenen liniirten Exemplar der Preiß und Erſteher von zwey Gerichtsperſonen nachgetragen. Andere vorkommende Umſtände, z. B. eingeſchlichene Irrthümer in der Angabe der Stücke u. ſ. w. werden beſonders bemerkt.

§. 53.

Iſt hingegen von dem öffentlichen Verkauf unbeweglicher Sachen die Rede, ſo unterſcheiden wir dasjenige, was vor dem Verkauf vorher geht, von der Subhaſtation ſelbſt. Zu jenem iſt die Anſchlagung der Sache und die Edictalbekanntmachung des Bietungs- und Erſtehungstermins (terminus ſubhaſtationis generalis et ſpecialis et adiudicationis) zu rechnen, und es wird hierbey die Unterſuchung, ob der öffentliche Verkauf Statt habe, vorausgeſetzt.

§. 54.

Bey jedem freywilligen öffentlichen Verkauf (ſubhaſtatio voluntaria) muß wie bey der nothwendigen Subhaſtation die Anſchlagung des Guts oder Grundſtücks voraus gehen, es ſey denn, daß ſämmtliche Intereſſenten darum, daß ſolches nicht geſchehe, bäten [a]. Dieſe Anſchlagung wird bey beträchtlichen Gütern gemeiniglich an Ort und Stelle verrichtet, und der Richter geht dabey dergeſtalt zu Werke [b], daß er die Beſchaffenheit und den Werth der in Frage ſeyenden Güter, theils aus den vorhandenen ſchriftlichen Nachrichten, theils aus den Ausſagen der zuvor verpflichteten Taxatoren eruirt, überall aber die Quellen, woraus er geſchöpft, getreulich anzeigt, und überhaupt dasjenige vor Augen hat, was oben [c] von Grundanſchlägen angeführet worden.

a. Bauer de conſignat. et taxa rerum ſub haſta venalium. Leipz. 1726. Ueber die Taxation und Veranſchlagung der Güter nach den neueſten und beſten ökonomiſchen Grundſätzen, nebſt dahin einſchlagenden juriſtiſchen Anmerkungen, dergeſtalt vorgetragen, daß ſolche als Generalprincipia überall anwendbar ſind, nebſt dazu gehörigen Anſchlägen. Dresden 4. 1788.

b. Daß der Richter bey gemeinſchaftlichen Sachen (rebus in communione plurium exiſtentibus) ſich nach dem Willen der ſämmtlichen Intereſſenten hierunter zu richten, z. B. den von ſelbigen exhibirten Anſchlag zum Grunde zu legen, ſich in Anſehung der Termine darnach zu faſſen ꝛc. ꝛc. habe, verſteht ſich von ſelbſt.

c. §. 18. u. f. dieſes Hauptſt.

§. 55.

Gemeiniglich macht der Richter oder die von dem Oberrichter zur Anſchlagung committirte Perſon den Tag, welcher dazu beſtimmt ſeyn ſoll, und zwar letztern Falls mit abſchriftlicher Beyfügung des Commiſſoriats den Intereſſenten ſowohl als den Taxatoren und übrigen

Per

Perſonen, welche um die Sache Wiſſenſchaft haben, zum Beyſpiel den Gerichtsperſonen des Orts, bis herigen Pachtern und Verwaltern, u. ſ. w. bekannt, und nachdem er ſich an dem beſtimmten Tage in loco eingefunden, ſo wird 1) zu der Eröffnung der Abſicht, item des erhaltenen Auftrags, den der Commiſſionsſekretair wörtlich ablieſt, in Gegenwart der ſich einfindenden Intereſſenten, und dazu gezogenen Perſonen: 2) zu der Verpflichtung der Taxatoren [a], und ſodann 3) zu der Anſchlagung ſelbſt geſchritten, und über den ganzen Vorgang nach der Ordnung, wie eins nach dem andern würklich unternommen wird, ein genaues Anſchlagungsprotokoll gehalten.

a. Es wird hierbey eben ſo gehalten wie oben III. Hauptabth. IV. Hauptſtück §. 9. gelehret worden, auch die Eydesformel mut. mut. wie das Formular No. V. erwähnten Hauptſt. gefaßt. Sind einmal verpflichtete Schätzer vorhanden, ſo ceſſirt die Wahl und Vereydung.

§. 56.

Obſchon die Ordnung, nach welcher der Richter progrediren will, willkührlich iſt, ſo muß doch der aus den Protokollen zu verabfaſſende Anſchlag ſich nach der oben [a] angegebenen Ordnung richten. Der Richter beſchäftiget ſich alſo gemeiniglich zuerſt mit der allgemeinen Unterſuchung der Qualität der Sache. Z. B. der Lehnbarkeit, Lehnsqualität, Schriftſäſſigkeit, Gerichtsbarkeit, anklebenden übrigen Befugniſſen [b], u. ſ. w. Er ſucht ſolches aus den Archiven, und den darinne befindlichen Lehnbriefen, Conceſſionen, Gerichtsbüchern, Landtagsausſchreiben, Receſſen, authentiſchen Rechnungen, Erbzinsbüchern, Erkenntniſſen in abgethanen Rechtsſachen u. ſ. w. zu eruiren, und wenn ſolche Nachrichten nicht befriedigend ſind, ſo vernimmt er Perſonen, welche hiervon Wiſſenſchaft haben, hält darüber beſondere Protokolle, und bezieht ſich im Anſchlag

auf

auf ſelbige, damit er nicht ſich Verantwortung und Anſprache vom künftigen Erſteher ausſetze. Er ſchreitet hierauf zu der Würderung der Gebäude und Inventarium [c] durch Sachverſtändige, worauf er die Grundſtücken zuweilen unter vorgängiger Ausmeſſung durch einen zu vereydenden oder ſchon in Pflicht ſtehenden Feldmeſſer, ebenfalls ſchätzen läßt, und endlich die auf dem Gute haftenden Abgaben und Gefälle nach den vorhandenen oder von den Caſſenofficianten, Geiſtlichen des Orts u. ſ. w. eingezogenen Nachrichten ad acta verzeichnet, und daraus den Anſchlag ſelbſt fertiget, ſo daß zuweilen, obwohl nur ſelten, eine Nutzungsangabe damit verbunden wird. Im übrigen hat der Richter auch bey den Taxationen, welche den voluntariſchen Subhaſtationen zum voraus gehen, im zweifelhaften Fall ſich nach denjenigen zu richten, was die Geſetze eines jeden Landes [d], in Anſehung der bey nothwendigen Subhaſtationen erforderlichen Taxation vorſchreiben, und alle Vorſicht zu beobachten, daß er ſich nicht durch falſche Angaben in dem Anſchlage verantwortlich [e] mache.

a. §. 19. ſeq.

b. z. B. das Recht Lehngeld zu fordern, Abzugsgelder zu erheben, Fiſch- und Jagdgerechtigkeiten, Patronatrechte, u. ſ. w.

c. Dieſes geſchieht auf die Art, wie unten bey den Pachtübergaben gelehrt wird. Bey den Gebäuden wird in den Landen, wo Brandaſſecurationsinſtitute exiſtiren, das Quantum, wie hoch die Gebäude quaeſt. cataſtrirt, mit angegeben.

d. Churſ. Proceßordn. tit. 39. und 40.

e. Die Churſ. Proceßordn. tit. 39. §. 11. verordnet zwar: „dieſes alles nur um beſſerer Nachricht willen, daß der Licitant ſich deswegen weiter erkundigen könne, und ohne daß der Richter oder der Concurs deshalb zu einer beſondern Gewährsleiſtung verbunden ſey,“ und es ſtimmt damit die Altenb. Proc. Ordn. überein, Th. I. Cap. 35. §. 14. Allein es bleibt drum immer richterliche Pflicht, alle Sorgſamkeit hierunter an-

anzuwenden, und für Betrug und culpa lata muß er ohnehin haften.

§. 57.

Bey einzelnen Grundſtücken, ingleichen bey Bauer- und andern weniger beträchtlichen Gütern, bleibt der Richter dabey ſtehen, den Betrag der Grundſtücke nach dem Ackermaaß, und die darauf haftenden Gefälle ganz kurz anzumerken, und gemeiniglich wird dieſe Aufzeichnung den Feldſchöppen oder Dorfgerichtsperſonen übertragen. Bey Häuſern bemerkt man die Zahl der Behältniſſe, Brau- oder Gaſtrechte, Etagen, vorhandene Oefen, Keſſel und Pfannen, Feuerfeſtigkeit, Breite und Tiefe, onera, Aſſecurationsquantum u. ſ. w.

§. 58.

Iſt der Anſchlag fertig, ſo erfolgt nunmehr die Bekanntmachung des Erſtehungstermins. Es geſchieht ſolches durch öffentliche Anſchläge in mehrern Gerichtsbarkeiten, an welche der Affigirung halber Erſuchungsſchreiben erlaſſen werden [a], in den Zeitungen, durch Ausruf u. ſ. w. und in dem öffentlichen Patente wird zugleich ein Anſchlag beygefügt. Ein ſolches Patent wird ins Breite geſchrieben, und enthält 1) die Veranlaſſung des vorhabenden öffentlichen Verkaufs, z. B. Nachdem N. als Miterbe und Mitbeſitzer ꝛc. ad diviſionem provocirt, und daher, da die Intereſſenten ſich des Werths nicht vereinigen können ꝛc. 2) Beſchreibung des Grundſtücks mit generaler Angabe des Werths und Beziehung auf den Anſchlag: 3) den Tag der Ausbietung und Erſtehung mit der Zuſicherung der Zuſchlagung an den Meiſtbietenden. 4) Die gerichtliche Unterſchrift und Siegel. Eben dieſe Puncte machen auch den Inhalt der Avertiſſements in den Zeitungen aus. In Anſehung der Zahl der Anſchläge, der Friſten, welche jeder Termin enthalten ſoll, der Orte

der

der Affixion der Patente, u. ſ. w. hat ſich der Richter, wenn ſämmtliche Intereſſenten nicht ein anderes begehren, nach den, in jedem Lande wegen der nothwendigen Subhaſtationen vorhandenen geſetzlichen Verordnungen [b], ſo weit ſie anwendbar, zu richten.

a. Ein ſolches Requiſitionsſchreiben enthält α. die Erſuchung, beyliegendes Subhaſtationspatent zu Hülfe Rechtens (in ſubſidium iuris) an die gewöhnlichen öffentlichen Plätze zu affigiren, nachdem es ſo und ſo lange geſtanden, wieder zu refigiren, ſolches zu regiſtriren *), auch die Patente vor Eintritt des Termins zurückzuſchicken: β. das Erbieten zu ähnlichen rechtlichen Fügungen und Erſtattung der Koſten.

*) affig. in curia den ꝛc.

N.

Stadtſchreiber.

refig. den

eadem ſubſcriptio.

Dieſes wird linker Hand unter das Patent bemerkt.

b. Churſächſ. erläut. Proceßordn. ad tit. 40. Philippi de ſubhaſtationibus cap. II. com. 2. no. 102.

§. 59.

Die vor dem Termin eingehenden Schreiben, welche Gebote enthalten, nimmt der Richter zu den Acten. In dem Termin ſelbſt thut er von den Geboten die erforderliche Eröffnung, und regiſtrirt die geſchehenen Licita. Mit dem höchſten wird das Grundſtück anderweit angeſchlagen [a], und in dem endlichen Erſtehungstermin der Moment der Zuſchlagung [b] beſtimmt, die Licita regiſtrirt, die Zuſchlagung, nach genauer Erforſchung, welcher [c] der plus licitans ſey, bewürkt, und der Adjudicationsſchein ausgefertiget [d].

a. In Anſehung der nun ergehenden anderweiten Patente iſt zu gedenken, daß ſelbige, ſo wie die Avertiſſements, völlig wie beym erſten Termin verabfaßt werden, nur daß die Anzeige von dem geſchehenen höchſten Licitum inſerirt wird. In Churſachſen iſt die

Spe-

Specialſubhaſtation aufgehoben. Erläut. Proceß-ordn. ad tit. 39. §. 14.

b. Bald wird das Auslöſchen eines brennenden Lichtes, bald eine gewiſſe Stunde, wenn eine zuvor beſtimmte Uhr ſchlägt oder ausläuft, feſtgeſetzt. Im übrigen kann auch bey voluntariſchen Subhaſtationen das eigene Mehrbieten der Intereſſenten die Zuſchlagung hindern.

c. Es kömmt bey dieſer Gelegenheit oft eine ſehr mühſame Berechnung der Münzſorten, Zahlungsfriſten, (denn die Verordnung des römiſchen Rechts, nur baar Geld in licitando anzunehmen, L. 15. §. 7. de re iudic. iſt außer Gebrauch,) Zinſenfußes u. ſ. w. vor, wobey bedenklichenfalls der Termin offen zu erhalten, und Calculatoren zu Rathe zu ziehen.

d. Sich eine Gewährsleiſtung zu bedingen, iſt außer dem Fall, wenn mehrere Beſitzer eine ihnen eigenthümlich zuſtehende Sache voluntarie ad haſtam bringen, in der Regel nicht thunlich; Meiſter de iuris vinculo quo plures pro evictione autores tenentur, Göttingen 1768. obſchon der Richter, welcher bey Fertigung des Anſchlags betrüglich oder nachläſſig zu Werke gegangen, dem Erſteher zur Entſchädigung verbunden. (§. 56. not. e.) Es iſt aber auch eine ſolche Gewährsbedingniß, wenigſtens in Anſehung vieler ſonſt zu beabſichtigenden Rückſichten, unnöthig, weil an ſich α. die öffentliche Feilbietung alle Verletzungsanſprüche ausſchließt, 19te Churſächſ. Deciſ. vom Jahr 1746, und β. alle Hypotheken dadurch erlöſchen, keinesweges aber onera, Servituten u. ſ. w. Claproth in der Rechtswiſſenſch. von freywilligen Gerichtshandlungen, §. 121.

§. 60.

Die Adjudication, welche eigentlich die ſymboliſche Uebergabe der erſtandenen Sache iſt, geſchiehet gemeiniglich in einem kurz nach der Entſtehung anberaumten Termin [a] zugleich bey erfolgender Zahlung des ganzen oder eines Theils [b] des Kaufgeldes, nach der desfalls genommenen Abrede. Der Richter bewürkt ſelbige mittelſt Handſchlags, und fertiget nunmehr einen Adjudicationsſchein aus, welcher nichts weiter als

als ein Zeugniß iſt, daß der und der als höchſter Licitant das Gut für ſo und ſo hoch zugeſchlagen, und adjudicirt erhalten. Dieſen Schein producirt derſelbe ſodann [c], um nunmehr die Lehnsreichung zu erhalten.

a. Erl. Churſ. Proceßordn. ad tit. 40. §.

b. Man iſt zum wenigſten lange über die Meynung hinausgegangen, daß bey Subhaſtationen nur baare licita angenommen werden dürften. L. 15. §. 7. D. de re iudic.

c. III. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 5.

§. 61.

Noch kommen bey dem gerichtlichen Verkauf diejenigen Handlungen vor, welche die Vollziehung des geſchloſſenen Kaufs (§. 47. u. f.) ausmachen: die Zahlung und die Einweiſung. Sobald jene ganz oder in den bedungenen Particularzahlungen erfolgt, ſtellt der Richter darüber einen Depoſitenſchein [a] aus, welcher die Stelle der Quittung vertritt, und die Zeit [b], Betrag, Münzſorten, cauſam debendi in ſich enthält.

a. Siehe oben IV. Hauptabtheil. IV. Hauptſt. §. 14. u. f.

b. Hat der Käufer nicht inne gehalten, ſo muß der Richter auf die Verzugszinſen dringen, und ſelbige mit in die Depoſitenrechnung bringen. Will ſich der Käufer dazu nicht verſtehen, ſo ſetzt er ihm eine gewiſſe Friſt, und in ſolcher entweder die Nachzahlung zu leiſten, oder des Erlaſſes halber die Einwilligung der Intereſſenten beyzubringen, oder entſtehenden Falls die anderweite Anſchlagung zu gewärtigen.

§. 62.

Die gerichtliche Einweiſung in das ſub haſta erſtandene Gut oder Grundſtück pflegt zwar nicht allemal zu geſchehen, doch iſt ſie in jedem Fall, und vornehmlich alsdann ſehr nützlich, wenn zu beſorgen, daß der Erſteher dereinſt, daß er dieſes oder jenes im Anſchlag mit beſchriebene Stück erhalten, daß es die und die Qualität, ſo und ſo viel am Maaß gehabt, u. ſ. w. bezweifeln dürfte, oder auch wenn die erſtandene Sache

mit andern nicht mit verkauften ſehr vermiſcht iſt, und alſo von daher Unrichtigkeiten entſtehen können. Der Richter bewürkt ſolche Einweiſung entweder ſelbſt oder durch einen Abgeordneten, und geht dabey in der Art zu Werke, daß er 1. die Intereſſenten, auch wohl diejenigen, welche bey der Anſchlagung gebraucht worden, und alſo von den Gränzen u. ſ. w. richtige Kenntniß haben, dazu zieht, 2. nach der Ordnung des Anſchlags, der dabey allenthalben zum Grund zu legen, die Stücke durchgeht, und ſelbige dem Käufer reſp. mit Anzeige der Gränze übereignet, auch 3. die Gerichtsperſonen, Unterthanen, Zins- und Lehnleute[a], an den Erſteher verweiſt, endlich 4. dieſe ganze Verhandlung genau protocollirt, und den Erſteher ad protocollum, oder ſchriftlich, oder auch durch Mitunterſchrift des gehaltenen Einweiſungs- und Uebergabeprotocolls[b] bekennen läßt, (§. 49.) daß ihm alles, was im Anſchlag beſchrieben, tradirt worden.

a. Auf eben die Art, wie ſolches bey Beſitzergreifungen zu geſchehen pflegt. III. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 30. Doch geſchieht dieſes gewöhnlichermaßen nur ganz im Allgemeinen, und wird die Pflichtbarmachung dieſer Perſonen gemeiniglich der eigenen Veranſtaltung des neuen Acquirenten überlaſſen.

b. Siehe das Formul. XV. dieſes Hauptſtücks.

III.

Von dem Gült- Schuld- Erbſchafts- Proceß- und Geradekäufen inſonderheit.

§. 63.

Wir wenden uns nunmehr zu der Betrachtung der Käufe inſonderheit, welche über einige Gegenſtände geſchloſſen werden, bey welchen in Anſehung der Schließung und Abfaſſung des Vertrags, außer den bisher angegebenen allgemeinen Beobachtungsregeln, noch

etwas

etwas beſonders in Acht zu nehmen. Ich rechne dahin inſonderheit: 1. die Erkaufung jährlicher Gülten, 2. einer Geldſchuld, 3. einer Erbſchaft, 4. eines Rechtshandels, und endlich 5. der Gerade.

§. 64.

Was 1. den Gültkauf (emtio venditio annuorum redituum) anlanget, ſo verſtehe ich darunter überhaupt einen ſolchen Vertrag, wodurch man gegen ein gewiſſes Geldquantum das Recht erlangt, von dem andern oder von deſſen unbeweglichen Gütern [a] einen gewiſſen Zins jährlich zu erheben. Es geſchieht ſolches bald auf eine ſolche Art, daß der Schuldner ſich oder ſein Grundſtück nie wieder davon befreyen, und der Verkäufer ſein Geldquantum nie wieder zurückfordern kann; bald aber auch ſo, daß dem Gläubiger und Schuldner, bald auch nur letzterm die Loskündigung des Hauptſtammes frey gelaſſen bleibt [b], woraus der Unterſchied unter den unableglichen und ableglichen Gülten (annui reditus irredimibiles et redimibiles) entſteht.

a. Dies macht den Unterſchied unter perſönlichen und dinglichen Gülten. Sorber de cenſu conſtitutivo. Jena 1746.

b. Welches von beyden vermuthet werde, und was in Anſehung der Loskündigungserlaubniß überhaupt Rechtens, davon ſiehe Reichsabſch. von 1577. tit. 17. §. 9. Hommels promtuar. iur. Bertoch. p. 72.

§. 65.

Die Bedingung ableglicher oder wiederkäuflicher Zinſen, iſt im Ganzen nichts anders, als ein wahrer Anlehnscontract, und es iſt daher an ſeinem Ort [a] hiervon gehandelt worden. Die Bedingung unableglicher Zinſen hingegen iſt ein wahrer Kauf [b], bey welchem die Zinſen, die Waare, und das dafür gegebne Geld [c], den Preis ausmachen. Es kann ein ſolcher Zins ſo-

wohl in baarem Gelde, als auch in Naturalien beſtehen, und er unterſcheidet ſich dem ohngeachtet vom Erbzins und Grundzins darinne, daß jener aus einem Kaufgeld, dieſe aus einem Obereigenthum herrühren.

a. Siehe IV. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 28. und das Formular no. VII. zu jenem Hauptſt.

b. Cramer von dem Unterſchied zwiſchen wahren annuis reditibus und einem mutuo palliato, in den Wetzlariſchen Nebenſtunden, Th. 82. p. 1.

c. Oft wird auch ein Theil des Kaufgeldes erlaſſen, oder der Kaufſchilling kleiner geſetzt, und dafür ein jährlicher Zins bedungen, woraus die ſogenannten vorbehaltenen Zinſen (cenſus reſervativi) entſtehen, welches aber weiter in Anſehung der Abfaſſung des Gültkaufs keinen Unterſchied macht, als daß in dem letztern Fall der Gültkauf in dem Hauptkauf gleich mit eingeſchloſſen wird.

§. 66.

So wie ein ſolcher Gültkauf überhaupt nach den vorhin erwähnten Generalregeln abgefaßt und beurtheilt wird, alſo iſt hiebey inſonderheit noch in Acht zu nehmen, daß 1. der Betrag des Kaufgeldes, 2. die jährliche Abentrichtung nach der Qualität, Zeit, dem Grundſtück, auf welchem ſolche haften ſoll u. ſ. w. genau beſtimmt werde. Beſteht der Zins in Naturalien, ſo muß das Maaß, Gewicht u. ſ. w. genau angegeben werden, wobey die oben [a] wegen der Zinsabentrichtungen angegebenen Grundſätze ihre völlige Anwendung finden. In welchem Verhältniß der Kaufpreis und die jährliche Abentrichtung gegen einander ſtehen müſſen, iſt eine Frage, welche in die Theorie gehört [b], und zum wenigſten wird es in der Praxi nicht ſo genau genommen, ob man ſich ſchon mehrentheils nach den rechtlichen Grundſätzen richtet, welche bey dem antichretiſchen Vertrag [c] gelten. Im übrigen erfordert die Vorſicht, 3. daß der Gültkäufer durch Bedingung einer Hypothek [d] oder ſonſtige richterliche Confirmation, durch welche der

Zins

Zins als ein onus reale zu beſtätigen, ingleichen auch durch Conventionalſtrafen [e], auf den Fall eines Verzugs ſich ſicher ſtellen laſſe, ſo wie es 4. wohlgethan iſt, wie es mit der Abrichtung auf den Fall, wenn das Grundſtück eine beſondere Calamität betrifft, zu halten [f], zum voraus ſich zu vereinigen.

a. III. Hauptabtheil. VI. Hauptſt. I. Abſchn. §. 6. u. f.
b. Cocceji in iure controv. Lib. XXII. tit. I. quaeſt. 15. P. II. p. 83.
c. Siehe oben IV. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 13. Richter in tract. de privil. credit. Cap. II. Membr. VI. no. 1—3.
d. Struv in ſyntagm. iur. civ. exerc. 27. th. 60.
e. Siehe oben die not. a. angeführte Stelle §. 10.
f. Denn die Rechtsgelehrten diſſentiren, in wie weit eine ſolche Calamität dem Gültkäufer nachtheilig werde, doch iſt die bejahende Meinung die gewöhnlichſte. Stryk in caut. contract. Sect. II. cap. 8. §. 19.

§. 67.

Was 2. den Geldſchuldenkauf oder die Ceſſion einer Activpoſt anlanget, ſo enthält ſelbige einen wahren Kauf, durch welchen der Gläubiger einem Dritten gegen ein gewiſſes Geldquantum eine ihm zuſtändige Schuldforderung überläßt. Bey der vorſichtigen Eingehung und Aufzeichnung eines Ceſſionsgeſchäftes, hat man einmal auf die Perſonen, welche dieſes Geſchäfte unter ſich abhandeln: zweytens auf die Schuld, welche den Gegenſtand der Ceſſion ausmacht; drittens auf die Vergütung, welche der Cedent dafür erhält; viertens auf die Nebenbedingniſſe in Anſehung der Gewährung der cedirten Schuld, und endlich auf die Form der Abfaſſung zu ſehen.

§. 68.

In Anſehung der Perſonen iſt erforderlich, daß ſelbige zu Eingehung rechtsverbindlicher Geſchäfte überhaupt, und inſonderheit zu Abſchließung eines Kaufes fähig

fähig ſind, und es wird ſich daher ſowohl in Anſehung des Cedenten als des Ceſſionar auf dasjenige bezogen, was vorhin [a] deshalb von den Käufern und Verkäufern überhaupt angeführet worden.

a. §. 4 bis 13. dieſes Hauptſt.

§. 69.

Den Gegenſtand einer Ceſſion macht eine Geldſchuld aus, und es iſt ſolches bald eine gewiſſe beſtimmte, bald eine unbeſtimmte, oder noch nicht völlig liquide, bald eine unbeſtrittene, bald eine rechtlichen Zweifeln unterworfene, bald eine bereits verfallene oder gegen Aufkündigung zu zahlende, bald eine erſt zu gewiſſen zum voraus beſtimmten Zeiten zu zahlende Summe. Auf allen Fall muß der Ceſſionar darauf ſehen, ob der Cedent auch der würkliche Eigenthümer ſey, und dieſer muß jenen genau davon unterrichten, was es mit der Schuld für eine Bewandniß habe, und dafür ſorgen, daß, wenn es eine zweifelhafte Schuld iſt, dieſes der Urkunde ausdrücklich einverleibet werde. Die Zuziehung des Schuldners ſelbſt iſt zwar nicht nothwendig, da ſo gar wider deſſen Willen in der Regel die Ceſſion geſchehen kann [a]; allein ſie iſt doch immer ſehr räthlich, weil einmal der Ceſſionar außerdem Gefahr läuft, daß der Schuldner der geſchehenen Ceſſion ohngeachtet an den Cedenten noch immerfort die Zinſen, auch wohl gar den Hauptſtamm gegen einen Mortificationsſchein zahle: zweytens die Mitunterſchrift des Schuldners die Liquidität der Schuld beſſer, als es auf irgend eine andere Art geſchehen kann, außer Zweifel ſetzt: drittens dieſe Mitunterſchrift den Vortheil gewährt, daß der Ceſſionar executiviſch klagen kann, und nicht erſt über den paſſum legitimationis ad cauſam Einlaſſung fordern darf, welches außer dieſem Fall geſchehen muß [b], und endlich viertens der Nutzen damit erlangt wird, daß von dem Schuldner die unterſchriftliche Erklärung ver=

verlangt werden kann, daß er dieſer Forderung keine Ausflüchte [c] entgegen zu ſetzen habe. Iſt es nicht thunlich, den Schuldner zu dem Ceſſionsgeſchäfte ſelbſt zu ziehen, ſo iſt zum wenigſten, vornehmlich zu Erreichung der erſten Abſicht, nicht zu unterlaſſen, dem Schuldner ſo bald als möglich von der Ceſſion Nachricht zu geben, auch verſchafft die gerichtliche Mitwürkung ſolchen Falls den ſub no. 3. angegebenen Vortheil.

a. L. 3. C. de heredit. vel actione vendita. Fries de praeiudicio debitoris ex ſcientia ceſſionis. Leipzig, 1699.

b. Berger in elect. proc. execut. §. 10.

c. Dies iſt ungemein wichtig, da dem Ceſſionar eben die Exceptionen entgegen ſtehen, welche dem Cedenten gemacht werden können, und es iſt hierunter, beſonders bey cedirten Kaufgeldern, die äußerſte Vorſicht anzuwenden, weil hier gemeiniglich Kauf-Gewährsmängel excipiendo entgegengeſetzt werden, wenn der Ceſſionar klagt.

§. 70.

Was den Gegenempfang des Cedenten anlanget, welcher hier die Stelle des Kaufgeldes vertritt, ſo muß ſolcher in der Regel mit der cedirten Summe völlig von gleichem Werth ſeyn, weil nach der Verordnung des Anaſtaſiſchen Geſetzes, der Schuldner zu einer größern Summe dem Ceſſionar nicht verbunden, als ſelbiger gegeben, um die cedirte Poſt an ſich zu bringen [a]. Man meynt auch, daß es ohne rechtliche Würkung ſey, wenn auch der Cedent mit der Ceſſion ein Schenkungsgeſchäfte verbindet [b], doch macht man bey ungewiſſen Schulden eine Ausnahme [c], auch gilt in Churſachſen eine ſolche Entgegenhandlung des Anaſtaſiſchen Geſetzes [d], wenn die Ceſſion gerichtlich geſchehen.

a. Dd. ad tit. Dig. et Cod. de heredit. vel actione vendita. Thomaſius de aequitate cerebrina et exiguo uſu pract. L. Anaſtaſ. Halle 1717.

b. Clap-

b. Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von Verträgen und Contracten. §. 281. no. VIII.

c. Ebenderſ. am angef. Orte.

d. Churſ. Deciſ. 28. Cod. Aug. P. I. p. 1061.

§. 71.

So wie der Cedent nach den in Anſehung der Gewährsleiſtung beym Kauf überhaupt vorhin (§. 37. u. f.) feſtgeſetzten Principien ſich ebenfalls richten laſſen muß, ſo iſt doch dabey noch zu bemerken, daß, wenn er ſchon für die Richtigkeit der Schuld zu haften verbunden (veritas nominis), und ſich dieſes auch auf die von ihm ausdrücklich behauptete Priorität erſtreckt, er dennoch die Exigibilität der Schuld (bonitas nominis) zu gewähren, nicht gehalten [a]. Stellt daher der Ceſſionar die erforderliche Unterſuchung, der Sicherheit der Schuld halber, welche ihm cedirt werden ſoll, an, und er findet dabey noch einiges Bedenken, ſo muß er dafür ſorgen, daß ſich der Cedent zu einer beſondern Gewährleiſtung durch ein beſonderes einzuſchaltendes pactum de praeſtanda evictione [b], verbindlich mache, welche Gewähr alsdenn entweder unbedingt oder auf gewiſſe Zeit verſprochen wird.

a. Zum wenigſten iſt dieſes die gemeine Meinung; Brunnemann de ceſſione actionum cap. 5. no. 60. Das Gegentheil behauptet Walch in introduct. in controverſ. iur. civil. p. 593. edit. tert.

b. Siehe oben §. 38.

§. 72.

Sehen wir endlich auf die Form der Ceſſionsgeſchäfte, ſo iſt dabey zu gedenken, daß, da die bloße Uebergabe der über die cedirte Schuldforderung in den Händen des Cedenten befindlichen Verſchreibungen, wenn auch ſolche auf jeden getreuen Briefsinhaber lauten, an den Ceſſionar nicht für hinreichend geachtet wird, um dieſen zur Erhebung zu berechtigen, und ad cauſam zu legitimiren, es nothwendig erforder-

lich

lich ſey, daß eine förmliche Ceſſionsurkunde begriffen, oder aber der Ceſſionsvertrag gerichtlich verabhandelt werde.

a. Schaumburg in princ. prax. iudiciar. Lib II. cap. II. §. 4. not. 5.

§. 73.

Geſchieht das letztere, ſo wird ein förmliches Protocoll darüber gehalten, welches die im angezogenen §o. angegebene Erforderniß einer legalen Ceſſionsurkunde in ſich faßt, und dem Ceſſionar zu ſeiner Autoriſirung und Legitimation zur Sache, in beglaubter Abſchrift mitgetheilt wird. Daß die Mitzuziehung des Schuldners, und die Mitunterſchrift des Protocolls, abſeiten der Intereſſenten ihren guten Nutzen haben, erhellet aus dem obigen (§. 69.) von ſelbſt.

§. 74.

Die Ausſtellung einer Ceſſionsurkunde geſchieht in der Form eines einſeitigen Bekenntniſſes, welches der Cedent an den Ceſſionar ausſtellt. Es enthält ſolche 1. den Nahmen des Ceſſionars, (§. 68.) 2. eine genaue Angabe der Schuld, welche demſelben übereignet werden ſoll, (§. 69.) 3. den Empfang des dafür bedungenen Betrags, (§. 70.) 4. die Uebereignung der Schuldforderung, der dazu gehörigen Schriften, und der daraus entſpringenden Rechtsmittel. Die Unterſchrift und Unterſiegelung geſchieht wie bey andern Urkunden, und es iſt auf den Fall, wenn die Ceſſion nicht ohnedem zur richterlichen Beſtätigung gebracht wird, dafür zu ſorgen, daß der Ausſteller ſelbige gerichtlich[a] recognoſcire, welcher gerichtliche Atteſt, wenn Vormünder dabey concurriren, zugleich darauf, daß ſelbige dazu beſtätiget worden, gerichtet wird.

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 61. weil ſonſt bey Anſtellung des Executivprozeſſes die Anerkennung der Hand eines tertii, Schwierigkeiten verurſacht.

§. 75.

Neben der Ceſſionsurkunde werden dem Ceſſionar die über die Schuld vorhandenen ſchriftlichen Nachrichten, z. B. Schuldſcheine, Conſenſe, Wechſel, vorhergegangene Ceſſionen, Beglaubigungen des, dem Cedenten an der cedirten Schuld zuſtehenden, Erbrechts [a] u. ſ. w. überantwortet, und geſchieht dieſer Aushändigung in der Ceſſionsurkunde ſelbſt Erwähnung. Exiſtirt über das nomen ceſſum eine eigne Verſchreibung nicht in den Händen des Cedenten, z. B. wenn die Schuld mehrern zuſtändig [b], nur der Theil, der dem Cedenten gehört, cedirt wird, und das Document ſich in einer dritten Hand befindet, ꝛc. ſo wird dieſes unter abſchriftlicher Mittheilung erwähnt, hindert das ius cedendi nicht, und der Ceſſionar fordert, wenn er das Document zur Einklagung braucht, ſolches aus dem Recht des Miteigenthums [c] von dem Beſitzer. Der richterlichen Beſtätigung braucht es in der Regel nicht, doch iſt bey der Ceſſion gerichtlich conſentirter Poſten es immer räthlich, um die gerichtliche und lehnsherrliche Einwilligung in die translationem hypothecae nachzuſuchen [d]. In manchen Landen [e] iſt dieſes ausdrücklich vorgeſchrieben, und es wird dieſe Nachſuchung bald von dem Cedenten, bald von dem Schuldner bewürkt. Wie ſich der Cedent vorſichtig zu verhalten, wenn er die Ceſſion früher aus den Händen geben muß, als er das Geld erhält, iſt oben [f] gelegentheitlich beygebracht worden.

a. Dieſes iſt allemal erforderlich, wenn die Schuldverſchreibung, item der Kauf, aus welchem die jetzt zu cedirende Poſt originirt, nicht auf den Cedenten ſelbſt lautet, und alſo, der Natur der Sache nach, deſſen legitimatio ad cauſam erſt in Richtigkeit geſetzt werden muß.

b. Siehe III. Hauptabtheil. IV. Hauptſtück, §. 24.

c. Es competirt deshalb im Weigerungsfall actio ad exhi-

hibendum. Dd. ad tit. Dig. ad exhibendum. (Lib. X. tit. 4.)

d. III. Hauptabtheil. V. Hauptſt. §. 67. und f. IV. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 24.

e. Siehe die in voriger Anmerk. citirten Stellen.

f. I. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 29. ingleichen Formular zu jenem Hauptſt. no. IV.

§. 76.

Geſchieht die Ceſſion unter Miterben, ſo braucht es beſonderer Ceſſionsurkunden nicht, ſondern es erfolgen die gegenſeitigen Uebereignungen in dem Erbvertrag ſelbſt, an ſchicklichen Orten, ſo daß ſelbiger die Stelle der Ceſſionen mit vertritt, und zur Legitimation des Ceſſionar zur Sache vollkommen ausreicht. Es iſt hiervon die Lehre vom Erbrecht [a] nachzuſehen, woſelbſt auch, was wegen der gegenſeitigen Gewährsleiſtung hierunter Rechtens, bemerkt iſt.

a. III. Hauptabth. IV. Hauptſt. §. 22. 23. u. 27.

§. 77.

Was 3. den Erbſchaftskauf anlanget, ſo iſt dabey überhaupt zu gedenken, daß ein ſolcher Vertrag nicht nur über eine bereits angefallene und angetretene Erbſchaft eingegangen werden könne, ſondern daß auch eine bloße Hoffnung einer anfallenden Erbſchaft zu verkaufen und zu kaufen, nach neuern Rechten wohl allerdings erlaubt ſey [a]. In Anſehung der Form eines ſolchen Verkaufs, iſt nichts beſonders zu merken, da es völlig, ſo wie bey jedem andern Kauf hierunter gehalten wird. Es muß nur, von weſſen Erbſchaft die Rede, genau ausgedrückt werden.

a. Doch meynt man, daß eine eydliche Entſagung des Verkäufers hierbey erforderlich ſey. Bertoch in promtuar. iur. voc. hered. vendit. ibiq. alleg.

§. 78.

Inſonderheit hat der Verkäufer, weil er gegen die Erbſchuldner und Legatarien in nexu obligatorio bleibt [a],

bleibt[a], dafür zu ſorgen, daß dieſe bey dem Kauf zugezogen werden, und ſich die Anweiſung an den Käufer gefallen laſſen[b]. Der Käufer hingegen hat zu Vermeidung aller Mißdeutung dahin zu ſehen, daß derjenigen Poſten halber, welche der Verkäufer ſelbſt in die Erbſchaft ſchuldig iſt, Vorſehung geſchehe.

a. L. 2. C. de hered. vel act. vend.

b. IV. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 30.

§. 79.

Was 4. die Anſichbringung eines Rechtshandels, er ſey nun bereits angefangen, oder bevorſtehend, anlanget, ſo iſt es zwar an ſich noch eine Frage, ob ein ſolcher Handel, inſonderheit im erſten Fall, wenn bereits der Krieg Rechtens beveſtiget, erlaubt ſey, indeſſen iſt doch die bejahende Meinung die gemeinſte[a]. Daß ein ſolcher, gegen welchen man nicht leicht ſein Recht geltend machen kann (potentior,) litigioſe Sachen nicht an ſich bringen könne, iſt aus den Rechten bekannt[b]. An manchen Orten[c] dürfen die Advocaten fremde Rechtshändel nicht an ſich kaufen, auch können ſolche Klagen und Rechte, welche ganz perſönlich ſind[d], nicht einem andern überlaſſen werden. Der desfalls zu begreifende Aufſatz wird völlig wie eine Ceſſion eingerichtet, nur daß in Anſehung der Proceßführung, ob der Cedent ſolchen fortſetzen ſoll oder nicht, in Anſehung der Unkoſten eine beſondere Uebereinkunft getroffen zu werden pflegt, auch werden zuweilen die Bedingungen alternativiſch, nachdem ob der Proceß gewonnen wird oder nicht, feſtgeſetzt.

a. L. 1. D. L. 2. et ult. C. de litigioſis ordnet das Gegentheil, und es behauptet den Gebrauch dieſes Geſetzes, Cramer obſerv. iur. univ. P. I. Obſ. 14. dagegen Leyſer Spec. 518. med. 1. und andere das Gegentheil behaupten.

b. L. 2. C. ne liceat potent. ſiehe oben §. 13. no. 7.

c. Erläut. Churſ. Proc. Ordn. ad tit. 3. §. 1. Altenb. Advocatenordn. in fine.

d. z. B.

d. z. B. Injurienklagen, Querela inofficioſi teſtam. Näherrechtsklagen u. ſ. w. Stryk de action. non ceſſibilibus.

§. 80.

Wenn wir uns endlich zu demjenigen wenden, was nächſt den allgemeinen Erforderniſſen bey dem Geradekauf insbeſondere zu bemerken, ſo ſetzen wir zuvörderſt zum voraus, daß über die Gerade, theils, obwohl nur unter gewiſſen Einſchränkungen, auf den Todesfall, oder durch letzten Willen, theils unter Lebendigen diſponirt werden könne. Im letztern Fall geſchieht ſolches bald durch eine Schenkung, bald durch einen Kauf, und da von der Diſpoſition über die Gerade auf den Todesfall, und durch Schenkung ſeiner Zeit bey der Lehre von Schenkungen und von Teſtamenten gehandelt wird, ſo haben wir uns gegenwärtig blos mit dem Geradekauf zu beſchäftigen.

§. 81.

Wir ſehen hierbey theils auf die Perſonen, welche den Geradekauf unter ſich abſchließen, theils auf den Gegenſtand, theils auf den Preis, theils auf die Nebenbedingniſſe, und endlich auf die Form, welche bey dem Geradekauf zu beobachten.

a. Regner praktiſches Handbuch von der Gerade, den fräul. Gerechtigk. und Heergeräthe, Leipz. 1781.

§. 82.

Die Verkäuferin iſt allemal eine Frau, und zwar, entweder eine verheyrathete oder unverheyrathete. Beyde müſſen, wenn ſie unmündig ſind, zu dem Geradekauf einen Vormund ziehen, auch nach der Meynung einiger Rechtslehrer ein obrigkeitliches Erlaubnißdecret zuvor ausbringen [a]. Ob Mündige eines Geſchlechtsvormundes benöthiget, ſcheint eher zu verneinen [b], wohl aber muß eine verheyrathete einen Geradekauf oder Schen-

Schenkung mit Vorbewußt ihres Ehemannes vornehmen [c]. Der Käufer iſt bald der Ehemann [d], bald eine andere Perſon. Im erſten Fall muß ein beſonderer Vormund [e] dabey gebraucht werden. Iſt der Käufer unmündig, ſo geſchieht der Kauf unter Autorität deſſen Vormundes.

a. Hommel in rhapſod. obſ. 169. Was deshalb in Churſachſen Rechtens ſey, lehrt die Vormundſchaftsordn. Cap. XXIII. §. 5.

b. Churſ. conſt. XV. P. II. verglichen mit dec. 22. Siehe oben I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 20. und f.

c. Hommel im ang. B. obſ. 311. no. 10.

d. Dies iſt der gewöhnlichſte Fall, weil ein Geradekauf in der Regel eine verdeckte Schenkung iſt, und da eine Frau ihre Gerade einem jeden, außer ihrem Manne, verſchenken, und unter gewiſſen Umſtänden (VI. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 14.) vermachen kann, Churſ. Conſt. 13. P. II. es bey allen übrigen Perſonen eigentlich keines Kaufs bedarf, als bey dem Ehemann.

e. Carpzov Parte II. conſt. 13. def. 10.

§. 83.

In Anſehung des Gegenſtandes des Geradekaufs iſt zu gedenken, daß ſolcher in dem Inbegriff weiblicher Mobilien beſtehe, welche unter dem Nahmen Gerade, nach den Geſetzen oder dem Herkommen eines jeden Orts begriffen zu werden pflegen. Bald iſt der ganze Inbegriff dieſer Dinge der Gegenſtand des Kaufes, bald wird ſolcher auf gewiſſe Stücke eingeſchränkt. Bald wird bey dem Kauf eine gewiſſe Specification zum Grunde gelegt, bald bleibt man beym Allgemeinen ſtehen. In beyden Fällen verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Frau der lebenswierige Gebrauch nicht zu verſagen, allein darinne iſt doch ein Unterſchied, daß im erſten Fall die Frau ſich nun einer weitern Veräußerung nicht anmaßen kann [a], dagegen ihr ſolches im letzten Fall frey ſtehet [b].

a. Hömmel im angef. Buche, obſ. 311. no. ult.
b. Es iſt unnöthig in dem Geradekauf mit zu erwähnen, daß auch die in Zukunft erſt zu erwerbenden Geradeſtücke mit in dem Kauf begriffen ſeyn ſollen, weil ſolches an ſich Rechtens iſt. Berger in oecon. iur. Lib. II. tit. 2. theſ. 28. not. 5. Doch iſt ſolches zu erwähnen nöthig, wenn der Kauf nach einem gewiſſen Verzeichniß geſchehen.

§. 84.

Es iſt allgemein angenommen, daß der Preis bey dem Geradekauf mit der Gerade ſelbſt in keinem genauen Verhältniß zu ſtehen brauche [a]. Es kann alſo ſelbiger ſo klein geſetzt werden, als es den Intereſſenten beliebt, auf allen Fall aber wird in dem Kauf ſelbſt der Empfang der Kaufſumme quittirend bekennet.

a. Neueſte Deciſ. 18. vom Jahr 1746. und es braucht alſo auch der Entſagung des remed. ex L. 2. de reſcind. emt. vendit. nicht. Carpzov P. II. conſt. 15. def. 11. und 12. Indeſſen iſt doch gewiſſermaßen Wernher in obſ. P. IV. obſ. 22. 23. und in ſuppl. ad P. IV. obſ. 20. anderer Meynung, und es iſt alſo wohl am beſten, wenn man, da an ſich der ganze Handel ein Scheingeſchäfte iſt, eine ſolche Summe ſetzt, welche nicht unter der Hälfte des Werths iſt.

§. 85.

Die Nebenbedingniſſe bey dem Geradekauf beſtehen hauptſächlich in dem Vorbehalt des lebenswierigen Gebrauchs und der Freyheit über die einzelnen Geradeſtücken diſponiren zu dürfen. (§. 83.) Hiernächſt pflegt man auch bey dem Geradeverkauf zwiſchen Eheleuten den Töchtern der Verkäuferin zu proſpiciren, daß nach dem Tode des Käufers die Geradeſtücken nicht in das geſammte Erbe gehen, ſondern den Töchtern zum voraus heimfallen. Eben ſo pflegt zuweilen dem Kauf die Aufhebungsclauſel auf den Fall, wenn Verkäuferin noch weibliche Deſcendenten erhalten ſollte [a], inſerirt zu werden.

a. In

a. In wie weit dieſes nöthig, und ob nicht an ſich die Geburt einer Tochter den vorher eingegangenen Geradekauf aufhebe, darüber diſſentiren die Sächſ. Rechtslehrer. Hommel im Pertinenz- und Erbſonderungsregiſter, Einleit. §. 65.

§. 86.

Was die Form eines Geradekaufs anlanget, ſo iſt zuvörderſt zu merken, daß ein ſolcher Vertrag ſowohl in dem Teſtament der Frau, wie man meynt, einfließen möge,[a] wobey aber immer die weſentlichen Stücke eines Kaufs beobachtet werden müſſen, als auch beſonders geſchloſſen und verabfaßt werden könne. Letztern Falls kann ſolches auf eine doppelte Art ſowohl gerichtlich als außergerichtlich geſchehen. In beyden Fällen geht man wie bey einem Kauf überhaupt [b] zu Werke, jedoch ſo, daß, da denn doch immer hierbey eine Schenkung zum Grunde liegt, bey einem Geradekauf alles dasjenige mit in Obacht zu nehmen, was unten, bey der Lehre von Schenkungen, von den Geradeſchenkungen gelehret wird. Zu den Formalitäten hierbey gehört inſonderheit [c], 1. die Uebergabe der Schlüſſel zu den Behältniſſen, in welchen die Geradeſtücke befindlich ſind, 2. die Auszahlung des bedungenen Kaufgeldes, 3. die Quittirung über den Empfang, und endlich, 4. die Zurückhändigung der Schlüſſel an die Verkäuferin zum Behuf des vorbehaltenen Nießbrauchs.

a. Carpzov P. II. conſt. 13. def. 9. Ob nicht die bey Teſtamenten erforderliche actus unitas dadurch unterbrochen werde, iſt eine andere Frage, welche eigentlich nicht hierher gehört. Indeſſen iſt es wohl immer rathſamer, einen Geradekauf dem letzten Willen nicht zu immiſciren, ſondern beſonders abzufaſſen.

b. Regner im angef. Buche, S. 110. Auf allen Fall ſcheint die gerichtliche Beſtätigung ſehr räthlich, wenn der Werth der Geradeſtücken über 500 Ducaten anſteigt.

c. Barth ausführlicher Bericht von der Gerade ꝛc. Leipz. 1721. 4. Siehe unten V. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 12. ſeq.

§. 86. b.

Auf gleiche Weiſe wird es bey Heergeräthskäufen gehalten [a], und es werden ſolche unter Eheleuten gemeiniglich mit dem Geradekauf verbunden.

a. Regner, Barth in den angef. Schriften.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

I. [a].

Nachſuchungsſchreiben um Verſtattung der Vereinzelung eines Theils eines Lehngutes ad §. 14. dieſes Hauptſtücks.

Ew. ꝛc. ꝛc. ruhet in gnädigſter Erinnerung, was maßen ich unterm ꝛc. das Mannlehn Ritterguth A*. um und für 32300 Rthlr. erkaufet, und daran am ꝛc. die Lehn gnädigſt bekennet erhalten. Bey dieſem Gute befindet ſich ein Vorwerk in dem Dorfe B*. gelegen, welches die W*. genennet wird, und nächſt einem Sitz und dazu gehörigen Wirthſchaftsgebäuden, ohngefähr 48 Scheffel Feld, 10 Scheffel Wieſen, und faſt eben ſo viel an Holz und Teichen enthält.

Alle Wirthſchaftsverſtändige, welche das Rittergut A*. und dieſes Vorwerk kennen, kommen darin überein, daß die Verbindung deſſelben mit dem Gute, zu mancherley Inconvenienzen Anlaß gebe, und der Wirthſchaftsführung mehr ſchädlich als vorträglich ſey, wovon der Grund, nächſt andern Urſachen, vorzüglich in der über eine Stunde betragenden Entlegenheit dieſes Vorwerks, der Beſchwerlichkeit der Aufſichtsfüh-

rung und dem Mangel an Wieſewachs liegen mag. Dieſes Urtheil ſachkundiger Perſonen, durch die nachher anzuführenden Zeugniſſe bewährt, und durch eigene Erfahrung beſtätiget, hat mich um ſo mehr auf den Gedanken geführt, dieſes Vorwerk, und zwar durch Zerſchlagung, zu veräußern, da die Einwohner zu B*. faſt einſtimmig eine ſolche Vereinzelung als eine Sache anſehen, die ihnen, deren wirthſchaftliche Convenienz einen Zukauf räthlich macht, einen merklichen Nutzen gewähren, und mir ſelbſt eher Vortheil als Schaden bringen würde; ich glaube auch verſchiedene und nicht unwichtige Gründe und Bewegurſachen für mich anführen zu können, welche mich verhoffen laſſen, daß Ew. ꝛc. ꝛc. wenn auch dieſes Vorwerk als ein Theil des von Höchſtderoſelben mir verliehenen Mannlehn Ritterguths A*. anzuſehen, dennoch mir die vorſeyende Vereinzelung ohne Auflegung einiger Steuern, unter den in der Beylage näher herausgeſetzten Bedingniſſen, zu verſtatten gnädigſt geruhen werden.

Ich führe dieſe in Anſehung meines unterthänigſten Geſuchs obwaltenden Gründe auf zwey Hauptſätze zurück, welche in folgenden beſtehen:

1. eine ſolche vorhabende Dismembration befördert ſowohl meinen Nutzen, als auch den Nahrungsſtand der Einwohner zu B*, als Höchſtdero Landes-Unterthanen um ein merkliches, und iſt aus dieſem Grunde zu einer höchſten Vergünſtigung geeigenſchaftet, welche Ew. ꝛc. ꝛc. auf das Beſte und den Wohlſtand Höchſtdero Unterthanen unermüdet gerichtete Sorgfalt nicht zu verſagen pflegt:

2. Das Intereſſe des Dominii directi leidet bey einer ſolchen huldreichen Verſtattung alsdenn keinen merklichen Nachtheil, wenn ſelbige unter den Bedingniſſen gnädigſt ertheilet wird, zu welchen ich mich verbindlich zu machen erbötig bin.

Gehe ich

I.

zu der nähern Erläuterung des Umſtandes über, daß eine Zerſchlagung der zum beſagten Vorwerk gehörigen Felder und Wieſen dem jedesmaligen Beſitzer des Ritterguts A*. und allermeiſt den Käufern dieſer Grundſtücke vortheilhaft ſey; ſo beziehe ich mich in der erſten Abſicht nächſt demjenigen, was hierüber bereits im Eingange geſagt worden, auf das Zeugniß wirthſchaftsverſtändiger Perſonen, und lege zu dem Ende ſub A. eine ſchriftliche an Eydes Statt bewürkte, und auf Erfordern mittelſt leiblichen Eydes zu beſtärkende Verſicherung eines Mannes bey, welchem ſeit 30 bis 40 Jahren die Beſchaffenheit des Rittergutes A*. aufs genaueſte bekannt iſt, der ſogar ſelbſt zur Taxation dieſes Gutes vorhin gebraucht worden, und laut des Atteſtates ſub B. das Lob vorzüglich ökonomiſcher Kenntniſſe und Erfahrung, ingleichen der Rechtſchaffenheit für ſich hat.

Eben aus dieſer ſchriftlichen Aeußerung erſcheinet ſchon das zweyte Glied der zum Grunde liegenden Behauptung — der Nutzen der Erkäufer nach der Localität aufs deutlichſte; allein es legt ſich ſolcher noch klärer dadurch zu Tage, daß laut der ſub C. beygefügten Regiſtratur nicht nur die Gerichtsperſonen zu A*. jenem Urtheile beypflichten, ſondern auch allbereits mehrere Einwohner zu B*. den Wunſch einer ſolchen Zerſchlagung aufs angelegentlichſte geäußert haben. Wende ich mich hiernächſt

II.

zur nähern Erläuterung der Frage, in wie ferne das Lehn durch eine ſolche Vereinzelung geſchwächt, und alſo das höchſte lehnsherrliche Intereſſe dadurch beeinträchtiget werde, ſo kann ich zuvörderſt in dieſer Hinſicht nicht unerwähnt laſſen, daß der caſus aperturae,

da ich zwey mit zahlreicher Deſcendenz verſehene Mitbelehnten habe, und dermalen würklich 20 Augen in der Lehn ſtehen, remotiſſimus ſey, gedenke auch hiernächſt, daß, laut der gnädigſt beſtätigten Reverſe, dieſe meine Mitbelehnten eine ſolche Veräußerung ſich gefallen laſſen müſſen. Es zertheilet ſich aber im übrigen die Frage ſelbſt in zwey andere, nämlich:

1. Wie hoch iſt der Werth des in Frage ſtehenden Vorwerks, in ſo ferne er in Feldern, Gärten und Wieſen beſtehet, anzunehmen, und wie viel macht deſſen jährlicher Ertrag aus?

2. In wie weit wird durch die bey der Dismembration feſtzuſetzende Bedingniß dieſer Abgang inſonderheit in Anſehung des jährlichen Abwurfs wieder erſetzt?

Die erſte Frage anlangend, ſo erſcheinet es zwar aus der vorhin bey Gelegenheit des über den vorigen Beſitzer entſtandenen Concurſes veranſtalteten commiſſariſchen Würderung laut Extract ſub O, als ob dieſe Vorwerksfelder und Wieſen incluſ. Gartens, auf 3509 Rthlr. 8 gr. 3 pf. anzunehmen; allein eines Theils ſinkt dieſer Werth um ein merkliches, ja um $\frac{1}{3}$tel, da der vom Gut im Ganzen mit ohngefähr 48000 angenommene Werth, zu meinem Ankaufspreiß, ſich wie 6. zu 4. oder wie 3. zu 2. verhält, andern Theils erhellet aus den Inductis ſub A. et C., daß bey einer Separatverpachtung dieſes Vorwerks, deſſen jährlicher Ertrag nach Abzug der nothwendigen erogandorum kaum 88 fl. — zu berechnen ſeyn möchte.

Habe ich daher ſo viel

die zweyte Frage anlangend, näher zu zeigen, daß der Abwurf des Ritterguts A*. durch die vorhabende Dismembration nicht geſchwächt werde, ſo be-

bewürke ich ſolches dadurch, daß ich, in Beziehung auf den bereits inducirten Plan, folgendes anführe:

1. alle zum Vorwerk in B*. gehörige große Holzungen werden beym Ritterguthe A*. beybehalten und nicht vererbt:

2. Da auf jeden Scheffel Feld und Wieſe ½ Mfl. — — Erbzins geleget wird, ſo gewähret ſolches bey 47 Scheffel 2 Vtl. Feld, und 8 Scheffel 2 Vtl. Wieſe ein jährliches ſicheres Einkommen von 28. Mfl. welches keinem Zufall und Remiß unterworfen.

3. Dieſes Erbzinsquantum erhöhet ſich durch den auf die Gebäude und Garten zu legenden Erbzins an 5 fl. und die VI. VII. VIII. IX. und X. des Inducti bemerkten Reſervaten à 40. fl. 1 gr. 3 pf. bis zu 73 fl. 1 gr. 3 pf.

4. Da dieſe vererbten Grundſtücke ſub onere laudemiali in allen Veränderungsfällen à 5 p. C. Annahme- und 5 gr. 3 pf. vom Kopf, geſammte oder Sterbelehn nebſt 1 fl. 3 gr. Siegelgeld zu entrichten überlaſſen werden, ſo iſt davon jährlich eine Gerichtsrevenüe von 15 fl. anzunehmen.

Auf ſolche Art wird das Lehns-Corpus völlig redintegrirt und das Einkommen unvermindert erhalten, und dieſes ſind diejenigen Conſiderationen, auf welche ich, verbunden mit dem Umſtand, daß ich nicht nur bereits an die Tauſend Thaler auf die melioration des Guths gewendet, ſondern auch damit fortzufahren, und die baaren Kaufgelder dazu zu beſtimmen gemeynet, die Hoffnung gründe:

Daß Ew. ꝛc. ꝛc. mir die Dismembration der zu dem Vorwerk zu B*. gehörigen Grundſtücke, an Sitz, Garten, Feldern und Wieſen, durch meine Gerichte, und zwar ſo viel den Sitz anlanget, mit den Normalmäßigen Steuern, die übrigen Stücken aber, mit der

ihnen

ihnen bis jetzt anklebenden Steuerfreyheit, gnädigſt zu verſtatten geruhen werden.

Ich beſcheide mich anbey wohl, daß es immer eine in tiefſter Ehrfurcht zu verehrende Gnade bleibe, wenn Ew. ꝛc. ꝛc. mich hierunter bittſelig zu machen, die höchſte Entſchließung faſſen, und gleich wie ich hierunter zu einem unterthängiſten Bezeugungs-quanto von 200 Rthlr. ehrerbietigſt mich anerkläre, alſo verharre ich in tiefſter Submiſſion ꝛc.

I. [b].

Grund- und Nutzungsanſchlag über ein Rittergut.

ad §. 19. u. f.

A.

Vorerinnerungen.

§. 1.

Lage des Guts.

Das Rittergut A*. liegt in dem Churfürſtenthum Sachſen in dem *ſchen Creyſe, in dem Bezirk des Amtes L*. in dem Mittelpuncte der Städte D*. E*. F*. und G*. von deren jeder es reſp. 4. 3 und 2 Stunden entfernt iſt, an der Kreuzſtraße von G*. nach J*. und von K*. nach L*. Es hat zu Nachbarn die Rittergüter M*. N*. O*. und P*. und von der einen Seite ſtößt es an die **ſche Gränze.

§. 2.

Flächengehalt deſſelben.

Nach einer von dem geſchwornen Geometer N. N. 1750. bewürkten Ausmeſſung, ſind ſämmtliche Zubehörungen richtig vermeſſen und in einen Riß gebracht worden. Sämmtliche Grundſtücke haben 450 Acker jeden zu 200 zehnſchuhigten Quadrat-Ruthen betragen, darunter 209 Acker 5 Ruthen die Allodialgrundſtücke ausmachen. Alle Grundſtücke ſind bey jener Vermeſſung mit Zuziehung der Nachbarn gerichtlich vermarkt, mit numerirten Steinen verſehen, darüber ein Lageregiſter verfertiget, und jeder Stein in den angeführten Riß unter Beobachtung der Diſtanzien mit Bemerkung der Nummern eingetragen worden.

§. 3.

§. 3.

Qualität.

Das Rittergut iſt altſchriftſäſſig und wird in ſolcher Qualität zu Landtagen und Creys-Zuſammenkünften berufen.

§. 4.

Gerichtsbarkeit.

Es befinden ſich bey ſelbigem die Ober- und Gerichtsbarkeit über

110	Häuſer, als Handfrohngüter Kleinhäusler	in A*.
	Anſpanngüter Handfrohngüter Kleinhäusler	in B*.
	Anſpanngüter Ausgebaute Kleinhäusler	in C*.
	Handfrohngüter	in D*.

In A* befinden ſich gar keine fremden Unterthanen, eben ſo wie in C*. In B*. ein einziger in das Churfürſtliche Amt L*. gehörig, welcher ganz am Ende dieſes Dorfs wohnt, dagegen in D*. einige nach L*. und M*. gehörige Unterthanen wohnen, und waltet im übrigen in Anſehung dieſer arrondirten Jurisdictionsgränze einige Differenz nicht ob.

§. 5.

Lehnbarkeit.

A*. ſelbſt, die zwey Unterthanen zu D.*, und das Dorf C*., gehen von dem Herrn Grafen von R*. zu Lehn, B*. aber unmittelbar von Sr. Churfürſtl. Durchl. zu Sachſen, und beyde Lehnſchaften werden als Mannlehn verliehen.

§. 6.

§. 6.
Lehndienſt.

Es haftet hierauf ein einziges Ritterpferd, welches nach den dermaligen landſchaftl. Bewilligungen mit — Thalern an die Churfürſtl. Creys-Einnahme zu P*. berichtiget wird, dagegen von den Gräfl. N*. Lehnſtücken niemalen ſervitia gefordert werden.

§. 7.
Jus Patronatus.

Das Jus patronatus befindet ſich zwar nicht bey dem Rittergute A*. jedoch hat ſich der jedesmalige Beſitzer der Obſervanz nach, einiger effectuum derſelben zu erfreuen, indem er, nächſt den Benachrichtigungen von den Pfarr- und Schulmeiſterbeſtellungen, für ſich und die Seinigen

a. den honorem precum, ſo daß in dem Kirchengebet ſeiner und der Seinigen nahmentlich gedacht wird:

b. honorem ſepulturae, jedoch ſo, daß bey jedem Fall 10 Rthlr. —— an das aerarium der Kirche gezahlt werden:

c. den honorem luctus, in Anſehung des Trauerläutens nach den Sächſ. Geſetzen und Verfaſſungen genießet.

§. 8.
Jagdgerechtigkeit.

Es ſtehet dem Rittergut A*. die Hohe, Mittel- und Niederjagd in den Fluren A*. B*. und C*. ohnzweifelhaft zu, und es übt ſelbiges die Koppeljagd auf der D*. Flur mit den Beſitzern der beyden Rittergüter zu L*. und M*. gemeinſchaftlich aus.

§. 9.

§. 9.
Marktrecht.

Es werden jährlich zu A*. 4 Märkte gehalten, an welchen der Gutsherrſchaft das Stättegeld und eine kleine, nach der Größe des Standes abgemeſſene, Beziehung bey der Löſung der Stände zuſtehet.

§. 10.
Gerichtsherrliche und Lehnherrliche Gerechtſame.

Das Rittergut hat über alle ſeine Unterthanen die Ober- und Erbgerichtsbarkeit, ohne einige Einſchränkung und Ausnahme. Eben ſo competirt demſelben die Lehnherrlichkeit über alle innerhalb der Fluren der obbenannten Dörfer belegene Sitze und Fundos mit Ausnahme eines einzigen auswärtigen Unterthans in B*. (vid. ſupra §. 4.) Die Lehnwaare beruhet zum Theil in Specialverträgen, ſo in den Käufen enthalten, nach welchen 5, auch 10 p. C. Lehngeld, ſelbſt bey Veränderungsfällen, in manu dominante ſich ſtipulirt findet; in ſo weit aber dieſes nicht iſt, ſo wird dem Herkommen nach 1. Rthlr. vom 100. pro confirmatione bey Veräußerungsfällen, und bey dieſen und Conſens-Ausfertigungen reſp. 1 Rthlr. oder 12 gr. Siegelgeld bezahlt.

Das Recht der Abzugsgelder-Erhebung beruhet ebenfalls in der Obſervanz, und iſt gemeiniglich 5 p. C. bey Emigrationen innerhalb Landes erhoben worden, in ſo weit nicht Reverſe vorhanden. Gewerbegeld wird nach zeitherigem Herkommen nur vom Brandteweinbrennen mit 16 gr. bezahlt. Hausgenoſſen zahlen nach der Obſervanz 16 gr. pro perſona jährliches Schutzgeld.

§. 11.
Frohndienſte zum Feldbau.

Die Frohndienſte laſſen ſich beym Abgang eines ordent-

dentlichen Erbregiſters nicht füglich beſchreiben, ſie ſind aber in Anſehung der Anſpann- und Handdienſte ſo vollſtändig, als ſie irgend bey einem Gut angetroffen werden mögen, und ſo, daß man mit einem paar Pferden übrig genug hat, und Tagelöhner faſt gar nicht bedarf.

§. 12.

Botengehen und Tagelohn.

Verſchiedene Hausbeſitzer haben die Schuldigkeit zum Botengehen für 1 gr. pro Meile und 1 gr. Schlafgeld, eben ſo auch die Verbindlichkeit zum Tagelohn um einen mindern Lohn.

Das Tagelohn der neuerbauten Häuſer à reſp. 3 und 1 Tag, und die Verbindlichkeit zu Spinnen, iſt per uſum diuturnum in Geld verwandelt, und kommt beym Zinſencapitel in Anſatz.

§. 13.

Zwanggeſindedienſt.

Die Kinder der Unterthanen, welche Fremden dienen, müſſen der Herrſchaft 2 Jahr, die der Hausgenoſſen aber 1. Jahr zu Zwang dienen, und erhält eine Magd 5 fl., eine große Magd 8 fl., der Knecht 10 fl.

B.

Wirthſchaftliche Abnutzung.

§. 1.

Allgemeine Bemerkung.

Dieſes Rittergut iſt in die dreyßig Jahre verpachtet geweſen, und hat das jährliche Pachtgeld in = = Thlr. beſtanden, wobey die Zinſen, Gerichte, Jagd etc. reſervirt waren, und der Pachter jederzeit ſehr wohl ausgekommen.

§. 2.

§. 2.
Abwurf vom Getreidebau.

Folgende Anſätze nach Dresdner Maaß, verificiren ſich insgeſammt durch die in dem Decennio von 1730 — 40 gehaltenen Wirthſchaftsrechnungen, welche einem Kaufliebhaber auf Verlangen vorgelegt werden ſollen.

a. vom Weitzen.

In dieſer Frucht wird ohngefähr das 12te Korn erbaut. Von

5 Scheffel Ausſaat ſind daher
60 = Ausdruſch zu erwarten,
wovon für Saamen, Dreſcherlohn, Naturalabgaben, und hauswirthſchaftliche Bedürfniß
12 = in Abzug zu bringen, und alſo
48 Scheffel zum Verkauf übrig bleiben, welche à 4 thlr. gerechnet, einen Erlös von 192 rthlr. gewähren.

et ita in ſimili
beym Korn,
Gerſte,
Hafer,
Erbſen,
und andern Mehlfrüchten.

§. 3.
Brauereynutzung.

Zu einem Gebräude Bier von 13 Vierteln gehöret an Aufwand

12 Scheffel Gerſte à
1 = Hopfen
Brauerlohn
dem Böttger für Zurichtung der Gefäße

Summa

Wo-

Wobey zu gedenken, daß das Malz zu machen und zu ſchroten, welches letztere die Müller gegen eine kleine Naturalabgabe an Bier zu thun verbunden, von dem Hofknecht beſorgt wird, und das Holz zum Malzen, wie zum Brauen von demjenigen quanto genommen werde, was jährlich zu Beſorgung der Wirthſchaft mit Nachhalt aus der Holzung zu nehmen. (vid. infra §. 11.)

Die mit obigen rthl. gl. pf. verbrauten 13 Viertel Bier nunmehr nach Abzug der Trankſteuer mit rthl. gl. pf. pro Viertel angeſchlagen, betragen

rthl. gl.

und laſſen nach Abzug jener rthl. gl. excluſ. der Trebern und Kofents, welches beydes in der Wirthſchaft verbraucht wird

Gewinn

welche von 25 Gebräuden, die jährlich aufs wenigſte gebrauet werden, betragen

Rthlr.

§. 4.

Brandteweinbrennerey-Nutzung.

Ohne hier ins Detail zu gehen, iſt zum geringſten anzunehmen, daß jährlich mit Inbegriff deſſen, was zu Verſorgung zweyer Schenken nöthig iſt, 15 Eymer gebrennt, und jeder nach Abzug aller Koſten, mit rthl. gl. Gewinn verkauft werden könne;

Facit Rthl. gl.

§. 5.

Rindvieh-Nutzung.

Es können mit Beſtand 30 Stück Melkekühe und Stück Geltevieh gehalten werden, und wenn dieſe an einen Viehpachter überlaſſen werden, ſo wird für 1 Kuh Rthlr. gegeben. 3 Stück von 30 hierauf

in

in die Wirthſchaft gerechnet, beträgt die Einnahme von 27 Stück à rthlr. gl. Rthlr. gl.

ferner:

da jährlich wenigſtens 6 Kälber abgeſetzt und hinwiederum ſo viel altes Vieh ausgemerzet und verkaufet werden kann, ſo iſt nach Abzug eines Theils in die Wirthſchaft, ſolches zum billigſten Preiß à rthlr. angeſchlagen Rthl. dafür mit in Anſatz zu bringen.

§. 6.

Schwein- und Federvieh-Nutzung.

Wegen der ſtarken Brauerey ſowohl an Bier als Brandtewein, können zum wenigſten — Saumütter gehalten, und für jede rthl. gl. Facit Rthl. gl. gerechnet werden. Zum Federvieh iſt die vortreflichſte Gelegenheit vorhanden, und es wird dieſer Artikel in Anſatz gebracht mit Rthl.

§. 7.

Nutzung von den Schaafen.

Dem Rittergut competirt die volle Triftgerechtigkeit in den Fluren der Dörfer A. B. C. und D. Nach 10 jährigen Rechnungen des verpflichteten Verwalters vom Jahr 1730 bis 1740, hat die Haltung nach einem Gemeinjahr beſtanden in Stück und die Nutzung an Merzvieh, Wolle und Fellen, nach Abzug alles Aufwandes für erkauftes Futter u. d. gl., hat in einem von jenen zehen zum Grund gelegten Rechnungsjahren gezogenen Gemeinjahr, excl. der ſelbſt geſchlachteten Stücken, beſtanden in Rthl. gl. Da nun in jenen 10 Jahren der Wollpreiß nur zum medio termino rthl. gr. betragen, welcher dermalen ungleich höher anzunehmen, auch der Viehpreiß faſt in gleichem Verhältniß geſtiegen, ſo kann die Nutzung ex hoc Capite gar füglich angenommen werden auf Rthlr.

§. 8.

§. 8.

Erb-Frucht- und Viehzinſen.

Die Erbzinſen betragen nach beyliegender Specification ſub allјährlich incl. des ſogenannten Spinngeldes Rthl.

Die Viehzinſen beſtehen in 70 Stück Hühnern, welche der Obſervanz nach mit 2 gr. p. Stück vergütet werden, und alſo ausmachen Rthl. gr.

Die Fruchtzinſen beſtehen in 28 Scheffel Hafer, welche aber hier außer Anſatz geblieben, weil ſelbige bereits oben bey dem §. 2. in Einnahme geſtellet worden.

§. 9.

Jagd-Nutzung.

Die Beſchaffenheit dieſer Gerechtſame iſt oben §. 8. in der Vorerinnerung näher angegeben, und deren jährlicher Ertrag wird hier in Anſatz gebracht mit Rthl.

§. 10.

Gerichtsnutzung und ſonſtiges Einkommen von den, dem Rittergut zuſtehenden Gerechtſamen.

Von der Beſchaffenheit der Gerichtsnutzungen iſt oben §. 10. der Vorerinnerungen, von der Gerechtſame des Marktrechts §. 9. und von dem Recht des Botengehens §. 12. gehandelt worden.

Die Gerichtsnutzungen an Strafgeldern, Lehngeldern, Confirmations- und Siegelgebühren, u. ſ. w. haben nach einem aus 10 Jahren gezogenen Gemeinjahr betragen Rthl. gr.

Die Schutzgelder von den Hausgenoſſen und dem Blaſenzins von denen, welchen Brandtewein zu brennen vergönnt wird, betragen im gewiſſen alljährlich Rthl. gr.

Das

Das Marktrecht gewährt ein Einkommen an Stättegeld und Verſchreibung des Platzes zu den Ständen rthlr. gr.

Das Botengehen wird billigerweiſe angeſchlagen auf rthlr.

§. 11.

Holz- und Pech-Nutzung.

Dieſe kann freylich weder durch Rechnungen noch durch ſonſtige Beweisthümer nachgewieſen werden, indeſſen wird der Augenſchein und Flächengehalt der Holzungen einen jeden leicht überzeugen, daß es nicht zu viel angenommen ſey, wenn man das Einkommen aus dieſer Rubrik nach Abzug aller wirthſchaftlichen Bedürfniſſe annimmt auf Rthlr.

§. 12.

Kalk- und Ziegelhütten-Nutzung.

Dieſes Einkommen, welches ſonſt gegen 200 Mfl. und drüber alljährlich betragen, allein freylich gegenwärtig wegen der vervielfältigten Kalk- und Ziegelhütten in jener Gegend, Erhöhung der Holzpreiße und anderer Urſachen ſehr geſunken, bleibt hier außer allen Anſatz, und wird blos zur Bedeckung und Uebertragung der vorfallenden Reparaturen an Gebäuden ausgeſtellt, daher auch in der Ausgabe der nothwendige Reparaturaufwand ebenfalls ganz übergangen und außer Abzug gelaſſen worden.

Reca-

Recapitulatio

ſämmtlicher Einnahme

ex Capite I.

etc.

Summa totius.

C.

Abzüge vom vorangegebenen Ertrag.

§. 1.

An öffentlichen Gefällen.

a. An jährlichem Donativ-Geld zur Creyseinnahme zu N* von einem Ritterpferd, wovon der Betrag ſteigend und fallend, dermalen aber beſteht in

Rthl. gl. pf.

b. An Beyträgen zu der Brand-Aſſecurations-Caſſe. Dieſe können der Einrichtung dieſes Inſtituts nach, nicht genau in Anſatz gebracht werden, weil ſie nach Verhältniß der in dem Jahr entſtehenden Brandſchäden ſteigen und fallen, und wird daher zu einem Gemeinjahr angenommen rthl. gr.

c. An den auf einigen Allodialſtücken haftenden Schockgeldern, Quatembern, und andern herrſchaftlichen Abgaben.

Dieſe ſind in der Specification ſub △ umſtändlicher angegeben, und deren dermaliger Betrag kömmt hier in Anſatz mit Rthl. gr. pf.

d. Die etwa vorfallenden Gemeindeanlagen können ihrer Natur nach nicht beſtimmt in Anſatz und Abzug gebracht werden: nach bisheriger Erfahrung aber iſt, laut des mit dem Richter hierüber gehaltenen Einſchreibens, dafür jährlich rthl. gr. pf. zu rechnen.

e. An Abentrichtungen an die Geiſtlichkeit. Dieſe beſtehen in Zehendabgaben, ſind oben §. 2. der Section B. bey jeder Fruchtart gleich von der Einnahme abgezogen worden, und kommen alſo hier nicht beſonders in Abzug.

f. Gleiche Bewandniß hat es mit den Abentrichtungen an die Fröhner.

§. 2.

§. 2.

An Aufwand für das Geſinde, Schiff und Geſchirre.

Da bey den vorhandenen vielen Frohndienſten wenig Geſinde gehalten zu werden braucht, der Lohn nach dem, was oben A. §. 13. angeführt, bey dem Zwanggeſinde gering iſt, und der Verköſtigungsaufwand allbereit bey der Einnahme von den Früchten B. §. 3. in Abrechnung gebracht worden, ſo wird gewiß das äuſſerſte angenommen, wenn man den desfallſigen Aufwand anſetzt auf Rthl. gr. pf.

Der Anſatz für die Unterhaltung der Schaafknechte und des Schäfers bleibt außer Abzug, weil ſie keinen Lohn erhalten, ſondern durch reſp. Knechts Vieh und $\frac{1}{6}$ Nutzung, welche oben bey dem Capite von der Schäferey bereits abgezogen, vergnügt werden, und ihre Verköſtigung bereits beym Fruchteinkommen in Abzug gebracht iſt.

Gleiche Bewandniß hat es mit der Ausfütterung von zwey Pferden, es kömmt alſo hier nur der dadurch entſtehende Aufwand an Schiff und Geſchirr in Abzug mit rthlr. gr. pf.

Recapitulatio.

Hauptvergleichung.

Wenn nun von
Rthlr. gr. pf. baaren Einkommen
= = = Ausgabe in Abzug
gebracht wird, ſo bleibt
der wahre Betrag des Einkommens Rthl. gr. pf.
Dieſes à 3½ p. C. zu einem Capital ausgeſchlagen, giebt
Rthl. gr. pf. als die wahre Anſchlags-
ſumme, welche durch Rthl. gr. pf. für
die Gebäude, (als ſo hoch ſelbige cataſtrirt ſind) auf
Rthl. gr. pf. erhöhet wird.

Siehe auch unten das IX. Formular dieſes Haupt-
ſtücks.

II.

Kaufpunctation über ein Rittergut.

ad §. 42.

N. am ꝛc.

Nachdem Herr N. und Herr M. über das, erſterm zuſtändige, Rittergut bisher in Kaufunterhandlungen geſtanden, welche nunmehr, bis auf wenige zur weitern Uebereinkunft angeſtellte Puncte, zur Conſiſtenz gekommen, ſo hat man darüber nachſtehende Punctation bis zur Abfaſſung des Kaufs ſelbſt verabfaßt und gegenſeitig vollzogen.

I.

Das freye Erblehngut L. wird mit allem Zubehör nach dem Anſchlag inſonderheit der im Felde ſtehenden Erndte Herrn M. um und vor 20000 Thlr. überlaſſen. Die Zahlung und Uebergabe erfolgt Zug vor Zug zu Jacobi dieſes Jahres.

II.

Verkäufer leiſtet landübliche Gewähr, inſonderheit auch wegen der von den Unterthanen in Zweifel gezogenen Trift, und führt den deshalb anhängigen Proceß auf ſeine alleinige Koſten vollends aus. Wegen des Entſchädigungsquanti, auf den Fall, wenn dieſer Proceß wider Verhoffen verlohren würde, wollen die Intereſſenten entweder noch vor Abfaſſung des Kaufs ſelbſt eine Vereinigung eventualiter treffen, oder wenn ſolches nicht geſchieht, ſo ſoll das Evictionsquantum durch zwey Schiedsrichter geſchätzt werden, welche beyde Thei-

Theile erwählen, und deren Ausſpruch als ein rechtskräftiges Erkenntniß anſehen wollen.

III.

Der Pacht wird von dem Käufer bis Petri 1785 ausgehalten. Das Inventarium wird gewährt, wie es der Pachter überkommen, und Käufer hat es mit dem Pachter bey künftiger Uebergabe allein auszumachen.

IV.

Dem Verkäufer wird bis Martini die freye Wohnung in den Rittergutsgebäuden annoch geſtattet.

V.

Wenn zu Jacobi die Zahlung nicht erfolgt, ſo iſt der Kauf als nicht geſchloſſen anzuſehen, und ſo auch, wenn immittelſt ſich ein annehmlicherer Käufer findet, doch ſtehet ſolchenfalls dem dermaligen Käufer das Recht zu, ſich ad idem zu offeriren ꝛc.

Subſcriptio venditoris et emtoris.

III.

Kaufaufſatz über ein Rittergut.

ad §. 42 und 43.

Wir Endesbenannte vor uns und unſere Erben und Nachkommen, urkunden und bekennen, daß am unten geſetzten Tage nachfolgender Kauf- oder Verkaufcontract geſchloſſen worden:

I. Es verkaufet nämlich bis auf höchſte Landes- und Lehnherrliche Einwilligung von N. das im Jahr 1775. von Heinrich von B. erkaufte Erblehnrittergut zu N. auf welchem keine andere Laſten, als die gewöhnlichen Ritterſteuern, und was außerdem im Anſchlage an-

angegeben iſt, haften, mit allen Gebäuden, eingemauerten Waſch- und Braukeſſeln, Blaſen, allen Braugeräthſchaften, Ländereyen, Wieſen, Holzungen, den in den Wäldern annoch befindlichen geſchlagenen Nutz- und Brennhölzern, Jagden, Fiſchereyen, Dienſten, Gerichten, Zehnden, Zinsgefällen, auch allen übrigen Rechten und Gerechtigkeiten, ſie mögen ſchon zu dem Gute gebracht ſeyn, oder annoch darzu gebracht werden können, ſo wie alles dieſes in dem, Herrn Käufer zugeſtellten Gutsanſchlage umſtändlich beſchrieben; es werden jedoch von dieſem Kaufe ausdrücklich ausgenommen, 1. alle Tapeten in dem Wohngebäude, und was zum Ameublement gehöret; 2. alles auf dem Hofe befindliche Bau- und Brennholz, u. ſ. w.

II. Verſpricht Herr Verkäufer dafür zu haften, daß die Jagd, Fiſcherey und Gerichte, ſich ſo weit, als es in dem angehefteten Anſchlage angegeben iſt, würklich erſtrecke, auch mit den daſelbſt angegebenen Gerechtſamen es allenthalben ſo bewandt ſey, widrigenfalls derſelbe, wie ohnehin Rechtens, zur Gewährleiſtung und billigmäßigen Vergütung verpflichtet ſeyn will. Daferne inſonderheit die Morgenzahl der Holzung, Ländereyen und Wieſen, wie auch der Zehenden und die Anzahl derer Dienſte und Zinsgefälle ſich nicht finden ſollte, ſo machet ſich Herr Verkäufer anheiſchig für das Fehlende ſo viel zu erſetzen, als für jeden Morgen reſpective im Anſchlage berechnet iſt, und das ſolchemnach ſich ergebende Quantum von der Kaufſumme abziehen zu laſſen, bey den Dienſten und Zinsgefällen hingegen werden für jede in der Benutzung fehlende Fünf Reichsthaler, von Herrn Verkäufer 100 Thaler vergütet. Auf gleiche Maße ſoll es auch, wofern ſich wider Verhoffen finden ſollte, daß mehrere ordentliche Abgaben auf dem Gute hafteten, oder ſelbiges wohl gar auf eine oder andere Weiſe hypothecirt wäre, gehalten, und in dieſer Abſicht der zehnte Theil der Kaufgelder zehn

Jah-

Jahre lang, ob ſchon verzinslich, auf dem Gute ſtehen bleiben.

III. Verſpricht der Herr Verkäufer in Anſehung der überhaupt landüblichen, und inſonderheit in den im vorigen §en gemeldeten Fällen zu leiſtenden Gewähr, den Herrn Käufer, auf zeitige und vor der Kriegesbeſeſtigung zu beſchehende Litis-Denunciation, auf ſeine alleinige Koſten, zu vertreten, im Evictionsfall auch das ſich ergebende Entſchädigungsquantum reſp. ſich kürzen zu laſſen, oder binnen Sächſ. Friſt zu bezahlen. Dahingegen ſo viel die gegenwärtigen ſich nicht bey dem Gute befindenden Gerechtſame angehet, von welchen der Anſchlag §. ult. als ſolchen, welche vielleicht auszuführen ſtehen, redet, da ſelbige bey dieſem Kauf als eine bloße Hoffnung angeſehen worden, der Herr Verkäufer zu einer Gewährsleiſtung nicht verbunden, vielmehr Herrn Käufern überlaſſen bleibt, lediglich auf ſeine Gefahr und Koſten die deshalb angefangenen Klagen fortzuſetzen, oder andere anzuſtellen, ohne daß Herr Verkäufer im mindeſten ſich einmiſchen zu laſſen ſchuldig, oder im Fall der Käufer unterliegen ſollte, deshalb in einigen Anſpruch genommen werden möge. Dahingegen macht ſich Herr Käufer anheiſchig,

IV. Für dieſes Gut, ſammt Zubehörungen, die Summe von 20560 Rthlr., ſchreibe Zwanzigtauſend Fünfhundert und Sechzig Reichsthalern in alten vollwichtigen franzöſiſchen Louisd'or, das Stück zu fünf Rthlr. gerechnet, und zwar in der Art, daß er

1) 6000 Thlr., welche die Kirche zu St. Thomas zu L. laut Obligation, auch Landes- und Lehnherrlichen Conſens von ꝛc. auf obenbenanntem Gut zu fordern hat, in partem pretii non ſoluti übernimmt, daferne aber gedachte Kirche dieſes alte Anlehn in Louisd'or à 5 Rthlr. anzunehmen ſich weigerte, und er alſo zur Zahlung nach Leipziger Fuß angehalten werden ſollte, ſich die Anrechnung des desfallſigen Verluſts vorbehält:

2)

2) 12500 Rthlr. zu Johannis als der beliebten Zeit der Uebergabe baar bezahlet, dagegen

3) 2056 Rthlr. als der zehnte Theil des Kaufgeldes iuxta n. II. obwohl von Martini dieſes Jahres verzinslich, 10 Jahre lang auf dem Gute ſtehen bleiben, wobey Herr Verkäufer ſich bis zu erfolgender Zahlung die Hypothek an dem Gute reſerviret.

V. Wenn nun ſolchergeſtalt Johannis d. J. der Kaufſchilling entrichtet ſeyn wird, ſo übergiebt Herr Verkäufer für ſich und ſeine Erben, dem Herrn Käufer das Gut mit allen Zubehörungen, Rechten und Gerechtigkeiten, und ſo wie Verkäufer alle Beſchwerungen des Gutes, und inſonderheit die Oſtern dieſes Jahres verfallenden Intereſſen von erwähntem Capital der 6000 Rthlr. zu gelten, gehalten; alſo werden die ausſtehenden und fällig werdenden Zinsgefälle und andere Reſte bis zu der Zeit der Uebergabe dem Herrn Verkäufer allein berechnet und verabfolget. Daneben überliefert Herr Verkäufer an den Herrn Käufer alle und jede das Gut, deſſen Zubehörungen und Gerechtigkeiten angehende Briefſchaften, Regiſter und Nachrichten, und verſpricht, wenn ſich deren künftig noch finden ſollten, ſelbige annoch und zwar entweder integraliter, oder falls ſie andre Sachen zugleich mit angehen, in beglaubtem Extract zu cediren.

VI. Bis dahin nun, daß das Kaufgeld abgeführet, und das Gut übergeben wird, bleibt es in Anſehung des periculi zwar bey der Verordnung der gemeinen Rechte; ſo viel hingegen das commodum anbetrifft, ſtehet dem Herrn Verkäufer bis an der obangegebenen Zeit der Uebergabe die Hauswirthſchaftliche Benuzzung zu.

VII. Entſagen beyde Theile der Verletzung unter und über die Hälfte, auch allen andern Rechtsbehelfen, und wollen dieſen geſchloſſenen Kauf bey Churfürſtl. Landesregierung und Lehnshofe, als dem foro rei ſitae pri-

privilegiato, auf gemeinſchaftliche Koſten zur höchſten Landes- und Lehnsherrlichen Confirmation übergeben, deſſen allen zur Urkunde iſt dieſer Kaufcontract in duplo ausgefertiget, und jedem Theile ein Exemplar unterſchrieben und unterſiegelt zugeſtellet worden.

So geſchehen N. ꝛc.

III b.

Kaufcontract über das Rittergut N.

ad §. eosd.

§. 1.

Eingang.

Zu wiſſen: daß nach eingelangtem höchſten Veräußerungsdecret zwiſchen Heinrichen von E. als Vormund der unmündigen Kinder des verſtorbenen ꝛc. als Verkäufern an einem Theil, und Auguſt Friedrich von L. Churfürſtl. Sächſ. Hauptmann als Käufern am andern Theil folgender Kaufcontract über das, erwähnten von ꝛc. Kindern eigenthümlich zuſtehende Rittergut Y. bis auf gnädigſte Landes- und Lehnherrliche Genehmigung und Beſtätigung abgeſchloſſen worden.

§. 2.

Angabe des Verkaufgegenſtandes und deſſen Zubehör.

Es verkauft nämlich erwähnter ꝛc. in aufhabender Vormundſchaft dem ꝛc. das altcanzleyſchriftſäſſige Mannlehn-Rittergut Y. mit allen dazu gehörigen Gebäuden, Grundſtücken, Gerechtſamen und Gerechtigkeiten, inſonderheit der, beregtem Gut zuſtehende Ober- und

Erb-

Erbgerichtsbarkeit über ꝛc. auch Patronatrecht, zugleich mit dem vorhandenen Inventarium, dagegen aber auch mit den darauf haftenden Beſchwerungen an Ritterpferdsmagazin-Geldern, denen Zehenden u. ſ. w. wie ſolches alles in dem Anſchlag, welcher dem Käufer vorgelegt, und dieſem Kauf beygefügt worden, ſpecifice angegeben, auch die bisherigen Beſitzer ſolches Gut bisher genutzet und gebrauchet, und verrechten müſſen. Es wird jedoch alles, was in den Gebäuden befindlich, und zum Ameublement gehört, wenn ſolches auch gleich Wand- Niet- oder Nagelfeſt, von dieſem Kauf ausdrücklich ausgenommen.

§. 3.

Kaufpreis und Vorbehalt der Hypothek.

Käufer zahlt für vorbeſchriebenes Rittergut Vier und dreyßig Tauſend, ſage 34000 Reichsthaler in Churſächſ. harten Silberſorten, den Conventionsthaler zu 1 ⅓ Thaler gerechnet, und zwar

10000 Thaler zum Angeld bey der Uebergabe.

6000 Thaler durch Uebernehmung folgender auf dem Gut haftenden conſentirten Schulden, als ꝛc.

18000 Thlr. aber durch unverzinsliche Particularzahlung jährlich zu Oſtern à 3000 Thlr. womit nächſtkünftige Oſtermeſſe der Anfang zu machen,

und behält ſich Verkäufer bis zu erfolgender gänzlichen Tilgung der Kaufgelder das Eigenthum, und die Hypothek an dem verkauften Gute vor.

§. 4.

Uebergabe.

Zu der Zahlung des Angeldes und Uebergabe des Gutes wird der 20ſte December dieſes Jahres hiermit feſtgeſetzt, in der Maße, daß

a. die

a. die ſämmtlichen bis zu beregtem Tage eingehenden Wirthſchaftsnutzungen und verfallenden Gefälle verkaufendem Theile verbleiben, die eingehenden Gerichtsnutzungen hingegen, da über ſolche von Jacobi bis Jacobi Rechnung geführt zu werden pflegt, nach dem Zeitverhältniß getheilt werden, auch außer dem Wirthſchaftsbedürfniß kein Holz geſchlagen werden darf, dagegen

b. die auf dem Gut haftenden Beſchwerden, ſo weit ſelbige vor dem Tage der Uebergabe verfallen, auch die Zinſen von den auf dem Gut verſicherten, vor angegebenen Capitalien pro rata temporis abgetragen werden.

§. 5.

Nebenbedingniſſe.

a. Reukauf.

Es haben hierbey die Intereſſenten unter ſich feſtgeſetzt, daß Käufern vier Wochen lang a dato freyſtehen ſoll gegen Bezahlung eines Reukaufs von Einhundert Louisd'or von dieſem Kauf abzugehen, ohne deshalb weiter in Anſpruch genommen zu werden, nach Ablauf dieſer Zeit aber ſteht ihm ſolches nicht frey.

§. 6.

b. Mitbelehnſchaftlicher Vorbehalt.

Auch haben beyde Theile ſich dahin vereiniget, daß den unmündigen Verkäufern die Mitbelehnſchaft und geſammte Hand, jedoch nach Maaßgabe eines beſondern in dieſer Abſicht errichteten Receſſes vorbehalten bleibe.

§. 7.

c. Gewährsleiſtung.

In Anſehung der vom verkaufenden Theil zu leiſtenden Gewährsleiſtung, bewendet es lediglich bey der

Vor-

Vorſchrift gemeiner Rechte, jedoch wird hierbey abſonderlich folgendes ausgemacht:

1) Der Anſchlag wird zwar allenthalben zum Grunde gelegt, und müſſen Verkäuſer die Richtigkeit der darinne beſtehenden Angaben in Anſehung der Gerechtſamen, Grundſtücke und onerum gewähren, jedoch wird davon die Gewährung des angegebenen Ackermaaßes ausdrücklich ausgenommen.

2) Beym Eintritt eines beſorglichen Evictionsfalls wird es in Anſehung der Litisdenunciation folgendergeſtalt gehalten ꝛc. ꝛc.

3) Der durch Eviction erweisliche Schaden wird durch zwey der Wirthſchaft erfahrne Schiedsrichter mit Rückſichtnehmung auf das Anſchlage- und Kaufpretium gewürdert, dergeſtalt, daß, da der Kaufpreiß und das Anſchlagequantum ſich wie 3 zu 4 verhält, wenn ein im Anſchlag zu 400 Rthlr. angerechnetes Stück evincirt wird, Verkäuſer nur 300 Rthlr. deshalb zu vergüten verbunden.

§. 8.

Entſagung der Verletzung und übrigen Einreden.

Endlich haben beyderſeits Intereſſenten gegen einander allen Rechtsbehelfen, inſonderheit dem Rechtsmittel ex L. 2. C. de reſcind. emt. vendit. der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, und allen übrigen Ausflüchten verbindlichſt entſagt, und ſoll nunmehr dieſer Kauf auf alleinige Koſten des Käufers bey hoher Behörde eingereicht, und deſſen Confirmation erwartet werden.

Urkundlich ꝛc.

IV.

IV.

Kauf über ein Haus mit dem Wiederkaufs-vertrag.

ad §. 36 und 43.

Zu wiſſen, daß unter heutigem dato zwiſchen ꝛc. folgender verbindlicher Kauf verabredet und geſchloſſen worden.

Es verkaufet nämlich ꝛc. ꝛc. an ꝛc. ꝛc. ſein allhier in der Mariengaſſe zwiſchen ꝛc. gelegenes Wohnhaus, nebſt allem, was darinne Erd- Wand- Band- Niet- und Nagelfeſt, nebſt dem darauf haftenden ganzen Gebräude, zugleich aber auch mit den darauf gelegten oneribus als ꝛc. mit einem Wort, wie ſolches Verkäufer bisher genußt und verrechtet, um und vor - - Thlr. als wahren Kaufſchilling, welche Käufer in einer unzertrennten Summe in Churſächſ. Conventionsmünze dato bezahlet, und darüber gegenwärtig von dem Verkäufer quittiret wird. Zugleich haben die Intereſſenten ſich dahin vereiniget, daß

1) den darinne befindlichen Miethleuten ihre Miethzeit ausgehalten, und der Miethzins auf dieſes Jahr unter dem Verkäufer und Käufer nach Verhältniß der Zeit, getheilet werde:

2) reſervirt ſich Verkäufer ſelbſt zur Wohnung darinne, bis künftigen Jahres folgende Behältniſſe, als ꝛc.

3) daferne binnen dato und zehen Jahren der dermalige Verkäufer das Haus wiederum an ſich zu bringen gemeynt ſeyn ſollte, ſo iſt Käufer ſchuldig, ihm ſolches um den gegenwärtigen Kaufſchilling, und gegen Erſtattung der erweislichen Verbeſſerungskoſten, dergleichen jährlich ohne Vorwiſſen und Einwilligung des gegenwärtigen Verkäufers, über 20 Thaler darauf nicht zu verwenden, und derenthalber es auf die Würderung der

der hieſigen verpflichteten Gewerken, nicht auf die Belege des würklichen Aufwandes ankommen ſoll, nach vorgängiger einvierteljähriger desfallſiger Benachrichtigung wieder abzutreten, und einzuräumen gehalten. Während der Zeit bleibt die Gefahr dem Käufer als würklichem Eigenthümer allein, auch hat dieſes Wiedereinlöſungsrecht nach Verlauf der geſetzten zehen Jahre weiter nicht Statt.

Urkundlich ꝛc. und ſoll nunmehr gegenwärtiger Kauf an ordentlicher Gerichts- und Lehnsſtelle zur Confirmation auf gemeinſchaftliche Koſten vorgetragen werden ꝛc. ꝛc.

V.

Nachſuchung und Beſtätigung eines Kaufes über ein Rittergut.

ad §. 44.

Siehe I. Theil, III. Hauptabth. III. Hauptſt.

VI.

Obrigkeitliche und reſp. lehnherrliche Beſtätigung eines Kaufs.

ad §. 44.

Siehe oben I. Th. III. Hauptabtheil. II. Hauptſt.

Anmerk. Iſt von der Beſtätigung des Kaufs über ein Dotalſtück die Rede, ſo wird die Confirmation mit inſerirt: Nachdem nun bey angeſtellter Unterſuchung der Beſchaffenheit der Sache und desfallſiger Vernehmung ſowohl der Verkäuferin ſelbſt, als deren beſtätigten kriegiſchen Vormundes N. N. ſich ſo viel ergeben, daß beregter Kauf wegen der auf dem Grundſtück haftenden hypothekariſchen Schulden unvermeidlich, auch durch Anlegung des, nach Abzug der Schulden

den der Verkäuferin übrig bleibenden Kaufgelderantheils auf hieſige Landſchaftscaſſe für deren Sicherheit gnüglich geſorgt, folgbar auch den Kauf gerichtlich zu confirmiren, ſich einiges Bedenken nicht gefunden; als ꝛc.

VII.

Nachſuchung um Ertheilung eines decreti de alienando: ingleichen desfallſige obrigkeitliche Unterſuchung und Ausfertigung.

ad §. 45.

Siehe unten bey der Lehre von Vormundſchaften.

VIII.

Protocoll über eine gerichtliche Verzichtleiſtung über bezahlte Kaufgelder. ad §. 50.

Actum etc.

Erſcheinen vor hieſigen Adel. N*ſchen Gerichten

Johann Auguſt N.

Einwohner und Anſpanner zu L*, ingleichen

Chriſtiane Dorothea M. eine gebohrne N.

cum curatore marito etc.

endlich auch

Michael R.

der Beſitzer eines Hinterſättlergutes allhier,

und bringen erſtere an: es werde beym Iudicio bekannt ſeyn, daß ſie mit Michael R. im Jahr 1777. einen Kauf über ihr allhier beſeſſenes Hinterſättlergut abgeſchloſſen, und in ſelbigem ſtipulirt worden, daß der Käufer die Kaufſumme der 800 Gülden halb zum Angeld, halb aber Oſtern vorigen Jahres zahlen ſollen, und

und hätten ſie ſich bis dahin die Hypothek an ihrem vormaligen beſeſſenen Gut vorbehalten;

Nachdem nun der Käufer dieſe ſeine Verbindlichkeit völlig erfüllet, und ihnen nicht nur das Angeld mit Vierhundert Gülden, ſondern auch die an verwichenen Oſtern gefällige Zahlung ebenfalls von Vierhundert Gülden zu eigenen Händen bezahlt worden, ſo wollten ſie hiermit ſich gerichtlich zu der geſchehenen Zahlung bekennen, deshalb Quittung und Verzicht leiſten, auch die vorbehaltene Hypothek hiermit auflaſſen, dagegen ſie aber auch hofften, daß Käufer ſich dazu, daß er das Gut richtig, und mit allem Zubehör übereignet erhalten, bekennen werde.

Nachdem nun

Michael R.

die gegenſeitige Erklärung acceptirt, beyderſeits Intereſſenten reſp. cum curatore die Quittung und Verzicht an Gerichtshand angelobet, Käufer auch, daß er das ihm käuflich überlaſſene Gut richtig, und mit allem Zubehör in Lehn, Würden und Beſitz erhalten, gerichtlich bekennt; als iſt dieſes alles getreulich anhero protocolliret, der Kauf gelöſcht, und das Erforderliche in dem Conſensbuch fol. angemerket worden.

IX.

ad §. 54. u. f.

Commiſſariſcher Grundanſchlag

des Ritterguts L*., auch deſſen ſämmtliche Zubehörungen; wie ſolcher nach der darzu vereydeten Hauswirthe und Taxatoren Ermeſſen, ingleichen der Gerichte Angaben, auch den, aus den Erb- und Zinsbüchern, Gerichtsprotocollen und andern Nachrichten, nachſtehendermaßen gefertiget worden.

I. Die ſämmtlichen bey dem Rittergute befindlichen Gebäude, beſtehen in:

a) dem Wohnhaus,

b) des Pachters Wohnung,

c) den Pferde- und Viehſtällen,

d) zwey Scheuern und einem Schuppen im Hofe,

und ſind ſelbige ſämmtlich in tüchtigem wohnbarem Stande — — — 1500 Thlr.

II. 6 Acker zum Rittergut gehörige Luſt- und Obſtgärten, als:

a) das Luſtſtückchen am Wohnhaus nebſt einem Gewächshauſe — — 200 —

b) der Küchengarten — 250 —

c) der große Garten um das Wohnhaus herum — — — — 400 —

d) der Schäfereygarten — 200 —

III. 175 Scheffel 2 Viertel zum Rittergut gehörige Felder in 3 verſchiedenen Arten, als:

40 Scheffel- in der erſten oder Winterart, und

50 Scheffel 2 Viertel in der zweyten oder Sommerart, und

60 Scheffel in der dritten oder Brachart, ut ſ. beſtehend in

a) dem

a) dem langen Stück — — —
b) dem großen Stück bey dem Dorfſteig — —
c) dem langen Holzacker an den Wald — —
d) dem dreyßig Ackerſtück in der N*ſchen Flur
ꝛc. ꝛc. — —

Dieſe Felder werden in gute, mittel und ſchlechte getheilt, und werden die 50 Scheffel der erſten Art auf 200 Thlr., die 75 Scheffel der zweyten auf 150 Thlr., die $50\frac{1}{2}$ der dritten aber, auf 100 Thlr. in Anſchlag gebracht, thut in Summa —

IV. 90 Scheffel 1 Viertel bey dem Rittergute dermalen befindlicher Wieſen, beſtehen
a) in der ſogenannten alten Heuwieſe über dem großen Stück bis an die Quere — —
b) der Wieſe zwiſchen der Quere und dem Quere — —
c) der Holzwieſe — —
d) der Wieſe am Hintergrund gelegen ꝛc. — —

(Angabe des Werths wie bey den Feldern.)

V. 28 Scheffel 2 Viertel zum Rittergut gehörige Teiche, beſtehend in
a) dem obern Holzteich zu — —
b) dem untern Holzteich — —
c) 6 ſogenannten Schwanteichen — —

VI. 300 Scheffel an beſtandenen Hölzern, als:
a) dem Birkenberg — —
b) dem Streitwald ꝛc. — —

(Angabe des Werths wie bey den Feldern.)

VII. 30 Scheffel ohngefähr betragende wüſte Laiden und Triften, beſtehend in der langen Holzlaide neben den Feldern ꝛc. kommen in Anſchlag mit — —

VIII. Die wilde Fiſcherey in der Bach von den M*ſchen Grenzen an, und durch die L* und N*ſchen Fluren bis an die Pfarrgüter 100 —

IX. An Dienſtbarkeiten des Guts: Solche beſtehen

a) in ungemeſſenen Pferdefrohnen von 16 Pferdefröhnern zu L. und N. welche alle Ritterguts felder in allen 3 Arten über Winters und Sommers jeder mit 2 Spannſtücken beſtellen, allen Dünger aus- ingleichen das Getraide, Heu, Grummet, Holz, und andere Nothdurft einfahren, und überhaupt die völlige Pferd- desgleichen auch die ungemeſſene Baufrohne verrichten müſſen,

b) in ungemeſſenen Handfrohnen von 30 Handfröhnern zu L. und N., welche alle und jede Handfrohnen, worinnen ſolche nun beſtehen mögen; ſammt den ungemeſſenen Baudienſten, zu allen vorfallenden Bauen und Reparaturen ebenfalls zu verrichten ſchuldig ſind,

immaßen die Richtigkeit dieſer Befugniß aus dem vorhandenen Erbregiſter von 1736. allenthalben erhellet. Dieſe Frohnen ſind nach dem wirthſchaftlichen Auswurf an jährlichem Ertrag gerechnet auf 458 Rthlr. 23 Gr. 3 Pf.
und betragen am Hauptſtamm à 4 pro Cent

11472 15

X. Die Gerichts- und Lehnbarkeit beſtehen

a) in Ober- und Erbgerichten über alle Güter, Häuſer, Gärten, Felder, Grundſtücke, und Fluren ſowohl zu L. als N.

b) in der Lehnbarkeit darüber mit dem Recht der Lehnwaar-Entrichtung in geſammten Erbfällen à ein Gulden von jedem Kopf, und in ſonderbaren bey allen Kauf- Tauſch- und andern Verſchreibungen à 5 pro Cent.

c) im Siegelgeld, von jedem, was bey vorfallenden Actibus voluntariae iurisdictionis geſiegelt wird, 1 Rthlr. und

d) in Abzuggeld à 5 pro Cent von allen Erbe- und andern Geldern, ſo außer Landes exportiret werden, wo keine Reverſales vorhanden. Alles nach Inhalt des ad numer. praec. erwähnten Erbregiſters.

Dieſe ſämmtlichen Nutzungen betragen nach dem in Actis befindlichen Auswurf aus dreyßigjährigen Rechnungen auf ein gemeines Jahr

109 fl. 16 Gr. 1 Pf. oder 96 Rthlr. 1 Gr. 1 Pf.

mithin an Hauptſtamm ebenfalls à 4 pro C. —

XI. Sämmtliche Erb- Federvieh- und Getraidezinſen, auch Spinngelder von L. und N. welche zu Walpurgis und Michaelis gefallen, und zwar mit

a) 90 Rthlr. Erbzinſen zu Walpurg.
b) 90 Rthlr. — dergleichen zu Michael.
c) 20 Rthlr. — Spinngelder zu Michael.
d) 10 Rthlr. — Federviehzinſen zu Michael.

210 Rthlr. — und alſo zu Capital — —

XII. Schutz-, Gewerbe- und Hausgenoſſengeld betragen dermalen nach der an Gerichte übergebenen ſpec.

10 Rthlr. 20 Gr.

thun am Hauptſtamm — — —

XIII. Triftgelder wegen abgeſchaffter Schäferey beſtehen in — — —

thut zu Capital à 4 pro Cent — 3543 18

XIV. Die Jagden bey hieſigem Rittergut beſtehen

a) in der hohen, mittlern und niedern Jagd auf dem geſchloſſenen Revier in der L* und N*ſchen Flur,

b) in der Koppel mit L* und G* über die R* und H* Flur, ebenfalls an hoher, mittler und niedern Jagd.

und betragen nach des Jägers und Holzförſters

N*

N* gefertigtem Anſatz an alljähriger Nutzung 30 Rthlr. zu Capital aber à 4 pro Cent. 1500.

XV. Die übrigen Gerechtſamen des Ritterguts, als:

a. das Jus Patronatus über Kirche, Pfarre und Schule zu L* ſammt der Concurrenz bey Beſetzung des Pfarrdienſtes zu N* auch der Kirchencapelle und dem Erbbegräbniß zu L*.

b. die Braugerechtigkeit, — Thl. — gr.

c. die Mühlengerechtigkeit, — Thl. — gr.

d. der Zwangdienſt derer Unterthanen Kinder — Thlr. — gr.

Thut an Capital — Thlr — gr.

Hiervon ſind abzuziehen nachfolgende

XVI. Onera.

a) ein auf dem Gute haftendes Ritterpferd à — 1000

b) des Pfarrers zu N* Decem an
4 Scheffel — Korn und } Dresdner
7 Scheffel — Hafer } Maaßes.
das Korn zu 2 fl. der Hafer zu 1 fl. — gerechnet, macht an Capital — —

c) dergleichen des Pfarrers zu L. ꝛc.
beträgt am Hauptſtamme 131 — 19 — 6 —

Wenn man nun von dem angegebenen taxirten Werth der ſämmtlichen Rittergutsgrundſtücke, Gerechtſamen und ſämmtlichen Zubehör an die darauf haftenden Onera, ſo an Capital auf — Thl. — Gr. — anzuſchlagen, abziehet, ſo verbleiben — Thl. — Gr. die als der eigentliche Werth beſtehen.

X.
Gerichtliches Protocoll über die Verfertigung des Anſchlags.
ad §. eosd.

Nachdem bey Hochgräfl. N*ſcher Regierung zu N. Herr N. und Herr L. um voluntariſche Subhaſtation ihres von dem verſtorbenen ꝛc. ererbten Allodial-Ritterguts J. nachgeſucht, und dem mir gnädigſt anvertrauten Amte zu dieſem Geſchäfte, inſonderheit auch zur Taxation erwähnten Gutes commiſſariſcher Auftrag ertheilt worden; hierauf auch iuxta fol. 3 — 6. dieſer Acten an die Intereſſenten ſowohl, als an die Gerichtsperſonen, und auch an die erwählten Taxatoren, die erforderliche Verfügung ergangen; als habe ich der Amtmann ſowohl, als der mit ſubſcribirte Landrichter uns dato anhero begeben; zuförderſt das Commiſſorial folgenden anweſenden Perſonen, als:

(inſerantur nomina.)

publiciren laſſen, ſodann aber vorbenannte Taxatoren, wovon man die ſub No. 5. 6. et 9. quo ad hunc actum der gegen die Herren Ausbringer dieſer voluntariſchen Subhaſtation habenden Unterthanspflicht vorhero erlaſſen, nachdem ſie ſämmtlich die Würderung der Rittergutspertinentien, ſo weit ihnen ſolche aufgegeben werden würde, pflichtmäßig und gewiſſenhaft zu verrichten, übernommen, zuförderſt mit folgendem Eyd:

„Ich N. gelobe und ſchwöre hiermit zu Gott, dem Allmächtigen und Allwiſſenden, mit Herz und Mund „einen wahren leiblichen Eyd, daß, nachdem ich anjetzt „zu Würderuug der bey dem Rittergut ꝛc. befindlichen „Pertinentien gebrauchet werden ſoll, ich mich dabey „redlich und gewiſſenhaft erweiſen, jedes Stück, ſo „mir zu taxiren aufgegeben werden wird, nach ſeiner „Größe, Güte und Beſchaffenheit genau beurtheilen, „den

„den Werth davon nach meinem beſten Wiſſen und Ge„wiſſen hauswirthlich angeben, mich auch davon we„der Freundſchaft, Feindſchaft, Furcht, Gunſt, Gabe, „Geſchenke, noch einige andere Urſache abhalten laſſen „will. So wahr mir Gott helfe und ſein „heiliges Wort, Jeſus Chriſtus, mein Er„löſer und Seligmacher, Amen," welchen ſie praevia admonitione ſolita praeſtiret, und worauf ſie den Handſchlag abgegeben, beleget, ſodann in Anſehung der Taxation ſelbſt, mit den Gebäuden und deren Beaugenſcheinigung durch die dazu verendeten Gewerken den Anfang gemacht, ratione der Felder und übrigen Grundſtücke aber, weil weder ein Grundriß, noch ein Anſchlag vorhanden geweſen, dieſe Auskunft getroffen, daß zuförderſt die zeithero gebrauchten Säe-Leute nebſt dem Rittergutspachter, L*. über das eigentliche Acker- oder Scheffelmaaß der Ausſaat auf jedem Stück und deſſen Ertrag, um dadurch zu einem ohngefähren und ſo viel möglich, ſichern Anſchlag der Felder zu gelangen, vernommen, die Gärten, Wieſen, Triften, Teiche und Hölzer hergegen von den Taxatoren umgangen, und nach ihrer Größe, Umfang, und übrigen Beſchaffenheit vor der Würderung genau angegeben werden ſollen; wobey auch, da die Qualität der ſämmtlichen Pertinentien des hieſigen Ritterguts Z. an Lehn oder Erbe hauptſächlich mit in Abſicht zu nehmen iſt, ſolche aus den Lehnbriefen und andern vorhandenen Nachrichten, nicht weniger aus den von hieſigen Gerichten an die Hand gegebenen Umſtänden möglichſt zu erforſchen geſuchet, bey der würklichen Taxation aber, je zwey und zwey Taxatoren zuſammen getheilet, von jedem insbeſondere die Taxe angegeben, und daraus der Mittelpreis gezogen worden.

So viel nun

I. die Gebäude

betrift, zu deren Würderung ꝛc. an einem, ingleichen ꝛc.

am andern Theil gebraucht worden, ſo beſtehen ſolche nach genannter Gewerken Beaugenſcheinigung und Angaben in folgendem, nämlich:

a. dem Wohn- oder ſogenannten Herrnhaus zu Z. ſo in der Mitten mit einer Vorlage, und auf beyden Seiten etwas niedrigern Nebengebäude verſehen, wovon das mittlere äußerlich maſſiv, das übrige aber hölzern und verblendet, auch das Stück auf der Seite nach dem Dorfe zu, ganz neu erbauet iſt, überhaupt 60 Ellen lang, und 50 Ellen breit, darinnen im untern Stock 3 Wohnzimmer, 1 Geſindeſtube, 1 Speiſeſaal, 1 Küche und 2 Gewölbe ꝛc. ꝛc.

Anmerk. Bey der Protocollirung der Taxen und Auswerfung der Mitteltaxe wird eben ſo verfahren, wie unten beym Pachtcontract angegeben wird.

XI.

Oeffentliche Bekanntmachung einer voluntariſchen Subhaſtation.

ad §. 58.

Nachdem die Gebrüder N. das ererbte freye Allodialgut in Gemeinſchaft zu behalten länger nicht gemeynt, und daher ſolches öffentlich voluntarie ſubhaſtiren zu laſſen gebeten, hierunter auch von Hochgräfl. Regierung zu N*. dem hieſigen committirten Amte commiſſariſcher Auftrag ertheilt worden; Als wird beregtes, auf 9000 Thl. gewürdertes, Allodialgut N* mit ſämmtlichen Zubehörungen ſowohl auch den darauf haftenden Laſten und Beſchwerungen, wie ſolches alles in dem commiſſariſchen Anſchlag pünktlich angegeben, hiermit öffentlich feil geboten, zugleich auch der ꝛc. pro termino ſubhaſtationis beſtimmt, und haben in ſolchem Termin diejenigen, welche beregtes Gut zu acquiriren gemeynt, ſich an gewöhnlicher Amtsſtelle zu melden, ihr

Ge-

Gebot ad acta zu thun, und ſodann deſſen Ausrufung, auch des fernern Anſchlags mit dem höchſten Licito zu gewärtigen ꝛc.

XII.

Protocoll über die Subhaſtation.

ad §. 59.

Actum etc.

Zu dem auf heutigen Tag anberaumten Termin zur freywilligen Subhaſtation des von den Gebrüdern N* beſeſſenen Ritterguts M. melden ſich zuvörderſt die zeitherigen Beſitzer durch ihren Gevollmächtigten R. hiernächſt als Licitanten folgende Perſonen ꝛc.

A. licitirt 10,000. 10,500. 10,750. 10,900. 11,200.

B. licitirt 10,400. 10,550. 10,800. 11,100.

C. 10,950. 11,050. 11,250.

Nachdem nun niemand ein mehreres bieten wollen, ſo iſt dieſer Termin damit beſchloſſen, daß man auf Anlangen des N*ſchen Actoris den Intereſſenten bekannt gemacht, daß nunmehr mit dem höchſten Gebot das Gut anderweit angeſchlagen, und ein Erſtehungstermin anberaumt werden ſolle.

XIII.

Adjudications-Schein.

ad §. 60.

Demnach N* in dem zu Erſtehung des voluntarie ſubhaſtirten den Gebrüdern N. zuſtändig geweſenen Ritterguts L* anberaumt geweſenen Termin das höchſte Licitum mit — Thl. — Gr. gethan, und daher beregtes Gut, nebſt dem dazu gehörigen Inventarium, auch allem, was in den Gebäuden Erd- Wand- Band-

Niet-

Niet- und Nagelfeſt in termino als Meiſtbietender nach Erlegung des 10ten Theils des liciti zugeſchlagen erhalten; als iſt demſelben auf vorgängige unterthänigſte Berichtserſtattung, und eingegangene höchſte Genehmigung, gegenwärtiger Adjudicationsſchein unter Vordrückung des Inſiegels, und gewöhnlicher Unterſchrift des committirten Amtes, ausgeſtellet worden.

So geſchehen ꝛc.

XIV.

Einweiſungs-Protocoll.

ad §. 62.

Actum

N. den 15. Aug. 1782.

Nachdem die Gebrüder N. ihr zeither in Gemeinſchaft beſeſſenes Rittergut M. voluntarie ad haſtam bringen laſſen, und ſolches in termino dem Herrn L. adjudiciret, auch auf Anlangen beyderſeits Intereſſenten der heutige Tag der Einweiſung bezielet worden;

Als haben acto früh um 8 Uhr wir Endesgeſetzte Beamte von L. uns anhero in die allhieſige Ritterguts-wohnung begeben, woſelbſt die Intereſſenten namentlich ꝛc. ſich ebenfalls, der gegebenen Veranlaſſung gemäß, einfanden. Es erſchienen auch, auf Erfordern, die allhieſigen Gerichtsperſonen, namentlich ꝛc.

Hiernächſt hatten ſich auch die zur Würderung des Guts vorhin gebrauchten Taxatoren, namentlich ꝛc. und endlich N. als bisheriger Pachter des hieſigen Ritterguts, N. N. verlangtermaßen eingefunden.

Es wurde ihnen zuförderſt nach kurzem Vortrag, die Abſicht, den Erſteher des Guts M. in hieſiges ſubhaſtirt geweſene, und von demſelben erſtandene Rittergut einzuweiſen, bekannt gemacht, und dem Herrn Erſteher der Adjudications-Schein eingehändiget; ſodann

aber

aber zur würklichen Einweiſung verſchritten: ſolchemnach nicht nur der Gerichtsdirector N. nebſt den übrigen vorbenannten Gerichtsperſonen, mit ihrer obhabenden Pflicht an den Herrn ꝛc. als ihren nunmehrigen Erb-Gerichtsherrn verwieſen, wobey ſie demſelben Handſchlag leiſten; ſondern auch das Rittergut M. ſelbſt ſammt allen deſſen Pertinentien, Recht und Gerechtigkeiten, auch Laſten und Beſchwerungen, wie ſolche in der Taxe fol. 66. No. I. Vol. Actor. ſub D und im Anſchlag fol. 70. begriffen ſind, förmlich überwieſen, von den Feldern und Wieſen etwas Erde ausgeſtochen, aus dem Holz einen Zweig abgebrochen, und ihm, Herrn Erſteher, nebſt dem Hausſchlüſſel, und ein Span aus der Hausthür, als Zeichen der würklichen Uebergabe zugeſtellt.

Man ſchritt hierauf zur Uebergabe des Gerichtsarchivs, in welcher Abſicht der zeitherige Gerichtsdirector die Conſignation der Acten fol. 10. übergab, und hiernach ſeiner Zeit, die Ueberlieferung zu bewürken verſprach, im übrigen aber Herr Erſteher die Pflichtbarmachung der Unterthanen, Lehn- und Zinsleute, mittelſt gewöhnlicher Huldigung überlaſſen wurde. Es wurden hierauf auch ſämmtliche Grundſtücke an Wieſen ꝛc. umgangen, Herrn Erſteher gezeigt und übergeben, zugleich auch der Pachter überhaupt, und ratione inventarii inſonderheit an denſelben verwieſen.

Endlich declarirte der Herr Erſteher, daß er nunmehr das ganze Gut mit allen in Anſchlag begriffenen Zubehörungen richtig übergeben erhalten, und ſich alſo dazu, daß von Seiten der vorigen Beſitzer das implementum contractus vollſtändig erfolgt, gerichtlich bekennet, auch der exceptioni contractus non adimpleti hiermit renunciret haben wolle, welche Erklärung die vorigen Herren Beſitzer annehmen, und damit dieſer Einweiſungs-Actus beſchloſſen, ſolches alles aber nachrichtlich anhero regiſtrirt worden. So geſchehen, ut ſupra.

XV.

XV.

Gültkauf.

ad §. 63. u. f.

Ich Endesunterſchriebener bekenne hiermit, daß ich heute dato an Herrn N. von meinem in der Reichsſtraße, zwiſchen Herrn N. und ꝛc. Häuſern gelegenen Wohnhaus = = Rthl. jährlich unablößliche Renten und Zinſen um und vor = = Rthlr. ganzer Kaufſumme käuflich conſtituiret, welche Summe ich auch an guten gangbaren 16 Groſchenſtücken zu meinen ſichern Händen empfangen, und darüber mit Begebung der Ausflucht des nicht baar ausgezahlten Geldes, Kraft dieſes, quittire, und verſpreche vor mich und folgende Beſitzer meines Hauſes, Herrn N. oder getreuen Inhabern dieſes Briefes, jährlich auf den dritten Tag des Monats Decembris = = Rthl. unausbleiblich zu entrichten. Würde auch durch Brand, Wetter, Krieg und andere Zufälle, welche Gott, der Allerhöchſte, in Gnaden verhüten wolle, obbemeldetem Hauſe Schade zugefüget werden, ſollen nichts deſto weniger dem Käufer, und deſſen Erben, oder jedem getreuen Inhaber dieſelben Renten ohne einige Ausflucht und Verkürzung bezahlt werden. Hingegen aber ſoll dem Käufer zu keiner Zeit freyſtehen, die ausgezahlten = = Rthlr. wieder zu fordern, ſondern er ſoll dieſelben auf des Verkäufers Hauſe ſtehen zu laſſen gehalten ſeyn, es wäre dann, daß ſich derſelbige oder nachkommende Beſitzer des Hauſes in Auszahlung der verſprochenen = = Rthlr. jährlichen Zinſen ſäumig erzeigte; alsdenn ſoll nicht allein der Herr Käufer freye Macht haben, die ausgezahlten Kaufſummen der = = Rthlr. ſondern auch die rückſtändigen Renten, nebſt den Zinſen des Verzugs und allen verurſachten Un-

Unkoſten zu fordern, und ſoll angeregtes Haus zur Sicherheit des Verkäufers der jährlichen Zinſen halber, und damit er auf ſolchen Fall die baar erlegte Summe der = = Rthlr. wieder erlangen möge, zum ausdrücklichen Unterpfande Kraft dieſes eingeſetzt ſeyn, dergeſtalt, daß ohne vorhergehende Execution, Immiſſion und Taxation gedachtes Haus ſubhaſtiret, und von den Kaufgeldern Herr N. oder treuen Briefs Inhaber vergnügt werden, zu dem Ende begebe ich mich hiermit aller rechtlichen Wohlthaten und Behelfe, welche hierinnen können zu ſtatten kommen, wiſſentlich und wohlbedächtig. Urkundlich ꝛc.

XVI.

Ceſſion einer Geldſchuld.

ad §. 67—74.

Nachdem ꝛc. die Entſchließung gefaßt, mir dasjenige Capital von Eintauſend Vierhundert Thalern, welches ich ex iure ceſſo der nunmehr verſtorbenen Frau ꝛc. laut einer in der Michaelmeſſe 1774. ausgeſtellten und unterm 10ten November eiusd. anni Landes= und Lehnherrlich beſtätigten Ceſſion auch am 13. Auguſt dieſes Jahres erfolgten Prolongation auf dem Rittergut N. unterpfändlich verſichert, zu fordern habe, in Conventions=Speciesthalern à 1 Rthl. 8 Gr. — das Stück gerechnet, gegen Ertheilung iurium ceſſorum, dato baar und richtig auszahlen laſſen; als quittire ich Endesunterſchriebener nicht nur über den richtigen Empfang der 1400 Thaler, unter Begebung der Ausflucht nicht gezahlten und empfangenen Geldes, ſondern cedire auch gedachtem ꝛc. mein obgedachter maßen auf ꝛc. verſichertes Capital der 1400 Rthl. als nomina vera et bona, cum omni actione tam directa quam utili, absque ulla novatione, nebſt den von dato

an

an mit 5 pro Cent davon gefälligen Zinſen dergeſtalt und alſo, daß erwähnter ꝛc. mit dieſen 1400 Rthlr. als mit ſeinem wohlerlangten Eigenthum ſchalten, walten und gebahren, auch ſolche an Andere cediren, und ſelbſt die Zinſen einheben, auch den Hauptſtamm unter vorgängiger, beyden Theilen freyſtehender halbjähriger Aufkündigung, ſich wieder einzahlen laſſen könne. Zu deſſen Urkund iſt dieſes Ceſſionsdocument nicht nur von mir dem Cedenten, ſondern auch von mir dem Beſitzer des Ritterguts N. zur Bezeugung meiner Einwilligung und Anerkenntniß der Schuld in quali et tanto unterſchrieben und vollzogen, auch die darüber abgeſtellte Verſchreibung, der erſte Conſens, die eingangs erwähnte Ceſſion, deren Beſtätigung, und die vorangezogene Conſensprolongation, dem nunmehrigen Eigenthümer dieſes Capitals zugleich ausgehändigt worden.

So geſchehen ꝛc.

Subſcriptio cedentis
et debitoris.

XVII.

Nachſuchung um gerichtliche Beſtätigung einer Ceſſion.

ad §. 75.

Siehe im erſten Theile das ſiebente Formular zum fünften Hauptſt. der dritten Hauptabtheil.

XIIX.

Notariatsinſtrument über einen Geradekauf.

ad §. 80 — 86.

Im Namen Gottes!

Kund und zu wiſſen ſey hiermit, männiglich, daß nach der heilſamen Menſchwerdung und gnadenreichen Geburt unſers einigen Erlöſers und Seligmachers Jeſu Chriſti im ⸗ ⸗ Jahre am Montage nach dem ſechſten Sonntage nach dem Feſt Trinitatis, welches war der ⸗ ⸗ Auguſt, im erſten Jahre der glorwürdigſten Regierung des Allerdurchlauchtigſten, Großmächtigſten und Unüberwindlichſten Fürſten und Herrn N. N. tot. tit. der ⸗ ⸗ Indiction und Römer Zinszahl, Nachmittags um 2 Uhr Fr. N. gebohrne N. Tit. Herrn N. hinterlaſſene Frau Wittwe, mich zu Ende benannten und unterſchriebenen Notarium in ihr zu Leipzig in der N. Gaſſe gelegenes Haus, und zwar in die, eine Treppe hoch mit drey Fenſtern nach ermeldter Gaſſe ⸗ zugehender Wohnſtube erfordert, und als ich erſchiene, durch ihren Herrn Curator tit. Herrn D. N. vortragen laſſen, was maßen ſie ihre ſämmtliche Gerade, wie ſie ſich anjetzo befinden würde, ſowohl an Jungfer N. und Jungfer N. Herrn N. zu N. eheleibliche Töchter, als auch an Jungfer N. Herrn N. eheleibliche Tochter, und Jungfer N., vor und um Sechzig Gülden zu verkaufen, und dieſen Kauf

vor

vor mir zu vollziehen entſchloſſen ſey, und mich requiriret haben wollte, daß ich, wie ſelbiger vollzogen würde, fleißig protocolliren, aufnehmen, und eine öffentliche Urkunde hierüber errichten möchte. Nachdem ich nun die Requiſition angenommen, und dieſer Kauf mit allen Puncten, Clauſuln, wie man ihn allbereit abgefaſſet, und zu Papier gebracht hatte, den Intereſſenten deutlich wieder vorgeleſen worden, hat nicht allein die Frau N. als Verkäuferin mit Vollwort und Genehmhaltung ihres Herrn Vormunds Herrn D. N. ſondern auch die Käuferinnen, und zwar die Jungfer N. vor ſich ſelbſt, cum curatore Hr. N., die übrigen Jungfern aber durch ihre Herrn Väter, namentlich obbenannte Herrn N. und Herrn N. ſelbigen für richtig agnoſciret, und daß ſie damit gänzlich zufrieden wären, ſich erkläret. Allermaßen ſie denn auch ſofort alleſammt den angeregten Kaufbrief eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, auch ſolchen von den von mir requirirten und erbetenen Inſtrumentszeugen zugleich mit unterſchreiben und beſiegeln laſſen, wie denn derſelbe von Wort zu Wort folgendermaßen lautet:

„Zu wiſſen ſey hiermit, daß heut unten geſetzten dato zwiſchen N. gebohrner N. Tit. Herrn N. hinterlaſſene Frau Wittwe, Verkäuferin an einem, und Jungfer N. und N. Herrn N. zu N. eheleiblichen Töchtern, und Jungfer N. Herrn N. Tochter, ſowohl Jungfer N. Käuferinnen andern Theils, folgender Geradekauf abgehandelt und geſchloſſen worden. Es verkaufet Eingangs beſagte Frau N., mit Vollwort und Genehmigung ihres beſtätigten Vormunds, Herrn D. N. ihre völlige Gerade an ſämmtlichen Stücken, welche nach dem Art. VIII. des hieſigen Stadtrechts dazu gezählet werden, nichts überall davon ausgeſchloſſen, für und um Sechzig

Gülden ganze Kaufſumme an oben benannte vier Käuferinnen zu gleichen Theilen. Dieſen Kauf haben, und zwar wegen der Jungfer N. dero Vater, Herr N., an Seiten der Jungfer N. aber Herr N. allhier in väterlicher Gewalt, und die Jungfer N. für ſich gegenwärtig acceptiret, die Sechzig Gülden ſofort ausgezahlet, welche Frau Verkäuferin in Empfang genommen, und darüber mit ihrem Herrn Curator, unter Entſagung der Ausflucht nicht erhaltener Gelder beſtändigſt quittiret, auch dargegen die Schlüſſel zu denjenigen Schränken, Behältniſſen und Kaſten, darinnen ſolche Gerade zu befinden, den Käuferinnen, und deren Herrn Väter übergeben, und ihnen davon das völlige Eigenthum eingeräumet. Weil ſich aber Frau Verkäuferin auf ihre Lebenszeit den Nießbrauch an ſolcher Gerade reſerviret, und anbey begehret hat, daß Käufer nach ihrem dereinſtigen Ableben, ihrer jetzigen Magd N. N. das Bette, worauf ſie ſchläft, aushändigen ſollen: Als haben Herr N. wegen ſeiner Jungfer Tochter, Herr N. gleichfalls in Anſehung ſeiner Jungfer Töchter, beyde in väterlicher Gewalt, und Jungfer N. ſelbſt gegenwärtig dieſes acceptirt, und ſie insgeſammt der Frau N. den völligen Niesbrauch auf ihre Lebenszeit einzuräumen, der Magd aber das Bette auszuantworten bewilliget, auch des Nießbrauchs wegen der Frau Verkäuferin die Schlüſſel wieder zurückgegeben, und um mehrerer Feſthaltung willen, ſowohl Frau Verkäuferin als Käufern allen Ausflüchten, inſonderheit der Verletzung unter oder über die Hälfte, und daß die Generalverzicht nicht gelte, wenn nicht eine beſondere vorhergegangen, hiermit renunciret, und darüber tranſigiret. Zu Urkund deſſen iſt dieſer Geradekauf von beyden Theilen, reſpective mit ihren leiblichen Herren Vätern und Herrn Vormund, im

Bey=

Beyſeyn zweyer darzu gezogenen Zeugen unterſchrieben und beſiegelt worden. So geſchehen in Leipzig, den 11. October 1742.

etc. Subſcriptio etc.

Wie nun allerſeits Contrahenten dieſen Kauf unterſchrieben, ſo haben die Käuferinnen das accordirte Kaufpretium an Sechzig Gülden, meiſt in Franzgulden und Thalern, würklich und baar ausgezahlet, welches die Frau N. als Verkäuferin in Empfang genommen, und mit Begebung der Ausflucht des nicht erhaltenen Geldes darüber beſtändige Verzicht geleiſtet; überdies aber den Käuferinnen die Schlüſſel zu Kaſten und Schränken, worinnen die Geradeſtücken verwahret geweſen, übergeben, und hierdurch das Eigenthum davon auf ſie transferiret; jedoch haben die angeregten Käuferinnen, reſpective durch ihre Herren Väter, ſolche Schlüſſel der Frau N. wieder zugeſtellet, und ihr den Nießbrauch der Gerade auf ihre Lebenszeit, auch freye Diſpoſition über einzelne Stücke eingeräumet, auch allen ſonſt abgeredeten Puncten treulich nachzukommen, zugeſaget und verſprochen. Welches alles im Beyſeyn Herrn N. Advocati immatricul. aus N. und Herrn N. iuris ſtudioſi von N. als beyderſeits beſonders erbetenen Inſtrumentszeugen geſchehen, im Jahre, Monate, Tage, Stunde und Orte, wie im Eingange gemeldet.

Weil ich nun dieſes alles fleißig aufgeſchrieben, und zum Protocoll gebracht, ſo habe ich auf Begehren gegenwärtiges Inſtrument daraus abgefaſſet, und da es nach gehaltener Collation mit meinem durchaus gleichlautend befunden worden, zu mehrerer Ur-

kund das verliehene Notariatſiegel vorgedrucket, auch meinen Tauf- und Geſchlechtsnamen beygefüget, und darauf ſolches den Requirenten ausgefertiget. Leipzig, den 11. October 1742.

(L. S.) N. N. Notar. publ. Caeſ. immatric.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Inſtrumentszeuge.

(L. S.) N. N. als hierzu erbetener Inſtrumentszeuge.

Der

Der vierten Hauptabtheilung
Siebentes Hauptſtück.
Von dem Pacht= und Miethcontract.
(locatio conductio.)

Siebentes Hauptſtück.

Von dem Pacht- und Miethcontract.

(contractus locationis conductionis.)

Weſtphal Lehre des gemeinen Rechts vom Kauf- Pacht- Mieth- und Erbzinscontract, der Ceſſion, auch der Gewähr des Eigenthums und der Mängel, Leipz. 1789.

§. 1.

Unter dem Pacht- und Miethcontract verſtehet man einen Vertrag, wodurch einer dem andern den Gebrauch einer gewiſſen Sache oder gewiſſe Dienſte um einen gewiſſen Preis überläßt. Wenn nun in dieſem Hauptſtück von der vorſichtigen Eingehung eines ſolchen Vertrags und Abfaſſung der darüber zu begreifenden Aufſätze gehandelt werden ſoll, ſo geſchieht ſolches in der Art, daß ich erſtlich auf die allgemeinen Grundſätze bey dieſem Vertrag ſehe, und ſodann zweytens auf einige vorzüglich gewöhnliche Arten von Pachten und Gedingen das Augenmerk richte.

a. Dd. ad tit. Dig. locati conducti.

I. Allgemeine Grundſätze von dem Pacht- und Miethcontract.

§. 2.

Beſchäftige ich mich zuerſt mit demjenigen, was bey jedem Pacht- und Miethcontract überhaupt in Betrach-

trachtung kömmt, ſo habe ich hierbey erſtlich auf die Perſonen, welche dieſen Contract unter ſich eingehen: zweytens auf den Gegenſtand: drittens auf die daraus entſtehenden Verbindlichkeiten, viertens auf die dabey gewöhnlichen oder nützlichen Nebenverträge, und endlich auf die Form des Contracts ſelbſt zu ſehen.

§. 3.

Sehe ich I. auf die Perſonen, welche einen Pachtcontract unter ſich eingehen, ſo wird zuvörderſt die rechtliche Fähigkeit zur Eingehung verbindlicher Geſchäfte [a] vorausgeſetzt. Daß dieſer Vertrag auch durch einen Dritten verbindlich eingegangen werden könne, wenn nur ſolcher, als worauf der gegenſeitige Contrahent vorzüglich zu ſehen hat, von dem, in deſſen Nahmen er handelt, mit gnüglicher Vollmacht verſehen iſt, beruhet außer Zweifel. Ueberhaupt muß zuvörderſt dahin geſehen werden, ob derjenige, welcher dem andern etwas verpachtet, über die verpachtete Sache zu diſponiren, ingleichen die verſprochenen Dienſte zu leiſten im Stande ſey. In dieſer Abſicht muß der Pachter darnach, ob vielleicht die Diſpoſitionsfreyheit ſeines Verpachters beſchränkt ſey — — ob vielleicht andere in die Verpachtung einwilligen müſſen — — ob nicht das Recht des gegenwärtigen Eigenthümers ein bloß temporariſches Recht ſey u. ſ. w. unterſuchen [b], und ſolchenfalls für die erforderliche Einwilligung beſorgt ſeyn. Befindet ſich eine Sache in dem Eigenthum mehrerer Perſonen, ſo müſſen ſelbige zugleich bey der Verpachtung concurriren. Eben ſo können mehrere zugleich in Geſellſchaft pachten, und ſie haben ſodann unter ſich nach denen Principien ſich zu richten, welche bey dem Geſellſchaftsvertrag Statt finden. Vormünder müſſen in Churſachſen [c], vor der Verpachtung ganzer Güter oder Häuſer, obrigkeitliche Genehmigung einholen, wenn ſie ſelbſt pachten wollen, einen beſondern Vormund

mund beſtellen, auch den Contract nicht auf ſich, ſondern die Pflegbefohlnen richten laſſen. Daß ein Pachter die verpachtete Sache einem andern wieder verpachten könne, (ſublocatio), beruhet außer allen Zweifel [d]. Auch iſt es Rechtens, daß der Pachtcontract, dafern nicht ein anderes bedungen worden, auf beyderſeitige Erben übergehe.

a. I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 16. u. f.

b. Es iſt dieſes der Fall bey Verpachtung der Fideicommißgüter, auch Lehngüter, die auf dem Fall ſtehen, bey welchen freylich der Nachfolger, der ex iure ſingulari ſuccedirt, zur Pachtfortſetzung nicht gehalten iſt, wenn er nicht ſich ausdrücklich dazu verbindlich gemacht, oder des Contrahenten Erbe geworden. Im gleichen Fall befindet ſich bey Pfarrgütern und dergleichen der Nachfolger im Amte. Auch iſt es in einem ſolchen Fall vorzüglich nöthig, daß der Pachter für die Sicherheit ſeiner Caution ſorgt.

c. Vormundſch. Ordn. S. 64.

d. L. 6. D. locat. conducti.

e. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 44.

§. 4.

II. Den Gegenſtand eines Pachtcontracts machen entweder gewiſſe Dienſte, welche der eine (locator operarum) dem andern (conductor operarum) leiſtet, oder Sachen, deren Nutzung dem andern auf eine gewiſſe Zeit überlaſſen wird, aus. In Anſehung der zu leiſtenden Dienſte iſt erforderlich, daß ſie erlaubt, und von einer ſolchen Art ſind, daß ſie nicht in ſolchen Arbeiten beſtehen, bey welchen es hauptſächlich auf Seelenkräfte ankömmt (operae illiberales). Alle Sachen können dem andern Pachtweiſe zur Benutzung überlaſſen werden, welche im commercio und von der Beſchaffenheit ſind, daß ſie einen gewiſſen Nutzen leiſten, und durch den Gebrauch nicht vernichtet werden. Im übrigen mögen ſie beweglich oder unbeweglich, leblos oder lebendig, körperlich oder unkörperlich ſeyn [a], und es iſt nur in Anſehung der Dienſtbarkeiten [b] eine Ausnah-

nahme, welche ohne dem Grundſtück, dem ſie ankleben, nicht verpachtet werden können c. Aehnliche Verbietungsgeſetze ſind in manchen Landen in Anſehung der Jagd d vorhanden, und iſt beſonders bey Jagdverpachtungen dasjenige nicht außer Abſicht zu laſſen, was oben e bey den Jagdconceſſionen per modum ſervitutis erinnert worden. Ob die Gerichtsbarkeit verpachtet werden könne, iſt eine Frage, welche zuweilen verneint, mit mehrerm Recht aber bejahet f wird. Auf allen Fall aber muß beyden Contrahenten daran gelegen ſeyn, daß mit der möglichſten Genauigkeit beſtimmt werde, was eigentlich verpachtet ſeyn ſolle, welche Stükken als Zubehör anzuſehen g, u. ſ. w.

a. Dd. ad tit. D. loc. conducti.

b. L. 3. C. locati cond. L. 44. eod. L. 8. de uſu et habit.

c. Ein gleiches iſt von dem Münzregal verordnet, Münzedicte von 1551 und 59. §. 174.

d. Bald iſt die Jagdverpachtung überhaupt verboten, bald aber nur in Anſehung gewiſſer Perſonen, oder gewiſſen Wildprets, z. B. der Faſanen, Cod. Aug. I. p. 1496.

e. III. Hauptabth. VI. Hauptſt. III. Abſchn. §. 8. und 9.

f. Cocceji in iur. controv. h. t. qu. 5.

e. Leyſer Spec. 210.

§. 5.

Wende ich mich III. zu den Obliegenheiten, welche aus dem Pachtcontract von Seiten der beyden Contrahenten entſtehen, ſo habe ich hierbey zuerſt auf den Verpachter, und ſodann auf den Pachter zu ſehen. Die Verbindlichkeiten des Verpachters beſtehen vornehmlich in folgenden, daß er 1. die verpachtete Sache im tauglichen Stand übergebe, oder wenn von der locatione operarum die Rede iſt, die verſprochene Arbeit in der Art leiſte, wie ſelbige von einem gewiſſenhaften Mann gefordert werden mag, hiernächſt

2. dem

2. dem Pachter den Beſitz der Sache mit ihrem Zubehör während der Pachtzeit gewähre [b], auch 3. demſelbigen den auf die erpachtete Sache während der Pachtzeit gemachten Aufwand, wohin inſonderheit auch die auf der Sache liegenden Realabgaben, und überhaupt in Anſehuug der verpachteten Sache getragene öffentliche Beſchwerungen gehören, wieder erſtatte [c].

a. Freylich geben bey Verpachtung der Landgüter, Grundſtücke, Gerechtſame u. ſ. w. die Anſchläge darüber, was dem Pachter eigentlich übergeben werden ſoll, Maße, wovon in der Folge gehandelt wird. Eben dieſes iſt auch der Fall bey Verdingungen wichtiger Arbeiten, bey welchen zumal der locator operarum, der zugleich ratione operis conductor heißt, Materialien dazu nehmen muß, und es wird ſolchenfalls, was für Arbeit, wenn und in welcher Art ſie geleiſtet werden ſoll, ingleichen die Beſchaffenheit der dazu gebrauchenden Materialien ſorgfältig beſtimmt. Iſt dieſerhalb beſondere Vorſehung nicht getroffen, ſo tritt alsdenn das Ermeſſen des Richters durch Sachverſtändige ein.

b. Iſt ein anderes nicht bedungen, ſo muß der Pachter vor geendigter Pachtzeit nur alsdann weichen, wenn der Verpachter der Sache ſelbſt unvermuthet bedarf, oder der Pachter ſolche moraliſch oder phyſicaliſch mißbraucht, desgleichen, wenn er zwey Termine Pachtgeld ſchuldig bleibt, oder die Sache eine Reparatur erfordert, bey welcher der Pacht nicht fortgeſetzt werden kann. Hellfeld in iurispr. for. §. 1052.

c. Der nothwendige Aufwand (impenſae neceſſariae) muß dem Pachter auf allen Fall, der nützliche (utiles) nur alsdenn, wenn der daraus erwachſende Vortheil erweislich, wieder erſtattet werden. Die Abgaben und Beſchwerungen, welche von den erbauten Früchten geleiſtet werden, oder der Pachter für ſeine Perſon leiſten muß, fallen dem Verpachter nicht zur Laſt, wohl aber alle Realabgaben, wohin auch die Einquartierung gerechnet wird. Schaumburg in comp. iur. Digeſt. Lib. XIX. tit. 2. §. 14. Von Kriegsſchäden inſonderheit iſt nachzuſehen Winklers rechtliche Abhandlung von Kriegsſchäden der Pachter und Miethleute, in wie weit der Grund-

Grundherr zu deren Vergütung verbunden ſey. 8. Leipz. 1796. und Bodmanns theoretiſch-practiſche Erörterung der Grundſätze, wornach die Kriegsſchäden jeder Art feſtzuſtellen, zu erſtatten, und zu peräquiren ſind. gr. 8. Frankfurt am Mayn 1798. Was deshalb in Churſachſen Rechtens ſey, iſt aus dem Haym- und Richteriſchen Digeſt. iur. Saxon. und aus dem Schwarziſchen mehrangezogenen Wörterbuch, Art. Kriegsſchäden und Pacht zu erſehen.

§. 6.

Was hingegen die Verbindlichkeiten des Pachters anlanget, ſo beſtehen ſelbige darinne, daß er 1) das für den Gebrauch der Sache, oder für die geleiſtete Arbeit bedungene Pachtgeld oder Accordsquantum zu der beſtimmten Zeit zahle [a]; und 2) die Sache pfleglich benutze und erhalte. Iſt wegen der Zeit der Zahlung nichts bedungen, ſo wird ſolche eher nicht gefordert werden können, bis der Nutzen der Sache völlig gezogen, oder die Arbeit völlig geleiſtet iſt. Wird der Pachter durch Unglücksfälle um den Nutzen der Sache ganz oder zum Theil gebracht, ſo wird, wenn hierunter eine beſondere Vereinigung in dem Contract ſelbſt nicht getroffen, der zu erleidende Schaden geſetzmäßig gewürdert, und der Betrag des Schadens mindert um ſo viel das Quantum des Pachtgeldes.

a. Dieſes Pachtgeld ahmt in allen die Natur des Kaufgeldes nach. Siehe daher das vorige Hauptſtück §. 26. ſeq. Es kann bald in Geld, bald in Früchten beſtehen, und zuweilen geſchieht die Ueberlaſſung eines Grundſtücks Pachtweiſe, um die halben Früchte, welches man den Halbpacht (colonia partiaria) nennt, wobey in Anſehung der Koſten der Cultur Vorſehung zu treffen, welche jedoch gemeiniglich alleinig auf den Pachter fallen.

§. 7.

Gehe ich IV. auf die bey einem Pacht- oder Miethcontract üblichen Nebenverträge ſo haben ſolche bald

eine nähere Beſtimmung der aus dieſem Vertrag entſpringenden Verbindlichkeiten, bald aber eine Abänderung deſſen, was an ſich bey dieſem Contract Rechtens iſt, (§. 5. und 6.) zur Abſicht: Ueberhaupt gehören hieher die zur Verſtärkung oder Sicherheit der beyderſeitigen Verbindlichkeit dienſamen Hülfsmittel, wohin die Eidesleiſtung, Cautionsbeſtellungen, Pfandeinſetzungen, Correalverbindlichkeiten, und Bürgſchaftsleiſtungen, zu zählen, von welchen anderwärts [a] gehandelt worden, und es iſt dabey weiter nichts zu gedenken, als daß 1) derjenige, zu deſſen Gunſten dergleichen Sicherheit errichtet wird, dahin ſehe, daß er auch den dabey zum Grund liegenden Endzweck erreiche, und daß 2) bey baaren Cautionen derjenige, welcher ſolche beſtellt, durch Hypothekbeſtellung auf das Gut, wenn dieſes nach deſſen Qualität thunlich, oder wenigſtens auf das Inventarium [b] ſich wegen des Wiederempfangs ſicher ſtelle, auch zugleich, ob die Caution verzinſet werden ſoll oder nicht, ausgemacht werde.

a. I. Hauptabtheil. III. Hauptſtück, §. 16. III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 38. Siehe auch unten die Lehre von Bürgſchaften.

b. Freylich iſt dieſes nicht ganz ſicher, weil der Pachter nicht wiſſen kann, ob ſolches nicht bereits durch eine ratione mobilium gültige General- oder Specialhypothek verſchrieben.

§. 8.

Die übrigen Nebenverträge ſind entweder von einer ſolchen Beſchaffenheit, daß ſie nur bey gewiſſen Pachtungen, z. B. Ritterguts pachten u. ſ. w. eintreten, oder ſie ſind bey mehrern Arten von Pachten räthlich und nützlich. Von jenen wird in der Folge gehandelt. Was hingegen dieſe anlanget, ſo dienen ſolche bald zu Gunſten des Verpachters, bald aber des Pachters, bald beyder. Zu jenen gehört beſonders 1) die Uebereinkunft, wie es bey der, durch Zufall oder Unglück

eintre-

eintretenden Behinderung der Beziehung des Nutzens der verpachteten Sache in Anſehung der Würderung des Schadens und verhältnißmäßiger Minderung des Pachtgeldes zu halten[a]: 2) das Verbot der Afterverpachtung, welche außerdem dem Pachter frey ſtehet (§. 3.): 3) das Verbot keine Reparaturen oder Verbeſſerungen von einem gewiſſen Betrag ohne Vorwiſſen des Verpachters zu unternehmen (§. 5.): 4) die Abrede, daß der Pachter einen Theil der Abgaben über ſich nehme, ingleichen wie ihm außerordentliche Beſchwerungen zu vergüten: 5) die Entſagung der Ausübung des Zurückhaltungsrechts (ius retentionis), welches ihm ſonſt wegen des auf die verpachtete Sache gemachten Aufwandes zuſteht, und für den Pachtherrn von den nachtheiligſten Folgen iſt: 6) die Feſtſetzung eines kürzern modi procedendi in Anſehung der aus dem Pacht entſtehenden Streitigkeiten[b]: 7) der Vertrag der addictionis in diem, ingleichen der commiſſoriſche Vertrag, welcher hierbey völlig nach demjenigen zu beurtheilen, was oben von dieſem Nebenvertrag, wenn er dem Kaufcontract beygefügt wird[c], gelehret worden. 8) Die Unterwerfung des Pachters unter die Gerichtsbarkeit des Verpachters, wenn ſelbigem dergleichen competirt[cc]. Von der Entſagung der Läſion, Irrthum und Betrugs, ingleichen dem conſtituto poſſeſſorio gelten ebenfalls die, oben[d] feſtgeſetzten Principien[dd]. Was endlich 9) die Wechſelclauſel anlanget, ſo iſt ebenfalls davon im vorigen gehandelt worden[e]; es hat aber ſelbige, ſo wie es der Analogie bey allen contractibus bilateralibus gemäß iſt, hier nur alsdenn ihre Anwendung, wenn der Pachter der Ausflucht des nicht erfüllten Contracts entſagt hat[f], oder der Verpachtung in continenti liquid machen kann, daß er ſeines Orts der contractmäßigen Verbindlichkeit allenthalben Gnüge geleiſtet habe.

a. Es kömmt hierbey freylich alles auf das Ermeſſen des Richters an, doch kann man auch zum voraus entweder überhaupt feſtſetzen, daß der Pachter allen Schaden trägt, oder daß ihm die Hälfte zur Laſt fällt. Auf allen Fall wird gemeiniglich bedungen, daß bey eintretenden Unglücksfällen a) ſofort eine Anzeige an den Pachtherrn geſchehe, b) die gerichtliche Würderung mit Zuziehung ſachverſtändiger Perſonen, auch c) die eydliche Beſtärkung der Saat- und Dreſchregiſter erfolge. Am billigſten ſcheint es, daß man die im Pachtanſchlag angenommene Fruchtbarkeit, z. B. das 8te Weizenkorn u. ſ. w. ingleichen den daſelbſt angenommenen Fruchtpreiß zum Grunde lege. Stryk in caut. contr. Sect. II. cap. 9. §. 22. Im übrigen aber iſt es unbeſtrittenen Rechtens, daß, ſobald die Früchte vom Felde abgeſondert ſind, die Gefahr dem Pachter alleinig zufalle, auch überhaupt bey Remiſſen der Saamen und Culturaufwand nicht in Betrachtung komme. Was in Churſachſen hierunter Rechtens, davon ſiehe die Haym- und Richteriſchen Digeſta, und das Schwarziſche Wörterbuch, in den angezogenen Artikeln (§. 5. not. c.)

b. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 46. u. f. Hieher gehört inſonderheit die ſehr gewöhnliche Clauſel, daß, wenn der Pachter einen Termin nicht zahlt (von der Nichtzahlung zweyer Termine ſiehe oben §. 5. not. b. dieſes Hauptſtücks) der Pacht ſofort für erloſchen geachtet, und der Verpachter berechtigt ſeyn ſolle, ohne Proceß die Exmiſſion zu ſuchen, und der Pachter durch keine andere Ausflucht, als die der Zahlung, ſich ſchützen könne.

c. Voriges Hauptſt. §. 32 und 33.

cc. Walch introd. in controv. iur. civ. p. 752.

d. I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 33. u. f. inſonderheit §. 51.

dd. Bald geſchieht ſolches überhaupt, bald nur in Angelegenheiten die Pachtgeſchäfte betreffend, und eine genaue Beſtimmung iſt hierunter um ſo nöthiger, da die Rechtsgelehrten nicht übereinkommen, in wie fern, außer dem Fall einer ausdrücklichen Verabredung, das forum contractus eintrete.

e. IV. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 48. Und obſchon in Churſachſen Bauern nicht wechſelfähig ſind,

ſind, ſo leidet doch dieſes bey denen, welche Güter pachten, eine Ausnahme. Erläut. Proc. Ordn. Anhang §. 11.

f) Von dieſer Entſagung ſiehe den §. 19. b. dieſes Hauptſt.

§. 9.

Zu den Nebenverträgen, welche zu Gunſten des Pachters gereichen, rechne ich 1) die Begebung der Veräußerung der verpachteten Sache während der Pachtzeit, weil außerdem Kauf Miethe bricht[a], jedoch ſo, daß das Entſchädigungsgeſuch des Pachters in ſalvo bleibt: 2) die Bedingung eines Unterpfandsrechts an der verpachteten Sache[b] in gleicher Abſicht. 3) Die Entſagung des L. 3. C. locati, daß der Verpachter eigenen Bedürfniſſes halber den Pachter vor der Zeit nicht aus dem Pacht ſetzen wolle[c]. 4. Die Bedingung eines Vorrechts für andere Pachter in der Zukunft[d] u. ſ. w.

a. Eiſenhart vom Recht der Sprüchwörter, S. 353. In dieſer Abſicht pflegt zuweilen ein gewiſſes Quantum feſtgeſetzt zu werden, welches der Pachter empfängt, wenn er vor geendigter Pachtzeit weichen muß, wobey ſodann alles weitere Entſchädigungsgeſuch wegfällt. Da aber der Satz: Kauf bricht Miethe, doch wohl nur den Sinn hat, daß der Käufer, Kraft des erlangten Eigenthumsrechts, den Pachter verdrängen kann, folglich dieſem gegen einen erſt zu ſchließenden Pacht zu proteſtiren die Befugniß zuſtehen möchte, mit der Würkung, daß nun ein Kauf nicht abgeſchloſſen werden kann, ſo ſcheint es auch für den Verpachter räthlich, ſich deshalb durch einen Nebenvertrag vorzuſehen.

b. Stryk in caut. contr. Sect. II. cap. 9. §. 15. Oft verbindet man das pactum de non alienando mit dem pacto hypothecae, und läßt wohl gar dieſe Begebung der Veräußerung mittelſt Eydes bekräftigen — auch wird von manchen, zur Sicherheit des Pachters, daß er nicht durch einen Kauf vor Endigung der Pachtzeit ausgetrieben werde, angerathen, ſich auf dieſe Zeit die Einräumung eines Nießbrauchs und Erbzinsrechts zu bedin-

bedingen. Heinrich Lampe de vi et efficacia cautelarum pro tuendo iure conductoris adverſus emtorem rei locatae expellentem. Göttingen 1795.

c. Daß eine ſolche Entſagung verbindlich ſey, wird von einigen Rechtslehrern geleugnet, von andern aber mit mehrerm Recht behauptet. Carpzov P. II. Deciſ. 137. no. 8. und P. II. Conſt. 37. def. 4.

d. Den Pachtern der Cammergüter ſteht ſolches an ſich zu. L. 4. C. de locat. praed. Walch in der Abhandl. vom Näherrecht, I. Buch, I. Hauptſt. §. 4. not. 1.

§. 10.

Zu den Nebenverträgen, welche bald zu Gunſten des Verpachters, bald des Pachters gebraucht zu werden pflegen, zähle ich 1) die Bedingung eines Neupachts auf den Fall, wenn einer oder der andere Theil den Pacht durch würkliche reſp. Uebergabe und Uebernahme nicht zur Vollziehung bringt: 2) die Abrede, wie es zu halten, wenn entweder der Pachter oder Verpachter ſtirbt, und in wie ferne alsdenn die Erben des einen oder des andern Theils zur Fortſetzung des Pachtes gehalten (§. 3.): 3) die Bedingniß in Anſehung der bey der Uebergabe zu beobachtenden Methode, wegen der Koſten, welche dabey erforderlich; der Aufkündigungszeit, u. ſ. w. Auch gehören hieher überhaupt verſchiedene Nebenverträge, welcher oben §. 8. erwähnt worden, die zwar gewöhnlichermaßen zum Vortheil des Verpachters, jedoch auch zuweilen zu Gunſten des Erpachters dem Pachtcontract beygefügt zu werden pflegen. Endlich zähle ich hieher die Nebenbedingniſſe, welche in Anſehung der Gewährsleiſtung (§. 17.), nachdem ob ſolche weiter ausgedehnt oder eingeſchränkt wird, als gemeine Rechte diſponiren, eingegangen zu werden pflegen.

§. 11.

Was endlich V. die bey Eingehung eines Pachtcontracts zu beobachtende Form anlanget, ſo iſt es

zwar nicht weſentlich erforderlich, daß ein ſolcher Vertrag ſchriftlich verabfaßt werde, jedoch iſt bey Geſchäften dieſer Art von einer gewiſſen Wichtigkeit immer räthlich, einen ſchriftlichen Aufſatz zu begreifen. Es geſchiehet ſolches bald in der Art, daß erſt eine Punctation entworfen [a] wird, bald ſo, daß man gleich zur Entwerfung des Contracts ſelbſt ſchreitet. Ein ſolcher Contract wird in der Ordnung abgefaßt, daß 1) der Name der Contrahenten, 2) die Sache, welche verpachtet wird (§. 4 und 5.), 3) das Pachtgeld oder Accordsquantum, 4) die Zeit wie lange der Pacht dauern, oder binnen welcher die verſprochene Arbeit geliefert werden ſoll, angegeben werde [b], worauf 5) die Nebenverträge, und die unterſchriftliche Vollziehung folgt. Die richterliche Mitwürkung iſt niemals weſentlich nothwendig, außer daß in manchen Landen Verpachtungen der Cammer-Kirchen-Raths-Pfarrgüter, ingleichen der Güter der Unmündigen (§. 3.) obrigkeitlich genehmigt, und confirmirt werden müſſen, welchenfalls der Richter verfährt, wie oben [c] gelehrt worden. Wird die Confirmation ohne rechtliche Nothwendigkeit geſucht, ſo wird ſie auch ohne weitere Unterſuchung ertheilt, und hat keinen [d] ſonderlichen Nutzen.

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 68.

b. Es iſt hierbey in Anſehung der ſtillſchweigenden Fortdauer eines Pachtes zu gedenken, daß nach gemeinen Rechten ein Landgut nach verfloſſener Pachtzeit ſo lange für anderweit verpachtet geachtet wird, als bis deſſen Nutzungen wieder einmal völlig bezogen werden können. Schaumburg im ang. B. Lib. XIX. tit. 2. §. 4. In Churſachſen iſt deshalb in der Deciſ. 21. eine eigene Verordnung enthalten.

c. Deyling in prud. paſtor. pag. 249.

d. I. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 24.

§. 12.

Zuweilen kömmt der Fall einer öffentlichen Verpachtung vor, und es geſchieht dieſes bald nothwendiger,

ger, bald freywilliger Weiſe. Jener Fall äußert ſich bey der Verpachtung der, wegen eines darüber obwaltenden Rechtsſtreites [a], oder Concurſes in gerichtlicher Verwaltung befindlicher Güter, dieſer hingegen, wenn einer oder mehrere Theilhaber die gerichtliche Feilbietung und Beſorgung des Pachtungsgeſchäftes für dienſam erachten, oder ſelbige wegen nicht erfolgender Vereinigung zu einerley Meynung nothwendig wird. Der Richter ſorgt ſodann 1) für die öffentliche Bekanntmachung mit Aushängung des gefertigten Anſchlags, 2) nimmt er in termino die Gebote zu den Acten, hält ein umſtändliches Protocoll, ſchließt 3) den Pacht reſp. mit Zuziehung der Intereſſenten oder des beſtellten Gütervertreters mit Beobachtung aller bey einer Privatpachtung zu beobachtenden Vorſicht, bald in ſeinem, bald im Nahmen der Intereſſenten ab, und ſorgt 4) nach Beſchaffenheit der Sache für die richtige Uebergabe, worüber ebenmäßig ein genaues Protocoll gehalten wird. Ueberhaupt aber treten caeteris paribus hierbey die Principien ein, welche oben [b] von dem öffentlichen Verkauf gelehrt worden.

a. Dieſer Fall gehört freylich eigentlich hierher nicht, und er fällt auch ganz weg, wenn die Intereſſenten oder litigirenden Theile ſich der Wahl eines Sequeſters halber vereinigen. IV. Hauptabtheil. IV. Hauptſtück, §. ult.

b. Voriges Hauptſt. §. 51. bis 62.

II. Von einigen beſonders merkwürdigen Arten von Pachtverträgen.

§. 13.

Nach dieſen allgemeinen Grundſätzen beſchäftige ich mich mit den beſondern Regeln der Vorſicht, welche bey der Eingehung eines Pachts über Landgüter und Grundſtücke, Häuſer, ingleichen bey Pachtgedingen

(locatione operarum), und Abfaſſung der ſchriftlichen Aufſätze darüber zu beobachten.

§. 14.

Was erſtlich die Pachtungen über Landgüter anbetrifft, ſo gehören zwar diejenigen Rückſichten, welche in das Oekonomiſche einſchlagen, ihrer Natur nach hierher nicht, wohl aber haben wir auf dasjenige, was zu der rechtlichen Vorſicht, und der Beobachtung der geſetzlichen Form gehört, in der Art zu ſehen, daß wir 1) auf dasjenige, was vor der Pachtabſchließung voraus geht: 2) auf die Abfaſſung des Pachtcontracts ſelbſt: und endlich 3) auf die Uebergabe und Wiederübernahme des Pachtgutes die Aufmerkſamkeit richten.

a. Oeconomia forenſis oder kurzer Inbegriff derjenigen wirthſchaftlichen Nachrichten, welche allen, ſowohl hohen als niedrigen Gerichtsperſonen zu wiſſen nöthig, 4r Band. Berlin 1778. Böhmer Selecta quaedam capita circa locationem conductionem praediorum ruſticorum. Halle 1730. (v. Bennigſen) ökonomiſch juriſt. Abhandl. vom Pacht und Verpacht der Güter, Leipz. 1771.

§. 15.

Vor der Abſchließung eines Pachtes über ein Landgut geht gemeiniglich die Fertigung eines Anſchlags voraus [a]. Ein ſolcher Pacht- oder Nutzungsanſchlag enthält eine genaue Angabe derjenigen Nutzungen, welche Pachtweiſe überlaſſen werden ſollen, mit Auswerfung eines gewiſſen Betrags, wie hoch der Ertrag jährlich an Gelde zu rechnen, verbunden mit einer Angabe und Berechnung der davon zu leiſtenden Beſchwerungen und des darauf zu verwendenden Aufwandes. Man gründet einen ſolchen Anſchlag in Anſehung der gewiſſen Einkünfte auf die vorhandenen Zinsregiſter, Zehendreceſſe u. ſ. w. in Anſehung der ungewiſſen Gefälle

fälle des Fruchtertrags ꝛc. hingegen auf mehrjährige Rechnungen, woraus ein gemein Jahr gezogen wird.

a. Siehe oben den §. 18. und folgende des vorigen Hauptſt.

§. 16.

Die Ordnung, welche dabey beobachtet wird, iſt willkührlich. Gemeiniglich erwähnt man 1) im Eingang die Principien, worauf der Anſchlag gegründet iſt, z. B. die Rechnungsjahre, woraus er gezogen — die Fruchtbarkeit, welche man im Verhältniß der Ausſaat angenommen, z. B. man nimmt an, daß das 10te Korn im Weitzen, das 8te im Roggen u. ſ. w. erbauet werde ꝛc. — — den Fruchtpreiß, den man angenommen, das Zeitmaaß, das man in Anſehung des Abſterbens der Lehnleute zum Grund geſetzt, u. ſ. w. alsdenn wendet man ſich 2) zu den gewiſſen Gefällen, gehet ſodann 3) zu den ungewiſſen in der Art über, daß man, was in jedem der Baſis angenommenen Jahre bey jeder Art dieſer Nutzungen eingegangen, und darauf wieder verwendet werden müſſen, angiebt, und ſodann in ein gemein Jahr bringt, worauf endlich 4) die onera, welche der Pachter übernehmen ſoll, in Anſatz und Abzug gebracht werden.

§. 17.

Es iſt hierbey zu bemerken, daß alſo 1) diejenigen Stücke, welche der Verpachter ſich reſerviren will, gar nicht in Anſchlag kommen, als in ſofern es zu Vermeidung eines Mißverſtandes nachrichtlich geſchehen muß, welchenfalls aber dieſe Stücke ohne Anſchlagsquantum bleiben [a]: daß 2) der Verpachter zwar die im Anſchlag enthaltenen Stücke, nicht aber den davon berechneten Ertrag zu gewähren verbunden [b]: und daß 3) es das Intereſſe des Pachters erfordere, darauf zu ſehen, daß ihm ein von dem Pachtherrn unterſchriebener Anſchlag zugeſtellet, auch in dem Pachtcontract ſelbſt ſich dar-

darauf bezogen werde, damit es ihm bey eintretenden Gewährsmängeln nicht an Beweiß fehle.

a. Soll ein ſolcher Anſchlag zugleich zu einem Kaufnuzzungsanſchlag dienen, ſo werden freylich auch die reſervirten Stücke angeſchlagen, und nachher unter den deducendis wieder in Abrechnung gebracht.

b. Nettelbladt Anweiſung zur practiſchen Rechtsgelahrheit, §. 1073.

§. 18.

Zuweilen kömmt von Seiten der Pachtluſtigen ein Gegenanſchlag [a] vor, in welchem die Erinnerungen gegen die Anſätze nach der Ordnung des Anſchlags aus hauswirthſchaftlichen Gründen angegeben werden.

a. v. Bennigſen in der angeführten Abhandl. vom Pacht und Verpacht der Güter, §. 77.

§. 19.

Neben dem Anſchlag pflegt dem Pachtluſtigen zugleich unter der Rubrik Pachtbedingungen zum voraus bekannt gemacht zu werden, wohin der künftige Pachter ſich in Anſehung dieſes Vertrags insbeſondere verbindlich machen ſoll. Es wird in ſelbigen gemeiniglich 1) das, was verpachtet werden ſoll, unter Beziehung auf den Anſchlag, ingleichen die Vorſchriften in Anſehung der wirthſchaftlichen [a] und pfleglichen Behandlung und Vorſorge für die Erhaltung der Sache und ihrer Gerechtſame: 2) die Zeit der Dauer des Pachtes ſowohl, als die Zeit der Aufkündigung, die ſtillſchweigende Fortſetzung (§. 11.), Erſtreckung auf die Erben, Urſachen der Aufhebung vor geendigter Pachtzeit (§. 8. und 10.): 3) der Preiß (§. 6.), welcher bald ſich mit gewiſſen Jahren oder in Verhältniß des jedesjährigen Preißes [b] einer gewiſſen Frucht erhöhet, bald immer gleich bleibt, bald voraus bezahlt werden ſoll, bald nicht, ingleichen der Remißfälle (§. 8. not. a.) erwähnt: 4) die Beſchaffenheit des Inventarium und die bey der Uebergabe zu beobachtende Metho-

thode, auch 5) die Nebenverträge bemerkt, welche Verpachter zu ſeinen oder auch wohl zu des Pachters Gunſten eingehen, oder eingegangen wiſſen will, angegeben, u. ſ. w.

a. Dahin gehört z. B. die Beobachtung der Feldarten, Vorſchrift in Anſehung der Sömmerung u. ſ. w.

b. z. B. um und für 1500 Mfl. — welche ſich aber zu Thalern erhöhen, wenn der Dresdner Scheffel Korn über 2 Rthlr. ſteigt. Nähere Anleitung zu Vereinigungen dieſer Art giebt Scholber in den Vorſchlägen, wie der Verpachter eines Landguts den allzugroßen Gewinn der Pachter beſchränken könne. Leipz. 1795. 8.

§. 19. b.

Haben ſich die Contrahenten in Anſehung der Bedingungen vereiniget, ſo wird bald erſt eine Pachtpunctation aufgeſetzt, bald aber auch gleich zu der Ausfertigung des Pachtbriefes geſchritten. Die innere Einrichtung einer ſolchen Urkunde iſt eben die, welche eben (§. 11.) von den Pachtverträgen überhaupt angegeben worden. Auch in Anſehung der Nebenverträge, Bedingungen und Clauſeln können wir uns dahin (§. 8. bis 10.) beziehen. Inſonderheit bemerke ich hierbey noch als nützliche Verabredungen: 1) eine richtige Beſtimmung, wie es bey Kriegsunruhen in Anſehung der Lieferung [a], Einquartierung, Plünderung ꝛc. bey Mißwachs ꝛc. Viehſterben u. ſ. w. in Anſehung der Würderung und Erſetzung des Schadens zu halten: (§. 8.) 2) die Unterwerfung des Pachters unter die Gerichtsbarkeit der Patrimonialgerichte des Verpachters (§. eod.) [b]: 3) die Unterſagung der Veräußerung der Fütterung, Stroh, Heu, und dergleichen: 4) das Verſprechen nach geſchehener Uebergabe der Ausflucht des von Seiten Verpachters nicht erfüllten Contracts [c] zu entſagen: 5) Die Bedingniß, die Saaten im letzten Pachtjahre unter Aufſicht oder durch verpflichtete Säeleute zu bewürken: 6) die

An-

Angelobung, ſich auf dem Gute ſelbſt aufzuhalten, es nicht zu ſublociren, ſondern ſelbſt zu bewirthſchaften, u. ſ. w.

a. In Churſachſen exiſtiren deshalb beſondere Verordnungen. Bennigſen im angef. Buche, S. 371. Siehe oben §. 5. und 8. dieſ. Hauptſt.

b. Die Rechtsgelehrten ſind freylich nicht einig, in wie weit ein Pachter ohne beſondere Verabredung an ſich der Patrimonialjurisdiction ſeines Verpachters unterworfen ſey, und obſchon Berger oecon. iur. Lib. III. tit. 5. p. m. 690. not. 5. behauptet, daß auch ohne einen beſondern Vertrag, das forum contractus fundirt ſey, ſo iſt doch theils die gemeine Meynung dagegen, theils erſtreckt ſich dieſes forum ſpeciale nicht auf andere Angelegenheiten, die nicht aus dem Contract originiren, und iſt alſo ein beſonderes Bedingniß hierunter immer räthlich. Bennigſen im angef. Buche, §. 43. und 180. S. oben §. no. 8. dieſ. Hauptſt.

c. Die Entſagung ſelbſt, welche von verſchiedenem Nutzen für den Pachter iſt, (§. 26.) kann wohl der Natur der Sache nach, nicht im Pachtcontract ſelbſt, ſondern alsdenn erſt geſchehen, wenn die Uebergabe erfolgt iſt. Bennigſen im angef. B. §. 292. Indeſſen, obgleich durch eine ſolche Entſagung im Contract die rechtliche Ausführung in proceſſu ordinario nicht entnommen wird, ſo kann doch wohl dieſe Exception in terminis proceſſus executivi et cambialis nicht urgirt werden. Anh. zur erläut. Churſ. P. O.

§. 20.

Beſonders kömmt noch in Anſehung des Inventarium zu bemerken vor, wie es in Anſehung des Abgangs an den ſich bewegenden Sachen (res ſe moventes) zu halten. Der gewöhnlichſte Weg iſt freylich der, daß man eine gewiſſe Zahl feſtſetzt, welche dem Pachter bey jeder Art von Vieh nach der gewöhnlichen Mortalität zu Schaden gehet, ſo daß was darüber iſt, alsdenn dem Pachtherrn ſtirbt, der es entweder ergänzen, oder dem Pachter, welcher den Abgang erſetzt, nach einem gewiſſen Preiß vergüten muß, wofern der Pach-

ter

ter und ſeine Leute keine Schuld dabey haben; doch kömmt es auch zuweilen vor, daß das ganze Inventarium an Vieh dem Pachter um ein Gewiſſes kaufweiſe angeſchlagen wird, wodurch derſelbe das Eigenthum davon erhält, und daher auch den Schaden in der Regel allein tragen muß. Man nennt dieſes den contractum ſocidae, der aber niemals präſumirt wird, und es iſt dabey dem Pachtherrn nur die Vorſicht zu empfehlen, daß er ſich die Reſtitution des taxirten Werths ſeiner Zeit würklich in Viehſtücken bedinge, damit er nicht bey der Wiederübernahme, daß das Viehinventarium vom Gut weggenommen, und ihm bloß mit Baarſchaft gewährt werde, beſorgen müſſe.

a. Freylich muß bey Eingehung eines ſolchen Pachts wegen der auf Pächtern allein fallenden Gefahr ein geringeres locarium geſetzt werden, auch werden zuweilen allgemeine Viehſterben ausgenommen. Die Würderung, welche gewöhnlichermaßen in Anſehung des Viehinventarium bey Pachtübergaben geſchieht, involvirt keinen contractum ſocidae, weil ſie nicht venditionis, ſondern nur taxationis cauſa geſchieht. Stryk im angef. B. §. 38.

§. 21.

Sehen wir endlich auf dasjenige, was bey der Uebergabe eines Pachtgutes [a] zu beobachten, ſo haben wir hierbey einmal auf die Form derſelben, und zweytens auf die Ordnung, in welcher ſie geſchieht, zu ſehen.

a. Sehr brauchbare Bemerkungen hierüber, inſonderheit für die von Seiten der Verpachter zu beobachtenden Vorſichtsregeln, enthalten Beyers zufällige Gedanken über die Uebergabe und Uebernahme der Rittergüter, beſonders über die Taxation, als ein zur Entſchädigung unwahrſcheinliches Mittel, und die gewöhnlichen Uebergebungstermine als unſchickliche. Meißen 1794. (Hinze) Unterricht von Pachtabnahmen und Uebergaben, 2te Aufl. Gotha 1799. 8.

§. 22.

§. 22.

In Anſehung des erſtern Gegenſtandes bemerke ich, daß ſelbige bald vor dem Richter, es ſey nun ſolches der ordentliche, oder ein durch Compromiß erwählter Richter, bald aber vor einem Notar [a] und Zeugen, bald bey öffentlicher Verpachtung durch dazu delegirte Commiſſarien, bald aber auch von den Intereſſenten ſelbſt unter ſich bewürket werde.

a. I. Hauptabtheil. II. Hauptſt. §. 18.

§. 23.

Das Geſchäfte ſelbſt wird am bequemſten in der Ordnung verhandelt, daß 1) dasjenige, was in Anſehung der Purificirung des Contracts noch zurück ſteht, in Richtigkeit gebracht [a]: 2) der Pachter den Fröhnern, Geſinde u. ſ. w. vorgeſtellt wird, und ſelbige, ſo weit der Pacht es mit ſich bringt, an ihn überwieſen werden, worauf 3) zu der Würderung und Conſignation des Inventarium, Beaugenſcheinigung der Felder, und Aufzeichnung, in welchem Zuſtand ſolche übergeben werden, geſchritten wird.

a. Z. B. Auszahlung der Caution, oder Aushändigung eines Hypothekenſcheins, eydliche Renunciation des Eheweibes des Pachters, u. ſ. w.

§. 24.

Die Würderung des Inventarium [a] geſchieht zuweilen durch die Gerichtsperſonen, welche nur an ihre Pflicht erinnert werden, am gewöhnlichſten aber durch ſachkundige Taxatoren oder Schätzer, welche von beyden Theilen in gleicher Anzahl vorgeſchlagen oder gemeinſchaftlich erwählet werden. Wenn nicht die Intereſſenten ein anderes belieben, ſo wird zuvörderſt mit der Verpflichtung der Schätzer, wozu Wirthſchaftsverſtändige, auch wohl beym Vieh Fleiſcher zu gebrauchen, mittelſt leiblichen Eydes, und alſo zur vormittäglichen Zeit verfahren. Sie werden hierauf nach der Willkühr der

der Intereſſenten entweder angewieſen, ſich bey jedem Inventarienſtück einer gewiſſen Taxe zu vereinigen, oder man theilt die Schätzer durchs Loos in gewiſſe Schurze, oder man läßt die von jedem Theil präſentirten Schätzer beſonders, und unter Entfernung der Gegenpart taxiren. In dem erſten Fall conſignirt man die gemeinſchaftlich angegebene Taxe, im zweyten und dritten hingegen werden ſämmtliche Angaben in beſondern Columnen angemerkt, und der daraus gezogene Mitteltax in der letzten Columne ausgeworfen, und pro baſi angenommen.

a. Man ſehe hiervon vor allen Dingen nach, Richter, de aeſtumatione inſtrumenti in praed. oecon. locand. Leipz. 1774. welche Diſſert. auch von Hübnern in einer deutſchen Ueberſetzung, Dresden 1775. 8. herausgegeben worden. Daß beim Viehinventarium nicht auf den eigentlichen Verkaufswerth, ſondern auf den hauswirthſchaftlichen Werth Rückſicht genommen werde, iſt eine bekannte Sache, indeſſen iſt es gut, beyderſeitige Taxatoren, zumal wenn es Fleiſcher ſind, daran zu erinnern.

§. 25.

Dieſe Würderung erſtreckt ſich in der Regel nur auf das Viehinventarium, womit man gemeiniglich den Anfang zu machen pflegt. Bey dem Feldinventarium conſignirt man nur den Zuſtand der Felder, wie viel davon begattet, mit wie viel es an Scheffelzahl in jeder Art, ob mit Frucht von der letztern oder vorjährigen Ernde beſäet, wie viel gebraacht und geſömmert iſt, wie weit hiebey die Cultur überhaupt geſchehen oder nicht, u. ſ. w. zu welcher Angabe die verpflichteten Dreſcher und Säeleute gebraucht zu werden pflegen. Bey den Gärten und Wieſen wird, ob und wie weit ſie ausgegraſet oder nicht, bemerkt. Bey den Teichen wird der geſchehene Einſatz bemerkt, und durch eydliche Ausſagen derer, die dabey zugegen geweſen, verificirt, oder auch wohl dieſes bis zur nächſten Fiſche-

rey

rey ausgeſetzt. Das Fruchtinventarium wird dem Pachter zugemeſſen, und ob die Reſtitution in Geld oder in natura erfolgen ſolle, verabredet, damit bey merklich veränderten Fruchtpreiß zur Zeit der Wiederübernahme gegen die Zeit der Uebergabe, kein Mißverſtändniß entſtehe. Die Vorräthe an Heu, Stroh, Siede u. ſ. w. werden mit möglichſter Genauigkeit aufgezeichnet. Das Inventarium an Schiff und Geſchirr wird gemeiniglich nur conſignirt und beſchrieben, von was für Qualität es iſt [a], es wäre denn, daß man die wichtigſten Stücke, z. B. Wagen, ebenfalls taxiren laſſen wollte. Das Hausinventarium wird nur aufgeſchrieben, jedoch dabey die Schlöſſer, Fenſter, Oefen, u. ſ. w. zur künftigen Nachricht bemerkt.

a. So werden z. B. bey Ketten die Glieder gezählt, auch wohl das Gewicht angegeben, ingleichen bey Eggen die Zinken, bey Horden die Höhe und Länge, u. ſ. w.

§. 26.

Ueber die auf ſolche Art erfolgte Uebergabe wird ein beſonderer Aufſatz oder Protocoll gehalten, daraus das förmliche Inventarium gezogen, von dem Verpachter und Pachter unterſchrieben, jedem ein Exemplar zugeſtellet, und bey gerichtlichen oder commiſſariſchen Uebergaben eines bey den Acten gelaſſen. Es erfolgt hierauf gewöhnlichermaßen das ſchriftliche oder ad protocollum zu bewürkende Bekenntniß des Pachters, daß er alles richtig erhalten, und ſomit der exceptioni non adimpleti contractus entſagen wolle, welche Entſagung zu Begründung des Executivproceſſes, wenn etwa Pachtgelder rückſtändig werden, für den Pachtherrn ungemein wichtig iſt.

a. Siehe den §. 19. b. not. c. dieſ. Hauptſt.

§. 27.

Die Wiederübernahme [a] geſchieht in gleicher Maße, und wird das Uebergabeprotocoll dabey zum Grund ge-

gelegt, auch bey jedem Capitel die Herausgabe, welche ein Theil dem andern zu leiſten hat, ausgeworfen. Will der Verpachter einen neuen Pachter annehmen, oder einem Käufer das Gut übergeben laſſen, ſo braucht es keiner doppelten Uebergabe, ſondern er gewährt dem neuen Pachter oder Käufer [aa] das Inventarium des alten, der nun es dieſem als einem procuratori in rem ſuam übergiebt, und das ſolchenfalls ſich ergebende Deficens oder Erſurgens müſſen dieſe einander herauszahlen. Die Unkoſten der Uebergabe werden in der Regel, dafern nicht ein anderes bedungen worden, compenſirt, und jeder Requirent muß ſeine Taxatoren, auch Aſſiſtenten, dafern deren auch dabey zugegen, welches in dem Protocoll zn notiren [b], bezahlen.

a. Im Eingang und Schluß des Protocolls erwähnt man inſonderheit die Zurückzahlung der Caution, und Auflaſſung der Hypothek, wenn nicht etwa ſolches, wegen der ſich nicht erledigenden Anſprüche des Pachtherrn wegfällt.

aa. Voriges Hauptſt. §. 39.

b. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 29.

§. 28.

Ich erwähne noch der ausdrücklichen Pachtprolongationen, nachdem vorhin (§. 11. not. b) ſchon von den ſtillſchweigenden das Nöthige beygebracht worden. Es kömmt dabey bloß darauf an, ob die Intereſſenten, die auf eine neue Pachtzeit contrahiren, es lediglich bey dem Pachtcontract laſſen wollen, oder nicht vielmehr einige Abänderung zu machen gemeynt ſind. Erſtenfalls wird dieſe Erneuerung den beyden Exemplaren der Pachtbriefe, welche die Intereſſenten in den Händen haben, beygeſchrieben, zugleich auch, daß alle darinne enthaltenen Clauſeln und Nebenbedingniſſe bey Kräften bleiben ſollen, bemerkt, und dieſe Apoſtille von ſämmtlichen Intereſſenten unterzeichnet. Letzternfalls hingegen werden die Veränderungen, dafern deren nicht zu viel

viel ſind, dieſer Apoſtille mit einverleibt, außerdem aber iſt es rathſamer, einen neuen Contract zu entwerfen.

§. 29.

Bey den Miethcontracten über Häuſer, iſt beſonders außer den obigen allgemeinen Grundſätzen zu bemerken, daß 1) ein genaues Verzeichniß des zu den vermietheten Behältniſſen gehörigen Inventarii (§. 25.), 2) eine Vereinigung in Anſehung der vorfallenden Reparaturen und Unterhaltung ungemein räthlich und nützlich ſey. Auch iſt hier 3) die Abrede wegen der Aufkündigungszeit und der ſtillſchweigenden Relocation[a] überaus anzurathen.

a. An ſich findet freylich wohl eine relocatio tacita bey praediis urbanis nicht Statt, L. 13. §. fin. D. loc. conduct. allein in der Praxis waltet doch eine Ungewißheit hierunter ob. Paulſen de relocat. tacitae effectu in praed. urban. Göttingen 1775.

§. 29. b.

Von den Schiffsvermiethungen iſt nur ſo viel zu merken, daß dabei gewöhnlicher Maßen dreyerley ſchriftliche Aufſätze vorzukommen pflegen: 1. die Certe, welches der eigentliche Miethcontract iſt, der zwiſchen dem Eigenthümer des Schiffs (Verheurer) und dem Eigenthümer der Waaren (Befrachter) über Zeit, Ort und Lohn, wenn, wohin, wofür gewiſſe Waaren von erſterm transportirt werden ſollen, errichtet wird: 2. das Recief oder Bekenntniß desjenigen, an den die Waaren abgeliefert werden ſollen, daß er ſolche richtig überkommen, und endlich 3. das Connoſſement, welches nichts anders iſt, als das, was ein Frachtbrief bey einem Transport der Waaren auf der Achſe vorſtellt.

a. Fiſcher in dem Lehrbegriff der Cameral- und Policeyrechte. Th. III. S. 105. u. f.

§. 30.

Was die Pachtgedinge (locatio conductio operarum) inſonderheit angehet, ſo iſt dabey inſonderheit in Acht zu nehmen, daß 1) genau beſtimmt werde, was derjenige, der etwas zu leiſten übernimmt, auch eigentlich leiſten ſolle: 2) von welcher Güte die Materialien ſeyn ſollen, welche dazu verwendet werden: 3) wenn das zu liefernde Werk zu Stande kommen: 4) wer ſolches, wenn darüber, ob es accordmäßig, Streit entſteht, beurtheilen, und wer 5) bis nach erfolgter Uebergabe die Gefahr übernehmen, und nach welcher Maße 6) der dafür gebührende Lohn berichtiget werden ſolle, u. ſ. w. Sach- und Localkenntniß müſſen hierbey das Beſte thun.

a. Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von Verträgen und Contracten, §. 308. Beyſpiele der hierunter gewöhnlichen Abreden, inſonderheit bey verdungenen Bauen, ſind aus dem letzten Formular dieſes Hauptſtücks erſichtlich.

b. Bey Gedingen, wo der Uebernehmer (redemtor operis) die Materialien ſelbſt dazu nimmt, nimmt dieſes Geſchäfte freylich die Natur eines Kaufes zum Theil mit an, obſchon die Geſetze L. 37. und L. 59. D. locati conducti in Anſehung dieſes Falls nicht völlig übereinkommen.

§. 31.

Selten kommen die Erbpächte (locatio conductio perpetua) vor, und zum wenigſten iſt es immer nur der Fall bey öffentlichen Pachtungen, oder bey Pfarr- und Kirchengütern. In der Hauptſache wird es bey Eingehung eines Erbpachtes eben ſo gehalten, wie bey einem Zeitpacht, doch iſt dabey folgendes beſonders zu merken:

1) Daß in der Regel der Erbpachter, und deſſen Erben dieſes Recht auch an Andere überlaſſen können:

2) Das

2) Das Inventarium, auch ſelbſt die Gebäude, wird ordentlicher Weiſe dem Pachter taxato zugeſchlagen, und ihm alle Gefahr überlaſſen:

3) Es ceſſiren regelmäßig alle Erlaſſe, Meliorationsforderungen und dergleichen, und es muß der Erbbeſtandzins ohne Abzug entrichtet werden.

4) Pachter erhält zwar in Anſehung der Diſpoſition freyere Hände als bey einem Zeitpacht, doch darf er faciem fundi nicht ändern, auch pflegt auf den Fall einer gar zu unpfleglichen Behandlung Vorſehung getroffen zu werden.

Im übrigen hat dieſe Art von Pachtgeſchäfte vieles mit dem Erbzinscontract gemein.

Der datio ad firmam und Admodiation haben wir darum zu erwähnen nicht nöthig, weil ſie überhaupt mit dem Pachtcontract völlig überein kommen.

a. Bennigſen im angef. Buch, Seite 13.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

I.

Contract über eine coloniam partiariam.

ad §. 6.

Wir Endesunterſchriebene urkunden und bekennen hiermit, daß heute unten geſetzten dato nachfolgender Pachtcontract geſchloſſen worden.

Es verpachtet nämlich der Prediger zu N. N. die zu ſeiner Pfarre gehörigen 133 Morgen Land, ingleichen 6 und einen halben Morgen Wieſen, wovon die Specification angehängt iſt, und welches vom Zehenden, und allen oneribus publicis befreyet, an Hans N. und Curt N. und überläſſet ſolche denenſelben zum hauswirthſchaftlichen Gebrauch auf drey nach einander

fol-

folgende Jahre, von Cat. Petri 1756. bis dahin 1759. und zwar ſo, daß die Coloni die Sommerart völlig bearbeitet und beſäet erhalten, das Winterfeld, das Oberfeld genannt, Mich. 1757. hingegen ſelbſt beſtellen müſſen. Die Coloni ſind dagegen ſchuldig:

1) Das Land als ihr eigenes gehörig zu beſtellen, daſſelbe bey ſeiner Freyheit und Gränzen zu erhalten, oder wenn dagegen etwas vorkäme, dem Verpachter ſolches ſo fort anzuzeigen.

2) Müſſen die Coloni von allem, was ſolche Ländereŋ im Winter- Sommer- und Braachfelde trägt, das 3te Bund ſtatt des Locarii, und das 10te Bund ſtatt des Pfarrzehnten dem Verpächter entrichten, ſo der Verpächter durch ſeine Bevollmächtigten ausziehen läſſet.

3) Sind die Coloni ſchuldig, dieſe Bunde frey in des Verpächters Scheune zu fahren, und zwar eher als ihr eigenes.

4) Bekommen die Coloni zwar von dieſer Ländereŋ im Braachfelde 4 Morgen frey, von welchen der Verpächter nichts nimmt, aber ſie müſſen, ehe die Braache beſtellt wird, ſich von dem Verpächter die 4 Morgen anweiſen laſſen.

5) Bekommen die Coloni von den von Verpächtern ausgezogenen Bunde, wenn ſelbige ausgedroſchen, das Stroh wieder zurück zum Miſt, aber nur von Rokken, Weitzen und Gerſten, vom Haber behält Verpächter das Stroh, für das zehende Bund, welches bey zehendpflichtiger Ländereŋ der Colonus entbehren muß. Dahingegen darf keiner von dieſen Colonis Stroh oder Dünger verkaufen, vertauſchen, oder zum Bau ihrer eigenen Gebäude verbrauchen, ſondern es muß alles Geſtröhde wieder zum Dünger verwendet, und ſelbiger der Pfarrländereŋ auf keine Weiſe entzogen werden.

6) Geben die Coloni für die 6 und einen halben Morgen Wieſewachs zwar nur jährlich zehen Reichs-

thaler, dahingegen ſind ſelbige ſchuldig, dem Verpächter unentgeldlich 1. 4 Fuhren mit 4 Pferden jährlich nach N. oder an einen andern Ort zu thun, von welchem ſie an eben demſelben Abend wieder zu Hauſe kommen können: 2. Müſſen ſie das Holz, ſo der Verpächter jährlich conſumiret, aus dem Walde auf den Hof, das Heu und Grummet in die Scheure, den Miſt in den Garten, das Korn, Malz, Viehſchrot und dergleichen in die Mühle, und wieder ins Haus ohne Entgeld fahren.

7) Wie viel Land beym Antritt in ganzer und halber Düngung geweſen, ingleichen womit und wie viel Morgen beſtellet geweſen, iſt in die angehängte Specification gebracht, und müſſen die Pächter ſolches auf eben die Art beym Abtritte wieder liefern, oder den Abgang nach der Würderung erſetzen. Liefern ſie mehr gedüngtes Land, ſo bekommen ſie vor einen Morgen in ganzer Düngung 2 Rthlr. in halber Düngung 1 Rthlr. und an beſtellten Feldern, das Pfluglohn und Einſaat nach Landwirthſchaftlichem Ermeſſen.

8) Wenn die Pächter nach verfloſſenen drey Jahren das Land wieder abtreten ſollen, ſo bekommen ſie von letzterer Erndte kein Stroh zurück, ſondern ſolches wird ihnen von Verpächtern bezahlet, als 1 Schock Rockenſtroh zu 3 Rthlr. Weitzenſtroh 1 Rthlr. 18 Gr. Gerſtenſtroh 1 Rthlr.

9) Sollte der Verpächter während der Pachtjahre verſterben oder die hieſige Pfarre verlaſſen, der Nachfolger im Amte aber ihnen dieſen Contract nicht aushalten wollen, ſo haben ſie dieſerhalb keine Schadenserſetzung zu verlangen.

10) Wird die tacita relocatio ausdrücklich aufgehoben, und müſſen die Pächter vor Ablauf der Pachtjahre Prolongation ſuchen, widrigenfalls ſind dieſelben verbunden, die Ländereyen mit dem Ablaufe der Pachtjahre liegen zu laſſen.

11) Wenn

11) Wenn nun auf irgend eine Art der Pacht geendiget wird, ſo verſprechen Pächtere die Länderey ohne einigen Aufenthalt wieder abzutreten, und ſelbige weder unter dem Vorwande einiger Meliorationen oder ſtillſchweigenden Wiederverpachtung, eines Näherrechtes oder beſtändigen Erbpachtes zurückzubehalten; widrigenfalls erkennen ſie ſich ſelbſt als Spoliatores, und wollen geſchehen laſſen, daß Strafbefehle wider ſie ausgewürket werden, die Länderey ſofort abzutreten. Urkundlich ꝛc.

II.

Formular eines umſtändlichen Anſchlags über ein zu verpachtendes Rittergut.

(nach Bennigſen Abhandl. vom Pacht der Güter. S. 327.)

ad §. 15.

Pachtanſchlag
über das
Rittergut Adelsheim
und
Dorfvorwerk Neuſorge.

Cap. I.

Vom Ackerbau.

Beſage achtzehnjähriger zum Grund dieſes Anſchlags gelegten Getraiderechnungen von den Jahren 1736 bis 1752 ſind an Stauden= Winter= und Sommerkorne, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich

230 Scheffel ausgeſäet, und davon nach Abzug des Dreſcherlohns zum zwölften Scheffel, als ſo viel nach den vorhandenen Receſſen den Erbdreſchern gebühret, und des geringen, welches zur Viehfütterung gerechnet wird, an reinem Getraide abgedroſchen worden:

703 Scheffel N* Maaßes, als welches man durchgehends angenommen.

Davon gehet ab

230 Scheffel — — zur Saat,
48 Scheffel — — zur halben Brödtung auf 16 Geſinde,
4 Scheffel — — dem Voigte,
4 Scheffel — — dem Feldhüther,
4 Scheffel — — dem Nachtwächter,
12 Scheffel — — dem Schäfer,
10 Scheffel — — dem Winzer,
3 Scheffel — — dem Teichknechte,
4 Scheffel — — dem Jäger,
4 Scheffel — — dem Förſter.

323 Scheffel — — Summa.

Verbleiben zum Verkauf

380 Scheffel — à $1\frac{1}{2}$ Thl. facit — 570 Thl.

2) Weitzen.

50 Scheffel — — Ausſaat, Winter- und Sommerweitzen, haben obiger maßen erſchüttet

142 Scheffel 1 Viertel Metze.

Davon gehen ab

50 Scheffel — — zur Saat,
10 Scheffel — — ins Haus,
— 2 Viert. dem Voigte,
— 2 Viert. dem Feldhüther,
— 2 Viert. dem Nachtwächter,
1 Scheffel 2 Viert. dem Schäfer,
1 Scheffel — — dem Winzer,
— 1 Viert. dem Teichknechte,

—Schef-

— Scheſl. 2 Viert. dem Jäger,
— 2 Viert. dem Förſter.

65 Scheffel 1 Viertel. Summa.
Verbleiben zum Verkauf
77 Scheffel — à 2 Thlr. facit 154 Thl.

3) Gerſte.

150 Scheffel — Ausſaat, Winter und Sommer- auch Zeilengerſte,
Haben obiger maßen erſchüttet
442 Scheffel.
Davon gehen ab
150 Scheffel — — zur Saat,
6 Scheffel — — zur Mangſaat,
48 Scheffel — — zur halben Brödtung,
12 Scheffel — — ins Haus,
2 Scheffel 2 Viert. dem Voigte,
2 Scheffel 2 Viert. dem Nachtwächter,
12 Scheffel — — dem Schäfer,
10 Scheffel — — dem Winzer,
3 Scheffel — — dem Teichknechte,
4 Scheffel — — dem Jäger,
4 Scheffel — — dem Förſter.

256 Scheffel 2 Viert. Summa.
Verbleiben zum Verkauf
175 Scheffel 2 Viert. à 1 Thl. facit 175 Thl. 12 Gr.

4) Hafer.

60 Scheffel — — Ausſaat, weißer und ſchwarzer, auch Rauchhafer
haben erſchüttet
275 Scheffel.
Davon gehen ab

60 Schef-

60 Scheffel — — zur Saat,
20 Scheffel — — für die Fohlen, Kälber und Lämmer.

80 Scheffel. Summa.
Verbleiben zum Verkauf
165 Scheffel — — à 20 Gr. facit 137 Thl. 12 Gr.

5) Heidekorn.

20 Scheffel — — Ausſaat haben erſchüttet 40 Scheffel.
Davon gehen ab:
20 Scheffel — — zur Saat,
4 Scheffel — — zur Mangſaat,
8 Scheffel — — ins Haus,
— 2 Viert. dem Voigte,
— 2 Viert. dem Feldhüther,
— 2 Viert. dem Nachtwächter,
2 Scheffel — — dem Schäfer,
— 2 Viert. dem Winzer,
— 2 Viert. dem Teichknechte,
1 Scheffel — — dem Jäger,
1 Scheffel — — dem Förſter.

38 Scheffel. Summa.
Verbleiben zum Verkauf
1 Scheffel 2 Viertel — à 20 Gr. facit 1 Thl. 6 Gr.

6) Erbſen.

12 Scheffel — — Ausſaat haben erſchüttet 39 Scheffel 2 Viertel.
Davon gehen ab:
12 Scheffel — — zur Saat,
2 Scheffel — — ins Haus,
— 1 Viert. dem Voigte,
— 1 Viert. dem Feldhüther,

— 1 Viert. dem Nachtwächter,
1 Scheffel — — dem Schäfer,
— 1 Viert. dem Winzer,
— 2 Viert. dem Jäger,
— 2 Viert. dem Förſter,

17 Scheffel. Summa.
Verbleiben zum Verkauf
22 Schfl. 2 Viert. à 1 Thl. 16 Gr. fac. 37 Thl. 12 Gr.

7) Wicken.

8 Scheffel — — Ausſaat, haben erſchüttet
20 Scheffel 2 Viertel.
Davon gehen ab
8 Scheffel — — zur Saat.
4 Scheffel — — zur Mangſaat,

12 Scheffel. Summa.
Verbleiben zum Verkauf
8 Scheffel 2 Viert. à 1½ Thl. fac. 12 Thl. 18 Gr.

8) Linſen.

1½ Scheffel — — Ausſaat, haben erſchüttet
7 Scheffel.
Davon gehen ab
1 Scheffel zwey Viertel zur Saat,
Verbleiben zum Verkauf
5 Scheffel 2 Viert. à 2 Thl. facit 11 Thl.

9) Hirſe.

½ Scheffel — — Ausſaat haben erſchüttet
6 Scheffel 2 Viertel.
Davon gehen ab
2 Viertel zur Saat,
1 Scheffel — — ins Haus.

1 Scheffel 2 Viertel. Summa.

Ver-

Verbleiben zum Verkauf

5 Schfl. 2 Viert. à $2\frac{1}{2}$ Thl. fac. 13 Thl. 8 Gr.

Nota. Die Sömmerungen werden gar nicht angeſchlagen, ſondern ins Haus und vor die Wirthſchaft gerechnet.

Summa 1113 Thl. 6 Gr.

Cap. II.

Von der Pferdezucht.

Aus dem auf dieſem Gute befindlichen, aus einem eigenen Beſchellhengſte, und 32 Mutterpferden beſtehenden ganz anſehnlichen Geſtütte, ſind wenigſtens jährlich 16 Fohlen zu hoffen. Es werden aber davon 4 Stück wegen etwa gölde gebliebener Stutten, oder als ſonſt verunglückte, und 4 Stück zur eigenen Nachzucht, und aufs Gut zurück gerechnet; mithin werden nur 8 Stück, und jedes als vierjährig zu verkaufen, zu 50 Thl. angeſchlagen, thut — — 400 Thl.

Wobey zu gedenken, 1) daß im vorigen Capitel bey dem Getraide die Abzüge ſchon gemacht worden, die zur Mangſaat, und an Hafer, vor dieſe 8 Fohlen nöthig ſind; wie denn auch 2) zu deren völligen Verpflegung, der überleye Heuſchlag, da jährlich einige Fuder verkaufet werden können, und endlich 3) um die höchſte Billigkeit zu beobachten, nicht einmal die Pferde, ſo von den alten jährlich ausgemerzt, und verkauft werden können, mit angeſchlagen werden.

Summa per ſe.

Cap. III.

Von der Viehzucht.

1) 40 Stück melkende Kühe werden auf dem Gute gehalten, davon aber 8 Stück auf 16 Geſinde in die Wirthſchaft abgerechnet, verbleiben zur Benutzung 32 Stück.

Stück. In hieſiger ganzen Gegend iſt das gewöhnliche Pachtgeld 5 Thlr.; um aber keine Abkürzung wegen der Erſtlinge und Göldekühe zu haben, wird jede Kuh durch die Bank, nur zu 5 Mſl. angeſchlagen, thut — — — 140 Thlr.

2) Vom Gölteviehy.

4 Ochſen ſind jährlich auszumerzen, und kann jeder aus dem Pfluge weg, gar gerne um 24 Thlr. verkauft werden; da aber hier auch gute Fettweiden vorhanden ſind, muß ein ſolcher, wenn er eine Zeitlang darauf geſchlagen wird, wenigſtens 30 Thlr. gelten, thut — — — 120 Thl.

4 Kühe, ſo jährlich zu verkaufen ſind, werden nur eine jede zu 10 Thl. gerechnet, thut — 40 Thl.

3) Von den Ziegen und Schweinen.

6 Ziegen, ſo hier ordentlicher Weiſe gehalten werden, jede zu 1 Thlr. 16 Gr.
Nutzung — — 10 Thlr.
wobey die Böcke und Merzziegen nicht einmal mit gerechnet werden.

6 Fehrſauen werden gehalten, und eine jede nur zu 8 Thlr. Nutzung angeſchlagen — 48 Thlr.

4) An Federvieh.

Das Federvieh, an Gänſen, Enten, Hühnern, Trutten und Tauben, überhaupt 20 Mſl. oder 17 Thl. 12 Gr.

Summa 375 Thlr. 12 Gr.

Cap. IV.

Von der Schäferey.

1200 Schafnöſſer werden auf hieſiger Schäferey in dem Winter geſchlagen; der Schäfer menget das 8te

Stück

Stück mit ein, das Knechtvieh und deſſen Gehalt iſt willkührlich. Wegen des guten und vielen Heufutters, Weiden uud Triften, und da zumal des Schäfers Deputat ſchon in den Getraideabzügen mit begriffen iſt, wird jedes Stück zu 12 Gr. reiner Abnutzung angeſchlagen, thut — — 600 Thl.
wobey zu gedenken, daß das Schaafvieh rein, und einſchürig ſey, auch hier nicht gemolken werde.

Summa per ſe.

Cap. V.

Von der Fiſcherey.

Die 20 Teiche, ſo hier befindlich ſind, und zuſammen in 80 Ackern beſtehen, werden in Brut- Erſtreck- und Beſatzteiche eingetheilet, und letztere ordentlich auf 3 Jahre zu Haupt beſetzt. Weil aber dieſe Teiche ſehr guten Waſſergrund haben, und ſehr nahrhaft ſind; ſo können ſie auch beliebig zu zwey- oder einjähriger Fiſcherey eingerichtet, und dadurch ungleich höher genutzet werden. Man bleibet jedoch gegenwärtig nur bey der gewöhnlichen dreyjährigen Befiſchung ſtehen, und rechnet auf jedes derer 120 Schocke zweyſömmerigen Karpfenſatz, der ſelbſt gezogen wird, und womit dieſe Teiche beſetzt werden, binnen denen 3 Jahren, auch ſo viel Centner, und jeden derſelben zu 6 Thl. wird 720 Thaler, und im dreyjährigen Durchſchnitt betragen 240 Thl.

Wobey die Hechte, Karauſchen und andere, auch Speiſefiſche, ſo öfters in großer Menge gefangen werden, gar nicht gerechnet, ſondern auf die Unkoſten geſchlagen werden; welches um ſo viel billiger, als der Gehalt des Teichknechts ſchon mit unter den Abzügen verrechnet iſt. Die wilde Fiſcherey, in zweyen Lachen, in deren einen zu gewiſſen Zeiten die Gemeinde mit fiſchet,

fiſchet, tragen bezeuge vieljähriger Bemerkungen, ein Jahr ins andere — — 6 Thl. 12 Gr.

Die Krebsbach wird reſerviret; die Nutzungen von Schilf und Rohr, und dergleichen, werden als was geringes gar nicht gerechnet.

Summa 246 Thl. 12 Gr.

Cap. VI.

Von Mühlennutzungen.

Die Waſſermühle, mit welcher auch eine Oel- Walk- und Lohmühle, auch die Schneidemühle verbunden iſt, und gemeinigleich von einem Müller verſorget wird, übrigens auf Rechnung ſtehet, dergeſtalt, daß der Lohmüller von jedem Einkommen die Hälfte, dafür aber die Unterhaltnng und Reparaturen des Mühlwerks und des Inventarii, worzu ihm nur die nöthigen Materialien gereichet werden, unentgeldlich zu beſorgen hat, iſt, wie vieljährige Rechnungen im 6 jährigen Durchſchnitt darthun, auf obige Weiſe, zuſammen jährlich in Nutzung anzuſchlagen — 240 Thl.

Die Schiffmühle, giebt Erbzins — 10 Thl.

Die Windmühle — — 10 Thl. 12 Gr.

Summa 260 Thl. 12 Gr.

Cap. VII.

Von Gartennutzungen.

Der Luſtgarten wird zwar reſerviret; der Küchengarten aber, ob er wohl über die eigene Hausconſumtion, noch ein weit mehreres jährlich einbringet, dennoch nur angeſchlagen auf — 15 Thl.

Daneben iſt der Obſtgarten weit beträchtlicher, als welcher 2 Acker Land, und 8 Schock gute tragbare Obſtbäume enthält, und die Grasnutzung ungerechnet, über 160 Thl. baar Nutzung geben kann, welche nach gewöhn-

wöhnlichem vierjährigen Durchſchnitt jährlich betragen — — — 40 Thl.

Das außenſtehende Obſt, an Nuß- und Caſtanienbäumen, der Kirſchallee, den Pflaumen- und andern Bäumen, ſammt dem wilden Obſte, werden nach gleichmäßigem Durchſchnitt, ein Jahr ins andere gerechnet, auf — — 33 Thl.

Cap. VIII.

Vom Wein- und Hopfenbau.

Der Weinberg, welcher aus 100 Pfahlhaufen beſtehet und wohl beſtocket iſt, träget, wie aus 36jährigen Rechnungen zu erweiſen iſt, in einem Mitteljahre 16 Faß Moſt. Da nun der Gehalt des Winzers in den Abzügen mit berechnet wird; ſo kann man, ſonderlich wenn man das gute Obſt, ſo in dem Gebirge wächſt, auf die übrigen Unkoſten rechnet, jedes Faß wegen des guten Geleges auf 20 Thl. anſchlagen, es ſollen aber nur die Hälfte, nämlich 10 Thlr. geſetzet werden, thut — — 160 Thl.

Der Hopfenbau beſtehet in 30 Joch Stangen, hat ſehr gutes Gelege, und bringet jährlich, nach Abzug alles Aufwandes, und ſelbſt des zum eigenen Brauweſen benöthigten Hopfens, wenigſtens 2 Malter Ueberſchuß, jeden Scheffel zu 20 Gr. gerechnet, thut 20 Thaler.

Summa 180 Thl.

Cap. IX.

Vom Ziegel- und Kalkbrennen.

In der Ziegelſcheune und Ofen werden jährlich zween gewiſſe Brände gethan, jeder zu 36000 Ziegeln. Jedes Tauſend durch die Bank, nur zur Hälfte des Kaufpreiſes, nämlich zu 2½ Thl. Ueberſchuß, nach Abzug des Zieg-

Zieglers und Holzes, auch übriger Koſten gerechnet, thut — — — 180 Thl.

In dem Kalkofen, welchen der Ziegler mit beſorget, werden jährlich wenigſtens einmal 4 Ruthen Kalkſtein abgebrennet, und aus ſelbigen wenigſtens 70 Faß Kalk à 2 Dresdn. Scheffel erhalten, davon jedes, nach Abzug der Koſten, auf 1 Thl. Ueberſchuß zu rechnen iſt, thut — — 70 Thl.

Summa 250 Thl.

Cap. X.

Von der Pechhütte.

In der Pechhütte wird jährlich wenigſtens 4 mal geſchwöhlet, und von jedem Schwöhlen 5 Mſl. Pacht gegeben, thut — 17 Thl. 12 Gr.

Summa per ſe.

Cap. XI.

Vom Brauen und Brandteweinbrennen.

Das beträchtliche Brauweſen, da zwo Schenken zu verlegen ſind, und auch die Unterthanen aus zwey Dörfern, zu ihren Gelagen, das Bier hier nehmen müſſen, wird nur zu 12 Gebräuden, jedes à 6 Faß oder 12 Viertel Braunbier, oder Breyhahn, und auf jedes Gebräude 12 Thl. Ueberſchuß gerechnet, thut 144 Thl.

An Brandtewein werden jährlich aufs wenigſte 3 Malter Getraide abgebrannt, auf jedes nur 12 Thl. Ueberſchuß gerechnet, thut — 36 Thl.

Summa 180 Thl.

Cap. XII.

Von dem Zehenden.

Der Kloſterzehenden zu Kleine, und der Dörfer Oſtries und Niſſort, beträgt nach 20jährigen Zehendregiſtern, ein Jahr ins andere gerechnet, jährlich

57½ Schock Rocken, davon jedes zu 1 Scheffel Ausdruſch, nach Abzug des Dreſcherſchuttes und des geringen, thut 57½ Schfl. Korn, jeden à 1½ Th. facit
82 Thl. 6 Gr.

38 Schock Gerſte, auf obige Art zu 1¼ Scheffel Abdruſch, thut 47¼ Scheffel, à 1 Thl. 47 Thl. 6 Gr.

19 Schock Hafer, zu 2 Scheffel Abdruſch, thut 38 Scheffel, à 12 Gr. — 19 Thl.

Alles excl. des Geſtröhdes.

2 Ochſen von der Stadtheerde à 10 Thl.			20 Thl.
1 Kuh, aus Oſtries	—	7 Thl.	
2 Kälber, aus Riſſort	—	1 Thl.	16 Gr.
Der Schafzehend beträgt	—	78 Thl.	4 Gr.
Der Flachs= und Garnzehend		10 Thl.	20 Gr.
Der Bienenzehend	—	15 Thl.	22 Gr. 6 Pf.

Alles beſage Specification

Summa 282 Thl. 2 Gr. 6 Pf.

Cap. XIII.

An Erbzinſen.

Erbzins aus Adelsheim	—	50 Thl.	10 Gr.
Dito aus Grünfelde	—	33 Thl.	
Dito aus Neuſorge, excl. des Vorwerks		13 Thl.	6 Gr.

Alles laut Individual=Specification

Summa 96 Thl. 16 Gr.

Cap. XIV.

An Getreidepächten und Fruchtzinſen.

10 Scheffel Pachtkorn aus einigen Amtsdörfern à 1 Thl. 8 Gr. — 13 Thl. 8 Gr.

6 Scheffel — Steinmehl, aus der Zwickelmühle à 6 Gr. — 1 Thl. 12 Gr.

40 Scheffel — Korn=Compturpächte klein Maaß, à 20 Gr. — 33 Thl. 16 Gr.

24 Schef=

24 Scheffel — Zinskorn aus Adelsheim, Dresdn. Maaß, à 1 ½ Thl. — 36 Thl.

12 Scheffel — dito Gerſte à 1 Thl. 12 Thl.

18 Scheffel — Zinskorn aus Grünfelde Dresdner Maaß à 1 ½ Thl. — 27 Thl.

18 Scheffel — dito Treſpe, à 12 Gr. 9 Thl.

16 Scheffel 2 Viertel dito Korn aus Wenigen, excl. des Vorwerks, à 1 ½ Thl. 24 Thl. 18 Gr.

Summa 157 Thl. 6 Gr.

Cap. XV.

An zinsbaren Stücken.

1 Schfl. 1 Viertel 2 Metzen welke Rüben aus Adelsheim, à 20 Gr — 1 Thl. 3 Gr. 6 Pf.

2 Metzen Mohn, aus Grünfelde — 16 Gr.

1 Viertel Ebiſchbeere, von den Coſſäthen in Wenigen — — — 6 Gr.

73 Zinsgänſe aus den drey Dorfſchaften, excl. des Vorwerks, à 5 Gr. — 15 Thl. 5 Gr.

121 alte Hühner, aus denen drey Dorfſchaften, excl. des Vorwerks, à 3 Gr. 15 Thl. 3 Gr.

35 junge Hähne, aus denen drey Dorfſchaften, excl. des Vorwerks, à 1 Gr. 6 Pf. 4 Thl. 4 Gr. 6 Pf.

2 Füllhühner, aus der Zwickelmühle, à 1 Gr. 3 Pfenn. 2 Gr. 6 Pf.

12 ¼ Schock Eyer aus den Dorfſchaften, excl. des Vorwerks, à 5 Gr. — 2 Thl. 13 Gr. 3 Pf.

Summa 37 Thl. 5 Gr. 9 Pf.

Cap. XVI.

An ſteigend- und fallenden Nutzungen.

Dienſtgeld, die Richter in Adelsheim und Grünfelde — — — 14 Thl.

Laaß-

Laaßzins von dem Backhauſe zu Adelsheim, wird jetzo gegeben — — 21 Gr.

Triftgeld von Friedensdorf — 10 Gr.

Die Uebertrift von pohlniſchem Viehe wird ohngefähr gerechnet — — 10 Thl.

Brandteweinblaſenzins aus Grünfelde und Wenigen — — — 3 Thl. 12 Gr.

Muſicantenpacht — 5 Thl.

Cavillerzins — 2 Thl. 12 Gr.

Pferdereißer- und Schweinſchneiderpacht 1 Thl. 18 Gr.

18 Stück flächſen Garn zu ſpinnen aus Adelsheim und Grünfelde, à 3 Gr. — 2 Thl. 6 Gr.

8 Stück werkens zu Adelsheim à 4 Gr. 1 Thl. 8 Gr.

Summa 41 Thl. 15 Gr.

Cap. XVII.
Von dem Vorwerke Neuſorge.

Der Getraidebau erträgt beſage Specialrechnung, nach Abzug der Brödtung, und was vor das Geſinde gebraucht wird, jährlich Ueberſchuſſes 318 Thl. 6 Pf.

Die Viehzucht, nach Abzug der Milchnutzung von 2 Kühen ins Haus — 153 Thl.

Miethzins von 6 Wohnungen auf den wüſten Gütern, jede à 5 Mfl. — 26 Thl. 6 Gr.

6 Stück Garn, Spinndienſte, à 3 Gr. 18 Gr.

Summa 500 Thl. 6 Pf.

Cap. XVIII.
Von der Pottaſchenhütte.

Selbige hat bis daher Pacht gegeben 60 Thl. kann aber erhöhet werden.

Summa per ſe.

Reca-

Recapitulatio.

Cap. I. Vom Ackerbau —	1113 Thl. 6 Gr.
Cap. II. Von der Pferdezucht	400 Thl. —
Cap. III. Von der Viehzucht	375 Thl. 12 Gr.
Cap. IV. Von der Schäferey	600 Thl. —
Cap. V. Von der Fiſcherey	246 Thl. 12 Gr.
Cap. VI. Von den Mühlen	260 Thl. 12 Gr.
Cap. VII. Von dem Garten uud Obſte	90 Thl.
Cap. VIII. Vom Wein- und Hopfenbau	180 Thl. —
Cap. IX. Von Ziegel- und Kalkbrennen	230 Thl. —
Cap. X. Von der Pechhütte	17 Thl. 12 Gr.
Cap. XI. Vom Brauen und Brandtweinbrennen — —	180 Thl. —
Cap. XII. Von dem Zehenden	282 Thl. 2 Gr. 6 Pf.
Cap. XIII. An Erbzinſen	96 Thl. 16 Gr. —
Cap. XIV. An Getraidepächten und Fruchtzinſen — —	157 Thl. 6 Gr. —
Cap. XV. An zinsbaren Stücken	37 Thl. 5 Gr. 9 Pf.
Cap. XVI. An ſteigenden und fallenden Nutzungen — —	41 Thl. 15 Gr. —
Cap. XVII. Vom Vorwerke	500 Thl. — 6 Pf.
Cap. XVIII. Von der Pottaſchenhütte	60 Thl. — —
Summa Summarum	4908 Thl. 3 Gr. 9 Pf.

Davon gehen ab folgende

Beſchwerungen

Donativgeld auf ein Ritterpferd	18 Thl. —
Beytrag zu demſelben —	3 Thl. —
Lohn dem Voigte —	1 Thl. 18 Gr.
Dito dem Feldhüther —	8 Thl. —
Dito dem Nachtwächter —	7 Thl. —
Dito dem Winzer — —	17 Thl. 12 Gr.
Lohn dem Teichknechte incl. der Stiefeln	8 Thl. 10 Gr.

Geſindelohn auf dem Hauptgute, nach den Specialconſignationen 143 Thl. 12 Gr.
— — auf dem Vorwerke, desgl. 64 Thl. 3 Gr.
Fleiſchwerk auf dem Hauptgute 80 Thl. —
Dito auf dem Vorwerke — 10 Thl. —
1 Faß Salz, auf das Hauptgut 5 Thl. 6 Gr.
¼ Dito, aufs Vorwerk — 2 Thl. 15 Gr.
Gewürze aufs Hauptgut — 2 Thl. —
Dito aufs Vorwerk — — 21 Gr.
Bier und Getränke, aufs Hauptgut 16 Gr.
Dito aufs Vorwerk — 3 Thl. 21 Gr.
Küchengeſchirre und Töpferwaare aufs Hauptgut — — 5 Thl. —
Dito aufs Vorwerk — — 21 Gr.
Böttcherwaare aufs Hauptgut — 5 Thl. —
Dito aufs Vorwerk — — 21 Gr.
Keſſelflickerlohn — — 5 Thl. —
Senſen, Sicheln, und dergleichen Kleinigkeiten — — 2 Thl. —
Brunnen- und Röhrwaſſer-Reparaturen — — 2 Thl. 12 Gr.
4 Schfl. Hundebrod — 2 Thl. —
Handwerkerkoſten aufs Hauptgut 120 Thl. —
Dito aufs Vorwerk — 12 Thl. —
Erndtekoſten — — 50 Thl. —
Eſſenkehrerlohn — 3 Thl. —
Wagenſchmiere — 3 Thl. 21 Gr.
Landſteuer vom Vorwerke — 6 Thl. 5 Gr. 4 Pf.
Pfennigſteuer von ſelbigem 17 Thl. 7 Gr. 4 Pf.
Quatemberſteuern — 19 Thl. 20 Gr. 10½ Pf.
Reuterverpflegungsgelder 16 Thl. 18 Gr. 6 Pf.
3½ Magazinkorn — 7 Gr. 10½ Pf.
Thauwieſenszins der Kirche 2 Thl. 8 Gr. —
3½ Scheffel Decemkorn dem Herrn Pfarrer — — 5 Thl. 6 Gr.

1¼ Schef-

1¼ Scheffel, dito dem Schulmeiſter	2 Thl. 15 Gr.
Opfergeld dem Herrn Pfarrer	16 Gr. 8 Pf.
Brodgeld demſelben —	21 Gr.
Dito dem Schulmeiſter —	14 Gr.
14 Oſtereyer demſelben —	2 Gr. 4 Pf.
3½ Scheffel Korn, Gemeinde-Hirtenſchutt	5 Thl. 6 Gr.
Erbzins von der Pottaſchenhütte	21 Gr.
Grundſteuer von ſelbiger —	10 Gr. 6 Pf.
Summa Summarum	683 Thl. 17 Gr. 11 Pf.

Dieſe von obigen Revenüen

an 4908 Thl. 3 Gr. 9 Pf. abgezogen

verbleiben zum

Pachtquanto

4224 Thl. 9 Gr. 10 Pf.

Dieſer Anſchlag wird in Anſehung der angeſchlagenen Grund- und Wirthſchaftstheile, und Gerechtſame ohne jedoch auf die angeſetzte Abnutzung zu ſehen, gewähret.

III.

Formular eines Pachts über ein Landgut.

ad §. 14. u. f.

Pachtcontract

über das

Rittergut Adelsheim und Dorfvorwerk Neuſorge.

Nebſt Zubehör.

(ebenfalls nach Bennigſen vom Pacht ꝛc.)

Im Namen der heiligen hochgelobten Dreyeinigkeit!

Sey hiermit kund und zu wiſſen, daß heute unten geſetzten Dato zwiſchen Tot. Tit. Herrn Terentius Varro, Erb- Lehn- und Gerichtsherrn auf Adelsheim, und Zubehör, und Tit. Herrn Curtius Rufus, zeitherigem Pachtsinhaber zu Friedensdorf, folgender Pachtcontract verabredet, und geſchloſſen worden. Nämlich:

I.

Es verpachtet wohlermeldeter Herr Terentius Varro, vor ſich, ſeine Erben, und Erbnehmer, ſein im N. N. Kreiſe, im Bezirk des Amts N. N. belegenes Rittergut Adelsheim, nebſt dem darzu gehörigen Dorfvorwerke Neuſorge, und der Pottaſchenhütte auf der Lichtenhayde, an Ackerbau, Wieſewachs, Hutung und Triften, der Pferde, und Viehzucht, Schäferey, Fiſchereyen, Teichen und Teichſtätten, auch den wilden Fiſchwaſſern, die Krebsbach ausgenommen, den Mühlennutzungen, von der Waſſer- Oel- Walk- Lohe- und Schneidemühle, ſammt den Erbzinſen von der Schiff-

Schiff- und Windmühle, dem Küchengarten, die Baumſchule ausgenommen, dem Baumgarten, ſammt den Nutzungen von dem außenſtehenden guten und wilden Obſte, dem Wein- und Hopfenbau, dem Ziegel- und Kalkbrennen, der Pechhütte, dem Brauen und Brandteweinbrennen, dem Kleiniſchen Zehenden, auch über die Dörfer Oſtries, und Niſſort, Erbzinſen, Getraidepächten, und zinsbaren Stücken, aus den Dörfern Adelsheim, Grünfelde, und Wenigen, und übrigen ſteigend und fallenden Nutzungen, auch den Unterthanendienſten, außer was daran und ſonſten, nach der unten folgenden Specification, reſervirt wird; ingleichen das Vorwerk Neuſorge, an Ackerbau, Viehzucht, Miethzinſen und Spinndienſten, und endlich auch die Pottaſchenſiederey und Hütte, auf der ſogenannten Lichtenhayde, alles nach dem darüber gefertigten und ſub ☉ hier beygefügten Pachtanſchlage, welcher in quali, und ſo viel die angeſchlagenen Grundſtücke und Gerechtigkeiten betrift, nicht aber in Anſehung des Quanti der Nutzungen, zum Fundament der Verpachtung dienen ſoll, jedoch mit der, bey ein und dem andern, im nachſtehenden beygebrachten Erläuterung, und Reſtriction; an gleichfalls ermeldeten Herrn Curtius Rufus.

II.

Von Walpurgis 1761 bis dahin 1767 gel. Gott! auf ſechs gewiſſe auf einander folgende Jahre, per averſionem, und über Pauſch und Bogen, ohne ſonderliche Gewähr, ſo wie dieſe verpachteten Grund- und Wirthſchaftsſtücke bisher genutzet und gebraucht worden, oder hätten genuzet nnd gebrauchet werden ſollen.

III.

Um und vor Drey Tauſend Achthundert Thaler, ſage 3800 Rthl. jährliches Pachtgeld, jedes Jahr, in vier gleichen Terminen, als:

950

950 Rthl. — — Johannis.
950 — — — Michaelis.
950 — — — Weyhnachten.
950 — — — Oſtern.

zu entrichten, und damit inſtehende Johannis a. c. den Anfang zu machen, wobey in Anſehung der Münzſorten verglichen worden, daß die Zahlung jeden Termins halb, und alſo jedesmal 475 Rthl. in vollwichtigen alten Franz. Louisd'or à 5 Rthl. und halb, oder 475 Rthl. in currenten, doch von höchſter Landesherrſchaft unverrufenen Münzen, darunter die niedrigſten doch Groſchen ſeyn müſſen, geſchehen; und in Ermangelung des Goldes, das Agio davon, nach dem dermaligen Leipziger Meßcours, baar entrichtet werden ſolle. Zu richtiger Abführung dieſer terminlichen Pachtgelder aber verbindet ſich Herr Pachter hierdurch wohlbedächtig und ausdrücklich, nach ſächſiſchem Wechſelrecht, als dem er ſich Kraft dieſes feyerlichſt unterwirft, und geſchehen laſſen will, daß nach ſelbigem wider ihn ſogleich verfahren werden möge, woferne er ſich in Abtrag jedesmaligen Termins im geringſten ſäumig finden, und ſo viel die Termine Oſtern und Michaelis betrift, höchſtens 14 Tage, und was die Termine Johannis und Weyhnachten anbelanget, längſtens 4 Wochen, nach jedesmaliger Verfallzeit, ohne völlige Abzahlung verſtreichen laſſen würde, maßen ihn davon weder abſchlägliche oder particulaire Zahlung, noch etwannige Abrechnung, Compenſation, und dergleichen Exceptiones, denen er noch dazu hiermit feyerlichſt renunciret, liberiren, oder ihm dagegen zu einigen Statten kommen ſollen. Und überhaupt verſpricht Herr Pachter, in allen Zuſammenrechnungen niemals keine illiquide Poſten zuzurechnen.

IV.

IV.

Zu Sicherſtellung des Pachtes ſowohl, als jezt regulirter Termingelder, zahlet Herr Pachter, längſtens den Tag der Uebergabe, doch noch vor derſelben, an Herrn Verpachtern, oder deſſen Ordre gegen Landes-Lehnsherrlichen Conſens und gerichtliche Quittung, Ein Tauſend Thaler, in Franz. Louisd'or, zur Caution baar aus; dergeſtalt, daß dieſes Capital bis zu Endigung der Pachtzeit und geſchehenen Rückgabe, bey welcher daſſelbe in eben den Münzſorten, ſo wie ſie dermalen werden ausgemünzt werden, gleichergeſtalt baar wieder bezahlet werden ſoll, bey Herrn Verpachtern gegen Landübliche Verzinſung à 5 pro Cent, ſtehen bleibe, welche Zinſen Herr Pachter jährlich von den beyden Terminen Johannis und Weihnachten, an jedesmal 25 Thalern, von den an Louisd'or abzuzahlenden Pachtgeldern, inne behält, und ſich ſelbſt bezahlet; die Zinſen des lezten Vierteljahres aber von Weihnachten 1766. bis Oſtern 1767. werden von Herrn Verpachtern mit dem Capital zugleich bezahlet, oder auf andere Weiſe vergütet. Wogegen Herr Pachter den erhaltenen Conſens retradiret, und über das zurückgezahlte Capital und abgetragenen Zinſen unweigerlich quittiret.

V.

An Gebäuden wird Herrn Pachtern die hieſelbſt befindliche Verwaltereywohnung, mit allem Ein- und Zubehör, ſowohl alle Hof- und Wirthſchaftsgebäude, bis auf das Herrnhaus, dem Kutſch- und Gaſtſtall, dem halben Fiſchhauſe, und der Eisgrube, als welche von der Verpachtung ausgenommen bleiben, überwieſen, und bey Antritt des Pachts, nebſt den Schäfergebäuden, der Winzerey, dem Brauhauſe, der Ziegelſcheune und Ofen, auch der Pech- und Pottaſchen-

hütte,

hütte, gerichtlich übergeben; und erhält Herr Pachter ſelbige insgeſammt, die ganze Pachtzeit über, ſo wie er ſie jetzo übernimmt, im baulichen Weſen, und tüchtigen Stande, dergeſtalt, daß ſelbiger alle an denenſelben vorfallenden kleinen Reparaturen, welche an baarem Gelde nicht über 5 Rthl. betragen, aus eigenen Mitteln, und ohne davon Herrn Verpachtern etwas zuzurechnen, beſorget, und dabey feyerlich verſpricht, ſich auch hierunter als ein guter Hauswirth zu verhalten, und daher auf alle Wandelbarkeiten ein genaues Auge zu haben, und woferne irgendwo eine Schadhaftigkeit ſich äußern würde, ſelbiger, ſo viel möglich, vorzukommen, oder doch in Zeiten abzuhelfen, am wenigſten aber dergleichen mit Fleiß dergeſtalt zu vernachläſſigen, damit ſelbige durch ihre Verſchlimmerung die von ihm übernommenen Reparaturkoſten überſteigen, oder zu gleichmäßigem Endzweck, ihrer verſchiedene zuſammenkommen möchten; widrigenfalls Herr Pachter alle und jede dadurch verurſachte Schäden zu vergüten, und alle und jede darauf zu verwendende Unkoſten aus ſeinen Mitteln zu tragen hätte. Daher denn, und um Herrn Verpachtern auch hierunter ſicher zu ſtellen, Herr Pachter angelobet, zu jedweder Reparatur, ſo die Herrſchaft ſelbſt an den ihm verpachteten Wirthſchaftsgebäuden vornehmen müßte, zu den baaren Geldkoſten aus ſeinen Mitteln 5 Rthl. zuzuſchießen. Gleiche Bewandniß es denn auch mit allen Mühlen- Gräben- Teich- und Dammbauen, Schleußen- Brunnen- und Röhrwaſſerreparaturen, auch was an Brücken, Wegen, und Steigen, und endlich auch an den ſämmtlichen Gehegen, Hof- und andern Vermachungen, und Zäunen, zu beſſern vorfallen möchte, haben ſoll. Die Materialien zu ſolchen und allen Reparaturen giebt die Herrſchaft, bis auf das darzu erforderliche Geſtröhde, ſo viel deſſen nöthig iſt, und ein Tauſend Mauer- oder Dachſteine, und ein Hundert Preiß- oder Forſtziegel

nebſt

nebſt einem Faß abgebrannten Kalk, ſo Herr Pachter, wenn es erforderlich iſt, unentgeldlich jedesmal verabfolgt. Die Bau- und Handdienſte, welche ohnedem nicht mit verpachtet ſind, werden von den Unterthanen überwieſen; was aber außerdem, noch von dem Hofgeſchirre, und dem Geſinde, bey ſolchen Reparaturen zu verrichten iſt, wird von Herrn Pachtern ebenfalls ohne Zurechnung geleiſtet. Etwas Neues wird von Herrn Pachtern, ohne ausdrückliche Herrſchaftliche Erlaubniß gar nicht, auch nicht einmal auf ſeine eigenen Koſten, gebauet. Zu denen Gebäuden, welche aus dem Pachte reſerviret ſind, oder von der Herrſchaft neu aufgeführet werden möchten, concurriret zwar Herr Pachter auf keine Weiſe; doch aber verſpricht er ſolchenfalls, und wenn es erfordert würde, täglich ein Geſchirre, mit 4 Pferden, und 2 Knechten, zu behufigem Gebrauch, vor 1 Thaler zu ſtellen, das benöthigte Geſtröhde unweigerlich und unentgeldlich, das Faß Kalk vor 1 ½ Rthl., und die bedürfenden Ziegel, das Tauſend vor 5 Mfl., den Hohl- und Preißziegel aber vor 6 Pf. verabfolgen zu laſſen.

VI.

Ueber den Feldbau wird Herrn Pachtern das heurige Saatregiſter übergeben, und hat derſelbe zu ſeiner Zeit, an beſtellten und bearbeiteten Aeckern, eben ſo viel, und in gleicher Art der Zurichtung wieder zu übergeben, als und wie er ſolche itzo übernimmt, und werden ihm ſelbige bey der Uebergabe, brevi manu, oder ſo er es verlangen ſollte, auch gerichtlich überwieſen werden. Gleichwie nun dem Pachter vergönnet wird, bey jetziger noch fortdauernder Faſtenſaat, einen eigenen Aufſeher zu beſtellen, welcher auf die Beſaamung und alle Beſtellung Achtung gebe, ihm auch bey der Gutsübergabe das alsdenn etwan noch rückſtändige Saamengetraide

traide in den Sack gemeſſen werden ſoll; ſo hat er bey der Rückgabe nicht allein ein gleiches zu geſtatten, und zu leiſten, ſondern es ſoll auch ſodann alles Winter- und Sommergetraide, durch von der Herrſchaft beſtellte und dazu vereydete Säeleute ausgeworfen werden; ſo hat auch Herr Pachter in allen Feldern, die bisherigen Arten ſowohl, als die eingeführte Begattung in allen Stücken beyzubehalten, auf die Ackerarbeiten, Düngung, Beſaamung, und Aerndte der Früchte, ſelbſt genaue und fleißige Acht zu geben, und alles gehörigermaßen, und zu ſeiner Zeit zu thun, damit er an etwannigem Mißrathen, oder Verderben der Früchte in keinem Stücke ſelbſten Schuld ſey. Alle Neuerungen im Feldbau ſind ihm ausdrücklich unterſagt; und wenn ihm geſtattet würde, einige neue Verſuche im Großen anzuſtellen, thut er ſolches auf ſeine eigene Gefahr. Gleichergeſtalt verbleibet er auch lediglich bey dem Bau bisher hier üblicher Feldfrüchte; würde ihm auch erlaubet, fremde und hier nicht gewöhnliche Fruchtarten einzubringen, hat Herr Verpachter für deren Gerathen und Mißgerathen im geringſten nicht zu ſtehen; und damit durch übermäßige Sömmerung den Feldarten ſelbſt kein Nachtheil entſtehe; ſo hat Herr Pachter mit ſelbigen lediglich nach bisher hier gewohnter Art zu verfahren, und damit nicht allein gehörigermaßen zu wechſeln, ſondern auch in ſelbiger die gebührende Maße zu halten. Ohne beſondere Erlaubniß iſt ihm auch nicht vergönnet, Feldſtücken zu Lein, Tabak und dergleichen Früchten an Fremde zu verpachten, oder auf andre Weiſe zu überlaſſen; der Herrſchaft ſelbſt aber wird jährlich in die ordentlichen und dazu gehörigen zubereiteten Schläge ein halber Scheffel Lein geſäet, und ein halber Acker Feld, mit Kraut und Rüben, oder was ſelbiger belieben würde, beſteckt und beſäet, worzu dieſelbe den Saamen und die Pflanzen giebt, die Bearbeitung aber bis auf das Abbringen von Herrn Pachtern unentgeldlich

beſorget wird; und ebenermaßen wird auch ſämmtlichen Deputatleuten ihr ausgeſetztes Kraut- und Rübenfeld, nach bisheriger Obſervanz, unweigerlich gegeben und zugerichtet. Es ſtehet auch Pachtern keinesweges, und unter keinerley Prätexte frey, die auf dem Gute erbauten Feldfrüchte anders wohin, oder in fremde Gerichte oder Scheunen einzulegen, und daſelbſt dreſchen zu laſſen; noch auch den Dünger vom Hofe oder aus dem Schaafſtalle, oder wo deſſen ſonſt gemacht wird, anders wohin, als auf die ihm verpachteten Gutsfelder zu führen; wohl aber wird der Herrſchaft davon in den reſervirten Luſtgärten ſo viel unentgeldlich verabfolget, als dahin nöthig iſt, und verlanget wird. Das Geſtröhde iſt lediglich der Wirthſchaft zu widmen, und bey Strafe vierfachen Erſatzes, nicht das Mindeſte davon zu verkaufen; der Herrſchaft aber wird alles vor ſich, und zu ihrer Bedürfniß, auch vor die Kutſchpferde, und zu was Behuf es nur ſey, gleichwie zu allen Bauen, und ſonſtigem Bedürfniß, benöthigte Stroh, unweigerlich verlaſſen. Uebrigens wird damit hauswirthlich umgegangen, nichts verödet, ſondern wo möglich, und ſo viel ohne Abzug des Düngers geſchehen kann, auf Vorrath gehalten. Letztens iſt wegen der entlegenen Ruhefelder und Lähden verabredet worden, daß, obwohl in den Artfeldern Herrn Pachtern die Halbbauerey ſchlechterdings unterſaget iſt, wegen jener doch demſelben frey ſtehe, ſelbige, jedoch nach gehöriger Ordnung, mit Fremden zur Hälfte zu beſtellen, oder an andere zu verafterpachten. Schlüßlich iſt Herrn Pachtern auch vergönnet worden, in Strohdürftigen Jahren Laub- und Nadelſtreu, ſo viel er deren bedarf, die ihm jedoch von dem Förſter jedesmal vorher anzuweiſen iſt, aus den Herrſchaftlichen Gehölzen holen zu laſſen.

VII.

Mit den verpachteten Wieſen wird Herr Pachter allenthalben, und in allen Stücken hauswirthlich, wie es ſich gebühret, und wie man ſelbige bisher tractiret hat, oder hätte tractiren ſollen, oder können, zu verfahren wiſſen. Er hat daher nicht allein die Abzüge und Gräben zu gehöriger Zeit alles Fleißes zu heben, und zu räumen, ſondern auch ſelbige wo nöthig zu wäſſern und zu überdüngen, Ameiſen- und Maulwurfshaufen niederzuwerfen, auch ſelbige von allen Raupen und Geſtrüppe rein zu halten. Die Gräſereyen in Gärten ſowohl als offenen Flecken, wird er gleichfalls gehörig in Acht nehmen, auch davon nicht mehr vermiethen, oder an Fremde überlaſſen, als nach Beſchaffenheit jedesmaligen Jahrganges entbehret werden kann. Heu und Grummet wird zu ſeiner Zeit gehauen, getreuget, und ſo trocken als möglich eingeführet. Ob auch gleich Herrn Pachtern geſtattet iſt, von dem überleyen Heuſchlage jährlich etwas zu verkaufen, ſo wird doch ſelbiger darinnen eine vernünftige Maaß zu halten haben, damit dadurch dem eigenen Viehgehalt und der Fütterung nichts entzogen werde; und in dem letzten Pachtjahre darf es ſchlechterdings gar nicht geſchehen; ſondern alles gewonnene, oder zu gewinnende Heu und Grummet, wenn ſelbiges auch noch ſo reichlich wüchſe, verbleibet ſämmtlich auf dem Gute, gleichwie denn auch das itzo noch vorräthige, Herrn Pachtern ohne alle Taxation übergeben wird. Der Herrſchaft aber werden jährlich ſechs vierſpännige Fuder gehauenes und getreugtes Heu, ſo ſie ſelber laden läſſet, ohne Entgeld verabfolget; desgleichen auch ſelbiger zwey Metzen Karben, von Herrn Pachtern ausgeſchlagen und gereiniget, abgegeben werden. Sonſten darf Herr Pachter weder an Wieſen, noch Gräſereyen, noch eigentlichen Huthungen das Geringſte aufreißen, zu Felde machen, oder zu anderm Behuf gebrauchen. Wegen der Holztriften inſon-

inſonderheit verſpricht Herr Pachter, jedesmalige Verhaue gänzlich ſchonen zu laſſen, widrigenfalls ſeine Huthleute, gleich fremden, gepfändet werden. Der Herrſchaft ſtehet frey, ihre Pferde mit auf die gehörige Weide unentgeldlich gehen zu laſſen; auch bleiben ſelbiger in der Fettweide zwo Maſtſtellen frey; und in dem ſogenannten Kälbergarten ließet ſie ſich einen Platz zur Bleiche nach Belieben aus.

VIII.

Da die Pferdezucht auf hieſigem Gute beſonders important iſt, hat Herr Pachter beſonders darauf zu ſehen, daß ſelbige auf alle mögliche Weiſe conſerviret werde; insbeſondere, daß die Art beybehalten, und durch Ankauf- oder Eintauſchung fremder Pferde ſelbige nicht verringert werde. Sowohl in der Weide und Fütterung, als in übriger Pflege und Wartung, ſind ſämmtliche Pferde nach Gebühr zu halten, mit übermäßiger Arbeit, ſonderlich mit Land- und andern Fuhren nicht zu überläſtigen; dagegen mit Aderlaſſen, Purgiren, und ordentlichen Hausarzeneyen, gehörig zu verpflegen; wobey jedoch, ſonderlich bey Krankheiten, und andern bedenklichen Zufällen, alle eigene Quackeley zu unterlaſſen iſt, vielmehr Sachverſtändige Leute zu adhibiren ſind.

IX.

In der übrigen Viehzucht wird Herrn Pachtern nachgelaſſen, ſelbige auf beliebige Art, an einen Unterpachter zu überlaſſen. Sollte die Herrſchaft ſich entſchließen, ſelbſten einiges Rind- Kuh- Ziegen- Schweine- oder ander Vieh vor ſich zu halten, hat ſie das dazu benöthigte Geſtröhde, auch Huth und Triften frey, wie ſie denn auch Tauben halten mag, ſo viel ſie will. Der

Bie-

Bienenſtand iſt gänzlich vom Pachte reſerviret, und darf Herr Pachter vor ſich dergleichen nicht halten.

X.

Wegen der Schäferey verſpricht Herr Pachter darauf, und ſowohl in der Weide, als Fütterung, beſondere Achtung zu geben, die bisherige Viehſorte zu conſerviren, kein hörniges, ſchwarzes oder buntes Vieh einzuführen, ſelbiges weder zweyſchürig zu machen, noch melken zu laſſen, fremdes Vieh nicht einzunehmen, alle Beſorglichkeit, ſo viel an ihm iſt, verhüten zu helfen, und weder mit dem Schaafmeiſter, noch mit den Knechten, ohne Vorbewußt und beſondere Bewilligung der Herrſchaft, keine Aenderung vorzunehmen. Gleichwie er aber übrigens itzo die Wollſchur mit überkommt; alſo hat er ſelbige bey ſeinem Abtritt auch der Herrſchaft zu überlaſſen.

XI.

Von der Fiſcherey bleibet lediglich die Krebsbach von der Verpachtung eximiret, die übrige, ſie beſtehn in Teichen oder wilden Fiſchwaſſern, wird Herrn Pachtern zu ſeiner Diſpoſiton überlaſſen, damit nach eigenem wirthſchaftlichen Gutbefinden zu verfahren, und ſelbige, wie bis anhero geſchehen, dreyjährig oder zweyjährig zu nutzen; wie denn überhaupt wegen der Fiſcherey, und des Standes der Fiſche, keine weitere Gewähr geleiſtet wird. Jedoch hat derſelbige ſämmtliche Teiche, eben auf die Art beſetzt, als er ſie itzo übernimmt, bey ſeinem Abzuge wieder zu überlaſſen. Gleichwie aber ſelbige erſt künftige Michaelis ausgefiſchet, und der Beſatz ihm übergeben werden kann; alſo ſoll die letzte Beſatzung derſelben, ſo Pachter zu verrichten hat, nicht anders als durch hiezu expreſſe vereydete wenigſtens von der Herrſchaft darzu denominirte Perſonen geſche-

geſchehen. Auf die Teiche ſelbſt hat inzwiſchen Herr Pachter die genaueſte Obſicht zu haben, ſowohl daß zur Winterszeit ſelbige gehörig aufgehauen, und den Fiſchen geluftet werde, als auch beſonders die Dämme, Ständer, und Fluthen, zu allen Zeiten wohl viſitiret, und deren Schadhaftig- oder Wandelbarkeit bey Zeiten repariret werden; widrigenfalls Herr Pachter nicht allein den ſich dadurch zugezogenen Verluſt an der Fiſcherey ihm ſelbſt zu imputiren, ſondern auch an den Dämmen, Ständen und Fluthen entſtandenen vergrößerten Schaden aus ſeinen Mitteln gut zu thun hat. Nicht weniger verſpricht Herr Pachter, keine Verwilderung der Teiche zu geſtatten, und daher weder Stachelnüſſe, und dergleichen in ſelbige einwerfen, noch auch das darinnen etwa ſich zeigende Schilf und anderes Gerülle aufkommen, vielmehr ſelbiges bey Zeiten aushauen und vertilgen zu laſſen; wogegen ihm nicht allein frey bleibet, ſelbiges in ſeinen Nutzen zu verwenden, ſondern auch der ſogenannte Rohrbruch ſelbſt mit in Nutzung gegeben wird.

XII.

Wenn auch Herrn Pachtern ſämmtliche Mühlen zu beliebiger Nutzung mit überlaſſen ſind; ſo bleibet demſelben unbenommen, ſelbige, ſo ferne ſie nicht ſchon auf Erbzins ſtehen, ſeines eigenen Gefallens mit Müllern zu beſetzen, oder auch Zeit ſeines eigenen Pachts hindurch zu verpachten, welches jedoch alles auf ſeine eigene Gefahr geſchiehet, und er ſelbſt in proprio, vor die Mühlen ſowohl als ſeine Unterpachter, zu haften ſchuldig bleibet.

XIII.

Der Grätz- und Küchengarten wird zwar Herrn Pachtern zu freyer Diſpoſition mit übergeben; doch aber, weil

weil ſolcher in eingefaßte Quartiere ordentlich vertheilet iſt, wird er ſelbigen ſolchergeſtalt bearbeiten laſſen, daß weder die einmal eingeführte Ordnung geſtöret, noch auch das Land über die Gebühr ausgeſauget werde. Die Baumſchule in ſelbigem aber bleibet der Herrſchaft alleine reſerviret; doch ſollen ihm aus ſelbiger die zu Recrutirung derer in dem Baumgarten, ſowohl als außenſtehenden Obſtbäume, welche ihm ſämmtlich mit verpachtet werden, nöthige Stämme unentgeldlich verabfolget werden. Wie er denn ſich anheiſchig macht, nicht nur gedachten Obſtgarten, und außenſtehende Obſtbäume, in gehöriger Pflege und Wartung, auch von Moos und Verwilderung rein zu halten, ſondern auch in der Abnehmung des Obſts behutſam, und mit möglichſter Schonung der Stämme und Aeſte, ſelbſt bey den wilden Obſtbäumen, verfahren zu laſſen, und die eingehenden und abgeſtorbenen, deren Holz ihm zur Nuzzung verbleibet, durch gute Stämme, ſo ihm gedachtermaßen aus der Baumſchule geliefert werden, von Jahr zu Jahr wieder zu erſetzen. Bey dem allen ihm zugelaſſen iſt, das Obſt an eigene Obſthändler, oder wen er ſonſt will, wieder zu verpachten.

XIV.

Obgleich aber der Weinberg, nebſt den darinnen befindlichen Obſtbäumen, ihm ebenfalls mit verpachtet iſt: ſo wird er doch mit dem Winzer ohne Bewilligung der Herrſchaft nicht ändern, oder wenn derſelbe abgienge, einen andern annehmen, dem Berge den Dünger nicht entziehen, die Stöcke nicht bloß auf Wein ſchneiden laſſen, noch auch dem Winzer ſelbſt nachläſſige Arbeit, oder ſonſt etwas geſtatten, ſo dem Gelege und Weinbau ſelbſt zum Nachtheil und Schaden gereichen kann, und beſonders hat er auf die Senke, den Schnitt, und die Decke, ſelber genaue Aufſicht zu führen. Gleichen

chen Fleiß und Vorſichtigkeit Herr Pachter auch in Anſehung des ihm mit überlaſſenen Hopfenberges verſpricht.

XV.

In der Ziegeley und Kalkofen läſſet Herr Pachter ſo oft und viel brennen, als er für gut befindet: nur aber iſt er dahin beſorgt, daß jedesmal tüchtige Waare geliefert, auch in den Ziegeln weder die bisherigen Formen geändert, noch der Preiß erhöhet werde, und dadurch die ganze Brennerey in Verfall komme, oder die bisherigen Kundſchaften verlohren gehen; ein gleiches denn auch mit der Pechhütte zu beobachten iſt. Mit dem Ziegler, Kalk- und Pechbrenner, accordiret er übrigens eigenen Gefallens. Was, und um welchen Preiß, er an Steinen und Kalk zu Bauen und Reparaturen, und an die Herrſchaft zuzuſchießen, und zu überlaſſen hat, iſt bereits im Vten §o reguliret worden; mit Peche zur Brauerey wird er ſich ſelbſt zu verſorgen wiſſen.

XVI.

Das Brauweſen und die Brandteweinbrennerey betreffend, hat ſich Herr Pachter ſowohl in Schutt und Guß, als in allem übrigen, den Landesherrlichen Trankſteuerausſchreiben gemäß zu verhalten, und darneben vorzüglich dahin zu ſehen, daß ſowohl im Braunbiere als Breyhahn ein guter Trunk gebrauet, und dadurch das Brauweſen nicht nur im bisherigen Wohlſtande erhalten, ſondern auch wo möglich, noch immer in mehreres Aufnehmen gebracht werde, daher auch die bisherigen Bierpreiße weder gegen fremde, noch am wenigſten gegen die eigenen Schenken und Unterthanen, im geringſten zu erhöhen, noch mit Schroote-Faß-Spundegelde und dergleichen, keine Neuerungen

zu unternehmen ſind. Der Herrſchaft wird das benöthigte Bier und Breyhahn, jenes vor 5 Rthl. dieſes aber vor 5 ½ Rthl. das Faß, zu allen Zeiten überlaſſen, und angerechnet, die Kanne Brandtewein aber vor 2 Gr. 6 Pf. Die Annehmung und Accord mit dem Brauer, Böttcher, und Brandteweinbrenner, dependirt von Herrn Pachtern. Des eigenen Brandteweinſchanks auf dem Hofe aber enthält ſich derſelbe, weil dergleichen gemeiniglich nur Anlaß zu vielen Unordnungen giebt.

XVII.

Das mit verpachtete Dorfvorwerk Neuſorge zu Wenigen erhält Herr Pachter, ſo viel die Wirthſchaftseinrichtung betrift, in ſeiner jetzigen Verfaſſung; wobey ihm jedoch nachgelaſſen wird, unter ſolcher Bedingung ſelbiges auf die Zeit ſeiner eigenen Pachtjahre zu veraf terpachten, nur daß er ſelbſt Herrn Verpachtern dafür, und für ſeinen Unterpachter reſponſable bleibet. Welches alles auch von der Pottaſchenhütte, ſo ihm gleichfalls Pachtweiſe überlaſſen wird, zu verſtehen iſt; doch iſt er dem jetzigen Pottaſchenbrenner ſeine gegenwärtige Pachtzeit aushalten ſchuldig.

XVIII.

Der Zehnten zu Kleine ſowohl, als die Erbzinſen, Getraidepächte, und ſonſtige zinsbare Stücke, auch übrige ſteigend und fallende Nutzungen, werden Herrn Pachtern nach dem Anſchlage, und reſpective darüber auszuhändigenden Individualſpecification, dergleichen er auch über die Unterthanendienſte, ſo weit ſie ihm mit überlaſſen werden, nebſt dem Regulativ des Dienſtzwanges erhält, ſo viel die Ablieferung und Leiſtung belanget, garantiret; jedoch hat er die Exaction ſelbſt, und zwar dergeſtalt zu beſorgen, daß eines Theils ſelbige mit gehöriger Accurateſſe geſchehe, und weder an

dem

dem praeſtando ſelbſt jemanden etwas nachgelaſſen werde, noch auch durch unzeitige Nachſicht die Cenſiten oder Unterthanen ſelbſt außer Stand kommen, die ſich häufende, und immer vergrößernde Schuld, oder Schuldigkeiten, nachgehends abzuführen oder nachzuthun; andern Theils aber auch ſelbige durch unzeitige Strenge, über die Billigkeit nicht beläſtiget, oder gar durch ungebührliches Anſinnen oder Neuerungen graviret, und daher zu Proceſſen und Weiterungen Anlaß und Gelegenheit gegeben werden. Vielmehr hat Herr Pachter in allen Stücken ſich auf das allergenaueſte nach den zu übergebenden Erbbüchern, Zehendordnungen, Zins- und Dienſtregiſtern, neuern Receſſen und Verträgen, zu richten, und in allen zweifelhaften Vorfällen die Herrſchaft oder den Iuſtitiarium zu Rathe zu ziehen, und deren endliche Entſcheidung zu erwarten, bey welcher er ſich auch ohne Widerrede zu beruhigen hat. Gleichermaßen erhält auch Herr Pachter die Deputanten, und das Dienſtgeſinde ſowohl auf dem Hofe als Vorwerke in richtigem und zu rechter Zeit zu reichendem Gehalt, Lohn und Koſt, damit ſelbigen zu keinen Beſchwerden Anlaß gegeben werde. Wegen der Ungehorſamen und Widerſpänſtigen hat er ſich obrigkeitlichen und gerichtlichen Beyſtandes und Hülfe zu gewärtigen; doch daß durch unzeitiges und überhäuftes Klagen ſelbiges nicht gefliſſentlich in Unkoſten geſtürzet, oder ſonſt auf einige andere Weiſe himmelſchreyend um ſeinen Lohn gebracht werde, und hat übrigens Herr Pachter, bey nachgelaſſener vernünftigen Correction, ſich alles eigenthätigen Schlagens zu enthalten.

XIX.

Zu beſſerm Auskommen, auch theils Ergötzlichkeit und Wirthſchaftsnothwendigkeit werden Herrn Pachtern folgende Deputate gereichet:

1)

An Wildpret.

Ein Reh, und

Sechs Haaſen, wovon jedoch Herr Pachter dem Herrſchaftlichen Jäger das Schießgeld zu entrichten hat.

2)

An Holze.

26 Klaftern weich Holz } beydes 8 Viert. lang,
26 Klaftern hart Holz }
20 Klaftern Stock- oder Zackenholz,
60 Schock lang Reißholz, und
2 Fuder Kühn,

zu Beſtreitung der Feuerung auf dem Hofe und Vorwerke, auch des Backens, Brauens, Branndtewein- Ziegel- Kalk- Pech- und Pottaſchenbrennens, wofür Herr Pachter das Schläger- und Macherlohn giebet, ſich auch ſolches ſelbſt anführet, vom Anweiſegelde aber befreyet iſt.

3) Denen Deputatleuten, von denen mit verpachteten Wirthſchaftstheilen, namentlich dem Schäfer, Winzer und Teichknechte, wird das ihnen bisher bewilligte Deputatholz von der Herrſchaft gleichfalls unentgeldlich abgelaſſen, von Herrn Pachtern aber angeführet.

4) Hierüber werden ihm noch jährlich, woferne er deſſen würklich benöthiget iſt, angewieſen, doch daß er von allem dieſem Holze nichts verkaufe: vier doppelte Saulbäume, zu Baum- Wein- und Zaunpfählen,
Eine junge Eiche, und
Eine Buche, zu Schirrholze,
Acht Deichſel- und Leiterbäume,
Ein Trog- oder Krippenbaum,

Das

Das zum Horden- und Krippenzeuge nöthige Holz,
Acht Schock Hopfenſtangen,
Zwey Schock Gehegeſtangen,
Das benöthigte Zaunreiß, und Dornbunde,

und endlich ſchon ermeldeter Maßen, alles zu den Ausbeſſerungen und Reparaturen der Gebäude, Mühlen- Röhr- und Waſſerwerke, und der Vermachungen, nöthige Holz und Reiß; dagegen Herr Pachter ſolches, ſchon verſprochener Maaßen auf ſeine Koſten, im baulichen Weſen unterhält, und nichts muthwillig vernachläſſiget. Der Abraum von ſolchen Reparaturen wird jedesmal Herrn Pachtern überlaſſen.

XX.

Dagegen übernimmt auch Herr Pachter alle und jede auf dem Gute und Vorwerke, auch Pottaſchenhütte haftende Onera und Beſchwerungen, ſo wie ſie im Anſchlage und der Specialconſignation angegeben worden. Wobey, was die Landesherrlichen Onera anbetrift, nur die Quantität der aufliegenden Ritterpflicht, gangbaren und vollen Schocke, Quatemberquanti, Erbzinſen, Magazin- und Hufengetraide, auch Decem und Opfergelde, gewähret werden. Die Abgiften ſelbſten aber richten ſich, wie auch die Trankſteuern, nach jedesmaligem Ausſchreiben, Landesbewilligungen und Repartitionen, ſonderlich in der Reuterverpflegung. Daher Herrn Pachtern billig zu gute kommt, wenn in dergleichen einige Milderung erfolgen ſollte; dagegen aber er auch ohne Abkürzung an den Pachtgeldern, oder einige Zurechnung, überträget, woferne durch Bewilligung oder anderweite Repartitionen, oder auch ſo viel die Decimen, Zins- und Hufengetraide betrift, durch ſteigende Preiße einige Erhöhung derſelben verurſachet werden ſollte. Zudem überträgt auch Herr Pachter die auf dem Vorwerk haftende Concurrenz, zu

Kirchen = Pfarr und Schulbauen, Einquartirungen, Durchmärſchen, Milizfuhren und andern Gemeindeanlagen, wie ſie Nahmen haben mögen. Dahingegen werden ihm Vorſchüſſe auf die Ritterpferde, oder den zu geſtellenden Heerwagen, und Sattel = Capitation = Revenüen = und Vermögenſteuer, ſo die Herrſchaft oder das Gut berühren, oder andere dergleichen außerordentliche Contributionen, woferne dergleichen gefordert werden ſollten, nicht angemuthet, außer wieferne ihn ſolche ſelbſten betreffen. Aerndte = und Handwerkerkoſten, Geſindelohn und Gehalt, und übrige dergleichen wirthſchaftliche Ausgaben und Aufwand, werden als ſteigend und fallend, weiter gar nicht garantiret.

XXI.

Wegen der Dienſte der Unterthanen iſt insbeſondere zu bemerken, daß ſelbige, ſo weit ſolche zum Ackerbau und der Gutswirthſchaft gehören, und was ſich, wie unten folget, die Herrſchaft nicht davon reſerviret, Herrn Pachtern zwar allerdings mit überlaſſen werden, ſelbige aber in dem Anſchlage gar nicht zum Ertrag oder zu Gelde geſchlagen worden ſind. Daher denn auch Herr Pachter, falls wider Verhoffen ein oder der andere Unterthan ſich in deren Leiſtung ſaumſelig oder unordentlich und nicht gehörig erwieſen, oder ſich derſelben gar widerſpänſtig entziehen ſollte, ſelbige auch nicht in eigenen Computum bringen, oder der Herrſchaft, als einen Abgang an den Pachtrevenüen, zu Gelde abrechnen darf; vielmehr hat ſelbiger ſolchenfalls obrigkeitliche und gerichtliche Hülfe zu erwarten, und den Erſatz des Verſäumniſſes oder ſonſtigen Schadens und Nachtheils, von den ſchuldig befundenen Unterthanen zu fordern.

XXII.

Ueberhaupt gelobet Herr Pachter an, ſich des Gutes und der ganzen Wirthſchaft treulich anzunehmen, den Feldbau, Wieſewachs, Gärten, Wein- und Hopfengelege, Hutungen, Viehzucht, Schäferey, Teiche, Fiſcherey, Mühlwerke, auch Ziegel- Kalk- und Pechbrennereyen, und alles übrige, nach ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen möglichſten Fleißes zu betreiben, und deren mehrere Aufnahme und Verbeſſerung ſein äußerſtes Beſtreben ſeyn zu laſſen, alles ſo wie es einem redlichen Pachter und Landwirth eignet und gebühret, es auch ſelbſt zu ſeinem eigenen wahren Vortheil gereichet, ohne dafür, oder unter dergleichen Vorwand bey Endigung ſeines Pachtes, einige Meliorationskoſten zu verlangen.

XXIII.

Beſonders will Herr Pachter auch die Gerechtſame des Guts, ſonderlich die ihm verpachteten, ſowohl als die übrigen, ſo viel an ihm und er davon unterrichtet iſt, genau wahrnehmen, ſelbige zu conſerviren ſuchen, und gegen männiglich vertheidigen helfen. Hauptſächlich will er auch auf die Gränzen und Reinigungen, ſonderlich der verpachteten Grundſtücke, ein wachſames Auge haben, damit von niemanden, wer es auch ſey, Nachbaren oder Unterthanen, irgendwo Eingriff geſchehe, oder einige Schmälerung derſelben unternommen werde. Daher er nicht allein, ſo bald er irgendwo dergleichen verſpüren ſollte, ſolches ſogleich der Herrſchaft oder dem Iuſtitiario zu melden verſpricht; ſondern es wird ihm auch hiermit, zu ſeiner deſto mehrern Autoriſirung, allenthalben, auch in den reſervirten Grundſtücken, das Pfändungsrecht ausdrücklich, doch dergeſtalt zugeſtanden, daß er die Pfänder in die Gerichten liefere, und woferne die Pfändung in dem Holze geſche-

geſchehen, er ſich des Pfandgeldes halber mit dem Herrſchaftlichen Jäger und Holzförſter zu vergleichen habe.

XXIV.

Auf Feuer und Licht wird Herr Pachter genaue Achtung geben, damit weder durch ihn ſelbſt, noch durch die Seinigen, noch durch das Geſinde, einige Verwahrloſung entſtehe, ſonſten er nach der 79ſten Churſächſiſchen Deciſion, allen und jeden Schaden zu erſetzen hat; er wird daher die Landesherrlichen Feuermandate auf das gemeſſenſte beobachten, auch ſelbige durch die Seinigen, das Geſinde, und ſelbſt die Unterthanen beobachten laſſen, und im Widerhandlungsfall dafür haften. Sollte aber ohne Herrn Pachters Verſchuldung ſich Unglück ereignen; ſo wird der dadurch entſtandene Feuerſchaden, ſo viel die Gebäude betrifft, von der Herrſchaft alleine getragen, und was die verbrannten Mobilien anbelanget, träget ein jeder das Seinige. Von dem mit verunglückten Vieh, welcherley Sorte es ſey, desgleichen von dem noch im Stroh geweſenen unausgedroſchenen Getraide, träget Herr Verpachter und Herr Pachter, jeder die Hälfte zu gleichen Theilen; ausgedroſchenes Getraide hingegen, und übrige Vorräthe, auf dem Boden, in Gewölbern und Kellern, nicht weniger Heu und Grummet, verunglücket Herrn Pachtern alleine. Das Geſtröhde wird gar nicht gerechnet.

XXV.

Sollte Mißwachs entſtehen, und ſelbiger wäre in allen Feldern, und in allen Getraidefrüchten total, dergeſtalt, daß weder Saamen noch Brödtung zureichend gewonnen würde, Herr Pachter aber hätte dabey kein eigenes Verſehen, oder Vernachläßigung zu Schulden kom=

kommen laſſen; ſo werden die mißgerathenen Feldfrüchte, kurz vor der Aerndte, und wenn ſie noch auf dem Halme ſtehen, und zwar von unpartheyiſchen Gerichten, oder erfahrnen Hauswirthen, auf welche beyde Theile compromittiren werden, gehörig taxiret, und wegen des Schadens ſich in Bauſch und Bogen zu vergleichen geſuchet. Sollte aber kein Vertrag zu Stande kommen; ſo muß Herr Pachter die Aerndte, ſo geringe ſie auch ſey, gehörigermaßen einbringen, das eingebrachte Getraide aber, durch ausdrücklich dazu verpflichtete Perſonen, oder im Beyſeyn einer von der Herrſchaft hiezu deputirten Perſon, gehörigen Fleißes ausdreſchen, reinigen und aufheben laſſen, nach deſſen Vollbringung denn dasjenige, was an der Saat und Brödtung, auch Deputat- Decem- und Zinsgetraide, auch Fütterungshafer noch fehlet, nach Scheffeln ausgerechnet, und Herrn Pachtern nach demjenigen Preiß, welcher im Pachtanſchlage genommen worden iſt, von Herrn Verpachtern vergütet, der Preiß mag ſonſten dermalen höher oder niedriger ſeyn. Alles dieſes aber iſt bloß von den vier Hauptgetraideſorten, Rocken, Weitzen, Gerſte und Hafer, zu verſtehen; die übrigen Getraideſorten und Hülſenfrüchte aber, ſowohl als das ermangelnde Verkaufsgetraide, gehen lediglich über Herrn Pachtern, welcher auch den partialen Mißwachs an dieſen oder jenen Feldſtücken vor ſich alleine zu tragen hat. Die Gräſerey, Heu und Grummet, Kraut, Rüben, und andere Fütterungsfrüchte, nebſt Stroh und Spreu, ſowohl Gartenſachen, Hopfen, Wein und Obſt, und deren Mißgerath, werden gar nicht gut gethan.

XXVI.

Bey Wetterſchlag und Schloßen wird es lediglich, und in allen Stücken, wie bey Mißwachs gehalten. Wenn wegen anhaltender Näſſe das Getraide in der Aernd-

Aerndte auswächſet, und durch keinen menſchlichen Fleiß gerettet werden kann; ſo wird der Schaden vorangeführtermaßen taxiret, und ſodann, ſo viel den Rocken, Weitzen, Gerſte, und Hafer anbetrift, falls dieſe ſämmtlich verdorben wären, den Körnern nach, zum dritten Theile von Herrn Verpachtern, nach der Anſchlagstaxe dem Herrn Pachter vergütet. Gleiche Bewandniß ſoll es auch in Wolkenbrüchen und andern Waſſerſchaden haben, welches alles doch Gott in Gnaden abwenden wolle. Da aber auch auf hieſigem Gute der Strom zu Zeiten austritt, und in den Aufeldern Ueberſchwemmungen verurſachet; ſo hat Herr Pachter bey aufſchwellenden Gewäſſern, in Aufwerfung nöthiger Dämme und andern Gegenanſtalten nichts zu vernachläßigen, wodurch ſolche Gefahr gänzlich oder zum Theil abgewendet werden möge. Tritt aber der Strom dennoch in die Felder, und es geſchiehet ſolches zur Herbſt- Winters- oder Faſtenzeit, wenn das ausgewäſſerte Saatfeld wieder mit anderm Getraide beſaamet werden kann; ſo iſt der Schaden gar nicht zu rechnen. Geſchiehet aber ſolches ſpäter, oder wohl gar gegen die Aerndte; ſo will Herr Verpachter, obſchon dergleichen Ueberſchwemmungen, der Lage der Felder halber niemals total ſeyn können, dennoch aus bloßer Billigkeit, den Schaden an dem verdorbenen Rocken, Weitzen, Gerſte, und Hafer, den Körnern nach, auf obigen Fuß zum vierten Theil erſetzen. Und eben auf ſolche Weiſe wird es auch gehalten, wofern die Aerndte durch Heuſchrecken vernichtet würde; dahingegen wegen der Raupen, Werren, Hamſter, Mäuſe, Schnecken, Vögel und andern Ungeziefers, auch ſelbſt wegen Wildſchadens, Herr Pachter nichts prätendiren will. Und endlich wird auch wegen Mäuſefraß oder Kornwürmer auf dem Boden, Herrn Pachtern nichts gut gethan.

XXVII.

Bey ſich ereignendem Viehſterben träget Herr Pachter

1) Von den zugbaren Pferden die erſten ſechs Stück allein; was drüber ſtirbt, gehet bis zum zwölften Stück incluſive, über Herrn Verpachtern und Herrn Pachtern zur Hälfte des Werths; ſollte noch mehr fallen, gehen alle übrigen Stücke von und mit dem dreyzehnten, über Herrn Verpachtern alleine. Junge, noch nicht Zug- oder tragbare Pferde und Fohlen, gehen alleine über den Herrn Pachter.

2) Von den Zugochſen träget Herr Pachter die erſten vier Stücke alleine; die folgenden vier Stücke Herr Verpachter und Herr Pachter zur Hälfte, und was noch drüber ſterben ſollte, Herr Verpachter alleine; dagegen die Stiere und Ochſenkälber alleine über Herrn Pachtern gehen.

3) Von den melkenden Kühen träget Herr Pachter die erſten acht Stücke alleine; die folgenden acht Stücke werden von beyden Theilen zur Hälfte, die mehrern von Herrn Verpachtern alleine getragen, Fehrſen und Kälber aber von Herrn Pachtern alleine.

4) Von den Schaafen träget von dem Herrſchaftlichen Gemengevieh Herr Pachter die erſten hundert Stücke alleine; die folgenden zweyhundert Stücke tragen beyde Theile zur Hälfte; was aber von dem dritten Hundert an zu rechnen, noch mehr ſtirbt, gehet über Herrn Verpachtern alleine; alle Jährlinge und Lämmer aber alleine über Herrn Pachtern. Der Schäfer trägt hierbey ſeinen Antheil, wie er einmenget; das Vor- und Knechtvieh hingegen ſtirbt ſeinem Beſitzer.

5) Zie-

5) Ziegen- Schwein- und Federvieh, auch Tauben, gehen allein über den Herrn Pachter.

Wegen obigen Pferde- Rind- und Schaafviehes aber iſt zu merken, daß die darüber getroffene Verabredung bloß das Inventarienvieh betrift. Sollte Herr Pachter über daſſelbe, in dieſer oder jener Sorte mehreres Vieh halten; ſo geſchiehet ſolches lediglich auf ſeine eigene Gefahr, dergeſtalt, daß bey ſich ereignendem Sterben, jedesmal erſt der Ueberſchuß an Stücken darauf gehen muß, ehe etwas, als vom Inventario gefallen, gerechnet wird.

Hiernächſt müſſen auch benannte Stücke in einem Jahre fallen, wenn ſie computirt werden ſollen, maßen eine Zuſammenrechnung aus einem Jahre ins andere nicht paſſirt.

Wegen des Werthes, nach welchem die Vergütung geſchehen ſoll, iſt unter den Contrahenten verabredet worden, daß die Inventarientaxe dergeſtalt zum Grunde geleget werden ſolle, daß z. E. bey dem Kuhviehe die Summe des Werthes aller übergebenen Kühe, nach der Mitteltaxe, durch die Zahl der übergebenen Stücke dividiret, und das ausgefallene Quantum der Grundpreiß einer jeden melkenden Kuh ſeyn ſolle; und ſo auch mit den Ochſen, Pferden, und Schaafen, nach ihren Sorten.

Endlich verſtehet ſich von ſelbſt, daß Herr Pachter in Wart- und Pflegung des Viehes nichts ermangeln laſſen, oder was zu Abwendung, wenigſtens Verminderung des Unglücks hätte dienen können, vernachläſſiget haben dürfte; ſonſten er billig nicht allein ſelbiges alleine träget, ſondern auch den Schaden und Nachtheil, ſo der Herrſchaft und dem Gute daraus erwächſet, gut thut.

Und gleichwie die Vergütung ſolchen, und allen andern dergleichen Unglücks gleich bey dem erſten dermaligen Pachttermine geſchiehet; ſo hat Herr Pachter auch das dadurch geſchwächte Viehinventarium durch Anſchaffung andern Viehes ſofort wieder zu ergänzen; es wäre denn, daß das Sterben durch anſteckende Seuche verurſachet worden wäre, da er billig einige Zeit anſtehet, bis ſelbige auch in der Nachbarſchaft nachgelaſſen, und die Ställe wieder ausgewittert und gereiniget ſind, ſonſten ihm den neuen Unfall niemand vergüten wird.

XXVIII.

Wegen der Kriegsſchäden iſt folgendes Regulativ feſte geſtellet worden:

1) Contribution, Brandſchatzung, Erhöhung der bisherigen Steuern und Landes-Onerum, ſoferne ſie vom Feinde ſelbſt herrühren, und nicht etwa auf Herrn Pachtern in proprio gerichtet ſind, träget Herr Verpachter ohne Zuthun Herrn Pachters; jedoch daß dieſer den Abtrag von den Pachtgeldern, oder auch Vorſchußweiſe thue, ſonderlich wenn Gefahr beym Verzuge iſt.

2) Plünderung, Raub, Mord, und Brand, und alle feindliche Exceſſe und Marodirungen, ſo Haus und Hof, Geld, und Mobilien berühren, trägt jeder Theil vor ſich ſelbſt, ſo wie ſie eines jeden Güter, Habſeligkeit und Vermögen inſonderheit betreffen.

3) Marſchquartiere, welche nicht über 50 Mann und Pferde betragen, nicht länger als einen Raſttag halten, auch nicht öfterer als monatlich zweymal ſich zutragen, trägt Herr Pachter mit allen da-

dadurch verurſachten Schäden und Unkoſten alleine, ohne Herrn Verpachters Zuthun. Außerdem aber, und wo ſie ſtärker und öfterer kommen, werden die darauf verwendeten baaren Koſten, von beyden Theilen zur Hälfte getragen.

4) In Fouragirungen wird es gehalten, wie bey Mißwachs, Wetter- und Brandſchaden, ſie geſchehen übrigens auf dem Felde, aus der Scheune, oder von dem Boden; ſind ſelbige total, ſo wird Herrn Pachtern das an dem Saamen und der Brödtung, auch Pferdefütterung ermangelnde Korn, Weizen, Gerſte, und Hafer, von Herrn Verpachtern, und zwar nach der Anſchlagstaxe, der dermalige Preiß ſey, wie er wolle, gut gethan; alles übrige trägt Herr Pachter vor ſich. Heu, Grummet, und Stroh, ſowohl als Gartenfrüchte, Wein, und Obſt, werden gar nicht gerechnet.

5) Lieferungen alſo, welche keinen Abbruch an der Saat und Brödtung nach ſich ziehen, ſind daher von aller Vergütung ausgeſchloſſen.

6) Fuhren, Boten reiten, und Geſtellung der Geſpanne und Pferde, wozu ſie ſonſt verlanget, oder erpreſſet werden möchten, paſſiren gleichfalls in Zurechnung gar nicht.

7) Sollten aber darüber Pferde und Wagen und Geſpann gar verlohren gehen; oder aber

8) Pferde, Rind- oder Schaafvieh, aus den Ställen oder aus dem Hofe, oder von der Weide marodiret, oder weggetrieben, oder auch auf feindliches Verlangen geliefert werden müſſen; ſo iſt es dabey accurat auf gleiche Weiſe zu halten, wie oben bey dem Viehſterben iſt reguliret worden. Und ſo wird es auch

9) mit

9) mit andern Inventarienſtücken gehalten, daß ſelbige nämlich Herrn Pachtern nur nach der Uebergabstaxe vergütet werden.

10) Sollten die Unterthanen durch die Kriegeslaſt dergeſtalt ruiniret werden, daß ſie würklich außer Stand kämen, ihre Erbzinſen, Frucht- und Naturalienlieferungen, oder Dienſte zu entrichten; will ſich Herr Verpachter, was die erſteren anbelanget, ſelbige nach dem Betrag völlig, die Frucht- und Naturalienzinſen aber nach der Anſchlagstaxe zur Hälfte von dem Pachtquanto decourtiren laſſen, dagegen Herr Pachter die andere Hälfte dieſer letztern überträget. So viel aber die Dienſte der Unterthanen anbetrift, und wenn dieſelben ganz oder zum Theil nicht präſtiret werden könnten, will Herr Pachter ihrenthalber keinen Anſpruch an Herrn Verpachter formiren. Dahingegen wenn nach überſtandenem Kriege, über kurz oder lang, die Unterthanen ſich wieder erholeten, und in den Stand kämen, ſelbige wenigſtens zum Theil, entweder in natura nachzuthun, oder nach einem Billigen zu bonificiren, ihm ſolches auch zu Statten kommen, und er darüber, ſo viel möglich, entſchädiget werden ſoll.

11) Douceurgelder, Lieferungen, und andere dergleichen erplackte Unkoſten, welche Herr Pachter zu Abwendung eines, dem Herrn Verpachter oder dem Gute ſelbſt drohenden Schadens, und Unglücks, zu rechter Zeit verwendet hat, werden ihm, wie billig, von Heller zu Pfennige, und zwar auf ſeine bloße Verſicherung, ohne weitere Beſcheinigung, mit Dank vergütet; was er aber zu Abwendung, Minderung, oder Vermeidung ſeines eigenen Schadens und Unglücks auf ſolche Weiſe verwendet hat, trägt er billig vor ſich ſelbſt, ohne

ohne Herrn Verpachtern etwas davon zuzurechnen. Dahingegen

12) Herrn Pachtern alle und jede Vergütungen, ſo auf ſeine Schadenliquidationen, von feindlicher, oder auch von landesherrlicher, oder landſchaftlicher Seite erfolgen möchten, ſie beſtehen, worinnen ſie wollen, oder ſeyn in modo gerichtet, auf was ſie wollen, einzig und alleine zu gute gehen; dergeſtalt, daß, wenn auch ſeine Pachtjahre darüber zu Ende gehen, und ermeldete Vergütung erſt nachhero, es geſchehe auf einmal oder einzeln, erfolgen ſollte, ſelbige dennoch ihme verbleiben. Ja wenn auch ſolche Vergütung nur darinne beſtehen ſollte, daß an den bisherigen ordentlich bewilligten Landesabgaben terminlich oder in folle etwas relaxiret würde; ſoll ſolches genau ausgerechnet, uud dasjenige, was ſolcher Remiß unter der vor Anfang des Krieges geweſenen Landesbewilligung beträgt, ihme von Herrn Verpachtern, der ſodann nur dasjenige abziehen darf, ſo auf ſeine ſelbſt erlittene Schäden proportionirlich kömmt, ſofort baar, und wo möglich in einer unzertrennten Summe reſtituiret werden. Endlich, und

13) verſpricht Herr Pachter, bey allen Kriegsdrangſalen, ſo lange es nicht auf Mord und Brand ankommt, auf dem Gute, und in ſeinem Pachte zu bleiben, keine Gelegenheit zur Ungewähr zu geben, weder Getraide, Vieh, Proviant, Futter, noch Stroh, ohne Herrn Verpachters ausdrückliche Bewilligung, aus dem Gute zu ſchaffen, über jedesmaligen Jahresertrag keine Vorräthe aufzuſchütten, oder ſich ſonſt in einige Aufkaufung, oder Magazin- und Proviantweſen, weder Feindes, noch Freundes, noch ſelbſt alsdann im gering-

ringſten zu mengen, wenn dergleichen von der Landſchaft errichtet, und mit feindlicher Salvegarde verſichert würde, noch ſonſt etwas vorzunehmen, wodurch ihme, oder dem Gute Unheil zugezogen werden könnte.

Zudeme will er auch von Seiten der Herrſchaft einen Inſpectorem zulaſſen, welcher auf alles, was vorgehet, Obacht haben möge, und mit dem er in allen Bedenklichkeiten, und dringenden Vorfällen zu communiciren, und alles und jedes, ſo viel die Zeit verſtattet, zu überlegen hat.

XXIX.

Bey allem und jedem Remiß, es werde derſelbe gefordert, ex quo Capite er nur wolle, iſt eines Theils auf das Eigenthum der beſchädigten oder verunglückten Sache, und zweytens an Seiten Herrn Pachters, nicht auf das Lucrum ceſſans, ſondern lediglich auf das Damnum emergens zu ſehen; wird dem Herrn Pachter Remiß zugeſtanden, ſo gehet ihm ſelbiger, es ſey viel oder wenig, gleich an den nächſten Pachtterminen zu gute. Könnten ſich die contrahirenden Theile nicht ſelbſt unter einander vergleichen, ſo will man auf gewiſſe darzu von beyden Seiten zu erwählende Schiedsmänner compromittiren; und wenn auch dieſe die Sache nicht vergleichen, oder entſcheiden könnten, ſelbige vor das Iudicium primae inſtantiae bringen, und bey deſſen, auf etwan eingewandte Läuterung, als welche ſich beyde Theile bedürfenden Falls vorbehalten, erfolgten Definitiva lediglich und ohne Appellation an die höhern oder höchſten Collegia, acquieſciren. Inzwiſchen ſoll die Abwartung ſolcher Entſcheidung den Abtrag der terminlichen Pachtgelder keineswegs hemmen; vielmehr ſollen ſelbige der Litispendenz ungeachtet, von

Termin zu Termin, jedesmal ordentlich und richtig ohne einigen Zurückhalt, abgeführt werden.

XXX.

Die Uebergabe des Guts geſchiehet nächſtbevorſtehenden Walpurgis a. c. oder einen der nächſtfolgenden Tage, zu welcher, und der dabey nöthigen Taxation des Inventarii, an Vieh, Schiff, und Geſchirr, außer den hieſigen Gerichten, welches hierbey Aſſeſſores ſind, zweyerley fremde Wirthſchaftsverſtändige, unpartheyiſche, und unverwerfliche Gerichte, deren ein Theil vom Herrn Verpachter, der andere aber vom Herrn Pachter requiriret werden, als Taxatores zu adhibiren, ſpecialiter hierzu zu vereyden, und ſodann in drey Schürze zu vertheilen ſind. Was dem Herrn Pachter an Brodgetraide, Victualien, auch Fütterungsnothwendigkeiten, pro Inventario übergeben wird, ſoll gar nicht taxiret, ſondern nach Maaß, Zahl, oder Gewicht conſigniret, und zu ſeiner Zeit in natura reſtituiret werden, die Preiſe mögen jetzt oder künftig ſeyn, wie ſie wollen; wie denn ein gleiches überhaupt mit allen denjenigen Inventarienſtücken geſchehen ſoll, welche nicht taxato übergeben werden. Immittelſt will Herr Pachter nicht etwan die ohne Taxe übernommenen Inventarienſtücke ungebraucht hinſtellen, und in Meynung, ſelbige einſtmals, prout iacent, zu retradiren, durch den Nichtgebrauch und Länge der Zeit verderben laſſen; ſondern es iſt alles und jedes, was übernommen wird, wenigſtens in eben ſo gutem Zuſtande, als es ſich zur Zeit der Uebergabe befindet, wieder zurück zu geben. Sollte ſich ſodann das Inventarium in beſſern Umſtänden als jetzo befinden, wird der Ueberſchuß der Taxe Herrn Pachtern boniſiciret, eben ſo wie er alsdenn den etwanigen Abgang daran, oder deren Verringerung, dem

Herrn

Herrn Verpachter zu vergüten haben wird. Die requirirten Gerichte werden jede von ihren Requirenten bezahlet, gemeinſchaftliche Unkoſten aber auch gemeinſchaftlich getragen; und weil jetzo ſämmtliche hierbey erforderliche Perſonen von der Herrſchaft geſpeiſet werden, ſo geſchiehet ſolches bey künftiger Rückgabe von Herrn Verpachtern.

XXXI.

Von dieſer Verpachtung werden reſerviret, und ausgezogen:

1) Das Herrnhaus, mit allen ſeinen Stuben, Kammern und Behältniſſen, nebſt dem Kutſch- und Gaſtſtalle, und dem darüber befindlichen Heuſtalle, ſowohl der verſchloſſene halbe Theil des Fiſchhauſes und der Eisgrube.

2) Das Betſtübchen und Emporkirche, nebſt dem Erbbegräbniß. Zu Anhörung göttlichen Worts aber wird dem Herrn Pachter ein Platz in dem Bedientenſtuhle, und den Seinigen ſonſt bequeme Stände in der Kirche angewieſen.

3) Der Luſtgarten, nebſt dem Gartenhauſe, und allem ſonſtigen Ein- und Zubehör. Wie denn auch Herr Pachter mit deſſen Unterhaltung, Vermachungen, und ſonſtigen Reparaturen, gar nichts zu ſchaffen hat, wohl aber den hinein erforderlichen Dünger unweigerlich, und unentgeldlich verabfolgen läßt.

4) Die Baumſchule in dem Küchengarten, doch dergeſtalt, daß dem Herrn Pachter die zu Unterhaltung des Baumgartens, und Erſetzung der abgehenden außenſtehenden Obſtbäume, die nöthi-

thigen Stämme unweigerlich und unentgeldlich abgelaſſen werden.

5) Der Bienenſtand, wobey Herr Pachter verſpricht, daß ſelbiger, weder von ihm ſelbſt, noch durch die Seinigen, oder das Geſinde, auf keinerley Weiſe beeinträchtiget, noch geſtöret werden ſolle.

6) Der Heeger ſowohl an der Grasnutzung, als dem Weidicht, und überhaupt alle und jede, auf den Huthungen, oder ſonſt irgendwo ſtehende Weiden, als an deren keiner Herr Pachter ſich im geringſten zu vergreifen hat; wohl aber wird demſelben davon das jährlich benöthigte Zaunreiß, welches er doch auf Anweiſung ſelbſt hauen und anführen läßt, ſowohl auch die kleinern zu Wirthſchaftsgefäßen nöthig habenden weidenen Reifſtäbe, auf ſein Anſuchen ohne Bezahlung überlaſſen.

7) Alle Leim = Thon = und Sandgruben, ſo viel von erſtern nicht bereits zur Ziegeley angewieſen ſind. Doch erholet ſich Herr Pachter daraus alles zum Bauen und Reparaturen nöthigen Leims und Sandes unentgeldlich.

8) Der Steinbruch zwar mit gleicher Reſtriction, daß die zum Bauen und Reparaturen nöthigen Steine dem Herrn Pachter unentgeldlich abgelaſſen werden, doch daß er ſolche ſelbſt brechen laſſe.

9) Das Holz und ſämmtliche Waldung, dergeſtalt, daß Herr Pachter daraus nur das im 19ten §o benannte Deputatholz, nach der daſelbſt beliebten Reſtriction, erhalte.

10) Die Maſtung, an Eicheln, Buchnüſſen oder in dem Walde ſtehendem wilden Obſte. Wenn jedoch

doch Eichen- oder Buchmaſt wird, ſollen nach Bewandniß des Gerathens, dem Herrn Pachter, 10, 15, bis 20 Stück Schweine, ohne Entgeld mit eingenommen werden.

11) Die Gerechtſame, an Gerichtsbarkeit, Iure Patronatus, dem Geleite, vom Fähr- Kahn- und Brückenrechte, außer daß Herr Pachter und die Seinigen, wie es die Natur der Gutspachtung mit ſich bringt, auf letztern durchgängig frey iſt.

12) Die Jagd wird nebſt denen wegen der Mark, die Lichtehende genannt, zu erhaltenden 2 Stükken Deputatwildpret, und 20 Scheffel Jagdhafer, ebenfalls ausdrücklich vorbehalten. Was aber Herr Pachter an Deputatwildpret erhalten ſoll, iſt ihm im 19ten §o beniemt; und hat ſich ſonſten Herr Pachter alles Jagens, Hetzens, Schießens und Vogelſtellens ſchlechthin gänzlich zu enthalten.

13) Die Jahrmarktsrechte zu Adelsheim.

14) Die 20 Scheffel Zinshafer aus dem Dorfe Wenigen, nebſt 4 Scheffel Wildhafer von den Zeidlern zu Kleine.

15) Die Lehnwaare von den beyden Richtern zu Adelsheim und Grünfelde.

16) Die Laaszinſen, ſo die Unterthanen vor die Erlaubniß, die auf ihrem Grund und Boden wachſenden Eicheln ſchlagen zu dürfen, zu entrichten pflegen.

17) Das Hausgenoſſen- oder Schutzgeld, von denen ſich in die Dörfer einmiethenden Leuten.

18) Der Vorkauf an den von den Unterthanen anzubietenden Victualien: wie denn Herr Pachter

ter ſelbſt gehalten iſt, der Herrſchaft, wenn ſie gegenwärtig iſt, ſeine überleyen Victualien, vor dem Verkauf an Fremde, anzubieten.

19) Das Pachtſalz an 1 Scheffel von dem Salzkärner, von welchem die Unterthanen ihr Salz nehmen müſſen. Worüber auch Herr Pachter verſpricht, ſo oft er Salz auf Cammerpaß holet, der Herrſchaft, wenn ſie es verlanget, ½ Stück, ohne Anrechnung einigen Fuhrlohns, mitzubringen.

20) Der Haderlumpenpacht, oder das dafür zu erhaltende Papier.

21) Die vier Landfuhren von dem Richter in Wenigen.

22) Die Bau- und Jagddienſte von ſämmtlichen Unterthanen; doch dergeſtalt, daß zu den, von dem Herrn Pachter zu führenden, Bauen und Reparaturen die nöthigen Spann- und Handdienſte unweigerlich überwieſen werden ſollen.

23) Die Spinndienſte zu Wenigen, incl. der daſigen Coſſäthen, doch außer denjenigen, welche die Hausgenoſſen auf den 6 Vorwerkshöfen thun müſſen, als welche Herrn Pachtern mit überlaſſen worden ſind.

24) Das Schenkgut und Poſthaltung zu Blochwitz, mit aller Zubehör.

25) Die Krebsbach.

XXXII.

Was die Herrſchaft an Victualien von Herrn Pachtern verlanget, wird ihr von ſelbigem unweigerlich und um gerechten Preiß verlaſſen. Beſonders ſoll ſelbige 1 Kanne Milch, im Sommer, von Walpurgis nämlich

lich bis Michaelis, um 4 Pfennige, den Winter hindurch aber um 5 Pfennige erhalten.

1 Kanne Sahne oder Rahm, wird ihr Jahr aus Jahr ein um 1 Gr. gelaſſen.

1 Kanne Butter, des Sommers um 4 Gr. des Winters aber um 5 Gr.

1 Mandel Eyer, im Sommer vor 1 Gr., im Winter hingegen um 1 Gr. 3 Pf.

1 Schock Käſe im Sommer vor 12 Gr. durch den Winter aber vor 15 Gr.

1 Faß Braunbier vor 5 Rthl.

1 Faß Breyhahn vor 5 Rthl. 12 Gr.

1 Faß Kofend, vor 8 Gr.

1 Kanne Brandtewein, vor 2 Gr. 6 Pf.

1 Faß Kalk, vor 1 Rthl. 12 Gr.

1 Tauſend Mauer- und Dachſteine, vor 5 Mfl.

1 Forſt- oder Preißziegel vor 6 Pfennige.

Ueberdieſes erhält die Herrſchaft, auch, ſchon obgedachtermaßen, von den verpachteten Guts-Wieſen, jährlich ſechs vierſpännige Fuder gemachtes Heu vor ihre Pferde, ſo ſie ſelbſt laden läßt, nicht weniger zwey Metzen ausgeſchlagene Karbey, ohne Entgeld; es ſtehet ihr auch frey, ihre Pferde mit auf die Weide gehen zu laſſen, wie ihr denn auch in der Fettweide zwey Maſtſtellen offen bleiben, und ſie auch allerley Vieh vor ſich halten, und reſp. mit auf die Huthung gehen zu laſſen mag. Von dem Geſtröhde iſt gleichfalls ſchon oben beſtimmet worden, daß die Herrſchaft darüber, und was ſie davon nöthig hat, frey diſponiren kann. Den Gerichtsdirectoren, welchen jedoch die Unterthanen holen, und wieder nach Hauſe führen müſſen, bewirthet Herr Pachter, in Abweſenheit der Herrſchaft, mit anſtändiger Koſt, auch Licht und Bette, ohne Zurechnung; gleichwie er auch den beyden Herrſchaftlichen

Be-

Bedienten, dem Jäger und dem Förſter ihr ihnen ausgeſetztes Deputatgetraide, in guten Körnern, und zu bedürfender Zeit, ohne Abzug an den Pachtgeldern erſchüttet, weil ſelbiges ſchon in dem Pachtanſchlage unter den Getraideausgaben mit decourtiret worden iſt. Wenn auch endlich die Herrſchaft einige Auszahlungen, an Liedlöhnen, Handwerkerverdienſt, Arbeits- und Taglöhnen, oder ſonſt, wie ſie Nahmen haben mögen, an Herrn Pachtern überweiſen würde; ſo will derſelbe ſolche Aſſignationen jedesmal ohne alle Weigerung annehmen, und berichtigen, unter keinerley Vorwand zurücke weiſen, noch einiges Interuſurium von ſolchen Zahlungen verlangen, ſie geſchehen, zu welcher Zeit ſie immer wollen.

XXXIII.

Wenn inzwiſchen bey dieſer Verpachtung, von Seiten Herrn Verpachters hauptſächlich auf die Perſon des Herrn Pachters, deſſen Wirthſchaftswiſſenſchaft, und bezeugtes billiges Weſen, iſt geſehen worden; ſo ſtehet demſelben auch nicht frey, vielmehr iſt ihm ſchlechterdings unterſaget, ſtatt ſeiner einen andern Pachter zu ſubſtituiren, oder das Gut ſelbſt zu ſublociren, obwohl ihm ſonſt die Verafterpachtung des Viehes, in abgelegenen Lähden, einiger Graſeflecke, der Mühlen, des jährlichen Obſtes, des Dorfvorwerks, auch der Pech- und Pottaſchenhütte, mit Herrſchaftlicher Einwilligung, und auf die Zeit ſeiner eigenen Pachtjahre, nachgelaſſen iſt, nur daß er vor alle ſeine Unterpachter in proprio zu haften hat. Wollte er ſich aber einen Mitpachter oder ſocium zugeſellen, ſo würde ihm darinnen eher zu willfahren ſeyn; jedoch müßte ſolcher ſein Nebenpachter ſich eben denen Bedingungen unterwerfen, die Herr Pachter ſelbſten eingegangen iſt, mit ſeinem ganzen Vermögen caviren, und, wenn es auf die Pachtzah-

lun-

lungen ankömmt, den Beneficiis ordinis, diviſionis et excuſſionis, cedendarum actionum, und übrigen, gerichtlich renunciren.

XXXIV.

Die bedungene Pachtzeit wird Herrn Pachtern richtig ausgehalten, dergeſtalt, daß, wenn auch das Gut mittlerweile verkaufet werden ſollte, der Kauf entweder dahin geſchloſſen werden ſoll, daß Herr Pachter ſeine Pachtjahre geruhig, ungeſtört und nach keinen andern; als den hier verabredeten Bedingungen völlig ausſitze; oder woferne dieſes von dem Käufer nicht eingegangen werden wollte, ſoll Herr Pachter, nebſt Zurückerhalt ſeines Vorſtandes, ein gewiſſes Geldquantum vor ſeinen Abtritt bekommen. Nämlich: Sollte der Abtritt binnen den erſten 3 Pachtjahren geſchehen, ſoll er vor ein und alles fünfhundert Rthlr. erhalten; im 4ten Jahre bekommt er 250 Rthlr. im fünften Jahre 200 Rthl. und endlich im 6ten und letzten Jahre Einhundert und Funfzig Rthlr. Sollte auch Herr Verpachter binnen ſolcher Pachtzeit mit Tode abgehen, ſind deſſen Erben zu Feſthaltung des Pachts in allen Puncten verbunden; doch ſtehet Herrn Pachtern frey, ſich mit ihnen, wenn ſie es verlangen, auf eben itzt regulirten Fuß, des Abtritts halber zu vergleichen. Dahingegen, wenn Herr Pachter inzwiſchen verſterben ſollte, der Pacht auf ſeine Erben nicht fortgehet, ſondern als durch ſeinen Tod erloſchen geachtet werden ſoll. Demohngeachtet aber ſollen ſeine Erben nicht ſofort nach ſeinem Hintritt aus dem Gute getrieben werden; ſondern, wofern ſich der Fall zwiſchen Michaelis und Weyhnachten zutrüge, ſitzen ſelbige ſolches Pachtjahr bis zu Oſtern noch aus. Stürbe Herr Pachter zwiſchen Johannis und Michaelis, doch nach der Aerndte, wird ihnen bis 4 Wochen nach Michaelis Friſt gegeben, ihre Pachtſachen in Ordnung zu bringen. Begäbe ſich aber

der

der Todesfall zwiſchen Oſtern und der Aerndte, dürfen ſich zwar deſſen Erben der Aerndte nicht anmaßen; zu der Berichtigung und Rückgabe aber wird ihnen bis zu Michaelis Zeit gelaſſen. Auf alle Fälle aber ſoll Herr Pachter mit deſſen Erben vor aller unrechtmäßigen Turbation und Expulſion geſichert, und auf keine Weiſe eher aus dem verpachteten Gute zu weichen ſchuldig ſeyn, bis richtige Abrechnung gepflogen, und der gethane Vorſtand entweder baar zurück bezahlet, oder ſonſt auf anſtändige Art vergütet worden iſt, dieſerhalb ihme auch das Jus retentionis, ſonderlich an den übergebenen Inventarienſtücken, ausdrücklich concediret wird.

XXXV.

Hingegen ſtellet Herr Pachter auch ſeiner Seits Herrn Verpachtern und deſſen Erben, wegen Feſthaltung und genauer Beobachtung des Pachts, und aller deſſelben Puncte, alle mögliche Sicherheit. Außer Eingangs ermeldeten ein Tauſend Rthl. Vorſtand, woran ſich Herr Verpachter, im Fall nicht bezahlter Pachtgelder, halten mag, ſetzet er nicht allein alles ſein ins Gut gebrachte, ſondern auch alles übrige auswärts beſitzendes Vermögen, Kraft dieſes, ihme zum ausdrücklichen Unterpfande ein, cum clauſula conſtituti Poſſeſſorii et pacto executivo, und will ihm daran eine gerichtliche Hypothek beſtellen laſſen. Seine Ehefrau thut ein gleiches, auf ihre Gerade, Paraphernalien, und alles übrige Vermögen, renunciret auch cum Curatore conſtituto, ſowohl in Anſehung des Vorſtandes, als der terminlichen Pachtgelder, ihrem Einbringen, dem SCto Vellejano, beſonders der Auth. ſi qua mulier, und allen andern ihr zuſtehenden weiblichen Gerechtigkeiten und Rechtswohlthaten, actu corporali eydlich vor Gerichte. Gleich nach vollſtreckter Uebergabe renunciret auch Herr Pachter der Exceptioni

non

non adimpleti Contractus, vor Gerichte durch Handſchlag, und an Eydes Statt. Er agnoſciret nicht allein, wie er ſchon im 3ten §o gethan, in Anſehung der terminlichen Pachtgelder, den Rigorem des ſächſiſchen Wechſelrechts hierdurch nochmals ausdrücklich; ſondern will auch zufrieden ſeyn, daß, woferne er zwey Pachttermine zuſammen kommen ließe, der Pacht für erloſchen geachtet, und er propria auctoritate expelliret werden möge. Er will auch ſeine Wirthſchaft und ganze Haushaltung nach ſeinem beſten Wiſſen, ordentlich, und dergeſtalt führen, daß durch ihn den verpachteten Gütern keine Verſchlimmerung zugezogen werde; maßen er, ſobald er durch gerichtliches Ermeſſen überführet würde, mit dieſem oder jenem Wirthſchaftsſtücke übel umzugehen, ſich der Abtreibung vom ganzen Pachte willig unterwirft, auch allen verurſachten Schaden und Unkoſten aus ſeinen Mitteln erſtatten will. Endlich verſpricht er auch ausdrücklich, den Pacht, auch ſelbſt in Kriegszeiten, und ſo lange er nur Leibes und Lebens ſicher iſt, nicht böslich zu verlaſſen, nur ſich in der Nähe äußernde Peſtzeiten ausgenommen, welche doch Gott in Gnaden abwende.

XXXVI.

Nach Ende der ſtipulirten Pachtjahre aber, iſt auch der Pacht ſelbſt an und für ſich für erloſchen zu achten; dergeſtalt, daß, woferne derſelbe nicht vorhero ausdrücklich renoviret oder prolongiret worden iſt, eine unterbliebene Auf- und Losſagung, keinesweges für eine ſtillſchweigende Relocation zu halten ſeyn ſoll. So will auch Herr Pachter, bey etwanniger Wiederverpachtung der Güter, an denenſelben kein Näherrecht zum Pacht, im geringſten prätendiren. Und damit in ſeinen Verſprechungen und Zuſagen um deſto weniger Mißtrauen geſetzet werden möge; ſo unterwirft er ſich den Herrſchaftlichen Adelsheimiſchen Gerichten, tam in perſonali-

nalibus, quam in realibus, ſowohl in allen Pachtangelegenheiten, als allen übrigen Vorfällen.

Schlüßlich acceptiren beyde Contrahenten, alle und jede im Vorigen bemeldete Pachtconditionen und Verſicherungen, von und gegen einander beſter maßen, renunciren auch, Kraft dieſes, wiſſentlich und wohlbedächtig, allen und jeden, dieſem Pachtcontract zuwiderlaufenden Exceptionibus und Rechtsbehelfen, als non adimpleti Contractus, welches Herr Pachter auch nach der Uebergabe gerichtlich wiederholet, des Mißverſtandes, und ſey die Sache anders verabredet, als niedergeſchrieben worden, des Irrthums, des Scheinhandels, Betrugs, liſtiger Ueberredung, der Furcht, der Verletzung über oder unter die Hälfte, der Wiedereinſetzung in vorigen Stand, ingleichen der Rechtsregel, die da will, daß eine allgemeine Verzicht nicht gelten ſolle, wenn nicht eine beſondere vorhergegangen, und allen übrigen, wie ſie Nahmen haben, oder erdacht werden mögen, deſuper tranſigendo. Es ſoll auch dieſer Contract den Adelsheimiſchen Gerichten zur gerichtlichen Confirmation und Vollziehung aller in demſelben verabredeten und enthaltenen Bedingungen und Puncte vorgetragen werden; wobey die dazu erforderlichen Gerichtskoſten von beyden Theilen zur Hälfte getragen werden. Zu Urkund haben beyde Contrahenten dieſen Pachtbrief eigenhändig unterſchrieben, und beſiegelt. Treulich, ſonder Gefährde. Haus Adelsheim den 17ten März 1761.

(L. S.) Terentius Varro,
als Verpachter.

(L. S.) Curtius Rufus,
als Pachter.

IV. Ge-

IV.

Gerichtliches Protocoll über eine Pachtübergabe.

ad §. 21. u. f.

Actum N.

Nachdem hieſige Gutsherrſchaft ꝛc. das hieſige Rittergut nebſt dem Vorwerk M. an N. ꝛc. verpachtet, und dabey die Uebergabe gerichtlich bewürken zu laſſen verabredet, auch der heutige Tag hierzu beliebet worden; als haben ſich in dieſer Abſicht vor Gerichte eingefunden

Joh. Friedrich N* herrſchaftlicher Verwalter allhier, welcher ſich Nahmens der Gutsherrſchaft mit der fol. zu dieſen Acten genommenen Vollmacht legitimiret, ſodann

Joh. Auguſt M. als Pachter des Guts mit ſeinem Aſſiſtenten dem Gräfl. N*ſchen Oekonomie-Inſpector L. von Z.

Zuvörderſt producirten die Intereſſenten den abgeſchloſſenen Pachtcontract, und recognoſcirten Hand und Siegel gewöhnlichermaßen, worauf Pachter, da derſelbe zur Sicherheit des Verpachters, des Pachtgeldes und Inventarium halber, ſowohl ſein in hieſigen Gerichten beſitzendes Anſpanngut auf Funfzehnhundert Gülden hoch, verpfändet, als auch überdem Fünfhundert Thaler baare Caution zu beſtellen verſprochen, letztere baar in 100 Stück alten Louisd'or auf- und dem Verwalter N* des Gevollmächtigten der Herrſchaft zuzählte, welcher ſolche annahm und gerichtlich darüber quittirte, in Anſehung der erſten aber die Hypothek an Gerichtshand angelobte. Es erſchien hierauf auch deſſen Eheweib, Maria N. gebohrne Z. mit ihrem gerichtlich beſtätigten Vormunde, Michael R., welcher letztere ſich durch das von dem Amte R.

als

als dem bisherigen foro domicilii der N** Eheleute ausgeſtellte curatorium, ſo fol. 9. in beglaubter Abſchrift zu dieſen Acten genommen wurde, legitimirte: gedachte Maria N. erklärte ſich hierauf cum curatore, wie ſie nicht nur in Anſehung ihrer ſtillſchweigenden Hypothek, womit ihr das oberwähnte Anſpanngut ihres Mannes verhaftet, der gegenwärtig zu Gunſten Herrn Verpachters, und zu deſſen Sicherheit, der richtigen Abtragung der Kaufgelder, dereinſtigen Uebergabe des Inventarium halber, angelobten Hypothek nachſtehen, ſondern überhaupt dafür, daß ihr Mann alle in dem ihr vorgeleſenen Pacht übernommenen Verbindlichkeiten erfülle, oder im Nichterfüllungsfall den Pachtherrn allenthalben vollſtändig entſchädige, Bürgſchaft zu leiſten gemeynet ſey. Es wurden ſelbiger hierauf die den Weibsperſonen in den Rechten zu Gunſten geordneten Rechtswohlthaten, inſonderheit das Senatus Conſultum Vellejanum, Authentica ſi qua mulier und privilegia dotis zu deutſch ihrem ganzen Inhalt nach erklärt, worauf ſie ihre Erklärung nochmalen wiederholte, und beregten beneficiis iuris unter handgebendem Angelöbniß cum curatore und mit Nachſprechung der Worte: ſo wahr ihr Gott helfe und ſein heiliges Wort Jeſus Chriſtus ihr Heiland Amen, an Eydes Statt entſagte.

Es brachten hierauf die beyderſeitigen Intereſſenten, die zu Würderung des Inventarium erwählten Taxatoren zur Stelle, als

1) von Seiten Verpachters
   Meiſter Johann N** Bürger und Fleiſchhauer zu L.
   ꝛc.
2) von Seiten des Pachters
   ꝛc.

welche man in Gegenwart beyderſeits Intereſſenten mit folgendem Eyde belegte:

Ich ꝛc.

Ich ꝛc. ꝛc. ſchwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen und Allwiſſenden, mit Herz und Mund, dieſen wahren leiblichen Eyd, daß, da ich zum Taxatore bey Würdigung einiger zu den Rittergütern N. gehörigen Inventarienſtücken erwählet worden bin, ich den Wirthſchaftswerth dieſer mir vorzuzeigenden Stücke, nach meinem beſten Wiſſen und Gewiſſen, angeben, und dabey weder Freundſchaft noch Feindſchaft, Gunſt, Geſchenke oder Gabe beabſichtigen, noch dieſerhalb den wahren wirthſchaftlichen Werth verſchweigen, überhaupt mich, als einem gewiſſenhaften Taxatori eignet und gebühret, bezeigen will. So wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort Jeſus Chriſtus mein einziger Erlöſer, Heiland und Seligmacher. Amen!

Welchen ſie auch more ſolito actu corporali würklich leiſteten.

Man machte hierauf mit der würklichen Uebergabe den Anfang, und da man

I. auf das Feldinventarium

kam, ſo erinnerte der Pachter, wie es unnöthig ſey ihn auf die Felder und Grundſtücken zu führen, da ihm ſelbige ganz wohl bekannt, und wolle er vielmehr die von dem Herrn Verwalter ihm übergebene und fol. 12. zu dieſen Acten genommene Specification des Zuſtandes der Felder, welche und wie ſolche beſäet, gedünget, beſömmert und beſtellt, hiermit für richtig annehmen, auch bitten, die Säeleute, ſo jenes Verzeichniß atteſtirt, denen er ohne Eyd vollkommen traue, nicht erſt ſolches eydlich erhärten zu laſſen. Als man

II. zu dem Viehinventarium

ſchritt, ſo wurde zuvörderſt verabredet, daß jedes Theils Taxatoren ſich unter einander einer hauswirthſchaftlichen Taxe vereinigen, und ſolche, ohne daß der andere Theil es vernähme, ad protocollum anzeigen ſollten. Worauf man

1) auf die Schäferey ſich begab, und mit den

Schaafen den Anfang machte, da dann die Taxatoren verpachtenden Theils jeden Hammel auf 3 fl. jedes alte Schaaf auf 2 fl. jedes Zeitſchaaf auf 1 ½ fl. Pachters Taxatoren hingegen ꝛc. ꝛc. und alſo der Mittelpreiß mit ꝛc. eingetragen wurde. Man ſchritt hierauf

2) zu dem Rindvieh, da man denn die tabellariſche Conſignation fol. 13. in der Art, daß in der erſten Columne die Stücke, in der zweyten der Tax der Taxatoren verpachtenden Theils, in der dritten der Tax der gegenſeitigen Taxatoren, und endlich in der letzten der daraus gezogene Mitteltax verzeichnet worden, fertigte. ꝛc. ꝛc.

Continuatio.

Actum N.

Nachdem man Nachmittags mit der Uebergabe fortgefahren, und endlich zu der Aufzeichnung der übergebenen Vorräthe, und Schiff und Geſchirr und des Hausinventarii gekommen, ſo hat man ſich zu dem Ende auf die Böden und übrige Behältniſſe begeben, und das Gefundene folgendermaßen aufgezeichnet.

Auf dem großen Boden, welcher mit einer verſchloſſenen Thüre verwahrt, und auf welchem 8 tüchtige Dachfenſter befindlich, fanden ſich 200 Scheffel Korn, welche Pachtern zugemeſſen, und dabey ausgemacht wurde, daß, wenn der Preiß zur Zeit der Wiederübernahme um ſo und ſo viel höher ſeyn würde, Pachter nicht ſchuldig ſeyn ſoll die Frucht in natura, ſondern nur 2 Thl. pro Scheffel zu bezahlen: ꝛc.

Auf dem Heuboden befand ſich nach der einmüthigen Angabe der beyderſeitigen Taxatoren ohngefähr 6 zweyſpännige Fuder Heu und eben ſo viel Grummet, (ein Grummetvorrath bis an den zweyten Sparren von hinten, an die Balken reichend)

In der untern Stube fand ſich eine Thüre ꝛc.

Beym

Beym Schluß dieſer Uebergabe, und nachdem auch das anweſende Geſinde und Fröhner zum Ueberfluß an Pachtern verwieſen worden, declarirte der Pachter, daß ihm ſolchemnach alles richtig übergeben worden, und er alſo der Ausflucht, als habe Herr Verpachter ſeines Orts den Contract nicht in allen Puncten erfüllt, entſagt haben wolle, welches der Gevollmächtigte Herrn Verpachters beſtens acceptirt, und ſomit dieſe in Gegenwart der Gerichtsperſonen Michael N. des Richters, und Johann N. des Schöppen von Anfang bis zu Ende vorgenommene Expedition beſchloſſen, den Intereſſenten, daß nunmehr die Confirmation des Pachtbriefs, auch Ausfertigung des Inventarium in forma ſolita des nächſten erfolgen ſolle, eröffnet, dieſes alles aber nachrichtlich anhero regiſtrirt worden. Ut ſupra.

IV b.

Tabellariſche Conſignation des Viehinventarium.

No.	Cap. I. An Pferden.	Erſter Schurz it. Verpachters Taxatoren rthl.	gr.	Zweit. Schurz it. Pachters Taxatoren. rthl.	gr.	Wahrer od. Mittelpreiß. rthl.	gr.
1	ein junger ſchwarzer Wallach	38	—	33	—	35	12
2	ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.		ꝛc.	
	Cap. II. An Rindvieh.						
9	eine ſchwarze Kuh	13	—	11	12	12	6
	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.		ꝛc.	
	Cap. III. An Schaafvieh.						
20	fünf Hammel a. das Stück à 1 thl. 9 gr.	6	21				
	b. das Stück à 1 rhl. 13 gr.			7	17	7	7
	ꝛc. ꝛc. ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.	ꝛc.			

V. For-

V.

Formular des Extenſum eines Pachtinventarium.

ad §. eosd.

Inventarium, welches M* bey Pachtübernahme des Ritterguts N* erhalten, und bey künftiger Uebergabe in quali et quanto zu gewähren hat.

I. Feldinventarium.

1) an Winterſaat,

a. die Laide mit 16 Scheffel Korn beſäet,

b. den Vorderberg mit 3 Scheffel Weizen beſäet,

ꝛc.

laut Ausſage der verpflichteten Säeleute.

2) An Sommerſaat,

a. das ſogenannte lange Stück mit 12 Scheffel Gerſte,

b. das kurze Stück mit 3 Scheffel Hafer beſäet,

ꝛc. ꝛc.

3) An Braache,

Von ſelbiger waren 6 Beete mit Sommerrübſen beſtellt, das Wieſenſtück gebraacht, das übrige aber von der und der Beſchaffenheit.

II. Viehinventarium.

1) An Pferden,

a. erſtes Geſpann,

1. ein brauner Hengſt, 6 jährig, à 35 Rthl.

ꝛc. ꝛc.

2) An Rindvieh,

a. eine Kuh, der Schwarzkopf, 6 Rthl.

ꝛc.

III. An Getraide und andern Vorräthen.

20 Scheffel Korn ꝛc.

50 Fuder Heu,

30 Scheffel Malz ꝛc.

IV. An Schiff und Geſchirre.

a) Ein Erndtewagen mit 4 Stamm-Lechſen, 2 Leitern, 1 Wage und 2 Rädelketten à 24 Thl.

b) zwey Eggen, jede mit 40 eiſernen Zinken, 1 Ortſcheidte, 3 Kappen und 2 Ringen,

c) eine Hemmkette von 36 Gliedern,

d) zwey Feldgeſchirre.

ꝛc.

V. An Hausinventarium,

1. in dem Wohnhauſe,

a) in der untern Stube rechter Hand eine doppelte Thüre mit 4 Bändern, 4 Haſpen, Angriff, Schloß und Riegel, zwey Fenſter mit Fenſterladen, ein eiſerner Ofen mit blechernem Aufſatz.

ꝛc.

Unterſchrift des Pachters.

VI.

Gerichtliche Confirmation eines Pachtcontracts.

ad §. 19.

Wir ꝛc. Gerichte allhier, urkunden hiermit, welchergeſtalt Endes acto vor Gerichte perſönlich erſchienen N. N. ꝛc.

und angebracht: ſie hätten mit einander über das hieſige Rittergut, und darzu gehörige Vieh- und Feldwirthſchaft einen Pachtcontract folgenden Inhalts: ꝛc.

(inſeratur per totum)

verabhandelt und geſchloſſen, dieſen Contract auch am 15ten May 1778 ſchriftlich vollzogen, und eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, und wollten daher ſolchen Contract gerichtlich hiermit übergeben, ſich zu deſſen völligen Inhalt in allen Puncten und Clauſuln bekennen, auch die unter demſelben befindliche Unterſchrift und Siegel vor ihre Hand und Petſchaft anerkennen, und uns die Gerichte veranlaſſen und erſuchen, ſolchen

Con-

Contract gerichtlich zu confirmiren, ſowohl in die von Pachtern §. 3. des Contracts auf ſein allhier beſitzendes Haus und ſämmtliche Grundſtücke, welche unter hieſiger Gerichtsbarkeit gelegen, des Pachtgeldes und Inventarien halber eingeräumte Hypothek, Gerichtswegen zu conſentiren.

Allermaßen nun beyde contrahirende Theile, den getroffenen Contract de dato N* am 15. May 1778. originaliter übergeben, ſich auch nach beſchehener deutlicher Wiedervorleſung an Gerichtsſtelle zu deſſen völligem Inhalt in allen Puncten und Clauſuln nochmals bekannt, die darunter befindliche ihnen vorgelegte Unterſchrift und Siegel für richtig, und für ihre eigenen Hände und Petſchafte anerkannt, ſowohl Herr Verpachter Pachtern das Gut ſofort mit dem Inventario, reſp. mittelſt gewöhnlicher Taxation, gerichtlich übergeben, Pachter auch ſolches übernommen, und daher beyde Theile um ſo mehr auch allen und jeden wider dieſen Contract zu erſinnenden Ausflüchten überhaupt und insbeſondere, wie ſie Nahmen haben möchten, beſonders des Betrugs, liſtiger Ueberredung, Miß- oder Nichtverſtandes, als ſey die Sache anders abgehandelt, als zu Papier gebracht worden, und dabey begangenen Irrthums, der Verletzung über oder unter die Hälfte, auch der allergrößten, der Rechtsregel, es gelte keine gemeine Verzicht, wo nicht eine beſondere vorhergegangen, Pachter aber inſonderheit noch der Ausflucht des nicht erfüllten Contracts an Seiten Herrn Verpachters, oder nicht völlig und richtig erhaltenen Inventarii, ſich begeben, und davon ausdrücklich losgeſaget, hierüber Pachtern des verſprochenen Pachtgeldes, und erhaltenen Inventarii und richtiger Erfüllung des Contracts halber bis zu beendigter Pachtzeit, und völlig berichtigtem Pachtgelde, auch erfolgter gänzlichen richtigen Zurückgabe des erhaltenen Inventarii die ausdrückliche Hypothek auf ſein Haus, und ſämmtliche

liche Hypothek auf ſein Haus, und ſämmtliche allhieſige Grundſtücke, an Gerichtsſtelle nochmals angelobet, und gerichtlich darein zu conſentiren angeſuchet; als iſt Gerichtswegen nach beyderſeits über ſolches alles abgeſtattetem Handſchlag, der getroffene Pachtcontract confirmiret, ſowohl in die von Pachtern eingeräumte Hypothek in ſein Haus und Grundſtücke, zu Herrn Verpachters mehrerer Sicherheit conſentiret, auch gegenwärtige Urkunde in duplo darüber ausgefertiget, und beyden Theilen eingehändiget worden. So geſchehen ꝛc.

(L. S.)

VII.

Contract über die verdingte Erbauung eines Hauſes, nebſt dazu gehörigen Anſchlag. ad §. 30.

Wir Endesunterſchriebene vor uns, unſere Erben und Erbnehmer urkunden und bekennen, daß nachfolgender Contract über die vorhabende Erbauung eines neuen Hauſes wohlbedächtig geſchloſſen worden. Es verſpricht nämlich der hieſige Zimmermann Meiſter Jacob N. dem Herrn N. das demſelben zugehörige zwiſchen N. und N. auf N. Straße belegenes Haus abzubrechen, und vom Grunde neu aufzuführen, und zwar unter folgenden Bedingungen:

1) Den Keller und Gewölbe, nach dem Profilriſſe zu verfertigen und zu verbinden, auch auf jeder Seite 6 ſtarke eiſerne Haken 5 Fuß von der Erde einzumauren, für alle zum ſämmtlichen Mauerwerk erforderliche Materialien und Gerüſte, Handlanger und Arbeitslohn zu ſtehen, worauf nach contractmäßig und tüchtig befundener Arbeit, für jede Quadratruthe Mauerwerk — Gr. und für einen Fuß lang Gewölbe — Gr. bezahlet werden.

2) Das Gebäude ſelbſt muß in allen Puncten dem hier beygehefteten, von beyden Theilen unterſchriebenen

nen Stand- und Profilriſſe A. wie auch dem Anſchlage B. gemäß eingerichtet ſeyn, auch alle Arbeit muſtermäßig, und ſo daß nichts daran auszuſetzen ſtehet, verfertiget werden, widrigenfalls verbindet ſich der Entrepreneur nicht allein alles auf ſeine Koſten in den Stand, wie es Riß und Anſchlag beſagen, zu ſetzen, ſondern auch allen Schaden zu vergüten, oder in ſo weit ſolches nicht thunlich, das Intereſſe, und überdem — Rthl. als eine Conventionalſtrafe zu erlegen.

3) Setzet der Entrepreneur das ganze Gebäude in völlig fertigen Stand, ohne daß das geringſte hieran ermangele, und verſpricht das Haus in ſolcher Beſchaffenheit zu Johannis a. f. fertig zu ſchaffen, widrigenfalls für jeden Monat, um welchen ſich die völlige Vollendung des Baues aufſchieben wird, ſtatt des Intereſſe 30 Rthl. zu bezahlen, und ſoll ihn hiervon keine Krankheit oder Reiſe befreyen, geſtalten er die Vorkehrung zu machen verſpricht, daß, falls er daran behindert würde, ſelbiger Bau dennoch von einem andern erfahrnen Baumeiſter, jedoch auf ſeine Gefahr und Koſten, fortgeſetzet werde, immaßen er, der Bauherr, mit einer ſolchen dritten Perſon überall für ſeine Perſon nichts zu thun haben will.

4) Verſpricht Herr N. für dieſe Arbeit, wie auch Materialien, Fuhren, Gerüſte, und wie es nur Nahmen haben mag, in ſo ferne alles dem Riſſe und Anſchlage gemäß verfertiget wird, nach dem darinn angeſetzten Preiſe folgendergeſtalt die Bezahlung zu leiſten: 1) nach dem Abbrechen des alten Gebäudes ſchießet derſelbe 500 Rthlr. — ſchreibe Fünfhundert Reichsthaler in alten Louisd'or, jeden zu 5 Rthl. gerechnet, vor. Sobald aber der Keller und die Grundmauer unter dem Gebäude aufgeführet iſt, geſchiehet deſſen Beſichtigung und Aeſtimation dem Anſchlage gemäß von den drey Bauverſtändigen N. N. und N. bey deren Ausſpruch ein jeder ſchlechterdings ohne einiges gericht-

richtliches, oder außergerichtliches Mittel, ſich beruhigen ſoll, da dann nach gezogenem Calculo bis hier hin völlig abgerechnet, und in gedachter Münzſorte, der Ueberſchuß bezahlet wird. Sodann ſchießet derſelbe 2) abermals unverzüglich 500 Rthl. in eben der Münze vor. Wenn nun das Haus in Dach und Fach ſtehet, die Wände ausgemauert, und die Leimenarbeit geſchehen, ſo wird ſolches auf vorige Weiſe wieder beſichtiget und äſtimiret, da denn nach gezogener Rechnung der etwannige Ueberſchuß der pränumerirten Summe vergütet oder herausgezahlt wird. Hierauf werden abermals 500 Rthl. vorgeſchoſſen, dagegen aber das Gebäude zur beſtimmten Zeit in völlig fertigem Stande contractmäßig abgeliefert, beſichtiget, und die fernere Arbeit nach dem Anſchlage äſtimiret wird; was aber dem Riſſe und Anſchlage nicht gemäß, oder nicht Handwerksmäßig verfertiget iſt, ſolches muß auf Verlangen des Herrn des Baues abgeändert, oder falls ſelbiger damit zufrieden, ein Abzug an Gelde nach dem Urtheil der obbemeldeten Kunſtverſtändigen gemachet, und jedesmal noch halb ſo viel zur Conventionalſtrafe erleget werden, als das Aeſtimatum der vorzunehmenden Aenderung beträget.

5) In Anſehung des periculi iſt verabredet, daß der Entrepreneur alle Gefahr der bearbeiteten und unbearbeiteten Materialien übernimmt; ſo bald hingegen ſelbige in dem Gebäude auf gehörige Art befeſtiget ſind, träget der Bauherr die Gefahr, welche nicht durch Verſchulden des Entrepreneurs oder ſeiner angeſtellten Arbeiter veranlaſſet iſt.

6) Zur Sicherheit alles vorſtehenden ſetzen beyde Theile ihr geſammtes Vermögen einander überhaupt, insbeſondere aber ihre beyden Häuſer allhier zwiſchen ꝛc. belegen, wechſelweiſe zum Unterpfande ein, und wollen darüber die obrigkeitliche Beſtätigung auswürken. Letztlich entſagen beyde Theile

7) allen

7) allen Ausflüchten, nahmentlich der Verletzung unter und über die Hälfte, verſprechen vielmehr dieſem Contracte auf das getreulichſte in allen Puncten nachzukommen. Urkundlich iſt dieſer Contract nebſt Riß und Anſchlag gedoppelt ausgefertiget von beyden Theilen unterſchrieben und unterſiegelt. So geſchehen ꝛc.

Bauanſchlag.

1) Für das Abbrechen des alten Gebäudes und Wegſchaffung des unnützen Schuttes, zahlt der Bauherr 100 Rthl.

2) Die alten Materialien, (Ziegel, Ofen, Schlöſſer und Fenſter, ausgenommen, welche dem Bauherrn verbleiben) werden gegen Sparr- und Riegelholz, Latten, Nägel und Wellerholz gerechnet, und dafür vom Entrepreneur nichts angeſetzet. Jedoch dürfen die Wellenhölzer und Latten nicht vom alten Holz gemacht, ſondern es muß tüchtiges, ausgetrocknetes und geſundes Holz von gehöriger Länge und Dicke dazu genommen werden, gleichwie auch zu Säulen, Trag- und andern Balken kein altes Holz genommen werden darf, es ſey denn, daß es ohne den geringſten Tadel wäre.

3) Der Keller wird nach dem Riſſe in der Breite, Tiefe und Länge gegraben, die Mauren ſo — Zoll ſtark und Verbindungen, wie ſolches der Profilriß zeiget, von weißen Sandſteinen aufgeführet, der Boden mit blauem Thone gefüttert, und mit rauhen Steinen gepflaſtert, die Treppe und Lichtlöcher mit eiſernen Gittern und Thüren, nach Maaßgabe des Riſſes angeleget. Für jeden Quadratfuß Mauer incluſive der Gerüſte, Steine, Kalk, Handlanger — Gr. für jeden eiſernen Haken aber incluſive des Einlöthens — Gr.

4) Der Grund wird nach der Tiefe und Breite, wie der Riß zeiget, gegraben, und über der Erde mit

weißen feſten Sandſteinen gemauert, incluſive aller dieſer Arbeit und Materialien aber, für jeden Quadratfuß — Gr. bezahlet.

5) Für jeden Fuß tüchtig Eichen-Säulen- oder Schwellholz, 12 Werkzoll in Quadrat, werden incluſive Fuhr- Richte- und Arbeitslohn ohne Unterſchied der glatten und gefalſeten Arbeit — Gr. bezahlet.

6) Für jeden laufenden Fuß Tannenholz — Zoll breit und dicke werden — Gr. unter den Bedingungen der vorigen Nummer bezahlet.

7) Für jeden Quadratfuß Pflaſter von gehauenen Pflaſterſteinen im Eingang in der Küche und Speiſekammer wird — Gr. bezahlt. Für jede Ruthe ordinaires Straßenpflaſter auf dem Hofraume wird bezahlet — Gr.

8) Die Thielen, Fußboden, von Tannenbohlen — Zoll dicke, ſo nicht ſehr aſtig, nicht geriſſen, und in einen Vierpaß ½ Fuß breit eingeſchloſſen, tüchtig geleimet und genagelt ſeyn müſſen, werden à Quadratfuß mit — Gr. bezahlet.

9) Ein Fenſterrahmen vorne heraus nach dem approbirten, und von beyden Theilen beſiegelten Proberahmen, wird mit — Rthl. incluſive des Beſchlages und Spiegelglaſes bezahlt; hinten hinaus, gleichfalls mit dem ordinairen Glaſe und dem Beſchlage, und nach dem beſiegelten Modell mit — Rthl. — Gr. wozu lauter trockenes Holz genommen werden muß.

10) Für jede Stubenthüre mit dem Schloſſe und Beſchlage nach dem Modell, wird — Rthl. bezahlet, welche im ganzen Hauſe uniform und ſämmtlich von geſundem Eichenholze ſeyn müſſen.

11) Die Hausthüre von Eichenbohlen à — Zoll — Fuß breit — Fuß hoch, mit zwey Flügeln und zwey Füllungen, mit großem franzöſiſchen Schloſſe, meſſinge-

genen Angriffen, und dergleichen Klopfer, ſtarken eiſernen Riegeln oben, unten und in der Mitte, Wirbelhaſpen und Zierrathen, wird mit — Rthl. bezahlet.

12) Die eiſernen Lådenthůren vor die Fenſter des Souterrain, mit Beſchlage nach dem Modell, jede zu — Rthl.

13) Die Außenwånde werden mit Backſteinen ausgemauert, und fůr jede Quadratruthe bezahlet — Rthl.

14) Fůr jeden Quadratfuß zu wellern ſind — accordirt, das Lager zum Fußboden und Fůtterung deſſelben wird von jeder Stube oder Kammer ohne Unterſchied, mit — Rthl. vergůtet.

15) Die Gånge und Boden werden mit Gips begoſſen, die Quadratruthe aber mit — Rthl. bezahlet.

16) Tůnchen der Wånde und Weißen, ſoll jede Ruthe mit — Gr. bezahlet werden.

17) Die Ofen liefert der Bauherr ſelbſt, deren Setzung ůbernimmt der Entrepreneur unentgeldlich.

18) Die Treppen und Gelånder, alles von Eichenholz, werden fůr jeden Tritt — Rthl., fůr jede Ruthe des Gelånders — Rthl. bezahlet, und dieſes alles nach dem Riſſe verfertiget.

19) Fůr jeden Abtritt mit eingepaſſetem in hölzernen Haſpen gehenden Deckel, wird — Rthl. bezahlet.

20) Fůr den Heerd mit Backſteinen, mit Caſſerollöchern, und eiſernen Röſten, ſind — Rthl. accordiret. Schornſteine und inwendige Wånde werden nach der Ruthenzahl, wie das Pflaſter, vergůtet.

21) Die Dachziegel werden vom Bauherrn ſelbſt angeſchaffet, der Entrepreneur bekömmt aber fůr jedes Tauſend zu legen, inwendig auf dem Boden mit Kalk zu beſchmieren, incluſive aller Zuthaten und Arbeits-

lohns

lohns — Gr. Um das Dach herum wird eine kupferne Renne mit Ausgüſſen geleget, und vor das Pfund — Gr., für jeden eiſernen Haken aber — Gr., und für das Geſimſe unter dem Dache von Tannenbohlen à — Fuß — Gr. bezahlet.

22) Für jedes Schiebfenſter in den Erkern, benebſt dem Boden von Tannenthielen, und einem Anwurf, wird — Rthl. bezahlet.

Urkundlich iſt dieſer Anſchlag von beyden Theilen unterſchrieben und unterſiegelt. So geſchehen ꝛc.

Der

Der vierten Hauptabtheilung
Achtes Hauptſtück.
Von dem Erbzins- und Meyercontract.
(emphytheuſis, contractus villicalis.)

Achtes Hauptſtück.

Von dem Erbzins- (contractus emphyteuſeos) und Meyercontract. (contractus villicalis.)

Weſtphal Lehre des gemeinen Rechts vom Kauf- Mieth- Pacht- und Erbzinscontract, Leipz. 1789.

§. 1.

Wende ich mich nunmehr zu dem Erbzinscontract, und andern ähnlichen, in Anſehung des getheilten Eigenthums vorkommenden Verträgen, ſo verſtehe ich unter erſterem einen ſolchen Vertrag, wodurch einem das nutzbare Eigenthum (dominium utile) eines unbeweglichen Guts unter Vorbehalt des Obereigenthums dergeſtalt eingeräumet wird, daß derſelbe ſolches Gut in dem Anbau unterhalte, und dafür einen gewiſſen Erbzins (canon) leiſte [a]. Wir haben hierbey einmal auf die Contrahenten, zweytens auf den Gegenſtand dieſes Vertrags, drittens auf die daraus entſtehenden wechſelſeitigen Verbindlichkeiten, und endlich viertens auf die Form des Contracts, das Augenmerk zu richten.

a. tot. tit. D. ſi ager vectigal. i. e. emphyteut. petat. et C. de jure emphyteut.

§. 2.

In Anſehung der Perſonen, welche dieſen Vertrag unter ſich eingehen, iſt nichts beſonders zu bemerken, als daß ſelbigen die Freyheit, über das Ihrige zu diſpo-

diſponiren, zuſtehen müſſe [a]. Auch ein Lehnmann kann nach der Meynung einiger Rechtslehrer einen Theil ſeines beſitzenden Lehns als Erbzinsgut austhun [b], und es iſt dieſes der Fall inſonderheit bey der Vererbung einzelner Ritterguts plätze zur Bebauung. In einem ſolchen Fall iſt indeſſen die Belegung mit verhältnißmäßigem Beytrag zu den öffentlichen Gefällen [c] und Abentrichtungen an die Geiſtlichkeit nicht außer Acht zu laſſen, auch dafür zu ſorgen, daß die Gemeinde des Orts einem ſolchen neuen Erbauer, gegen Uebernehmung eines proportionirlichen Antheils von Gemeindeanlagen, das Nachbarrecht ganz oder zum Theil ertheile, inſonderheit darum, damit nicht, wenn der Fall eintritt, daß ein ſolcher Beſitzer oder deſſen Kinder auf öffentliche Koſten erhalten werden müſſen, die Gemeinde ſich dieſer Laſt entbreche.

a. Siehe oben I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 16. und f.

b. Nach der Theorie des Lehnrechts ließe ſich wohl das Gegentheil behaupten, II. F. 55. Altenb. Lehnsmandat vom 5ten Jun. 1795. §. 15. Struv in ſyntagm. iuris feud. Cap. 13. §. 16. doch macht man in praxi daraus kein ſonderliches Bedenken.

c. In wie ferne dergleichen ausgelaſſene Rittergutsgrundſtücke zu den öffentlichen Gefällen beyzutragen haben, iſt aus der Verfaſſung eines jeden Landes zu entnehmen. Geht eine ſolche Vererbung ins Größere, ſo wird gemeiniglich ein ordentlicher Plan verabfaßt, und zu höherer Genehmigung eingeſchickt. Siehe die Anweiſung zur Berichtsabfaſſung III. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 41.

§. 3.

Den Gegenſtand dieſes Contracts macht immer eine unbewegliche Sache aus, und zwar auf die Art, daß das Obereigenthum bey demjenigen bleibt, welcher das ungetheilte Eigenthum vorher beſaß, und nunmehr das Nutzeigenthum einem Dritten, es ſey nun ohne

eine beſondere Vergütung, oder gegen einen gewiſſen Empfang überläßt.

a. Schilter Exerc. 16. §. 66. Es ſchließt aber dieſes nicht aus, daß nicht natürlich bewegliche Dinge zugleich mit einer unbeweglichen Sache als Pertinenzſtücke, und Zubehör derſelben zu Erbzins ausgethan werden, wodurch ſie aber auch eo ipſo durch die Beſtimmung bürgerlich unbeweglich werden. Claproth im angef. Buche, §. 311.

§. 4.

Was drittens die aus erwähntem Vertrag erwachſenden Rechte und Verbindlichkeiten anlanget, ſo beſtehen ſolche hauptſächlich darinne [a], daß 1) alle Nutzungen dem Erbzinsmann zuſtehen, derſelbe mit den Erbzinsſtücken nach Gefallen ſchalten kann, dagegen aber die darauf haftenden Beſchwerden, Erbzins an Geld oder Früchten [b] u. ſ. w. zu tragen, auch die Sache in baulichem guten Stand zu erhalten, und zu verbeſſern verbunden: daß 2) der Erbzinsmann das Erbzinsgut auf ſeine Erben [c] zu transferiren, auch, obſchon unter vorausgeſetzter Einwilligung des Erbzinsherrn [d], zu veräußern [e] Fug und Macht habe, dagegen 3) dem Erbzinsherrn bey Veräußerungsfällen der Vorkauf binnen zwey Monaten, auch 4) das Recht zuſteht, bey jeder in der Perſon des Erbzinsmanns vorgehenden Veränderung das geſetzmäßige Lehngeld [f], à zwey von Hundert zu verlangen.

a. Dd. ad tit. Dig. ſi ager vectigal. i. e. emphyteut. petat. et C. de iure emphyt.

b. Dieſer muß regulariter auch bey Mißjahren, ohne Abkürzung entrichtet werden, Carpzov P. II. conſt. 98. def. 19. und die Nichtentrichtung würkt nach 3, und bey geiſtlichen Erbzinsgütern, 2 Jahren, die Privation. Dd. ad h. t. Ob dieſe Statt habe, wenn nur ein Theil des Canon in Rückſtand verblieben, iſt unter den Rechtsgelehrten ſtrittig. Walch in der introd. in controv. jur. civil. pag. 647.

c. Man macht hierbey eine Ausnahme, in Anſehung der

von Kirchen ausgethanen Erbzinsgüter, welche, wenn nicht ein anderes bedungen worden, nur bis auf die Enkel gehen. Nov. 55. 120. Cap. 6. Nov. 7. Cap. 7. princ.

d. Die Erſuchung um die lehnherrliche Einwilligung in eine vorhabende Veräußerung, zieht, wenn ſie unterlaſſen wird, die Privation ebenfalls nach ſich, ſo wie hingegen von der andern Seite die gebetene Einwilligung ohne gültige Urſachen nicht verweigert werden darf. Hellfeld in iurisprud. forenſ. §. 610. und 615. Siehe oben III. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 5. ingl. IV. Hauptabth. VI. Hauptſt. §. 44.

e. Von der Verpfändung der Erbzinsgüter. Siehe oben III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 29.

f. Siehe II. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 6.

§. 5.

Was endlich viertens die Form dieſes Contracts anlanget, ſo iſt zwar eigentlich dazu ein ſchriftlicher Aufſatz weſentlich nicht erforderlich [a], dabey aber doch immer räthlich, deſſen Abfaſſung nicht zu unterlaſſen, welches man überdem bey der Erbzinsverleihung geiſtlicher Güter als nothwendig [b] erfordert. Ein ſolcher Aufſatz, den man einen Erbzinsbrief nennt, und bald in Geſtalt eines zweyſeitigen Vertrags, bald aber, obwohl ſelten, als ein einſeitiger Verleihungsſchein abgefaßt wird, enthält 1) den Namen der Contrahenten, 2) die genaue Angabe der zu Erbzinsgut überlaſſenen Stücke, welche zuweilen in eine beſondere Conſignation [c] gebracht werden, mit namentlicher Angabe, daß die Contrahenten den contractum emphyteuticarium einzugehen [d] die Meynung hegen, 3) eine genaue Herausſetzung der wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten, zumal in ſofern von dem, was an ſich Rechtens iſt, abgewichen wird, und endlich 4) die gewöhnliche Unterſchrift. Die richterliche Beſtätigung iſt zum wenigſten an denjenigen Orten, wo Immobilien nicht anders, als unter richterlicher Mitwürkung veräußert werden können, erforderlich, obſchon kein Beden-

ken obwaltet, daß ein Gerichtsherr einen ſolchen Contract von ſeinen eigenen Gerichten confirmiren laſſen könne. Im übrigen wird zur würklichen Erlangung des Eigenthums die Uebergabe der überlaſſenen Stücke erfordert.

a. Hellfeld am angef. Ort.

b. Nov. 7. pr. Nov. 100. Cap. 5.

c. Man macht es hierunter völlig wie bey einer Pachtübergabe. Stryk in caut. contr. Sect. II. Cap. 9. §. 37.

d. Dieſe genaue Angabe iſt um ſo nöthiger, da ein ſo beträchtlicher Unterſchied zwiſchen den Erbzins- (emphyteuſi) und Zinsgütern (bonum cenſiticum) obwaltet, und das deutſche Wort Erbzinsgut öfters auch uneigentlicher Weiſe von den Zinsgütern gebraucht wird, welche letztere doch ſich darinne, daß dem Beſitzer das volle Eigenthum zuſteht, und weder Vorkauf noch Privation Statt hat, unterſcheiden. Churſächſ. Conſt. 38 u. 39. P. II. v. Buri Abhandl. von Bauergütern, nebſt Runde Anmerkungen Gießen 1783. 4.

§. 6.

Was inſonderheit ad 3. die pünctliche Herausſezzung der wechſelſeitigen Rechte und Verbindlichkeiten anlanget, ſo iſt in dieſer Abſicht inſonderheit dafür zu ſorgen, daß:

1) der Betrag des Erbzinſes, er beſtehe nun in Geld oder Früchten, ſo wie die Zeit der zu leiſtenden Abentrichtung [a], beſtimmt werde, wobey die oben [b] in Anſehung der Verträge über Zinspräſtationen angegebenen Principien Platz greifen: daß

2) Die öffentlichen Beſchwerden, welche der Erbzinsmann zu leiſten übernimmt, ſpecifice verzeichnet, und endlich

3) in Anſehung der Laudemialabentrichtung das Quantum und die Fälle, wenn ſolches zu entrichten, genau nach den oben gelehrten [c] Grundſätzen angegeben werde. Der übrigen Rechte und Verbindlichkeiten

braucht nur alsdenn Erwähnung zu geſchehen, wenn etwas beſonderes von dem, was Erbzinsgüterrecht iſt, bedungen worden. Ich zähle dahin die Einſchränkung der dem Erbzinsmann eigentlich zuſtehenden Gewalt, faciem fundi zu verändern, der Verpfändungsfreyheit, des Vorkaufsrechtes des Erbzinsherrn überhaupt [d], oder in Anſehung der Zeit, der Einwilligung in die vorhabende Veräußerung, der Aufhebung der Privation wegen nicht bezahlten Canon, unternommener Veräußerung im Rücken des Erbzinsherrn, oder Verſchlimmerung, die Bedingniſſe, wie es mit der Abentrichtung des Canon bey Mißjahren, oder partiellen Untergang der Sache zu halten, u. ſ. w.

a. Um daraus um ſo genauer beſtimmen zu können, wenn die Privation Statt habe. (§. 4. not. b.)
b. III. Hauptabth. VI. Hauptſt. §. 6—20.
c. II. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 1—8.
d. Walch Lehre vom Näherrecht, Jena, 1757. 8. II. Buch II. Hauptſt. 1. Abſchn. 2. Abth. 3. Abſchn. §. 5.

§. 6 b.

Der Meyercontract hat mit dem Erbzinscontract vieles gemein; allein er imitirt in gewiſſen Stükken den Pachtvertrag [a], und man nimmt gemeiniglich an, daß das volle Eigenthum bey dem domino praedii bleibe, jedoch das Nießbrauchsrecht ordentlicher Weiſe auf die Erben übergehe [b]. Eben deshalb, weil das gemeine Recht die gegenſeitigen Rechte und Obliegenheiten nicht ganz genau beſtimmt, iſt es um ſo nöthiger, in dem Meyerbrief (inſtrumentum villicale) dieſelbe ganz genau zu beſtimmen, und inſonderheit feſtzuſetzen, wie es mit der Teſtamentifaction, Erbgang, Veräußerung, Privation oder Abmeyerung, Erneuerung des Meyerbriefs u. ſ. w. zu halten.

a. Strube de iure villicorum vulgo vom Meyerrecht. Zelle, 1720. 4. die zweyte Ausgabe iſt zu

Hildesheim 1735. mit einer Decade obſervat. iur. et hiſtor. germ. herausgekommen.

b. Fredersdorf Anweiſ. für Juſtizbeamte, III. Band, S. 297. u. f.

§. 7.

Es iſt hierbey noch der Ueberlaſſung als Zins-Meyerdings-Laaßgut, Landſiedeley-Curmedial-Schupf-Lehn-Zeiſel-Sattel-Schillings-und Heyergüter u. ſ. w. zu erwähnen; da aber dieſe Art von Verträgen, theils nur local, theils überhaupt von der Beſchaffenheit ſind, daß dabey alles auf die Uebereinkunft der Contrahenten ankömmt, und ſich im Allgemeinen wenig Beſtimmtes davon ſagen läßt [a], endlich auch in Anſehung der Abfaſſung und Form der darüber zu begreifenden ſchriftlichen Aufſätze nichts beſonders dabey zu bemerken, ſo habe ich nicht nöthig, etwas weiter hinzuzufügen, als daß faſt alle die Vorſichtigkeitsregeln hierbey ihre Anwendung finden, welche bey dem Pachtcontract, ingleichen auch bey dem Erbzinsvertrag eintreten.

a. Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von Contracten und Verträgen, §. 317. Man ſehe hiervon mit mehrern nach, Selchow in elem. iur. German. Lib. I. Cap. VI. Sect. II. tit. 3. per tot. und die daſelbſt bey jeder dieſer Art von Gütern angeführten Rechtslehrer, inſonderheit Lennep Abhandl. von der Leyhe zu Landſiedeley-Recht, 4. Marburg, 1769. nebſt einem Codice probationum. Ebendaſelbſt, und Gabke in den Grundſätzen des Dorf- und Bauernrechts, Halle 1781, 8. VII. Abſchn. III. Cap. Buri im a. B.

For-

Formulare zu dieſem Hauptſtück.

I.

Erbzinsvertrag.

ad §. 1 — 6.

Kund und zu wiſſen ſey hiermit, jedermänniglich, daß nach Abſterben meines ſelig verſtorbenen Vaters, des Oberamtmanns N., bey mir ꝛc. als deſſen einzigem Leibes-Lehns-Erben, Johann Andreas D. Conrad D. Sohn um Erneuerung des Erbenzinscontracts über das, in N. belegene Haus nebſt Stallungen und Scheuren, ingleichen über einen Garten, ohngefähr einen Morgen haltend, angeſuchet hat; nachdem ich nun ſolchem Suchen, wie billig Statt gegeben, als gebe ich gedachtem Johann Andreas D. vor ſich und ſeine Leibeserben männlichen ſowohl als weiblichen Geſchlechts, die bisher erbenzinsbar gehabten Grundſtücke wiederum zum Erbzinsgut, und will hierüber, ſo lange mein Recht dauert, die Gewähr, ſo weit ſelbige den Rechten nach von mir gefordert werden kann, leiſten. Dahingegen mache ich Johann Andreas D. der Erbzinsmann, mich hierdurch für mich und meine Erben verbindlich:

I. den bisher entrichteten Erbzins, beſtehend in 24 Mgl. ſage vier und zwanzig Mariengroſchen, den Mariengroſchen zu acht Pfennigen gerechnet, alle Jahr und zwar auf Michaelis an meinen Erbzinsherrn, oder denjenigen, welchen derſelbe hierzu bevollmächtigen wird, ohnweigerlich zu bezahlen.

II. Falls

II. Falls ich aber mit Entrichtung dieſer Erbenzinsgefälle 3 Jahr ſäumig befunden würde, ſo will ich des Erbenzinsrechts dergeſtalt verluſtig ſeyn, daß gedachter mein Dominus directus nicht einmal nöthig haben ſoll, mir die Bedeutung zu thun, daß ich des Erbenzinsrechtes verluſtig werden, oder darauf zu klagen, und die gerichtliche Privation zu erwarten, ſondern ich will deſſen bloß dadurch, daß ich binnen drey Jahren die Bezahlung des Canon verabſäumet, verluſtig ſeyn, dergeſtalt, daß mir nach abgelaufenen 3 Jahren nicht weiter frey ſtehen ſoll, die Privation durch Bezahlung abzuwenden, und alſo moram zu purgiren.

III. Mache ich mich für mich und meine Erben verbindlich, ſo oft das beſagte Erbzinsſtück mit der erforderlichen Einwilligung veräußert, oder auf einen andern meiner Nachkommen durch Erbgangsrecht gebracht wird, daß der neue Beſitzer ſich noch vor ſeinem Antritt bey dem Erbzinsherrn melden, und das Erbzinsrecht bekennen, und gegen Berichtigung einer Lehnwaare von funfzig Thalern, es ſey der Verkaufs- oder Annahmewerth groß oder klein, einen Erbzinsbrief, welchen der Dominus directus demſelben ohnentgeldlich auszufertigen und zu liefern verſpricht, annehmen ſolle.

IV. So oft ein anderer Dominus directus das Obereigenthum gedachter Erbzinsgüter erhält, ſo oft will ich für mich, meine Erben und Nachfolger ſchuldig ſeyn, mich bey dem Erbzinsherrn, oder deſſen Gevollmächtigten ebenmäßig zu melden, und das Erbzinsrecht zu bekennen, wie ad no. 3. gedacht, die bedungene Lehnwaare zu entrichten, einen neuen Erbzinsbrief anzunehmen, welchen aber der Dominus directus ohnentgeldlich zu liefern und auszufertigen verſpricht.

Alles

Alles getreulich ſonder Argliſt nnd Gefährde. Urkundlich alles deſſen iſt dieſer Erbzinscontract gedoppelt ausgefertiget, von beyden Theilen eigenhändig unterſchrieben; das eine Exemplar dem Domino directo, das andere aber dem Domino utili zugeſtellet worden, und ſoll dieſer Contract dem Königlichen und Churfürſtl. Amte N. zur Confirmation vorgeleget werden. So geſchehen N.

II.

Meyercontract.

ad §. ult.

Wir Endes bemeldete mittelſt dieſes vor uns, unſere Erben und Erbnehmer urkunden und bekennen, daß dato zwiſchen uns nachfolgender Erb-Meyer-Contract geſchloſſen worden.

Es giebt Herr N. ſeinen im Dorfe N. zwiſchen N. und N. an dem Kirchhofe belegenen Meyerhof ſammt zugehörigen Gebäuden, und den hierbey ſub ⊙ ſpecificirten arthaften und wüſten Ländereyen, zu erblichem Meyerrechte für ſich und ſeine ehelichen Leibeserben männlichen und weiblichen Geſchlechts, (oder zu Meyerrechte auf neun nach einander folgende Jahre von Petri Cathedra 1765. bis dahin 1774.) mit nachfolgenden Bedingungen:

I. Daß der Meyer die Gebäude nach dem quanto taxato zweyer beeydigter Bauverſtändigen ſofort in Louisd'or zu 5 Rthl. bezahle, die Gefahr davon ſtehe, und er oder ſeine Nachkommen bey künftigem Abtritt die

die Gebäude wiederum ſecundum quantum taxatum bezahlt erhalte, wobey jedoch ferner beliebet und feſtgeſetzet iſt, daß der Meyer nicht befugt ſeyn ſoll, beträchtliche Veränderungen durch Anlegung mehrerer Stuben und Kammern, Auffetzung einer Etage u. d. gl. zu machen, oder neue Gebäude ohne meinen Vorbewußt und Bewilligung aufzuführen, widrigenfalls er alles auf ſeine Koſten in den vorigen Stand zu ſetzen ſchuldig, auch ſolche Melioration wieder zu verlangen nicht befugt iſt:

II. Soll der Meyer und ſeine obbenannte Erben bey Verluſt der Meyerey das arthafte Land in guter Cultur erhalten, und bey künftigem Abtritt eben ſo beſtellt wieder liefern, wie ſolches die beygefügte Ländereyſpecification und Taxation beſaget.

Gleichwie aber derſelbe das Feldinventarium ſecundum taxatum mit ꝛc. baar bezahlet, alſo wird ihm auch alsdenn daſſelbe ſecundum aeſtimationem wieder vergütet. Das wüſte Land hingegen ſoll derſelbe nach Möglichkeit durch Steine ableſen, Dornen ausrotten, Graben ziehen und austeichen, mergeln, und andere dienſame Erdvermiſchung arthaft und tragbar zu machen ſuchen, ohne daß vor ſolche Meliorationen das Mindeſte vergütet wird.

III. Verſpricht der Meyer auf alle Gerechtſame und Pertinentien ſorgfältig Acht zu haben, und daferne Eingriffe und Beeinträchtigungen geſchähen, oder auch außer den angezeigten oneribus neue onera aufgebürdet werden wollten, nach Möglichkeit die nöthigſte Vorkehrung zu machen, ſelbige abzuwenden, demnächſt aber mir zu melden, um die Sachen gerichtlich anhängig zu machen, geſtalten er ohne mein Vorwiſſen durchaus keine das Meyergut ſelbſt betreffende Proceſſe zu führen berechtiget, widrigenfalls aber ſchuldig ſeyn ſoll,

ſoll, vor allen daher entſtehenden Schaden zu haften. Daferne aber der Meyer offenbare Eingriffe nachläßiger Weiſe geſchehen ließe, ohne von ſelbigen die ſchuldige Anzeige zu thun, ſo ſoll er dadurch der Meyerey verluſtig werden.

IV. Wird dem Meyer alle Veräußerung und Theilung des Meyergutes und deſſen Zubehörungen bey abermaliger Strafe des Verluſts der Meyerey unterſaget, vielmehr behalte ich mir vor, unter ſeinen Kindern denjenigen auf die Meyerey zu ſetzen, welcher mir beliebet, geſtalten dem jedesmaligen Beſitzer über dieſen Meyerhof und deſſen Zubehörungen unter ſeinen Kindern zu teſtiren, oder auch ohne meine Einwilligung zu paciſciren ſub poena nullitatis durchaus nicht geſtattet ſeyn ſoll. Derjenige aber von den Kindern, welcher den Meyerhof mit meiner Bewilligung überkömmt, ſoll ſeinen Geſchwiſtern, ſo viel den Meyerhof und Zubehörungen anbetrift, weiter nichts als die Gebäude, die Ausſaat, Beſtellung und das Vieh, ſecundum aeſtimatum nach ihren Erbtheilen, jedoch nicht in einer unzertrennten Summe, ſondern nach und nach vergüten; und ſollen die Termine dergeſtalt geſetzet werden, daß den ſämmtlichen Erben niemals mehr als jährlich 100 Rthlr. von dem ganzen quanto abgeführet werde, welches ſodann, nach Anzahl der Perſonen, auszutheilen iſt.

V. Zum jährlichen unveränderlichen Meyerzins verſpricht der Meyer an reiner untadelhafter Frucht nach Martini mit eigenem Geſpann nach N. zu liefern: zwanzig Malter Rocken ꝛc. N. ſchen Scheffels, daneben die onera und Dienſte, ſo hierbey ſub D ſpecificirt ſind, ohne Abgang zu entrichten und zu präſtiren, für alle ordentliche Einquartirung, auch ordinaire Kriegsfuhren zu ſtehen, da hingegen die Kriegsſteuern und

Lie-

Lieferungen, ſo auf das Meyergut geleget werden, von mir und meinen Nachkommen allein getragen werden. Eigenmächtige Gelderpreſſungen, Verderbung der eigenthümlichen Mobilien, oder deren Plünderung hat der Meyer zu gelten, dahingegen ich der Gutsherr von allen Kriegsfuhren, und was dadurch an Pferden und Geſchirr verlohren worden, die Hälfte, die Gefahr der Gebäude in Kriegszeiten aber gänzlich über mich nehme.

VI. Die Unglücksfälle betreffend, iſt feſtgeſetzet, daß aller erweißlicher, den Früchten auf dem Felde, in der Scheuer, und auf dem Boden ohne Verſchulden zuwachſender Schaden, welcher auf einen Viertheil der ganzen Erndte ſich erſtrecket, und darunter beſtehet, gar keinen Remiß begründen ſoll, dahingegen derjenige Schaden, welcher über einen Viertheil hinausgehet, zwiſchen mir und dem Meyer zur Hälfte getheilet werden ſoll. Damit aber aller Streit vermieden werde, ſo wird hiermit feſtgeſetzet, daß eine volle Erndte dergeſtalt gerechnet werden ſolle, daß von jedem Morgen im Sommer- Winter- und Braachfelde, ohne Unterſchied der Güte des Landes, im Durchſchnitte — Bunde, und von jedem Schock Garben — Scheffel reine Frucht erfolgen müſſen, wobey denn weder auf die Fruchtpreiſe, noch auf die vorjährigen ergiebigen Erndten etwas zurückgerechnet wird.

VII. Soll dieſer Meyercontract, ob ſelbiger gleich auf obbeſtimmte Weiſe erblich eingegangen, von neun Jahren zu neun Jahren erneuert, und von Auslöſung des Meyercontracts von jeder Hufe — mithin überhaupt — entrichtet werden; gleichergeſtalt ſoll es auch, ſo oft eine Veränderung in der Perſon des Beſitzers vorgehet, gehalten werden.

VIII. Verſpreche ich, der Gutsherr, den Meyer und ſeine Erben bey dem Gute und deſſen Zubehörungen,

gen, Rechten und Gerechtſamen zu ſchützen, und gegen jedermanns Anſprüche zu vertreten, auch

IX. das Meyergut nicht anders als mit der Bedingung zu verkaufen, daß der neue Käufer den Meyer auf dieſen Contract in dem Gute ohne alle Veränderung laſſe, geſtalten zu deſſen Verſicherung das Gut ſelbſt zur Hypothek eingeſetzet wird, gleichergeſtalt verſpreche ich

X. das Gut niemals unter dem Vorwande dem Meyer zu entziehen, als ob ich ſelbiges zu eigenem Gebrauche benöthiget wäre.

Zu Urkunde iſt dieſer Meyercontract gedoppelt ausgefertiget, und von beyden Theilen wechſelſeitig unterſchrieben, und ſoll dem königl. Amte N. zur Confirmation vorgeleget werden. So geſchehen N.

Der

Der vierten Hauptabtheilung
Neuntes Hauptſtück.
Von dem Vollmachtscontract.
(Mandatum.)

Neuntes Hauptſtück.

Von dem Vollmachtscontract.

(contractus mandati.)

§. 1.

Ich komme nunmehr auf die Abhandlung von dem Vollmachtscontract, durch welchen man einen ſolchen Vertrag verſtehet [a], da einer die Geſchäfte eines andern, auf deſſen ausdrückliches Verlangen [b], unentgeldlich [c], auszurichten übernimmt. Wir handeln davon in der Ordnung, daß wir erſtlich auf die Perſonen, welche dieſen Contract eingehen, zweytens auf den Gegenſtand deſſelben, drittens auf die daraus entſtehenden wechſelſeitigen Verbindlichkeiten, viertens auf die Form der Errichtung eines ſolchen Vertrags, und endlich auf die dabey gewöhnlichen Clauſeln und Nebenabreden ſehen.

a. Dd. ad tit. Dig. et C. mandati vel contra.

b. Geſchieht die Beſorgung fremder Angelegenheiten ohne Wiſſen deſſen, den ſie angehen, ſo iſt es eine negotiorum geſtio, von welcher, da der Natur der Sache nach ein ſchriftlicher Aufſatz dabey nicht vorkömmt, hier nicht zu handeln iſt.

c. Siehe §. 6. dieſ. Hauptſt.

§. 2.

Sehen wir I. auf die Perſonen, welche dieſen zweyſeitigen Contract eingehen, ſo iſt dabey nichts weiter zu bemerken, als daß außer den Erforderniſſen zur Eingehung rechtlicher Verträge überhaupt, von welchen

chen oben gehandelt worden [a], von Seiten deſſen, der die Vollmacht überträgt (mandans), die Macht in Anſehung des übertragenen Geſchäftes ſchalten und walten zu können, nothwendig ſey. Es folgt daraus, daß Vormünder [b], die, welchen Amtshalber gewiſſe Beſorgungen öffentlicher Geſchäfte obliegen [c], Weibsperſonen jedoch nach Beſchaffenheit der Umſtände mit Einwilligung des Mannes [d], und Mitwürkung eines Vormundes [e], gültige Vollmachten ertheilen können. Bey demjenigen, welcher die Ausrichtung übernimmt, (mandatarius, procurator) wird außerdem, daß er fähig iſt rechtlich ſich verbindlich zu machen, nichts weiter erfordert, als daß er die zur Ausrichtung des Geſchäftes erforderlichen Fähigkeiten beſitze. Daß Weibsperſonen [f], und Geiſtliche [g], und Minderjährige [h], zu gerichtlichen Geſchäften nicht bevollmächtigt werden können, beruhet in beſondern Geſetzen [i].

a. I. Hauptabtheil. III. Hauptſtück, §. 16. u. f.

b. L. 8. C. de procur. L. 10. §. 6. mandati. Siehe das I. Hauptſt. der folg. Hauptabth. Iſt in dieſem Fall von einem gerichtlichen Geſchäfte die Rede, ſo heißt der Gevollmächtigte actor, eben ſo auch in dem Fall, von welchem die folgende Anmerkung handelt.

c. Doch iſt in einem ſolchen Fall eine beſondere Vorſicht nöthig, zu welchem Ende man ſich nach der Verfaſſung eines jeden Orts zu erkundigen hat, in wie weit ein bey einem gewiſſen Departement angeſtellter Official das Recht habe, einen andern zu einzelnen in ſein Amt einſchlagenden ſo gerichtlichen als außergerichtlichen Geſchäften zu bevollmächtigen, oder in wie weit ſolches unter der Autorität der Collegien oder anderer vorgeſetzten Inſtanzien geſchehen müſſe. Beyſpiele, welche hierher gehören, kommen in Anſehung der gerichtlichen Betreibung öffentlicher Gefälle — der Angelegenheiten milder Stiftungen u. ſ. w. vor, und es iſt zum wenigſten immer ſicherer, wenn eine Vollmacht nicht bloß von dem Rechnungsführer ertheilt, ſondern von der Inſtanz, unter welcher dieſer ſteht, z. B. Kammer, Stadtrath, Kirchencommiſſion u. ſ. f. ausgeſtellt wird.

d. III. Hauptabth. III. Hauptſtück. §. 9. ſeq.
e. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 17.
f. L. 18. C. de procur. L. 2. D. de R. I.
g. cap. 2. X. de clericis.
h. L. 23. C. de minor. verb. mit cap. 4. f. de minor. in 6to.
i. Auch Soldaten können eigentlich nicht Gevollmächtigte in gerichtlichen Handlungen ſeyn, L. 8. §. 2. de procurat. et defenſor, Nov. 123. cap. 6. doch wird in Praxi darauf nicht ſo genau mehr geſehen.

§. 3.

Daß mehrern Perſonen ein Geſchäft übertragen werden könne, hat keinen Zweifel, ja es wird in manchen Orten bey gerichtlichen Geſchäften ſo gar als nothwendig erfordert. Es geſchieht ſolches bald in der Art, daß beyde ſich ſelbigem zuſammen unterziehen ſollen [a], bald in der Art, daß der zuletzt benannte erſt alsdenn das Geſchäfte zu beſorgen übernimmt, wenn der erſte behindert iſt. Eben ſo können auch mehrere Perſonen, ingleichen Gemeinden und andere Univerſitäten die Ausrichtung ihrer Angelegenheiten einem Dritten übertragen, und ſo wie erſtere als einzelne Individua dabey zu Werke gehen, ſo wird hingegen bey univerſitatibus, wenn ihre Vollmachtsertheilung gültig ſeyn ſoll, erfordert, daß alle Glieder zuſammenberufen werden, zwey Drittheile derſelben zugegen geweſen, und von dieſen der größte Theil in den zu ertheilenden Auftrag gewilliget habe [b].

a. In dieſem Fall iſt es nöthig zu bemerken, daß auch einer allein dem Geſchäft ſich gültig unterziehen könne, (ſammt und ſonders) weil außerdem einer ohne den andern nichts gültiges unternehmen kann, cap. 6. de procur. in 6to. Doch iſt ſolches in Sachſen bey gerichtlichen Bevollmächtigten nicht nöthig. Erläut. Proceßordn. Tit. VII. §. 3.
b. Dieſes iſt bekanntlich ein ſo wichtiges als weſentlich nothwendiges Erforderungsſtück bey allen Handlungen einer Univerſität, welches ſich auf die mit einander zu verbindenden Geſetzſtellen L. 2. C. de decur. cap.

cap. 20. de elect. L. 3. D. de decret. ab ord. fac. und L. 5. C. de legat. gründet. I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 16. Von der Beſtellung der Gemeindeſyndiken wird in der Folge gehandelt.

§. 4.

Kommen wir II. auf den Gegenſtand des Vollmachtscontracts, ſo kann bald die Ausrichtung eines einzelnen Geſchäftes, bald aller Geſchäfte einer gewiſſen Art, bald gerichtliche bald außergerichtliche Handlungen einem Dritten übertragen werden [a]. Doch ſind gewiſſe Handlungen von einer ſolchen Art, daß ſie gar nicht einem andern übertragen werden können [b], z. B. Eydesleiſtung, Uebergebung eines letzten Willens bey einem Gericht, u. ſ. w. Andere ſind von der Beſchaffenheit, daß ſie nur alsdenn von einem Gevollmächtigten gültig unternommen werden können, wenn in der Vollmacht demſelben die Erlaubniß dazu namentlich und ausdrücklich (mandatum ſpeciale) ertheilet worden. Welche Handlungen eigentlich hierher zu rechnen, darüber kommen die Rechtslehrer nicht völlig überein [c], und es folgt daraus die Regel, daß es bey Vollmachtsausſtellungen wohl gethan ſey, in Anſehung der Angabe der zu expedirenden Geſchäfte lieber zu weitläuftig als zu kurz zu ſeyn.

a. Es entſtehen daraus die Eintheilungen der Vollmachten in allgemeine und beſondere (univerſale, particulare), gerichtliche und außergerichtliche, welcher Unterſchied jedoch auch in Anſehung der Form der Ertheilung vorkömmt.

b. Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von willkührlichen Gerichtshandl. §. 4.

c. Siehe unten §. 19. In Churſachſen rechnet man hierher

1) Transaction über die Hauptſache.
2) Entſagung des Proceſſes.
3) Erlaſſung der Eyde.
4) Annahme der Urkunden pro recognitis aut editis.
5) Anerkennung der Copien für Urſchriften.
6) Einhebung der Gelder.

Erl. Proceßordn. ad 7. §. 2.

§. 5.

§. 5.

Gehe ich III. auf die aus dem Vollmachtscontract erwachſenden Verbindlichkeiten, ſo beſtehen ſolche von Seiten des Gevollmächtigten darinne, daß er das Geſchäfte nach möglichſtem Fleiß, ohne einiges Entgeld ausrichte, dabey ſich aufs genauſte nach der Vorſchrift, wenn ihm dergleichen wie er zu Werke gehen ſoll, ertheilt worden, achte, und endlich nach geendigtem Geſchäfte darüber Rechenſchaft ablege. Der, welcher einem andern ein Geſchäfte überträgt, hingegen iſt verbunden, den Bevollmächtigten ſchadlos zu halten, und ihm allen, bey Gelegenheit der Ausrichtung der Sache gemachten Aufwand wieder zu erſtatten.

a. Dd. ad tit. Dig. Mandati vel contra.

§. 6.

Eigentlich ſoll freylich bey dem Vollmachtscontract die Ausrichtung fremder Geſchäfte unentgeldlich geſchehen, und wenn etwas dafür bedungen wird, ſo artet dieſes Geſchäfte in eine locationem conductionem operarum oder in den unbenannten Contract do ut facias aus. (V. Hauptabth. II. Hauptſt. Formul. II.) Indeſſen iſt bey einem ſolchen Fall nur in Anſehung des Nahmens ein Unterſchied, und im übrigen wird der Aufſatz eben ſo gefaßt, wie bey einem Vollmachtscontract, und da überhaupt ein Honorarium [a] die Natur dieſes Vertrags nicht aufhebt, ſo wird auf die Vergeltung oder Nichtvergeltung in der Praxis nicht weiter geſehen. Auch erlauben die Rechte nicht nur bey Uebernehmung fremder gerichtlicher Geſchäfte ein Salarium [b], ſondern es verſteht ſich ſolches auch unbedungen von ſelbſt [c]). Statt des Salar Verträge de quota litis einzugehen, iſt verboten; doch meynt man, daß es einem zu gerichtlichen Geſchäften Bevollmächtigten erlaubt ſey, ſich auf den Fall eines glücklichen Ausgangs eine beſondere Vergeltung (palmarium) zu bedingen [d].

a. L. 6. pr. Dig. mandati.

b. L. 7. D. ibid. L. 1. C. eod.

c. Es hat aber dieſes eine Ausnahme bey Geſchäften, welche ein Sachwalter als Vormund übernimmt, und es rührt daher die Reſervation, daß dergleichen Perſonen bey Uebernehmung einer Vormundſchaft ſich das Liquidiren ihrer Advocatenarbeiten, die bey Gelegenheit der Vormundſchaften vorkommen, vorbehalten.

d. Hellfeld in jurispr. for. §. 370. In Churſachſen iſt auch dieſe außerordentlichen Vergeltungen zu bedingen nicht erlaubt. Erläut. Proceßordn. Tit. 2. Altenb. Advocatenordn. S. 13.

§. 7.

Ich komme nun IV. auf die Form dieſes Vertrags, und gedenke zuvörderſt, daß zwar eigentlich ein ſchriftlicher Aufſatz zu dem Weſen dieſes Contracts nicht gehöre [a], bey Geſchäften von einiger Wichtigkeit aber es nicht räthlich ſey, die Fertigung eines Aufſatzes zu unterlaſſen. Es wird dieſe Scriptur bald in der Geſtalt eines zweyſeitigen Contracts gefaßt, theils, welches am gewöhnlichſten, nur von der einen Seite eine Schrift ausgeſtellt. Es geſchieht ſolches bald außergerichtlich, bald aber gerichtlich, (§. 4. not. a.) indem derjenige, welcher die Ausrichtung eines Geſchäftes dem andern übertragen will, und derjenige, welcher ſolche übernimmt, vor Gerichte erſcheinen, beyde ihre Willensmeynungen darüber zu erkennen geben, und der Richter ſolches protocollirt, auch dem Bevollmächtigten zu ſeiner Legitimation eine Abſchrift des Protocolls ertheilet.

a. §. penult. Inſt. de mandat. L. 1. D. eod.

§. 8.

In Anſehung der Abfäſſung einer Vollmacht iſt zwar ein Unterſchied, ob von einem außergerichtlichen oder gerichtlichen Geſchäfte die Frage ſey. In beyden Fällen müſſen jedoch folgende Stücke in der Vollmacht enthalten ſeyn, 1) der Nahme deſſen, dem der Auftrag erthei-

ertheilet wird, 2) das Geſchäfte, deſſen Ausrichtung der Gevollmächtigte übernimmt, 3) die Unterſchrift deſſen, der die Vollmacht ertheilt, wozu noch 4) die Vorſchriften in Anſehung der Verrichtung des Geſchäftes, und 5) die Abreden, wodurch die aus dieſem Contract ipſo iure entſtehenden Rechte und Verbindlichkeiten geändert oder näher beſtimmt werden, kommen, wenn die Intereſſenten dergleichen Vorſchriften und nähere Beſtimmung zu inſeriren für gut finden.

§. 9.

Wir wenden uns endlich V. zu einigen bey Vollmachten gewöhnlichen Nebenberedungen und Clauſeln. Bey einer Vollmacht über ein außergerichtliches Geſchäfte, braucht es eigentlich der ſogenannten Subſtitutionsclauſel (clauſula ſubſtituendi) nicht, (§. 3.) weil dem Gevollmächtigten dieſe Freyheit an ſich zuſtehet [a], deſto nöthiger aber iſt ſolche bey einem ein gerichtliches Geſchäfte zum Gegenſtand habenden Auftrag [b]. Man thut ſolches bald im Allgemeinen, bald in der Art, daß eine gewiſſe Perſon als ſubſtituirter Gevollmächtigter gleich mit nahmhaft gemacht wird. In Churſachſen [c] iſt hierunter verordnet: wenn die Vollmacht zween oder mehrern zugleich ertheilet worden, mögen ſie entweder zuſammen oder auch einer unter ihnen allein, und abſonderlich erſcheinen, ſie ſeyen gleich in der Vollmacht ſchlechterdings, oder ſammt und ſonders conſtituirt".

a. Mevius P. V. Dec. 177. no. 4.

b. Man meynt freylich, daß nach der Kriegsbefeſtigung der Procurator ebenfalls gültig ſubſtituiren könne, wenn er auch in der Vollmacht dazu beſonders nicht autoriſirt, und gründet dieſe Meynung auf das dominium litis und L. 22. und 23. C. de procur. allein

zum

zum wenigſten die Praxis erfordert die Subſtitutions-clauſel.

c. Erl. Proc. Ordn. ad tit. VII. §. 3.

§. 10.

Die Clauſel, daß der Vollmachtscontract auch auf die Erben übergehen ſolle, (clauſula heredum) iſt um ſo nöthiger [a], weil dieſer Contract außerdem durch den Tod erlöſcht. Doch iſt ſolches in Churſachſen [aa] nicht erforderlich. Hingegen gehört die clauſula rati et grati [aaa], ingleichen die Bedingung der Schadloshaltung (clauſula indemnitatis) [b], unter die unnöthigen, weil ſolche an ſich aus dem Contract ſelbſt (§. 5.) folgen. Sicher geht indeſſen der Bevollmächtigte, wenn er ſich der Entſchädigung halber eine Hypothek beſtellen läßt (clauſula hypothecae) [c], und ein gleiches findet auch hinwiederum von der andern Seite wegen treuer Ausrichtung des übertragenen Geſchäftes, Ausantwortung der einzuhebenden Gelder, u. ſ. w. ſtatt. Auch iſt es wohlgethan, in Anſehung des bey der Ausrichtung des Geſchäftes vorkommenden Aufwandes gleich anfänglich eine billige Uebereinkunft zu treffen. Endlich iſt zu gedenken, daß die Clauſel cum libera [d] die nahmentliche Angabe der Handlungen, welche ein Specialmandat erfordern, (§. 4.) nicht entbehrlich mache, und alſo ebenfalls von keinem erheblichen Nutzen ſey.

a. Jüngſter Reichsabſch. §. damit auch zum vierten 99. I. Hauptabth. III. Hauptſtück, §. 44.

aa. Erled. der Landesgebr. von 1661. §. 19. Erläut. Proc. Ordn. ad tit. VII. §. 1.

aaa. Man ſchreibt freylich dieſer Clauſel gemeiniglich einen beſondern Nutzen zu, daß nun der Gevollmächtigte nicht ſo leicht von ſeinem Gewaltgeber zur Rechenſchaft gezogen werden könne; Carpzov in proc. tit. 5. art. I. Stryk in caut. contr. Sect. II. cap. II. §. 5. allein es kömmt doch alles darauf an, ob der Gevollmächtigte reſp. die erhaltene Vorſchrift genau beobachtet, oder in deren Ermangelung den ſchuldigen

Grad

Grad der Sorgfalt angewendet, oder nicht, und ſo wie er im erſten Fall vor ſich von aller Verantwortung frey iſt, ſo wird ihn im letzten dieſe Clauſel gewiß nicht ſchützen.

b. Hellfeld in iurispr. for. §. 403. Erläut. Proc. Ordn. ad tit. VII. §. 1.

c. Es behauptet freylich Carpzov im angef. Buche, tit. V. art. I. no. 82. daß dieſe Bedingniß überflüßig ſey; allein wenn ſelbige in Sachſen auch wenig Nutzen hat, weil die Immobilien nicht außergerichtlich verpfändet, und Mobilien nicht hypothecirt werden können, III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 5. ſo iſt doch ſolche an andern Orten von gutem Nutzen.

d. Man faßt ſolche gemeiniglich folgendergeſtalt: „und gebe ich im übrigen meinem Anwald freye Macht und Gewalt, alles dasjenige bey der Sache zu verrichten, was ich ſelbſt zu thun Fug und Macht habe,“ und man ſollte dieſer Clauſel nach dem cap. 4. de proc. wohl die im §o verneinte Kraft beylegen, allein in praxi iſt das Gegentheil angenommen. Stryk im angeführt. Orte §. 4.

§. 11.

Die Unterſchrift der Vollmachten von dem, welcher den Auftrag ertheilet, ingleichen den Curatoren u. ſ. w. (§. 2.) welche letztere ihre Curatorien der Vollmacht appendiciren laſſen müſſen [a], iſt ohne Unterſchied, ob von einem gerichtlichen oder außergerichtlichen Geſchäfte die Rede ſey, erforderlich. Des Schreibens Unerfahrne bedienen ſich der Unterſchrift eines andern, oder gewiſſer Zeichen, und es iſt in dieſem Fall am ſicherſten gerichtlich zu bevollmächtigen [b]. Die gerichtliche Anerkennung der Unterſchrift iſt bey wichtigen Handlungen ſehr anzurathen, und ein Richter hat ſehr Urſache darauf zu ſehen, daß es an dieſem Beweis der Gewißheit nicht fehle [c]. Die Unterſiegelung iſt nicht weſentlich nöthig, es ſey denn, daß ein Provinzialgeſetz ſolches ausdrücklich erforderte [d], doch iſt es immer räthlich, es daran nicht fehlen zu laſſen. Bedient

man

man ſich eines fremden Siegels, oder hat man gar keins bey der Hand, so muß man ſolches durch den Beyſatz: „in Ermangelung eines eigenen Petſchafts, it. in Ermangelung eines Siegels"[e], bemerken.

a. Oder es wird auch die erfolgte Beſtätigung bey dem Atteſt über die Recognition der Unterſchrift gleich mit obrigkeitlich bezeuget.

b. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 58. Stryk de iure analphabet. Cap. V. no. 15. In Churſachſen diſponirt die Proc. Ordn. ad tit. VII. §. 1. in fin. hierüber folgendergeſtalt: „diejenigen, ſo des Schreibens unerfahren, ſollen, wie ohnehin einem jeden frey ſtehet, vor dem Richter, wo die Sache anhängig, oder auch vor einem andern Gerichte ſich wegen ihrer Gevollmächtigten erklären, und darüber eine Regiſtratur verfertigen, oder auch von einem Notario und zweyen Zeugen ein Atteſtat darüber unter die Vollmacht ausſtellen laſſen."

c. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 61.

d. In Churſachſen bedarf es des Siegels nach der Erl. Proc. Ordn. ad tit. VII. §. 1. nicht.

e. Beyer in poſit. ad Pandect. Lib. III. tit. III. no. 93.

§. 12.

In wie weit Blanquets ſtatt extendirter Vollmachten zugelaſſen werden, iſt eine Frage, welche in die Theorie gehört[a]. Zur Sicherheit des Ausſtellers wegen Mißbrauchs dient es indeſſen ſowohl, als auch dazu, daß ein ſolches Blanquet eher, als ſo gut wie eine Vollmacht paſſire[b], wenn ſelbiges den Nahmen deſſen, der beauftragt wird, die Sache in kurzem, welche ausgerichtet werden ſoll, auch Zeit und Ort, auch wohl gar die actus, welche ein Mandatum ſpeciale erfordern, enthält. Z. B.

„Blanquet zur Vollmacht an N. für mich den Kauf „über das Gut L. abzuſchließen. N. ꝛc. am ꝛc." Die Extenſion eines ſolchen Blanquets enthält nachher alle

die

die Stücke, welche in einer Vollmacht überhaupt enthalten ſeyn müſſen.

a. Carpzov P. I. Conſt. I. def. 28. Oelze in der Anleit. zur gerichtlichen Praxis, Jena 1782. 8. §. 31.

b. Indeſſen behaupten doch das Gegentheil Berlich P. I. concl. 14. no. 91. und andere.

§. 13.

Betrifft der einem Dritten ertheilte Auftrag ein gerichtliches Geſchäfte, ſo iſt ſolches entweder ein einzelnes, oder es iſt von der Beſorgung eines ganzen Rechtshandels die Rede. Im erſten Fall, wohin die Bevollmächtigungen zu Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit gehören, z. E. Anbringung eines Kaufs ꝛc. wird es nicht anders gehalten, als wie bey einer Vollmacht über ein außergerichtliches Geſchäfte, und es iſt dabey nicht zu verabſäumen, daß, wenn von Gelder-Erhebung die Rede, ſolches der Vollmacht ausdrücklich inſerirt werde [a]; daß auch ein ſolcher, der bey der Handlung mit intereſſirt iſt (procurator in rem ſuam), einen ſolchen Auftrag übernehmen könne, beruhet außer Zweifel. Von der Ertheilung der Lehnsvollmachten, ingleichen von den beym Wechſelvertrag vorkommenden Vollmachten, iſt oben [b] gehandelt worden.

a. Siehe §. 4. inſonderheit not. c.

b. III. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 8. IV. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 48.

§. 14.

Die Proceßvollmachten gehören freylich eigentlich nicht in die Gränzen dieſer Schrift, weil ſie Vorbereitungshandlungen zu Geſchäften der ſtreitigen Gerichtsbarkeit ſind, indeſſen da ſie eigentlich nicht zu dem Proceß ſelbſt gehören, ſo ſoll von der Aufſetzung derſelben das Nöthige hier beygebracht werden.

§. 15.

Soll die Beſorgung eines Proceſſes jemand übertragen werden, ſo kann ſolches auf eine doppelte Art geſchehen, einmal durch die Anzeige ad protocollum, daß der erſchienene Part den und den zu ſeinem Gevollmächtigten beſtellt haben woll, oder durch Ausſtellung einer ſchriftlichen Vollmacht. In jenem Fall läßt der Richter den, welcher den Auftrag ertheilt, und auch wohl den, welcher beauftragt wird, das Handgelöbniß leiſten, bemerkt die Gränzen der ertheilten Gewalt, und faßt darüber ein Protocoll. Im letzten Fall hingegen, muß der, welcher Vollmacht ertheilen will, zuvörderſt Erkundigung einziehen, ob in dem Lande, wo der Proceß anhängig, beſondere Schemata vorgeſchrieben [a], oder nicht.

a. Zuweilen iſt der Gebrauch gedruckter Vollmachten vorgeſchrieben, ſolchenfalls aber ſteht es dem Ausſteller immer frey, durch Wegſtreichung gewiſſer präjudicirlicher Stellen die Gewalt des Bevollmächtigten einzuſchränken. S. Goth. Proc. Ordn. Th. I. Cap. IV. §. 1.

§. 16.

Iſt der Fall vorhanden, daß die ſchriftliche Vollmacht nach einem gewiſſen Schema ausgeſtellt werden muß, ſo muß man ſich darnach achten, und überhaupt die Proceßordnung des Landes ſorgfältig zu Rathe ziehen; außerdem aber müſſen in einer ſolchen Vollmacht in der Regel folgende Stücke enthalten ſeyn:

1) Der Name deſſen, welchem die Vollmacht ertheilt wird [a], ingleichen deſſen, der dem Hauptbevollmächtigten auf den Behinderungsfall ſubſtituirt ſeyn ſoll (§. 3.):

2) Die Sache, deren Betreibung dem andern übertragen wird [b]:

3) Das Gericht, vor welchem die Sache dermalen anhängig, oder an welches ſelbige noch gelangen möchte:

4) Die

4) Die wichtigſten Handlungen, welche der Bevollmächtigte zu unternehmen berechtigt ſeyn [c] ſoll:

5) Die Erwähnung der Erben deſſen, welcher die Vollmacht ertheilt (§. 10.):

6) Die Vorſchriften, nach welchen der Bevollmächtigte zu Werke gehen ſoll, wenn nicht hierunter alles deſſen Gutfinden überlaſſen wird (mandatum cum libera) (§. 10.):

7) Die zur Sicherheit des einen oder des andern Theils erforderlichen Clauſeln (§. 10.):

8) Ort, Zeit, und gewöhnliche Unterſchrift, auch die Unterſiegelung an den Orten, wo ſelbige gewöhnlich.

a. Die Erforderniſſe, welche abſeiten des Bevollmächtigten vorhanden ſeyn müſſen, welcher ein gerichtliches Geſchäfte übernehmen ſoll, ſind oben (§. 2.) angeführet worden.

b. Daß dieſes zweyte und dritte Stück bey Generalvollmachten wegfalle, folgt aus der Natur der Sache. Nettelbladt Einleitung in die practiſche Rechtsgelahrheit. §. 268.

c. Die mehreſten Vollmachten werden ſo abgefaßt, daß faſt aller in dem Proceß denkbaren Handlungen darinne Erwähnung geſchieht. Ob nun wohl es immer räthlich iſt, hierunter lieber zu viel als zu wenig zu thun (§. 4.), ſo iſt es doch eigentlich völlig ausreichend, wenn man nur der Proceßführung überhaupt, und derjenigen Handlungen inſonderheit gedenkt, welche ein Specialmandat erfordern (§. 4. not. c.). In Churſachſen iſt in der Erl. Proc. Ordn. ad tit. VII. §. 2. deshalb folgendes verordnet: „ſo ſoll ins künftige genug ſeyn, wenn nur ein und der andere dergleichen Actus exprimiret, und darauf die Generalclauſuln, die ein Specialmandat erfordern, oder der Principal ſelbſt verrichten möchte oder könnte, expediren ſoll, mit angehänget worden, und derſelbe alsdenn Citationes anzunehmen, zu erſcheinen, affirmative et negative Litem zu conteſtiren, das, was vorhero negiret, einzuräumen, Juramenta zu de — und referiren, ſolche zu acceptiren, Documenta zu recognoſciren, dieſelben ſowohl als Zeugen fallen zu laſſen,

zu compromittiren, den eingewendeten Remediis ſuſpenſivis et devolutivis hinwieder zu renunciren, ein- oder mehrmal zu ſubſtituiren, die ſubſtitutos zu revociren, auch ihnen Poteſtatem ulterius ſubſtituendi zu geben, reſtitutionem in integrum, ingleichen Execution und Immiſſion, Subhaſtation und Adiudication zu ſuchen, auch ſonſt alle andere Actus iudiciales zu expediren genugſam legitimiret geachtet werde.

d. Dieſe Vorſchriften werden füglicher in eine beſondere Inſtruction gebracht, welches auch den Nutzen hat, daß der Gegentheil nicht erfährt, wie der Gevollmächtigte inſtruirt ſey. Man kann in der Vollmacht der Inſtruction Erwähnung thun, doch hat ſolches freylich die unebene Folge, daß der Gegentheil nunmehr auf deren Vorzeigung unter gewiſſen Umſtänden dringen kann. Hertius de obligat. mandant. et mandatar. contempl. tertii, Gießen.

e. Von der vorſichtigen Abfaſſung der Vollmachten iſt übrigens umſtändlich gehandelt in Bergers Entwurf eines Formulars, wornach die Vollmachten füglich eingerichtet werden können. Ex elect. diſcept. for. Bergerian. mit Anmerk. Leipz. 1711.

§. 17.

Um allen Einwürfen in Anſehung der Authenticität einer Vollmacht zu begegnen, giebt es zwey Hülfsmittel: einmal die gerichtliche Atteſtirung, daß der Ausſteller die Vollmacht unterſchrieben[a], welcher Atteſt auch zuweilen, obſchon nicht ſo ſicher von einem Notar und Zeugen bewürkt wird; zweytens die Ertheilung der Vollmacht ſelbſt vor einem Notar und Zeugen, welcher darüber ein förmliches Inſtrument fertiget, welches nächſt dem gewöhnlichen Inhalt eines ſolchen Inſtruments alles dasjenige enthält, was vorhin von einer gültigen Vollmacht erfordert worden.

a. I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 61.

§. 18.

Was inſonderheit die Vollmachten anlanget, welche bey den höchſten Reichsgerichten üblich

ſind,

ſind, ſo iſt in Anſehung derſelben überhaupt zu bemerken, daß ſie 1) gewöhnlichermaßen gedruckt übergeben werden, und deshalb bey beyden höchſten Reichsgerichten dergleichen Vollmachten zu erlangen [a], 2) daß gleich ein Afteranwald darinne ernennt ſeyn müſſe [b], und daß 3), eine ſolche Vollmacht in der Regel nicht auf eine einzelne Sache, ſondern auf alle vor einem ſolchen Gericht pendente Sachen [c] gerichtet ſeyn, auch 4) von dem Procurator die Uebernahme des Auftrags unterſchriftlich bezeugt ſeyn müſſe.

a. Bey dem Reichshofrath iſt ſolches ein Accidens für den Reichshofrathsthürhüter, welcher dafür 15 Kreuzer erhält. Dieſe Vollmachten unterſcheiden ſich nach dem Unterſchied der Ausſteller, und man ſoll davon wohl 14 verſchiedene Arten haben, welche jedoch in der Haupſache übereinkommen. Das Formular in Anſehung der Haupt-Contentorum ſelbſt, iſt am Ende erſichtlich, und unterſcheidet ſich von dem beym Schmauß in corp. iur. publ. acad. S. 1226. dadurch, daß im eben gedachten die neuerlich feſtgeſetzten Erforderniſſe eines mandati procuratorii nicht enthalten. Selchow Einl. in den Reichshofrathsproceß. Tit. 64. §. 23. Hanzely Anleit. zum Reichshofrathsproceß. Frankf. und Leipzig, 1784. 8. §. 527. ſeq. Ebendeſſ. Grundlinien der Reichshofrathspraxis, §. 158 und §. 173. bis 78. Bey dem Kammergericht ſind ebenfalls gedruckte Vollmachten üblich, welche mit denen, ſo beym Reichshofrath im Gebrauch, faſt gänzlich übereinkommen; allein Reichsſtände bedienen ſich derſelben nicht, ſondern übergeben gemeiniglich ſchriftliche Vollmachten, welche aber genau nach dem gedruckten Schema eingerichtet ſeyn müſſen. Ein ſolches Formular ſoll nach dem jüngſten Reichsabſchied §. 101. der künftigen Kammergerichtsordnung einverleibet werden. Tafinger in inſtit. iurispr. cameral. §. 708. und 709.

b. Jüngſter Reichsabſchied §. 103. „ſollen ins „künftige die Partheyen ſchuldig ſeyn, gleich zu Ein„gang des Reichsſtandes den Procuratoren einen Sub„ſtitutum (jedoch ohne Beſtellung, und allein dahin „bis

„bis ſich der Fall begiebt) beyzuordnen, welcher auf „den Fall des Procuratoris vor der Sache Endſchaft „erfolgenden tödlichen Hintritt, oder ſonſten anderwärtige Veränderung ſeines Standes alſobald ohne „weitere Beſtellung den Proceß zu continuiren mächtig und gehalten ſey.“

c. Tafinger im ang. B., §. 116. doch iſt ſolches beym Reichshofrath der Praxi nach nicht eben ſo nothwendig. Selchow im ang. B. §. 1074.

§. 19.

Indeſſen iſt eines ſolchen Generalmandats ohnerachtet, zu ſolchen Handlungen, welche gemeinen Rechten nach eine Specialvollmacht erfordern, auch bey den höchſten Reichsgerichten, dergleichen noch beſonders erforderlich, und man rechnet nach der reichsgerichtlichen Praxis inſonderheit hieher Eydesableiſtungen [a], Vergleich, Reſtitutions- und Reviſionsgeſuche [b], u. ſ. w. Von Vollmachten zu einzelnen Handlungen, inſonderheit der willkührlichen Gerichtsbarkeit [c], finden ſich im vorigen Beyſpiele.

a. Jüngſt. Reichsabſch. §. 101.

b. Selchow im angef. B. §. 1075. u. f.

c. I. Theil. S. 374.

§. 20.

Was die Vollmachten anlanget, welche Univerſitäten, z. B. Gemeinden, Handwerker u. ſ. w. ertheilen, ſo nennt man ſolche Syndicate, und die Gevollmächtigten ſelbſt Syndiken. Ein ſolches Syndicat braucht die Erbenclauſel (§. 10.) nicht [a], und man ſetzt an deſſen Statt: Wir ꝛc. für uns und unſere Nachkommen: Im übrigen wird ſolches entweder in der Art errichtet, daß ſämmtliche Glieder einer ſolchen Univerſität den ſchriftlichen Aufſatz, der im übrigen völlig mit einer gewöhnlichen Vollmacht übereinkömmt, reſp. mit ihren Vormündern unterſchreiben [b], oder wenn dieſes zu weitläuftig iſt, und man die Authenticität deſto ſicherer beglaubigen will, ſo wird die Errichtung eines ſolchen

chen Syndicats dem Richter oder einem Notar übertragen.

a. Delze im angef. Buche, §. 33. Da einige Rechtslehrer dennoch die clauſulam heredum für nöthig halten, Rivinus in enunc. Tit. VII. enunc. 31. Carpzov P. I. Conſt. 13. def. 10. ſo iſt es wohl am beſten, man läßt ſie nicht weg.

b. Hellfeld in iuriſpr. forenſ. §. 414.

§. 21.

Unterzieht ſich der Richter oder ein Notar einem ſolchen Geſchäfte, ſo muß derſelbe dabey ſowohl vor der würklichen Errichtung, als bey der Abfaſſung ſelbſt ſorgfältig zu Werke gehen, und zuvörderſt dahin ſehen, ob 1) die mehrern Perſonen, welche ein Syndicat errichten wollen, als eine univerſitas zu betrachten, 2) ob die Sache, zu deren Ausrichtung einige Syndici erwählt werden ſollen, eine wahre Gemeinde- oder Innungsſache [a] u. ſ. w. ſey, 3) ob auch die Univerſität dazu befugt, oder ob vielleicht nach den Provinzialgeſetzen dazu vorher die Erlaubnißertheilung eines hohen Landescollegium erforderlich ſey [b]. In beyden Fällen wird über das Anbringen der Perſonen, welche den Richter [c] oder Notar in dieſer Abſicht angehen, eine Regiſtratur gefertiget, in welcher, wenn der letzte Fall eintritt, des producirten Erlaubnißſcheins Erwähnung geſchieht.

a. Wer dahin zu zählen, und was wahre Gemeindeſachen, wird aus der Theorie vorausgeſetzt, und hierunter auf die Proceßordnungen jeden Landes verwieſen. Erl. Proc. Ordn. ad tit. 4 und 7.

b. Dergleichen Verordnungen exiſtiren in den Herzogl. Sächſ. Erneſtiniſchen Landen. Gothaiſch. Proc. Ordn. P. I. Cap. 2. §. 1. Altenb. Mandat vom 11. May 1782.

c. Daß es zum wenigſten am füglichſten ſey, den Richter zur Errichtung eines Syndicats anzugehen, dem die univerſitas entweder mittel- oder unmittelbar unterworfen, fließt aus der Natur der Sache. Im letztern Fall wird die Syndicatserrichtung gemeiniglich einem

einem Mitglied des Collegiums, oder einem andern benachbarten Beamten per modum commiſſionis übertragen.

§. 22.

Hat es damit ſeine Richtigkeit, ſo muß der Richter oder Notar ſich darum bemühen zu erfahren, aus wie viel Gliedern die Univerſität, welche einen oder mehrere Syndiken zu beſtellen Vorhabens, beſtehe, ob Weibsperſonen, Unmündige darunter befindlich u. ſ. w. Weiß er dieſes, ſo ſorgt er dafür, daß ſelbige auf einen gewiſſen Tag an einem beſtimmten Ort reſp. durch ihre Vormünder und Lehnträger ſich einfinden, und der Berathſchlagung wegen Erwählung und Inſtruirung der Syndicorum beywohnen. Der Richter thut ſolches mittelſt einer Ladung, welcher er, wenn er ein Commiſſarius iſt, das erhaltene Commiſſorial in Abſchrift beylegt. Der Notar hingegen veranlaßt es durch die Anbringer, daß den ſämmtlichen Gliedern das Vorhaben und der Tag, der zur Syndicatserrichtung beſtimmt iſt, mündlich, oder noch beſſer, durch ein ſchriftliches Avertiſſement, welches von jedem zu unterſchreiben, bekannt gemacht, und ſie veranlaßt werden, ſich zu Ausrichtung dieſes Geſchäftes zur beſtimmten Zeit, und an dem beſtimmten Ort einzufinden.

§. 23.

An dem beſtimmten Tage findet ſich der Richter oder der Notar mit ſeinen Zeugen an dem angegebenen Orte ein, und macht zuvörderſt den Erſchienenen, welche er nahmentlich aufzeichnet, auch von den curatoriis und tutoriis ſich die Originalien, oder beglaubte Abſchriften einhändigen läßt, wenn ſolche mehr als zwey Drittheile der ganzen Gemeinde ausmachen [a], reſp. ſeinen erhaltenen commiſſariſchen Auftrag, oder die an ihn gelangte Imploration oder Requiſition, und ſomit die

Ab-

Abſicht der dermaligen Zuſammenkunft bekannt, benennt die in Vorſchlag als Syndiken gekommenen Perſonen [b], und vernimmt nunmehr die Gemeindeglieder Mann für Mann, ſowohl in Anſehung der darzu zu erwählenden Perſonen, als über die Gränzen der ihnen zu ertheilenden Gewalt. Ohngeachtet nach gemeinen Rechten Generalaufträge in Anſehung aller Sachen der Syndiken zu ertheilen erlaubt, ſo iſt in Churſachſen dennoch ein anderes [c] verordnet, und wird daſelbſt die ausdrückliche Erwähnung jeder einzelnen Sache erfordert, doch ſo, daß mehrere eben denſelben Perſonen übertragen werden können. Dieſe Erklärungen protocollirt der Richter oder Notar von Wort zu Wort, und wenn es nicht zu weitläuftig, ſo läßt er ſämmtliche Perſonen ſein Protocoll unterſchreiben, obſchon ſolches nicht nothwendig iſt.

a. Siehe oben §. 3. not. b. und die dort angef. Geſetzſtellen. Finden ſich weniger Perſonen ein, als zwey Drittheil der Gemeinde ausmachen, ſo diſſolvirt ſich das ganze Geſchäfte.

b. Es kömmt nichts darauf an, ob die Erwählten ſelbſt Gemeindeglieder ſind oder nicht, Erl. Churſ. Proc. Ordn. Tit. III. §. 5.

c. Cod. Aug. Suppl. tom. I. p. 387.

§. 24.

Findet ſich nunmehr, daß von den Erſchienenen der größte Theil ſich zu einerley Meynung vereinigt [a], ſo iſt ein Unterſchied zu machen, ob derjenige, welcher ſich mit der Errichtung eines Syndicats beſchäftiget, der Richter oder ein Notar ſey. Im erſten Fall beſtellt er die Syndiken durch ein Decret, welches er unter Beobachtung aller Erforderniſſe einer legalen Vollmacht in Conformität des gehaltenen Protocolls verabfaßt, und den Erwählten zu ihrer Legitimation aushändigt. Im letztern hingegen wird nunmehr das Syndicat in Form eines ordentlichen Notariatsinſtruments ausgefertiget, die Curatorien [b] in beglaubter Abſchrift appendicirt,

und nunmehr dieſe Urkunde in gleicher Abſicht ausgehändiget.

a. Sind plurima nicht zu erlangen, ſo zerſchlägt ſich abermalen das ganze Geſchäfte.

b. Es verſtehet ſich von ſelbſt, daß bey univerſitatibus ordinatis die Syndikenbeſtellung bloß von denjenigen abhange, welchen das Directorium zuſtehet, und ſolchenfalls unterſcheidet ſich ein Syndicat von einer gemeinen Vollmacht gar nicht, als daß die Ausſteller, daß ſie das zum Grunde liegende Geſchäfte Amts halber dem und dem übertragen, ausdrücklich erwähnen. So geſchieht ſolches z. B. bey Angelegenheiten einer ganzen Stadt durch den Stadtrath, es ſey denn, daß die Bürgerſchaft gegen den Stadtrath, oder wider deſſen Willen ſich in rechtliche Angelegenheiten einlaſſen wollte, da die Beſtellung der Syndicorum auf die vorbeſchriebene Art geſchieht.

§. 25.

In Churſachſen [a] iſt in Anſehung der Beſtellung der Syndicorum folgendes verordnet: Und wie dieſes alles, was von den Mandatariis diſponiret, auch von den Actoribus und Syndicis zu verſtehen; alſo haben die letztern ſich jederzeit vermittelſt eines richtigen Syndicats, woraus zugleich zu erſehen, daß hierzu die ſämmtlichen Intereſſenten gebührend erfordert, und wenigſtens zwey Drittel von ihnen zugegen geweſen, und der meiſte Theil darvon in die Conſtitution conſentiret zu legitimiren, und wie übrigens darinnen die Renunciatio Beneficiorum Excuſſionis et Diviſionis nicht von nöthen; alſo ſoll nachgehends ein ſolches Syndicat, wann gleich diejenigen, ſo es aufgerichtet, oder unterſchrieben, allerſeits verſtorben, oder die Güter an neue Beſitzer gelanget, ungeachtet es auf die Nachkommen deutlich nicht gerichtet wäre, dennoch ſeine Kraft be-

behalten, und keinesweges für erloſchen geachtet werden, und im übrigen wie die Gemeinden und andere Univerſitates per Syndicos alſo auch in Zukunft die Hüfner, Pferdner, Coſäten, Hinterſaſſen und dergleichen jedesmal durch einen oder mehr Gevollmächtigte, zu erſcheinen verbunden ſeyn.

a. Erl. Proc. Ordn. ad tit. VII. §. 6.

b. In wie weit außer Churſachſen die Entſagung der Ausflüchte der Excuſſion und Diviſion einigen Nutzen in einem Syndicat habe, darüber ſind die Rechtsgelehrten nicht einverſtanden. Hommel in promtuar. iur. Bertoch voc. Syndicus no. II. und es iſt alſo die Inſerirung dieſer Verzichte immer das ſicherſte.

§. 26.

Zuweilen findet man ſich bewogen bey vorhabenden Reiſen oder eintretenden andern Verhinderungen, alle ſeine Geſchäfte in einem gewiſſen Lande oder an einem gewiſſen Ort einem Dritten durch eine Generalvollmacht zu übertragen. In einer ſolchen Urkunde muß 1) der Art der Geſchäfte, zu deren Ausrichtung der Gewalthaber bevollmächtigt ſeyn ſoll, Erwähnung geſchehen, z. B. alle meine gerichtliche und außergerichtliche, inſonderheit auch die etwa vorfallenden Lehnsangelegenheiten ꝛc. 2) Muß der Gevollmächtigte zu den Handlungen, welche ein beſonderes Präjudiz involviren, und alſo ein Specialmandat erfordern, (§. 3.) nahmentlich autoriſirt werden, und 3) iſt es wohl gethan, die Generalclauſel hinzuzufügen, „daß der Bevollmächtigte alles das zu unternehmen Fug und Macht haben ſolle, was der Vollmachtertheiler daſelbſt zu unternehmen befugt ſeyn würde.“

§. 27.

In Anſehung der Wiederaufhebung dieſes Contracts kommen in der Regel keine weitere ſchriftliche Aufſätze vor. Beyde Intereſſenten pflegen ſich der gehabten Einnahme, Aufwandsvergeltung halber, und ſonſt gegenſeits zu berechnen; der Bevollmächtigte händigt ſeine Vollmacht und die zum Geſchäfte belangenden Schriften und Privatacten zurück, und erhält, wenn er Gelder eingehoben und ſelbige verrechnet, entweder eine Quittung, oder beyde Theile händigen die unterſchriebene Berechnung gegen einander aus.

a. Käme der Fall, daß der Gewaltgeber in der Sache, in welcher er einen andern bevollmächtiget, ſelbſt eine einzelne Handlung unternähme, oder ein Schreiben unmittelbar bey dem Gerichte übergäbe, dabey aber im übrigen den ertheilten Auftrag bey Kräften zu laſſen gemeynt wäre, ſo iſt es wohlgethan, dieſe Willensmeynung der Fortdauer der gegebenen Vollmacht mündlich oder ſchriftlich zu erwähnen; arg. cap. 8. X. de proc. in 6to. doch iſt dieſes in Churſachſen wohl überflüßig, Erl. Proc. Ordn. Tit. VII. §. 5.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

I.

Vollmacht zu einem theils außergerichtlichen theils gerichtlichen Geſchäfte.

ad §. 4 und 7.

Nachdem mein Ehemann N. N. Bürger allhier im Monat Auguſt 1724. von hier weg, und nach Holland gegangen, von da auf dem Schiff, Pallas genannt, nach Batavia gereiſet, und ich nun aus ſichern Nachrichten in Erfahrung gebracht, daß er im Monat April 1730. ohne Teſtament verſtorben, und etwas weniges an

Baar-

Baarſchaft auf dem Oſtindiſchen Hauſe hinterlaſſen, zu deren Erhebung ich eines Bevollmächtigten in Amſterdam benöthiget; als will ich Herrn N., vornehmen Kauf- und Handelsherrn daſelbſt, zu meinem Actor und Gevollmächtigten dergeſtalt beſteller haben, daß derſelbe ſich ſtatt meiner der Beſorgung erwähnter Erbſchaftsangelegenheiten allenthalben unterziehe, vor dem löblichen oſtindiſchen Hauſe, oder wohin er ſonſten dieſer Sache halber gewieſen werden dürfte, anſtatt meiner, ſo oft es nöthig, erſcheine, meine Nothdurft überall beſtens beobachte, das, was zur Erbſchaft gehört, betreibe, dagegen aber auch die davon ſchuldigen praeſtanda berichtige, dafern die mir ertheilte Nachricht, daß auf beregte Gelder Arreſt gelegt worden, gegründet, ſich auch darnach erkundige, und nach Befinden, bey mehr gedachtem oſtindiſchen Hauſe behörige Vorſtellung thue, um Relaxation und Caſſation des Verbots und Arreſts anſuche, was meines verſtorbenen Ehemanns N. N. Verlaſſenſchaft austragen werde, ſich einhändigen laſſe, über deren Empfang, mit Verzeihung der Ausflucht nicht erhaltener Gelder, quittire, ſich aller An- und Zuſprüche, ſo ich oder meine Erben an meines Mannes Verlaſſenſchaft machen könnten oder möchten, begebe, ingleichen der Ausflucht, als hätte mein Ehemann ein mehreres verlaſſen, und wäre mir ſolches nicht völlig ausgeantwortet worden, gänzlich entſage, überhaupt auch alles andere dabey thue und verrichte, was ich ſelbſt zu thun oder zu verrichten im Stande. Wie ich denn zur Sicherheit der Entſchädigung meines Herrn Gevollmächtigten in Anſehung ſeines in Anſehung dieſer Angelegenheit entſtehenden Aufwandes und Verlags mein ganzes Vermögen hiermit pro hypotheca einſetze, zu ſeiner Remuneration ein pro Cent von dem reinen Ertrag hiermit verſpreche, und zu deſſen Urkund dieſe Vollmacht eigenhändig unterſchrieben und unterſiegelt.

II.

Vollmacht zu einem Geſchäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit.

ad §. 13.

Nachdem ich von gnädigſter Landesherrſchaft die höchſte Erlaubniß erhalten, mein allhier beſitzendes Rittergut zu vererben, und die dazu gehörigen Grundſtücke an Feldern ꝛc. einzeln zu verkaufen, auch bereits mit denjenigen, welche beregte Grundſtücke an ſich käuflich zu bringen geſonnen geweſen, und zwar mit jeglichem einzeln eine förmlich verbindliche Punctation abgeſchloſſen, und nunmehr nichts weiter übrig, als über dieſe geſchloſſenen Käufe ordentliche Kaufaufſätze fertigen zu laſſen, und ſolche nach Maaßgabe des höchſten Vergünſtigungsbefehls, bey hoher Behörde zur Beſtätigung einzureichen, ſowohl auch die Lehn an dieſen Grundſtücken aufzulaſſen. Als ertheile ich, da ich dermalen nothwendiger und unverſchieblicher Verrichtungen halber zu verreiſen nicht Umgang nehmen kann, Herrn N. ꝛc. volle Macht und Gewalt, daß derſelbe der Beendigung dieſes Vererbungsgeſchäftes ſich im Nahmen und anſtatt meiner unterziehe, die Kaufaufſätze nach Anhandgebung der höchſten Vorſchriften und abgeſchloſſenen Punctationen abfaſſe und vollziehe, ſolche behörig ad confirmandum vortrage, die Kaufgelder einhebe, darüber quittire, und überhaupt in Anſehung dieſes Geſchäftes alles dasjenige beſorge und auszurichten Fug und Macht habe, was mir ſelbſt hierunter zu thun oblieget und frey ſtehet. Sub clauſulis etc.

III.

III.
Schema einer Proceßvollmacht.
ad §. 14. u. f.

Ich Endesunterſchriebener vor mich, meine Erben und Erbnehmer (mit Einwilligung meines gerichtlich beſtätigten Vormundes) urkunde und bekenne hiermit: Was maaßen ich in Sachen mich, Klägern an einem, N. N. Beklagten am andern Theile, betreffend, wo ich eines Gevollmächtigten benöthiget bin, N. N. zu meinem Anwalde erwählet und beſtellet habe, dergeſtalt und alſo, daß ermeldeter N. N. vor den Gerichten N. N. oder wohin dieſe Sache ſonſten kommen dürfte, meinetwegen Klage, auch Wiederklage erheben, da es nach Gelegenheit des Proceſſes oder ſonſt erfordert wird, Cautionem rati beſtellen, oder, da ich verklagt würde, dagegen excipiren, die an mich gerichteten Citationes jederzeit anzunehmen, mit Gegentheilen vor allen Dingen die Güte pflegen, nach Beſchaffenheit des Proceſſes und der Sache Bewandniß, auf die Klage ſich einlaſſen und antworten, auch den Krieg Rechtens negative oder affirmative befeſtigen, ſowohl was hierbey von ihm oder mir ſelbſt verneint worden, nachhero wieder einräumen und zugeſtehen, ferner Litem reaſſumiren, Juramenta de- und referiren auch acceptiren, den Eyd hinwieder fallen laſſen, Dilationes ohne Unterſchied ſuchen, ingleichen Urkunden, wie nicht weniger vidimirte und gemeine Abſchriften, vor Originalien recognoſciren, und ſelbige pro editis und recognitis halten, Beweiß und Gegenbeweiß, Beſcheinigung und Gegenbeſcheinigung führen, dererſelben ſich wiederum begeben, Zeugen und Artikel fallen laſſen, auch letztere einräumen, Läuterung, Oberläuterung, Appellation, und das Remedium Nullitatis einwenden, gebührend proſequiren, juſtificiren, und vollſtändig ausführen; Re-

Reſtitutionem in integrum ſuchen, ſolchen remediis hinwiederum renunciren, ad Acta priora ſubmittiren, um Execution, Immiſſion, Taxation, und Subhaſtation gebührend anhalten, licitiren, um Adiudication bitten, das Kaufgeld deponiren, dagegen auch Execution und Immiſſion für vollſtreckt halten, Arreſt anlegen, und hinwieder relaxiren, Beſtellung eines Curatoris bonorum et Litis, ingleichen eine eydliche Specification des Schuldners Vermögen ſuchen, die zur Ungebühr veräußerten Mittel revociren, recognoſciren, mit denen Gläubigern ſuper liquido et Prioritate verfahren, dann compromittiren, tranſigiren, Capital Zinſen und Unkoſten liquidiren, einheben und darüber quittiren, dem Proceſſe renunciren, auch im übrigen alles dasjenige, was der Sache Nothdurft erfordert, und ich gegenwärtig ſelbſt verrichten könnte, thun und verrichten möge; wie denn hiernächſt ich mehr gedachtem meinem Gevollmächtigten Macht und Gewalt gegeben haben will, toties quoties, oder iterum iterumque, das iſt, ein oder mehrmal, ſo oft es ihm beliebig, einen oder mehrere zu ſubſtituiren, daneben den Subſtitutis hinwieder dergleichen Gewalt, daß ſie ein oder mehrmal einen oder mehrere nach Gefallen anderweit ſubſtituiren, und wiederum revociren mögen, zu ertheilen, auch ſolches alles, ſo oft es ihm gefällig, zu thun und zu verrichten. Ich verſpreche dabey alles, was meine Con- und Subſtituirte gehandelt, genehm, und ſie diesfalls ſchadlos zu halten, bey Verpfändung meiner Haab und Güter, ſo viel hierzu vonnöthen. Treulich und ſonder Gefährde. Urkundlich habe ich dieſe Vollmacht eigenhändig unterſchrieben. So geſchehen N. N.

IV.

IV.

Mandatum procuratorium, bey den höchſten Reichsgerichten.

ad §. 18 und 19.

Ich zu Ende Unterſchriebener thue kund und bekenne, daß ich für mich und meine Erben (oder Nachkommen im Amte) zu Vollführung meiner an dem Hochlöblichen Kaiſerlichen Reichshofrathe, hievorigen, jetzigen, und künftigen Rechtsſachen, gegen wen ich die haben und überkommen möge, jetzo zu meinem, und nach meinem Tode zu meiner Erben ungezweifelten Redner und Anwalde, den wohlgebohrnen Herrn N. N. Agenten am Hochgedachten Kaiſerlichen Reichshofrathe, und falls derſelbe frühzeitig mit Tode abgienge, oder ſeinen Stand ſonſt verändern würde, den gleichfalls wohlgebohrnen Herrn N. N. ermeldten Kaiſerlichen Reichshofraths Agenten, als deſſen ſubſtituirten Anwald conſtituiret, beſtellet und ernennet habe; alſo und dergeſtalt, daß ich zuförderſt alles und jedes, was durch ihn und andere Anwälde, oder ſonſt in angeregten Sachen von meinetwegen gehandelt worden, ratificire, und daß darauf derſelbe, wie auch auf deſſen tödlichen Hintritt, oder ſonſt anderwärtige Veränderung ſeines Standes, vorbemeldter Herr N. N. als in caſum mortis, vel mutandi ſtatus ſubſtituirter Anwald in allen angezogenen Sachen active et paſſive bey meinem Leben, und nach dem Tode in meiner Erben Nahmen erſcheinen, allerley Proceſſe aus- und wieder einbringen, fori declinatorias und andere Exceptiones übergeben, libelliren, litem conteſtiren, in probatoriis articuliren, reſpondiren, iuramentum veritatis, calumniae, malitiae, dandorum, reſpondendorum, in litem, affectionis, aeſtimationis, purgationis, et in Supplemen-

mentum, probationis, expenſarum, damnorum et intereſſe, quartae dilationis, eiusdemque prorogationis, auch einen jeden andern ziemlichen, in Rechten zugelaſſenen und mit Urthel auferlegten Eyd, etiamſi litis deciſorium fuerit, in meiner und reſpective meiner Erben Seel erſtatten, allerley Beweis führen, derentwegen alle Nothdurft verhandeln, dieſelbe expenſas, damna et intereſſe deſigniren, zu taxiren bitten, und dieſelbe, auch was in den Hauptſachen taxirt und erkannt, erheben, annehmen, dafür quittiren, in executionem active procediren, bis zu endlicher Vollſtrekkung der Urtheile auch paſſive, da dieſelbe mir oder reſpective meinen Erben zuwider giengen, und darauf gegen mich oder meine Erben in executione procedirt würde, in meinem oder meiner Erben Nahmen alle Nothdurft bis zu endlicher Erörterung des puncti executionis verhandeln, einen und mehr After-Anwälde, ſo oft es ihm beliebet, ſubſtituiren, revociren, auch alles andere thun und laſſen ſoll, was ich oder nach meinem Tode meine Erben ſelbſt zugegen jederzeit handeln, thun und laſſen könnten, oder möchten, und da mehr ernannter alſo conſtituirter Anwald, und ſubſtituirter eines mehrern Gewalts, als hierin begriffen, bedürftig wären, oder ſeyn würden, denſelben will ich in meinem und meiner Erben Nahmen hiermit am kräftigſten und beſtändigſten, wie das vermöge der Rechten und de Stilo berührten Kaiſerlichen Reichshofraths (hochberührten Kammergerichts) beſchehen ſoll, kann, oder mag, auch gegeben haben, und was alſo mehr erwähnter Anwald, und nach deſſen Tod oder Standesveränderung der ſubſtituirte, und deren After-Anwälde in meinem und meiner Erben Nahmen handeln, und thun laſſen werden, das verſpreche ich für mich und meine Erben (oder Nachkommen) ſtet, veſt, und unverbrüchlich zu halten, auch ſie beyde Anwälde und ihnen ſubſtituirte After-Anwälde aller Bürden der Rechte, praeſer-

ſertim ſatisdationis, de iudicio ſiſti, et iudicatum ſolui, zu entheben, und allerdings ſchadlos zu halten, bey Verpfändung meiner jetzigen und künftigen, auch meiner Erben nachlaſſender Haabe und Güter, ſo viel deren jederzeit hierzu vonnöthen ſeyn werden, getreulich und ohne Gefährde. Deſſen zu wahrer Urkunde habe ich dieſes eigenhändig unterſchrieben und mit meinem gewöhnlichen Petſchaft wiſſentlich bekräftiget. So geſchehen N. N. u. ſ.

V.

Notariatsinſtrument über eine Syndicatserrichtung.

ad §. 21 — 25.

Zu wiſſen ſey, Kraft dieſes offenen Inſtruments, daß im Jahr Chriſti N. (ponatur Indictio, titulus Imperatoris et anni regiminis) Sonnabends nach Quinquageſimâ war der 3. Martii mir Endesbenanntem Kayſerlichem Notario die geſammten Nachbarn und Einwohner des Dorfs N. in Schriften zu vernehmen gegeben, welchergeſtalt ſie wider ihren Gerichtsherrn N. N. wegen ſtreitiger Frohndienſte vor dem Churfürſtl. Sächſ. Hochlöbl. Oberhofgerichte zu Leipzig klagbar zu werden genüßiget worden, und weil ſie zwey aus ihren Mitteln zu Syndiken zu erwählen beſchloſſen; als wollten ſie mich erſuchet haben, daß ich nebſt zwey Zeugen in ihrem Dorfe erſcheinen, und wie alles hierbey geſchehen würde, anhören, und darüber ein oder mehr Inſtrumenta ausfertigen ſollte. Wenn ich denn ihnen ſolches, Amtshalben, nicht abſchlagen dürfen: als habe mich Montags hierauf, war der — Martii, nebſt N. und N. als hierzu erbetenen Zeugen, hinaus nach N. verfüget, da denn Nachmittags um 2 Uhr auf dem gemeinen Hauſe ſich von den Nachbarn und Einwoh-

wohnern, deren Anzahl nach Angabe des dortigen Pfarrers Herrn M. ſich auf 23 erſtreckt, folgende 18 eingefunden, als N. N. N. u. ſ. w. ingleichen N. für ſich und in Vormundſchaft N. N. hinterlaſſener Kinder, N. N. vor ſich und Curatorio nomine Marien N. hinterlaſſenen Wittwen, (inſerantur nomina der ſämmtlichen Erſchienenen), ihre Tutoria und Curatoria, ſo dieſem Inſtrument angefüget, originaliter produciret, und hiermit Hanns N. und Micheln N. zu ihren Syndiken erwählet, und ihnen beyden ſammt und ſonders, auch einem jeden in ſolidum, vor ſich, ihre Erben und Nachkommen, wie auch reſpective vor ihre Unmündigen, deren Erben und Erbnehmer, Vollmacht auftragen, der ganzen Gemeine wegen, auf bevorſtehenden und alle künftige Termine, vor wohlgedachtem hochlöblichen Oberhofgerichte, oder wo ſonſt hin die Sache gedeyhen möchte, zur Güte und Recht erſcheinen, die allbereits angeſtellte Klage zu wiederholen, rechtlich zu verfahren, Documenta zur Recognition zu produciren, producta zu recognoſciren, iuramenta de- und referiren, auch acceptiren, remittiren, und ad iurandum offeriren, Beweis und Gegenbeweis zu führen, zu läutern, appelliren, ſolche remedia gebührend zu proſequiren, iuſtificiren, oder auch hiewider zu renunciren, reſtitutionem in integrum zu bitten, tranſigiren, compromittiren, dilationes zu ſuchen, liquidiren, Gelder empfahen, quittiren, auch alles andere cum libera zu thun und zu laſſen, was der Gemeinde diesfalls zu thun obliegen möchte, und zwar cum clauſulis rati et grati, indemnitatis ſub hypotheca bonorum, ſubſtituendi toties quoties libuerit, ſubſtitutiones revocandi, cavendi aliisque neceſſariis et conſuetis. Allermaßen ſie auch den beneficiis excuſſionis et diviſionis, welches ihnen deutlich von mir erkläret worden, renunciret. Wie ich nun dieſes alles, nebſt erwähnten Zeugen angehört, und

pro-

protocolliret; als habe ich es in gegenwärtiges Inſtrument gebracht, und nebſt den Zeugen unterſchrieben und beſiegelt, auch mein Notariats-Signet vorgedrücket. So geſchehen in N. zur Zeit, wie Eingangs gemeldet ꝛc.

VI. a.

Generalvollmacht

zu Beſorgung aller ſowohl gerichtlichen als außergerichtlichen Geſchäfte.

ad §. 26.

Nachdem ich dermalen Vorhabens bin nach Rußland zu reiſen, und daher, da es leicht geſchehen könnte, daß ich in etlichen Jahren nicht wieder zurückkäme, die Nothdurft erfordert, zu Beſorgung aller meiner ſowohl gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten einen Generalbevollmächtigten zu beſtellen, auf mein bittliches Erſuchen auch

Herr N. ꝛc.

ſich zu Uebernehmung der Beſorgung ſämmtlicher meiner in hieſigen Landen habenden oder ferner vorfallenden Geſchäfte willig erfinden laſſen; als ertheile ich demſelben andurch für mich und meine Erben und Erbnehmer hierdurch Auftrag, volle Macht und Gewalt, daß derſelbe bis zu meiner Rückkunft alle meine gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten, ohne alle Ausnahme, inſonderheit auch die etwa vorfallenden Lehnsangelegenheiten in meinem Nahmen und an meiner Statt beſorge und ausrichte, in dieſer Abſicht

I.

meine in hieſigen Landen beſitzenden Immobilien verwalte, dem angeſtellten Verwalter und übrigen Dienſtleu-

leuten Befehl und Anweiſung ertheile, von ihnen Rechnung erfordere, und die Revenüen einnehme, die Güter nach Gutdünken ganz oder zum Theil verpachte, und mit Ausſchluß der Macht zu veräußern, damit ſowohl als dem bey den Gütern befindlichen Inventarium, erbauten Früchten, und meinen zurücklaſſenden in ein beſonderes Verzeichniß gebrachten Mobilien dergeſtalt ſchalte und walte, wie ich es ſelbſt zu thun Fug und Macht habe.

Hiernächſt

II.

für meine im Lande ſtehende Capitalien, wovon ihm ein richtiger Capitalſtock zugeſtellet worden, Sorge trage, die Zinſen, auch Hauptſtämme, wenn ſolche eingehen, oder von ihm, wie ihm freyſteht, aufgekündigt werden, einnehme, und darüber quittire, auch die ausgeſtellten Obligationen aushändige, hingegen auch die für mich eingenommenen Gelder, jedoch nicht anders als gegen Conſens und 5 pro Cent Verzinſung wieder ausleihe, und gutfindenden Falls zum Ankauf liegender Gründe anwende, und ſolchenfalls wegen Anbringung der Käufe u. ſ. w. das Erforderliche verrichte;

III.

für alle vorfallende Lehnsangelegenheiten ſorge, erforderlichen Falls die Lehnmuthe, Mitbelehnſchaft und Hauptlehn befolge, Lehnseyde in meinem Nahmen ſchwöre, und alles auch hierunter, was mir ſelbſt zu thun obliegt, und frey ſtehet, ausrichte.

Endlich

IV.

allen meinen rechtlichen Angelegenheiten, wie die Nahmen haben mögen, ſich unterziehe, zu dem Ende, wenn er es nöthig findet, Klagen erhebe ꝛc.

(inſeratur das erforderliche Schema zu einer Proceßvollmacht).

Gleich-

Gleichwie nun ſolchergeſtalt ich mit Ausſchluß der Freyheit die Immobilien zu veräußern, beregtem Herrn N. völlig diejenige Macht und Gewalt ertheile, welche mir ſelbſt hierunter zuſteht; alſo will ich zugleich denſelben nicht nur andurch autoriſiren, auf den Behinderungsfall überhaupt, oder zu einzelnen Handlungen andre Perſonen toties quoties zu ſubſtituiren, und habe mit demſelben mich dahin vereiniget, daß derſelbe für dieſe vielfältigen Bemühungen, auf ſo lange ſolche dauern werden, jährlich Einhundert Thaler aus meinem Einkommen erhebe, in Anſehung der ad no. III. und IV. oben erwähnten Geſchäfte ihm die Liquidirung ſeiner taxmäßigen Deſerviten, welche er nach obrigkeitlicher Ermäßigung aus meiner Caſſe beſonders zu erheben hat, vorbehalten werde.

Urkundlich

ꝛc.

VI. b.

Ein anderes Schema zu einer Generalvollmacht.

Da ich mich dermahlen durch mancherley Umſtände veranlaßt ſehe, eine weite Reiſe zu unternehmen, und ſolchemnach eine ziemliche Zeit von den Orten, wo ich mich zeither aufgehalten oder ſonſt Geſchäfte zu betreiben habe, abweſend ſeyn werde; ſo erfordert es die Nothwendigkeit, zur Beſorgung aller meiner gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten einen Gevollmächtigten zu beſtellen.

Ich habe hierzu

N. N. zu N.

erwählet, und ertheile hiermit gedachtem meinem erwählten Generalbevollmächtigten unbedingte Vollmacht und Auftrag, ſich allen meinen ſowohl gerichtlichen als außergerichtlichen Angelegenheiten, ſowohl in den N**ſchen als andern Landen, ohne irgend einige Ausnahme

zu unterziehen, zu dem Ende, mit oder ohne Aſſiſtenten, ſelbſt oder durch einen Afterbevollmächtigten, alle meine Angelegenheiten, vor und außer Gericht, mit eben dem Fug und Macht, und mit eben der Würkſamkeit der Verbindlichkeiten auf mich zu beſorgen, wie ich ſelbiges ſelbſt zu thun vermögend ſeyn würde.

Kraft dieſes autoriſire ich alſo gedachten meinen Gevollmächtigten zu allem, was ich ſelbſt thun kann, auch zu denjenigen Handlungen, welche ſonſt ein Specialmandat erfordern, namentlich zu Veräußerung der Immobilien und der Mobilien, zur Gelderhebung und Quittung darüber, zur Erhebung und Entſagung rechtlicher Streitigkeiten, zur Uebertragung dieſes mandati cum libera toties quoties beſchränkt auf andere, und es ſoll von dieſem Auftrags- und Vollmachtscontract nichts ausgenommen ſeyn, ſondern derſelbe die Beauftragten in den Stand ſetzen, mit gleicher Würkung, als ich ſelbſt, zu handeln.

Urkundlich habe ich dieſe Vollmacht eigenhändig unterſchrieben, und weil ich zufallsweiſe mein gewöhnliches angebohrnes Wappen nicht bey Handen gehabt, mit dem hierzu erbetenen Petſchaft meines Freundes beſiegelt. So geſchehen ꝛc.

Der

Der vierten Hauptabtheilung

Zehendes Hauptſtück.

Von dem Geſellſchaftscontract.

(Societas.)

Zehendes Hauptſtück.

Von dem Geſellſchaftscontract.

(contractus ſocietatis.)

§. 1.

Ich gehe auf den Geſellſchafts- oder Maſcopeycontract, und verſtehe darunter einen ſolchen Vertrag, durch welchen mehrere Perſonen ſich verbinden, Güter gemeinſchaftlich zu verwalten, oder Geſchäfte gemeinſchaftlich zu unternehmen, und den daher entſtehenden Nutzen oder Schaden gemeinſchaftlich zu beziehen und zu tragen [a]. Wir ſehen hierbey erſtlich auf die Perſonen, welche dieſen Vertrag eingehen: zweytens auf den Gegenſtand deſſelben: drittens auf die daraus allerſeits entſtehenden Verbindlichkeiten, und viertens auf die Form dieſes Contracts, und die dabey nothwendigen oder nützlichen Bedingniſſe.

a. Doct. ad tit. Digeſt. et C. pro ſocio.

§. 2.

Was I. die Perſonen anlangt, welche den Geſellſchaftsvertrag eingehen, ſo wird in Anſehung derſelben überhaupt die Fähigkeit ſich in verbindliche Geſchäfte einzulaſſen [a], und die Freyheit, über ihr Vermögen, wenigſtens ſo weit es in die Geſellſchaft conferirt wird, zu diſponiren erfordert. Inſonderheit können in Sachſen auch Weibsperſonen, welche Kaufmannſchaft treiben [b], ohne Mitwürkung eines Ge-

ſchlechtsvormundes ſich in Compagniehandlung einlaſſen, und in ebener Maße auch Unmündige[c], wenn ſie einmal mit Vorwiſſen und Genehmhaltung der Aeltern Handel treiben. Ja die ſonſt zwiſchen Mann und Frau obwaltende unitas hindert nicht, daß Eheleute mit einander eine ſolche Societät[d] errichten können. Auch Juden und Chriſten können zuſammen in eine gültige Verbindung treten.

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 18. u. f.
b. Cod. Aug. P. I. p. 2019. Erl. Proc. Ordn. Anhang §. 11. und es bedarf ſolchen Falls nicht einmal der Entſagung der Rechtswohlthat des Vellejaniſchen Rathſchluſſes, weil ſie ſich deſſen in Anſehung der Geſchäfte, welche ſie als ſocios angehen, an ſich nicht bedienen können. Barth in hodog. for. p. 467.
c. Cod. Aug. P. II. p. 2085.
d. Fiſcher in dem Lehrbegrif der Cameral- und Policeyrechte, Th. III. S. 155.

§. 3.

So viel II. den Gegenſtand dieſes Vertrags anlanget, ſo erſtreckt ſich dieſer Contract entweder auf alle Güter derer, welche in die Geſellſchaft treten, oder nur auf gewiſſe Güter oder Geſchäfte. Im erſten Fall nennt man es eine ganz allgemeine (Societas univerſalis), im zweyten hingegen eine beſondere oder eigentliche (particularis) Geſellſchaft[a]. Die letztere Art iſt die gewöhnlichſte, und es bringen bey einer ſolchen Gewerbsgemeinſchaft die Handelsconſorten entweder gewiſſe Güter alſo zuſammen, daß ihnen ſolche eigenthümlich, jedoch gemeinſchaftlich zugehören[b], oder die Güter bleiben in dem Eigenthum eines jeglichen, und nur die Abnutzung wird gemeinſchaftlich[c], oder einige geben das Geld her, und der andere übernimmt gegen einen gewiſſen Antheil vom Gewinn[d], die Verwaltung und die Beſorgung der Societätsgeſchäfte. Gemeiniglich ſind freylich eigentliche

Handlungsgeſchäfte der Gegenſtand einer ſolchen Societät [e]; doch ſind es auch zuweilen andere Gewerbe, z. B. Güterpachtungen u. ſ. w. Handelsgeſellſchaften unter mehrern Perſonen, welche unter öffentlicher Autorität beſtehen, heißen octroyrte Geſellſchaften. Im übrigen gehört die Eintheilung einer Geſellſchaft, in die zufällige und verabredete hieher gar nicht, weil bey jener entweder eine entſtandene Gemeinſchaft, z. B. der Beſitz einer ungetheilten Erbſchaft ſtillſchweigend fortgeſetzt wird, und alſo hier gar kein ſchriftlicher Aufſatz vorkömmt, ſondern alles nach den Principien geht, welche bey der Lehre von den indiciis diviſoriis gelehrt worden, oder eben dieſer zufälligen Gemeinſchaft halber gewiſſe Abreden genommen werden, welche die zufällige Gemeinſchaft nunmehr in eine verabredete verwandeln.

a. Ludovici in uſu pract. diſtinct. iurid. Halle 1717. Lib. XVII. tit. 2. diſtinct. 1. Da die Rechtslehrer in Anſehung der Beſtimmung dieſer Begriffe von einer Societate univerſali, generali und ſpeciali gar ſehr diſſentiren, Cocceji in iur. controv. Lib. XVII. tit. 2. ſo iſt eine genaue Beſtimmung in dem Aufſatz um ſo nöthiger.

b. L. 58. D. pro ſocio.

c. L. 7. 44. 52. §. 2. D. pro ſocio. Ludovici am angef. Orte, diſt. 2. und dieſe Art von Gemeinſchaft wird im zweifelhaften Fall vermuthet. Schilter in praxi iur. rom. exerc. 29. th. 4.

d. Hellfeld in iurispr. forenſ. §. 965. Oft auch bloß auf ſeinen eigenen Namen allein, und man nennt dieſes den Handel en commandite. Muſäus in den Grundſätzen des Handlungsrechts, Hamburg und Kiel 1785. §. 17.

e. Engau de Societate mercatoria, oder von der Compagniehandlung, Jena 1767.

§. 4.

Was III. die aus dieſem Vertrag unter den Theilnehmern entſtehenden Verbindlichkeiten anbetrift, ſo beſtehen ſolche hauptſächlich in folgenden:

1) in

1) in der getreuen Verwaltung der Güter der Societät und Beſorgung der Geſchäfte derſelben mit eben der Sorgfalt, als der eigenen Güter und Angelegenheiten (praeſtatio diligentiae mediae et culpae levis in concreto):

2) in der verhältnißmäßigen Berechnung und Theilung des Gewinns:

3) in der gemeinſchaftlichen Geltung des entſtehenden Verluſts oder Aufwandes.

Die Beſtimmung der Rechte und Verbindlichkeiten, welche in Anſehung eines Dritten aus dieſem Vertrag entſtehen, gehören in die Theorie; (§. 9. dieſ. Hauptſtücks not. b.) da aber hierunter eine große Verſchiedenheit der Meynungen unter den Rechtslehrern obwaltet [b], ſo iſt es um ſo nöthiger, bey Eingehung eines Vertrags genau feſtzuſetzen, wie weit ein Geſellſchafter ohne den andern die ganze Geſellſchaft verbindlich zu machen berechtigt ſeyn ſolle.

a. Dd. ad tit. Dig. pro ſocio. Walch in der introd. in controv. iur. civ. p. 654.

b. Walch im angef. Buche, p. 655—58.

§. 5.

Wende ich mich endlich IV. auf die Form, und die nothwendigen oder nützlichen Bedingniſſe bey dieſem Contract, ſo gedenke ich zuvörderſt, daß die Tradition zur Vollziehung des Contracts, und gegenſeitigen Erlangung des Miteigenthums erfordert [a], aber gemeiniglich nur ſymboliſch bewürkt werde. Hierbey iſt ein ſchriftlicher Aufſatz zwar nicht eben weſentlich erforderlich, da ſogar dieſer Vertrag ſtillſchweigend eingegangen werden kann [b]; allein es iſt die Abfaſſung eines umſtändlichen Aufſatzes um ſo räthlicher, je größere Vorſicht dieſer Contract in Anſehung der richtigen Beſtimmung der Gränzen der Gemeinſchaft, Art der Verwaltung der Societätsgeſchäfte, Theilung und Berechnung des Vortheils und Schadens, Zeit der Dauer,

u. ſ. w.

u. ſ. w. erfordert. Die richterliche Beſtätigung iſt eben ſo wenig weſentlich nothwendig [c], da indeſſen in Anſehung der zu conferirenden Güter keine Gleichheit erforderlich iſt, und hiebey eine Art von Schenkung mit zum Grunde liegen kann [d], ſo iſt ſolche wenigſtens in dieſem Fall nicht zu verabſäumen, wenn ein ſolcher Societätsvertrag eine Schenkung über 500 Solidos [e] involvirt.

a. Wernher P. I. obſ. 103.
b. Cocceji am angef. Ort quaeſt. 3.
c. Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von Verträgen und Contracten. §. 270.
d. Cocceji ebendaſ. quaeſt. 8.
e. Siehe unten bey der Lehre von Schenkungen.

§. 6.

Wenn daher ein ſolcher ſchriftlicher Aufſatz abgefaßt werden ſoll, ſo iſt entweder die Rede von einer ganz allgemeinen Geſellſchaft, oder von einer beſondern. Im erſten Fall muß 1) ein genaues Verzeichniß der Güter gemacht werden, welche jeder der Theilnehmer in die Geſellſchaft bringt [a]: 2) muß eine genaue Beſtimmung folgen, wie es mit künftigen Anfällen, als Erbſchaften u. ſ. w. zu halten: 3) iſt die Art der Theilung, Rechnungsführung, Methode der Verwaltung der Geſchäfte, gegenſeitige Befugniſſe in Anſehung nothwendiger oder willkührlicher Veräußerungen, Faſſung gemeinſchaftlicher Entſchließungen nach der Mehrheit der Stimmen, oder unter einem abwechſelnden voto deciſivo, Beſtreitung des Aufwandes, den jeder der Theilhaber zu ſeiner Unterhaltung, Ausſtattung ſeiner Kinder, u. ſ. w. nöthig hat, zu halten, u. ſ. w. Ueberhaupt aber iſt die Eingehung einer ſolchen ganz allgemeinen Societät, zu Vermeidung künftiger Ungewißheit und Irrungen, wozu ſich, der Natur der Sache nach, ſo häufige Gelegenheit darbietet, zu der allergenaueſten Vorſicht geeigenſchaftet.

a. Die-

a. Dieſes iſt wegen der dereinſtigen Aufhebung der allgemeinen Societät um ſo nöthiger, weil bekannten Rechten nach auf immer in der Gemeinſchaft zu bleiben, caeteris paribus niemand gezwungen werden kann, ſo daß auch nicht einmal dieſe Verordnung der Geſetze durch ein gegentheiliges Pactum aufgehoben werden mag. L. 14. §. 2. comm. divid.

b. In dieſer Hinſicht iſt es wohl gethan, zu Vermeidung gar zu großer Ungleichheit zu bedingen, daß der Vorausempfang einſtweilen notirt werde, und ſeiner Zeit bey Endigung der Societät in Anrechnung komme. Von der Ausſtattung der Töchter ſehe man nach Cocceji l. c. quaeſt. 1.

§. 7.

So viel die Aufſätze über Particularſocietäten inſonderheit anbetrift, ſo muß freylich die Vorliegenheit der Umſtände in jedem einzelnen Fall, und der Güter, ingleichen der Geſchäfte, welche den Gegenſtand des Societätscontracts ausmachen, die Verabredungen, welche dabey erforderlich, jedesmal an die Hand geben, indeſſen muß vornehmlich darauf geſehen werden, daß folgende Puncte genau darinne angegeben und beſtimmt werden: 1) die Perſonen, welche den Geſellſchaftscontract eingehen: 2) die zu conferirenden Güter, worüber gemeiniglich ein genaues Inventarium gefertiget wird: 3) die Abſicht der getroffenen Societätsvereinigung oder die Geſchäfte, welche gemeinſchaftlich betrieben werden ſollen: 4) die Art und Weiſe, wie die Güter zu verwalten, und die Geſchäfte zu verrichten, inſonderheit in Anſehung der in Hinſicht auf einen Dritten eintretenden Verbindlichkeiten und Rechte (§. 4. und 9.) 5) der Nahme (firma), oder Raggion, unter welchem die Geſellſchaft zu führen, und das Siegel, deſſen ſich zu gebrauchen: 6) die Haltung der Rechnungen und Abnahme derſelben: 7) die Beſtimmung des Aufwandes und andere Koſten, z. B. Diäten bey Reiſen eines Compagnons, u. ſ. w. 8) das Verhältniß des zu beziehenden Gewinns oder Verluſts, welches nach

nach Maaßgabe der conferirten Güter, Mühe u. ſ. w. zu verabreden: 9) die Zeit der Dauer der Geſellſchaft und Abrede, wie es auf den Todesfall eines Geſellſchafters bey erfolgender Aufhebung der Societät u. ſ. w. zu halten [a]. Auch gehört hieher die Feſtſetzung der Schiedsrichter und Conventionalſtrafen, ingleichen die Beſtimmung, wie es auf den Fall, da ſich die Geſellſchafter einer Meynung nicht vereinigen können [b], gehalten werden ſolle.

a. Claproth am ang. Ort.
b. Was außer dem Fall einer hierunter getroffenen Abrede in Anſehung der Mehrheit der Stimmen, und ſonſt Rechtens ſey, lehret Claproth im angef. B. §. 33. und die Dd. ad tit. D. de comm. divid.

§. 8.

Es iſt hierbey noch zu merken, daß ad 1) in Anſehung der Erben der verſterbenden Theilnehmer es beſonders auszubedingen ſey, wenn ſelbige zur Fortſezzung der Geſellſchaft verbunden ſeyn ſollen, weil außerdem der Tod die Geſellſchaft aufhebt [a], und man lange über die Meynung hinaus iſt, daß ein ſolches Pactum, wodurch die Societät auf die Erben erſtreckt wird, nicht rechtsgültig [aa] ſey. Eben ſo iſt auch ad 8) zwar nicht erlaubt, zu verabreden, daß einer allen Gewinn allein haben ſoll; allein ein genaues Ebenmaaß in Anſehnng der Theilung iſt eben ſo wenig [b] nothwendig; endlich iſt ad 9) die Zeitbeſtimmung von dem Nutzen, daß nunmehr keiner früher als zur beſtimmten Zeit aus der Geſellſchaft treten kann [c], obſchon im übrigen der Vertrag auf immer in der Gemeinſchaft zu bleiben [d], ungültig iſt.

a. L. 52. §. 9. L. 63. §. 10. D. pro ſocio.
aa. Es gründet ſich dieſe Behauptung freylich auf den L. 59. pr. eod. tit. allein in der Praxi geht man darüber hinaus. Berger in elect. diſcept. forenſ. Suppl. P. II. p. 244. Wernher P. I. obſ. 167.

b. L. 29. §. 2. ibid. Nur muß kein unerlaubter Wucher dabey zum Grunde liegen.
c. L. 14. 70. D. pro ſoc. §. 4. Inſt. de ſociet.
d. Siehe §. 6. not. a.

§. 9.

Endlich iſt es gewöhnlich, daß bey Eingehung des Vertrags der Ausflucht der Verletzung überhaupt, und dem **Remedium** ex L. 2. C. de reſcind. emtione vendit. entſagt werde, obwohl dieſe Entſagung keinen beſondern practiſchen Nutzen gewährt [a]. So pflegt man auch zu bedingen, daß im Fall einer der Geſellſchafter mit einem Dritten contrahirt, jeder der übrigen befugt ſeyn ſolle, gegen dieſen Dritten ſo gut als wenn ſie mit ihm contrahirt hätten, zu klagen [b]. Auch wird gewöhnlichermaßen, wegen der in Zukunft von einem einzelnen Geſellſchafter von gemeinſchaftlichen Geldern erkauften Dinge, das pactum conſtituti poſſeſſorii hinzugefüget, obgleich auch ſolches nicht eben nöthig zu ſeyn [c] ſcheint. Wegen der Begebung der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand iſt oben [d] nachzuſehen.

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 33 und 36.
b. Der Nutzen dieſer Clauſel erhellet aus der L. 67. §. 1. pro ſocio, obſchon im übrigen die Frage, ob und unter welchen Einſchränkungen ein Geſellſchafter den andern verbindet, und für den andern acquirire, mit vielen Diſtinctionen in der Theorie beantwortet wird. **Leyſer** ſpec. 187. per tot. In **Churſachſen** fallen viele hierüber erwachſende Streitigkeiten durch die geſetzliche Vorſchrift weg, daß ein jeder Handlungscompagnon bey einer geſetzten Geldſtrafe bey dem abzuſchließenden Geſchäfte unterſchriftlich zu erkennen gebe, ob er für ſich oder im Nahmen der Societät hierunter handle. Cod. Aug. Tom. II. S. 2083. Von den Anleihen der Handlungsgeſellſchaften ſiehe das I. Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. 10.
c. Eigentlich behauptet man, daß das Eigenthum der mit gemeinſchaftlichem Geld erkauften Sachen, ſie mögen körperlich oder unkörperlich, beweglich oder unbeweg-

weglich ſeyn, auf die Mitgeſellſchafter ipſo iure und ohne Tradition übergehe; indeſſen dient doch die oberwähnte Clauſel zur Abkürzung des über die antheilige Zuſtellung einer ſolchen Sache entſtehenden Rechtshandels, I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 50. d. I. Hauptabth. III. Hauptſtück, §. 36.

§. 10.

Bey der Wiederaufhebung einer Societät kömmt gemeiniglich ein doppelter ſchriftlicher Aufſatz vor: einmal eine unter den Geſellſchaftern zu pflegende Hauptberechnung, und zweytens eine wechſelſeits ertheilte Quittung und Verzichtsleiſtung: Von erſterer iſt nichts Beſonderes zu bemerken, als daß ſolche ſich auf die in dem Contract feſtgeſetzten Grundſätze, in deren Ermangelung auf die, in Anſehung der Gemeinſchaft obtinirenden Rechtsprincipien, ingleichen auf das errichtete Inventarium, die über Einnahme und Ausgabe gehaltenen Bücher, und auf die von Zeit zu Zeit abgelegten und juſtificirten Rechnungen gründet. Letztere hingegen beſteht in einem gegenſeitigen Bekenntniß, daß die aus der nun vollendeten Gemeinſchaft herrührenden Verbindlichkeiten allenthalben völlig erfüllet wären, auch keiner den andern deshalb weiter in rechtlichen Anſpruch nehmen wolle.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

Formular eines Handlungs-Societäts-Contracts.

Im Nahmen Gottes.

Zu wiſſen ſey hiermit, daß zwiſchen Herrn A. an einem, und Herrn B. am andern Theil, nachdem dieſelben die mit Herrn C. vorher gehabte Societätshandlung mit Ende der Oſtermeſſe Anno 1780 aufgehoben, und ſämmtliche Handlungseffecten allein übernommen, nachfol-

folgender Handlungs-Societätscontract abgehandelt, und geſchloſſen worden.

1) Soll dieſe Handlungscompagnie auf 10 Jahre lang, nämlich vom Tage nach geendigter Zahlwoche der Leipziger Oſtermeſſe des 1780ſten Jahres an, bis wieder nach der Leipziger Oſtermeſſe-Zahlwoche Anno 1790. geſtellet und geſchloſſen ſeyn, auch unter der Firma A. und B. geführet werden.

2) Weil zum Fonds ſolcher Handlung 20,000 Thaler, und hierzu von jedem Conſorten die Hälfte, nämlich von Herrn A. 10,000 Thaler, und von Herrn B. 10,000 Thaler eingeleget worden, ſo wird jeder derſelben auf die Hälfte des Gewinſts und Verluſts bey dieſer Handlung geſetzet.

3) Die ganze Maſſe der Handlung an baarem Gelde, außenſtehenden guten Activſchulden, auch tüchtigen und in kaufwürdige Preiße geſetzten Waaren und Handlungsmobilien, iſt durch das am ꝛc. errichtete, und von beyderſeits Conſorten agnoſcirte, und unterſchriebene Inventarium, auch durch den gefertigten Bilanzſchein in Richtigkeit gebracht worden, daher beyderſeits Conſorten, über die im Inventario angegebenen ſämmtlichen Handlungseffecten, und beſonders über die vorher bemeldeten zum Fond der Handlung eingelegten Capitalien, einander aufs kräftigſte, wie es in Rechten am beſtändigſten ſeyn kann, quittiren, ſich auch aller darwider laufenden Ausflüchte, wie ſolche immer Nahmen haben mögen, beſonders der Ausflucht nicht baar bezahlten Geldes, unrichtig taxirter Waaren, und in quali vel quanto unrecht angegebener Schulden deſuper tranſigendo, begeben.

4) Die vorerwähnten von beyden Conſorten zum Fond der Handlung eingelegten 20,000 Thaler bleiben, ſo lange dieſe Societät währet, unverzinſet, und wird keinem Conſorten von ſeiner daran habenden Hälfte einiges Intereſſe gut geſchrieben, und vergnüget; dagegen

Herrn

Herrn A. dasjenige, was er über ſein Einlagecapital in der Handlung ſtehen hat, und unter der im Bilanzſchein benannten Summe bereits begriffen iſt, von der zum Anfang dieſes Contracts oben geſetzten Zeit an, auch künftig einem jedweden Conſorten diejenigen Poſten, welche einer oder der andere fernerhin zur Fortſetzung der Handlung, mit des andern Conſorten Bewilligung, aus ſeinen eigenen Mitteln in dieſe Handlung darleihen möchte, von Zeit des erfolgenden Vorſchuſſes an, jährlich mit 5 pro Cent aus der Societätshandlung verintereſſiret werden, und bleibet einem jeden Conſorten zuvörderſt vor ſeinen Vorſchuß, und nach deſſen völliger Befriedigung, vor ſeine Einlage die ganze Handlung mit allen jetzigen und zukünftigen Effecten zur ausdrücklichen Hypothek conſtituiret und eingeſetzet, wie dann beyde Conſorten die einem jeden zuſtehenden Handlungseffecten, zum Unterpfand einander gegenſeitig übergeben und angenommen zu haben, hiermit bekennen. Was nun währender Societät durch Gottes Segen gewonnen, oder wider Verhoffen verloren wird, ſoll einem jeden Conſorten zu ſeiner Hälfte in Credit oder Debet jährlich gebracht, jedoch der künftig von dem Anfang des jetzigen Contracts erlangende Gewinſt, ob er ſchon in dem jährlichen Bilanzſchein, unter der darinnen angegebenen Hauptſumme desjenigen, was einem jeden Conſorten an der Handlung zuſtehet, mit begriffen iſt, ſo lange als die gegenwärtige Handlungsſocietät währet, und derſelbe Gewinſt nicht mit beyder Conſorten Zufriedenheit als zinsbares Capital in den Inventarien, und auf den Hauptbüchern einem jedweden gut geſchrieben wird, nicht verzinſet werden.

5) Alle Unkoſten, ſo die Handlung angehen, als Gewölbe- Schreibe- und Diener-Stuben- auch Niederlagezinſen, Reiſeſpeſen, Dienerſalaria, auch deren Koſt- und Bettgeld, nicht weniger dergleichen für die Jungen und Markthelfer, auch Lichter und Holz, zum nöthi-

nöthigen Bedürfniß in die Gewölbe = Schreibe = und Dienerſtuben, und was ſonſt für die Societätshandlung aufzuwenden iſt, ſollen aus der gemeinſchaftlichen Handlungscaſſe bezahlt werden. Und da zeithero Herr A. die Handelsbedienten in der Koſt gehabt, ſo ſoll künftig Herrn B. frey ſtehen, die Hälfte beſagter Bedienten um das Koſtgeld, welches zeithero gegeben worden, oder künftig nach Veränderung der Preiße der Victualien, von beyden Conſorten ausgemachet werden möchte, zu ſich an den Tiſch zu nehmen. Was aber ein jeder Conſorte für ſeine eigene beſondere Rechnung aus der Handlung an baarem Gelde, Waaren und andern für die Handlung angeſchaften Sachen nimmt, ſolches gehet für eines jedweden ſeine Rechnung, und iſt daher, damit nicht der Fond über die Gebühr vermindert werde, beliebet worden, daß jedweder Conſort zu ſeiner Hälfte — Rthl. auf ſein Conto alljährlich nehmen ſolle und möge, und im Fall einer der beyden Theilnehmer, über dieſe Summe etwas mehreres herausgenommen, ſo ſoll er verbunden ſeyn, ſolches bey der erſten Inventur zur gemeinſchaftlichen Caſſe zu reſtituiren, oder wenn der andere Conſorte die Reſtitution nicht baar verlanget, die Intereſſen davon zu vergüten.

6) Damit man Gewißheit habe, was jährlich in der Handlung gewonnen oder verloren werde, ſo ſoll alle Jahr nach dem Leipziger Oſtermarkt, ein richtiges und vollſtändiges Inventarium gemacht, und von beyden Conſorten unterſchrieben und beſiegelt, auch einem jeden ein Exemplar davon zugeſtellet werden. Bey ſolcher zu haltender Inventur ſollen die ſämmtlichen vorhandenen Waaren in gewiſſen Preißen, wie beyde Conſorten ſolche jedesmal unter ſich ausmachen, angeſetzet, auch alle außenſtehende gute Activſchulden richtig angegeben, und alsdenn von den Activis zehen pro Cent Rabbat gezogen, bey den Waaren aber der Abzug auf die im Inventario, welches bey Eingehung dieſer So-

cietät gefertiget worden, beſchehene Art gerechnet, und die ſodann, nach Abzug der Paſſivſchulden, für jedweden Conſorten übrig bleibenden Summen, in dem darüber auszufertigenden Bilanzſchein benennet, hingegen die zweifelhaften Schulden nicht mit in das Inventarium, noch in den Bilanzſchein, zu eines jeden Conſorten gewiſſen Handlungsantheil gebracht, ſondern entweder nach dem Schluß des Inventarii demſelben beygefüget, und angehänget, oder auch abſonderlich ſpecificiret, und von der darüber abzufaſſenden Conſignation, ebenfalls von beyden Conſorten, zwey gleichlautende Exemplarien unterſchrieben, und in dem Bilanzſchein der zweifelhaften Schulden, nur mit Ausdrückung der völligen Summe derſelben im Allgemeinen gedacht werden.

7) Soll keiner von den Handlungsconſorten, währender dieſer Societät, ohne Vorbewußt und Einwilligung des andern, einige Nebenhandlung treiben, oder Commiſſiones übernehmen und vollziehen, vielweniger in andere Nebennegotien ſich einzulaſſen befugt ſeyn.

8) Es ſoll und will auch jeder der beyden Handelsconſorten, ohne des andern Vorbewußt und Genehmhaltung, aller Geldaufnahmen im Nahmen der Handlung ſich enthalten, es wäre denn, daß einer von den Conſorten von hier verreiſet, und die Zeit ihm davon Nachricht zu geben, auch deſſen Einwilligung darüber abzuwarten, zu kurz, hingegen die Anſchaffung des Geldes zum Gebrauch der Handlung nöthig ſey, auch, daß das aufgenommene Geld würklich in die gemeinſchaftliche Handlung verwendet worden, dargethan würde, widrigenfalls, und wenn hierwider durch einſeitige Geldaufnahme von einem oder dem andern Conſorten gehandelt werden möchte, ſoll die Handlung dafür gar nicht reſponſable, ſondern derjenige, welcher die Wechſelbriefe, oder andre Obligationes darüber ausgeſtellet, aus ſeinen eignen Mitteln zu bezahlen ſchul-

ſchuldig ſeyn, geſtalt auch die Unterſchrift der Wechſelbriefe über aufzunehmende Capitalien, jedesmal von beyden Conſorten zugleich geſchehen ſoll, es wäre denn, daß ein Conſort krank, oder verreiſet, und deshalber deſſen Unterſchrift nicht ſogleich zu erlangen wäre, auf welchen Fall ſolche Unterſchrift von einem Conſorten, unter der Raggion Nahmen geſchehen kann.

9) Verſpricht Herr A., ſo lange es der Zuſtand ſeiner Geſundheit leidet, und die Umſtände der Handlung nicht eine andere Einrichtung und ſeine beſtändige Gegenwart allhier erfordern, die Reiſe nach Holland jährlich, wie bisher geſchehen, zu verrichten, und daſelbſt den Einkauf der Waaren, für der Societät Rechnung, beſtens zu beſorgen. Im übrigen wollen beyderſeits Conſorten, in Führung der Correſpondenz und andern Scripturen, ingleichen bey Beſtellung und Verkaufung der Waaren, und was ſonſt bey dieſer Societätshandlung vorfället, und zum Beſten derſelben gereichet, nach aller Möglichkeit zugleich arbeiten.

10) Wenn von Eingangs benanntem Anfang der gegenwärtigen Societät 9 Jahre verfloſſen ſind, und einem oder dem andern Handlungsconſorten länger nicht, als die vorher geſetzten 10 Jahre über, mit dem andern in Compagnie zn bleiben beliebig iſt, ſo ſoll derjenige, welcher ſich zu ſepariren geſonnen, dem andern mit dem Schluß des 9ten Jahres, und alſo ein volles Jahr vorher die Compagnie aufſagen, widrigenfalls, und da ſolches nicht geſchähe, ſoll ſowohl die Societät, als dieſer Contract, in allen Puncten und Clauſuln noch auf ein Jahr prolongiret verbleiben, auch nachhero es fernerweit alſo gehalten werden, daß, ſo lange nicht, bey Ablauf eines Jahres, und zwar längſtens den Montag nach der Leipziger Oſtermeß-Zahlwoche von einem oder dem andern Theil die Aufkündigung geſchiehet, gegenwärtiger Societätscontract jedesmal annoch auf ein Jahr lang gültig und bey Kräften.

11) Wenn

11) Wenn die Aufkündigung der Handlungscompagnie geſchehen, mithin ſolche ein Jahr hernach zu Ende gehet, und ſodann beyde Conſorten noch am Leben ſind, ſo ſoll nach der Zahlwoche des Leipziger Oſtermarkts des Jahres, in welchem die Aufhebung dieſer Handlungsſocietät erfolget, zuförderſt wieder ein richtiges Inventarium, nebſt Schlußrechnung, und Bilanz von der ganzen Handlung gemacht, und alles, wie in vorhergehenden Inventariis geſchehen, regulirt werden, da denn Anfangs alle Paſſivſchulden, beſonders die Depoſita der fremden Creditoren, und ſodann diejenigen, welche einem der Conſorten zugehören, abzuführen, und hernach erſt die Theilung vorzunehmen, bey welcher Herr A. für ſein Handlungscapital, und für die Gewinſte die Hälfte, und Herr B. die andere Hälfte, an vorhandener Baarſchaft, Waaren und Schulden bekommen, und ſollen übrigens die Handlungsbücher und Documente bey demjenigen Conſorten verbleiben, welchem die Handlung aufgeſaget worden, jedoch dieſer verbunden ſeyn, dem andern Conſorten ſolche Handlungsbücher und Urkunden, wenn er etwas daraus zu erſehen nöthig hat, in ſeinem Gewölbe oder Schreibeſtube vorzulegen, und auf des begehrenden Theils Unkoſten, Extracte daraus nehmen zu laſſen, auch bedürfenden Falls, zur gerichtlichen Production vor Gerichte allhier in Leipzig zu ediren.

12) Bey ſich ereignendem Sterbefall, es geſchehe ſolcher, auf welcher Seite er wolle, dienet lediglich, der von beyden Conſorten nach der letztern vollzogenen Inventur unterſchriebene Bilanzſchein zur Grundlage, was der verſtorbene Conſort überhaupt an Einlage, und Depoſitencapital, auch Gewinſte nachgelaſſen, und haben deſſen Erben, weiter das allergeringſte aus dieſer Societätshandlung nicht zu fordern, als dasjenige Quantum, welches in ſolchem Bilanzſchein auf des Ver-

ſtorbenen Creditconto gebracht, und für deſſen in der Handlung habendes Vermögen angegeben worden, es wäre denn, daß der verſtorbene Conſort, nach der letztern Inventur, vielleicht der Handlung noch etwas vorgeſchoſſen haben möchte, und dieſes von deſſen Erben durch des andern Conſorten darüber ertheiltes ſchriftliches Bekenntniß erweißlich gemachet würde.

Solche dem zuerſt verſtorbenen Conſorten zuſtehende Capitalia, werden ohne fernern Rabatt, deſſen hinterlaſſenen Erben, von dem überlebenden Compagnon vergnüget, benebſt den Intereſſen zu 5 pro Cent, und zwar von dem Einlagecapital, auch was von Gewinſten im Bilanzſchein darzu gerechnet worden, dergeſtalt von dem völligen Quanto, welches im Bilanzſchein für des verſtorbenen Conſorten in der Handlung gehabtes Vermögen angegeben worden, von Zeit der nach Ausgang der Oſtermeſſe gehaltenen letzten Inventur, und dem Dato des darüber gefertigten Bilanzſcheins, hingegen von dem, nach ſolcher letzten Inventur gethanen neuen Vorſchuß, von dem Dato des darüber ausgeſtellten ſchriftlichen Bekenntniſſes an; jedoch wird dasjenige, was der Verſtorbene ſeit der letzten Inventur auf ſein Particulierconto aus der Handlung genommen hat, und in den Handelsbüchern ihm angeſchrieben ſtehet, deſſelben Erben zuvörderſt von den nur angeführten Intereſſen, und wenn dieſe darzu nicht hinlänglich ſind, von dem Capital abgekürzet, dahingegen aller Gewinſt und Verluſt von der letzten Inventur an, dem überlebenden Conſorten alleine verbleibet, dieſer auch die ganze Handlung, an Waaren, außenſtehenden Activſchulden, Handlungsmobilien, den ſämmtlichen neuen und alten, auch den vor der Zeit der, Kraft dieſes Contracts, errichtet geweſenen Handlungsſocietät, gehaltenen Handelsbüchern, Wechſelbriefen, nebſt

allen und jeden andern darzu gehörigen Scripturen und Effecten eigenthümlich überkömmt und behält, worüber auch des verſtorbenen Conſorten Erben dem überlebenden Theil ſodann iura ceſſa zu ertheilen, und zu ſeinem Behuf ſchriftliche Ceſſion, jedoch ohne einige Gewährsleiſtung, auszuſtellen hat, dargegen auch der überlebende Socius alle Handlungspaſſiva, ohne Zuthun des verſtorbenen Conſorten Erben, zu bezahlen übernimmt, und dieſe gegen alle An- und Zuſprüche zu jederzeit vertritt. Es bleiben hiernächſt von vorgedachter dem überlebenden Geſellſchaftsglied zukommenden Handlung, die bey letzterer Inventur ausgeſetzten, und dem Inventario angefügten, oder in ein beſonderes Verzeichniß gebrachten zweifelhaften Schulden, wenn ſie gleich in dem Bilanzſchein generaliter benennet worden, ausgenommen, und ſowohl des Verſtorbenen Erben, als dem überlebenden Conſorten gemeinſchaftlich, und werden von dem letztern, auf allgemeine Unkoſten, ſo gut es ſich thun laſſen will, eingetrieben, auch was wirklich davon eingegangen, vierzehn Tage nach jeder Leipziger Oſter- und Michaelmeſſe berechnet, und pro rata portionis ausgetheilet, es wäre denn, daß bey der jährlichen Schlußbilanz die Conſorten der zweifelhaften Schulden halber, auf ein gewiſſes Quantum, ſo nach eines oder des andern Abſterben deſſen Erben überhaupt von dem überlebenden davor gegeben werden ſolle, ſich vergleichen, als in welchem Fall die Erben an ſolchem Quanto ſich begnügen laſſen müſſen, und weiter gar keine Anſprüche an den Handlungsſchulden, ſie mögen Nahmen haben wie ſie wollen, zu machen haben. Daferne auch der Todesfall eines Conſorten nach einer Oſtermeſſe, aber vor gänzlich geendigter Inventur, auch ehe der Bilanzſchein gefertiget, und von dem verſtorbenen Conſorten unter-

ſchrieben worden, erfolgete, ſoll es ebenfalls bey dem in vorigem Jahre vollzogenen Bilanzſchein verbleiben, und nur das dem verſtorbenen Conſorten darinnen angeſetzte Quantum auf die vorher berührte Weiſe, und in den nachfolgendermaaßen beſtimmten Friſten deſſen Erben von dem überlebenden Theilhaber abgeſtattet werden, daher die Erben mit Vorlegung des letztern unterſchriebenen Bilanzſcheins zu allen Zeiten ſich begnügen laſſen müſſen, und weder die Inventaria, Handelsbücher, noch andere zur Handlung gehörige Scripturen zum Erſehen und Unterſuchen verlangen dürfen. Es verbinden ſich im übrigen beyderſeits Conſorten allen Fleiß anzuwenden, daß die Inventur jährlich alſobald nach der Leipziger Oſtermeſſe angefangen, und ohne Verzug damit continuiret, auch dahin gearbeitet werde, daß ſolche längſtens vor Ausgang des Monats Decembris jedesmal vollzogen, und der Bilanzſchein unterſchrieben werden könne.

13) Was die Befriedigung der Erben ſelbſt betrift, ſo ſoll ſelbige in lauter baarem Gelde, und ohne Waaren und Schulden mit daran zu geben, folgendergeſtalt geſchehen, daß der Betrag des dem zuerſt verſtorbenen Handelsconſorten zukommenden Capitals und der Intereſſen davon, auf die in nächſtvorhergehendem Paragrapho vorgeſchriebene Art, in ein richtiges Liquidum gebracht, und hiervon mit Abtragung der Intereſſen, in der nach dem Abſterben einfallenden erſtern Oſtermeſſe der Anfang gemachet, auch damit alle Jahre jedesmal in der Oſtermeſſe mit den bis dahin verfallenen Intereſſen continuiret, hingegen das Capital in 4 Terminen, wovon der erſte in der nach Ablauf eines Jahres, von dem ſich ereignenden Todesfall an, nächſtfolgenden Leipziger Oſter- oder Michaelmeſſe den Anfang nehmen ſoll, der-

dergeſtalt in jedem Jahre der 4te Theil halb Oſter- und halb Michaelismeſſe von dem überlebenden Compagnon, nach Wechſelrecht, an des verſtorbenen Conſorten Erben abgeſtattet, auch von dem Betrag ſolchen Capitals und deren Intereſſen drey Viertheile in Gold oder grobem Conventionsgeld, den Thaler zu 24 Groſchen gerechnet, und ein Viertheil in ſteuerbaren Groſchen oder Doppelgroſchen bezahlet werden.

14) Sollten wider Vermuthen zwiſchen beyden Handelsconſorten einige Mishelligkeiten oder Mißverſtändniß entſtehen, ſo wollen ſie ſolche durch zwey hierzu zu erwählende Schiedsleute, worzu jede ſtreitige Parthey drey — Perſonen vorſchlagen, und die andere Parthey einen hieraus nehmen darf, beyzulegen trachten, und wenn dieſe die Sache nicht ausmachen könnten, den dritten Mann dazu einmüthig erkieſen, und bey dieſer drey Schiedsleute einſtimmig ertheilendem Ausſpruch ſchlechterdings ſich beruhigen. Daferne aber ein oder der andere Conſort deſſen ohngeachtet damit nicht zufrieden ſeyn, ſondern vor oder hernach gerichtlich Klage erheben wollte, ſo ſoll derſelbige, Kraft dieſes, zuvor 200 Thaler bey den Gerichten deponiren, welche in caſum ſuccumbentiae halb dem Allmoſenamte bey der Stadt L. und die andere Hälfte dem gewinnenden Theil zugetheilet werden ſoll; ehe und bevor aber die würkliche Depoſition dieſer Succumbenzgelder nicht geſchehen, ſoll der Beklagte mit Klägern vor Gericht ſich einzulaſſen, und auf die Klage zu antworten nicht ſchuldig ſeyn. Dieſe Societäts-Handlungs-Verſchreibung haben wir Endesunterſchriebene, bey Verpfändung unſers gegenwärtigen und zukünftigen Vermögens, abgeredet und geſchloſſen, geloben auch ſolcher in allen Puncten aufrichtig und unverbrüchlich nachzukommen, geſtalt wir gegen einander aller Ausflüchte,

flüchte, als der Uebereilung, Ueberredung, des Nichtverſtandes, des Irrthums, ſowohl überhaupt, als in der Rechnung und im Calculo, der Vervortheilung, der Verletzung über oder unter die Hälfte, auch der größeſten Verletzung, Wiedereinſetzung in vorigen Stand, und wie ſolche immer Nahmen haben und erdacht werden mögen, mit reifem Rath und gutem Bedacht, ausdrücklich renunciret, und darüber allenthalben tranſigiret haben wollen, welches wir mit eigenhändiger Unterſchrift und Beydrückung unſerer Petſchafte bekräftigen.

L. den ꝛc.

Subſcriptio.

Fünfte Hauptabtheilung,

welche

die Lehre

von den Quaſi- den unbenannten Contracten und übrigen vorzüglichſten Verträgen

enthält.

Der fünften Hauptabtheilung

Erſtes Hauptſtück.

Von den, in Anſehung der Vormundſchafts- verwaltung vorkommenden Aufſätzen.

Erſtes Hauptſtück.

Von den in Anſehung der Vormundſchaftsverwaltung vorkommenden rechtlichen Aufſätzen.

Lang Anleit. zu einer vernünft. Vormundſchaftsführ. 8. Nördlingen, 1778.
Claproth Unterricht für Vormünder. Hanau und Höchſt, 1776. 8.
Madihn de cautel. tutel. Frankf. 1773. 4.
Wiesner Vormundſchaftsrecht in ſyſtematiſcher Ordnung abgehandelt. Halle 1785. in 8.
Ebendeſſelb. ausführliches Elementarwerk über das Vormundſchaftsrecht. I. Band, 8. Breslau, 1786.
Junghannß Verſuch eines Unterrichts in Vormundſchaftsſachen — zum Gebrauch für Rechtsunkundige in Churſachſen, Leipzig 1787.

§. 1.

Ich wende mich nunmehr zu den Quaſicontracten, wohin die Rechtslehrer, inſonderheit 1) die unverlangte Beſorgung fremder Geſchäfte (negotiorum geſtio): 2) die Vormundſchaftsverwaltung: 3) die Beſorgung einer gemeinſchaftlichen Erbſchaft oder Sache: 4) die Erbſchaftsantretung, und endlich 5) die Bezahlung einer Nichtſchuld (ſolutio indebiti) rechnen [a]. Da der Natur der Sache nach bey der erſten und letzten Art keine ſchriftlichen Aufſätze vorkommen,

men, ſo gehören ſelbige nicht in die Gränzen der gegenwärtigen Abhandlung. Von der Verwaltung gemeinſchaftlicher Erbſchaften oder Sachen iſt, in ſo weit dabey ſchriftliche Aufſätze vorkommen, bereits im Vorigen [b] gehandelt worden. Die Lehre von der Erbſchaftsantretung findet in der Folge [c] einen ſchicklichern Platz, und wir bleiben alſo hier bey den Aufſätzen allein ſtehen, welche bey der Vormundſchaftsverwaltung [d] vorkommen.

a. tot. tit. Inſtit. de obligat. quae quaſi ex contractu naſcuntur. (Lib. III. tit. 28.) Ich übergehe einige andere Gattungen der Quaſicontracte, z. B. die Kriegsbefeſtigung, cura funeris u. ſ. w. weil ſie theils ein litigium vorausſetzen, und alſo ihrer Natur nach außer den Gränzen dieſer Schrift liegen, theils ſelten vorkommen, theils ſchriftliche Aufſätze dabey ungewöhnlich ſind.

b. III. Hauptabtheil. II. Hauptſt. per tot.

c. VI. Hauptabtheil. VII. Hauptſt.

d. Ich erinnere nochmalen, daß man hier keine theoretiſche Abhandlung von den Rechten und Obliegenheiten der Vormünder zu erwarten hat, ſondern derſelben nur in ſo weit Erwähnung geſchieht, als ſelbige auf die Abfaſſung der dabey vorkommenden Aufſätze einen Einfluß haben.

§. 2.

Da ich von der Ernennung der Vormünder, und ihrer Beſtätigung ſchon oben [a], bey der Lehre von dem Recht der Perſonen gehandelt, ſo übergehe ich dieſes hier, und handele zuvörderſt von den Aufſätzen, welche bey Uebernahme der Vormundſchaft vorkommen: zweytens von der Vormundſchaftsverwaltung ſelbſt, und endlich drittens von demjenigen, was in Anſehung der Endigung einer geführten Vormundſchaft zu beobachten.

a. Siehe II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 67. ingleichen die Formularien ſub No. XI. a — g.

§. 3.

So wie der Vormund, ehe und bevor er beſtätiget iſt, ſich der vormundſchaftlichen Geſchäfte mit Fug nicht unterziehen kann, alſo hat er hingegen von jener Zeit an die Sorge für die Perſon der Pflegbefohlenen, er ſey unmündig oder ein Verſchwender, oder ein Sinnloſer, ſowohl auch für deſſen Vermögen zu übernehmen. Sein erſtes Geſchäft muß alſo dieſes ſeyn, Veranſtaltung wegen der Erziehung und Unterhaltung der Pflegbefohlenen zu treffen, in welcher Hinſicht denn auch der Richter gleich bey der Verpflichtung Nachfrage hält, und bey einem ſolchen Vermögensbeſtand, der nicht über den Betrag der erforderlichen Alimenten anſteigt, den Abwurf dem Vormund aſſignirt, und ſolches im Protocoll anmerkt. Der Vormund verbindet ſodann damit die Uebernahme des Vermögens nach einem gewiſſen Inventarium oder Verzeichniß.

a. Thut er ſolches, wie es oft geſchieht, wenn die Beſtätigung nicht gleich zu erlangen iſt, und Verwandtſchaft den in Vorſchlag gebrachten Vormund zur Beſorgung der unverſchieblichen Geſchäfte auffordert, ſo iſt er als ein protutor anzuſehen, und es treten in dieſem Fall die Principien ein, welche in dem Titel der Pandecten de eo qui pro tutore prove curatore negotia geſſit, gelehrt werden.

b. Die vortreflichſten und genaueſten Vorſchriften, wie ſich jeder Richter in Anſehung der Bevormundung zu verhalten habe, enthält die in Churſachſen unterm 18ten October 1782. emanirte Vormundſch. Ordn. Cap. I. Von den hierbey vorfallenden Berichten handelt das I. Hauptſt. der II. Hauptabth. der Anweiſung zur Abfaſſung der Berichte, §. 8—18. Von den beſchränkteren Obliegenheiten eines bloßen Theilungsvormundes, und den Befugniſſen, wenn mehrere Vormünder ernennt ſind, iſt oben II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 67 u. f. gehandelt worden.

§. 4.

In Anſehung der Erziehung kommen nicht leicht rechtliche Aufſätze vor, man müßte denn die ſchriftlichen Anfragen bey dem Richter bey wichtigen Vorfallenheiten [a], z. B. in Anſehung der Wahl einer Lebensart u. ſ. w. ingleichen die mit dritten Perſonen, auch wohl bey ſinnloſen mit öffentlichen Inſtituten der Verköſtigung und Verſorgung der Pflegbefohlenen halber errichteten Accorde und Verträge hieher zählen, bey welchen nichts Beſonderes zu bemerken, als daß der Vormund den Nutzen ſeines Pflegbefohlenen möglichſt befördere, und bey habendem Bedenken ſich durch Genehmigung des Richters bedecken laſſe.

a. Vorm. Ordn. Cap. XII. per tot. Zuweilen geben dergleichen Anfragen zu Berichten des Unterrichters an den Oberrichter Anlaß. Wenn dieſes der Fall ſey, wie ſolchenfalls die Acten zu inſtruiren, und die Berichte ſelbſt einzurichten, ſiehe in der Anweiſung zur Abfaſſung der Berichte, II. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 18.

§. 5.

Was inſonderheit die Uebernahme des Vermögens anlanget, ſo muß der Vormund vor allen Dingen darauf ſehen, daß dabey ein richtiges Inventarium zum Grunde gelegt wird, als welches die Baſis aller künftigen Vormundſchaftsrechnungen abgiebt. Tritt der Vormund in die Stelle eines ſchon beſtellt geweſenen Vormundes, ſo muß in der Regel ein ſchon von dieſem ſeinen Vorgänger errichtetes Inventarium vorhanden ſeyn, und er hat ſolchenfalls zu unterſuchen, ob noch alles dasjenige vorhanden ſey, was nach dieſem Inventarium und deſſen aus den geführten Vormundſchaftsrechnungen zu entnehmenden in der Folge geſchehenen Abänderungen vorhanden ſeyn muß. Fehlen daran Stücke, ſo muß er einmal dafür ſorgen, daß es ihm ſeiner Zeit nicht an dem Beweiß fehle, daß er die und

die

die Stücke, von welchen das Inventarium redet, nicht erhalten, und zweytens nach Beſchaffenheit der Umſtände, allenfalls unter vorgängiger Anfrage bey dem Richter, den abgehenden Vormund, oder deſſen Erben dieſer Defecte halber in rechtlichen Anſpruch nehme. Iſt hingegen noch kein Inventarium vorhanden, ſo muß er dergleichen vor allen Dingen errichten [a], oder es kann ſolches bald außergerichtlich, bald vor einem Notar, bald vor einem Abgeordneten des Richters ſelbſt geſchehen. Der letztere Weg iſt immer für den Vormund der ſicherſte, und wie es in Anſehung der Errichtung eines Vermögensinventarium zu halten, iſt aus dem, was oben [b] gelehrt worden, zu erſehen. In Churſachſen [c] iſt deshalb eine genaue Vorſchrift vorhanden, welche mit einem gewiſſen Schema begleitet iſt.

a. Iſt gleich nach dem Tode eine Verſiegelung geſchehen, ſo iſt es um ſo unbedenklicher, nunmehr zur Entſiegelung und Inventur zu ſchreiten; wäre aber ſolches nicht erfolgt, ſo iſt es einem Vormund ſehr anzurathen, daß er ſolches dem Richter meldet, welcher alsdenn entweder noch dafür ſorgt, oder aber die Mutter, oder übrige, die bey dem Tode zugegen geweſen, zu einer eydlichen Specification anhält, welche der Vormund alsdenn bey ſeiner Verwaltung und Rechnungsführung zum Grunde legt.

b. III. Hauptabth. IV. Hauptſtück. §. 6. u. f.

c. Vormundſch. Ordn. Cap. XI. per tot.

§. 6.

Noch iſt bey der Vormundſchaftsantretung zu erwähnen, daß eine der erſten Sorgen des Vormundes mit ſeyn müſſe, bey allen den Obrigkeiten, unter welchen Güter ſeines Pflegbefohlenen gelegen, in Schriften zu melden, daß er von dem perſönlichen Forum zum Vormund beſtellt ſey [a], und dieſen Schreiben beglaubte Abſchriften ſeines Curatorium beyzufügen. Auch iſt der Fall nicht unerwähnt zu laſſen, da mehrere Vormün-

münder eben derſelben Perſon beſtellet werden. Geſchiehet dieſes, ſo müſſen ſich dieſelben unter richterlichem Vorwiſſen entweder in die Geſchäfte theilen; wie ſolches nach der Verſchiedenheit derſelben, des Orts u. ſ. w. am füglichſten geſchehen kann, oder ſie führen die Vormundſchaft gemeinſchaftlich. Im erſtern Fall hat jeder dahin zu ſehen, daß nicht in Zukunft facta des andern ihm zur Verantwortung gereichen, in dieſem hingegen muß dafür geſorgt werden, daß einer dem andern wenigſtens zu ſolchen Geſchäften, wo beyder Einwilligung nicht erſt erwartet werden kann, Auftrag ertheile. Inſonderheit wird in einem ſolchen Fall die Verwahrung der Documente, Pretioſen u. ſ. w. in gemeinſchaftlichen Beſchluß beliebt, oder der, welcher ſolche zur Verwahrung erhalten, muß ſich dazu in dem Inventarium, Rechnung oder durch beſondere Scheine bekennen.

a. Beſitzen Unmündige Güter unter mehrerley Gerichtsbarkeit, ſo tritt zuweilen der Fall ſchriftlicher Communicationen zwiſchen den Behörden ein. Anleitungen zur Abfaſſung ſolcher Schreiben zu geben, macht die Mannigfaltigkeet der vorkommenden Gegenſtände dieſer Art unthunlich.

§. 7.

Was zweytens die Vormundſchaftsverwaltung betrifft, ſo beſchäftiget ſich der Vormund theils mit gerichtlichen, theils mit außergerichtlichen Geſchäften ſeines Pflegbefohlenen. Jene ſind wieder entweder Handlungen der willkührlichen oder nicht willkührlichen Gerichtsbarkeit. Zu dieſer letztern Gattung gehören inſonderheit die im Nahmen der Pupillen zu führenden Rechtshändel [a]; unter den Handlungen der erſtern Art hingegen, erwähne ich vornehmlich der im Nahmen des Unmündigen zu ſuchenden reſpective Lehnsbekennungen, Indult [b], der nothwendigen Veräußerungen und Verpfändungen, von welchen jeden Orts gehandelt worden, u. ſ. w.

a. An-

a. Angefangene Proceſſe führt der Vormund ohne Verantwortung fort, und hat nur dafür zu ſorgen, daß der Advocat mit einer neuen Vollmacht verſehen, IV. Hauptabth. X. Hauptſt. §. 2. und ſeines Orts nichts unterlaſſen werde, was zu einem gewünſchten Ausgang der Sache etwas beytragen kann. Mit Vergleichen ladet er immer eine große Verantwortung auf ſich, wenn er nicht dabey bey dem Richer, dem die Obervormundſchaft zuſteht, Rückfrage gehalten, und ein decretum de tranſigendo ausgebracht. Churſ. Vormundſch. Ordn. Cap. XIV. §. 3. Iſt von erſt anzufangenden Proceſſen die Rede, ſo iſt die Anfrage beym Richter ebenfalls das ſicherſte, und er ſorgt ſolchenfalls dafür, daß dem Schreiben eine richtige ſpecies facti mit Bemerkung, auch reſp. abſchriftliche Beylegung der Beweismittel, und gegentheiligen beſorglichen Exceptionen beygefügt werde. In manchen Landen iſt eine ſolche umſtändliche Anfrage ſogar vorgeſchrieben. Goth. Proc. Ordn. Th. I. Cap. II. §. 1.

b. Siehe oben III. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 6. 7.

§. 8.

Wie weit die Befugniß und Obliegenheiten eines Vormundes in Anſehung der Geſchäfte der willkührlichen Gerichtsbarkeit, ingleichen auch in Anſehung außergerichtlicher Angelegenheiten gehen, wird aus der Theorie vorausgeſetzt [a], und ſich hier inſonderheit auf dasjenige bezogen, was im Vorhergehenden [aa] bey der Abhandlung einzelner Geſchäfte hiervon gelegenheitlich erinnert worden, und in der Folge noch angeführt werden wird. Inſonderheit muß er bey allen Veräußerungsfällen unbeweglicher Güter des Unmündigen eine gewiſſe in den Rechten vorgeſchriebene Form beobachten, und was dieſerhalb oben [b] beym Kaufcontract erinnert worden, gilt auch von allen andern Handlungen, welche eine Veräußerung in ſich enthalten, z. B. Erbvertheilungen, Vergleichen, u. ſ. w. bey welchen allen der Vormund ſich an den Richter zu wenden, und unter Beyfügung ſeines Gutachtens um Verhaltungsbefehle

zu ſeiner Bedeckung zu bitten hat. In wie weit ein Vormund über eine heimgezahlte Schuld quittiren könne, iſt freylich ſo ausgemacht nach der Theorie [c] nicht, doch wird in der Praxis eine ſolche Quittung als gültig angeſehen. In der Regel braucht er die Zuziehung des Pflegbefohlenen in keinem Geſchäft, ſondern verrichtet alles in eigenem Namen [d], doch iſt es bey ſolchen, die der Volljährigkeit nahe, räthlich, ſolche bey wichtigen Geſchäften dazu zu ziehen; auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß der Vormund nicht leicht ſolche Pacht- und andere Contracte ſchließen müſſe, welche den Pflegbefohlenen noch nach der Mündigkeit die Hände binden.

a. Dd. ad tit. Digeſt. de adminiſtr. et peric. tut.

aa. Siehe I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 18. II. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 4 u. 5. III. Hauptabth. IV. Hauptſt. §. 21. V. Hauptſt. §. 5. VI. Hauptſtück, III. Abſchn. §. 3. IV. Hauptabtheil. I. Hauptſtück, §. 4. und 6. II. Hauptſt. §. 2. VII. Hauptſtück, §. 3. u. a. m.

b. IV. Hauptabtheil. VI. Hauptſt. §. 7. und 45.

c. Claproth in der Rechtswiſſenſch. von freywilligen Gerichtshandlungen, §. 17 u. folg. I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 18. IV. Hauptabtheil. I. Hauptſt. §. 32.

d. Churſ. Vormundſch. Ordn. S. 61. u. f. woſelbſt überhaupt die Pflichten eines Vormundes im Detail beſtimmt ſind.

e. Bey dieſem und den folgenden §§en iſt mit Nutzen zu vergleichen die mehr angezogene Anweiſ. zur Abfaſſung der Berichte, II. Hauptabtheil. I. Hauptſt. §. 8—26.

§. 9.

Inſonderheit kömmt hierbey die Rechnungsablegung vor, und wir haben hierbey theils auf dasjenige, was der Vormund zu beſorgen hat, theils auf das Verfahren des Richters zu ſehen. Die Zeit der Rechnungs-Ablegung beſtimmen gemeiniglich die Provinzialgeſetze [a], und in den mehreſten Landen iſt eine jährige Rechnungsable-

ablegung feſtgeſetzt, und die Schuldigkeit des Richters erfordert es, einen ſäumigen Vormund ſeiner desfallſigen Obliegenheit zu erinnern, auch nöthigenfalls ihn durch Strafbefehle dazu anzuhalten. Iſt dem Vormund der Abwurf des Vermögens loco alimentorum des tuendi angewieſen, ſo ceſſirt natürlicher Weiſe die Rechnungsablegung, aber nicht die richterliche Obſorge und Nachfrage nach der Subſtanz des Vermögens.

a. Churſ. Vormundſch. Ordn. S. 79.

§. 10.

Die Abfaſſung der Rechnung hat vor andern Rechnungen nichts eigenes, und die Capitel werden, daferne nicht die Landesgeſetze ein beſonderes Schema [a] vorſchreiben, nach Gutdünken, und der Natur der Sache geordnet. Sind der Pflegbefohlenen mehrere, ſo werden, wenn die Einnahmen und Ausgaben für ſie verſchieden, gemeiniglich beſondere Rechnungen [b] geführt, um die künftige Ausgleichung zu erleichtern. Die Ausgabepoſten werden durch Belege und reſp. Verordnungen beſtärkt, und bey denen, worüber keine Quittungen ertheilt zu werden pflegen, geſetzt: auf Pflicht. Die Rechnung ſelbſt wird, daferne nicht der Teſtator die Ablegung der Rechnung vor Gericht [c] verbeten, bey dem Richter, dem die obervormundſchaftliche Aufſicht zuſtehet, nebſt den Belegen übergeben.

a. Churſ. Vormundſch. Ordn. am angef. Orte und Schema ſub D.

b. Doch geſchieht dieſes nicht allemal, ſondern es wird zuweilen alles in Rechnung gebracht, und die Ausgleichung gegen einander bis zur Mündigkeit ausgeſetzt.

c. In wie weit ſolches in Churſachſen erlaubt ſey, iſt aus der Vormundſch. Ordn. Cap. V. §. 6. erſichtlich. Ein ſolcher Vormund (tutor aneclogiſtus) hat aber demohnerachtet die Pflicht auf ſich Rede und Antwort zu geben, wenn die Subſtanz ſich vermindert hat.

§. 11.

Der Richter unterſucht die Rechnung entweder ſelbſt, oder er adhibirt dazu einen Rechnungsverſtändigen, legt auch wohl ſelbige den nächſten Verwandten der Pflegbefohlenen, den Mitvormündern ꝛc. und die letzte dem mündig gewordenen zur Durchſicht vor. Die gezogenen Monita muß der Vormund ad marginem[a], oder auch wohl auf Vorfordern ad protocollum beantworten, und wenn hierunter alles in Richtigkeit geſetzt iſt, ſo wird dem Vormund bald gleich, bald aber auch wohl erſt nach vorgängiger Abhaltung eines Juſtificationstermins, zu welchem wohl die nächſten Verwandten zugezogen, und die gezogenen Monita und deren Beantwortungen durchgegangen, und entſchieden werden, ein ſogenanntes Juſtificatorium ertheilet, welches, nachdem 1) im Eingang der Rechnungsübergabe und des curandi Erwähnung geſchehen, 2) die Hauptſumme an Einnahme, Ausgabe und Gewährſchaft, 3) die Verſicherung, daß die Rechnung allenthalben richtig befunden worden, unter gewöhnlicher Unterſchrift des Gerichts enthält. Sind nicht alle Monita ſogleich zu erledigen, ſo werden ſolche zu künftiger Erörterung auch wohl bis zur Mündigkeit ausgeſtellet, und dieſes in dem Juſtificationsſchein ausdrücklich erwähnet.

a. Geſchieht dieſes, ſo wird auch wohl der Rechnungsverſtändige noch einmal darüber befragt, ob und in wie ferne er den Monitis abgeholfen glaubt. Die bequemſte Methode iſt ſolchenfalls die, daß 4 Columnen angelegt werden, in deren erſterer das Monitum: in der zweyten die Antwort des Vormundes: in der dritten die Replik des Monitoris, in der vierten aber die gerichtliche Reſolution ſteht, bey welcher letztern der Monitor darunter Schritt vor Schritt bemerkt, daß ſecundum reſolutionem die Rechnung rectificirt worden.

§. 12.

Sehe ich endlich auf die Endigung der Vormundſchaft, ſo kömmt dabey einmal die Ablegung der

Schluß=

Schlußrechnung, und zweytens die Ausantwortung des Vermögens in Betrachtung. In Anſehung beyder Gegenſtände iſt zu unterſcheiden, ob die Vormundſchaft ſich durch den Tod oder die erlangte Mündigkeit, item durch die Wiedererlangung der Dispoſition über das Vermögen endiget, oder dadurch, daß ein neuer Vormund geſetzt wird. Im erſtern Fall wird die Berechnung an denjenigen, deſſen Vermögen bisher verwaltet worden, oder deſſen Erben abgelegt, im letzten Fall aber geſchieht die Schlußberechnung gerichtlich, und das Vermögen wird an den neu beſtellten Vormund nach dem errichteten Inventarium übergeben (§. 5.). Auf allen Fall aber hat der bisherige Vormund oder deſſen Erben dahin zu ſehen, daß er von der Behörde nicht nur ein endliches Juſtificatorium über die Schlußrechnung, ſondern auch ein Bekenntniß, daß er das Vermögen richtig überantwortet, und ſomit alles Anſpruchs entlaſſen werde, ausgeſtellt erhalte.

§. 13.

Ich erwähne endlich der in den mehreſten deutſchen Reichslanden anbefohlenen jährlichen berichtlichen Anzeigen der Unterinſtanzen an den Oberrichter von der Lage einer jeden Vormundſchaft, davon aber, da man ſich hierbey nach den geſetzlichen zum Theil tabellariſchen Vorſchriften zu richten hat, nichts weiter zu erinnern ſich findet.

For-

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

I.

Schema eines Inventarii oder einer Verlaſſenſchafts-Specification.

ad §. 5.

(nach Vorſchrift der Churſächſ. Vormundſchaftsordn.)

In Rubro des Inventarii oder der Verlaſſenſchafts-Specification ſind der Nahme des Verſtorbenen, die Zeit des Todes, und der Nahme deſſen, welcher den Nachlaß aufgezeichnet hat, zu bemerken.

Die Effecten ſind unter fortlaufenden Zahlen, welche bey jedem Capitel von neuem anfangen, anzugeben, auch bey denenjenigen, welche eine Taxe haben, ſelbige beyzufügen, übrigens aber, wo es ſich thun läßt, die guten Sachen von den ſchlechten abzuſondern.

No.		No. im Protocoll	Taxe. ℞	gr	₰
	Cap. I. An unbeweglichen Gütern. Die Grundſtücke müſſen nach ihrer Lage und Qualität beſchrieben werden. Bey Ritter- und Landgütern ſind das dazu gehörige Wirthſchaftsinventarium, ingleichen die daſelbſt befindlichen Getreide- und andere von dem Gute herkommenden Vorräthe, beſonders aufzunehmen, und hier nur überhaupt, mit Beziehung auf die die-				

No.		No.	Taxe.		
			Rthl.	gr.	pf.
	dieſerhalb gefertigten Verzeichniſſe, in Anſatz zu bringen.	im Protocoll			
	Zu Erſparung der Koſten ſind, wenn nicht beſondere Umſtände es nothwendig machen, die Grundſtücke nicht aufs neue zu würdern, ſondern entweder der letzte Kaufspreiß, oder, nach Befinden, die bekannte letzte Taxe, anzunehmen.				
	In dieſes Capitel werden auch Kuxantheile und Betſtübchen in Kirchen gebracht, ſolche jedoch beſonders nicht verzeichnet, wenn ſie blos Zubehörungen eines bereits angeſetzten Gutes ſind.				
	Cap. II. An Rechten und Gerechtigkeiten.				
	Hierher gehören die Zehend- Erbzins- und andere dergleichen Gerechtigkeiten, welche aber ebenfalls nur alsdenn beſonders aufgeführet werden, wenn ſie nicht Zubehörungen eines bereits aufgeführten Ritter- oder andern Landgutes ſind.				

No.		No. im Protocoll	Taxe. Rthl.	gr.	pf.
	Cap. III. An baarem Gelde, Caſſen-Billets und Medaillen.				
	Beym baaren Gelde müſſen Summa und Sorten genau angegeben werden.				
	Wenn viele Medaillen vorräthig ſind, ſo werden ſolche in ein beſonderes Verzeichniß gebracht, und ſich darauf allhier bezogen.				
	Cap. IV. An außenſtehenden Schulden, Landſchaftlichen Obligationen und Cammer-Credit-Caſſen-Scheinen.				
	Bey außenſtehenden Schulden ſind der Nahme des Schuldners, die Summe, Münzſorten, der Zinſenrückſtand, und der Grund, woher die Forderung rühret, ob aus einem Wechſel, einer Obligation, oder gerichtlichen Pfandverſchreibung u. ſ. w. zu bemerken. Auch ſind, ſo viel möglich, die richtigen Schulden von den ſtreitigen, und die ſichern von den unſichern abzuſondern, und ſolchen-				

falls

No.		No. im Protocoll	Taxe. Rthl.	gr.	pf.
	falls jede Art in eine beſondere Abtheilung zu bringen.				
	Cap. V.				
	An Documenten.				
	Unter dieſer Rubrik werden die Familienverträge, Käuſe über Grundſtücke, Lehnbriefe, Lehnſcheine, u. ſ. w. gebracht.				
	Cap. VI.				
	An Heergeräthe.				
	Cap. VII.				
	An Gerade.				
	Dieſes Capitel fällt weg, wenn ſolches zur Abtheilung verſchiedener Erben nicht nöthig iſt.				
	Cap. VIII.				
	An Pferden.				
	Cap. IX.				
	An Rindvieh, Schweinen, Feder- und anderm Vieh.				
	Dieſes und das vorſtehende Capitel fallen weg, wenn außer dem Inventarien Vieh, welches				

nach

No.		No. im Protocoll	Taxe. Rℓ	ℊℊ	₰
	nach der Anmerkung ad Cap. I. in das Wirthſchaftsinventarium zu bringen, weiter kein Vieh vorhanden iſt.				
	Cap. X.				
	An Wagen, Kutſchgeſchirr und Reitzeug.				
	Cap. XI.				
	An Gewehr.				
	Cap. XII.				
	An Koſtbarkeiten und Silberwerk.				
	Hierbey ſind die einzelnen Stücke genau zu beſchreiben, damit, ſo viel möglich, alle Vertauſchung bemerket werden könne. Auch iſt inſonderheit beym Silbergeräthe die Anzeige des Gewichts und der Silberprobe nöthig.				
	Cap. XIII.				
	An Büchern und Manuſcripten.				
	Zahlreiche Bibliotheken werden beſonders verzeichnet, und ſich allhier auf ſothanes Verzeichniß bezogen.				

Cap. XIV.

No.		No. im Protocoll	Taxe. ℛℓ.	ℋ	₰
	Cap. XIV. An Gemälden und Kupferſtichen.				
	Cap. XV. An Kleidern.				
	Cap. XVI. An leinenem Geräthe.				
	Hierher gehören a) Anziehwäſche, b) Tiſchwäſche, c) Bettwäſche und Vorhänge, in ſoferne ſolche nicht Cap. VII. verzeichnet ſind.				
	Cap. XVII. An Betten und Matrazzen.				
	Dieſes Capitel fällt weg, wenn dergleichen Sachen bereits insgeſammt Cap. VII. verzeichnet ſind.				
	Cap. XVIII. An Porcelaine.				
	Cap. XIX. An Kupfer- und Meſſinggeräthe.				

Cap. XX.

No.		No. im Protocoll	Taxe. Rt.	gr.	pf.
	Cap. XX. An Zinngeräthe.				
	Cap. XXI. An Eiſen- und Blechgeräthe.				
	Cap. XXII. An Meublement.				
	Unter dieſer Rubrik werden Schränke, Commoden, Tiſche, Stühle, Canapés, Sophas, Spiegel, Tapeten, feine Vorhänge, und was ſonſt zum Meublement zu rechnen, unter die vorherigen Rubriken aber füglich nicht gebracht werden können, verzeichnet.				
	Cap. XXIII. An anderm hölzernen Geräthe.				
	Cap. XXIV. An Gläſern.				
	Cap. XXV. An Weinen, auch andern Naturalien und Vorräthen.				
	Diejenigen Getreide- und				

andere

No.		No.	Taxe.		
	andere Vorräthe, welche bey Ritter= und Landgütern nach der Anmerkung ad Cap. I. beſonders verzeichnet ſind, fallen hier weg.	im Protocoll	Rl.	gl	pf

Cap. XXVI.

An allerhand Sachen, welche unter vorſtehende Rubriken nicht gebracht werden können. Allgemeine Anmerkungen.

1) Bey Kaufleuten wird die Handlung in ein beſonderes Inventarium oder Verzeichniß, worinnen die Buchſchulden, nach der Ordnung des Schuldbuchs anzugeben ſind, gebracht, und ſich darauf in dem dieſerhalb anzuſetzenden Capitel bezogen:

2) Bey Künſtlern, Fabricanten und Profeſſioniſten ſind das Handwerkszeug, die vorräthigen Materialien, und die Arbeitsvorräthe, in ſoferne ſolche nicht ebenfalls, wie nach vorſtehender Anmerkung bey Handlungen geſchehen kann, in beſondere Verzeichniſſe gebracht werden, in einem oder mehrern Capiteln des Inventarii oder

der

No.		No. im Protocoll	Taxe. Rthl.	gr.	pf.
	der Verlaſſenſchafts-Specification, einzeln zu verzeichnen.				

Cap. XXVII.

An Paſſivis.

Hierher gehören,

1) die Leichen- und Begräbniß-, ingleichen die in den erſten 30 Tagen, von dem Sterbefall an gerechnet, erforderlich geweſene Haushaltungskoſten;

2) Medicinalkoſten;

3) Alle Capital - Paſſiv Schulden, Handwerksforderungen, wie auch alle andre Schulden;

4) alle Obſignatur - Inventur - und Taxationskoſten;

5) der Wittwe Illata, wenn ſie ſolche repetiret;

6) der Kinder eigenthümliches Vermögen, wenn ſie dergleichen von dem Erblaſſer zurückzufordern haben. Wenn obiges alles gehörig verzeichnet iſt; ſo wird das Activ-Vermögen nach den verſchiedenen Capiteln ſummariſch wiederholet, ſo weit es thunlich iſt, eine Hauptſumme gezogen, die Sum-

me

No.		No. im Protocoll	Taxe. Rthl.	Gr.	Pf.
	me der Paſſivorum davon ab= gezogen, und der verbleibende Betrag des Nachlaſſes ausge= worfen.				

No.		No. im Protocoll
	Anhang. Verzeichniß der fremden Docu= mente und anderer fremden Sa= chen.	
	Sollten ſich übrigens bey Aufzeichnung des Nachlaſſes Spuren von gangbaren Pro= ceſſen finden, ſo iſt hierunter, ſo viel thun= lich, Erkundigung einzuziehen, und Nach= richt davon zu dem Inventario oder der Verlaſſenſchafts=Specification zu bringen.	

II.

Anzeige wegen der vorhabenden Veräußerung des Grundſtücks eines Unmündigen.

ad §. 8.

P. P.

Euer ꝛc. habe ich hierdurch gehorſamſt anzuzeigen, wie daß mein Pflegbefohlener N. laut des beym Antritt meiner Vormundſchaft errichteten Inventarium Cap. II. no. 3. eine, in hieſiger Flur gelegene, drey und einen halben Acker enthaltende Wieſe beſitzt, welche deſſen verſtorbener Vater im Jahr 1770 um und für 700 Thaler erkauft. Es haften auf dieſer Wieſe nicht nur 300 Gülden Conſensſchulden, wie aus mehrerwähntem Inventarium erhellet, ſondern es hat auch, laut dem 14ten Capitel deſſelben, der Vater dieſes meines Pflegbe=

fohle=

fohlenen noch überdem ſechshundert Thaler an Handſchriftsſchulden hinterlaſſen. Alle dieſe Schuldner dringen dermalen auf ihre Bezahlung, und da keine Capitalien vorhanden und gewiß zu erwarten, daß die angegebenen Gläubiger ihrer Forderungen halber Klagen erheben, und dadurch unnöthige Unkoſten verurſachen; ſo achte ich mich verbunden, hiervon bey Euer ꝛc. gegenwärtige Anzeige zu thun, und den Verkauf Eingangs erwähnter Wieſe, als das zweckdienlichſte Mittel dieſe Schulden wenigſten zum größeſtens Theil zu tilgen, in pflichtmäßigen ohnzielſetzlichen Antrag zu bringen.

Es hat ſich auch bereits ein Käufer dazu in der Perſon des Herrn N. bey mir gemeldet und verſichert, wie er auf den Fall, wenn der Kauf binnen vier Wochen, ohne vorgängigen Ausruf und öffentliche Feilbietung abgeſchloſſen würde, neunhundert Thaler in harten Conventionsſorten baar zu erlegen erbötig ſey.

So annehmlich ich dieſes Gebot halte, da es 1) den Ankaufspreiß um 200 Thl. überſteigt, 2) der bisherige Pacht davon nur in vierzig Thalern beſtanden, welches Quantum 3) ſich durch die auf 7 Gülden betragenden Onera nicht nur gemindert, ſondern auch 4) oft wegen Ueberſchwemmung auf die Hälfte remittirt werden müſſen; und ich daher nach Pflicht und Gewiſſen nicht anders ſagen kann, als daß ich den Kauf auf ſolche Art für ſehr vorträglich finde, auch nicht glaube, daß bey einer öffentlichen Anſchlagung ein ſo hoher Kaufpreiß zu erhalten ſeyn werde; ſo muß ich doch lediglich Euer ꝛc. geneigtem Ermeſſen überlaſſen, ob Denenſelben das Decretum de alienando zu ertheilen, mich zu Abſchließung des Kaufs zu autoriſiren, auch von den Subhaſtationsſolemnien zu abſtrahiren, oder was ſonſt hierauf zu reſolviren gefällig ſey, der ich ꝛc.

Pro-

Protocoll über die hierauf von dem Richter angeſtellte Unterſuchung.

Nachdem der ꝛc. als Vormund des ꝛc. in vorherbefindlichem Schreiben angezeigt, daß ꝛc. und darauf mit Reſolution verſehen ſeyn wollen; als hat man heutigen Tages die Sache in nähere Ueberlegung zu ziehen, und in wie weit die Veräußerung nothwendig und nützlich ſey, zu unterſuchen für nöthig gefunden. Man hat in dieſer Abſicht folgende Perſonen vorkommen laſſen, als:

ꝛc.	den Vormund des Unmündigen N.
—	die hieſigen Gerichtsperſonen,
—	und N. den ſich anerbotenen Käufer.

Nachdem nun zuvörderſt die Wahrheit des Anführens der vorhandenen dringenden Schulden, ingleichen des Ankauf- und Pachtpreiſes der Wieſe quaest. ſich theils aus dem producirten Inventarium, Kauf- und Pachtbrief, theils aus vorgezeigten Briefen der Gläubiger genugſam ergeben, ſo hat man

die Gerichtsperſonen

über ihr Gutachten abſonderlich, und nach genommenem Abtritt der übrigen Intereſſenten befragt,

welche

hierauf äußern, daß ꝛc.

Da man nun ſolchergeſtalt von der Nutzbarkeit der Veräußerung ſowohl, als der Annehmlichkeit des geſchehenen Gebots ſich überzeugt halten können, ſo hat man, obſchon vorigem Anführen nach bey einer zu verhängenden Subhaſtation kein beſſeres Licitum zu erwarten, dennoch

N. N. als Käufer

vorrufen laſſen, und ihm darüber, ob er ſich nicht gefallen laſſen wollte, daß die Wieſe quaeſt. mit ſeinem Gebot angeſchlagen werde, befraget, auch ihm, daß er ſich ſolches gefallen laſſe, zugeredet. Nachdem aber derſelbe dazu nicht zu bewegen geweſen, vielmehr daß er außerdem lieber abgehen wolle, declariret;

So

hat man die Intereſſenten dahin beſchieden, daß nunmehr an Churfürſtl. Landesregierung ungeſäumt Bericht erſtattet, und nach Einlangung hohen Befehls bis dahin N. bey ſeinem Gebote zu halten, handgebend angelobet, den Intereſſenten das weitere zur gehorſamſten Nachachtung bekannt gemacht werden ſolle. Ut ſupra.

III.

Anfrage wegen eines decreti de tranſigendo.

ad §. eund.

P. P.

Euer ꝛc. iſt es gefällig geweſen, dem unmündigen N* mich mittelſt eines unterm ꝛc. ausgefertigten tutorii zum Vormund zu beſtellen.

Ich habe mich dieſem Amte mit pflichtſchuldigſter Treue unterzogen, es iſt mein Pflegbefohlener vor kurzem von N*, wegen der dem ihm zuſtändigen Rittergut anklebenden Frohndienſte in verſchiedene Proceſſe gezogen worden, welche reſp. vor dem Oberhofgericht zu L* und dem committirten Amt N. anhängig ſind. Bey dem zuletzt anberaumten Vorbeſchied vor hochgedachtem erſten Iudicio hat man ſich einen allgemeinen Vergleich zu Stande zu bringen bemühet, und es ſind auch von Seiten der Gegner nach mehrerm Inhalt des abſchriftlichen

lichen beyliegenden Protocolls ſolche Vorſchläge geſchehen, bey denen meines wenigen Ermeſſens man ſich gar wohl, und um ſo mehr beruhigen könnte, da im gegenſeitigen Fall nach der Meynung meines Rechtsfreundes, welche derſelbe in der Beylage ſub B. geäußert, der Ausgang der Sache zu Recht noch immer ſehr ungewiß iſt, und zum wenigſten deshalb noch ein anſehnlicher Koſtenaufwand würde gemacht werden müſſen. Ich ſehe mich obhabenden Pflichten nach daher veranlaßt, Euer ꝛc. hiervon die ſchuldige Anzeige zu thun, die gehaltenen Privatacten ſub I. II. und III. zur Einſicht ehrerbietig zu überreichen, und die Ertheilung eines decreti de tranſigendo hohem Ermeſſen anheim zu ſtellen. Der ich ꝛc.

IV.

Schema einer Vormundſchaftsrechnung.

ad §. 10.

(nach Vorſchrift der Churſächſ. Vormundſchaftsordn.)

Rubrik:

Erſte Vormundſchaftsrechnung über Einnahme und Ausgabe, bey Verwaltung des unmündigem N. N. zuſtehenden Vermögens, welche vom 1ſten May 1781. bis zum 30ſten April 1782 gehet,

geführet von

N. N.

gerichtlich beſtätigtem Vormunde.

Einnahme.

Cap. I.

An baarem Gelde, welches im Nachlaſſe aufgefunden worden.

Rthl.	Gr.	Pf.		
			in Ducaten, beſage Cap. No. des Inventarii, wenn kein gerichtlich, oder von einem Notario errichtetes Inventarium, ſondern nur eine Verlaſſenſchaftsſpecification, vorhanden iſt, ſo wird ſich auf letztere bezogen.	No. des Belegs

In

Einnahme.

Rℓ	ℳ	₰		No. des Belegs
			In dieſes erſte Capitel gehören auch Schaumünzen, wenn ſolche gegen curantes Geld verwechſelt worden ſind.	
			In der zweyten und in den folgenden Vormundſchaftsrechnungen enthält das erſte Capitel den Caſſenbeſtand aus voriger Rechnung.	
			Cap. II.	
			An erhobenen oder erborgten Capitalien.	
—	—	—	als das im Inventario Cap. No. aufgeführte Capital, zahlte N. N. am 30. September 1781. zurück,	
—	—	—	ſind zu Wiederbezahlung des in dem Inventario, Cap. No. angegebenen Paſſivi aufgenommen, und darüber die abſchriftlich hier beygefügte Verſchreibung ſub — —	1
			ausgeſtellet worden.	
			Cap. III.	
			An den für verkaufte Mobilien und Effecten eingegangenen Geldern,	
—	—	—	ſind wegen No. 33. 34. 56. Cap. des Inventarii, welche Sachen laut Verzeichniſſes und beyge-	

füg-

Rthl.	gr.	pf.	Einnahme.	No. des Belegs
			fügten Würderung der verpflichteten Taxatorum ſub —	2
			nach der Taxe ins Geld geſetzet worden, baar eingegangen, am 9ten Aug. 1781.	
—	—	—	ſind, wegen No. 60. 62. 85. Cap des Inventarii, welche beſage Verzeichniſſes ſub — —	3
			durch Auction ins Geld geſetzet worden, am 10ten September 1781. eingegangen.	
			Cap. IV.	
			An erhobenen Pachtgeldern von den verpachteten Grundſtücken.	
—	—	—	Einvierteljährige, Johannis 1781. gefällige Pachtgelder vom Rittergute N. beſage Pachtcontracts ſub — —	4
			welche vom Pachter N. N am 11ten Jul. a. c. baar bezahlet worden.	
			Da Naturalien und eingenommenes Geld nicht zuſammen gerechnet werden können, ſo werden, wenn Ritter- oder andere Güter, deren Einkünfte ganz oder zum Theil in Naturalien, welche von Zeit zu Zeit ins Geld geſe-	

Rt.	gr.	pf.		No. des Belegs
			ßet werden, beſtehen, nicht verpachtet ſind, ſondern in Adminiſtration ſtehen, dieſerhalb zwey beſondere Rechnungen, nämlich eine Natural- und eine Geldrechnung über Einnahme und Ausgabe bey dem Gute N. gefertiget, in der Vormundſchaftsrechnung ſub D aber nur der Geldbetrag, unter der Rubrik:	
			An Geldern, welche von dem in Adminiſtration ſtehenden Gute N. erhoben worden ſind,	
			angeſetzet, ungefähr alſo:	
—	—	—	welche beſage der Geldrechnung ſub ☿ aus der Wirthſchaft des Guts N. am 30. October 1781. zur Vormundſchaftscaſſe gekommen ſind.	
			Wenn Landgüter zwar verpachtet, jedoch gewiſſe Einkünfte, als: Jagd- Forſt- Gerichtsnutzungen, vorbehalten worden ſind, ſo werden dieſe ebenfalls beſonders berechnet, und in der Rechnung ſub D der eingekommene Geldbetrag, unter der Rubrik:	

An

Einnahme.

Rthl.	gr.	pf.		No. des Belegs
			An Geldern, welche von den reſervirten Holz- Jagd- Gerichtsnutzungen eingegangen,	
			in einem oder mehrern Capiteln aufgeführet.	
			Cap. V.	
			An Miethzinſen von dem zu N. gelegenen Hauſe.	
—	—	—	von N. N. am vierten Jul. 1781. bezahlter, zu Johannis a. c. gefälliger einvierteljähriger Miethzins, laut Miethcontracts ſub	5
			Cap. VI.	
			An erhobenen Zinſen von Capitalien.	
—	—	—	halbjährige Michael 1781. belegte Zinſen von dem auf dem Gute N. mit Conſens haftenden, in dem Inventario Cap. No. bemerkten Capitale an — Thl.	
—	—	—	halbjährige Zinſen von Oſtern bis Michael 1781. von dem Capitale der — Thl. welches beſage Cap. II. dieſer Rechnung	

am

Rth.	gl.	Pf.	Einnahme.	No. des Belegs
			am 30ſten September zurückgezahlet worden.	
			In die Capita IV. V. et VI. wird nur dasjenige gebracht, was wirklich eingegangen iſt, dahingegen die Reſte in dem, am Ende dieſes Schematis erwähnten ſummariſchen Verzeichniſſe des dem Pflegbefohlenen zuſtehenden Vermögens, ſpecifice, oder mit Beziehung auf beſondere Reſt-Specificationes, anzugeben ſind.	
			Cap. VII.	
			Insgemein.	
			In dieſem Capitel werden diejenigen Einnahmen aufgeführet, welche unter eine andere Rubrik nicht wohl haben gebracht werden können.	
			Uebrigens wird jedes Capitel beſonders ſummiret.	
			Recapitulatio.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. I.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. II.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. III.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. IV.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. V.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. VI.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. VII.	
			Summa Summar. aller Einnahme.	

Aus-

Ausgabe.

Rtl.	gr.	pf.		No. des Belegs
			Ausgabe.	
			Cap. I.	
			An Medicinal- Begräbniß- Obſignatur - Inventur - Taxations - und andern, in den erſten 30 Tagen von dem Sterbefall an gerechnet, erforderlich geweſenen Koſten.	
—	—	—	beſage Inventarii, Cap. No.	
			Wenn in dem Inventario oder der Verlaſſenſchaftsſpecification dieſe Poſten nicht bereits aufgeführet ſind, ſo können nach Befinden verſchiedene Capitel gemachet, und ſolche darinnen verzeichnet werden. In der zweyten und in den folgenden Vormundſchaftsrechnungen, wird auf den Fall, da der Vormund in der vorigen Rechnung beym Abſchluſſe Vorſchuß behalten, mit dieſem Vorſchuſſe, als dem erſten Capitel der Ausgabe, der Anfang gemachet.	

Cap. II.

Ausgabe.

Rthl.	Gr.	Pf.		No. des Belegs
			Cap. II.	
			An unbezahlt aufgefundenen Waaren- und Handwerkszetteln, Liquidationen und dergleichen.	
—	—	—	dem Kaufmann N. N. laut quittirter Rechnung ſub — —	6
			Cap. III.	
			An Oneribus der Grundſtücke.	
			Cap. IV.	
			An Capital-Zinſen.	
—	—	—	halbjährige, zu Michael 1781. betagte Zinſen von — Rthl. Capital, welches auf dem Gute mit N. mit Conſens haftet, an N. N. bezahlt laut Quittung ſub — — —	7
			Cap. V.	
—	—	—	An andern jährlichen Praeſtandis.	
			halbjährige, zu Michael 1781. gefällige Witthumsgelder, der Wittwe bezahlt, laut Quittung ſub — — —	8

Ausgabe.

Rthl.	Gr.	Pf.		No. des Belegs
			Cap. VI.	
			An zurückbezahlten Capitalien.	
—	—	—	Capital, an N. N. bezahlt, laut quittirter Obligation ſub —	9
			Cap. VII.	
			An Verpflegungs- und übrigen Erziehungskoſten.	
			Cap. VIII.	
			An ausgeliehenen Capitalien.	
			Cap. IX.	
			An Bau- und Reparaturkoſten.	
			dieſe, ingleichen die Onera Cap. III. fallen in der Rechnung ſub D weg, in ſo ferne ſie in den ad Cap. IV. erwähnten beſondern Natural- und Geldrechnungen über Einnahme und Ausgabe bey einem Gute, bereits in Ausgabe gebracht worden ſind.	
			Cap. X.	
			An Gerichtskoſten und Advocatengebühren.	

Rthl.	gl.	Pf.	Ausgabe.	No. des Belegs
			Cap. XI.	
			An Reiſe- und Zehrungskoſten, Copialien, Briefporto und anderm baarem Verlage.	
			Cap. XII.	
			Insgemein.	
			Auch bey der Ausgabe wird jedes Capitel beſonders ſummirt.	
			Recapitulatio.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. I.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. II.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. III.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. IV.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. V.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. VI	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. VII.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. VIII	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. IX.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. X.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. XI.	
			— Rthl. — gl. — Pf. Cap. XII.	
			Summa Summarum aller Ausgabe.	

Abſchluß.

— Rthl. — gl. — Pf. Einnahme.
— Rthl. — gl. — Pf. Ausgabe.

— Rthl. — gl. — Pf. Caſſenbeſtand,
oder, wenn die Ausgabe die Einnahme überſteiget.

— Rthl.

— Rthl. — gl. — Pf. Ausgabe.
— Rthl. — gl. — Pf. Einnahme.

— Rthl. — gl. — Pf. Vorſchuß des Rechnungsführers.

Bey Kaufleuten werden über die Handlung beſondere Bücher oder Rechnungen geführet, und nur der Betrag desjenigen, was aus der Handlung an die Vormundſchaftscaſſe abgeliefert worden, in der Rechnung ſub ☽ unter einer beſondern Rubrik angegeben.

Summariſches Verzeichniß des dem Pflegbefohlenen dermalen zuſtändigen Vermögens.

Status Activus.

1) An unbeweglichen Gütern.

2) An Mobilien.
Hier wird ſich bloß auf das Inventarium bezogen, und nur der Zuwachs oder Abgang, ingleichen dasjenige, was an Mobilien dem Pflegbefohlenen zu ſeinem Gebrauch verabfolget worden, angegeben.

3) An außenſtehenden Capitalien.

4) An rückſtändigen Pachtgeldern.

5) An rückſtändigen Miethzinſen.

6) An rückſtändigen Zinſen von außenſtehenden Capitalien.

7) An rückſtändigen Geldzinſen der Unterthanen oder anderer Zinsleute, beſage der Geldrechnung bey dem Gute N. ſub ☿.

8) An baarem Caſſenbeſtande nach vorſtehender Rechnung ſub ☽.

9) An Naturalvorräthen, beſage der Naturalrechnung bey dem Gute N. ſub ♂.

10) An rückſtändigen Naturalzinſen, beſage der nur angezogenen Rechnung ſub ♂.

Sta-

Status Paſſivus.

Sämmtliche Paſſiva werden kürzlich mit Beziehung auf das Inventarium oder die Rechnung angegeben.

In ſo ferne ſich nun der Status Activus und Paſſivus ſummiren, und von einander abziehen laſſen, wird ſolches bewerkſtelliget, und der reine Betrag des Vermögens ausgeworfen.

V.

Protocoll über die Juſtification einer Vormundſchaftsrechnung. ad §. 11.

Actum etc.

Nachdem der Vormund des unmündigen N. ſeine von Michael 1780 bis dahin 1781 geführte Vormundſchaftsrechnung übergeben, ſelbige gebührend monirt, und die gezogenen Monita juxta fol. beantwortet, hierauf aber zur endlichen Erörterung der heutige Tag terminlich anberaumt worden; als haben ſich coram iudicio eingefunden:

N. als Vormund und Rechnungsführer,
N. als Monitor, endlich
N. der Mutter Bruder des unmündigen N.

in deren allerſeitiger Gegenwart man denn die Monita von Punct zu Punct durchgegangen, und reſp. zu erörtern geſucht und entſchieden.

ad 1.

erlediget ſich dadurch, daß der deſiderirte Beleg producirt und abgegeben worden.

ad 2.

ſteigt des Vormunds Gewährſchaft eingeräumter maßen um Thl. gl.

ad 3.

Da das gerichtlich beſtimmte Koſtgeld bey den heurigen theuren Preißen nicht auslangend geweſen, auch man die vom Vormund obſchon eigenmächtig angemaßte Er-

Erhöhung um 10 Thl. ſowohl von Seiten des Iudicii als des anweſenden nächſten Verwandten für nicht unbillig gefunden, ſo paſſirt ſolches, jedoch unter Zurechtweiſung des Vormundes in dergleichen Fällen ſich dergleichen nicht anzumaßen, ſondern davon Anzeige zu thun.

ad 4.

Da der Vormund, daß der zu dieſem Anſatz gehörige Beleg ihm abhanden gekommen, und er würklich ſo viel bezahlt, an Eydes Statt verſichert, ſo beſteht die Poſt qu. in Ausgabe und ceſſirt das Monitum.

ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Es hat ſich daher, nachdem ſolchergeſtalt die Monita reſp. beſtanden, und ihnen abhelfliche Maße gegeben, auch die Rechnungscapita hiernach rectificirt worden, der Rechnungszug folgendergeſtalt formirt,

— Thl. — gl. beträgt die Einnahme.
— Thl. — gl. die Ausgabe, und iſt alſo

— Thl. — gl. der Beſtand,

welcher gewährt wird mit — Thl. — gl. Baarſchaft und — Thl. — gl. an den in fine der Rechnung verzeichneten Reſten und Gewährſchaftspoſten.

Und

ſoll nunmehr der gebetene Juſtificationsſchein ausgeſtellt werden.

Der

Der fünften Hauptabtheilung

Zweytes Hauptſtück.

Von dem Tauſch- (permutatio), Trödel- (contractus aeſtumatorius), Aſſecuranz- Bodmerey- und andern unbenannten Contracten.

Zweytes Hauptſtück.

Von dem Tauſch- Trödel- Aſſecuranz- Bodmerey- und andern unbenannten Contracten.

§. 1.

Ich wende mich nun zu derjenigen Art von Verträgen, welche die Rechtsgelehrten unter die unbenannten Contracte (contractus innominati) zählen [a]. Es gehört hierher 1. der Tauſchcontract (permutatio), welches ein ſolcher Vertrag iſt, durch welchen das Eigenthum einer Sache einem andern dergeſtalt übertragen wird, daß dieſer mir dafür eine gewiſſe andere Sache eigenthümlich überlaſſe [b]. Dieſer Contract kömmt in den mehreſten Stücken, ſowohl in Anſehung der Perſonen [c], als des Gegenſtandes, der daraus entſtehenden Verbindlichkeiten, der Form, Nebenverträge u. ſ. w. mit dem Kaufcontract völlig überein, und es unterſcheidet ſich derſelbe bloß darinne, daß 1) ſtatt des Kaufſchillings eine gewiſſe Sache gegeben wird [d], und daß 2) beym Kauf die Einwilligung allein, beym Tauſch aber die würkliche Uebergabe zur Erfüllung des Vertrags gehört [e].

a. Die Eintheilung der Contracte in benannte und unbenannte iſt bloß theoretiſch, und hat auf das practiſche keinen Einfluß, man müßte denn ſolchen darinne ſetzen, daß bey den unbenannten Contracten die Erfüllung der Obliegenheit von der einen Seite den Vertrag erſt zum Contract erhebt, und die Reue ſo lange ſtatt findet, als von dem andern Theil die Erfül-

füllung noch nicht geſchehen. Man theilt die unbenannten Contracte in regelmäßige und unregelmäßige. Unter letztern verſteht man diejenigen, welche einen beſondern Nahmen haben, z. B. Tauſchcontract. Von jenen nennt man die bekannten 4 Arten do ut des u. ſ. w. (§. ult.) und theilt ſolche wieder in einfache und gemiſchte, weil die gegenſeitigen Präſtationen auch mit einander verbunden werden, und in einer Unterlaſſung beſtehen können. Hellfeld in iurispr. for. §. 313. 1069. und 1070.

b. L. 1. §. 2. 3. und 4. D. permut. L. 3. C. eod.

c. Doch iſt darinne ein kleiner Unterſchied, daß die in gewiſſen Fällen erforderliche Einwilligung des Richters in den Verkauf (S. das VI. Hauptſt. der IV. Hauptabth. §. 45. u. f.) leichter zum Tauſch als zum Verkauf ertheilt zu werden pflegt.

d. L. I. D. de permut. Von dem Fall, wenn theils Geld, theils andere Sachen gegeben werden, iſt in dem VI. Hauptſt. der IV. Hauptabtheil. §. 26. gehandelt worden.

e. Der Unterſchied, daß caeteris paribus der Kauf über eine fremde Sache unter den Contrahenten gültig ſey und beſtehe, welches beym Tauſch nicht ſtatt finde, iſt zum wenigſten von keinem practiſchen Nutzen. L. I. §. 3. und 4. D. de permut. Wichtiger iſt die Bemerkung, daß beym Tauſch keine Auslöſung des Näherrechts halber zu fürchten; Walch vom Näherrecht, I. Buch, III. Hauptſtück, II. Abſchn. §. 19. doch leidet dieſes bey dem Reichsritterſchaftlichen Retract eine Ausnahme. Ebenderſelbe am angef. Ort §. 27.

§. 2.

Ein Tauſch involvirt im Ganzen genommen einen doppelten Kaufcontract, und da beyde Contrahenten einander in Anſehung der wechſelſeitig übereigneten Sachen zur Gewährsleiſtung verbunden, ſo folgt, daß bey dieſem Contract 1) eine genaue Beſchreibung der gegenſeitig überlaſſenen Sachen auf die Art, wie oben in Anſehung des Gegenſtandes des Kaufcontracts gelehret worden, ſehr nöthig ſey, und daß 2) die oberwähnten Evictionsbedingniſſe [b] auf beyden Seiten anwend-

wendbar ſind, und überhaupt alle bey der Lehre vom Kauf gelehrte Principien hier ihre völlige Anwendung finden.

a. Siehe oben IV. Hauptabth. VI. Hauptſt. §. 16.
b. Ebendaſ. §. 37. u. f.

§. 3.

Ich erwähne II. des Mäkler- oder Trödelcontracts (contractus aeſtumatorius), welches ein ſolcher Vertrag iſt, da das Eigenthum einer gewiſſen Sache einem andern in der Abſicht übergeben wird, daß ſelbiger binnen einer gewiſſen Zeit entweder einen gewiſſen geſetzten Preiß dafür zahle, oder aber die Sache unverſehrt wieder erſtatte. Obſchon die Rechtsgelehrten in Anſehung der Natur dieſes Contracts, und ob er ein unbenannter Contract ſey, ſehr diſſentiren [a], ſo iſt doch ſo viel gewiß, daß dieſer Contract in Anſehung der mehreſten Puncte, inſonderheit auch in Anſehung der auf den Trödler übergehenden Gefahr, dem Kaufcontract gleich zu achten ſey, nur daß der Trödler durch Wiederbringung der Sache, ſich ſeiner Verbindlichkeit zur Zahlung des Kaufſchillings entbrechen könne. Im übrigen unterſcheidet ſich dieſer Contract von dem Vollmachtscontract dadurch, daß der Trödler das Eigenthum, zugleich aber auch die Gefahr (periculum) erhält, dagegen aber das, was er über den geſetzten Preiß erhält, ihm zu gute kömmt, welches ſich der Bevollmächtigte nicht anmaaßen darf. Eben ſo iſt dieſer Vertrag auch von dem Miethcontract, theils durch das bey dieſen nicht übergehende Eigenthum, theils darinne unterſchieden, daß beym Miethcontract eine gewiſſe Vergeltung der Bemühung feſtgeſetzt iſt, und daß dabey das, was über den geſetzten Preiß erhalten wird, dem Eigenthümer behändigt werden muß.

a. Dd. ad tit. Digeſt. de aeſtimatoria actione. Böhmer de translatione dominii in contr. aeſtimatorio, in Ej. exercit. ad D. Tom. III. p. 835.

§. 4.

§. 4.

Es folgt daraus, wie nothwendig es ſey, bey Eingehung eines ſolchen Geſchäftes genau zu beſtimmen, wohin eigentlich die Meynung der Contrahenten gehe, und welche Art von Vertrag man eigentlich eingegangen haben wolle, um nicht in Zukunft in Weitläuftigkeiten verwickelt zu werden. Zuweilen wird ausdrücklich ausgemacht, daß die Gefahr nicht auf den Trödler übergehen ſolle. Es geſchiehet dieſes inſonderheit bey dem Commiſſionshandel, da ein Kaufmann dem andern eine gewiſſe Parthie Waare zuſendet, um ſolche um einen gewiſſen Preiß zu verkaufen, und dieſen Erlöß oder aber die Stücken Waare an den eigentlichen Eigenthümer abzuliefern. In einem ſolchen Fall bleibt das Eigenthum und die Gefahr zwar beym Eigenthümer, welcher daher auch die Waaren, ſo weit ſie noch vorhanden, bey Entſtehung eines Concurſes vindiciren kann, welches beym Trödelcontract nicht iſt [a], im übrigen aber treten, wenn nicht ein anderes bedungen worden, diejenigen rechtlichen Grundſätze ein [b], welche beym äſtimatoriſchen Contract gelten.

a. Gmelin in der Ordnung der Gläubiger, S. 39.

b. Koch de mercibus in commiſſionem datis. Gießen 1766.

§. 5.

In Anſehung der Form des über dieſe Art von Vertrag zu fertigenden Aufſatzes iſt nichts zu gedenken. Beym Commiſſionshandel pflegt außer dem Anbiethungsbrief des Eigenthümers und der Gegenerklärung deſſen, der die Waaren in Commiſſion übernimmt, kein weiterer ſchriftlicher Aufſatz verabfaßt zu werden. Daß dieſer Commiſſionshandel auch öfters in der Geſtalt eines ordentlichen Vollmachtscontracts eingegangen werde, lehrt die Natur der Sache, und es liegt am Tage, daß alsdenn die Rechtsprincipien vom mandato [a] eintreten,

und

und ſolchenfalls z. B. der Commiſſionair, wenn er höher als um den geſetzten Preiß verkauft, ſolches Excurrens ebenfalls zu verrechnen verbunden.

a. IV. Hauptabth. X. Hauptſt. per tot.

§. 6.

Ich erwähne hier III. der ſogenannten Aſſecuranz, jedoch um ſo kürzer, je ſeltner dieſes Geſchäfte außer in Seeſtädten vorzukommen pflegt, und je mehr die Rechte und Gewohnheiten der Handelsplätze hierunter von einander abweichen[a]. Es beſteht ſolches in einem zweyſeitigen Vertrag, da ein Theil gegen ein gewiſſes Geld, welches die Prämie genennet wird, die Verbindlichkeit übernimmt, dem andern, auf den Fall, da ein Schiff, gewiſſe Waaren, oder auch ein Menſch durch Zufall umkömmt oder Schaden leidet, ein gewiſſes Quantum zu bezahlen. Der Aſſecurateur[b], und der, für deſſen Schiff, Gut oder Perſon die Aſſecuranz geleiſtet wird, haben bey Eingehung dieſes Vertrags dahin zu ſehen, daß 1) die zu aſſecurirende Sache: 2) die Art der Gefahr, für welche der Aſſekurateur ſteht: 3) die Zeit, wie lange er dafür zu haften hat: endlich 4) die Prämie oder das Verſeekerlohn nach dem Betrag und Zahlungszeit, 5) die Art und Weiſe der Würderung des erlittenen Schadens[c], genau angegeben, und dadurch allem künftigen Mißverſtändniß vorgebeuget werde. Den Aufſatz, welcher darüber begriffen wird, nennt man Police (Polizza), und es iſt in Anſehung der Abfaſſung deſſelben weiter nichts Beſonderes zu bemerken.

a. Man ſehe hiervon mit mehrern nach Sammlung der Hamburgiſchen Geſetze und Verfaſſungen. Hamburg 1769. VII. Theil, Seite 287—595. ingleichen das Recht der Aſſecuranzen und Bodmereyen ſyſtematiſch abgehandelt. Königsberg 1771. 4. Engelbrecht Aſſecuranzwiſſenſchaft ſyſtematiſch bearbeitet. Lübeck 1787. 4. und von Steck Verſuch

ſuch über Handlungs- und Schiffahrtsverträge, 8. Halle 1782.

b. Oft ſind dies ganze Geſellſchaften, welche man Aſſecuranzcompagnien nennt. Dehn de aſſecuratione maritima. Göttingen 1788.

c. Gemeiniglich werden in dieſer Abſicht gleich gewiſſe Schiedsrichter erwählt, auch wohl gewiſſe Principien feſtgeſetzt, nach welchen ſich dieſe hierunter richten ſollen.

§. 7.

Was IV die Bodmerey oder den Großavanturcontract anbetrifft, ſo verſteht man darunter einen mit dem Herrn eines Schiffs geſchloſſenen Anlehnscontract, bey welchem die Abrede dahin genommen, daß nur alsdenn, wenn das Schiff wieder glücklich anlangt, der Hauptſtamm nebſt einem gewiſſen Zins wiederbezahlt werde [a]. Der Gläubiger heißt der Bodmereygeber oder Bodmeriſt, der Geldempfänger der Bodmereynehmer, der darüber begriffene Aufſatz aber der Byllbrief [aa] oder Bodmereybrief, und es richtet ſich dieſes Geſchäft völlig nach der Natur des Anlehncontracts, nur daß dabey 1) der Natur der Sache nach das Zinſenquantum nicht nach dem geſetzlichen Maaß, ſondern nach der Größe der Gefahr eingerichtet zu werden pflegt, und es 2) ſehr nöthig ſey, den Ort, wohin die Reiſe gerichtet, ingleichen wenn und wo nach der Wiederanlangung die Zahlung erfolgen ſoll, beſtimmt anzugeben, wornächſt 3) die unterpfändliche Verſchreibung des Schiffs und deſſen Ladung zur Sicherheit des Bodmeriſten dienet. Werden ohne ſpecialen Bodmereybrief auf Waaren Gelder vorgeſchoſſen [b], ſo wird nur auf den Rücken des Connoſſements (ſiehe das VII. Hauptſtück dieſer Hauptabth. §. 29. [b]) geſchrieben, daß ſolche Güter an N. N. als den Geber für die Summe von — — das Aufgeld der Bodmerey mit darunter begriffen, ſey verbodmet und verpfändet worden, und der Ort der Beſtimmung des Schiffs und der Conſignirung der Waa-

ren

ren nebſt der Zeit, worin nach Ankunft der Löſchung die Wiederbezahlung geſchehen ſoll, bedungen. Man nennt ſolches einen Seewechſel (cambio marino), und es zieht ſolcher in allen Stücken die Kraft und Verbindlichkeit eines ordentlichen Bodmereybriefs nach ſich.

a. Langenbeck Anmerkungen zum hamburgiſchen Schiff- und Seerecht. Hamb. 1727. und 1740.

aa. Andere machen unter den Bodmerey- und den Bill- oder Beylbriefen einen Unterſchied, und verſtehen unter dieſen Schuldſcheine für Gelder, welche überhaupt zum Bau und Ausrüſten eines Schiffs aufgenommen werden, ſo daß dieſes dafür verſchrieben wird, daß es nicht eher als nach bezahltem Darlehn vom Stapel laufen dürfe. Runde in den Grundſätzen des deutſchen Privatrechts, §. 215.

b. Siehe die angef. Samml. der hamburg. Geſetze, Th. VII. p. 269.

§. 8.

Der Fürſprachscontract (contractus ſuffragii), da jemand einem Hofbedienten oder einer andern in Anſehn ſtehenden Perſon etwas verſpricht, wenn eine gewiſſe Gnadenſache auf die und die Art von dem Fürſten reſolvirt wird, verdient keine weitere Erwähnung. Endlich gedenke ich der übrigen unbenannten Contracte, welche unter den Namen do ut des, do ut facias, facio ut facias, und facio ut des vorkommen, ganz im Allgemeinen. Auf ſo vielfältige Art in den Rechten nachgelaſſen, daß Perſonen ſich gegen einander verbindlich machen, auf ſo viele Arten können dieſe Verträge verabfaßt werden, und es iſt dabey nichts weiter zu erwähnen, als daß man 1) auf die Fähigkeit der Perſonen, rechtsverbindliche Geſchäfte einzugehen, ſehe [a], und 2) was unter ſelbigen eigentlich verabredet worden, genau beſtimme.

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 16. u. f.

b. Von den Verabredungen zwiſchen einem Schriftſteller und einem Verleger iſt hier eigentlich nicht der Ort

zu

zu handeln, und ich gedenke nur ſo viel, daß bey einer ſolchen Verabredung das Augenmerk nächſt den Hauptbedingniſſen darauf zu richten ſey, daß 1. die Zeit der Ablieferung des Manuſcripts: 2. der Betrag und die Zahlungszeit des Honorarium, und 3. wie es bey künftigen Auflagen zu halten, genau beſtimmt werde. Weſtphal in dem deutſchen und Reichsſtändiſchen Privatrecht. Halle 1783. 8. I. Theil, 18te, 19te, 20ſte und 22ſte Abhandlung.

§. 9.

Einer beſondern Erwähnung unter den Verträgen, welche im eigentlichen Sinn nicht zu den Contracten gehören, verdienen annoch die ſogenannten gütlichen Vergleiche (transactio). Ich verſtehe darunter ſolche Verabredungen, wodurch ein obwaltender oder bevorſtehender Rechtsſtreit in Güte beygelegt wird [a]. In ſo weit von einem ſchon anhängigen Proceß die Frage iſt, liegen die Aufſätze über dergleichen Vereinigungen freylich außer den Gränzen der gegenwärtigen Schrift, und machen einen Gegenſtand der Anweiſungen über die Proceßverhandlungen aus [b]; allein in ſo weit ſie auch bey noch nicht anhängigen Rechtsangelegenheiten vorkommen, gehören ſie zu der vorliegenden Abhandlung [c], und wir beſchäftigen uns damit auf eine ſolche Art, daß wir erſtlich auf die Perſonen, welche einen ſolchen Vertrag unter ſich eingehen: zweytens auf den Gegenſtand deſſelben: drittens auf die daraus entſtehenden Verbindlichkeiten: viertens auf die dabey vorkommenden Nebenabreden und Clauſeln, und endlich auf die Form dieſer Art von Verträgen das Augenmerk richten.

a. tit. Dig. et Cod. de transact. et Dd. ad hosce titul. Zuweilen nimmt man dies Wort im engern Sinn, und erfordert dann zu der Natur dieſes Vertrags einen wechſelſeitigen Nachlaß von den vermeyntlichen Anſprüchen. Hier iſt es aber im allgemeinern Sinn genommen, indem der Begriff ſo gefaßt wird, daß auch die Nachlaß- oder Erlaßverträge (pacta remiſſoria) mit darunter begriffen werden. Nettelbladt

bladt in ſyſtem. element. iurispr. poſit. germ. comm. gener. Halle, 1781. 8. Lib. I. Sect. VII. Membr. I. tit. 1. Von den Nachlaßverträgen bey Concurſen inſonderheit handelt von Völderndorf und Waredein in dem Etwas von Nachlaßverträgen. Erlangen 1788. 8.

b. Eine vortrefliche Anleitung zum Verhalten des Richters und Protocolliſten hierbey giebt Claproth in der Einleit. in den ordentlichen bürgerlichen Proceß, I. Th. II. Abth. §. 146. u. f.

c. von Ploenies de transactionibus iura praec. et controv. arduae. Wezlar 1754. 4.

§. 10.

Sehen wir auf die Perſonen, welche einen Vergleich unter ſich abſchließen, ſo wird hierbey im Allgemeinen vorausgeſetzt, daß ſelbigen die rechtliche Fähigkeit zuſtehen müſſe, ſich verbindlich zu machen, und rechtliche Geſchäfte überhaupt mit voller Würkſamkeit zu verrichten. Es treten daher bey dieſem Vertrag nicht nur überhaupt alle diejenigen Grundſätze ein, welche von der Geſchäftsfähigkeit dieſer oder jener Perſonen, von der Concurrenz der Vormünder, von filiis familias, moraliſchen Perſonen u. ſ. w. oben [a] gelehrt worden, ſondern da auch dieſer Vertrag als eine Veräußerungshandlung angeſehen wird [b], ſo findet hierbey alles dasjenige, was bey der Lehre vom Kaufcontract [b] hierunter, und von den, Communen, geiſtlichen Stiftungen u. ſ. w. zugehörigen Gütern, ingleichen von der Mitwürkung ſolcher Perſonen, welchen in Anſehung der befragten Gegenſtände gewiſſe Rechte zuſtehen, angeführt worden iſt, volle Anwendung. Inſonderheit wird bey einem von Vormündern geſchloſſenen Vergleich, die Auswürkung eines Decrets (decretum de tranſigendo) zum voraus oder ex poſt erfordert [d]. Bevollmächtigte können nur alsdenn gültige Vergleiche ſchließen, wenn ſie mit beſonderem Auftrag deshalb verſehen ſind [e], oder ihnen die freye Verwaltung aller Güter über-

übertragen iſt [f], und bloße Blanquets werden nicht für hinreichend gehalten. Güterpfleger bey Concurſen haben nach der Meynung der mehreſten Rechtslehrer dieſes Befugniß [g], doch iſt es ſicherer, wenn die Bewilligung der Gläubiger, oder ein ausdrücklicher Auftrag derſelben, zu einem ſolchen Vergleich erfordert wird. In Anſehung der Vergleiche über das peculium adventitium regulare der Kinder, hat der Vater volle Gewalt, ohne eines obrigkeitlichen Decrets zu bedürfen, nur müſſen ihn erhebliche Urſachen hierunter zur Seite ſtehen [h]. Daß Theilhaber nur zu ihrem Antheil ohne Auftrag der Mittheilhaber verbindliche Vergleiche ſchließen können [i], verſteht ſich von ſelbſt.

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 16. u. f.
b. Hellfeld in iurisprud. forenſi, §. 352.
c. IV. Hauptabth. VI. Hauptſt. §. 3. u. f.
d. L. 46. §. 1. f. D. de adminiſtr. et peric. tut. Altenburg. Vormundſch. Ordn. §. 20. V. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 7.
e. L. 60. D. de procurat.
f. L. 58. D. eod. c. 4. de procurat. in 6.
g. Berger in der oecon. iur. Lib. IV. tit. 25. §. 5. not. 11. und in der Diſcept. forenſ. tit. XVIII. obſ. 4. not. 2.
h. Hellfeld im angef. Buche, §. 909. Wernher in obſerv. P. III. obſ. 35. verglichen mit P. IV. obſ. 10.
i. L. 3 und 9. D. de transact. L. 1. 26. C. ibid.

§. 11.

Richten wir das Augenmerk auf den Gegenſtand ſolcher Vergleiche, ſo gehören hieher alle diejenigen Sachen, welche veräußert werden können [a], und worüber nicht durch beſondere Geſetze die Eingehung dieſer Art von Verträgen unterſagt iſt. Zu dieſen Fällen, in welchen die Geſetze einen Vergleich abzuſchließen unterſagen, gehören die Vereinigungen über eine beſtehende Ehe [b], über Verbrechen [c], inſonderheit über den Ehebruch [d], und über künftige Alimente [e]. Daß man ſich über bereits rechtskräftig entſchiedene Puncte, über völ-

lig

lig klare, gar nicht ſtreitig zu machende Anſprüche nicht vergleichen könne [f], ſind theoretiſche Rechtsſätze, welche darum keinen practiſchen Einfluß haben, weil kein Zweifel obwaltet, daß bey allen dieſen Gegenſtänden erlaſſende Verträge [g] ſtatt finden.

a. Man ſehe das VI. Hauptſt. der IV. Hauptabtheil. vom §. 6. bis 15. nach.

b. cap. 4. X. de pactis. In wie weit über Verlobungen tranſigirt werden könne, iſt eine Frage, die wohl zu bejahen iſt. Puſendorf in obſ. iur. univ. Tom. I. obſ. 76. indeſſen erfordern doch andere die Genehmigung des Conſiſtoriums. Leyſer Spec. 47. med. 5.

c. Hellfeld im angef. Buche, §. 353. über die Privatgenugthuung zu tranſigiren iſt erlaubt.

d. L. 18. C. de transact. Hier fällt auch der Vergleich über die Privatgenugthuung weg, weil die Annahme eines Quanti ein lenocinium involvirte, keinesweges aber iſt es verboten, der Privatſatisfaction ganz zu entſagen. Walch in introd. in controv. iur. civil. pag. 488 und 89. edit. noviſſ.

e. L. 8. D. de transact. doch beſtehen ſolche unter richterlicher Mitwürkung. Siehe oben III. Hauptſt. der II. Hauptabtheil. §. 57.

f. Dd. ad tit. de transact. Auch behauptet man zwar, daß man ſich nicht über dasjenige, ſo im Teſtament hinterlaſſen iſt, vergleichen könne, ohne daß ſolches vorgelegt worden, und daß es gerichtlich geſchehe; L. 6. D. de transact. allein andere nehmen mit mehrerm Grunde das Gegentheil an. Walch im ang. B., pag. 485.

g. Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von Verträgen u. Contracten, §. 126.

§. 12.

In Anſehung der aus einem ſolchen Vertrag entſtehenden Verbindlichkeiten, iſt nichts weiter zu bemerken, als daß ſie in der Regel wechſelſeitig ſind, ob ſie gleich bey erlaſſenden Verträgen auch nur einſeitig ſeyn können. Ein Vergleich hat die Natur und Eigenſchaft einer rechtskräftigen Entſcheidung [a], er iſt einer ſtrengen Auslegung unterworfen, und nach der Abſicht

der

der Intereſſenten zu erklären [b]. Betrug hebt auch bey dieſem Vertrag die Verbindlichkeit auf [c], eben ſo auch ein erheblicher Irrthum, wenn er auf das Weſentliche einen Einfluß hat [d]. Außerdem findet nicht einmal die Aufhebung wegen der Verletzung über die Hälfte Statt [e]. Gewährleiſtung findet nicht Platz in Anſehung des Gegenſtandes, über welchen ſich verglichen wird, wohl aber über den, welcher zur Vergeltung abgetreten [f] wird.

a. L. 10. C. de transact.

b. L. 3. 12. D. de transact. L. 21. 24. C. eod.

c. L. 3. C. eod. oder giebt in gewiſſen Fällen wenigſtens ein Recht zur Entſchädigungsforderung.

d. Walch im angef. B. p. 494. Leyſer Spec. 47. med. 8., indeſſen behaupten andere das Gegentheil. Wernher lect. comment. ad dig. Lib. II. tit. 15. §. 1. u. 3.

e. Walch im a. B., p. 490. Andere behaupten das Gegentheil, Stryk in uſu moderno Dig. de transact. §. 22. und noch andere machen unter einem gerichtlich geſchloſſenen und unter einem außergerichtlichen Vergleich hierunter einen Unterſchied. Wernher am ang. Ort. §. 2. In Churſachſen waltet dieſe letztere Meynung ob. Carpzov Part. II. Conſt. 34. def. 1. S. oben I. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 24. not. d.

f. L. 33. C. de transact. Overbeck in den Meditationen über verſchiedene Rechtsmaterien, V. Band, No. XII.

§. 13.

Wende ich mich zu den hierbey gewöhnlichen Nebenabreden und Clauſeln, ſo rechne ich zu den erſtern die bürgſchaftlichen Verbindlichkeiten, Unterpfandsbeſtellungen, Conventionalſtrafen u. ſ. w., als welche bey dieſem Vertrag eben ſo, wie bey andern ſtatt finden, und in Anſehung deren es daher keiner umſtändlichern Herausſetzung bedarf. Was die dabey zu gebrauchenden Clauſeln anlangt, ſo iſt aus dem, was im vorigen §en angeführt worden, in Vergleichung mit den oben [a] gelehrten allgemeinen Grundſätzen zu beurthei-

theilen, ob und in wie weit die Verzichtsclauſel, Entſagung der Ausflüchte des Betrugs, des Irrthums, der Verletzung, der Gewährleiſtung, der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, Abreden wegen der Proceßart, ſich einiger Nutzen zu verſprechen ſey. Es kommen dieſe Clauſeln bey den Vergleichen ſo wie bey andern rechtlichen Geſchäften, häufig vor; als eigene Vorſichtigkeitsregeln bey dieſer Art von Geſchäften aber [b], verdient bemerkt zu werden, daß es 1) vorträglich ſey, wenn über die Privatgenugthuung bey Verbrechen tranſigirt wird, dagegen zu proteſtiren, daß nicht daraus ein ſtillſchweigendes Zugeſtändniß hergeleitet werde [b]: 2) daß man in dem Fall, wenn der Vergleich mehr ein Erlaßvertrag und Entſagung als ein Vergleich iſt (pactum remiſſorium, renunciativum, liberalis remiſſio) ausdrücklich bemerke, daß der Vergleich als ein erlaſſender Vertrag gelten ſolle [d]. Auch iſt es 3) nicht undienlich, bey Vergleichen über dasjenige, was in einem letzten Willen hinterlaſſen worden, ausdrücklich zu gedenken, daß die Theilnehmer das Teſtament eingeſehen [e], und von deſſen Inhalt zulängliche Wiſſenſchaft erlangt hätten. Gleichergeſtalt iſt es unter gewiſſen Umſtänden nicht undienlich zu bedingen, daß bey der Entgegenhandlung des andern Theils, der Vergleich für aufgehoben [f] zu achten.

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 33. u. f.

b. Wolf de transact. cautelis. Marburg 1683.

c. L. 5. D. de his qui notantur infamia. Claproth Rechtswiſſenſch. von Verträgen u. Contracten, §. 126. not. c.

d. Weil zu den transactionibus in ſpecie talibus iuſtus timor litis et remiſſio de praetenſionibus utrinque facta erfordert wird. Siehe oben §. 9. not. a. dieſ. Hauptſt. Zink de amicab. compoſit. et in ſpecie de transact. nec non de differentiis quae intercedunt inter transact. atque pacta remiſſ. Marburg 1741. Walch de transactionibus propter timorem litis interpoſitis. Jena 1762. in Ej. Opuſc. Tom. I. p. 240.

e. Sie-

e. Siehe oben den §. 11. dieſ. Hauptſtücks not. f.

f. Weil die meiſten Rechtslehrer behaupten, daß außerdem nur auf die Erfüllung geklagt werden könne. Claproth im a. B. §. 128.

§. 14.

Gehe ich endlich zu der Form der Vergleiche über, ſo habe ich dabey theils auf die Abfaſſung derſelben, theils auf die richterliche Mitwürkung das Augenmerk zu richten. An ſich iſt es nicht weſentlich erforderlich, daß ein Vergleich ſchriftlich aufgeſetzt werde[a], wenn nur ſonſt für den Beweiß geſorgt werden kann. Wird der Transact gerichtlich verhandelt und abgeſchloſſen, welches auch bey noch nicht ſtrittigen Fällen, beſonders bey concurrirenden Unmündigen, oft der Fall iſt, ſo wird darüber ein Protocoll abgehalten. Außerdem wird der Aufſatz in Form eines zweyſeitigen Vertrags gefertiget, und es iſt alſo dabey nichts Beſonderes weiter zu bemerken, als daß man dafür zu ſorgen hat, daß die Veranlaſſung und Beſorgniß eines Rechtsſtreites über den befragten Gegenſtand erwähnet (§. 13. not. d.): auch die wahre Abſicht und Willensmeynung der Tranſigenten deutlich angegeben, (§. 12.—) und der Umſtand, daß jeder Theil von der wahren Beſchaffenheit des Gegenſtands unterrichtet geweſen, umſtändlich ins Klare geſetzt, und nun dasjenige, weſſen man ſich vereiniget, punktweiſe mit erforderlicher Deutlichkeit angeführt werde.

a. L. 5 und 28. pr. C. de transact.

§. 15.

Die gerichtliche Mitwürkung und Beſtätigung iſt nur in folgenden Fällen der Natur der Sache nach weſentlich erforderlich: 1) wenn unbewegliche Güter durch Vergleich abgetreten werden[a]: 2) wenn Minderjährige oder die, ſo iura minorum haben, bey dem Geſchäfte concurriren[b]: 3) wenn künftiger Unter-

halt

halt den Gegenſtand des Vergleichs ausmacht (§. 11. not. e.): 4. wenn Schenkungen über fünfhundert Solidos dabey vorkommen[c]. Daß außergerichtliche Vergleiche über ſchon anhängige Proceſſe bey dem Richter, wo der Rechtsſtreit verhandelt wird, angezeigt werden, iſt um deswillen nöthig, damit dieſer nicht weiter vorſchreite, es hat aber dieſes die richterliche Beſtätigung nicht zur nothwendigen Folge. Daß bey Vergleichen über Gerechtſame der Lehngüter, wenn ſie auch den Lehnherrn ſeiner Zeit verbinden ſollen, dieſer angegangen werden müſſe, lehrt die Natur der Lehne, und es findet ſolches auch bey andern Gattungen der Güter, wo ein getheiltes Eigenthum iſt, in gewiſſer Art ſeine Anwendung. Daß die richterliche Beſtätigung auch außer den Fällen, wo ſie weſentlich nothwendig iſt, von gutem Nutzen ſeyn könne, iſt aus dem, was vorhin (§. 11. not. e. §. 12. not. e.) angeführt worden, und aus den oben[d] vorausgeſchickten allgemeinen Grundſätzen erſichtlich. Auf allen Fall muß aber der competente Richter[e], und ſomit alſo, z. B. wenn von Grundſtücken die Rede iſt, der iudex rei ſitae, und bey mitintereſſirten Unmündigen, die obervormundſchaftliche Behörde angegangen werden. Das Verfahren des Richters iſt nach dem, was oben[f] im Allgemeinen angeführt worden, abzumeſſen.

a. III. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 3.
b. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 18.
c. Zum wenigſten iſt dieſes der ſicherere Weg, obſchon andere behaupten, daß Schenkungen, welche in einem Erlaß beſtehen, keiner Inſinuation bedürfen.
d. I. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 24.
e. Ebendaſelbſt §. 20 und 21.
f. Ebend. §. 9. u. f.

§. 16.

Daß Entſagungen gewiſſer ſcheinbarer, noch nicht entſchiedener oder auch würklich außer Zweifel beruhender Anſprüche, auch in einem einſeitigen Aufſatz be-

würkt werden können, beruhet außer Zweifel, und es iſt dabey nichts weiter zu gedenken, als daß der, zu deſſen Gunſten eine ſolche Entſagung bewürkt wird, wegen der Aehnlichkeit einer ſolchen Entſagung mit einer Schenkung zu Vermeidung künftiger Ausſtellungen, dahin zu ſehen habe, daß der ſeines Orts beſchehenen Acceptation in einer ſolchen Schrift Erwähnung geſchehe, und dafern der Anſpruch über fünfhundert Solidos beträgt, die gerichtliche Inſinuation [a] erfolge.

a. V. Hauptabth. IV. Hauptſt. §. 14 und 15.

§. 17.

Endlich haben wir hier noch derjenigen Aufſätze Erwähnung zu thun, welche in Anſehung der Erwählung der Schiedsrichter, (arbiter) zu Erörterung und Entſcheidung obwaltender oder auch nur zu beſorgender Streitigkeiten vorkommen [a]. Zwar gehört die Lehre vom ſchiedsrichterlichen Proceß, nicht in den Umfang dieſer Schrift, wohl aber ſcheint es der Natur der Sache angemeſſen, diejenigen Urkunden mit in das Gebiet der gegenwärtigen Abhandlung einzuſchließen, welche wegen der Uebertragung und Uebernehmung des Schiedsrichteramtes veranlaßt zu werden pflegen. Ein ſolcher Vertrag, durch welchen diejenigen, unter welchen eine Streitigkeit obwaltet, deren Erörterung und Entſcheidung einem Dritten übertragen, heißt ein Compromiß (compromiſſum), und diejenige Uebereinkunft, welche dieſerhalb zwiſchen dieſem erwählten Schiedsrichter und den ſtreitenden Theilen verabredet wird, kömmt unter dem Nahmen eines Uebernahmevertrags (receptum) vor [b]. Wir gehen hierbey in der Art zu Werke, daß wir erſtlich auf die Perſonen, welche bey dieſem Geſchäft concurriren: zweytens auf den Gegenſtand dieſer Abreden, und drittens auf die Form dieſer Aufſätze das Augenmerk richten.

a. tit.

a. tit. Dig. de receptis qui arbitrium receperunt ut ſententiam dicant. tit. C. de receptis arbitris. Lib. I. tit. 43. X. de arbitris.

b. Von den Schiedsrichtern (arbitri) ſind die Schiedsmänner (arbitratores) unterſchieden. Jene entſcheiden Rechtsſtreitigkeiten, dieſe beurtheilen Kunſt- oder Handwerks- oder ökonomiſche Sachen, als artis periti, und ſtellen darüber Gutachten (parere) ab, welche an ſich nicht die Kraft von Erkenntniſſen haben, ſondern nur zum Beweiſe dienen. L. 76. und 80. pro ſocio, verglichen mit L. 13. §. 2. de recept.

§. 18.

Bey den Perſonen kommen theils die, welche die Erörterung und Entſcheidung einer oder mehrerer [a] ihrer Rechtsſachen einem oder mehrern übertragen, theils diejenigen, welche ein ſolches Schiedsrichteramt übernehmen, in Betracht. Jene müſſen freye Macht und Gewalt haben, über das Ihrige zu diſponiren [b], indem das Compromiß einem Vergleich gleich geſchätzt wird. Anwälde müſſen dazu ausdrücklich bevollmächtigt ſeyn [c]. In Abſicht dieſer hingegen iſt zu bemerken, daß bald einer bald mehrere, bald ganze Collegien [d], jene bald ſammt und ſonders, bald ſammt oder ſonders [e] zu Schiedsrichtern erwählt werden. Zuweilen wird auch für den Fall, wenn die Stimmen paria ſind, noch ein beſonderer Obmann (ſuperarbiter) erwählt. Auf allen Fall wird zu einem Schiedsrichter erfordert, daß er die Fähigkeiten beſitze, welche zu Verrichtung richterlicher Geſchäfte erfordert werden [f].

a. Dergleichen Fälle, da für mehrere beſorgliche Streitigkeiten Schiedsrichter erwählt werden, kommen inſonderheit beym Societätscontract vor. Siehe unten IV. Hauptabtheil. X. Hauptſt. §. 7.

b. L. 27. §. 2. D. de recept. c. 13. X. eod. Beyſpiele von zum voraus beſtimmten Schiedsrichtern, ſiehe oben II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 74. In den hier angezogenen Fällen iſt es gewöhnlich, das Schiedsrichteramt gewiſſen Beamten zu übertragen,

z. B. dem jedesmaligen Amtmann zu N. und dem älteſten Burgemeiſter daſelbſt.

c. Cap 9. X. de receptis.

d. Werden Spruchcollegien gewählt, ſo iſt ein beſonderes receptum ungewöhnlich.

e. L. 17. §. 6. de recept. cap. 39. X. de officio et poteſt. iudic. deleg.

f. L. 1. D. de recept. Daß auch der competente Richter zum Schiedsrichter erwählt werden könne, hat keinen Zweifel, und es äußert dieſes in Anſehung des modi procedendi, der wegfallenden Rechtsmittel u. ſ. w. ſeinen guten Nutzen.

§. 19.

Den Gegenſtand einer ſolchen ſchiedsrichterlichen Entſcheidung können alle diejenigen Sachen ausmachen, welche den Gegenſtand eines Rechtsſtreits ausmachen können. Nur Eheſachen und die, welche den Stand einer Perſon (ſtatum), ingleichen Verbrechen angehen, ſind davon ausgenommen.

a. L. 3. pr. L. 32. §. 6. 7. D. de recept. cap. 3. 5. und 8. X. ibidem.

§. 20.

Was die Form dieſer Verträge anlangt, ſo werden die Compromiſſe bald beſonders abgefaßt, bald andern Verträgen, z. B. den Geſellſchafts- Familienverträgen ꝛc. (§. praec. not. a. b.) eingeſchaltet. Bald werden ſie allein errichtet, bald mit dem Receptum ſogleich verbunden. Jenes enthält 1) im Eingang die Erzählung der Streitigkeiten, welche erörtert und entſchieden werden ſollen: 2) die Nahmen der Schiedsrichter mit Beſtimmung ihrer Verhältniſſe bey mehrern: 3) die Proceßform, welche beobachtet werden ſoll [a]: 4) die Würkung des ſchiedsrichterlichen Ausſpruchs [b]. Dieſes enthält die Anerklärung, die Erörterung und Entſcheidung [c] zu übernehmen, und ſelbige in der verabredeten Form, zu der und der Zeit, gegen die und die verabredete Gebühr (taxmäßige Koſten) zu bewürken.

Zu-

Zuweilen wird wohl auch noch eine Conventionalſtrafe auf den Fall der Nichterfüllung feſtgeſetzt. Von der Verfahrungsart und den Würkungen der ſchiedsrichterlichen Erkenntniſſe wird in der Theorie des Rechts und in den Anweiſungen zum Proceß gehandelt.

a. Siehe oben I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 49. u. f.

b. Da die Rechtsgelehrten darinne nicht völlig übereinkommen, ob und was für Rechtsmittel gegen ein laudum Statt haben, Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von Verträgen und Contracten, §. 115., ſo iſt es um ſo nöthiger, darüber eine beſtimmte Vereinigung in dem Compromiß zu treffen.

c. Die Hülfsvollſtreckung liegt außer den Befugnißgränzen eines Schiedsrichters. L. 5. C. de recept.

For-

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

I.

Formular eines Tauſchcontracts.

ad §. 1 und 2.

Wir zu Ende Benannte urkunden und bekennen Kraft dieſes hiermit, daß wir heutigen Tages wiſſend und wohl bedächtlich folgenden Tauſchcontract unwiderruflich verabredet und getroffen haben, nämlich: Ich N. N. Bürger und Brauer hieſelbſt überlaſſe N. N. gleichfalls Bürgern und Handelsmann allhier, meine über der Fehre belegenen 6 Morgen Wieſen, frey und unbeſchwert, übergebe ihm auch ſolche Wieſen, und ſetze ihn hiermit in deren würklichen Beſitz, ſo wie ſolches nach der in Rechten vorgeſchriebenen Form am beſten geſchehen kann und mag, alſo und dergeſtalt, daß er von nun an, und hinführo als würklicher Eigenthümer damit nach ſeinem Gefallen ſchalten und walten möge. Dagegen und zur Wiedervergeltung dieſes übergebe ich N. N. vorerwähntem N. N. hiemit ab, meine am Steinwege belegenen 8 Morgen Landes, wie ſolches den Rechten nach am kräftigſten geſchehen kann, um damit hinführo, wie ihm als Eigenthümer beliebt, zu verfahren; ferner verpflichten wir uns beyderſeits hierdurch, einer den andern, wegen bemeldeter vertauſchten Güter, hinkünftig jederzeit in und außer Gerichte zu vertreten, und die Gewähr zu leiſten. Alles unter Verpfändung aller unſerer Güter, wie wir denn zugleich zu mehrerer Feſthaltung dieſes Contracts, allen Rechtswohlthaten und Ausflüchten, ſie mögen Nahmen haben, wie ſie wollen, inſonderheit der Ausflucht des Betrugs, betrüglicher Ueberredung, der Furcht, Verletzung über oder unter die Hälfte, daß die Sache anders abgehandelt ſey, als vorſteht, und der Rechtsregel, welche will,

daß

daß eine allgemeine Verzicht nicht gelte, wenn nicht einer jeden beſonders wohlbedächtig entſaget worden, zugleich aufs bündigſte entſagen. Zu Urkunde deſſen allen, iſt gegenwärtiger Tauſchcontract zwiefach, doch gleichlautend, ausgefertiget, von uns beyderſeits eigenhändig unterſchrieben und geſiegelt, und jedem Theil ein Exemplar zugeſtellet worden, den ꝛc.

I. b.

Formular eines Aſſekuranzvertrags.

ad §. 6.

Wir Endesunterſchriebene bekennen hiermit, daß ein jeder unter uns, die unten ſpecificirte Summe über ſich genommen, und Herrn N. zu verſichern verſprochen auf die zwanzig Laſt Rocken und Malz, ſo zu Hamburg in das Schiff, der Jonas genannt, deſſen Schiffer N. oder wer als Schiffer darauf fahren wird, ſollen geladen und nach Italien geführet werden, dergeſtalt, daß wir gegen Leiſtung 10 pro Cent alle Gefahr, ſo dieſen Waaren zuſtoßen können, eben als wenn ſie uns eigenthümlich zugehörten, über uns nehmen, und ſo lange bis ſie zu Italien zwiſchen dem Baum auf dem Lande wohl conditionirt und wieder geliefert, vor alle Zufälle, Schaden und Unkoſten gewöhnlich oder ungewöhnlich, oder wie ſie ſonſten Nahmen haben mögen oder können, ausgenommen den Arreſt Ihro Königl. Majeſtät von N. im Sund zu ſtehen, wir wollen auch approbiren, wie der Schiffer ſeine Reiſe wird anſtellen, und geben demſelben fürwärts, und hinterwärts, zur Rechten oder zur Linken zu ſeegeln, freye Macht, und mag er in allen Begebenheiten fortfahren, oder das Anker in ſolchen Haven, wo es ihme oder den Piloten gedünkt, werfen. Wir nehmen auch auf uns alle gefährliche Zufälle, ſie mögen heißen wie ſie wollen, keine ausgeſchloſſen, beſonders aber die, welche

von

von der See, Brand, feindlichen Marchen und Contremarchen, Arreſten und Anhaltungen der Könige, Fürſten und Herren herrühren möchten. Wann nun durch obbemeldete Zufälle Herrn N. einiger Schade zuſtoßen möchte, ſo verbinden wir uns, und ein jeder inſonderheit für die Summa, welche wir unterzeichnet, nach zweyen Monatsfriſten, da uns der Schade kund gethan, denſelben an ihn oder andern gut zu thun, wie auch alle Unkoſten, ſo auf Erhaltung des Getraides angewendet, obgleich dadurch daſſelbige nicht gerettet wäre; Daß uns auch Herr N. die — — Reichsthaler von der zwanzig Laſt Rocken und Malz, ſo auf — — Reichsthaler angeſchlagen worden, richtig ausgezahlt, ſolches wird hiermit gebührend quittiret. Setzen ihm auch zu mehrer Verſicherung, zu einem gewiſſen und ſichern Unterpfand all unſer Vermögen, renunciiren dabey bey unſern wahren Worten, Ehr, Trauen und Glauben, an geſchwornen Eydes ſtatt, allen Exceptionen und Ausflüchten, ſo uns jetzo oder künftighin hierwider zu ſtatten kommen könnten oder möchten, und allen andern Statuten und Satzungen, die ſchon gemacht oder gemacht werden möchten, wie die auch Nahmen haben mögen, derſelben nimmermehr zu gebrauchen. Sollten auch einige Streitigkeiten aus dieſem Contract entſtehen, alsdann ſollen ſolche dreyen unpartheyiſchen Kaufleuten von hieſiger Börſe, zur Unterſuchung gegeben, und was ſie ſodann ausſprechen, demſelben nachgelebet werden, und eben die Kraft haben, als wenn darüber rechtlich erkannt, davon auch keine Appellation Statt haben ſoll. Alles treulich ohne Argliſt und Gefährde. Geſchehen in N. den ꝛc.

Ich N. bin zufrieden in dieſe Aſſecuranz, die Gott bewahr, vor 300 Rthlr. in ſpecie, Hamburg den ꝛc.

Ich N. bin zufrieden in dieſe Aſſecuration, die Gott bewahr ꝛc.

II.

II.

Formular des unbenannten regulairen, mit dem Vollmachtscontracte ähnlichen ſogenannten Contracts, do ut facias.

Wir Endesbenannte urkunden und bekennen, Kraft dieſes, daß wir wiſſend und wohlbedächtlich nachfolgenden Contract verabredet und geſchloſſen: Demnach ich N. N. bisher einen Proceß in Wetzlar bey Kaiſerlichem und des Reichs Cammergericht, wider meines Vaters N. N. zu Bremen hinterbliebenen Wittwe Frau N. N. gebohrne N. geführet, und da zu völliger Auseinanderſetzung beyder Theile ein Termin auf den 15ten inſtehenden Monats October a. c. angeſetzt worden, welchen, indem ich ſolchem wegen meiner anderweitig nöthigen Geſchäfte hieſelbſt nicht beywohnen kann, abzuwarten, und auf alle Wege mein Beſtes dabey zu ſuchen, ich dem Herrn N. N. J. U. D. eine beſondere hinlängliche Vollmacht ertheilt habe; ſo verſpreche ich demſelben hiermit nicht nur die betragenden Fuhrkoſten, und die täglich accordirten 2 Rthl. Diätengeld, ſo lange er mein Herr Mandatarius dieſer erwähnten Sache halber ausbleiben muß, ſondern auch eine Diskretion von 50 Rthl. bey ſeiner Wiederzuhauſekunft baar und unverzüglich zu bezahlen. Und ich N. N. verbinde mich dagegen alles dasjenige nach menſchlichen Kräften anzuwenden, was zur Beförderung des Herrn N. N. Beſten in vorgedachter Sache gedeylich ſeyn und gereichen kann; weshalb ich den 12. erſcheinenden Monats Octobris a. c. zu ſolchem Ende mich würklich auf die Reiſe nach Wetzlar begeben, den geſetzten Termin abzuwarten,

ten, und mich dahin zu bemühen verſpreche, damit wo möglich ein billiger Vergleich geſtiftet, und dem bisherigen ſehr koſtbaren Proceſſe ein Ende verſchafft werden möge; alles treulich ſonder Argliſt und Gefährde. Zu wahrer Urkund haben wir beyderſeits dieſen doppelten, doch gleichlautenden, Contract eigenhändig unterſchrieben, und mit unſerm gewöhnlichen Petſchaft beſiegelt. So geſchehen, Münden den 3. September 1738.

Der

Der fünften Hauptabtheilung

Drittes Hauptſtück.

Von dem Leibrentencontract, (contractus vitalitius) und einigen andern ähnlichen Verträgen.

Drittes Hauptſtück.

Von dem Leibrentencontract, und andern ähnlichen Verträgen.

Seyberth de reditu annuo praeſertim vitali, tontina et fiſcis viduarum. Frankf. und Leipz. 1768.

§. 1.

Es kömmt zuweilen vor, daß einer dem andern ſich verbindlich macht, ihm die Alimenten oder ſtatt deren, ein gewiſſes Quantum jährlich und auf Lebenslang zu reichen. Es geſchieht ſolches bald aus freyem Willen, ohne eine dafür bedungene Vergütung, bald aber auch titulo oneroſo, indem derjenige, dem die Alimenten in natura oder durch ein gewiſſes Quantum abzureichen verſprochen werden, dafür ein gewiſſes Capital, oder auch gewiſſe Grundſtücke dem andern zu überlaſſen ſich anheiſchig macht. Im erſten Fall liegt eine Schenkung zum Grunde, im zweyten hingegen heißt der darüber errichtete Contract der Leibrenten- oder Alimentencontract (contractus vitalitius). Wir handeln gegenwärtig von deſſen Eingehung und Abfaſſung, und ſehen dabey theils auf die Perſonen, welche dieſen Vertrag eingehen: theils auf den Gegenſtand, worüber er eingegangen wird: theils auf die beſtimmte Vergütung: ſodann auf die dabey gewöhnlichen Nebenbedingniſſe, und endlich auf die zu beobachtende Form.

a. Weſt.

a. Weſtphal in dem deutſchen und Reichsſtändiſchen Privatrecht. Leipz. 1783. Th. II. no. 18.

§. 2.

Was I. die Perſonen angehet, welche dieſen Vertrag unter ſich abſchließen, ſo iſt zuvörderſt zu gedenken, daß von Seiten derſelben die Fähigkeit ſich rechtlich verbinden zu können, vorhanden ſeyn müſſe. Unmündige können daher keine Renten verſprechen, wohl aber ſich dergleichen bedingen, wenn der Gewinn dabey auf ihrer Seite offenbar iſt [a]. Concurriren Aeltern und Kinder, so muß die Emancipation zum vorher gehen [b]. Bald bedingt der Rentner die Alimenten oder Renten für ſich ſelbſt, bald aber auch für eine oder mehrere andere Perſonen, welche genau zu benennen und anzugeben ſind. Bald geſchiehet ſolches von jetzt an, bald von einer gewiſſen Zeit bis zum Lebensende, oder bis zu einem gewiſſen Alter der Perſon, zu deren Gunſten die Renten bedungen werden. Dies letztere iſt vornehmlich der Fall bey Wittwen-Societäts-Inſtituten [c]. Daß mehrere Perſonen als Geſellſchafter von Seiten des Rentgebers dieſen Contract eingehen, und daß er durch Bevollmächtigte geſchloſſen werden; daß endlich auch Bürgen zur Sicherheit der gegenſeitigen Erfüllung als Nebenperſonen concurriren können, folgt an ſich aus der Natur der Sache.

a. Es folgt dieſes aus der geſetzlichen Meynung, daß die contractus minorum claudicantes ſind, und alſo nur, in ſo weit ſie ihnen vortheilhaft ſind, beſtehen. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 16. u. f.

b. Siehe oben II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 63. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 19.

c. Im Ganzen liegt bey dieſer Art von Inſtituten gewöhnlichermaßen nichts anders als ein contractus vitalitius zum Grunde. Die nähere Erläuterung über dieſe Art von Einrichtung, die Form, unter welcher man daran Theil nimmt, u. ſ. w. überſchreitet die Grän-

Gränzen dieſer Schrift, und ſind dieſe Nachrichten aus den in verſchiedenen Landen ſubſiſtirenden Wittwen-Societäts-Reglements umſtändlich zu entnehmen.

§. 3.

Sehe ich II. auf den Gegenſtand dieſes Vertrags, ſo beſteht ſelbiger allemal in gewiſſen Alimenten-Abentrichtungen, welche der eine dem andern von einer gewiſſen, bis zu einer gewiſſen beſtimmten Zeit verſpricht. Wird ein gewiſſes jährliches Quantum ſtatt der Alimenten, oder eine gewiſſe Jahrrente gewährt, ſo iſt nichts weiter zu bemerken, als daß der Betrag, die Münzſorten [a], die jedesmalige Verfallzeit genau angegeben, auch der Fall, von welchem bis zu welchem die Rente abzugeben, pünctlich ausgedrückt werde. Werden gewiſſe Fruchtpräſtationen bedungen, ſo muß die Quantität und Qualität feſtgeſetzt werden, wie ſolches oben [b] bey Fruchtzinſen gelehrt worden. Werden die Alimenten in natura verſprochen, ſo muß die Art und Weiſe, wie ſelbige verabreicht werden ſollen, mit der alleräußerſten Genauigkeit angegeben werden. Man muß in dieſer Abſicht der Wohnung, der Art der Unterhaltung in Speiſe und Kleidern, der Krankenpflege und Begräbnißkoſten halber, alles ſehr genau beſtimmen, und da dieſes alles oft nicht ausreicht, um Streitigkeiten zu vermeiden, ſo iſt es ſehr wohl gethan, zum voraus ein gewiſſes Quantum feſtzuſetzen, welches alsdenn anſtatt der Abreichung der Alimenten in natura gezahlt werden ſoll, wenn einer oder der andere Theil von der Abgabe oder Annahme der natürlichen Alimenten abgehen will.

a. Schmidt, in was für Münzſorten iſt eine Geldſchuld abzutragen ꝛc. S. 105 und 106.

b. III. Hauptabtheil. VI. Hauptſt. I. Abſchn. §. 6.

§. 4.

§. 4.

Was III. die Vergütung oder den Preiß (ſors) anlangt, gegen welchen der Rentengeber die Abreichung der Alimenten oder einer jährlichen Rente übernimmt, ſo beſtehet ſolcher bald in baarem Geld, bald in Ueberlaſſung gewiſſer Grundſtücke. Das letztere iſt insonderheit unter Bauern ſehr gewöhnlich, als welche bey Ueberlaſſung ihrer Güter an ihre Kinder oder Fremde ein geringes Kaufpretium annehmen, und dagegen ſich freye Alimenten [a], oder gewiſſe jährliche Natural- auch wohl Geldabentrichtungen vorbehalten. Man nennt ſolches Auszüge, und die ſich ſolches bedingen, Auszügler, und es iſt nur hierbey Vorſehung zu treffen, in wiefern eintretende Unglücksfälle auf die Auszugspräſtation Einfluß haben ſollen oder nicht [b]. Es geſchehe nun aber eine ſolche Bedingung von Leibrenten, auf welche Art es wolle, ſo iſt es nicht möglich, bey der Ungewißheit der Zeit des Todes der zu alimentirenden Perſon ein ganz genaues Verhältniß zwiſchen dem Preiß und den verſprochenen Alimenten, oder Rente zu treffen, und es treten alſo die Principien von den Zinsverhältniſſen hier nicht ein, obſchon offenbar übermäßiger Gewinn von der einen Seite nicht erlaubt iſt. Man richtet ſich bey der Eingehung dieſes Vertrags nach dem Alter und der Geſundheit deſſen, welcher ſich die Leibrente oder Alimenten bedingt, und es liegt alſo zu Tage, daß eine falſche Angabe des Alters als ein Hauptirrthum (error dans cauſam contractus) dem Gegentheil das Recht gebe, von dem Contract abzugehen.

a. Man richtet ſich bey dieſem Geſchäfte, wobey freylich allemal eine Wageſchaft, ob man gewinnen oder verlieren werde, nach dem gewöhnlichen Mortalitätstabellen; doch kömmt der Natur der Sache nach auch viel auf die Lebensart und Geſundheit des Rentners an. Die Zeitverhältniſſe, welche in der L. 68. pr. D. ad Leg. Falcid. angegeben ſind, ſind zum wenigſten noch immer von theoretiſchem Gebrauch. Siehe hiervon

von mit mehrern Carl Chaſſot de Florencourt Abhandlung aus der juriſtiſchen und politiſchen Rechenkunſt. Altenburg, 1781. S. 112. u. f. Tetens Anleit. zur Berechnung der Leibrenten und Anwartſchaften, die vom Leben und Tod einer oder mehrerer Perſonen abhangen. 2 Theile. Leipzig, 1785 und 86.

b. Ein anderes iſt es, wenn der Verkäufer eines Gutes ſich die Früchte gewiſſer fundorum lebenslänglich vorbehält. In dieſem Fall treten die Rechtsprincipien vom Niesbrauch ein. Krauſe de reſervat. ruſtic. Wittenberg.

§. 5.

Zu den bey dieſem Contract vorkommenden Nebenbedingniſſen rechne ich vornehmlich die Conſtituirung einer Hypothek zur Sicherheit des Rentempfängers. Es erſtreckt ſich ſolche bald auf die überlaſſenen Güter, bald auf das ganze Vermögen des Rentverſprechers, und würkt ſofort ein privilegirtes Unterpfandsrecht [a]. In Anſehung der Auszüge iſt an ſich ſchon in manchen Landen [b] den Auszüglern ein Vorrecht bey entſtehenden Concurſen beygelegt, indem man ſolche als einen partem integrantem der unbezahlten Kaufgelder anſieht.

a. Gmelin im angef. Buche, S. 42. u. f. ingleichen S. 161. u. folg.

b. Cont. Cod. Aug. Tom. I. p. 275. und p. 369.

§. 6.

Was endlich IV. die Form des Leibrentenvertrags anlanget, ſo gehört ein ſchriftlicher Aufſatz zwar nicht eben zu dem Weſen deſſelben, indeſſen iſt es doch wohl gethan, bey den vielen hierbey eintretenden Conſiderationen die ſchriftliche Abfaſſung nicht zu verabſäumen. Ein ſolcher Aufſatz wird in Geſtalt eines zweyſeitigen Vertrags verabfaßt, und enthält 1) die Angabe der Perſonen, welche den Vertrag abgeſchloſſen

(§. 2.), 2) die Vergütung oder den Preiß, gegen welchen die Leibrenten oder Alimenten verſprochen werden (§. 4.), 3) die Beſtimmung der Alimenten oder Leibrente ſelbſt (§. 3.), 4) die Nebenbedingniſſe (§. 5.), worauf die allerſeitige Unterſchrift folgt. Bey Auszügen werden dieſe Puncte dem abgeſchloſſenen Kaufcontract eingeſchaltet.

§. 7.

Die richterliche Confirmation iſt nicht nothwendig erforderlich, es ſey denn, daß eine Schenkung über 500 Solidos zum Grund läge. Wird ſie geſucht, ſo verfährt der Richter dergeſtalt, daß er unterſucht, ob auch die Alimenten mit dem, was dafür gegeben wird, in einem ſolchen Verhältniß ſtehen, daß zum wenigſten durch dieſen Vertrag der Rentner nicht Gefahr laufe, an den nothwendigen Alimenten Mangel zu leiden, ingleichen, daß er dabey darauf ſieht, ob und in wie weit der Vertrag dem Pflichttheil der Notherben nachtheilig ſey. Im übrigen richtet er ſich nach den oben [a] gelehrten Grundſätzen. Soll der Contract wieder aufgehoben werden, ſo muß ſolches in der Regel unter Mitwürkung des Richters geſchehen, welcher dahin zu ſehen hat, daß ſich nicht etwa der Rentempfänger der Alimenten, welche zur Nothdurft unumgänglich gehören, begebe, wenn er nicht außerdem ſich zu erhalten vermögend iſt [b].

a. I. Hauptabtheil. I. Hauptſt. §. 9. u. f.

b. Claproth in der Rechtswiſſenſchaft von freywill. Gerichtshandlungen, §. 185. ſq. S. auch oben II. Hauptabth. III. Hauptſtück. §. 57. ingleichen das II. Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. 11.

§. 8.

Die Jahrrenten oder der ſogenannte Annuitätenvertrag (Ausleihung à fond perdu) ſind etwas ganz anders, und beſtehen eigentlich darinne, wenn einer dem andern verſpricht, eine von dieſem empfangene Sum-

Summe nebſt den Zinſen in gewiſſen Jahren jährlich zu gleichen Theilen zurück zu bezahlen. Das Verhältniß der Jahrrente gegen die empfangene Hauptſumme, welche dadurch in den beſtimmten Jahren nebſt dem Stückzins zugleich wieder bezahlt wird, muß ſich nach den Rechtsgrundſätzen, wie hoch Zinſen zu nehmen erlaubt [a], richten, und der dabey anzuſtellenden mühſamen Berechnungen halber exiſtiren genaue tabellariſche Berechnungen [b]. Im übrigen iſt bey einem, über ein ſolches Geſchäfte zu begreifenden Aufſatz nichts Beſonderes zu bemerken, ſondern es iſt genug, daß 1) die contrahirenden Perſonen [c], 2) die empfangene Summe (Miſe), 3) der jährliche Abtrag nach dem Quantum, und der Zeit, von welcher und bis zu welcher er geleiſtet wird, genau angegeben werden [d].

a. Siehe oben IV. Hauptabth. I. Hauptſtück, §. 21.

b. Florencourt im angef. Buche, S. 109.

c. Der Gläubiger heißt der Rentenirer, der Schuldner aber der Entrepreneur.

d. Daß hierbey die Rückſichten in Anſehung des Pflichtheils, ingleichen wegen der Sicherheit der künftigen Alimenten eintreten, und daher die Concurrenz des Richters ſolchenfalls erforderlich ſey, lehrt die Natur der Sache, und der Richter hat in einem ſolchen Fall eben dasjenige zu beobachten, was vorhin (§. 7.) gelehret worden, und unter und bey der Lehre vom Schenkungsvertrag gelehret werden wird.

§. 9.

Eine gewiſſe Aehnlichkeit hiermit haben auch die Tontinen. Da aber dieſe Art von Geſellſchaftsverträgen an ſich ſehr ſelten vorkömmt, mehrentheils unter Landesherrlicher Autorität errichtet wird, und endlich ſorgfältige Berechnungen zu voraus ſetzt, ſo gehört die Abhandlung von dieſer Art von Vertrag nicht in die

Gränzen einer Schrift, welche ſich auf die gewöhnlichen Privatveräge einſchränkt.

a. Florencourt im angef. B. S. 143. u. f.
b. Michelſen Anleit. zur juriſt. politiſchen und ökonomiſchen Rechenkunſt. I. Theil, Halle 1782. II. Th. 1784.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

I.

Leibgedingscontract.

ad §. 1—7.

Wir Endesbemeldete mittelſt dieſes urkunden und bekennen: demnach Herr N. bey ſeinem 60jährigen Alter und Schwachheit ſeinen Sachen ſelber vorzuſtehen ſich außer Stande befindet, mithin ſich bey Herrn O. in die Koſt und Verpflegung zu verdingen entſchloſſen, als iſt desfalls nachfolgendes abgeredet worden.

1) Es übergiebt Herr N. an Herrn O. ſein bey der hieſigen Landſchaft ſtehendes Capital von 2000 Rthl. und liefert dabey die darüber ſprechende Verſchreibung zu völliger Diſpoſition über Hauptſtamm und Zinſen vom letzteren Verfalltage anzurechnen; ferner

2) Alle ſeine Mobilien und Pretioſa, ſo er gegenwärtig hat, und worüber ein Verzeichniß angehänget iſt, welche jedoch Herr N. ſich zum freyen Gebrauch vorbehält, und Herr N. ſelbige nur nach des erſteren Tode zu gewarten hat, dahingegen Herr N. alles übrige von ſeinem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen ſich zur freyen Diſpoſition vorbehält.

3) Da-

3) Dagegen verſpricht Herr O. dem Herrn N. die Stube und Kammer in der zweyten Etage rechter Hand in wohnbarem Stande einzuräumen, und darin alle benöthigte Aufwartung und Handreichung zu thun, ihm dabey glimpflich zu begegnen, auf ſeine Koſten ferner zu erhalten, zwey Klaftern Holz zur Feuerung geſpalten in den Holzſtall zu liefern, wozu ihm der Schlüſſel übergeben werden ſoll; das benöthigte Licht zu reichen; die Beköſtigung an Speiſe und Trank, Caffee und Thee, an ſeinem Tiſch, ſo wie ſie Herr O. vor ſich ſelbſt genießet, zu geben, bey vorfallenden Krankheiten keine andere Speiſe und Trank, als welche ſich zu den Umſtänden ſchicket, und vom Medico geordnet werden möchte, zu geben, auch den Medicum und nöthige Arzneymittel zu bezahlen, das Linnen-Zeug auf ſeine Koſten waſchen zu laſſen, und für die Ausbeſſerung zu ſorgen, auch nach ſeinem Tode die Beerdigung zu beſtreiten, dahingegen Herr N. für andere kleine Ausgaben, und Kleidung ſelbſt ſorget.

4) Sollte wider Verhoffen Herr O. dem Herrn N. die verſprochenen Alimente nicht reichen, oder ihm ſonſt auf eine dieſem nicht anſtändige Art begegnen, oder überhaupt Herrn N. nicht länger gefällig ſeyn an des Herrn O. Verköſtigung, und in deſſen Hauſe zu bleiben, ſo ſoll es dem Herrn N. freyſtehen, ſeine Unterhaltung auf andere Art zu beſorgen, und ſoll ſodann Herr O. demſelben bis zu ſeinem Abſterben, jährlich 200 Rthl. ſage zwey hundert Reichsthaler in Caſſenmäßigem Gelde in zwey Terminen vom Tage der Trennung anzurechnen, und zwar praenumerando auszahlen.

5) Zur Sicherheit alles Verſprochenen ſetzet Herr O. ſein ſämmtliches Vermögen gegenwärtiges und zu-

künf-

künftiges, iura, nomina und actiones mit eingeſchloſſen, zur öffentlichen Hypothek ein, insbeſondere aber ſein allhier auf der N. Straße, zwiſchen N. und N. belegenes Haus, und verſprechen beyde, dieſen Vertrag aus keinerley Vorwande anzufechten. Urkundlich haben beyde Contrahenten dieſen Contract eigenhändig unterſchrieben, und wollen ſelbigen ad effectum hypothecae publicae der hochlöblichen Obrigkeit ad confirmandum überreichen. So geſchehen ꝛc. ꝛc.

Der

Der fünften Hauptabtheilung

Viertes Hauptſtück.

Von dem Schenkungsvertrag (donatio).

Viertes Hauptſtück.

Von dem Schenkungsvertrag.
(pactum donationis.)

§. 1.

Wir gehen zu der Lehre von den Schenkungen über, und verſtehen darunter überhaupt einen ſolchen Vertrag, wodurch dem andern das Eigenthum einer Sache aus Freygebigkeit überlaſſen wird [a]. Es geſchiehet ſolches entweder auf eine ſolche Art, daß der Beſchenkte (donatarius) gleich jetzt ein gewiſſes Recht auf die geſchenkte Sache erhält, oder daß die Uebertragung der Sache erſt auf den Todesfall des Schenkers (donans) erfolgen ſoll. Im erſten Fall heißt es eine Schenkung unter Lebenden (donatio inter vivos), im letzten hingegen eine Schenkung auf den Todesfall (donatio mortis cauſa) [b]. Von der letztern wird bey der Lehre von den letzten Willen gehandelt, die erſtere hingegen macht den Gegenſtand dieſes Hauptſtückes aus.

a. Dd. ad tit. Dig. de donationibus.

b. Ludovici in uſu practic. diſtinct. iurid. Lib. 59. tit. 6. diſt. 1. Der genauer beſtimmte Unterſchied zwiſchen dieſen zwey Arten von Schenkungen wird unten bey der Lehre von den Teſtamenten gelehret.

§. 2.

Eine Schenkung unter Lebenden beſtehet nicht allein in der Uebereignung einer Sache, ſondern auch in der Entſagung eines erwachſenen Rechtes, z. B. einer angefal-

gefallenen Erbſchaft, ingleichen in der Erlaſſung einer Verbindlichkeit, welche ein Anderer gegen den Schenker hat, z. B. einer Schulderlaſſung. Sie geſchiehet bald unter einer vorgeſchriebenen Weiſe mit der geſchenkten Sache umzugehen, oder einer gewiſſen zu erfüllenden Bedingung, bald ohne dieſe Einſchränkungen unbedingt (donatio ſub modo, ſub conditione)[a]. Man unterſcheidet hiernächſt die Vergeltungsſchenkung (donatio remuneratoria) von der einfachen Schenkung (donatio ſimplex, abſoluta) und verſteht unter erſterer eine ſolche Schenkung, bey welcher eine gewiſſe Verbindlichkeit des Schenkers gegen den Beſchenkten zum Grunde liegt[b]. Endlich iſt noch die Eintheilung der Schenkungen in große, d. i. ſolche, welche über fünfhundert Ducaten[c], (donatio immodica, ultra quingentos ſolidos) und ſolche, welche nicht ſo hoch anſteigen, zu merken.

a. Dd. ad tit. Dig. de donat.

b. So groß der Unterſchied einer remuneratoriſchen und einer einfachen Schenkung in Anſehung der Würkung iſt, wie in der Folge gelehrt wird, ſo ſehr diſſentiren die Rechtslehrer in Anſehung des Begriffs einer Vergeltungsſchenkung, und es fließt daraus die Regel, daß es ſehr nothwendig ſey, in dem über eine Schenkung errichteten Auffatz, was für eine Art von Schenkungsvertrag geſchloſſen worden, und was für Verbindlichkeiten des Schenkers wegen der Beſchenkung erſtern zu der gegenwärtigen Vergeltungsſchenkung beſtimmt, genau auszudrücken, und vornehmlich diejenigen nicht zu vergeſſen, welche zu den obligationibus perfectis gehören, weil von einigen Rechtslehrern ſolche Verdienſte, aus welchen nur eine obligatio imperfecta entſteht, nicht für ausreichend gehalten werden, um eine remuneratoriſche Schenkung zu begründen, indem ſelbige unter dieſer Art von Donation nichts weiter verſtehen, als eine generenſe Bezahlung. Stryk in caut. contract. Sect. III. cap. 9. §. 3.

c. Man rechnet überhaupt in der Praxi die Solidos wie Ducaten, und in Churſachſen beweißt dieſes Verhält-

hältniß die Conſt. 12. und 14. P. II. Doch iſt es zu rathen, jede Schenkung über 1000 Rthl. als eine immodicam zur Inſinuation zu bringen. Nettelbladt in der Anleit. zur pract. Rechtsgelahrheit, §. 172.

§. 3.

Bey der Eingehung und Abfaſſung eines Schenkungsvertrages hat man einmal auf die Perſonen, welche dabey concurriren: zweytens auf die Sache, welche den Gegenſtand des Vertrags ausmacht: drittens auf die gewöhnlichen oder nützlichen Nebenbedingniſſe, und endlich viertens auf die zu beobachtende Form zu ſehen.

§. 4.

In Anſehung I. der dabey concurrirenden Perſonen haben wir den Schenker von dem Beſchenkten zu unterſcheiden. In Anſehung des letztern iſt, da ein jeder, auch der beſchenkt werden kann, der den freyen Gebrauch ſeines Verſtandes nicht hat, nichts weiter zu gedenken, als daß derſelbe oder in ſeinem Nahmen ein Dritter, er ſey durch Amtspflicht, Vollmacht dazu aufgefordert oder nicht [a], ſich wegen der Annahme der Schenkung (acceptatio) als eines weſentlichen Erforderniſſes dieſes Vertrags mündlich oder ſchriftlich anerkläre [b]. Als Ausnahmen gehören hieher die geſetzlichen Verordnungen, welche die Schenkungen unter Eheleuten, ingleichen die Schenkungen an gewiſſe Perſonen bey gewiſſen Gelegenheiten verbieten, z. B. bey Hochzeiten, Gevatterſchaften [c], endlich auch die Schenkungen bey Ceſſionen, welche dem Anaſtaſiſchen Geſetze entgegen laufen [d].

a. Da eine Schenkung allemal zum Vortheil des Beſchenkten gereicht, ſo kann ein jeder, auch ohne Wiſſen des letztern und unberufen, als ein negotiorum geſtor die Schenkung gültig acceptiren. Doch behaupten einige Rechtslehrer, daß, bis die Ratihabition des Beſchenkten erfolgt, der Schenker ſein Wort zurückziehen

hen könne. Stryk in cautel. contract. Sect. III. cap. IX. §. 2. Bey Unmündigen thun ſolches gemeiniglich die Aeltern oder Vormünder, bey milden Stiftungen die Vorſteher u. ſ. w. obſchon einige behaupten, daß bey Schenkungen ad pios uſus die Acceptation unnöthig ſey. Carpzov in reſp. Lib. V. reſp. 62. no. 12. und 14. In Churſachſen verordnet die neue Vormundſchaftsordn. vom Jahr 1783 hiervon folgendes:

1) Wenn jemand einem Unmündigen etwas ſchenket, ſo iſt die Schenkung, wenn ſolche gleich ohne Wiſſen des Vormundes geſchehen iſt, gültig, brauchet auch keiner Acceptation des Unmündigen oder des Vormundes.

2) Iſt die Schenkung unter gewiſſen Bedingungen geſchehen, ſo muß, auf des Schenkenden Verlangen, der Vormund, binnen einer ihm zu ſetzenden ſächſiſchen Friſt, ſich, ob er die Bedingungen erfüllen wolle, erklären, oder deshalb behörigen Orts anfragen.

b. Zum wenigſten iſt ſolches die gemeine Meynung der Rechtslehrer. Walch introd. in controv. iur. civ. III. Sect. III. Cap. I. Membr. §. 4.

c. Hayme in Dig. iur. Saxon. ſ. v. Schenkung, S. 1020. u. f.

d. Siehe oben IV. Hauptabth. VI. Hauptſtück, §. 70.

§. 5.

In Anſehung des Schenkers wird darauf zu ſehen ſeyn, daß einmal derſelbe den freyen Gebrauch ſeines Verſtandes habe, daß er rechtliche Verträge einzugehen an ſich fähig ſey [a], und daß ſeiner Schenkungsfreyheit nicht ein beſonderes allgemeines oder Provinzialverbietungsgeſetz entgegen ſtehe. In wie weit eine Frau zu einer Schenkung einen Vormund nöthig habe, iſt aus dem, was oben [b] gelehret worden, erſichtlich. Ein Unmündiger kann ſowohl als ſein Vormund [c] nur remuneratoriſch ſchenken. Einer, der ſich in väterlicher Gewalt befin-

findet, kann ohne Einwilligung des Vaters gar nicht, als nur von ſeinem Peculium caſtrenſe und quaſicaſtrenſe ſchenken [d], und eine Schenkung zwiſchen einem Vater und ſeinem minderjährigen Sohn beſteht in manchen Landen gar nicht [e], wenn auch gleich ein obrigkeitliches Decret erfolgt wäre. Doch macht man auch hierunter in Anſehung der remuneratoriſchen Schenkung eine Ausnahme. Schenkungen, welche ganze Communen machen, ſetzen eine gleichmäßige legale Entſchließung zum voraus, wie bey Contrahirung einer Schuld [f].

a. I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 16. u. f. Von der Schenkung eines Taub- und Stummen findet ſich ein merkwürdiger Fall in Eiſenharths Erzählungen von Rechtshändeln, Th. V. no. 7.

b. Ebendaſelbſt §. 20. u. f.

c. L. 16. D. de adminiſtr. tutela. Hellfeld im angef. Buche, §. 1698.

d. Hellfeld am angef. O. L. 7. pr. §. 1. 2. 5. de donat. Nov. 117. cap. 1. §. 1.

e. Churſ. decif. 23. Iſt der Sohn mündig, aber noch nicht emancipirt, ſo muß man dasjenige bey einer ſolchen Schenkung beobachten, was oben I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 19. gelehrt worden.

f. IV. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 8.

§. 6.

Was die Schenkung zwiſchen Eheleuten währender Ehe inſonderheit anlanget, ſo verordnen die Rechte, daß ſolche, ob ſie ſchon an ſich gültig, dennoch bey Lebzeiten des Schenkers widerrufen, und zurückgefordert werden können. Es findet aber dieſe Zurückforderung bey Schenkungen von geringem Betrag, ingleichen bey remuneratoriſchen Schenkungen, und bey bloßen Begebungen angefallener Erbſchaft nicht ſtatt [a], auch behauptet man, daß die Eydesclauſel bey Schenkungen unter Eheleuten den Vortheil gewähre, daß ſolche nicht zurückgefordert werden können [b]. In Churſachſen [c] beſteht eine ſolche Schenkung, wenn ſie vor Gericht geſchehen.

a. Dd.

a. Dd. ad tit. Digeſt. de donat. int. virum et uxor.

b. Böhmer de ſtatu donat. inter V. et V. S. 31. in ej. exerc. ad D. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 38. u. f.

c. Schott in inſtit. iur. Sax. elect. priv. Seite 358. doch muß ein Vormund dazu gezogen werden. Carpzov ad conſt. 13. P. I. def. 16.

§. 7.

Was II. den Gegenſtand des Schenkungsvertrages anlanget, ſo können in der Regel alle Sachen, die im Commercium ſind, auch verſchenkt werden, ſie mögen gegenwärtige oder zukünftige, körperliche oder unkörperliche ſeyn [a]. Daß über Lehn- und Stammgüter nicht anders als unter Einwilligung des Lehnherrn, ingleichen der Mitbelehnten und Agnaten durch Schenkung diſponirt werden könne [aa], verſteht ſich von ſelbſt. Auch das ganze Vermögen kann den Vorwurf einer Schenkung abgeben [b], nur muß dahin geſehen werden, daß der Pflichttheil der Notherben dadurch nicht verkürzt oder gar entzogen werde [c], und die Schenkung nicht zum Betrug der Gläubiger gereiche [d]. Daß die Gerade dem Ehemann nach Sachſenrecht nicht geſchenkt werden könne, iſt oben [e] erwähnt worden. Ueberhaupt aber muß dahin geſehen werden, daß man genau beſtimme, was eigentlich geſchenkt ſey, und es iſt in dieſer Abſicht dasjenige zu beobachten, was vorhin [f] von der vorſichtigen Angabe des Verkaufgegenſtandes angegeben worden.

a. L. 35. §. 4. C. de donat. Auch eine bloße Hoffnung (ſpei donatio) beſteht ſo gut als wie ein Kauf über einen ſolchen Gegenſtand, von welchem ungewiß iſt, ob er jemalen exiſtiren werde. Weſtphal vom Handel über künftigen ungewiſſen Gewinſt. Halle 1783. 4.

aa. Siehe III. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 22. Churſächſ. Conſt. 12. P. II. in welchen der geſetzliche Begriff des Worts Stammgut erklärt, und die

die Diſpoſition darüber nur in Anſehung der Schenkung, nicht des letzten Willens eingeſchränkt wird.

b. Es behaupten zwar einige Rechtsgelehrte das Gegentheil, doch iſt die angenommene Meynung die gemeinſte, Struv in evolut. controv. exerc. 40. pag. 567. und es erſtreckt ſich eine ſolche Schenkung auch auf die unkörperlichen Dinge, wenn gleich ſelbiger nicht beſonders Erwähnung geſchehen, auf die zukünftige aber nur alsdenn, wenn ſolcher ausdrücklich erwähnt worden. Carpzov part. II. conſt. 12. def. 26. no. 4. Auch rathet man an, der ausſtehenden Schulden nahmentlich zu gedenken. Stryk in caut. contr. Sect. III. cap. 9. §. 4.

c. Der Beſchenkte hat darauf inſonderheit bey der Schenkung aller Güter ſorgfältig zu ſehen, weil einige behaupten, daß dieſe Art der Schenkung durch die querelam inofficioſi teſtamenti ganz revocirt werde; Hellfeld im angef. Buche, §. 1704. dagegen bey einzelnen Schenkungen nur auf die Erfüllung des Pflichttheils geklagt werden kann. Walch am angef. O. §. 11.

d. Denn eine ſolche Schenkung wird durch die Paullianiſche Klage revocirt, wenn auch gleich der Beſchenkte von der Verkürzung der Gläubiger nichts gewußt hat. L. 6. §. 11. D. quae in fraud. credit.

e. Siehe IV. Hauptabth. VI. Hauptſt. §. 82.

f. Siehe IV. Hauptabth. VI. Hauptſt. §. 16. u. f.

§. 8.

Ich wende mich III. zu den Nebenbedingniſſen, welche bey dem Schenkungsvertrag gewöhnlich oder räthlich ſind. Ich rechne hieher 1) die Bedingung der Gewährsleiſtung, weil außer einer beſondern desfallſigen Uebereinkunft der Schenker dazu nicht verbunden [a]. 2) Die Entſagung der Rechtswohlthat ex L. 8. de revocandis donationibus, nach welchem Geſetz die Schenkung dadurch aufgehoben wird, wenn der Schenker noch eigene Kinder erhält [b]. 3) Die Entſagung der Rechtswohlthat der Competenz, welche außerdem dem Schenker zuſtehet [c].

a. Hell-

a. Hellfeld de pactis eviction. cauſa initis, §. 21. in Eius opuſc. No. XV. Ob bey remuneratoriſchen Schenkungen die Gewährsleiſtung an ſich in der Obliegenheit des Schenkers ſey, iſt eine ſtrittige Rechtsfrage, und daher wohlgethan, ſolche lieber zu bedingen. Walch im angef. Buche, Sect. III. Cap. III. Membr. 1. §. 8.

b. Einige Rechtslehrer behaupten, daß der Verordnung dieſes Geſetzes nicht entſagt werden könne; Gail Lib. I. obſ. 40. Harprecht ad §. 2. und de donat. allein andere treten der gegenſeitigen Meynung bey. Carpzov P. II. conſt. 12. dif. 33.

c. Hellfeld de beneficio competentiae ex proprio aeque ac tertii iure, §. 11. in Eius opuſc. no. XXV. Ob dieſe Entſagung, da von künftigen Alimenten die Rede, gültig geſchehen könne, iſt eine Frage, und zum wenigſten muß ſolche unter gerichtlicher Mitwürkung geſchehen. Claproth in der Rechtswiſſenſch. von freywilligen Gerichtshandlungen, §. 185. u. f. Siehe das II. Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. 11. u. 15.

§. 9.

Was von der Eydesclauſel zu halten, iſt aus dem, was vorhin [a] bey Gelegenheit der Schenkungen unter Eheleuten geſagt worden, erſichtlich. Ob Eheleute dem Wiederrufungsrecht gültig entſagen können, erhellet ebenfalls aus den oben [b] gelehrten allgemeinen Principien. Eben ſo liegt es am Tage, daß der Schenker dem Recht [c], wenn der Beſchenkte ſich einer groben Undankbarkeit (ingratitudo inſignis) gegen ihn ſchuldig macht, die Schenkung zurückzufordern, nicht renunciren könne. Ob die eydliche Beſtärkung einer großen Schenkung (donatio immodica) und die Entſagung der ſolchenfalls erforderlichen gerichtlichen Inſinuation die Würkung habe, daß ſolche alsdenn auch ohne dieſe Solemnität beſtehe, iſt eine Frage [d], die mit mehrerm Recht verneint als bejahet wird.

a. §. 6. dieſes Hauptſt.

b. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 52.

c. L. fin. C. de revocand. donat. weil es unerlaubt iſt, ſich zu Handlungen autoriſiren zu laſſen, welche gegen Recht oder natürliche Billigkeit ſind, und dennoch halten einige Rechtslehrer eine ſolche Entſagung für gültig, wenn ſie eydlich geſchieht. Carpzov P. I. dec. 123. no. 4.

d. Stryk in der ang. Stelle, §. 5. und dieſe verneinende Meynung waltet auch in Churſachſen ob. Deciſ. 23. Conſt. 12. und 14. P. II.

§. 10.

Ich komme endlich IV. auf die bey der Eingehung des Schenkungsvertrags zu beobachtende Form. In der Regel iſt die bloße Acceptation der Schenkung ausreichend, und es bedarf alſo weder eines ſchriftlichen Aufſatzes, noch einer beſondern Feyerlichkeit [a]. Indeſſen iſt es doch räthlich, bey Schenkungen von einem gewiſſen Betrag einen ſchriftlichen Aufſatz darüber zu begreifen, und da in gewiſſen Fällen auch die gerichtliche Mitwürkung erforderlich iſt, ſo haben wir einmal auf die Abfaſſung des Schenkungsbriefs, und zweytens auf die gerichtliche Mitwürkung zu ſehen.

a. Dd. ad tit. D. de donat.

b. Wahl de legitima donandi ratione. Götting. 17...

§. 11.

Der ſchriftliche Aufſatz oder Schenkungsbrief wird gemeiniglich in der Geſtalt eines einſeitigen Bekenntniſſes verabfaſſet, und er enthält 1) den Nahmen des Beſchenkten, 2) eine Angabe der geſchenkten Sache, (§. 7.), 3) eine genaue Beſtimmung, von was für Art die gegenwärtige Schenkung ſey (§. 1. und 2.) [a], 4) die etwa in Anſehung der Verwaltung oder der vorauszuſetzenden Erfüllung einer gewiſſen Bedingung [b], oder ſonſt überhaupt von beyden Theilen getroffenen Nebenabreden (§. 8. und 9.), 6) die Acceptation von Seiten des Beſchenkten (§. 4.), endlich 7) die Unterſchrift des Schenkers, nebſt den etwa dabey geweſenen

Nebenperſonen, als Vormündern, Zeugen u. ſ. w. Die Mitunterſchrift des Beſchenkten oder deſſen, der in ſeinem Nahmen acceptirt, dient doch auch dazu, die Annahme um ſo mehr außer Zweifel zu ſetzen. Der Nuzzen, den die gerichtliche Recognition der Unterſchrift gewährt, iſt oben [c] gelehrt worden. Im übrigen iſt kein Zweifel, daß eine Schenkung einem andern Contract, z. B. einem Kauf, mit inſerirt werden könne, da denn aber der Annahme jedesmal Miterwähnung geſchiehet.

a. Dieſes iſt ungemein wichtig, da ſonſt gar leicht ein Streit entſteht, ob die Schenkung eine unter Lebenden oder auf den Todesfall ſey: eine Ungewißheit, welche alsdenn um ſo leichter eintritt, wenn, wie es gar wohl erlaubt iſt, die Meynung dahin gehet, eine gewiſſe Sache zwar gleich jetzt einem andern unwiderruflich zu ſchenken, jedoch ſo, daß der Beſchenkte ſolche erſt nach dem Tode des Schenkers überkomme (donatio inter vivos in eventum mortis concepta). Was bey der Vergeltungsſchenkung in Anſehung der Angabe der dazu beſtimmenden gegenſeitigen Verdienſte zu beobachten, iſt vorhin (§. 2.) beygebracht. Stryk de bene meritis, Frankf. 1681.

b. Solchenfalls wird zugleich feſtgeſetzt, ob das Eigenthum oder der Beſitz ſchon jetzt, oder erſt nach erfüllter Bedingung übergehen ſoll. Es wird wohl auch zur Sicherheit der Beobachtung des vorgeſchriebenen modi eine Caution beſtellt. tot. tit. Cod. de donat. quae ſub modo vel conditione vel ex certo tempore conficiuntur. (Lib. VIII. tit. 55.)

c. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 61.

§. 12.

Bey den Schenkungen der Gerade iſt in Anſehung der dabey zu beobachtenden Form ein Unterſchied zu machen, ob dieſer Vertrag gerichtlich oder außergerichtlich celebrirt wird. Von dem erſten Fall wird in der Folge (§. 13. u. f.) gehandelt, von dieſem hingegen diſponiren die Churſächſ. Geſetze [a] folgendes: „So aber eine ihre Gerade außerhalb

halb Gerichts donatione inter vivos übergeben wollte, und die Stücke über 500 ungariſche Gülden nicht thäten austragen, ſo könne es im Beyſeyn zweyer oder drey Zeugen, oder aber auch vor Notarien und Zeugen geſchehen; jedoch ſo müſſen die Schlüſſel alsdenn in Gegenwart der Kaſten und Truhen, darinne ſolche Stücke verwahret, dem donatario auch darneben die donirten Stücke zugeſtellt und übergeben werden." Von der Zuziehung eines Vormundes, ingleichen dem Vorbehalt des Nießbrauchs bey ſolchen Schenkungen gilt eben das, was oben [b] bey dem Geradekauf gelehret worden.

a. Conſt. 14. P. II.

b. Siehe IV. Hauptabtheil. VI. Hauptſt. §. 80. und fern.

§. 13.

Was die gerichtliche Mitwürkung bey dem Schenkungsvertrag anlanget, ſo ſehen wir dabey 1) auf die Fälle, in welchen ſelbige erforderlich: 2) auf den Richter, bey welchem ſelbige geſucht wird, und endlich 3) auf die Art des Verfahrens hierbey.

§. 14.

In der Regel bedarf es zu der Gültigkeit einer Schenkung der Mitwürkung des Richters gar nicht, dennoch leidet dieſe Regel folgende Ausnahme. Erſtlich müſſen alle Schenkungen über unbewegliche Güter in den Provinzen Deutſchlands, in welchen die Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Sachen überhaupt gerichtlich geſchehen muß [a], zu des Richters Wiſſenſchaft gebracht werden: zweytens muß nach gemeinen Rechten jede Schenkung über funfhundert Ducaten (§. 2.) bey Verluſt der Summe, welche über die 500 Ducaten iſt, gerichtlich inſinuirt werden: drittens

wird in Sachſen bey Schenkungen der Gerade die gerichtliche Mitwürkung in der Regel erfordert, auch gehört hieher viertens der vorhin angegebene Fall (§. 6.) von Schenkungen der Eheleute.

a. III. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 3.

b. L. 36. §. 3. C. de donat. Man macht von dieſer Regel verſchiedene Ausnahmen, die theils allgemein von den Rechtslehrern anerkannt ſind, theils von vielen bezweifelt werden. Zu jenen gehören fürſtliche Schenkungen, ingleichen diejenigen, welche aus Mitleiden mit einem großen Unglück, das der Beſchenkte erlitten, gemacht werden. Zu dieſen hingegen gehören die remuneratoriſche, ingleichen die Schenkungen ad pios uſus, ingleichen ſub modo. Claproth im angef. B. §. 198. So meynen auch einige, daß bloße Erlaſſungen gar keiner Inſinuation bedürfen. Siehe das II. Hauptſt. dieſ. Hauptabtheil. §. 15. not. c. Indeſſen iſt es in zweifelhaftem Fall immer räthlich, dieſe Inſinuation beym Richter nicht zu verabſäumen.

c. Churſächſ. Conſt. XIV. P. II.

§. 15.

Sehen wir zweytens auf die Perſon des Richters, bey welchem die Confirmation einer Schenkung geſucht wird, ſo diſſentiren die Rechtslehrer, ob hierum nur der competente Richter angegangen werden könnte, oder ob dieſe Inſinuation als eine Handlung der bloß willkührlichen Gerichtsbarkeit anzuſehen, und alſo vor einem jeden Gericht bewürkt werden könne [a], und es iſt daher immer ſicherer, ſich an den Richter zu wenden, unter deſſen Gerichtsbarkeit der Schenker in erſter Inſtanz ſtehet, oder unter deſſen Gerichtszwang die geſchenkten Immobilien gelegen. Bey unbeweglichen Gütern iſt die Mitwürkung des iudicis fori rei ſitae an ſich außer Zweifel [b], und wenn daher die geſchenkten Sachen theils in unbeweglichen, theils in beweglichen Gütern beſtehen, ſo iſt es wohlgethan, das Beſtätigungsgeſuch in beyden foris dem foro domicilii und

und dem foro rei ſitae anzubringen. Iſt der Richter in foro rei ſitae ſelbſt dabey intereſſirt, ſo muß die Beſtätigung entweder bey dem Oberrichter geſucht, oder durch einen Unterbeamten, oder auch durch einen Notar expedirt werden [c]. Wer Patrimonialgerichtsherr iſt, kann die Schenkung vor ſeinen eignen Gerichten ohnbedenklich [d] vornehmen.

a. Daß die Competenz des Richters erfordert werde, behaupten Brunnemann ad L. 32. de donat. Schmidt de inſinuat. donat. D. ſolid. exced. coram iud. incomp. haud ſuſcipienda. Jena 1761. dagegen Carpzov ad conſt. 12. P. II. def. 18. 19. und in Reſp. Lib. 5. reſp. 57. ingleichen Stryk am angef. Orte, das Gegentheil annehmen.

b. Carpzov in der angef. Stelle, def. 10. Siehe oben III. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 4. u. f.

c. Obgleich Carpzov am angef. Ort def. 16. no. 11. ein anderes zu behaupten ſcheint. Siehe III. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 4.

d. Arg. Erl. Proc. Ordn. ad Tit. II. §. 3.

§. 16.

Unmittelbare Perſonen können die Schenkungen ſowohl bey dem Reichshofrath [a], als bey dem Cammergericht [b] inſinuiren, bey mittelbaren, welche eines befreyeten Gerichtsſtandes genießen, concurriren hierunter in Sachſen [c] die Hofgerichte und Regierungen.

a. Selchow Einl. in den Reichshofrathsproceß. Tit. 35.

b. Tafinger inſtit. iuriſpr. cameral. §. 619. not. i.

c. Siehe oben I. Hauptabtheil. I. Hauptſtück, §. 22.

§. 17.

Soviel drittens das Verfahren, welches in Anſehung der Inſinuation einer Schenkung, welche zu der richterlichen Mitwürkung geeigenſchaftet iſt, anlanget, ſo wird das Geſuch deshalb entweder von dem Schenker allein, oder von demſelben und von dem Beſchenk-

ſchenkten zugleich angebracht. Iſt darüber ein ſchriftlicher Aufſatz verabfaßt, ſo wird ſelbiger in der Urſchrift eingereicht, außerdem aber der ganze Vorgang, der Betrag der Schenkung, die Urſachen, welche dazu bewegen, und überhaupt alles, was den Inhalt eines Schenkungsbriefes (§. 11.) ausmacht, ad protocollum angegeben und aufgezeichnet [a]. Es geſchieht leztern Falls die Anzeige der Erklärung der Acceptation halber gemeiniglich von beyden Intereſſenten, und zwar an Gerichtsſtelle [b], entweder perſönlich, oder auch durch Gevollmächtigte [c].

a. I. Hauptabtheil. I. Hauptſtück, §. 9. und f. L. 8. §. 8. de transact.

b. Siehe §. 5. des in voriger Anmerkung angezogenen Hauptſtücks, und es iſt dieſes hauptſächlich in Sachſen bey Beſtätigung der Geradeſchenkungen erforderlich. Conſt. XIV. P. II.

c. Nov. 127. cap. 2. Carpzov lib. 5. reſp. 56. doch ſcheint, in Anſehung der Schenkung aller Güter, Wernher P. V. obſ. 129. eine andere Meynung zu hegen.

d. Bey den Reichsgerichten pflegt, ſo wie überhaupt bey der Nachſuchung um Confirmation geſchloſſener Contracte, alſo auch bey der Schenkungsinſinuation, wenn nur ein Theil das Beſtätigungsgeſuch anbringt, der andere zuvörderſt ad videndum confirmari citirt zu werden. Selchow am ang. Orte.

§. 18.

Der Richter beſchäftiget ſich zuvörderſt damit, daß er bey einem mündlichen Anbringen außer Zweifel ſetzt, wohin eigentlich die Meynung des Schenkers gehe, bey einem übergebenen ſchriftlichen Aufſatz aber ſelbigen den Intereſſenten nochmals vorlieſt, erforderlichen Falls die nöthigen Erläuterungen dazu bringt, und deſſen Inhalt und Unterſchrift agnoſciren und recognoſciren läßt [a]. Er wendet ſich ſodann zu der erforderlichen Unterſuchung (cauſae cognitio), und obſchon die Geſetze hierunter eine gemeſſene Vorſchrift nicht enthalten, ſo ergiebt

giebt ſich doch aus der Natur der Sache, daß ſelbige, es ſey nun von einer großen Schenkung oder Schenkung aller Güter die Rede, ſich vornehmlich darauf erſtrecke, ob 1) der Schenker freye Macht über ſein Vermögen zu diſponiren, und inſonderheit über die zu ſchenkende Sache zu ſchalten habe, it. ob die Einwilligung derer, die dabey concurriren müſſen, beygebracht ſey: 2) ob der Schenker nicht etwa ſeine dereinſtigen Notherben durch die vorhabende Schenkung an dem Pflichttheil verkürze: ob er 3) auch ſo viel übrig behalte, daß er davon leben könne, oder ſonſt für ſeinen Unterhalt geſorgt ſey, und ob 4) die Schenkung nicht etwa ſo verhältnißmäßig groß ſey, daß ſie eine offenbare Verſchwendung involvirt [b]. Nach dem Reſultate dieſer Unterſuchung ſchlägt er entweder die gebetene Confirmation ab, oder erſtattet zu ſeiner Bedeckung Bericht an den Oberrichter, oder ertheilt die Beſtätigung mittelſt eines Decrets, welches entweder beſonders ausgefertiget, oder dem Aufſatz annectirt wird, auf die Weiſe, wie ſolches bey den allgemeinen Grundſätzen [c] gelehret worden. Die erfolgte Confirmation wird dem Beſchenkten zu ſeiner Legitimation zugeſtellt, und Abſchrift davon zu dem Gerichtshandelsbuch genommen.

a. I. Hauptabtheil. I. Hauptſtück, §. 14.

b. Claproth im angef. B. §. 201.

c. I. Hauptabtheil. I. Hauptſt. §. 12—18. Iſt die Schenkung mündlich angebracht, ſo muß der weſentliche Inhalt des gehaltenen Protocolls inſerirt werden.

§. 19.

Was inſonderheit die gerichtlichen Schenkungen der Gerade in Sachſen anbetrift, ſo iſt deshalb [a] verordnet: „Durch Teſtament oder andern letzten Willen kann die Gerade zum Nachtheil der Niftel nicht verändert werden; aber durch die Uebergabe unter den Lebendigen

digen et ſic inter vivos, (ſo es nicht durch die Frau ihrem Ehemann geſchieht) kann die Gerade der Niftel entzogen werden, alſo und dergeſtalt, daß die Frau durch ihren kriegiſchen Vormunden[b] vor Gericht in ihrem Beyſeyn dem Donatario ein Verzeichniß mit Ueberantwortung der Schlüſſel ſoll übergeben laſſen, welches hernach dem Gerichtsbuche einzuverleiben, und obgleich die donirten Stücke nicht gegenwärtig ſeyn würden, dennoch aber, weil ſolche Uebergabe gerichtlich, und in loco judicii, iudice ſedente pro tribunali geſchehen, ſo ſoll ſelbige für kräftig gehalten und erkennt werden." Von dem auch ſolchenfalls ſtatt findenden Vorbehalt des lebenswierigen Nießbrauches iſt oben[c] gehandelt worden.

a. Conſtit. 14. P. II.
b. Man vergleiche damit die Deciſ. 22.
c. IV. Hauptabtheil. VI. Hauptſtück, §. 85.

§. 20.

In Anſehung der erfolgenden würklichen Uebergabe einer geſchenkten Sache, und der darüber zu begreifenden ſchriftlichen Aufſätze treten eben die Grundſätze ein, welche vorhin bey der Lehre vom Kauf und Verkauf gelehret worden.

a. Siehe IV. Hauptabtheil. VI. Hauptſt. §. 47. und folg.

For-

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

I.

Schenkungsvertrag.

ad §. 11.

Ich Endesbemeldeter für mich, meine Erben und Erbnehmer mittelſt dieſes urkunde und bekenne:

Demnach ich dem Herrn Cajo allhier meine guten Geſinnungen gegen ihn zu erkennen zu geben bedacht geweſen, als habe ich aus eigner Bewegniß, ohne jemandes Anſtiften oder Zunöthigung, demſelben hiermit mein auf der N. Straße zwiſchen N. und N. belegenes Wohnhaus, ſammt Hofraum, Hintergebäude, Garten, eingemauerten Keſſeln, wie auch mit dem darin befindlichem Hausgeräth, hierdurch unter den Lebendigen unwiderruflich dergeſtalt geſchenket, daß ihm dieſes Haus nach meinem Tode ſofort von meinen Erben ohne einige Hinderung oder Abzug, von allen Laſten außer den öffentlichen Gefällen frey, zu völligem Eigenthum übergeben werden ſoll, geſtalt ich mir bis dahin den Gebrauch deſſelben vorbehalte, den Herrn Cajum aber von nun an als Eigenthümer erkenne, und gedachtes Haus blos in ſeinem Nahmen zu beſitzen, immittelſt aber mich aller Veräußerung oder Verpfändung zu enthalten verſpreche, es wäre denn, daß ich ohne mein Verſchulden meine übrigen Güter verlöre, alsdenn ſoll dieſe Schenkung als nicht geſchehen angeſehen werden. Dahingegen aber behalte ich mir ausdrücklich bevor, daß,

wo=

wofern ich mich zu einer anderweiten Ehe entſchließen würde, und Kinder daraus erfolgten, ich ſelbige gänzlich (vel ita: bis auf den Pflichttheil) zu widerrufen befugt ſeyn will (vel ita: daneben gelobe ich, daß, wenn ich auch gleich zu einer anderweiten Ehe ſchreiten, und Kinder erzeugen würde, ſo ſoll nichts deſto weniger dieſe Schenkung bey ihren Kräften bleiben).

Nachdem nun Herr Cajus alles dieſes danknehmig acceptiret, ſo habe ich dieſen Schenkbrief darüber ausgeſtellet, eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt; es ſoll auch derſelbe zur gerichtlichen Inſinuation, und zu Erlangung des Eigenthums zur obrigkeitlichen Beſtätigung befördert, und ſodann dieſe Urkunde dem Herrn Cajo eingehändiget werden. So geſchehen ꝛc.

II. Pro-

II.

Protocoll über die Inſinuation einer Schenkung und die deshalb angeſtellte Unterſuchung.

ad §. 13—18.

Actum etc.

Nachdem der hieſige Bürger und Leinwandhändler eine Schenkungsurkunde übergeben, Inhalts derſelben er ſeines verſtorbenen Bruders Sohne N. ſein geſammtes Vermögen an liegenden Gütern und fahrender Haabe übereignet, übergeben, und um die gerichtliche Beſtätigung ſothaner Schenkung geziemend nachgeſuchet; als hat man zuvörderſt die Intereſſenten vorkommen laſſen, und ſind hierauf erſchienen ꝛc. welchen man den eingereichten Aufſatz nochmals wörtlich vorgeleſen, auch ihnen die Unterſchrift und Siegel ad recognoſcendum vorgelegt. Als nun ſelbige, daß dieſes Aufſatzes Inhalt allenthalben ihr Sinn und Meynung ſey, anerkläret, auch ſich zu ihrer Unterſchrift und Siegel allenthalben bekennt, hiernächſt der Schenker den §. 7. der Schenkung dahin erläutert ꝛc. der Beſchenkte auch unter dankbarer Acceptation der ganzen Schenkung ſich dieſe Erläuterung gefallen laſſen; ſo hat man, obſchon eine Donatio omnium bonorum hierdurch geſchehen, dennoch Gerichtswegen die gebetene Confirmation zu ertheilen, um ſo weniger Bedenken gefunden, da der Schenker keine Leibeserben hat, auch von ſolchen Jahren, daß dergleichen nicht zu erwarten, hiernächſt der Beſchenkte an ſich ſein nächſter Erbe, und ihm dem Schenker durch die bedungene jährliche Herausgabe, und Verbietung aller Verpfändung und Veräuße-

äußerung in der Schenkung ſelbſt der künftigen Alimenten halber ratione quanti et ſecuritatis gnüglich Vorſehung geſchehen.

Zu deſſen Urkunde iſt dieſes nachrichtlich anhero protocollirt, und den Intereſſenten die Ausfertigung der Confirmation ihrer übergebenen Schenkung in forma probante zugeſichert worden. Actum ut ſupra.

III.

Gerichtliche Geradeſchenkung.

ad §. 19.

Siehe oben das XIX. Muſter des VI. Hauptſt. der IV. Hauptabtheil. nur mit dem Unterſchied, daß hier das Pretium wegfällt.

Der

Der fünften Hauptabtheilung

Fünftes Hauptſtück.

Von den bürgſchaftlichen Verbindlichkeiten.

Fünftes Hauptſtück.

Von den bürgſchaftlichen Verbindlichkeiten.

J. L. Schmidt de fideiuſſore plane non obligato. Jena 1763.
Ebenderſelbe, de fideiuſſore principaliter obligato. Jena 1768.

§. 1.

Zu der Verſtärkung der Rechte und Verbindlichkeiten dienen, nebſt der Correalobligation [a], Verbindung durch Eyd [aa], den Unterpfand- und Pfandverträgen, Verpflichtung zum perſönlichen Arreſt, inſonderheit auch die Bürgſchaften. Man verſteht im allgemeinen Sinn darunter ſolche Handlungen, da ein Dritter ſich verbindlich macht, die Obliegenheiten eines andern zu erfüllen [b]. Es geſchieht ſolches bald in der Art, daß derjenige, welchem eigentlich die Erfüllung einer Verbindlichkeit obliegt, davon befreyet wird, welches man eine Ausbürgung nennt (expromiſſio): bald ſo, daß der Bürge ſich nur auf den Fall obligirt, wenn der Hauptſchuldner ſich ſeiner Verbindlichkeit nicht entlediget, welches eine Bürgſchaft im eigentlichen Sinn genennt wird. Von den Expromiſſionen iſt nichts weiter zu merken, als daß der Befreyung des erſtern Schuldners ausdrücklich Erwähnung geſchehe, und nunmehr der Ausbürge in deſſen geſchloſſenen Vertrag tritt.

a. I. Haupt-

a. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 16. Eine ſolche Obligation iſt im Ganzen nichts weiter, als eine wechſelſeitige Bürgſchaft, daher auch eben die Principien dabey eintreten, und inſonderheit auch die Entſagung der bürgſchaftlichen Rechtswohlthaten erfordert wird.

aa. Siehe oben I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 38. ingleichen III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 37. und 38. IV. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 8.

b. Dd. ad tit. Digeſt. de fideiuſſor. et mandat.

§. 2.

Bey der Abhandlung von der Abfaſſung ſchriftlicher Aufſätze über einen eingegangenen Bürgſchaftsvertrag haben wir einmal auf die Verbindlichkeiten, in Anſehung welcher Bürgſchaft geleiſtet wird: zweytens auf die Perſonen, welche Bürgſchaften übernehmen: drittens auf die dabey eintretenden Nebenbedingniſſe: und endlich viertens auf die Form, welche dabey zu beobachten, zu ſehen.

§. 3.

Was I. die Verbindlichkeiten anlanget, wegen welcher Bürgſchaft geleiſtet wird, ſo können in der Regel alle Arten derſelben bey einer Bürgſchaft zum Grunde liegen. Man macht alſo keinen Unterſchied, ob die Verbindlichkeit eine bloß natürliche, oder eine bürgerliche, eine ſchon vorhandene, oder erſt zukünftig entſtehende [a], eine beſtimmte oder unbeſtimmte ſey. Auf allen Fall aber hat der, zu deſſen Gunſten die Bürgſchaftsleiſtung geſchieht, dafür zu ſorgen, daß genau beſtimmt werde, wie weit die Verbindlichkeit des Bürgen gehe, ob ſie ſich auf die ganze Verbindlichkeit oder nur einen Theil derſelben, inſonderheit auf die Zinſen und Unkoſten erſtrecken ſolle [c], u. ſ. w. weil außerdem Bürgſchaften der ſtrengſten Auslegung unterworfen ſind, und daher im zweifelhaften Fall immer gegen den Gläubiger interpretirt zu werden pflegen [d]. Ungeachtet aber der Bürge ſich zu einem mehrern nicht

nicht verbinden kann, als die Hauptverbindlichkeit ſelbſt iſt, ſo iſt es doch unbedenklich, daß er ſich durch die Wechſelverbindlichkeit, Eyd, u. ſ. w. vinculiren könne [e], wenn auch ſolche Verſtärkung der Obligation von Seiten des Hauptſchuldners nicht erfolgt wäre. Ingleichen kömmt es häufig vor, daß der Bürge zur Sicherheit [f] des Gläubigers ein Unterpfandsrecht conſtituirt.

a. Es iſt daher eine nützliche Cautel bey bloß natürlichen Verbindlichkeiten dafür, daß ein anderer eine Bürgſchaft übernehme, zu ſorgen, und das Anlehn eines Filius familias bietet davon ein Beyſpiel dar. L. 6. 7. et 16. D. de fideiuſſ. et mandat.

b. Bürgen, welche zum voraus für einen andern wegen noch nicht exiſtirender Verbindlichkeiten gut ſagen, nennt man Mandatoren, und es treten bey ſelbigen alle die Rechtsprincipien ein, welche von Bürgen überhaupt gelten, nur daß zum Beſten beyder Intereſſenten es erforderlich iſt, die Beſchaffenheit und Gränzen der erſt künftig erwachſenden Verbindlichkeiten um ſo genauer zu beſtimmen.

c. Denn außerdem haftet der Bürge für die Zinſen und Unkoſten nicht. L. 68. §. 1. D. de fideiuſſor. et mandat. Leyſer Spec. 524. med. 3.

d. Auch unter gewiſſen Zeiteinſchränkungen kann eine Bürgſchaft geleiſtet werden, und es iſt ſolchenfalls nur genau zu beſtimmen, wie es zu halten, wenn der Hauptſchuldner Nachſicht erhält. Wernher P. VII. obſ. 34. Churſ. Conſt. 17. p. 11.

e. Hellfeld in iuriſpr. forenſ. §. 1912.

f. III. Hauptabtheil. V. Hauptſt. §. 38. Solchenfalls wird der Bürgſchaftsſchein inſerirt, was für ein Gut der Bürge verpfändet, und die Confirmation des iudicis rei ſitae wie bey einem Conſens ausgebracht.

§. 4.

Inſonderheit iſt genau dahin zu ſehen, ob von einer unbedingten Bürgſchaft die Rede, oder ob es nur eine Einwilligung ſey, wodurch einer Schuld der Vortritt geſtattet, oder in deren Aufnahme in Anſehung gewiſſer

dem Einwilligenden auf der unterpfändlichen verſchriebenen Sache competirenden Rechte gewilliget wird, und dafür zu ſorgen, daß keine Mißdeutung entſtehe. Erſteres iſt inſonderheit oft der Fall bey Einwilligungen der Eheweiber [a] und von letzterm enthalten die mitbelehnſchaftlichen Einwilligungen [b] Beyſpiele.

a. IV. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 23.
b. III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 25.

§. 5.

Was II. die Perſonen anlanget, welche eine bürgſchaftliche Verbindlichkeit über ſich nehmen, ſo wird in Anſehung derſelben überhaupt erfordert, daß ſie fähig ſind ſich rechtlich verbindlich zu machen [a]. Auch mehrere Perſonen können ſich für die Verbindlichkeit eines Dritten bald pro rata, bald in ſolidum verbinden. Uebrigens verbieten die Geſetze inſonderheit die Bürgſchaften der Soldaten [b], der Pächter der Landgüter, der Geiſtlichen [c], und der Weibsperſonen.

a. I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 16.
b. L. 13. C. locati. Es fragt ſich aber freylich, ob dieſes Geſetz noch von practiſcher Anwendung ſey? Leyſer ſpec. 523. med. 3 und 4.
c. No. 123. cap. 6. §. 1. X. de fideiuſſor.

§. 6.

So viel inſonderheit die Weibsperſonen anbetrifft, ſo erklärt der Vellejaniſche Rathſchluß überhaupt ihre Bürgſchaften, es mögen Ausbürgungen oder ordentliche Bürgſchaften ſeyn, für ungültig, und die Authentica ſi qua mulier C. ad Senatusconſult. Vellei. inſonderheit die Verbürgung der Eheweiber für ihre Ehemänner für unkräftig [a]. Der Gläubiger kann ſich daher nicht anders auf eine ſolche Bürgſchaft einlaſſen, als wenn die Weibsperſon ſich der ihr zu Gunſten geordneten Rechtswohlthaten auf rechtsbeſtändige Weiſe begeben hat.

a. tot. tit. Digeſt. ad SCtum Velleian. Die Ausnahmen, in welchen eine Frau ſich mit dieſen Rechtswohltha-

ten nicht ſchützen kann, reduciren ſich hauptſächlich auf den Fall, wenn eine Frau entweder eine fremde Verbindlichkeit ſogleich würklich tilgt, oder eine eigene zum Grund liegt, und ſie ſind umſtändlich angegeben beym Claproth in der Rechtswiſſenſch. von freywilligen Gerichtshandl. §. 244. Wir bemerken hierbey nur dieſes, daß die nützlichſte Cautel einer weiblichen Bürgſchaft, bey welcher es an der förmlichen Entſagung der Rechtswohlthaten gefehlt hat, darinne beſtehe, daß die Bürgſchaft nach 2 Jahren wiederholt werde, obgleich ſolches bey Fidejuſſionen für den Mann vergeblich iſt. Stryk in caut. contr. Sect. II. cap. VI. §. 7.

§. 7.

Dieſe Entſagung der weiblichen Rechtswohlthaten ſetzt allemal zum voraus, daß die Frau von dem Inhalt der, ihrem Geſchlecht zu Gunſten geordneten Rechtsbeneficien, ſowohl auch von der Verbindlichkeit, welche ſie übernimmt, gnüglich unterrichtet ſey [a], welches daher dem Bürgſchaftsſchein, oder der Haupturkunde jedesmal zu inſeriren. Sie kann ſowohl gerichtlich als außergerichtlich, ſowohl in Schriften als mündlich vor Zeugen, auch wohl vor einem Notar geſchehen. Es bedarf auch dabey keiner würklichen Eydesleiſtung oder Eydesclauſel [aa], welches jedoch auf den Fall, da eine Ehefrau für den Ehemann fidejubirt, erforderlich iſt, und obſchon nichts darauf nach gemeinen Rechten ankömmt, ob der Eyd ſchriftlich oder mündlich abgeſtattet werde, ſo iſt doch darauf zu ſehen, daß die Worte: So wahr mir ꝛc. nicht wegbleiben [b]. Im übrigen gilt das, was von den weiblichen Bürgſchaften überhaupt gelehret worden, wohl auch von der Art von Erklärungen, (§. 4.) da Weibsperſonen ſich anerklären, mit ihren Forderungen andern Gläubigern nachzuſtehen, oder zu deren Gunſten das ihnen zuſtehende ausdrückliche oder ſtillſchweigende Unterpfandsrecht ganz aufzugeben [bb]. In Churſachſen verordnet die Deciſ. XXV. folgendes: „ordnen, ſetzen und wollen wir,

daß hinführo die Renunciationes, Verzichte, und dergleichen von denen Weibsperſonen, ſo ſie ratione dotis et donationis, propter nuptias vel dotalitii für ihre Männer leiſten, anderer Geſtalt nicht, als durch einen körperlichen Eyd mit den Worten: ſo wahr mir Gott helfe und ſein heiliges Wort: gerichtlichen, und zwar auf vorgehende gnugſame Erinnerung und Certioration, was ihre Verzicht und weibliche Gerechtigkeit, und das Beneficium SCti Vellejani in ſich habe, und wie es verſtanden werde, im Beyſeyn ihrer kriegiſchen Vormunden, nebenſt gebührlicher Verwarnung geſchehen, und anders nicht gehalten werden ſolle." Hat eine Frau dieſe Entſagung in Anſehung der Geſchäfte einer gewiſſen Art ſchon bewürkt[c], ſo bedarf es keiner Specialrenunciation. Auch verſteht es ſich von ſelbſt, daß in Sachſen die Adhibirung eines Vormundes, und wenn pro extraneo ſich verbürgt wird, die Concurrenz des Mannes[d], erforderlich ſey.

a. Hommel in der Rhapſod. obſ. 598. per tot.

aa. Dieſes leidet auch in Sachſen keine Ausnahme. P. II. conſt. 16.

b. Zum wenigſten iſt dieſes am ſicherſten, I. Hauptabtheil. III, Hauptſtück, §. 41. obſchon Stryk in uſu mod. Lib. XVI. Tit. I. §. 18. ſeq. das Gegentheil behauptet.

bb. Die mehreſten Rechtslehrer behaupten freylich, daß eine ſolche Begebung der Pfandgerechtigkeit oder Geſtattung des Vortritts, wenn ſie auch zu Gunſten des Mannes gereicht, außer Churſachſen, ohne alle Solemnität und eydliche Entſagung der weiblichen Rechtswohlthaten rechtsgültig geſchehen könne. Gmelin von Aufſätzen über Verträge überhaupt und von Schuld- und Pfandverſchreib. insbeſondere, Tübingen 1790. 8. §. 53. Berger in der oecon. iur. Lib. III. tit. III. §. 8. indeſſen iſt es wenigſtens ſicherer, die gerichtliche Mitwür-

kung

kung und Entſagung zu erfordern, um nicht einem Reſtitutionsgeſuch ausgeſetzt zu ſeyn.

c. Siehe oben II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 68. not. b. ingleichen Formul. XI. lit. c. zum III. Hauptſt. der II. Hauptabth.

d. Wegen des dem Mann zuſtehenden Nießbrauchs. Ebendaſ. §. 18. not. f. Alſo nicht bey bonis receptitiis oder wenn der Mann des Nießbrauchs ſich begeben.

§. 8.

So viel III. die bey Bürgſchaften vorkommenden Nebenbedingniſſe anlanget, ſo beſtehen ſelbige vornehmlich in der Entſagung der Rechtswohlthat der Ordnung (beneficium ordinis ſ. excuſſionis) und der Theilung (diviſionis). Ordentlicher Weiſe kann freylich der Bürge nicht eher belangt werden, als bis der Hauptſchuldner ausgeklagt worden; allein es iſt kein Bedenken, daß es erlaubt ſey, daß der Bürge ſich dieſer Ausflucht ſowohl überhaupt, als auf gewiſſe eintretende Fälle begeben könne. Es muß indeſſen ſolches deutlich, und nicht durch zweydeutige Worte geſchehen, ja man will nicht einmal den Ausdruck, „als Selbſtſchuldner“ dafür gelten laſſen, daß er dieſes Beneficium aufhebe [a]. Eben ſo kann die ordentlicher Weiſe mehrern Bürgen zu Statten kommende Ausflucht der Theilung, welche freylich ſeiner Zeit den Gläubigern ſehr beſchwerlich ſeyn kann, einen Gegenſtand der Entſagung abgeben, und es muß hierbey ebenfalls dahin geſehen werden, daß ſolches mit deutlichen Ausdrücken, z. B. ich entſage hiermit dem beneficio diviſionis, deſſen ich wohl verſtändiget worden, geſchehe, indem man nicht einmal die Beſtimmung einer Correalobligation dafür annimmt. Der Regreßnehmung der Bürgen unter ſich braucht man wohl nicht zu erwähnen; weil ſelbige an ſich Rechtens iſt.

a. Churſ. Conſt. XVII. und XVIII. Part. II.

b. Von dem beneficio cedendarum actionum braucht hier nichts erwähnt zu werden, weil deſſen Entſagung

dem

dem Gläubiger nicht den mindeſten Nutzen gewährt, obwohl einige einen Vortheil darinne ſuchen, daß der Bürge außer dem Fall der Renunciation die Zahlung einige Zeit, bis die Ceſſion der Klagen förmlich erfolgt, aufhalten könne. Stryk im angef. Buche, Sect. II. cap. VI. §. 27. Wohl aber hat dieſes beneficium ſeinen guten Nutzen für den Bürgen a., in dem Fall, wenn die actio ceſſa vortheilhafter iſt, als die ihm ſonſt competirende Regreßklage, z. B. actio hypothecaria, b., in Anſehung der Mitbürgen. Hellfeld in iurisprud. forenſi, §. 1919.

§. 9.

Was endlich IV. die bey Uebernehmung bürgſchaftlicher Verbindlichkeiten zu beobachtende Form anlanget, ſo bedarf es freylich eigentlich bey der Eingehung eines Bürgſchaftsvertrags, weder eines ſchriftlichen Aufſatzes, noch außer dem vorhin (§. 6.) angegebenen Fall einer richterlichen Mitwürkung, indeſſen iſt es doch um des Beweiſes willen, daß und in welcher Maaße die Bürgſchaft übernommen worden, räthlich, entweder einen ſchriftlichen Aufſatz zu begreifen, oder die Meynung der Intereſſenten ad protocollum bringen zu laſſen. Es geſchieht ſolches auf eine doppelte Art, nachdem ob der Bürgſchaftsvertrag dem über das Hauptgeſchäfte begriffenen Aufſatz einverleibt wird, oder nicht. Im letztern Fall wird dieſe beſonders zu faſſende Urkunde gemeiniglich in Form eines einſeitigen Bekenntniſſes unter dem Nahmen eines Bürgſcheins ausgefertigt, und es muß derſelbe enthalten, 1) eine genaue Angabe der Hauptſchuld, und des Hauptſchuldners: 2) die bürgſchaftliche Verbindlichkeit nach allen Umſtänden der Zeit, Zinſen, Koſten, u. ſ. w. 3) die erforderlichen Verzichtsleiſtungen in Anſehung der reſp. überhaupt den Bürgen, und inſonderheit den Weibsperſonen zu gute geordneten Rechtswohlthaten: 4) die verabredeten Vergewiſſerungen der Erfüllung der übernommenen Obligation

gation durch Hypothekbeſtellung [a], Verbindung nach Wechſelrecht u. ſ. w. 5) Zeit, Ort und gewöhnliche Unterſchrift.

a. III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 37.

§. 10.

Wird hingegen die Bürgſchaftsübernehmung gleich bey dem Hauptgeſchäfte zu Stande gebracht, ſo wird ſelbige Abrede der desfallſigen Urkunde mit einverleibt, die vorher angegebenen Erforderniſſe eines Bürgſchaftsſcheins nicht außer Acht gelaſſen, und der Aufſatz hinter dem Hauptcontrahenten, für welchen gebürgt wird, von dem Bürgen mit Beyſetzung der Worte: als Bürge, mit unterſchrieben. Daß hierbey die gerichtliche Recognition der Unterſchrift eine nützliche Cautel ſey, und daß der Richter bey Confirmation des Hauptvertrages die Bürgen in dieſer Abſicht mit vorzubeſcheiden pflege, folgt aus der Natur der Sache.

§. 11.

Geſchieht die Verbürgung vor dem Richter, ſo führt derſelbe darüber ein Protocoll, in welchem er auf alles ſich verbreitet, was vorhin als Erforderniſſe eines Bürgſcheins angegeben worden. Inſonderheit hat er 1) der Erklärung der Rechtswohlthaten, daß und in welcher Art ſolche geſchehen, 2) des geleiſteten reſp. eydlichen Angelöbniſſes, auch 3) bey Weibsperſonen der legalen Entſagung der beneficiorum iuris (§. 7.) vorgedachter Maaßen zu erwähnen, welche Rückſichten caeteris paribus auch bey den Fällen eintreten, wo, wie oben gedacht, (§. 4.) nicht von einer eigentlichen Bürgſchaftsleiſtung, ſondern nur von einer Erklärung, wodurch der Vortritt einer andern Schuld geſtattet wird, die Rede iſt.

§. 12.

Findet ſich ein ſogenannter Rückbürge (fideiuſſor ſuccedaneus), der den Hauptbürgen auf den Fall,

wenn

wenn er bey ſeiner Bürgſchaftsleiſtung Schaden hätte, zu entſchädigen verſpricht, ſo pflegt dieſer einen Rückbürgſchaftsſchein dem Hauptbürgen abzuſtellen, der im übrigen, nach einem zweckmäßigen Eingang von dem Vorgang, eben diejenigen Stücke enthält, welche bey dem Bürgſchein ſelbſt vorkommen.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

I.

Bürgſchein.

ad §. 9.

Kund und zu wiſſen ſey hiermit jedermänniglich.

Demnach Herr Anton N. von Königl. Churfürſtl. Kammer am 16ten November 1762. zu der N. Stelle befördert, und denn derſelbe gleich bey dem Antritt ſeines Dienſtes ſein geſammtes Vermögen Königlicher und Churfürſtl. Kammer pro hypotheca ſpeciali verſchrieben, daneben eine Caution auf 6000 Rthl. erfordert worden, ich mich aber auf bittliches Anſuchen des Herrn N. bereit finden laſſen, dieſe Bürgſchaft ſalva hypotheca iam conſtituta, zu beſtellen; als verbinde ich mich hierdurch für mich, meine Erben und Erbnehmen aufs kräftigſte, für alles dasjenige, ſo der Herr N. in ſeinen Amtspflichten oder was ihm ſonſt von den hohen Landes-Collegiis oder andern Obrigkeiten in Amtsſachen aufgetragen werden mögte, vom heutigen Tage anzurechnen, verabſäumt und auf einige Weiſe zu Schulden kommen läſſet, bis auf die Summe von 6000 Rthl., ſchreibe ſechs tauſend Reichsthaler in alten vollwichtigen Louisd'or, das Stück zu 5 Rthl. gerechnet, als Bürge dergeſtalt zu haften und einzuſtehen, daß, wenn demſelben von bemeldeter Zeit anzurechnen einiger Defect gezogen, oder ſonſt etwas zu vergüten angemuthet

thet würde, dieſes nicht bloß mit ihm allein ausgemachet, ſondern mir zu Wahrung meiner Nothdurft zeitig Nachricht gegeben werde, daneben auch deſſen Rechnung nicht über ein Jahr nach dem Schluſſe eines jeden Jahrganges, unabgenommen bleibe, widrigenfalls aber, daferne ich nicht bey Liquidirung der reſtituendorum, ſo vom heutigen Tage anzurechnen, ihm zu Schulden kommen, adcitiret würde, oder auch die Rechnungen über 2 Jahr unabgenommen liegen bleiben, will ich erſtern Falls nicht anders verbunden ſeyn, als wenn mir alle Rechnungen und monita vorgeleget, und ich mit meiner Nothdurft genugſam gehöret worden, letzteren Falls aber nur für diejenigen Schäden haften, ſo binnen den zwey Jahren zugefüget worden, ſoferne ſelbige ſich nicht über die bemeldeten 6000 Rthlr. belaufen.

Gleichwie übrigens den Bürgen das beneficium ordinis zuſtehet, Kraft deſſen ſie verlangen können, daß der Hauptſchuldner zuerſt executiret werde, ehe ſie belanget werden mögen, als begebe ich mich deſſen hierdurch wiſſentlich und wohlbedächtlich, und will vielmehr geſchehen laſſen, daß ich nach vorbemeldeter Liquidation der reſtituendorum noch vor dem Hauptſchuldner belanget werde.

Zur Sicherheit Königlicher und Churfürſtl. Kammer, ſetze ich hiermit die bey hochlöblicher N.ſchen Landſchaft belegten Capitalia, von 4000 und reſpective 2000 Rthl. in Louisd'or à 5 Rthl. vermöge hierbey übergebenen Originalobligationen vom 16ten Aug. 1747. und 4ten May 1753. und will, daß ſich Königl. und Churfürſtl. Kammer daran auf den ſich begebenden Fall quaeſtionis auf das ſchleunigſte bezahlt machen ſoll, geſtalten ich hierdurch bewillige, daß hochlöblicher Landſchaft denunciret werde, mir, bevor ich nicht von dieſer Bürgſchaft entlediget worden bin, nicht das Capital, ſondern bloß die jährlichen Intereſſen zu bezahlen.

Urkund-

Urkundlich haben die Intereſſenten dieſen Bürgſchein wiſſentlich und wohlbedächtlich von ſich geſtellt, eigenhändig unterſchrieben und unterſiegelt. So geſchehen N. den 1ſten Aug. 1764.

II.

Bürgſchaft, welche dem Hauptaufſatz inſerirt wird.

ad §. 10.

Anmerk. Siehe das II. Formul. zum I. Hauptſt. der IV. Hauptabth.

III.

Protocoll über eine weibliche Bürgſchaftsleiſtung.

ad §. 7 bis 11.

Anmerk. Siehe das IV. Formul. zum VII. Hauptſtück der IV. Hauptabth.

IV.

Rückbürgſchafts-Schein. ad §. 12.

Nachdem von dem dermaligen hieſigen Stadtcämmerer Herrn N. bey Antritt dieſes Amtes die Beſtellung einer Caution mit Immobilien auf Funfzehnhundert Thaler hoch erfordert worden, und ſich auf mein bittliches Erſuchen Herr M. willig finden laſſen, auf ſein allhier beſitzendes Haus beregte Caution verlangter Maaßen zu beſtellen, und die Hypothek auf 1500 Thl. anzugeloben; als verſpreche ich andurch auf das Rechtsverbindlichſte, daferne der Fall eintreten ſollte, daß gedachter Herr Cämmerer N. etwas zu Schulden brächte, man ſich deshalb an Herr M. und deſſen beſtellte Caution hielte, ſelbigen hierunter zu vertreten, und ihm wegen des hierbey erleidenden Verluſts und Schadens allenthalben, und alſo nicht nur in Anſehung der Summe, auf welche man ſich an ihn regreſſirt, ſondern auch in Anſehung aller daraus entſtehenden Unkoſten, ingleichen der Einbuße bey eintretender Subhaſtation des hypothecirten Hauſes u. ſ. w. ſchadlos zu halten. So geſchehen ꝛc.

Sech-

Sechſte Hauptabtheilung,

welche

die Lehre

von letzten Willensverordnungen

enthält.

Der ſechſten Hauptabtheilung

Erſtes Hauptſtück.

Von den letzten Willensverordnungen überhaupt.

Erſtes Hauptſtück.

Von den letzten Willensverordnungen überhaupt.

Stryk de cautelis teſtamentorum. Halle 1703. 4.
Klein teſtator cautus. Roſtock 1707.
Claproth Abhandlung von Teſtamenten, Codicillen, Vermächtniſſen und Fideicommiſſen. Göttingen 1782. 8.
von Eichmann Verſuch über die Behutſamkeiten bey letzten Willen, 2 Theile. Halle 1783. 8.
Weſtphal Theorie des römiſch. Rechts von Teſtamenten, derer Erblaſſer und Erben, ihrer Form und Gültigkeit. Leipzig 1789. 8vo maj.
Ebendeſſelben hermenevtiſch ſyſtematiſche Darſtellung der Rechte von Vermächtniſſen und Fideicommiſſen, deren Beſtimmungen, Ungültigkeit und Aufhebung, Accretion, Transmiſſion, Quarten, ingleichen von Codicillen, 2 Bände. Halle 1791. gr. 8.
Siebenkees Abhandl. vom letzten Willen nach gemeinen und Nürnberg. Rechten. Nürnberg und Jena, 1792. 8vo.

§. 1.

Ich wende mich nunmehr zu den Aufſätzen über ſolche rechtliche Geſchäfte, welche in Anſehung der teſtamentariſchen Erbfolge vorkommen, und beſchäftige mich damit auf eine ſolche Art, daß ich I. von den allgemeinen Grundſätzen, welche bey der Errichtung eines letzten Willens in Acht zu nehmen, ſodann II. von den beſon-

beſondern Arten der letzten Willensverordnungen, und was bey jeder derſelben inſonderheit zu beobachten, III. von den Aufhebungen und Abänderungen derſelben handele, und damit IV. die Abhandlung von denjenigen Aufſäzzen verbinde, welche in Anſehung der Eröffnung der letzten Willensverordnungen und der Erbſchaftsantretung vorzukommen pflegen.

§. 2.

Unter einer letzten Willensverordnung überhaupt, verſtehet man diejenige Verfügung eines Menſchen, wodurch er beſtimmt, wie es nach ſeinem Tode mit ſeinem Nachlaß und in andern Stücken, worüber er zu verfügen Macht hat, gehalten werden ſolle. Derjenige, welcher ſich mit der Errichtung einer letzten Willensverordnung, es ſey nun für ſich ſelbſt, oder für einen Dritten beſchäfftiget, muß ſorgfältig dahin ſehen, daß er nichts von den geſetzlich vorgeſchriebenen Solemnien unterlaſſe. Es ſind ſolche entweder innere oder äußere. Jene (ſolemnia interna) beſtehen in der geſetzmäßigen Einſetzung eines fähigen Erben, dieſe hingegen (ſolemnia externa) begreifen alle die Förmlichkeiten unter ſich, welche zu jeder Art von letzten Willensverordnungen erfordert werden. Von dieſen wird in der Folge gehandelt; was hingegen die innern weſentlichen Erforderniſſe einer Diſpoſition anlanget, ſo machen ſelbige den Gegenſtand dieſes Hauptſtücks aus.

a. Man ſehe hiervon mit mehrerm nach, Lobethan vollſtändige Abhandlung der Lehre von der Erbfolge. 8. Halle 1776. I. Th. I. Abſchn. I. Hauptſt. II. Titel, §. 43. u. f.

§. 3.

Das Hauptaugenmerk bey der Errichtung eines letzten Willens, muß einmal auf die Perſon des Erblaſſers, und zweytens auf den weſentlichen Inhalt der

der Diſpoſition gerichtet ſeyn. Die Fähigkeit des Erblaſſers iſt um ſo wichtiger, da ein Teſtament, welches eine Perſon, der die Teſtamentifaction nicht zuſtehet, errichtet, als vergeblich hinwegfällt, und man betrachtet dieſe Fähigkeit ſowohl nach dem natürlichen als nach dem bürgerlichen Zuſtand.

§. 4.

Ein jeder, der den richtigen Gebrauch ſeines Verſtandes hat [a], und ſeine Willensmeynung zu Tage zu legen im Stande iſt, kann der Regel nach eine letzte Willensverordnung errichten. Unmündige, welche noch nicht das vierzehnte, und wenn es Weibsperſonen ſind, das zwölfte Jahr [aa] erreicht, raſende und der Vernunft beraubte, in heftigen Leidenſchaften eben begriffene: diejenigen, welche taub und ſtumm gebohren, können nicht teſtiren, jedoch letztere alsdenn, wenn ſie ſchreiben können [b]. Dagegen iſt kein Zweifel, daß ſolche, welche einen körperlichen Fehler haben, welcher ſie weder an dem richtigen Gebrauch der Vernunft, noch an der deutlichen Willenserklärung hindert, gültig auf den Todesfall diſponiren können. Es beſtehen daher die Teſtamente der Blinden, Tauben, Stummen, Kranken und Sterbenden, obſchon bey einigen der ebengenannten Perſonen, nachdem ob ſie in Schriften oder mündlich teſtiren wollen, gewiſſe beſondere Feyerlichkeiten erforderlich werden, von welchen in der Folge gehandelt wird [c]. Weibsperſonen brauchen auch in Sachſen zu letzten Willensverordnungen keinen Vormund. Daß im übrigen derjenige, welcher mit der Abfaſſung eines Teſtaments zu thun hat, auch dahin ſehe, daß der Teſtirer völlige Freyheit des Willens habe, und ohne Zwang und ungeſtümes Zureden (importunae ſollicitationes) teſtire, fließt aus der Natur der Sache.

a. Es iſt daher die erſte Sorge ſowohl einer Gerichtsperſon, als auch eines andern, welcher zur Errich-

tung einer Diſpoſition gebraucht wird, zu unterſuchen, ob der Teſtirer auch in einem ſolchen Zuſtand des Gemüths ſey, daß er den freyen Gebrauch ſeines Verſtandes hat. Iſt ſolches der Fall, ſo wird es in einem gerichtlichen oder coram notario errichteten Teſtament im Eingang erwähnt, obſchon ſolches nicht nöthig iſt, weil der unbehinderte Gebrauch des Verſtandes vermuthet wird. Carpzov P. III. conſt. 5. §. 1. dafern nicht einer für wahnwitzig erklärt worden, denn in dieſem Fall wird ein dilucidum intervallum nicht vermuthet, ſondern muß erwieſen werden. Churſ. Vorm. Ordn. Cap. 24. §. 5. Iſt es zweifelhaft, ſo muß durch Fragen, Vernehmung unpartheyiſcher Perſonen, welche um den Teſtirer ſind, auch allenfalls durch Erforderung des Gutachtens eines Arzts dieſer Punct in Richtigkeit geſetzt werden; auch pflegt man ſolchenfalls, wenn der Todesgefahr halber die Handlung nicht aufgeſchoben werden kann, wohl auch den ganzen Vorgang, die Reden, inſonderheit auch die, welche von einer gewiſſen Schwäche zeugen, aufzuzeichnen, damit in Zukunft die Beurtheilung, ob und in wie weit das Teſtament beſtehe, darauf gegründet werden könne.

aa. Daß dieſer Geſchlechtsunterſchied in Anſehung der Teſtamentsmündigkeit noch heut zu Tage beobachtet werde, lehrt Carpzov P. III. conſt. 6. def. 7. obſchon Coler in Anſehung der Sächſ. Lande P. I. deciſ. 6. no. 10. und 11. das Gegentheil behauptet. Churſ. Vorm. Ordn. Cap. 13. §. 15. Im übrigen iſt es Rechtens, daß an dem letzten Tag des 12ten und reſp. 14ten Jahres gültig teſtirt werden könne. L. 5. D. qui teſtam. fac. poſſ. §. 1. I. quib. non eſt permiſſ.

b. tot. tit. Digeſt. de his qui teſtamenta facere poſſunt. Notariatsordn. tit. von Teſtamenten §. 4. 5. und 9. I. Theil, S. 81. u. f. Eiſenharth Erzähl. von Rechtshändeln. Th. V. no. VII. Daß impuberes oder Taub- und Stummgebohrne vom Landesherrn nach vorgängiger Prüfung ihrer Verſtandeskräfte, ingleichen der Fähigkeit ſich deutlich auszudrücken, die Erlaubniß zu teſtiren erhalten können, iſt zwar in der Theorie gegründet, mag aber wohl ſelten in praxi vorkommen. Stumme ſollen freylich

lich nach der Notariatsordn. l. c. nur auf den Fall, wenn ſie ſchreiben können, teſtiren; allein in der Praxis paſſiren doch auch Diſpoſitionen, welche von Kranken, die die Sprache verloren, oder nur ſtammeln, oder andern Stummen, die nicht ſchreiben können, durch Zeichen errichtet werden.

c. Wer von der Anwendung der im Eingang des §i gegebenen Regel auf ſolche Perſonen, welche gewiſſe körperliche Unvollkommenheiten an ſich tragen, noch umſtändlicher unterrichtet ſeyn will, der leſe nach Strykim angef. B. Cap. IV. per tot. In Anſehung der Teſtamente auf dem Todbette, erfordert in Churſachſen die Conſt. 5. P. III. folgendes: 1) daß der Teſtator articulate und verſtändig reden könne, 2) daß er des Willens und Meynung ſey, daß er ſein Teſtament machen wolle, welches daraus abzunehmen, wenn er den Notarium, oder einen andern, derowegen zu ſich gefordert, und gebeten, daß derſelbige ſolches ſein Vornehmen den Zeugen vortragen und anzeigen ſolle, 3) daß keine Praeſumtion und Vermuthung vorhanden, daraus abzunehmen, daß der Teſtator Schwachheit halben ſein Teſtament nicht freywillig, ſondern denen zu Gefallen verordnet, ſo bey ihm ſeynd, durch welche er mit harten Worten oder ungeſtümen Anhalten zu teſtiren gebracht worden.

d. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 20. u. f.

§. 5.

In Anſehung der Fähigkeit des Teſtirers in Rückſicht auf den bürgerlichen Zuſtand (Status civilis) iſt, da heut zu Tage die Verordnungen des römiſchen Rechts von Gefangenen, Knechten, Verurtheilten, Fremden [a], u. ſ. w. keine weitere Anwendung finden, auch andern Religionsverwandten die Teſtamentifaction [aa] nicht verſagt wird, nur ſo viel zu gedenken, daß 1) gewiſſe Ritterorden, entweder gar nicht, oder nur erſt nach erhaltener Erlaubniß teſtamentariſch diſpo-

niren können [b]: daß 2) Kinder, ſo in väterlicher Gewalt ſtehen, nur über diejenigen Dinge, welche ſie mit vollem Eigenthum beſitzen, teſtiren können, und alſo bloß über das peculium caſtrenſe und quaſi caſtrenſe, es ſey denn, daß ſie beſondere landesherrliche Erlaubniß auswürkten [c], auch 3) die Bauern an manchen Orten nur nach geſuchter Erlaubniß ihres Oberherrn [d] teſtiren dürfen. Diejenigen, welche für Verſchwender durch obrigkeitliches Decret erklärt worden (prodigi civiliter tales), können ohne beſondere Erlaubniß nach der gemeinen Meynung kein gültiges Teſtament machen [e], doch bleiben die vor dem Decret errichteten Diſpoſitionen bey Kräften. Zum Tod Verurtheilte [f] verlieren nur alsdenn die Teſtamentifaction, wenn ſie ein ſolches Verbrechen begangen haben, auf welches die Einziehung der Güter folgt.

a. Ich erinnere bey dieſer Gelegenheit, daß Fremde nach den Geſetzen des Orts teſtiren müſſen, wo ſie teſtiren, nicht nach den Vorſchriften in ihrer Heymath; Hellfeld in iurispr. for. §. 44. und 1419. doch gilt dieſes wohl nicht von Geſandten, obgleich andere das Gegentheil behaupten. Nettelbladt im ang. Buche, §. 1252. Siehe unten §. 21. des II. Hauptſt.

aa. Selbſt den Juden nicht. Selchow in elem. iur. germ. §. 212.

b. Bey den katholiſchen Orden, welche das votum paupertatis haben, verſteht ſich ſolches von ſelbſt. Auch müſſen die deutſchen Ordensritter bey dem Großmeiſter veniam teſtiren zu dürfen ſuchen.

c. L. 19. D. de his qui teſtam. fac. poſſunt. Iſt es der Vater zufrieden, daß der Sohn über andere Güter diſponire, ſo muß eine förmliche Emancipationshandlung vorher gehen. II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 63.

d. Selchow in elem. iur. germ. §. 645.

e. L. 18. pr. Dig. eod. Walch in introd. controv. iur. civil. Sect. II. cap. IV. membr. I. §. 7. Churſ. Vorm. Ordn. Cap. 24. §. 14.

f. Churſ. Conſt. 6. P. III. Walch de donatione capite damnati. Jena 1766.

§. 6.

§. 6.

Iſt dieſes die erſte Sorge deſſen, welcher für ſich einen letzten Willen errichten, oder für einen andern einen ſolchen abfaſſen will, ſo wende ich mich nunmehr zu denjenigen Beobachtungsregeln, welche in Anſehung des Inhalts eines Teſtaments in Acht zu nehmen, und ich habe dabey[a] 1) auf die Erbeinſetzung, 2) auf die Nacherbeinſetzung, 3) auf die Vermächtniſſe, und endlich 4) auf die übrigen in einem Teſtament zu treffenden Verordnungen das Augenmerk zu richten.

a. Ich erwähne hier des Eingangs eines Teſtaments, und der dabey gewöhnlichen Anrufung Gottes, und der Anbefehlung der Seele in die Hand des Höchſten, und des Leibes zur ſanften Ruhe im Grabe, auch der Verordnung in Anſehung des dereinſtigen Begräbniſſes nicht; weil erſteres nur bey ſchriftlichen Teſtamenten vorkömmt, an ſich von keiner Nothwendigkeit iſt, und davon ſo wie von letztern bey einer andern Gelegenheit gehandelt wird. Aus gleicher Urſache übergehe ich auch die am Ende des Teſtaments gewöhnlichen Schlußclauſeln.

§. 7.

Sehe ich 1) auf dasjenige, was bey der Erbeinſetzung ſelbſt in Acht zu nehmen, ſo habe ich hierbey überhaupt zu erinnern, daß regelmäßig in einem jeden Teſtamente eine Erbeinſetzung nothwendig geſchehen müſſe (§. 2.)[a], dagegen aber in einer Schenkung auf den Todesfall ſo wenig eine Erbenernennung oder deren Aufhebung oder Einſchränkung durch hinzuzufügende, oder zu erlaſſende Bedingungen geſchehen könne, als ſolches in einem Codicill[b] geſchehen kann, es ſey denn, daß es ein, durch ein Teſtament beſtätigtes Codicill[c] wäre. Im übrigen theilt ſich die Betrachtung von den Beobachtungsregeln bey der Erbeneinſetzung in drey Gegenſtände, indem ich 1) auf die Perſonen, welche zu Erben eingeſetzt werden, 2) auf

die

die Güter, welche auf den Erben transferirt werden ſollen, und endlich 3) auf die Form der Erbeinſetzung ſehe.

a. L. 1. §. 3. D. de vulgar. et pupill. ſubſtitut. Churſ. Deciſ. 46.

b. L. 29. §. 1. D. qui teſtam. facere poſſ. L. 77. D. de hered. inſtituend. Doch beſteht eine ſolche Erbeinſezzung als ein Fideicommiß §. 2. I. de codicill. woraus aber die Folge entſteht, daß nunmehr der Inteſtat oder im vorhergehenden Teſtament eingeſetzte Erbe einen gewiſſen Theil der Erbſchaft unter dem Nahmen der Trebellianiſchen Quarte bey der Ueberantwortung an den heredem fiduciarium abzieht. Siehe hievon den §. 26. dieſ. Hauptſtücks.

c. Siehe das IV. Hauptſt. dieſ. Hauptabtheil. §. 10. u. f.

§. 8.

Was 1) die Perſonen anlanget, welche zu Erben eingeſetzt werden können oder müſſen, ſo iſt in dieſer Abſicht bey Abfaſſung des Teſtaments eine doppelte Rückſicht zu nehmen, und einmal dahin zu ſehen, ob nicht nothwendige Erben (heredes neceſſarii) vorhanden: zweytens ob der zu benennende Erbe auch die Fähigkeit habe, daß er dazu eingeſetzt werden mag.

a. Dd. ad tit. Dig. de heredibus inſtituendis.

§. 9.

Nothwendige Erben ſind diejenigen, welche durchaus entweder zum Erben eingeſetzt werden, oder nahmentlich und aus einer in den Geſetzen gebilligten Urſache enterbt werden müſſen, keineswegs aber bloß mit Stillſchweigen übergangen werden können [a]. Hieher gehören 1) die Kinder im erſtern, und weitern Graden [b], ſie mögen ſchon gebohren ſeyn oder nicht: dafern keine Kinder vorhanden ſind, 2) die Aeltern, und bey deren Nimmerſeyn die Großältern: endlich, wenn weder Aeltern noch Kinder vorhanden ſind, 3) die Geſchwiſter ſowohl die leiblichen als Halbgeſchwiſter [bb], jedoch dieſe ſub

no. 3. benannten Perſonen nur alsdenn, wenn ihnen eine ſolche Perſon als Erbe vorgezogen werden ſoll, welche die Rechte für anrüchig oder ehrlos halten [bbb] (perſona turpis)[c].

a. Dd. ad tit. Dig. de inofficioſo teſtamento. Stein Verſuch einer theoretiſch practiſchen Abhandlung über die Lehre des römiſchen Rechts von pflichtwidrigen Teſtamenten und den Rechtsmitteln wider dieſelben. Erlangen 1798. 8. Sind die Notherben ganz übergangen, ſo wird dadurch das Teſtament nichtig, es ſey denn, daß ſelbigem die codicillariſche Clauſel beygefügt wäre, davon unten IV. Hauptſt. §. ult. nachzuſehen.

b. In Anſehung des Vaters nur die ehelichen und legitimirten, letztere jedoch ebenfalls unter gewiſſen Einſchränkungen. Siehe oben II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 54. verbunden mit dem §o 57. deſſelben. Die nach einem öffentlichen Verlöbniß erzeugten, haben nach der gemeinen Meynung gleiche Rechte mit den ehelichen, und zum wenigſten beruht die Sache in Churſachſen außer Zweifel. Deciſ. 49. In Anſehung der Mutter genießen die unehelichen zum wenigſten alsdenn gleiche Rechte, wenn dieſelben nicht ex coitu damnato gezeugt ſind. Stryk in caut. teſtam. cap. 17. membr. 1. §. 8. 9. u. 11. Daß bey Abſonderungen der Kinder, Verabſachungen und unionibus prolium ſich die Obliegenheit der Aeltern, den Pflichttheil den Kindern zu hinterlaſſen, ändere, iſt oben im angeführt. Hauptſt. §. 61. 64. 65. zu erſehen. Daß adoptirte Kinder eben ſowohl Notherben ſind, iſt an ſich richtig, jedoch behaupten einige nur alsdenn, wenn eine adoptio plena vorhanden. L. 10. C. de adopt. Stryk Cap. XVI. des angef. Buchs, §. 8. Curtius Handbuch des in Churſachſen geltenden Civilrechts, Th. II. S. 243. Siehe oben im angef. Hauptſt. §. 58.

bb. Die mehreſten Rechtslehrer laſſen nur die Halbgeſchwiſter, welche mit dem Teſtirer einerley Vater haben, für Notherben gelten (conſanguineos), nicht die von mütterlicher Seite (uterinos); Curtius im angef. Buche, §. 704. doch iſt dieſe Meynung nicht ohne

Wider-

Widerſpruch. Walch introd. in controv. iur. civil. Ed. 2. p. 370.

bbb. Wenn uneheliche Kinder zu Erben eingeſetzt werden, findet die Querel nicht Statt. Kind quaeſt. forenſ. Tom. I. cap. 89.

c. In wiefern der überlebende Ehegatte gleichſam ein nothwendiger Erbe ſey, wird unten im §. 14. dieſ. Hauptſtücks gelehrt.

§. 10.

Sind alſo bey einem Teſtirer dergleichen Notherben vorhanden, ſo tritt entweder der Fall ein, daß er ſolche zum Erben einſetzen will, oder er glaubt rechtmäßige Urſachen für ſich zu haben, weshalb er ſich berechtigt hält, ſolche zu enterben. Im erſten Fall treten die Principien von der Erbeinſetzung überhaupt ein, und es iſt dabey noch zu gedenken, daß es genug ſey, wenn er ſolche nur in dem Pflichttheil (legitima) einſetzt [a]. Dieſer Pflichttheil beſtehet in der Regel in einem Drittheil der den Notherben ab inteſtato zufallenden Erbſchaft, jedoch mit der Modification, daß, wenn fünf und mehrere Notherben vorhanden, alsdenn dieſer Erbantheil von einem Drittheil auf die Halbſcheid ſteigt [b]. Die Erbeinſetzung in den Pflichttheil muß titulo inſtitutionis honorabili in einem förmlichen Teſtament, nicht in einer Schenkung oder Codicill geſchehen [c], ſie darf nicht bedingungsweiſe geſchehen [d], und es hilft auch die ſogenannte ſociniſche Cautel (cautela Socini) nicht dazu, daß ein Notherbe durch Hinterlaſſung eines Uebermaßes mit Bedingungen dermaßen beläſtiget werden könne, daß ihm der Pflichttheil nicht frey bleibt [e], da einem ſolchen Erben allemal frey bleibt, nach dem bloßen Pflichtheil zu greifen, das Uebermaaß zu verbitten, und ſich dadurch der auferlegten Bedingungen zu entſchütten. Es iſt im übrigen Rechtens, daß der Teſtirer, der ſeine Notherben auf den Pflichttheil ſetzt, weder überhaupt mit Bedingungen oder ſonſt

ſolche zu beſchweren, noch auch die Inventur zu verbitten, vermöge, wenn dieſe ſolche verlangen [f], und daß, wenn er den richtigen Betrag der Legitima nicht angegeben, die Notherben nur auf die Erfüllung (condictio ad ſupplendam legitimam) klagen können, darum aber das Teſtament dennoch bey Kräften bleibe [g]. Ob der Vorempfang zum Pflichttheil angerechnet werden könne, iſt wohl mit Recht zu bejahen [h], ſo wie die Frage: ob ein Notherbe dem Pflichttheil entſagen könne [i]?

a. Da es nicht unmöglich iſt, daß eine jetzt vorhandene Art von Notherben abgehe, und alſo nunmehr z. B. die Aſcendenten eintreten; it. daß dem Teſtirer noch Kinder nachgebohren werden, ſo faßt man am beſten die Sache folgendergeſtalt: „will ich hiermit zu mei„nen künftigen Erben ernannt und eingeſetzt haben, „meine drey Kinder, als N. N., N. N. und N. N. und „wenn mir auch durch göttlichen Segen noch mehrere „Kinder gebohren werden ſollten, will ich dieſelben „alle und jede gleichfalls hiemit zu meinen künftigen „Erben eingeſetzt haben. Sollten aber alle dieſe Kin„der vor mir verſterben, und meine lieben Aeltern, „dieſe ihre Kindeskinder und mich überleben, will ich „auch dieſe, als N. N. und N. N. hiemit zu meinen „Erben inſtituiret haben."

b. Nov. 18. Cap. I. Nov. 39. und 92. Claproth de computo legitimae. Göttingen 1739. Ueber den Betrag des Pflichttheils der Töchter aus dem Lehn, muß man die Provinzialgeſetze zu Rathe ziehen. Nach gemeinrechtlichen Grundſätzen tritt dieſer Anſpruch nur alsdann ein, wenn von einem neuacquirirten Lehn die Rede iſt, auf deſſen Erwerbung der Vater ſein ganzes Vermögen, oder doch den größten Theil deſſelben verwendet hat. Hellfeld elem. iur. feud. §. 431. Was in Churſachſen hierunter Rechtens ſey, lehrt Zachariä in dem Handbuch des Churſ. Lehnrechts. Leipz. 1796. 8. §. 204.

c. Nov. 115. Cap. 3. und 4. ob man ſchon bey Geſchwiſtern meynt, daß es da auch titulo ſingulari geſchehen könne. Wahl de iuſta liberos heredes inſtituendi forma. Göttingen 1751.

d. Nov. 115. Cap. 1.

e. Stryk

e. Stryk de gravamine legitimae. Cap. II. und III. in Eiusd. cautel. teſtam. cap. 17. Koch über die ſociniſche Cautel. Gießen 1786. 4.

f. Hellfeld im angef. Buche, §. 546. Stryk loc. cit.

g. §. 3. I. de inofficioſo teſtam. L. 30. et 36. eod. Man thut daher ſolchenfalls am beſten, wenn man ohne Angabe eines Quanti bloß vom Pflichttheil überhaupt redet. Zuweilen tritt auch der Fall ein, daß ein nothwendiger Erbe überhaupt zwar inſtituirt, dabey aber verordnet wird, daß, wenn er eine gewiſſe Bedingung nicht erfüllen werde, z. B. wenn er die und die Perſon heyrathet, er ſodann auf den Pflichttheil geſetzet ſeyn ſolle.

h. Z. B. ich ſetze zwar meinen Sohn N. zum Erben (in dem Pflichttheil) ein; weil er aber bereits bey meinem Leben ſo viel erhalten, als ſeine Erbrata (ſeine legitima) beträgt, ſo ſoll er mit dieſem Vorempfang gänzlich abgefunden ſeyn.

i. Siehe unten das VI. Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. 12. Ein Beyſpiel einer ſolchen Entſagung iſt oben vorgekommen, II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 45.

§. 11.

Geht hingegen die Meynung des Teſtirers dahin, einen oder ſämmtliche vorhandene Notherben zu enterben[a], ſo muß ſolches in einem feyerlichen Teſtament geſchehen[aa], und der Teſtirer hat dafür zu ſorgen, daß 1) der zu Enterbende ausdrücklich genennt[b], und 2) eine ſolche Urſache, warum er enterbt wird, angeführt werde, welche in der 115ten Novelle gegründet iſt. Dieſe Enterbungsurſachen ſind in Anſehung der nothwendigen Erben in abſteigender Linie folgende: 1) Wenn ſich die Kinder an ihren Aeltern thätlich vergreifen. 2) Wenn ein Kind ſeine Aeltern mit ſolchen harten, ehrenrührigen Worten belegt, welche den Vorwurf eines ſolchen Verbrechens enthalten, das die Specialinquiſition nach ſich zieht. 3) Wenn ein Kind ſeine Aeltern wegen eines peinlichen Verbrechens, den Hochverrath ausgenommen, anklaget, oder im Inquiſitionsproceß denunciret. 4) Wenn ein Kind eine Anzeige, zwar nicht in peinlichen

chen Fällen, jedoch dergeſtalt thut, daß dadurch die Aeltern in einen großen Nachtheil ihres Vermögens geſtürzet werden. 5) Wenn das Kind ſich mit Verbrechern als Theilnehmer verbindet. 6) Wenn das Kind wider Willen der Aeltern ſich den Klopffechtern oder Gauklern (arenarii, mimi) zugeſellte, und der Vater dieſe Lebensart doch nicht ſelbſt trieb. 7) Wenn ein Kind ſeinen Aeltern mit Gift oder auf andere Weiſe nach dem Leben trachtet. 8) Wenn ein Sohn mit ſeiner Stiefmutter ſich fleiſchlich vermiſchet. 9) Wenn jemand von den Aeltern Schulden halber oder ſonſt in Verhaft geräth, der Sohn oder Enkel, (nicht die Tochter oder Enkelin) Bürgſchaft zu leiſten, und hierdurch die Aeltern aus dem Gefängniß zu befreyen im Stande wäre, ſelbiges aber, ohnerachtet darum nachgeſuchet worden, nicht thut. 10) Wenn Kinder über 18 Jahre ihre Aeltern nicht aus der Gefangenſchaft löſen, wenn ſie anders können. 11) Wenn ein Kind die Aeltern verhindert hat, ein Teſtament zu errichten, folglich auch ein bereits gemachtes zu ändern. 12) Wenn einer Tochter Gelegenheit zu einer Heyrath gemachet iſt, ſie ſelbige ausgeſchlagen, und ſich nun der Hurerey ſchuldig gemachet hat. 13) Wenn Aeltern wahnſinnig werden, und die Kinder ſich ihrer nicht annehmen. 14) Wenn Kinder von der rechtgläubigen Religion abgefallen ſind, und ſich zu verbotenen Secten halten. Als Enterbungsurſachen der Aeltern, treten von den vorhererwähnten No. 3. 7. 8. 10. 11. 13. 14. ein, und die achte beſteht darinne, wenn eins der Aeltern ſeinem Ehegenoſſen nach dem Leben geſtanden [c]. Geſchwiſter (§. 9.) können alsdenn enterbt, und ihnen eine perſona turpis [d] d. i. eine ſolche Perſon, welche an einer macula laborirt [e], vorgezogen werden, wenn ſie dem Teſtirer nach Leben, Ehre oder Gütern getrachtet.

a. Dd. ad tit. Dig. de liber. et poſthum. hered. inſtit. Bauer de eo quod iuſtum eſt circa formam exheredationis. Leipz. 1731.

aa. Nicht in einem privilegirten älterlichen Teſtament, S. unten den 14. §. des II. Hauptſt. noch in einem Codicill §. 2. 3.

b. Nov. 115. Cap. 3.

c. Nov. 115. Cap. 4.

d. Nov. 22. Cap. 4.

e. In Churſachſen verordnet die Eheordn. cap. I. folgendes: „Wenn aber Kinder der Aeltern Conſens in ihre Verehlichung hindanſetzen, mögen ſie bis auf den halben Theil der Legitima, auch nach Gelegenheit der Urſachen des verweigerten Conſenſes, gänzlich enterbet werden, ſonderlich wenn die ohne der Aeltern Conſens Verlobten heimlich zuſammen kriechen, und fleiſchliche Unzucht treiben.“

§. 12.

Außer dieſen Fällen iſt die Enterbung ungültig, und infirmirt das Teſtament in Anſehung der Erbeinſetzung, doch beſtehen auch die Enterbungen der Kinder nach dem Gerichtsbrauch, welche bona mente geſchehen. Man rechnet hierher inſonderheit den Fall, wenn der Vater ſeinen Sohn, der ein Verſchwender iſt, die Mutter die Kinder, um deren Vater den Uſumfructum zu entnehmen, ingleichen Aeltern den Sohn, der in einem Concurs befangen, um nicht ſeine Erbſchaft den Creditoribus überlaſſen zu müſſen, ad tempus, oder dergeſtalt enterbt, daß den Enkeln dabey proſpicirt werde.

a. Leyſer ſpec. 358. Lobethan im angef. Buche, §. 104.

§. 13.

Was die in Anſehung der zu Erben einzuſetzenden Perſonen aufgeworfene zweyte Frage anlanget, ſo iſt überhaupt eine jede Perſon, ſie ſey ſchon gebohren oder nicht, Collegium, Univerſität, Stiftung u. ſ. w.

fähig

fähig zu Erben eingeſetzt zu werden, und nur folgende Verbietungsgeſetze ſcheinen nach dem heutigen Gerichtsbrauch von einer geſetzlichen Kraft [a]. Erſtlich beſtehen die Erbeinſetzungen nicht, welche auf Erſchleichung der Erbſchaft des inſtituirten Erben abzielen (inſtitutiones captatoriae): Zweytens beſteht die Erbeinſetzung ſolcher Geſellſchaften nicht, welche im Staat nicht geduldet werden, wohl aber einzelner Glieder derſelben: Drittens fällt die Erbeinſetzung eines im Ehebruch oder Blutſchande erzeugten Kindes als unkräftig hinweg: Viertens beſteht die Erbeinſetzung nicht, wenn derjenige inſtituirt worden, oder Frau oder Kind desjenigen, welcher das Teſtament geſchrieben [aa], ingleichen Fünftens die Inſtituirung der Söhne eines des Hochverraths halber Verurtheilten. Auch meynt man, daß Juden [b], und ſolche, welche nicht zu einer der approbirten Religion ſich bekennen, nicht zu Erben ernennt werden können. Auch gilt bey Teſtamenten in Anſehung des odii ſecundarum nuptiarum [c] eben das, was oben bey der Lehre von den Ehepacten [d] gelehrt worden.

a. Dd. ad tit. Dig. de heredib. inſtit. Claproth im angef. Buche, §. 24.

aa. L. 1. D. de his quae pro non ſcript. hab. Churſ. Deciſ. 9. Dies erſtreckt ſich auch auf denjenigen, welcher über ein mündlich oder ſchriftlich übergebenes Teſtament das Protocoll verfaßt, indeſſen beſtehet eine ſolche Verordnung in folgenden Fällen: 1) wenn der Teſtirer das ganze Teſtament, welches der eingeſetzte Erbe oder Vermächtnißnehmer concipirt, dictirt oder aufgenommen hat, eigenhändig niedergeſchrieben, oder doch 2) den Nahmen des Erben und die Erbeinſetzung oder das Vermächtniß eigenhändig in das Mundum getragen, oder 3) die Richtigkeit durch eine beſondere eigenhändige Anmerkung im Teſtament beglaubiget, oder aber ſolche 4) vor zwey Zeugen verſichert hat. Curtius im angef. B. §. 676.

b. L. 1. C. de iud. L. 4. 5. C. de haeret.

c. In wie weit natürliche Kinder inſonderheit alsdenn, wenn

wenn rechtmäßige vorhanden, vom Vater inſtituirt werden können, entſcheiden freylich die Geſetze, L. 1. 2. C. de natur. lib. Nov. 89. cap. 11. Allein es iſt eine Frage, in wie weit ſelbigen annoch in praxi nachgegangen werde. Hommel obſ. 373. und 615. Es iſt an ſich keinem gegründeten Zweifel unterworfen, daß ein Vater ſalva legitima ſeiner ehelichen Kinder und Eltern illegitimos liberos zu Erben einſetzen könne, und zum wenigſten hat eine Mutter hierunter völlige Freyheit, jedoch daß der Pflichttheil der ächten Kinder in ſalvo bleibe. Lobethan im angef. Buche, §. 87.

d. II. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 48.

§. 14.

Wende ich mich 2) zu demjenigen, was in Anſehung der Güter in Acht zu nehmen, welche auf den Erben übertragen werden ſollen, ſo habe ich hierbey theils auf die Qualität, theils auf die Beſtimmung, was auf den Erben übergehen ſoll, zu ſehen. So viel die Beſchaffenheit der Güter anlanget, ſo folgt aus der Natur der Sache, daß der Teſtirer über nichts diſponiren könne, worüber ihm nicht die volle Freyheit zu diſponiren zuſtehet [a]. Es beſtehet daher in der Regel eine Diſpoſition über ein Lehngut nicht [b], wenn es nicht ein pures Erblehn iſt, oder der Vaſall lehnherrliche und agnatiſche, oder mitbelehnſchaftliche Einwilligung [c] erhalten. Selbſt die Kinder ſind nach gemeinen Rechten nicht an eine ſolche Diſpoſition gebunden [d], wenn ſie nicht des Vaters Erben im Allodium werden. Eben ſo wenig kann über Stamm- und Fideicommißgüter man ſich einer teſtamentariſchen Diſpoſition anmaßen [e]. Ueber Gerade kann, ohne Einwilligung der Geradeerbin, durch einen letzten Willen [ee] ebenfalls nichts verordnet werden. Auch iſt es in Sachſen Rechtens [f], daß dem Ehemanne die Inteſtaterbfolge in das Mobiliarvermögen der Frau durch ein Teſtament derſelben nicht entzogen werden könne, welches auch im um-

umgewendeten Fall in Anſehung der ſtatutariſchen Portion der Frau Rechtens iſt.

a. Doch beſtehen in gewiſſer Maße Diſpoſitionen über Sachen, ſo dem Erben eigenthümlich zuſtändig, auf den Fall, wenn die Erbſchaftsantretung erfolgt, auch ſonſt Vermächtniſſe fremder Sachen unter gewiſſen Einſchränkungen. L. 8. §. 2. de legat. 2. L. 5. §. 2. L. 71. §. ſ. de legat. 1. L. 39. §. 1. de legat. 1. §. 4. I. eod.

b. I. F. 8. verbunden mit II. F. 45. ja bey einem Vermächtniß eines Lehngutes, wird nicht einmal der Werth von dem Erben dem Legatar bezahlt. Böhmer in princ. iur. feud. §. 293. wiewohl andere dieſes behaupten, oder zum wenigſten die unterliegende Frage mit mancherley Diſtinctionen beantworten. Leyſer in medit. Spec. 380. med. 2. und 3. Horn in conſil. Cl. VII. no. 16.

c. III. Hauptabtheil. III. Hauptſtück, §. 24. Doch beſteht wohl eine ſolche Diſpoſition in Anſehung der bey einem ſolchen Lehn befindlichen Erbſtücken.

d. In Churſachſen diſponirt das neueſte Lehnsmandat Tit. I. §. 4. „daß einem Lehnmanne er„laubt ſey, das ihm zuſtehende Lehngut einem Sohn „vor dem andern durch letzten Willen caeteris paribus „dergeſtalt zuzuwenden, daß die übrigen Söhne und „Miterben zu deſſen Erfüllung gehalten.“

e. Siehe oben II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 74.

ee. von Pufendorf in obſ. iur. univ. Tom. I. Obſ. 93. §. 6. Iſt es dennoch geſchehen, und die Niftel iſt zugleich Teſtamentserbin, ſo muß ſie den Willen erfüllen, und man ſieht es als ein legatum rei alienae an. Hommel Pertinenz- und Erbſonderungsregiſter, Einleit. §. 65. Von Churſachſen iſt die 13te 14te und 15te Conſtit. P. II. hierüber nachzuſehen.

f. Churſ. Conſt. 7. P. III. Carpzov ad hanc conſt. def. 1. 3. Berger in oecon. iur. Lib. II. tit. 4. th. 45. no. 4. Doch iſt dieſes bey einem reciprocirlichen Teſtament unter Eheleuten, ingleichen wenn das Recht dazu in der Eheſtiftung gegründet, ein anderes. Siehe oben II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 41.

§. 15.

§. 15.

Was die Beſtimmung oder Austheilung der Güter anlanget, ſo iſt die Meynung entweder dieſe, daß mehrere Perſonen zu Erben ernannt werden ſollen, oder nicht. Im letztern Fall werden dieſem einzigen Erben keine Portion oder gewiſſe Güter angewieſen, ſondern es wird ihm die ganze univerſitas iuris zugetheilt, und das, was andere davon erhalten ſollen, dieſen als Vermächtniß beſchieden. Sind aber mehrere Erben, ſo iſt es am füglichſten, wenn gleich die Antheile, welche jeder an der Erbſchaft haben ſoll, beſtimmt werden, und man es nicht auf die Auslegung der Geſetze [a], für den Fall, da hierunter nicht genugſame Beſtimmung geſchehen, ankommen läßt [b].

a. Die Anführung deſſen, was Rechtens iſt bey dunkeln Erbeinſetzungen, oder Beſtimmungen der Erbantheile, ingleichen die Lehre vom Zufallsrechte (ius accreſcendi) gehören der Natur der Sache nach, nicht in eine Schrift, welche die Angabe zur vorſichtigen und deutlichen Abfaſſung rechtlicher Aufſätze, nicht die Regeln der Auslegung unbeſtimmter und dunkler Diſpoſitionen zum Gegenſtand hat.

b. Daß einer doch Erbe bleibe, wenn er auch eine gewiſſe Sache aus der Erbſchaft beſchieden bekomme, (haeres in re certa) iſt zwar in den Geſetzen gegründet, hat aber keinen practiſchen Einfluß, weil, im Fall ein ſolcher Erbe Miterben hat, er als ein Legatar angeſehen wird, dagegen wenn er keine Miterben hat, die ganze Erbſchaft empfängt und vertreten muß. Hellfeld im angef. Buche, §. 1441.

§. 16.

Komme ich endlich 3) auf die bey der Erbeinſezzung zu beobachtende Form, ſo habe ich dabey folgendes zu erwähnen. Erſtlich muß die Benennung des oder der Erben mit einer ſolchen Deutlichkeit geſchehen, daß kein Zweifel übrig bleibe, wen der Teſtirer gemeynt habe [a]. Zweytens muß eine gleiche Deutlichkeit in Anſehung der Beſtimmung der Antheile beobachtet werden,

den, welche unter mehrern Erben einem jeden beſchieden ſeyn ſollen [b]. Drittens pflegt die Erbeinſetzung gemeiniglich gleich beym Anfang der teſtamentariſchen Verordnung nach dem gewöhnlichen Eingang zu erfolgen, obgleich ſolches ohne Nachtheil auch erſt in der Folge oder am Schluß des Teſtaments geſchehen kann. Viertens geſchieht die Erbeinſetzung bald in der Art, daß in der teſtamentariſchen Diſpoſition der Erbe benennt wird, bald ſo, daß der Teſtirer ſich deshalb auch wohl in Anſehung anderer Diſpoſitionen auf eine gewiſſe andere Schedul, die in ſeinem Privatbeſchluß, oder in eines Dritten Händen befindlich, oder auch beſonders verſiegelt beyliegt, bezieht [c]. Eine ſolche myſtiſche Diſpoſition iſt nicht nur erlaubt, ſondern es iſt auch kein Zweifel, daß dasjenige, was nun in dem relato ſteht, gleiche Kraft habe, als wenn es in dem referente ſelbſt enthalten. Im übrigen kann eine Erbeinſetzung ſowohl unbedingt, als unter einer gewiſſen Bedingung (ſub conditione) oder Auflage (ſub modo) geſchehen. Was in Anſehung der Bedingungen oder Auflagen in Acht zu nehmen, wird unten bey den Vermächtniſſen (§. 38 u. 39.) umſtändlicher gelehrt, weil es bey dieſen häufiger vorkömmt, und ich erwähne hier nur ſo viel, daß es bey bedingten Erbeinſetzungen wohl gethan ſey, einmal ausdrücklich zu erwähnen, daß, im Fall die Bedingung oder Auflage nicht erfüllt werde, die Erbeinſetzung null und nichtig ſeyn ſolle; zweytens, in wie fern eine Cautionsbeſtellung ſtatt finden ſolle; und drittens zu diſponiren, ob beym Eintritt dieſes Falls die Erbfolge ab inteſtato eintreten, oder wer die Erbſchaft erhalten ſolle.

a. Der nahmentlichen Angabe bedarf's freylich nicht eben, es iſt auch ſolche nicht allemal thunlich, z. B. bey naſcituris, ſondern es langet aus, wenn die Perſon ſo beſchrieben iſt, daß man weiß, von wem die Rede ſey, oder ſelbige den Zeugen gewieſen wird. L. 9. §. 8. u. L. 58. pr. D. de hered. inſtituend. Auch vitiirt ein

ſichtlicher Irrthum in der Angabe des Nahmens das Teſtament nicht. L. 19. de legat.

b. Daß die Erbeinſetzung ſo einzurichten, daß über die ganze Erbſchaft dadurch diſponirt werde, fließt aus der Rechtsregel: nemo pro parte teſtatus et pro parte inteſtatus decedere poteſt. L. 7. de Reg. iur. Im übrigen geben die Geſetze Maaße, wie die Eintheilung zu machen, wenn nur gewiſſe Erbſchaftstheile dem Erben beſchieden ſind, (§. 15. nota b.) ingleichen wenn die Eintheilung zweifelhaft iſt, oder ſich dadurch, daß einer oder mehrere der Erben ihre Antheile nicht annehmen wollen, eine portio vacans ergiebt. Siehe hiervon mit mehrerm, Claproth im angef. Buche, §. 13. Hellfeld im ang. Buche, §. 1439. und 1441. Indeſſen iſt es immer anzurathen, daß der Teſtirer gleich verordne, wie es mit einer ſolchen erledigten Portion zu halten, wohin vorzüglich die Subſtitutionen abzielen.

c. L. 10. pr. de condit. inſtit. L. 38. de conſil. et demonſtr. Leyſer ſpec. 351. m. 9. Baſtineller de teſtament. myſticis. Wittenberg 1732. Doch meynen einige, daß bey mündlichen Teſtamenten eine myſtiſche Erbeinſetzung nicht beſtehe. Berger oecon. iur. Lib. II. tit. 4. §. 4. no. 6.

§. 17.

Ich gehe II. zu den Nacherbeneinſetzungen (ſubſtitutiones) über. Es geſchieht ſolche Benennung eines Nacherben bald für den Fall, da der eingeſetzte Erbe die Erbſchaft nicht antreten will oder kann, bald in der Maße, daß zum voraus beſtimmet wird, wer die Erbſchaft oder einen gewiſſen Theil derſelben, von dem inſtituirten Erben, nach deren Antretung, nach Ablauf einer gewiſſen Zeit, oder bey deſſen Ableben, erhalten ſoll. Im erſten Fall heißt es eine eigentliche (ſubſtitutio directa), im zweyten hingegen eine uneigentliche oder fideicommiſſariſche Nacherbeneinſetzung (ſubſtitutio obliqua ſeu fideicommiſſaria), welche beyde Arten aber auch zuweilen mit einander verbunden werden.

a. Dd. ad tit. Dig. de vulg. et pupill. ſubſtit.

§. 18.

Die eigentliche Nacherbeneinſetzung geſchieht abermalen auf eine doppelte Art, nachdem ob dadurch überhaupt auf den Fall, da ein jeder Erbe die Erbſchaft nicht antreten will oder kann, Vorſehung geſchieht, oder bey der erſten Einſetzung unmündiger Kinder, für den Fall ein Nacherbe ernennt wird, da der Unmündige vor erlangter Teſtamentifaction (§. 4.) verſterben ſollte. Erſteres heißt eine gemeine (ſubſtitutio vulgaris), letzteres aber eine pupillariſche (ſubſtitutio pupillaris) Nacherbeneinſetzung. Indeſſen begreift von dieſen beyden Arten, dafern nicht ein anderes ausdrücklich verordnet iſt, die letztere allemal die erſtere ſtillſchweigend [a] mit in ſich.

a. L. 4. D. de vulg. et pupill. ſubſt. pr. Inſt. eod.

§. 19.

In Anſehung der gemeinen Nacherbeneinſezzung habe ich anzuführen, daß 1) ſelbige inſonderheit für den Fall, da der inſtituirte Erbe dem Teſtirer im Tode zum voraus geht, und dieſer dennoch, daß ſolchenfalls die Erbfolge ab inteſtato, ingleichen bey mehrern Erben das ius accreſcendi nicht eintrete, wünſcht, ſehr nothwendig ſey [a]: daß ſie 2) ſowohl in Anſehung der Fähigkeit des einzuſetzenden Erben, als in Anſehung der Form die erſte Erbeinſetzung nachahme, (§. 7-16.) daher inſonderheit 3) auf eine deutliche Angabe der Perſon, und des auf ſolche zu verfällenden Antheils ungemein viel ankommt, und endlich 4) der Natur der Sache nach dieſe Art von Subſtitution ſofort wegfalle, ſobald der eingeſetzte Erbe die Erbſchaft antritt [b].

a. Es iſt in dieſer Abſicht wohl erforderlich, bey Einſezzung eines extranei, deſſen Erben man auf den Fall, da er den Anfall der Erbſchaft nicht erlebte, die Erbſchaft zugedacht hat, dieſe gleich zu ſubſtituiren, weil ſonſt zum wenigſten in der Regel nach den Principien

von der Transmiſſion einer Erbſchaft die Inteſtaterbfolge eintritt, und das Teſtament deſtitutum wird. Bertoch in promtuar. iur. nach der Hommeliſchen Ausgabe ſub voce hereditatis transmiſſio P. I. p. 789. ſq. Bey Vermächtniſſen iſt dieſes eben ſo nöthig, ob man es wohl bey dieſen eigentlich nach der rechtlichen Analogie keine Subſtitution, ſondern eine Ausſetzung eines Legats ſub conditione caſuali nennen kann.

b. L. 5. C. de ſubſtitut.

§. 20.

Die pupillariſche Subſtitution geſchiehet in der Abſicht, daß für den Fall geſorgt werde, wenn der unmündige, in der älterlichen Gewalt des Teſtirers befindliche Erbe vor erlangter Teſtamentsmündigkeit (§. 4.) verſtirbt[a]. Es iſt dabey zu bemerken, daß 1) in der Regel nur der Vater auf ſolche Art ſubſtituiren könne[b], obſchon die Subſtitution der Mutter als eine fideicommiſſariſche beſteht[bb]: daß 2) ſich ſelbige auch auf das nicht von dem Teſtirer herrührende, und in der Folge dem unmündigen Erben anfallende Vermögen erſtrecke[c], daß ſie aber auch 3) mit der erlangten Teſtamentsfähigkeit erlöſche[d], und 4) zum wenigſten in Sachſen[e] ſo eingerichtet werden müſſe, daß dem Pflichttheil der Notherben des inſtituirten unmündigen Erben nichts entzogen werde[fg].

a. Madihn de vera indole ſubſtitutionis pupillaris tam iure veteri quam hodierno. Halle 1759.

b. Walch introd. in controv. iur. civ. II. Sect. IV. Cap. II. Membr. §. 51. indeſſen behaupten doch andere nach deutſchen Rechten das Gegentheil. Hommel in rhapſ. obſ. 434.

bb. Dieſes äußert einen doppelt beträchtlichen Unterſchied, indem einmal nunmehr die Subſtitution ſich nur auf die Güter erſtreckt, welche der inſtituirte unmündige Erbe von dem ſubſtituirenden erhalten hat, auch zweytens, deſſen nächſte Inteſtaterben bey Reſtitution der Erbſchaft das Trebellianiſche Viertheil abziehen. Siehe unten §. 26. dieſes Hauptſt.

c. L. 10.

c. L. 10. §. 5. D. de vulg. et pupill. ſubſt.

d. L. 14. D. eod. Es fließt daraus die Regel der Vorſicht, daß der Vater zugleich die pupillariſche und fideicommiſſariſche Subſtitution verbinde, in der Maße, daß die erſtere bis zur erlangten Teſtamentifaction dauere, und nun die zweyte eintrete, obſchon freylich mit den not. bb. angegebenen Modificationen. Es iſt dieſe Vorſicht um ſo mehr anzurathen, da die Rechtslehrer in Anſehung der ſogenannten ſubſtitutionis compendioſae ſeu militaris ſehr diſſentiren. Stryk in uſu mod. Dig. h. t. §. 12.

e. Churſächſ. Conſtit. 8. P. III. verbunden mit der Deciſ. 47.

f. Ob eine ſolche Subſtitution in einem befreyten Teſtament der Aeltern unter Kindern geſchehen könne, iſt eine Frage, die wohl eher zu verneinen als zu bejahen. Es müßte denn ſeyn, daß nicht ein extraneus, ſondern die Kinder einander, obſchon nicht eben mit völliger Gleichheit ſubſtituirt würden.

g. Auch iſt es nicht ungewöhnlich, daß bey einer pupillariſchen Subſtitution nur in gewiſſer Maßen die außerdem eintretende Erbfolge ab inteſtato geändert wird, wohin z. B. in Sachſen die Aufhebung des Schoosfalls der Mutter gehört.

§. 21.

Mit der pupillariſchen Subſtitution kömmt die quaſipupillariſche oder exemplariſche überein [a], bey welcher Aeltern, welche Kinder ſo wegen Mangel des Verſtandes, oder ſonſt wegen körperlicher Feyler, die die Teſtamentifaction hindern [b], zu Erben hinterlaſſen, Vorſehung treffen, wie es auf den Fall, da ſie in ſolchem Zuſtand verſterben, mit ihrem hinterlaſſenden Vermögen gehalten werden ſoll. Es iſt dabey nur noch zu bemerken, daß eine ſolche Subſtitution ſobald erlöſche, als der inſtituirte Erbe die Teſtamentsfähigkeit erhält, und daß zuvörderſt die nächſten Inteſtaterben eines ſolchen Unglücklichen bedacht werden müſſen [c].

a. L. 9. C. de impuber. et aliis ſubſtitut.

b. z. B. Taub- und Stummgebohrne. Siehe §. 4. dieſes Hauptſt.

c. Madihn viciſſit. ſubſtitut. exemplar. Halle 1775. 4.

§. 22.

Ich wende mich zu der fideicommiſſariſchen Nacherbeneinſetzung [a], und verſtehe unter einem Fideicommiß überhaupt eine ſolche letzte Willensverordnung, wodurch dem Erben (heres fiduciarius) oder auch dem Legatar auferlegt wird, die ganze Erbſchaft, oder einen Theil derſelben, oder auch nur die einzelne legirte Sache an einen andern (heres fideicommiſſarius) abzutreten [b]. Es geſchieht dieſes entweder in der Art, daß ein gewiſſer Fall beſtimmt wird, auf welchen die Abtretung der Erbſchaft erfolgen ſoll, oder ſo, daß überhaupt in Anſehung der ganzen Erbſchaft, oder gewiſſer in ſelbiger befindlicher Güter eine gewiſſe Ordnung, nach welcher ſolche benutzt und verwaltet, auch darin ſuccedirt werden ſoll, feſtgeſetzt wird, in welcher Hinſicht denn die Fideicommiſſe in temporariſche und perpetuirliche getheilt werden.

a. Dd. ad tit. Dig. ad SCtum Trebell. Da nach neuerem römiſchen Recht ein fideicommiſſum particulare, nichts anders als ein legatum iſt, ſo iſt dieſe uneigentliche Art von Fideicommiſſen gar nicht unter der im §o gegebenen Definition begriffen.

b. Daraus ergiebt ſich der Hauptunterſchied zwiſchen der eigentlichen und der fideicommiſſariſchen Nacherbeneinſetzung, da erſtere, daß die Erbſchaft nicht angetreten werde, letztere aber, daß ſie der Erbe würklich antritt, zum voraus ſetzt. Eben daraus fließt der Natur der Sache nach die Vorſicht, beyde Arten mit einander zu verbinden, um damit zu verhindern, daß nicht etwa der Fiduciarerbe die Antretung der Erbſchaft verbitte, voraus wenn ihm auch ſolches nach dem §. 7. I. de fideic. hered. und L. 4. 40. §. 1. ad SCt. Treb. nicht freyſteht, doch immer Weiterungen erwachſen, und dadurch die fideicommiſſariſche Nacherbeneinſetzung unkräftig machen, welches auch der

Fall

Fall iſt, wenn der Fiduciarerbe vor dem Teſtirer verſtirbt. Hommel obſ. 442. no. 8.

§. 23.

Iſt von der erſten Art von Fideicommiſſen die Rede, ſo ſehe ich dabey 1) auf die Güter, über welche auf ſolche Art diſponirt wird, 2) auf die Perſon des eingeſetzten fideicommiſſariſchen Erben, 3) auf die Beſtimmung des Falls, in welchem die Reſtitution erfolgen ſoll, 4) auf die Obliegenheit des Fiduciarerben, und endlich 5) auf die Nebenverordnungen des Teſtirers, welche die gewiſſe Erreichung ſeiner Abſicht, der Zuwendung der Erbſchaft oder eines Theils derſelben an den Fideicommißerben zum Gegenſtand haben.

a. In wie weit eine ſolche fideicommiſſariſche Verordnung in einem Codicill geſchehen könne, wird unten gelehrt. Auch iſt es an ſich wohl Rechtens, daß ein Particularfideicommiß durch bloßes mündliches Anbefehlniß an den Erben gültig errichtet werden könne, L. 1. und L. f. C. de fideicommiſſ.; allein es iſt zu dieſer Form wegen der Beſchwerlichkeit des Beweiſes nicht zu rathen. Der fideicommiſſariſchen Verordnung, in Geſtalt eines Vertrags, geſchieht unten Hauptſt. VI. Erwähnung.

§. 24.

Was 1) die Güter anlanget, in Anſehung welcher fideicommiſſarie ſubſtituirt wird, ſo habe ich dabey nichts weiter zu gedenken, als daß ſolche von der Beſchaffenheit ſeyn müſſen, daß darüber von dem Teſtirer überhaupt diſponirt werden kann, und daß alſo inſonderheit dadurch die Notherben am Pflichttheil nicht verkürzt werden [a]. (§. 9. und 14.) Es lehrt hierbey die Natur der Sache, daß eine genaue Angabe, ob die ganze Erbſchaft, oder welcher Theil oder welche einzelne Sache dem ſubſtituirten Fideicommißerben zu Theil werden ſoll, erfordert werde. Iſt von der ganzen Erbſchaft die Rede, ſo iſt es rathſam, entweder zum voraus ein Inventarium zu errichten, und ſolches dem letzten Willen

len beyzufügen, nach welchem die Reſtitution erfolgen ſoll, oder dem erſten Erben zur Pflicht zu machen, daß er ein gerichtliches Inventarium fertigen laſſe [b], auch iſt es wohlgethan, wegen der Beziehung der Nutzung bis zum Zeitpunkt der Reſtitution Vorſehung zu treffen [c]; zuweilen verordnet der Teſtirer wohl auch nur ſo viel, daß der Fideicommißerbe dasjenige erhalten ſolle, was der erſte eingeſetzte Erbe bey ſeinem Tode übrig läßt, und ſolchenfalls meynt man, daß dieſer bis auf den 4ten Theil die Erbſchaft conſumiren könne [d]. Eben ſo treten 2) in Anſehung der Perſonen, welche zu Fideicommißerben ernennet werden können, völlig eben dieſelben rechtlichen Grundſätze ein, welche bey den Erbeinſetzungen überhaupt (§. 7—16.) gelehrt worden.

a. Wäre dieſes der Fall, ſo wird zuvörderſt die legitima abgezogen. Ob aber auch die Notherben noch überdem die trebellianiſche Quarte abziehen können, iſt eine Frage, welche jedoch arg. cap. 16. et 18. X. de teſtam. mehrentheils in praxi bejahend entſchieden wird. Böhmer de liberis fideicommiſſo oneratis, §. 17.

b. Die Fertigung eines Inventarium, meynt man freylich, ſey an ſich Rechtens, doch ſo, daß der Teſtirer dem Erben die Errichtung eines gerichtlichen Inventarium erlaſſen könne; allein die Beſtimmung, daß dieſes letztere geſchehe, iſt darum doch räthlich, weil ſonſt der Erbe bey einer Privatconſignation ſtehen bleiben kann.

c. L. ult. C. de jure delib. Carpzov P. III. conſt. 8. def. 30. no. 4. 5.

d. Nov. 108. Cap. 3. Reichardt de fideicommiſſo eius quod ſuperfuturum erit eiusque differentia a debitis quibus accepta reddenda ſunt in eodem genere ad Nov. 108. Jena 1785.

§. 25.

So viel 3) die Beſtimmung des Falls anlangt, wenn die Reſtitution der Erbſchaft erfolgen ſoll, ſo hängt ſelbige lediglich von des Fideicommittenten oder Teſtirers Willen ab [a], an deſſen deut-

licher

licher Beſtimmung alſo ſehr viel gelegen. Bald wird der Tod des Fiduciar- oder Zwiſchenerben überhaupt, bald deſſen Ableben ohne Leibeserben [b], bald eine gewiſſe Zeit, überhaupt z. B. nach 10 Jahren, oder gleich nach Antretung der Erbſchaft, bald der Eintritt eines gewiſſen Umſtandes [c], z. B. wenn der eingeſetzte erſte Erbe die und die Handlung unternimmt oder unterläßt, zu dem Zeitpunkt beſtimmt, an welchem das Recht des erſten Erben aufhören, und nunmehr dem fideicommiſſariſchen ſubſtituirten ein Recht an der Erbſchaft, oder einem angegebenen Theil derſelben erwachſen ſoll.

a. L. 111. §. 14. de legat. 1.

b. Wenn leiblichen Kindern fideicommiſſariſch ſubſtituirt wird, ſo verſteht ſich dieſer Fall allemal ſtillſchweigend. L. 102. de condit. et demonſtr. L. 30. C. de fideicommiſſ.

c. §. 2. f. Inſt. de fideicommiſſ. heredit. Hieher gehört auch der Fall, wenn die Erklärung eines Kindes pro prodigo wieder ceſſiren wird.

§. 26.

Was 4) die aus einer ſolchen fideicommiſſariſchen Verordnung entſtehenden Verbindlichkeiten des Fiduciarerben anlanget, ſo wird dabey, daß nur derjenige, welcher als Erbe, und in ſo weit er honorirt worden, mit einem Fideicommiß beſchweret werden kann, zum voraus geſetzt, und dieſe Obliegenheiten beſtehen nächſt der Errichtung des Inventarium (§. 24.) und der ſorgfältigen Aufbewahrung und Verwaltung der Erbſchaftsſtücke in der Reſtitution der Erbſchaft zur geſetzten Zeit, wovon er jedoch den 4ten Theil des reinen Betrags der zu reſtituirenden Erbſchaft, welches der trebellianiſche Viertheil (quarta trebellianica) heißt, in der Regel abzuziehen Fug und Macht hat.

a. Wie dieſe Berechnung, bey welcher oft viel Streitfragen eintreten, angeſtellt werde, gehört nicht hieher,

her, und es lehrt ſolches umſtändlich Claproth von Teſtamenten, Codicillen, Vermächtniſſen und Fideicommiſſen, §. 131. Nur dieſes iſt dabey zu bedenken, daß der Teſtirer dafür zu ſorgen habe, deutlich zu beſtimmen, wie es in Anſehung der Bezahlung ſeiner hinterlaſſenen Schulden, Vorſicht in Anſehung ſeiner Außenſtände, Rückfrage bey den Fideicommißerben bey entſtehenden Anſprüchen an einzelnen Erbſchaftsſtücken u. ſ. w. gehalten werden ſolle, weil außerdem dieſe Gegenſtände zu mancherley Irrungen Anlaß geben.

§. 27.

Was 5) die Nebenverordnungen anlanget, welche zu Erreichung der Abſicht des Teſtirers, und Feſthaltung ſeines Willens dienen, ſo rechne ich außer dem, was vorhin wegen der Inventur, und im vorigen §en not. a. deshalb ſchon erinnert worden, hieher 1) die Auferlegung einer Cautionsbeſtellung von den Erben zur Sicherheit des Fideicommiſſarii [a]; 2) die Unterſagung der Veräußerung und Verpfändung [b]; 3) die Clauſel des conſtituti poſſeſſorii [c], daß nämlich vom Eintritt des Zeitpuncts der Reſtitution an, der Erbe nicht mehr auf ſeinen eigenen Nahmen, ſondern im Nahmen des Fideicommißerben beſitzen ſolle; und endlich 4) das Verbot, die Trebellianiſche Quarte abzuziehen [d]. Auch ſcheint es räthlich zu ſeyn zu verordnen, daß von der Zeit an, da der Fiduciarerbe, daß er die Haupterbſchaftsſtücken deteriorire, durch den Ausſpruch des Richters oder des Teſtamentsexecutoren, oder andere vom Teſtirer erwählte Schiedsrichter überwieſen wird, ſein Recht erlöſchen, und der Fall der Reſtitution ſofort eintreten ſolle.

a. Beſitzt der Erbe außerdem Vermögen, ſo iſt er wohl ohnehin zu einer Sicherheitsbeſtellung und bey einer eventuellen fideicommiſſariſchen Subſtitution für den Fall, wenn er, der erſte Erbe, eine gewiſſe Handlung thut oder unterläßt, (§. 25.) zu der Mucianiſchen Caution verbanden, dafern nicht der Teſtirer ihn

davon

davon frey geſprochen, L. 77. §. 3. D. de condit. et demonſtr. Hat er aber kein Vermögen, ſo iſt eine gute Vorſicht, wenn der Teſtirer dem Fideicommißerben in ſeinem Teſtament eine Hypothek auf die Erbſchaftsſtücken ſelbſt beſtellt. III. Hauptabth. V. Hauptſt. §. 37.

b. Daß dadurch dem Recht der Erbſchaftsgläubiger nichts entzogen werden könne, verſteht ſich von ſelbſt; auch iſt es nöthig, daß ein ſolches Verbot zur Wiſſenſchaft der ſämmtlichen Obrigkeiten, unter welchen die Erbſchaftsimmobilien gelegen, gebracht werde, damit dieſe ſich in Anſehung der Verſagung der Beſtätigung der Veräußerungscontracte, ſo wie bey geſuchten Conſenſen darnach richten können. Siehe III. Hauptabtheil. V. Hauptſt. §. 41. und 42.

c. Siehe oben I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 51.

d. Daß ein ſolches Verbot verbindlich ſey, wird freylich von einigen geleugnet, von andern aber mit mehrerm Recht bejahet; doch fragt es ſich immer noch, ob dieſes Verbot in einem Codicill geſchehen könne. Stryk im angef. Buche, Cap. XXII. membr. I. §. 16.

§. 28.

Ich komme auf die perpetuirlichen Fideicommiſſe, welche auch gewöhnlicher Maßen unter dem Nahmen der Familienfideicommiſſe vorkommen [a]. Ich ſehe hierbey theils auf die Güter, welche den Gegenſtand derſelben ausmachen, theils auf die Abſicht und den Endzweck einer ſolchen fideicommiſſariſchen Verordnung, theils auf die dabey zu beobachtende Form [b].

a. Knipſchild de fideicomm. famil. 4. Ulm 1693. und Augsburg 1750. Hellfeld iun. de fideicommiſſ. famil. illuſtr. earumque ſi alienata ſunt revocatione. Jena 1779.

b. Siehe oben II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 83.

§. 29.

Was erſtlich die Güter anlanget, welche mit einem perpetuirlichen Fideicommiß beſchweret werden, ſo wird allemal, daß dem Diſponenten das Recht darüber zu diſpo-

diſponiren zuſtehe, zum voraus geſetzt. Bald beſtehen dieſe Güter in bloßen Immobilien, bald aber auch in gewiſſen damit in Verbindung ſtehenden beweglichen Sachen [a]. Zur Vermeidung künftiger Ungewißheit iſt es höchſt nöthig, daß derjenige, welcher ein Fideicommiß errichtet, ein genaues Verzeichniß der Stücke, welche das Fideicommiß ausmachen ſollen, aufſetzen laſſe, und ſowohl überhaupt als inſonderheit bey ſolchen Dingen, welche durch den Gebrauch conſumirt werden (res fungibiles), ihre Qualität zugleich mit angebe. Bey dieſer letztern Art von Sachen findet der Natur der Sache nach nur ein Quaſi-Uſusfructus Statt, und es iſt alſo der Fiduciarerbe zu Wiederanſchaffung verbunden [b], dafern nicht bey der Errichtung ein anderes feſtgeſetzt worden.

a. Oft iſt auch eine einzelne bewegliche Sache der Gegenſtand eines Fideicommiſſes, z. B. „das Gemählde, item der Ring, welcher ꝛc. ſoll allemal „in der Familie bleiben, und jedesmal „bey dem älteſten aufbehalten werden.“ In Anſehung der unbeweglichen Sachen, machen mehrentheils Güter, Kirchencapellen, Begräbniſſe, Capitalien, u. ſ. w. das Object der Fideicommiſſe aus. Auch unkörperliche Dinge können zum Fideicommiß gemacht werden, z. B. Patronatrecht, Jurisdiction, Ausübung gewiſſer Jagden u. ſ. w.

b. Dd. ad tit. de uſufructu earum rerum quae uſu conſumuntur vel minuuntur.

§. 30.

Die Abſicht bey der Errichtung eines ſolchen Fideicommiſſes liegt einmal in einem beſondern Werth (pretium affectionis), welchen man in die Sache, der man die Fideicommiß-Qualität beylegt, ſetzt; zweytens und hauptſächlich aber in der Erhaltung der Familie bey einem gewiſſen Vermögen. Es wird daher der Gegenſtand der Vorſorge bey einer ſolchen Errichtung ein doppelter ſeyn, indem einmal auf die Succeſſions-

ceſſionsordnung in dem Fideicommißvermögen, und zweytens auf die Art und Weiſe der Verwaltung deſſelben das Augenmerk gerichtet wird.

§. 31.

Was die Succeſſionsordnung anlangt, ſo hat der Diſponent allen Fleiß anzuwenden, durch eine möglichſt deutliche Beſtimmung allen daraus erwachſen könnenden Streitigkeiten im voraus zu begegnen. Er wird daher wohl thun, 1) zu ordnen, ob die Erſtgeburt die Prärogativ der Linie, das Alter unter den Familiengliedern überhaupt [a], der Vorzug des Geſchlechts, u. ſ. w. beabſichtigt werden ſolle [b], 2) wie es beym Abgang des Mannsſtammes, einer Linie oder der ganzen Familie zu halten [c]. Daß im übrigen der Abzug der Trebellianiſchen Quarte von ſelbſt ceſſire, und es alſo eines desfallſigen Verbots nicht bedürfe [d], iſt eben ſowohl Rechtens, als dies, daß im zweifelhaften Fall die geſetzliche Erbfolge eintrete, und auch bey dieſer Art von Fideicommiſſen die vorhin (§. 27.) angegebenen Nebenverordnungen ihre gute Anwendung finden.

a. Es hängt hierunter der Natur der Sache noch alles von der Willkühr des Diſponenten ab. Entſcheidet das Senium in der Familie überhaupt, ſo entſtehen daraus die Seniorate, ſo wie hingegen in dem Fall, wenn das Alter in der erſtgebohrnen Linie eintritt, die Majorate und bey dem Vorzug der nachgebohrnen Brüder, die Minorate entſtehen. Weſtphal im deutſchen und reichsſtändiſchen Privatrecht, Abh. 73. §. 7. u. f. §. 15. u. f. Brandis de vera ordinis ſuccedendi ex maioratu notione ex pactis familiar. illuſtr. repetenda. Göttingen 1784. Oft ordnet auch der Diſponent, daß ſich jeder Fideicommißbeſitzer ſeinen Nachfolger unter mehrern ſeiner Kinder erwahlen kann, oder daß das Loos entſcheide, nicht minder auch die jedesmalige Herausgabe, welche der Fideicommiß-Inhaber den nachgebohrnen Brüdern, ingleichen den Schweſtern zur Ausſteuer leiſten

ſoll.

ſoll. So verſteht es ſich auch überhaupt, daß gewiſſe Bedingungen feſtgeſetzt werden können, welche der an der Succeſſion Stehende erfüllen, oder unterlaſſen muß, wenn nicht ſonſt ſein Recht an den nächſten übergehen ſoll, z. B. daß er gewiſſe Legate, Stipendien, u. ſ. w. jährlich präſtire, daß er keine Schulden auf das Fideicommiß würfe, u. ſ. w.

b. Freylich ſchließt man in dubio die weibliche Nachkommenſchaft aus, und es haben die Verzichtsleiſtungen der Töchter beym hohen Adel dahin ihren Bezug, II. Hauptabth. III. Hauptſtück, §. 74. indeſſen pflegt man doch beym Abgang des Mannsſtammes ihnen das Recht ſodann einzutreten vorzubehalten. Pütter de iure feminarum adſpirandi ad fideicommiſſa familiae, in Ej. Sylloge comment. ius priv. princip. illuſtr. Göttingen 1779. no. I.

c. Zuweilen wird ſolchenfalls eine andere Familie, bald aber auch der Fiſcus, oder eine milde Stiftung ſubſtituirt, ja zuweilen wird gar verordnet, daß beym Abgang einer gewiſſen Familie, unter gewiſſen Perſonen das Loos entſcheiden ſoll, und iſt dieſes alles nicht, ſo erlangt der letztere Beſitzer die Freyheit über das Fideicommiß zu diſponiren. Hellfeld im angef. Buche, §. 1585.

d. L. 22. §. ult. L. 55. §. 2. L. 47. §. 1. D. ad SCt. Trebell. und daß dieſes in Deutſchland Rechtens ſey, lehret Weſtphal im angef. teutſchen und reichsſtändiſchen Privatrecht. Th. II. Abhandl. 57. §. 25.

§. 32.

Den zweyten Theil ſolcher Fideicommißerrichtungen machen die Verordnungen aus, welche der Diſponent in Anſehung der Verwaltung der Fideicommißgüter zu treffen für gut findet. Da auch hierunter alles von deſſen Willkühr abhängt, und die Objecte der Fideicommiß-Qualität ſo mancherley und verſchieden ſind; ſo läßt ſich hierüber wenig allgemein Beſtimmtes ſagen, indeſſen iſt dabey gemeiniglich darauf zu ſehen, daß in Anſehung der Unterhaltung der Sache, z. B. eines Gartens, nach einem gewiſſen vorgeſchriebenen Riß und

Be-

Beſchreibung der Leiſtung gewiſſer Abgaben, der Rückfrage bey dem nächſten Fideicommißerben, oder auch wohl bey ſämmtlichen Agnaten in Anſehung vorkommender wichtiger Entſchließungen, der Schuldenwürkung, bey Calamitäten, u. ſ. w. umſtändliche Vorſehung getroffen werde. Ob der Disponent zum voraus verbieten könne, daß nicht etwa die ſämmtlichen Intereſſenten durch allgemeine Einwilligung das Fideicommiß überhaupt, oder einige verordnete Puncte inſonderheit aufheben können, welches ihm außerdem, nach der Meynung der mehreſten Rechtslehrer, zum wenigſten unter richterlicher Mitwürkung oder landesherrlicher Autorität frey ſtehet, ohne daß die Nachfolger der Einwilligenden ſolches retractiren können [a], iſt eine Frage, welche zweifelhaft iſt, und zum wenigſten dürfte ein ſolches Verbot außer dem Fall der äußerſten Nothwendigkeit nicht ohne Kraft ſeyn [b].

a. Stryk in caut. teſtam. Cap. 21. membr. 2. §. 12. Hellfeld in der angez. Diſſert. §. 53. und 59. doch behaupten andere das Gegentheil. Leyſer in medit. ad D. ſpec. 403. med. 5. Hertel de alienat. fideicommiſſ. famil. vel omnibus etiam de ea conſentientibus illicita. Jena. Schmidt de fideic. quae alienari poſſ. et non poſſ. Jena 1762.

b. Von der Abänderung und Aufhebung der Fideicommiſſe in Churſachſen iſt nachzuſehen die X. Deciſ. von 1746. Cod. Aug. Cont. I. 352. Bauer in den Erläut. der Deciſ. Th. I. S. 103. u. f.

§. 33.

Was endlich die Form eines ſolchen perpetuirlichen Fideicommiſſes angehet, ſo unterſcheide ich hierbey die Errichtung und die Beſtätigung deſſelben. So viel die Errichtung betrifft, ſo geſchieht ſolche bald in Geſtalt eines letzten Willens, bald in Geſtalt eines Vertrags. Iſt das erſtere, ſo muß, der Natur der Sache nach, nichts an der geſetzlichen Form eines ſolemnen letzten Willens ermangeln, und zuweilen pflegt man,

man, um den Zuſammenhang nicht zu ſtören, nur das Allgemeine in das Teſtament zu bringen, und das Detail der, in Anſehung der Verwaltung und Succeſſion, getroffenen Einrichtung in einer beſondern Schedul dem Teſtament nachzufertigen, oder zu appendiciren, oder auch wohl in dieſer Abſicht eine beſondere fideicommiſſariſche Diſpoſition, welche bloß dieſe Errichtung in ſich begreift, mit Beobachtung der teſtamentariſchen Feyerlichkeiten zu verabfaſſen. Wird dagegen ein Fideicommiß in Geſtalt eines Vertrags verabfaßt, ſo geſchieht ſolches bald in förmlichen Familienverträgen, durch eine gewiſſe gemeiniglich reciprocirliche Feſtſetzung, bald in einem mit dem erſten Fideicommißerben oder andern Perſonen zugleich errichteten Specialvertrag. Im letztern Fall gehört ein ſolches Pactum unter die gewöhnlichen Erbverträge, von welchen in der Folge [a] gehandelt wird, und bedarf alſo keiner beſondern Solemnien: vom erſten Fall hingegen iſt oben [b] gehandelt worden.

a. Siehe oben VI. Hauptſt. dieſ. Hauptabth.

b. Siehe oben III. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 81. u. f.

§. 34.

Was hingegen die Beſtätigung einer ſolchen fideicommiſſariſchen Verordnung anlanget, ſo iſt ſolche zum wenigſten bey Lehngütern nicht zu unterlaſſen, und faſt immer, es ſey von einer Diſpoſition per modum pacti oder per modum ultimae voluntatis die Rede, anzurathen, daß man es daran nicht fehlen laſſe [a]. Inſonderheit iſt bey Lehngütern in Sachſen darauf zu ſehen, ob zur Erhaltung des Succeſſionsrechts an dem Fideicommiß eine Befolgung der geſammten Hand und Mitbelehnſchaft erforderlich ſey, oder ob der Lehnherr davon abſtrahiren und geſchehen laſſen wolle, daß nur immer einer, als das Haupt der Familie, die Lehnsobliegenheiten zu erfüllen habe. In Anſehung immediatorum

torum concurrirt hierunter das Cammergericht und der Reichshofrath[b]: mittelbare hingegen haben ſich immer an denjenigen Richter zu wenden[c], der das forum rei ſitae ausmacht. Bey teſtamentariſchen Diſpoſitionen dieſer Art ſcheint es einer beſondern Nachſuchung um Beſtätigung nicht zu bedürfen, wenn dieſe Diſpoſition bey dem Richter, unter dem die Fideicommißgüter gelegen, übergeben, oder vor demſelben errichtet, und derſelbe in einem ſolchen Aufſatz um die Beſtätigung und Feſthaltung gebeten, oder zum executor ernennet wird.

a. Weſtphal im angef. B. II. Th. S. 234. Siehe oben II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 82. In Churſachſen iſt deshalb in der Erläut. Proc. Ordn. ad tit. 45. §. 7. folgendes verordnet: „daß in Zukunft dergleichen Fideicommiſſa, woferne ſelbige nicht bey Lehngütern, von dem Lehnherrn, bey Erbſtücken aber von dem Gerichtsherrn, damit es zu jedermanns Wiſſenſchaft gelangen könne, confirmiret, und Conſens darüber ertheilet worden, wider die Creditores et Poſſeſſores tertios, von keiner Gültigkeit, dieſes auch auf diejenigen Fideicommiſſa, ſo ohne Confirmation und Conſens allbereit conſtituiret, wo nicht binnen ſechs Jahren dergleichen annoch ausgebracht wird, erſtrecket ſeyn ſolle. Siehe übrigens oben II. Hauptabtheil. III. Hauptſtück, §. 82.

b. Selchow Einleit. in den Reichshofrathsproceß, Tit. XI. §. 5. Tafinger in inſt. iurispr. camer. §. 386. Doch gehören ſolche Fideicommiſſe, welche Erbverbrüderungen oder Primogenituren enthalten, privative für den Reichshofrath. Tafinger im ang. Buche, §. 387.

c. Siehe oben I. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 20. u. f. In manchen Landen müſſen ſolche Beſtätigungsgeſuche an den Landesherrn ſelbſt gebracht werden.

§. 35.

Ich verlaſſe den Gegenſtand der Erbeinſetzungen, und wende mich II. zu demjenigen, was in Anſehung der Vermächtniſſe (legata, fideicommiſſa particularia) zu beobachten. Unter einem Vermächtniß überhaupt verſtehe ich eine letzte Willensverordnung, wodurch der Erblaſſer ſeinem Teſtaments- oder geſetzlichen Erben, oder auch einem Vermächtnißnehmer, oder Fideicommißerben auflegt, einen beſtimmten Theil der Erbſchaft, oder eine gewiſſe körperliche oder unkörperliche Sache einem andern zu einer gewiſſen beſtimmten Zeit zu leiſten [a], und ich handle von dieſem Gegenſtand in der Ordnung, daß ich 1) auf die Perſonen, welche bey einem Vermächtniß vorkommen, und alſo einmal auf denjenigen, welcher ein Vermächtniß hinterläßt, ſodann auf denjenigen, welchem das Vermächtniß zu präſtiren auferlegt wird, und endlich auf die Vermächtnißnehmer (legatarius): 2) auf die Sachen, welche den Gegenſtand eines Vermächtniſſes ausmachen: 3) auf die daraus erwachſenden Obliegenheiten des Erben und des Vermächtnißnehmers, und endlich 4) auf die Form eines Vermächtniſſes die Aufmerkſamkeit richte.

a. L. 116. §. 1. de leg. I. L. 36. eod. II. §. 1. Inſt. de legat.

§. 36.

In Anſehung 1) der Perſon deſſen, welcher ein Vermächtniß errichtet, iſt nichts weiter zu gedenken, als daß nur ein ſolcher dazu fähig iſt, welcher ein Teſtament zu errichten, die Facultät hat (§. 4. und 5.)[a]. Eben ſo iſt in Anſehung der Perſon deſſen, welchem ein Vermächtniß zu leiſten auferlegt wird, nur dies zu erwähnen, daß nur diejenigen, und in ſo weit mit Vermächtniſſen beſchweret werden können, welchen die Erbſchaft oder ein Vermächtniß von dem Diſponenten beſchie-

ſchieden worden [b]. Endlich liegt zu Tage, daß jedem, der zu Erben eingeſetzt werden kann (§. 13.), auch ein Vermächtniß hinterlaſſen werden könne, jedoch mit der Erweiterung, daß auch ſolchen, welche der Erbſchafts-Acquiſitionen unfähig, Alimenten titulo legati hinterlaſſen werden mögen [c]. Was unter mehrern Erben einem zum voraus vermacht wird, heißt ein Prälegat.

a. L. 2. 114. pr. de legat. I.

b. L. 92. §. 2. de legat. I. L. 9. C. de fideicomm. pr. I. de ſing. reb. per fideic. rel.

c. §. 24. Inſt. de leg. L. 11. de alim. legat.

§. 37.

Sehe ich 2) auf die Sachen, welche vermacht werden können, ſo können nicht nur ſolche Dinge, welche dem Teſtirer eigenthümlich zuſtehen, ſondern auch fremde Sachen, wenn der Teſtirer ſolche nicht aus Irrthum für die Seinigen gehalten, und inſonderheit Sachen des Erben einen Gegenſtand eines Vermächtniſſes abgeben [a]. Auch gewiſſe Dienſtbarkeiten, Erlaſſungen der Schuld oder Facta des Erben, jährliche Abentrichtungen können legirt werden, wenn es nur ſolche Dinge ſind, welche ſich in commercio befinden [b]. Auf allen Fall aber kömmt ungemein viel darauf an, daß der Teſtirer die Sache oder was und in welcher Qualität es geleiſtet werden ſoll, beſtimme, und wohl auch, woher es genommen werden ſolle, (deſcriptio) genau beſchreibe, auch bey mehrern in der Erbſchaft vorhandenen ähnlichen Stücken die ſpeciem oder wer die Wahl haben ſolle, anzeige [c].

a. Hellfeld im angef. Buche, §. 1518. und die daſelbſt angef. Geſetzſtellen.

b. Die Frage: in wie weit bey ſolchen Dingen, welche entweder gar nicht in commercio oder doch nicht in commercio legatarii ſind, der Werth von dem Erben zu erſtatten ſey, wird mit vielen Diſtinctionen beantwortet, und gehört bloß in die Theorie: Siehe oben §. 14.

c. Die Fragen: was hierunter in dubio Rechtens, ingleichen von der Auslegung zweifelhafter Ausdrücke, ingleichen von dem Zuwachſungsrecht unter mehrern Legatarien, ſind bloß theoretiſch, und gehören alſo hierher nicht, da vielmehr anzurathen, ſich in Anſehung aller dieſer Puncte einer völligen Deutlichkeit zu befleißigen.

§. 38.

Was 3) die Obliegenheiten des Vermächtnißgebers, und des Vermächtnißnehmers anlanget, ſo beſtehen ſelbige bey erſterem in der Abreichung der geordneten Legate zur geordneten Zeit, oder wenn nichts deshalb diſponirt iſt, gleich nach der dreyßigſten Woche, jedoch in der Maaße, daß er, wenn er ein würklicher Erbe, und nicht etwa ein legatarius oder donatarius iſt, in ſoferne ihm deductis deducendis nicht der 4te Theil von der Erbſchaft übrig bleibt, ſolchen unter dem Nahmen des Falcidiſchen Viertheils (Quarta Falcidia) abzieht [a]. Indeſſen kann der Teſtirer dieſen Abzug ganz oder zum Theil verbieten [b]; auch meynt man, daß ſolcher bey Vermächtniſſen zu milden Sachen wegfalle [c].

a. Dd. ad tit. Dd. ad Leg. Falcid. Legatarien, die wieder mit Vermächtniſſen beſchwert, dürfen nur das, was ihnen als Falcidia vom Erben abgezogen worden iſt, wieder abziehen.

b. Nov. 1. Cap. 2. §. 2.

c. Nov. 131. Cap. 12.

§. 38. b.

Von Seiten des Vermächtnißnehmers tritt der Fall der Erfüllung einer gewiſſen Obliegenheit nur alsdenn ein, wenn ihm wieder eine gewiſſe Präſtation auferlegt, oder aber ihm eine gewiſſe Bedingung vorgeſchrieben worden, unter welcher er das Vermächtniß erhalten ſoll. Es führt uns dieſes auf die Lehre von Bedingungen und Auflagen, welche ſowohl den Erben ſelbſt, als auch den Vermächtnißnehmern vorgeſchrieben werden pflegen.

a. Dd. ad tit. Dig. de condit. et demonſtrat.

§. 39.

§. 39.

Eine ſolche Bedingung iſt entweder eine ſolche, deren Erfüllung möglich, oder eine ſolche, welche unmöglich oder unerlaubt [a] iſt. Letztere fallen als moraliſch-unmöglich weg, und werden für nicht geſchrieben angeſehen. Erſtere hingegen mögen von der Art ſeyn, daß deren Erfüllung vom Zufall (caſuales), oder von dem Willen deſſen, dem ſie auferlegt ſind (poteſtativae), oder von beyden (mixtae) abhanget, ſo müſſen ſie erfüllet werden, es ſey denn, daß ſie unverſtändlich und zweydeutig (perplexae) oder lächerlich (deriſoriae) wären, da ſie denn ebenfalls wegfallen. Die Bedingungen, wenn der andere etwas unterlaſſen würde, gelten ebenfalls, dafern die Unterlaſſung nicht moraliſch unmöglich iſt. In dieſem letztern Fall muß durch Cautionsbeſtellung (cautio Mutiana) der Erbe oder Vermächtnißnehmer denjenigen, dem der Erbantheil oder Vermächtniß im Fall ſeiner Entgegenhandlung zufallen würde, ſicher ſtellen, daß er die Erbſchaft oder Vermächtniß in caſum caſus reſtituiren wolle. Eine Auflage (modus), wenn z. B. der Teſtirer dem Erben oder Legatar eine gewiſſe Behandlung eines Erbſchaftsſtücks oder eine gewiſſe Verwendung, z. B. die Errichtung eines Epitaphiums, zur Pflicht macht, wird nach eben dieſen Principien beurtheilt.

a. Es iſt bekannt, daß die Unterſagung der Heyrath überhaupt als eine Bedingung zwar nicht wohl, aber alsdenn beſtehe, wenn nur die Heyrath in Anſehung einer gewiſſen Perſon, oder die zweyte Verheyrathung verboten wird. L. 63. pr. de condit. et demonſtr. Nov. 22. cap. 44. So hält man hingegen die conditionem religionis mutandae pro turpi und ungültig. Walch introd. in controv. iur. civ. edit. noviſſ. pag. 281. ſeq. Eine nicht ungewöhnliche Bedingung bey Erbeinſetzungen iſt die Verordnung der Annahme des Nahmens des Teſtirers. Siehe von Winkler de conditione nominis ferendi. Leipzig 1782.

§. 40.

Was endlich 4) die Form der Vermächtniſſe anlangt, ſo kann die Hinterlaſſung bald in einem ſolemnen, bald in einem befreyten Teſtament[a], bald in einem Codicill geſchehen. Letzteres iſt beſonders der Fall, wenn ein Teſtirer es eigentlich bey der geſetzlichen Erbfolge bewenden laſſen, und nur Vermächtnißweiſe dieſem oder jenem etwas beſcheiden will, dazu es denn keines Teſtaments, ſondern nur eines Codicills[b] braucht. Auch iſt das mündliche Anbefehlniß an den Erben verbindlich[c].

a. Von älterlichen Teſtamenten ſiehe unten II. Hauptſt. §. 14.

b. Siehe unten das IV. Hauptſt. dieſ. Hauptabtheil.

c. L. 1. und L. f. C. de fideicomm. Siehe unten das IV. Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. 12.

§. 41.

Ich wende mich endlich 4) zu den übrigen Verordnungen und Gegenſtänden, welche bey einem Teſtament vorzukommen pflegen. Ich rechne dahin zuvörderſt die Ernennung gewiſſer Vormünder für die hinterlaſſenden unmündigen Kinder[a]. Eine ſolche Ernennung muß in einem förmlichen Teſtament geſchehen[b], und nach heutigem Gerichtsbrauch wird dieſes Recht auch der Mutter nicht verſagt. Bald wird nur eine Perſon, bald mehrere ernennt, und letzternfalls zuweilen einer zur Verwaltung, ein anderer aber zur Aufſicht (tutor honorarius) ernennt, bald auch die Geſchäfte zum voraus unter dieſelben vertheilt. Es verſteht ſich dabey, daß eine fähige Perſon erwählt werden müſſe, welche aber ſonſt im übrigen von der Cautionsleiſtung frey iſt[c]. Auch pflegt es zuweilen zu geſchehen, daß keine Perſon als Vormund genennt, ſondern nur verordnet wird, daß dieſe oder jene Perſon die Vormundſchaft nicht führen ſolle. Ernennt der Vater ſeine

ſeine hinterlaſſende Wittwe zur Vormünderin ſeiner und ihrer Kinder, ſo pflegt ein ſolcher wohl auch gleich ihr einen Geſchlechtsvormund zu ernennen, deſſen Rath und Aſſiſtenz ſie ſich zu bedienen habe. Auch wird derſelben in einem ſolchen Fall zuweilen der Nießbrauch des Vermögens bis zur Mündigkeit überlaſſen [d]. Bey teſtamentariſchen Vormundſchaftsernennungen wird gemeiniglich zugleich verordnet, wie es mit Errichtung eines Inventarium, auch Ablegung der Vormundſchaftsrechnungen gehalten werden ſolle [e]. Endlich pflegt auch bey dieſer Gelegenheit, wie es mit der Erziehung zu halten, wo, wie, gegen welches Koſtgeld ſelbige beſorgt werden ſoll, beſtimmt zu werden. Im übrigen erlöſcht eine ſolche Vormundſchaft mit dem in dem Lande, wo die Pflegbefohlenen ſich befinden, gewöhnlichen Termin der Mündigkeit, doch iſt kein Zweifel, daß der Termin der überkommenden Selbſtverwaltung weiter im Teſtament hinausgeſetzt werden könne, wenn die Kinder ultra legitimam honorirt ſind.

a. Dd. ad tit. Dig. de teſtament. tutela. Neueſte Churſächſ. Vormundſch. Ordn. Cap. V.

b. Geſchieht es aber auch in einem befreyten älterlichen Teſtament, ſo pflegt doch der Richter darauf Rückſicht zu nehmen. Siehe übrigens oben II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 67.

c. L. 17. 18. 19. te teſtam. tutela.

d. Es geſchiehet dieſes als ein legatum uſusfructus und fällt in denjenigen Landen von ſelbſt weg, in welchen die Mutter an ſich den Nießbrauch hat. Hombergck zu Vach in 5 Diſſert. de uſufructu materno in bonis liber. ſecund. ius germ. generat. et remiſſive und de u. m. in Haſſia. Marburg 1775—79. In Sachſen aber competirt der Mutter dieſes Recht nicht. Carpzov P. II. Conſt. X. def. 13.

e. z. B. das Inventarinm ſoll verſiegelt niedergelegt, die Rechnungen nicht gerichtlich übergeben werden. Indeſſen verſteht ſichs, daß bey ſolchen Diſpoſitionen zu Tage liegen müſſe, daß die Kinder nicht im Pflichttheil verletzt, (§. 10.) und daß bey einer Beſorgniß untreuer

treuer Amtsführung der Richter dennoch eingreifen könne.

§. 42.

Ich rechne hierher ferner die Ernennung gewiſſer Executoren. Man ernennt hierzu gemeiniglich eine gewiſſe Obrigkeit, zuweilen aber auch Privatperſonen. Im letztern Fall vertritt ein ſolcher die Stelle eines Schiedsrichters, muß aber freylich immer auf die richterliche Hülfe recurriren [a]. Im erſtern Fall iſt es gemeiniglich die Obrigkeit, vor welcher der Teſtirer ſein Teſtament errichtet oder niedergelegt hat, und in beyden Fällen hat es die Würkung, daß nunmehr alle aus dem Teſtament herrührende Streitigkeiten vor dieſen Richter ausſchließungsweiſe gebracht werden müſſen [b], daher dieſe Ernennung bey ſolchen Erben, welche mehrern Obrigkeiten, die concurrente Gerichtsbarkeit haben, unterworfen ſind, ihren guten Nutzen haben kann.

a. Leyſer Spec. 374.

b. L. 12. §. 17. L. 13. mandati cap. 19. X. de teſtam.

§. 43.

Ich zähle endlich hierher die bey teſtamentariſchen Verordnungen üblichen Clauſeln, von welchen aber, da ſie immer nur dieſer oder jener Art von letzten Willen eigen ſind, und inſonderheit bey außergerichlichen ſchriftlichen Teſtamenten am meiſten vorkommen, an einem andern Ort [a] gehandelt wird.

a. Siehe das folgende Hauptſt. §. 4.

For-

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

Fideicommiſſariſche Diſpoſition.

ad §. 28 bis 34.

Nachdem ich N., in meinem unterm 4ten Jul. vorigen Jahres errichteten, und bey hochpreißlicher Landesregierung zu N. niedergelegten Teſtament §. 3. mir ausdrücklich vorbehalten, über mein beſitzendes Rittergut Z. eine fideicommiſſariſche Diſpoſition zu errichten, auch zugleich verordnet, daß der Inhalt dieſer reſervirten Diſpoſition von gleicher Verbindkeit, Kraft und Würkung ſeyn ſolle, als ob ſelbige erwähntem meinem Teſtament wörtlich eingeſchaltet wäre; als will ich durch gegenwärtige Schrift ſothanen Vorbehalt in Erfüllung ſetzen, und über vorbenanntes mein beſitzendes Rittergut Z. per modum fideicommiſſi perpetui, in vorausgeſetzter höchſter Landes- und Lehnsherrlicher Beſtätigung, welche ich bereits zu unterthänigſter Danknehmigkeit erhalten, (welche ich entweder noch bey meinem Leben auswürken werde, oder meine Erben nach meinem Tode unterthänigſt ſuchen ſollen) folgendergeſtalt zu diſponiren:

I.

Angabe der Sachen, welche den Gegenſtand des Fideicommiſſes ausmachen ſollen.

Ich beſtimme in dieſer Abſicht den Gegenſtand dieſes zu errichtenden Fideicommiſſes dergeſtalt, daß (1

mein

mein vorbenanntes Rittergut Z. nebſt allen Zubehörungen, wie ich ſolches am 13. Aug. 1759. ſub haſta erſtanden, und adjudicirt erhalten, mit Inſchluß des dabey befindlichen Wirthſchaftsinventarium, wie ſolches in der Anlage ſub ☉ von mir ſelbſt verzeichnet ſich findet, ingleichen 2) die vorhandene Bibliothek, wie ſolche nach dem mit angebogenen Catalogus ſub ☽ dermahlen ſtehet und liegt, und auf die in der Folge beſtimmte Maße von Zeit zu Zeit vermehrt wird, 3) das Hausinventarium an Silberwerk ꝛc. wie ſolches in dem ebenmäßigen Verzeichniß nach Zahl, Gewicht, Beſchaffenheit und ſonſt ſub ☿ beſchrieben, den Gegenſtand des Fideicommiſſes ausmache, bey der Familie unabänderlich erhalten, nie von einander abgeſondert oder veräußert, ſondern auf die nachher beſtimmte Weiſe von einem Fideicommißerben auf den andern übergetragen werde.

II.

Succeſſionsordnung.

Anlangend die fideicommiſſariſche Succeſſionsordnung, ſo ſoll mein älteſter Sohn Johann Auguſt ſothanes Fideicommiß, wie es ſub I. beſchrieben, zuerſt als der erſte Fideicommißerbe erhalten, und ſo lange von ſelbigem männliche Deſcendenz vorhanden, es nach Art eines Majorats bey deſſen Linie verbleiben, jedoch in der Maße, daß nicht nur ihm, ſondern auch einem jeden nachfolgenden Inhaber des Fideicommiſſes frey bleibet, unter mehrern Söhnen, oder wenn keine männlichen Verwandten in abſteigender Linie vorhanden, unter den übrigen männlichen Verwandten aus der Linie, bey welcher der Be-

Beſitz des Fideicommiſſes iſt, einen zum Nachfolger im Fideicommiß zu erwählen, und dazu, es ſey durch einen feyerlichen letzten Willen, oder auch nur per nudam declarationem voluntatis, dafern es nur hierunter nicht an Beweiß ermangelt, zu erklären, jedoch dergeſtalt und alſo, daß einem ſolchen eligirten Nachfolger keine mehrere Verbindlichkeiten, als nach dem folgenden jeder Fideicommißerbe zu leiſten hat, auferlegt werden dürfen. Verſtürbe aber mein älteſter Sohn, oder jeder nachfolgender Fideicommißbeſitzer, ohne unter mehrern Söhnen einem das Fideicommiß nachgelaſſener Maßen beſchieden zu haben, ſo ſoll allemal der älteſte Sohn, oder in Ermangelung eigener Deſcendenz der nächſte männliche Verwandte des letzten Beſitzers aus der Linie Joh. Auguſts vorgehen.

Nach Abgang des Mannsſtammes von meinem älteſten Sohn, ſoll die männliche Nachkommenſchaft meines zweyten Sohnes Ludwig Alexander eintreten, ſo daß der älteſte von ſelbiger der erſte Beſitzer, und es nun in Anſehung der fernern Succeſſionsfolge, völlig ſo wie bey der erſtgebohrnen Linie gehalten wird.

Nach Abgang des Mannsſtammes auch von der Nachkommenſchaft dieſes meines zweyten Sohnes, treten die weiblichen Deſcendenten von beyden Linien nach dem Vorzug des Grads dergeſtalt ein, daß diejenige, oder diejenigen, welche mir als dem Stifter am nächſten in der Abſtammung die übrigen ausſchließen.

Mit dieſem Eintritt des weiblichen Stammes in die Succeſſion in dieſes Fideicommiß erlöſcht ſodann dieſes fideicommiſſum perpetuum, und es tritt ſodann die ordentliche Lehnsſucceſſion nach der dem Gute anklebenden Weiberlehnsqualität ein, in Anſehung deſſen aber, was unter dem Fideicommiß außer den Lehnſchaften begriffen, erhält die Acquirentin,

oder

oder wenn deren mehrere ob aequalitatem gradus den letzten männlichen Fideicommißbeſitzer beerben, jede derſelben die volle Diſpoſitionsfreyheit, und das ius transmittendi in heredes quoscunque.

III.

Verwaltung und Benutzung.

In Anſehung der Verwaltung und Benutzung des Fideicommißgutes, und was dazu geſchlagen, treten überhaupt, und in ſoferne im nächſtfolgenden nicht ein anderes verordnet, die rechtlichen Grundſätze vom uſufructu und quaſiuſufructu ein, und es hat daher inſonderheit der jedesmalige Inhaber auf die Erhaltung des Guts, Behauptung der Gerechtſame, Ergänzung des Abganges an Inventarium und Anſchaffung neuer Mobilien an die Stelle der conſumirten zu ſtehen, es wird aber hierbey noch inſonderheit folgendes feſtgeſetzt:

1) Soll der von mir angelegte Garten nach dem vorhandenen Riß vollends in Stand gebracht, und erhalten, auch deswegen ein gelernter Gärtner jederzeit angeſtellt und ſalarirt werden. ꝛc.

IV.

Abentrichtungen.

Von den Abkünften dieſes Guts hat der jedesmalige Inhaber, außer den ſonſt darauf liegenden oneribus, und dem nothwendig erforderlichen wirthſchaftlichen Aufwand folgende praeſtanda, welche ich hiermit beſtimme, zu leiſten, als:

1) Einhundert Thaler jährlich an die Univerſität zu L., damit davon zwey armen Studierenden, welche der Fideicommißinhaber zu ernennen und zu aſſig-

aſſigniren hat, jedem 50 Thl. als ein Stipendium verabreicht werde.

2) Eben ſo viel hat derſelbe jedes Jahr zur Vermehrung der Bibliothek anzuwenden, ſo daß zuförderſt die angefangenen Werke fortgeſetzt, das überbleibende aber zu neuen Büchern, inſonderheit aus der Oekonomie, Naturgeſchichte, Matheſi und Phyſik verwendet werde ꝛc.

V.

Veräußerung und Verpfändung, ingleichen Verluſt des Beſitzes.

Da es ſich von ſelbſt verſteht, daß dieſe zu einem beſtändigen Familien-Fideicommiß beſtimmten Sachen nicht veräußert, oder mit Hypotheken beſchweret werden dürfen, ſo wiederhole ich dieſes Verbot anhero auf das kräftigſte, und ordne hiermit, daß derjenige Fideicommißbeſitzer, welcher ſich einer Verpfändung, oder wohl gar einer Veräußerung, wenn es auch nur zum kleinſten Theil wäre, anmaßt, ſeines Rechts ſofort verluſtig ſey, und das Fideicommiß auf den nächſten männlichen Erben übergehe, und dafern ſelbiger nicht volljährig, einſtweilen auf deſſen Rechnung, durch einen ihm zu beſtellenden Vormund, adminiſtrirt werde, bis er die Mündigkeit erlangt.

Träte der Fall eines beträchtlichen Wetterſchadens, Brand, Krieg oder andere dergleichen Unglücksereigniſſe ein, ſo darf dennoch der Fideicommißbeſitzer zur Verpfändung oder Veräußerung nicht ſchreiten, jedoch bleibt ihm in ſolchem Fall nachgelaſſen, daferne der erlittene Schaden über 500 Thlr. anſteigt, ſolches bey der Regierung zu N. zu melden, welche hiermit geziemend erſucht wird, ſolchenfalls

falls den Schaden würdern zu laſſen, und in die Erborgung eines ſo hohen Quanti, als das quantum taxatum die Summe von 500 Thl. überſteigt, jedoch in der Art zu willigen, daß nächſt den Zinſen, jedes Jahr 200 Thl. am Hauptſtamme wieder abgetragen, und dieſes onus auch nach erfolgtem Ableben des Erborgers auf die Nachfolger im Fideicommiß, ohne die Erben des Erborgers deshalb in Anſpruch zu nehmen, übergehe.

Gleichwie ich daher die Feſthaltung dieſer Puncte meinen Nachkommen hiermit zur heiligen und unverletzlichen Pflicht mache; alſo ernenne ich zugleich die Regierung zu N. hiermit zum Executor dieſer Verordnung, mit der geziemenden Bitte, darüber feſtiglich zu halten, und keine Abweichung, wenn es auch mit Einwilligung der ſämmtlichen Intereſſenten geſchähe, zu geſtatten.

Urkundl.

2c.

Der

Der ſechſten Hauptabtheilung

Zweytes Hauptſtück.

Von der Errichtung der außergerichtlichen Teſta- mente, ſowohl der ſolennen, als der befreyeten.

Zweytes Hauptſtück.

Von der Errichtung der außergerichtlichen Teſtamente, ſowohl der ſolennen, als der befreyeten.

Strecker de teſtamento privato ſolemni praeſertim ſcripto. Erfurt 1733.

§. 1.

Man theilt die Teſtamente gemeiniglich in ſolche, welche unter öffentlicher Autorität (teſtamenta publica), und ſolche, welche ohne Mitwürkung einer obrigkeitlichen oder richterlichen Perſon (teſtamenta privata) errichtet werden, ein. Ob nun ſchon die gerichtlichen Teſtamente in Anſehung der Gewißheit des Willens ſowohl, als der, bey der Errichtung zu beobachtenden Förmlichkeit, immer die vorzüglichſten bleiben, ſo iſt doch dadurch nicht ausgeſchloſſen, daß man nicht auch außergerichtlich auf eine rechtsgültige Weiſe eine letzte Willensverordnung errichten könne. Unter welcher Förmlichkeit eine außergerichtliche Teſtamentserrichtung geſchehen müſſe, lehret das gegenwärtige Hauptſtück, wobey zum voraus geſetzt wird, daß in Anſehung des weſentlichen Inhalts eines Teſtaments, oder der ſogenannten innern Solemnien bey allen Arten von außergerichtlichen Teſtamenten überhaupt dasjenige beobachtet werden müſſe, was in dem vorigen Hauptſtück von der Einrichtung der letzten Willensverordnungen überhaupt erinnert worden iſt.

§. 2.

Ich unterſcheide bey den außergerichtlichen Teſtamenten die ſchriftlichen (scripta) von den mündlichen (nuncupativa), und handele zuvörderſt von der erſtern Gattung derſelben in der Ordnung, daß ich 1) auf die Abfaſſung des ſchriftlichen Aufſatzes: 2) auf die ſolenne Vollziehung deſſelben: und endlich 3) auf die Aufbewahrung, die Aufmerkſamkeit richte.

§. 3.

Was I. die Abfaſſung des ſchriftlichen Aufſatzes anlanget, ſo beſchäftiget ſich damit entweder der Teſtirer ſelbſt, oder ein anderer. Beydes iſt im Ganzen einerley, und man beobachtet dabey dieſe Ordnung, daß man,

I. ſo viel den Eingang betrift:

1) mit der Anrufung des göttlichen Nahmens anfängt [a], ſodann

2) eine allgemeine Erinnerung an Tod und Ewigkeit, wobey die etwa in Anſehung der Beerdigung [b] zu machenden Anſtalten einzuſchalten, damit verbindet, worauf

II. der Inhalt ſelbſt in der Ordnung folgt, daß:

1) die Erbeinſetzung und reſp. Enterbung ſowohl als die Nacherbeneinſetzung [c], ingleichen die Vormundſchaftsbeſtellung für die hinterlaſſenden unmündigen Kinder berichtigt wird, alsdenn

2) die Vermächtniſſe und Fideicommiſſe folgen, und endlich

III. der Schluß in der Art abgefaßt wird, daß

1) die gewöhnlichen Teſtamentsclauſeln, und

2) die Erwähnung der geſchehenen Unterſchrift und Unterſiegelung, ingleichen das Datum und Ort den Beſchluß macht.

a. Es iſt dieſes freylich in der Regel nicht nothwendig. Claproth im angef. Buche, S. 534. Allein wenn ein

ein Teſtament in Geſtalt eines Notariatsinſtruments verabfaßt wird, ſo iſt doch anzurathen, dieſes nicht zu unterlaſſen. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 81.

b. Da die Teſtamente nicht immer gleich nach dem Ableben eröffnet werden, ſo iſt es faſt beſſer dieſe Verordnung wegen der Beerdigung in eine beſondere Schedul zu bringen, oder auswendig auf das Teſtament zu ſetzen. Siehe §. 6. des I. Hauptſt. dieſ. Hauptabth.

c. Siehe hiervon das vorige Hauptſtück; daß auch hier eine myſtiſche Erbeinſetzung erlaubt ſey, (vorig. Hauptſt. §. 16.) verſteht ſich von ſelbſt, z. B. derjenige ſoll mein Erbe ſeyn, den ich in meiner Bibel S. 10. benennet habe.

§. 4.

Die bey Teſtamenten überhaupt gewöhnlichen Clauſeln kommen am meiſten bey außergerichtlichen geſchriebenen Teſtamenten vor, und es wird alſo von ſelbigen hier am füglichſten gehandelt. Sie theilen ſich in die nützlichen und unnützlichen. Zu jenen rechne ich inſonderheit die Codicillarclauſel (clauſula codicillaris) und die Vorbehaltungsclauſel. Jene iſt in vielen Fällen ungemein verträglich, und es wird von derſelben unten [a], bey einer ſchicklichern Gelegenheit gehandelt. Dieſe beſtehet darinne, daß der Teſtirer declariret, daß alles, was er in der Folge durch Codicille, eingelegte Zeddel oder ſonſt verordnen würde, von gleicher Würkung und Beſtändigkeit ſeyn ſolle, als wenn es dieſem Teſtament wörtlich einverleibet werde [b], woraus inſonderheit der weſentliche Vorzug erwächſt, welchen die Art von Codicillen, die man durch Teſtamente beſtätigte nennt, (codicilli teſtamento confirmati) vor andern bloßen Codicillen genießen, wovon unten bey der Lehre von Codicillen geredet wird, auch überhaupt die Folge entſteht, daß nunmehr alle nachfolgende teſtamentariſche Scheduln, wenn nur an der Gewißheit des Willens, und daß ſie jünger als das Teſtament, kein Zweifel iſt, eben ſo gültig als das Teſta-

ment ſelbſt ſind. Unter die unnützen Clauſeln hingegen zähle ich die Clauſel, daß das Teſtament als eine Schenkung unter Lebenden, oder auf den Todesfall[c] gelte, wenn es nicht als ein zierliches Teſtament beſtehen ſollte; die Beſtrafungsclauſel (clauſula privatoria), daß denjenigen, welche die Bedingung, unter welcher ihnen etwas hinterlaſſen iſt, nicht erfüllen[d], oder das Teſtament anfechten[e], eo ipſo das, was ihnen geordnet iſt, verlieren ſollen, und andere mehr[f], deren ich hier, eben weil ſie keinen Nutzen haben, nicht weiter erwähne.

a. IV. Hauptſt. dieſer Hauptabtheil. §. 10. Cocceji de clauſul. teſtam. Frankf. 1691.

b. Siehe das vorige Hauptſt. §. 16. ingleichen L. 3. §. fin. et I. 16. D. de iure codicill. Siehe auch IV. Hauptſtück dieſ. Hauptabth. §. 10.

c. Dieſe Clauſel, ſo gewöhnlich ſie iſt, hat keinen Nutzen, weil jede Schenkung, ſie ſey unter Lebenden oder auf den Todesfall, zu ihrer Rechtsgültigkeit die Acceptation erfordert. L. 2. de donat. L. 38. de mortis cauſa donat. Siehe jedoch unten das IV. Hauptſtück dieſ. Hauptabtheil. §. 4.

d. Denn iſt die conditio von der Art, daß ſie derjenige, dem ſie auferlegt worden, zu erfüllen den Rechten nach verbunden, ſo verſteht ſich die Entziehung des geordneten von ſelbſt, und iſt es eine ſolche, welche die Rechte pro non ſcriptis halten, ſo iſt der Erbe oder Legatar davon frey, und erhält das, was ihm ſub conditione beſtimmt iſt, der clauſulae privatoriae unerachtet. Dd. ad tit. D. de condit. inſtitut. S. voriges Hauptſtück, §. 39.

e. Weil es an ſich Rechtens iſt, daß derjenige, welcher ein Teſtament anficht, die Vortheile deſſelben verliert, obſchon dieſe Meynung nicht außer allen Zweifel beruhet, daher es in ſo fern immer ſicherer iſt, ſich der clauſulae privatoriae zu gebrauchen. L. 5. §. 6. verglichen mit L. 24. de his quae ut indign. auferuntur. Stryk in Uſu mod. ad hunc tit. §. 3.

f. Daß die ſogenannte derogatoriſche Clauſel, wodurch jedes nachherige Teſtament für ungültig erklärt wird, keine rechtliche Würkung habe, fließt aus der

Na-

Natur der Sache, Stryk im angef. Buche, Cap. II. §. 13. immaßen niemand aus einem ſolchen Teſtament ein unwiderrufliches Recht erhält, wohl aber caeteris paribus, wenn aus einem Teſtament durch die Acceptation ein wahrer Erbvertrag wird. Was deshalb bey teſtamentis coniugum reciprocis Rechtens, wird unten III. Hauptſt. §. 14. gelehrt.

§. 5.

Die Unterſchrift und Unterſiegelung des Teſtirers, welche letztere die Geſetze zwar ausdrücklich nicht erfordern [a], geſchieht entweder gleich bey der Abfaſſung, oder ſie wird auch wohl bis zur Vollziehung des Teſtaments verſchoben. Letzteres iſt zum wenigſten bey ſolchen Teſtamenten anzurathen, welche der Teſtirer nicht ſelbſt geſchrieben [b]. Es geſchehe nun die Unterſchrift und Unterſiegelung eines ſolchen Teſtaments, zu welcher Zeit ſie wolle, ſo pflegt gemeiniglich auf jeder Seite, und ſodann am Schluß ſelbige wiederholt zu werden, doch iſt ſolches nicht weſentlich nöthig, wenn nur die mehreren Bogen dergeſtalt geheftet, und der Faden in der Art angeſiegelt iſt, daß keine Verfälſchung [c] geſchehen kann. Auch iſt endlich die Angabe von Ort und Zeit [d] am Schluß des Teſtaments nicht wegzulaſſen.

a. I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 55. Doch iſt es nicht zu rathen, daß man ſolche unterlaſſe, weil die Zeugen nach der ausdrücklich geſetzlichen Verordnung unterſiegeln müſſen, und alſo zum wenigſten die rechtliche Analogie die Beſiegelung zu erfordern ſcheint.

b. arg. L. 28. §. 1. C. de teſtam.

c. I. Hauptabtheil. III. Hauptſtück, §. 55 u. 56.

d. Wenn auch ſonſt nach der Notariatsordnung (I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 85.) dergleichen Geſchäfte nicht leicht bey Nachtzeit vorzunehmen, ſo iſt doch ſolches, wenn Gefahr vorhanden, erlaubt, und heut zu Tage wird darauf eben nicht geſehen. Die Angabe der Zeit dient auch zur Beurtheilung des Zeitverhältniſſes mehrerer Teſtamente, ingleichen zur Beurthei-

theilung der Gültigkeit nachfolgender teſtamentariſcher Scheduln bey Teſtamenten mit der Vorbehaltsclauſel (§. praec.).

§. 6.

Was II. die legale Vollziehung des Teſtaments anlanget, ſo habe ich dabey A. auf die Vorbereitung dazu, und B. auf die Handlung ſelbſt zu ſehen. Zu der Vorbereitung gehört weiter nichts als die Erbittung und Zuſammenberufung der erforderlichen ſieben Zeugen [a]. In Anſehung dieſer Zeugen iſt zu merken, daß ſelbige 1) erbeten ſeyn müſſen, welches im ſchriftlichen Aufſatz zu erwähnen: daß 2) nur ſolche Perſonen Zeugen ſeyn können, welche ſelbſt ein Teſtament zu errichten fähig [b] ſind: daß 3) der eingeſetzte Erbe oder Perſonen, welche in deſſen oder des Teſtirers Gewalt ſtehen [c], ſo wie 4) Weibsperſonen [d], auch Taub- und Stumme [dd], 5) Verſchwender [e], und 6) ſolche, welche infamia iuris laboriren [f], endlich auch ſolche, die nicht ſchreiben können, (§. 8.) nicht zu Zeugen gebraucht werden können. Ob derjenige, welcher das Teſtament für den Teſtirer verabfaßt, oder geſchrieben, als Zeuge gebraucht werden könne, iſt eine Frage [g], welche wohl eher zu bejahen als zu verneinen [h].

a. Man ſehe vor allen Dingen nach Notariatsordnung tit. v. Teſtam. und L. 21. C. de teſtament. Daß bey einem teſtamento reciproco die Zahl nicht verdoppelt werde, lehrt ſchon die Natur der Sache, und es ſtimmet deshalb die Praxis überein.

b. Alſo wird die Mündigkeit keineswegès erfordert, L. 20. §. 7. Dig. qui teſtam. facere poſſunt. Notar. Ordn. von Teſtamenten §. die Form ꝛc. obſchon diejenigen unter dieſen 7 Zeugen, welche zum Beweiß ſeiner Zeit gebraucht werden, eydesmündig ſeyn müſſen.

c. §. 9. Inſtit. de teſtam. ordin. Dagegen ſchadet es nach der gemeinen Meynung nicht, wenn ein Legatar Mitzeuge iſt, oder der im Teſtament ernannte Vormund. §. 11. Inſt. eod. L. 20. pr. Dig. qui teſt. facere poſſunt. Siehe jedoch Walch in introd. in controv. p. 234.

d. L. 20.

d. L. 20. §. 6. D. qui teſt. facere poſſ.
dd. §. 6. I. de teſtam. ordinand.
e. §. 6. I. eod.
f. L. 20. §. 6. D. qui teſt. facere poſſ.
g. L. 27. D. eod. verglichen jedoch mit L. 8. C. eod. Siehe unten den §. 8. und 11. dieſ. Hauptſt.
h. Ob ein ganz Blinder einen tauglichen Zeugen abgeben könne, verneint Koch in progr. de conſpectu teſtatoris ad L. 9. C. de teſtam. Gießen 1775. dagegen Schott de coeco idoneo in teſtamenti factione teſte. Leipz. 1773. ſolches bejahet.

§. 7.

Die feyerliche Handlung der Vollziehung ſelbſt beſteht darinne, daß 1) die Zeugen ſich an einerley Ort und zu einerley Zeit beyſammen einfinden [a], und nunmehr 2) der Teſtirer ſeinen gefertigten Aufſatz zur Stelle bringe, daß darinne ſein letzter Wille enthalten ſey, declarire [b], worauf 3) die Unterſchrift und Unterſiegelung der Zeugen erfolgt. Welche ganze Handlung ununterbrochen [c] geſchehen muß, indem auch bey dieſer Art von Teſtamenten die actus unitas nicht zu verabſäumen.

a. Die Natur der Sache lehrt, daß die Zeugen den Teſtirer ſehen und hören, und wenigſtens einige davon ihn kennen müſſen. Man ſehe überhaupt hiervon nach L. 21. C. de teſtam.
b. Es fließt daraus, daß die Zeugen die Sprache, in welcher der Teſtirer redet, verſtehen müſſen, daß aber das Teſtament ſelbſt gar wohl in einer den Zeugen unbekannten Sprache geſchrieben ſeyn könne; doch leidet dies letztere eine Ausnahme, wo die Prälection erfordert wird.
c. Doch ſchadet eine kleine Unterbrechung, welche durch ein körperliches Bedürfniß verurſacht wird, nicht. Stryk im angef. B. Cap. XV. §. 40.

§. 8.

Es iſt hierbey ad 2) et 3) zu bemerken, daß es in der Regel in des Teſtirers Willkühr ſtehe, ob er den Zeugen das Teſtament verſiegelt, oder unverſiegelt vor-

zei-

zeigen, und letztern Falls ihnen ſolches vorleſen wolle, oder nicht. Im erſtern Fall verbindet der Teſtirer mit ſeiner Declaration die Aufſchrift auswendig in Gegenwart der Zeugen; dieſes iſt mein letzter Wille, und ſodann unterſchreiben die Zeugen auswendig auf den Umſchlag ihre Nahmen, und ſiegeln darneben; doch findet dieſes der Natur der Sache nach nur bey ſolchen Teſtirern Statt, welche Schreiben und Leſen können, und bey Blinden iſt es um ſo weniger erlaubt, je leichter außerdem ein Betrug vorgehen könnte [a]. Wird hingegen das Teſtament unverſiegelt producirt, ſo unterſchreibt entweder der Teſtirer ſelbiges nunmehr erſt in der Gegenwart der Zeugen, und zwar bald auf allen Seiten, bald aber auch nur (§. 5.) auf der letzten dicht unter dem Schluß, oder er bekennt ſich nochmals zu der bereits beſchehenen Unterſchrift. In beyden Fällen erfolgt nunmehr die Unterſchrift und Unterſiegelung [b] der Zeugen, und es iſt hierbey willkührlich, ob der Teſtirer ſie neben ſich zur linken Hand in dem Teſtament ſelbſt unterſchreiben laſſen will, oder ob er für gut findet, das Teſtament nunmehr in ihrer Gegenwart zu verſiegeln, und die Nahmen und Siegel der Zeugen auf den Umſchlag ſetzen zu laſſen, nachdem er ſolchenfalls ſeinen Nahmen und die Worte: „dieſes iſt mein letzter Wille" zuvor darauf geſetzt. Daß im äußerſten Nothfall ein Zeuge vor den andern, welcher des Schreibens unerfahren, unterſchreiben [c], auch einer ſich des Petſchafts des andern, aber keiner bloßen Münze [d] bedienen könne, iſt Rechtens, jedoch muß ſolches bemerkt werden. Im übrigen iſt noch zu gedenken, daß ein Teſtirer, welcher weder ſchreiben noch leſen kann, oder welcher blind iſt, den achten Zeugen adhibiren müſſe, damit ſolcher an ſeiner Statt ſeinen Nahmen unterzeichne; auch iſt in einem ſolchen Fall die Vorleſung zu Vermeidung einer Unterſchiebung nicht zu verabſäumen [e], welche Vorleſung überhaupt den großen Nutzen hat, daß ein ſol-

ſolches Teſtament, wenn in Anſehung der Unterſchrift der Zeugen ein Verſehen vorgekommen, als ein mündliches gilt. (Siehe unten §. 11. dieſ. Hauptſtücks.) Oefters pflegt es zu geſchehen, daß man zu der ganzen Handlung noch einen Notar zieht [f], welcher darüber ein Inſtrument abfaßt, übrigens aber außer den 7 erforderlichen Zeugen keine Inſtrumentszeugen zu adhibiren braucht, am ſicherſten aber ſelbſt nicht unter die Zeugen gerechnet wird.

a. §. ult. de teſtam. ordinand.
b. L. 22. §. 4. D. qui teſtam. facere poſſunt.
c. Nettelbladt im angef. Buche, §. 1215.
d. §. 5. I. de teſt. ordin. L. 22. §. 2. und 5. qui teſtam. facere poſſunt.
e. L. 21. C. de teſtam. und §. ult. I. de teſtam. ordinand.
f. I. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 18.

§. 9.

Was endlich III. die Aufbewahrung eines auf ſolche Maße errichteten letzten Willens anbetrifft, ſo behält ſelbigen gemeiniglich der Teſtirer in ſeinem Privatbeſchluß an einem ſolchen Ort, wo er am leichteſten gefunden wird. Doch wird auch zuweilen der letzte Wille den etwa ernannten Executoren, oder dem bey der Errichtung gebrauchten Notar, ja wohl auch zuweilen dem eingeſetzten Haupterben zur Aufbewahrung anvertraut. Findet ſich der Teſtirer vielleicht bewogen, ein ſolches Teſtament nach der Hand gerichtlich zu übergeben, ſo hört es von nun an auf ein außergerichtliches zu ſeyn, und es iſt dieſes in dem Fall anzurathen, wenn bey ihm etwa in der Folge die Beſorgniß erwächſt, daß an der erforderlichen Qualität der Zeugen ſich etwa ein Mangel erfinde.

§. 10.

Ich wende mich nunmehr zu dem mündlich errichteten außergerichtlichen Teſtament, und ver-

verſtehe darunter eine ſolche letzte Willensverordnung, welche der Erblaſſer den in dieſer Abſicht erbetenen Zeugen in einer ununterbrochenen Handlung mündlich eröffnet, damit ſelbige künftig, wenn ſie darüber eydlich abgehört werden ſollten, ſowohl die Beobachtung der geſetzlichen Feyerlichkeiten als den Inhalt bekräftigen mögen. Es unterſcheidet ſich ein ſolches Teſtament in Anſehung der Erſuchung und der Qualität der Zeugen von einem ſchriftlichen gar nicht, als daß nothwendiger Weiſe die Dispoſition in einer ſolchen Sprache eröffnet werden müſſe, welche die Zeugen verſtehen, daß auch Zeugen, welche des Schreibens unerfahren, eher zugelaſſen werden, daß aber doch die Zeugen ſich den Nahmen des Erben zu Vermeidung aller künftigen Ungewißheit aufzuzeichnen haben [a].

a. L. 29. C. de teſtam.

§. 11.

Obſchon zu ſeiner Zeit der Beweiß des Inhalts und der beobachteten Feyerlichkeit nur durch zwey Zeugen erwieſen zu werden braucht [a], ſo iſt es doch rathſam, es nicht bloß bey der mündlichen Verordnung zu laſſen, ſondern ſofort einen ſchriftlichen Aufſatz zu verfertigen [b], welcher ganz ſo eingerichtet wird, wie ein ſchriftliches Teſtament, nur daß der Concipient des Teſtirers immer in der dritten Perſon erwähnt. Ein ſolches Teſtament heißt nunmehr ein teſtamentum nuncupativum in ſcripturam redactum, und gemeiniglich wird dazu ein Notar außer den ſieben Zeugen gebraucht, der es aufzeichnet. Daß es die Zeugen mit unterſchreiben und unterſiegeln, iſt immer räthlich, obſchon nicht nothwendig; doch ſchadet auch ein dabey vorgegangener Fehler der Gültigkeit gar nicht [c], weil es noch immer als ein mündlich errichtetes Teſtament angeſehen wird.

a. L. fin. C. de teſtam. Nettelbladt de teſtam. nuncupativo in ſcriptur. redacto. Halle 1753.

b. L. 8. C. qui teſt. facere poſſunt, weil es ſonſt leicht ge-

geſchehen kann, daß eine Ungewißheit entſtehe, oder wegen Abſterben der Zeugen vor dem Teſtirer es an dem Beweiß ermangele.

e. Claproth im angef. Buche, §. 25.

§. 12.

Sind dieſes die geſetzlichen Feyerlichkeiten, welche bey einem jeden außergerichtlichen Teſtament auf das allerſorgfältigſte zu beobachten, ſo giebt es doch auch gewiſſe Arten von letzten Willensverordnungen, welche hierunter eine beſondere Gunſt genießen, ſo daß bald gar keine, bald nur wenigere Feyerlichkeiten dabey erforderlich ſind, daher ſolche befreyete Teſtamente (teſtamenta privilegiata) heißen.

a. Dd. ad tit. de teſtamento militis. Weſtphal Unterſuchung der Frage, ob ein, ohne die vorgeſchriebene Form gemachtes Teſtament des vorhanden geweſenen außerordentlichen Nothfalls wegen gültig ſey. Halle 1791. 4to.

§. 13.

Man rechnet dahin 1) die auf dem Lande errichteten Teſtamente (teſtamenta ruri condita), welche ſich von den ſolennen außergerichtlichen Teſtamenten nur darinne unterſcheiden, daß fünf Zeugen dazu genug ſind, wenn deren nicht mehr zu erlangen [a], und daß auch ein Zeuge für den andern unterſchreiben könne [b]. Ob der Erbe den Beweiß, daß der Zeugen nicht mehr zu erlangen geweſen, übernehmen müſſe, oder die Präſumtion hierunter für ſich [c] habe, wird von einigen behauptet, von andern aber angenommen, daß derjenige, welcher eine ſolche letzte Willensverordnung aus dieſem Grund impugnirt, den Beweiß, daß mehrere zu haben geweſen, führen müſſe [d], daher es wohl immer ſicherer iſt, die Zahl von 7 Zeugen zu erlangen zu ſuchen. Auch wird in manchen Landen [e] ein Teſtament auf dem Lande, ſo vor dem Pfarrer und zwey

Zeu-

Zeugen errichtet wird, für gültig gehalten, ſo wie endlich die Teſtamente, welche zu Gunſten einer milden Stiftung errichtet werden [f], vor zwey Zeugen beſtehen.

a. L. ult. C. de teſtam.
b. Siehe §. 6. und 10. dieſ. Hauptſt.
c. Hommel im ang. B., obſ. 352.
d. Stryk in caut. teſtam. cap. 13. §. 9.
e. Struv in iurispr. forenſ. Lib. II. tit. XVI. §. 6. z. B. in Thüringen.
f. c. 11. X. de teſtam. Böhmer in iur. eccleſ. Proteſt. Lib. III. tit. 26.

§. 14.

Ich erwähne hier 2) der Teſtamente, worinne Aeltern unter ihren Kindern diſponiren, (teſtamenta parentum inter liberos) und ſetze zum voraus, daß hier unter dem Wort Aeltern ſowohl Vater als Mutter, auch Groß- und Urgroßältern, keineswegs aber Stiefältern oder Wahlältern (parentes adoptivi) verſtanden werden [a]. Ein ſolches Teſtament erfordert nur die Gewißheit des Willens, und außerdem gar keine Feyerlichkeit [aa]. Es iſt daher, wenn es ſchriftlich errichtet wird, genug, daß es der Diſponent ſelbſt geſchrieben, oder mit der Beyfügung der Erklärung, daß dieſes der letzte Wille ſey, unterſchrieben habe [b]. Wird es mündlich errichtet, ſo iſt es genug, wenn es nur vor zwey Zeugen ausgeſprochen wird [c]. Die weſentlichen Erforderniſſe eines Teſtaments ſind indeſſen bey einer ſolchen älterlichen Verordnung nicht erlaſſen, auch gilt ſolche nicht, wenn ſie eine Enterbung eines Kindes enthält [d]; wohl aber, wenn auch nur den Kindern der Pflichttheil beſchieden worden [dd], ſo wie alles dasjenige unkräftig iſt, was in einem ſolchen Teſtament einem Dritten zu Gunſten verordnet wird, und dieſes alles den Kindern heimfällt [e f]. Eine wichtige Betrachtung bey älterlichen Teſtamenten giebt die Conferirung des Vorausempfangs an die Hand [g].

a. L. 21. §. 3. de teſtam.

b. Doch meynen einige, daß die ordentliche Erbeinſezzung der Kinder titulo inſtitutionis honorabili erfolgen müſſe, Carpzov P. III. conſt. 4. def. 21. welches jedoch andere verneinen. Hommel Obſ. 354.

c. Claproth im a. B. §. 31. Obſchon ſonſt die Rechtslehrer darüber, ob nicht der Teſtirer die Nahmen und Portionen der Kinder ſelbſt geſchrieben haben müſſe, nicht eins ſind. Hellfeld im angef. B., §. 1482. not. 1. Auch iſt an Tag und Ort gelegen. Nov. 107. Cap. I.

cc. Notar. Ordn. Tit. von Teſtamenten, §. 3. und obſchon, wenn ein Zeuge geſtorben, der Erfüllungseyd Platz greift, ſo läßt ſich doch nicht behaupten, daß überhaupt bey einer älterlichen Diſpoſition ein Zeuge genug ſey.

d. Struv exercit. 32. theſ. 19. und mit ihm alle übrigen Rechtslehrer.

dd. Curtius im angef. Buche, §. 744.

e. L. 21. C. de teſtam. et L. f. C. famil. herciſc. womit jedoch L. 38. D. de fidei libert. zu vereinigen. Die Rechtslehrer ſind darüber nicht einig, wie es anzufangen, wenn in einer ſolchen Diſpoſition einem Fremden etwas hinterlaſſen werden ſoll, indem einige die Zuziehung von zwey, Carpzov P. III. conſt. 4. def. 20. andere aber von fünf Zeugen erfordern; Pufendorf in obſervat. iur. univerſ. Tom. II. obſ. 31. und es iſt daher wohl das Letztere am ſicherſten.

f. Ob in einem älterlichen Teſtament eine gültige Aftererbeinſetzung geſchehen könne, iſt zum wenigſten alsdenn zweifelhaft, wenn nicht mehrere Kinder einander reciproce, ſondern ein extraneus ſubſtituirt iſt.

g. Es iſt um ſo nöthiger, daß Aeltern in ihrem letzten Willen beſtimmen, was conferirt und nicht conferirt werden ſoll, je ſchwankender die Rechtsprincipien hierunter ſind, tit. D. de collat. bonor.

§. 15.

Die Rechte [a] verordnen, daß durch ein ſolches befreytes älterliches Teſtament ein vorhergehendes ſolemnes nicht aufgehoben werde, obgleich ſonſt ein ſpäteres Teſtament das vorige in ſeinen ſämmtlichen Puncten auf-

aufhebt. Es muß daher, wenn dieſer Fall vorhanden, der Diſponent zuvörderſt auf die Vernichtung des vorigen ſolemnen letzten Willens denken, oder zu dem vorhabenden privilegirten Teſtament fünf Zeugen gebrauchen. Von der Wiederaufhebung der Teſtamente wird in der Folge [c] gehandelt.

a. Nov. 107. Cap. 2. Notariatsordn. Tit. von Teſtamenten §. 2.
b. L. 21. §. ult. C. de teſtam. Carpzov P. III. conſt. 4. def. 25.
c. Siehe das V. Hauptſt. dieſer Hauptabth. §. 8.

§. 16.

Von einem ſolchen Teſtament, wodurch die Aeltern unter ihren Kindern über die Erbſchaft diſponiren, iſt die Theilung der Aeltern unter ihren Kindern (diviſio parentum inter liberos) verſchieden [a]. Sie geſchieht entweder ſtillſchweigend durch Uebereignung der Güter an dieſes oder jenes der Kinder, oder wörtlich. Erſtern Falls treten die Principien der Lehre von Schenkungen und reſp. Käufen ein, letztern Falls aber geſchieht die Theilung entweder in der Geſtalt eines letzten Willens, und richtet ſich alſo nach dem, was bisher gelehret worden, oder vertragsweiſe, und von dieſem letzten Fall wird unten [b] gehandelt [c].

a. V. Hauptabtheil. IV. Hauptſt. §. 11. Wildvogel de diviſ. parent. inter liber. Jena 1710. rec. 1737.
b. VI. Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. 9.
c. Es fließt daraus der Nutzen der Cautel, daß man in einem älterlichen Teſtament ſetze, daß, wenn ſolches nicht als ein teſtamentum parentum inter liberos beſtehen könne, es doch als eine diviſio parentum inter liberos gelte.

§. 17.

Ich wende mich 3) zu den zur Zeit einer anſteckenden Krankheit errichteten Teſtamenten

ten (teſtamentum tempore peſtis conditum). Nach gemeinen Rechten [a] genießt ein ſolches Teſtament wohl eigentlich weiter keiner Befreyung als der, daß die Zeugen nicht auf einmal bey einander ſeyn, ſondern nach und nach das Teſtament einzeln unterſchreiben dürfen. In Churſachſen [b] iſt hierunter verordnet: „wann einer ſo an der Peſtilenz lieget, „oder in deſſen Behauſung ſolche Seuche „regieret, ein Teſtament, vor drey oder „zweyen glaubwürdigen Zeugen gemacht, „daß ſolch Teſtament, ſo viel die Solenni„tät der Zeugen anlanget, zu Recht vor „beſtändig zu erkennen.“

a. L. 8. C. de teſtam.
b. P. III. conſt. 4.

§. 18.

Die vorzüglichſte Befreyung ſtehet 4) den Soldatenteſtamenten zu. Steht der Soldat würklich vor dem Feind, ſo gilt ſein Teſtament, wenn nur an der Gewißheit des Willens kein Zweifel iſt, ohne alle weitere Solemnität, und es iſt alſo bey einem ſchriftlichen Teſtament hinreichend, wenn es ſeine Hand iſt, bey einem mündlichen hingegen, wenn er es vor zwey Zeugen ausgeſprochen. Auch gilt ein ſolcher letzter Wille noch Jahr und Tag nach dem genommenen Abſchied; überlebt aber der Soldat das Jahr darauf, ſo muß er nach Vorſchrift der Rechte teſtiren. Steht der Soldat nicht eben vor dem Feind, ſondern im Lager, ſo muß er vor zwey Zeugen teſtiren, und in Friedenszeiten wird es wohl am beſten gethan ſeyn, wenn er, wie jeder anderer Landesunterthan, ſein Teſtament errichtet. Im übrigen genießen die Feldärzte, Prediger u. ſ. w. gleichen Vorzug [b]. Die übrigen Vorzüge eines Soldatenteſtaments in Anſehung der Erbeinſetzung, Enterbung, Abzug der Quarten, u. ſ. w. gehören in die Theorie, und fließen aus der allgemeinen Regel,

daß

daß bey einem Soldatenteſtament alle Solemnien wegfallen.

a. Dd. ad tit. Dig. de teſtam. militis.

b. Man ſetzt aber doch einen Unterſchied darinne, daß dieſe Perſonen jenes Vorzugs nur bey naher Lebensgefahr genießen, nicht aber, wenn ſie ſich nur im Felde befinden, und daß die auf ſolche Weiſe errichteten Teſtamente nur dann gelten, wenn der Teſtirer würklich in einer ſolchen Gefahr ums Leben kömmt, anſtatt daß bey würklichen Soldaten ſie ihre Kraft behalten, ſo lange der Teſtirer in dieſem Stande bleibt. Rau de diſcrimine inter teſtam. milit. et teſtam. pagani in hoſtico conditi. Leipz. 1783.

§. 19.

Von den Teſtamenten der Kindbetterinnen behaupten einige, daß ſolche vor wenigern, auch wohl nur zwey Zeugen, wozu auch Frauensperſonen zu gebrauchen, bey inſtehender nahen Todesgefahr gültig errichtet werden können [a]. Ein gleiches wollen andere von ſolchen Teſtamenten anführen, welche Reiſende, die jähling erkranken, errichten wollen [b]. Da aber die Praxis hierunter ungewiß iſt [c], ſo iſt es nicht zu rathen, außer dem alleräußerſten Nothfall ſich von den gewöhnlichen Solemnien zu entfernen, und wenn es je geſchehen muß, ſo hat der Concipient den Nothſtand, und die Unmöglichkeit der Adhibirung der geſetzlichen Feyerlichkeiten genau zu bemerken, auch dafür zu ſorgen, daß es wenigſtens an der Gewißheit des Willens nicht fehle.

a. Leyſer ſpec. 14. med. 5.

b. Mevius ad ius Lubec. P. II. tit. 1. art. 2. no. 59. ſq.

c. Walch im ang. Buche, Sect. II. Cap. IV. membr. I. §. 7.

§. 20.

Ich habe hierbey noch der Teſtamente der perſonarum illuſtrium zu erwähnen, in Anſehung welches Gegenſtandes die Rechtslehrer ungemein von einander diſſenti-

ſentiren[a]. Es iſt daher wohl am ſicherſten[b], daß eine ſolche Perſon des hohen Adels, ja ſelbſt regierende Reichsſtände ihre Teſtamente nach der Vorſchrift gemeiner Rechte errichten, und alſo entweder Zeugen gebrauchen, oder ihre Teſtamente vor den höchſten Reichsgerichten, oder auch vor ihren eigenen Landesdicaſterien errichten[c]. Auch iſt kein Zweifel, daß in Anſehung der älterlichen Diſpoſitionen inſonderheit die Principien gemeiner Rechte eintreten.

a. Stryk de principe teſtatore. Halle 1701. in caut. teſtam. Cap. V. Walch de teſtamento principi oblato. Jena 1779. Cap. III. §. 1.

b. Weſtphal teutſches und reichsſtändiſches Privatrecht, Th. II. Obſ. 74.

c. Pütter in prim. lin. iur. priv. princip. ſpec. Germ. Göttingen 1779. Cap. III. §. 79.

§. 21.

Wenn Geſandte oder Perſonen, ſo ſich in dem Gefolge derſelben befinden, teſtiren wollen, ſo können ſich ſelbige wohl nach den Geſetzen des Landes, woher ſie ſind, richten, ohne ſich an die Geſetze des Landes, wo ſie ſich dermalen aufhalten, zu kehren[a], dagegen alle andere Fremde die geſetzlichen Vorſchriften desjenigen Orts zu beobachten haben, wo ſie ihre letzte Willensverordnung errichten[b].

a. Keyſer de legato teſtatore. Gießen 1740. doch behaupten andere das Gegentheil. S. oben I. Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. 5. not. a.

b. Hellfeld im a. B. §. 1419. Siehe den §. 5. des I. Hauptſtücks dieſ. Hauptabtheil.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

I.

Teſtamentum extraiudiciale ſcriptum.

ad §. 3—9.

(Occaſio) Kund und zu wiſſen ſey hiermit jedermänniglich: demnach ich Heinrich Adolph Gans bereits ein hohes Alter erreichet, und dahero mein baldiges Ende vor mir ſehe; ſo habe ich mich entſchloſſen, annoch bey geſun-
(Sanitas et intellectus teſtatoris) den Tagen und völligem Verſtande zu verordnen, wie es nach meinem Tode gehalten werden ſoll. Solchemnach will ich

1.

(Sepultura) Daß mein Körper nach meinem tödtlichen Hintritt chriſtlichem Gebrauch nach meinem Stande gemäß, jedoch ohne alles Gepränge, zur Erden beſtattet, und die Beerdigung alſo eingerichtet werden ſoll, damit ſie nicht über 50 Rthl. zu ſtehen komme.

2.

Zu meinen Erben ſetze ich nachfolgende meine Kinder ein:

1) Johann Chriſtian,
2) Dorothea Eliſabeth, verehelichte N*
3) Sophia Eliſabeth, und
4) Heinrich Adam.

(Cau-

(Cauſa exheredationis legitima) Weilen mich aber mein zweyter Sohn Philipp Anton auf öffentlichem Markte nicht allein einen alten Spitzbuben geſcholten, ſondern auch mit einem Stocke geſchlagen, ſo will ich denſelben hiermit gänzlich enterben.

3.

(Tutela, diviſio tutelae) Sollten meine Kinder, meinen enterbten Sohn Philipp Anton nicht ausgeſchloſſen, bey meinem Ableben zum Theil noch minderjährig ſeyn, ſo ſetze ich (tutor notitiae cauſa datus) zu Betreibung der Handlung den Kaufmann Theophilus Baſt, in Anſehung der Erziehung der Kinder, Verwaltung aller übrigen Güter und Verrichtungen aber den hieſigen Tuchmacher, Hieronymus Kratzenberg zum Vormund, dergeſtalt, daß dieſer auch ſogar die Beytreibung der Ladenſchulden beſorgen, mithin erſterer weiter nichts als die Fortſetzung der Handlung in ſeinen Pflichten haben ſoll.

4.

(Subſtitutio pupillaris) Daferne nun von meinen annoch minderjährigen Kindern, eins oder alle vor ihrem 14ten Jahre verſterben, ſo ſoll, wenn eins oder mehrere geſtorben, der oder die überlebenden, wenn ſie hingegen ſämmtlich in der Minderjährigkeit verſtorben, mein Schwager Friedrich Wilhelm Eichel die Erbſchaft des zuletzt verſtorbenen ganz und mit Ausſchließung ihrer Mutter, meiner Frauen, Anna Margaretha Kampfberg haben; meinen Sohn Philipp Anton enterbe ich hingegen auch auf dieſen Fall.

5.

(Legatum uſusfructus omnium bonorum modale) So lange meine Ehefrau Anna Margaretha Kampfbergin, den Wittwenſtand nicht verändert, und meine Kinder minderjährig ſind, ſoll ſie den Nießbrauch meines geſammten Vermögens haben, jedoch davon die Kinder ſtandesmäßig erhalten und erziehen. Dieſen Nießbrauch zieht ſie aber nicht anders, als daß die ernannten Vormünder ihr, nach Abzug der Schäden und Koſten, den reinen Ueberſchuß vom Gewinnſt alle Jahr berechnen und abliefern. So wie aber eines meiner Kinder großjährig worden iſt, fällt der Nießbrauch von deſſen Antheile, und ſo ferner von dem Antheile der jüngern Kinder hinweg.

(Cautela Socini) Daferne aber meine Kinder wider dieſe Verordnung aus dem Grunde: als ob dadurch ihr Pflichttheil beſchweret wäre, oder ſonſt aus irgend einem andern Grunde ſich auflehnen werden, ſo ſollen der oder diejenigen hiermit bis auf ihren Pflichttheil enterbet ſeyn, und das übrige dem oder denjenigen, ſo ſich dieſer Verordnung gemäß bezeigen, thäten ſie es aber alle, meinem Schwager Friedrich Wilhelm Eichel gänzlich anheim fallen.

6.

(Legatum purum) Mein Sohn, Johann Chriſtian, ſoll Einhundert Rthlr. an die Armen der Nicolaipfarre als ein Vermächtniß bezahlen.

7.

(Legatum conditionatum) Meine Tochter Dorothea Eliſabeth, verehelichte N* ſoll 70 Rthl. ſchrei=

ſchreibe Siebenzig Reichsthaler, als ein Vermächtniß an die Tochter des Tiſchler Mankens unter der Bedingung auszahlen, wenn dieſe ſich verehelichen wird.

8.

(Legatum ſub modo relictum) Eben dieſelbe ſoll meinem jungen Vetter Martin Günzel, wenn ſich derſelbe zu Erlernung der Handlung bequemet, anders aber nicht, Einhundert Rthlr. auszahlen.

9.

(Legatum poenae nomine relictum) Wenn meine Tochter Sophia Eliſabeth, demnächſt diejenige Perſon heyrathen würde, mit welcher ſie ſich wider meinen Willen eingelaſſen, und welches ich als ihr Unglück anſehe, mithin ſie nochmals väterlich warne, ſo ſoll ſie ein Vermächtniß von 500 Rthlr. ſchreibe Fünfhundert Reichsthaler, von ihrem Erbantheile an die Johanneskirche entrichten.

10.

(Praelegatum) Mein jüngſter Sohn, Heinrich Adam, ſoll in Betrachtung, daß ſeine älteren Geſchwiſter ein mehreres an Erziehung und Unterhalt genoſſen, den Garten vor dem N*der Thore zwiſchen B* und M* Garten gelegen, zum voraus haben, auch dasjenige nicht zur gemeinen Erbſchaft bringen, was ich ihm geſchenket habe, gleichwie ich ſchlechterdings verbiete, daß eins meiner Kinder von dem andern die Collation aus irgend einem Grunde fordern ſoll.

11.

(Ademtio Legatorum) Die vorhin in meinem errichteten Codicill ausgeſetzten Vermächtniſſe

und

und Fideicommiſſe hebe ich hiermit ſämmtlich wiederum auf, und ſoll deren keines gelten.

12.

(Dies ſolutionis) Alle vorgeſetzte Vermächtniſſe ſollen erſt alsdann abgetragen werden, wenn meine Kinder ein jeder ſeinen Erbantheil in die Hände bekommen hat.

13.

(Aſſignatio paterna) Mein älteſter Sohn, Johann Chriſtian, ſoll das Haus auf der Gothmerſtraße vor Sechshundert Rthl. in der Theilung haben, und ſeine übrigen Geſchwiſter ſollen verbunden ſeyn, es ihm hievor zu laſſen.

14.

(Clauſula privatoria usque ad legitimam) Der oder diejenigen von meinen Kindern, welche ſich erkühnen werden, dieſen meinen letzten Willen in ein oder mehrern Puncten anzufechten, ſollen hiermit bis auf den Pflichttheil enterbet ſeyn, geſtalten ich denn auch hieſigen hochlöblichen Magiſtrat zu Executoren dieſer meiner Verordnung hiermit beſtelle, und geziemend bitte, hierüber bey vorkommenden Fällen kräftig zu halten. (Executio teſtamenti) Nachdem ich nun dieſen meinen letzten Willen bereits vorhin zu Papier ſetzen laſſen, und heute die unten benannten Zeugen auf mein bittliches Erſuchen bey mir erſchienen, in deren Gegenwart dieſes Teſtament dergeſtalt verleſen, daß der 8te Zeuge, Caſpar Huth, weilen ich Schreibens und Leſens unerfahren, ſelbſt mit hinein geſehen, und mir verſichert hat, daß alles, ſo wie es hergeleſen worden, niedergeſchrieben ſey;

und

und dann dieſes meine wahre letzte Willensmeynung iſt, welche, wenn ſie nicht als ein förmliches Teſtament beſtehen kann, dennoch wie ein Codicill, oder wie es ſonſt am beſten geſchehen mag, gelten und Kraft haben ſoll, ſo habe ich vor meinen Nahmen eigenhändig 3 Kreuze vorgezeichnet, und mein Petſchaft vorgedrückt; die Zeugen aber haben dieſes Teſtament, nachdem dieſe Handlung ununterbrochen geendiget, eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. So geſchehen, Göttingen, den 18ten Jan. 1756.

(Clauſula codicillaris)

† † † Heinrich Adolph Gans; weilen der Erblaſſer Schreibens und Leſens unerfahren, ſo habe ich, Caſpar Huth, deſſen Nahmen geſchrieben, derſelbe aber hat nach geſchehener Vorleſung und Genehmigung des Teſtaments, welches ich richtig niedergeſchrieben befunden, drey Kreuze vor ſeinen Nahmen gezeichnet.

(L. S.) Caſpar Huth, als erbetener Zeuge.

(L. S.) Melchior Stab, als erbetener Zeuge.

(L. S.) Heinrich Balzer, als erbetener Zeuge, in Ermangelung eines Petſchafts, habe ich mich des erſtern Zeugens Petſchaft bedienet.

(L. S.) Adam Quernburg, als erbetener Zeuge.

(L. S.) Dietrich Eulenburg, als erbetener Zeuge.

(L. S.) Heinrich Chriſtoph Marbach, als erbetener Zeuge.

(L. S.) Ludewig Heinrich Kohlhaupt, als erbetener Zeuge.

(L. S.) Chriſtian David Born, als erbetener Zeuge, in Ermangelung meines gewöhnlichen Petſchafts, habe ich mich des Kohlhauptiſchen Petſchafts bedient.

II.

Notariatsinſtrument

über ein außergerichtliches ſchriftliches errichtetes Teſtament.

ad §. 8.

Kund und zu wiſſen ſey hiermit männiglich, ſo ſolches vonnöthen, mit dieſem offenen Inſtrument, daß im Jahr nach der heilſamen Menſchwerdung und Geburt unſers einigen Erlöſers und Seligmachers Jeſu Chriſti ꝛc. Vormittags um 9 Uhr Meiſter N. N. Bürger allhier zu N. mich zu Ende dieſes benannten Notarium, nebſt den unten nahmhaft gemachten Zeugen, zu ſich in ſeine Behauſung in der N. Gaſſe gelegen, in die obere Stube erfordern und bitten laſſen, da er denn auf einem Bette liegend zwar etwas ſchwach, aber doch bey guter Vernunft und Verſtand, wie ſolches aus ſeinen Reden und Benehmen allenthalben genugſam zu verſtehen, zu hören und zu vernehmen geweſen, angezeiget: Nachdem er aus erheblichen Urſachen ſein Teſtament und letzten Willen zu ordnen, denſelben aber die Zeit ſeines Lebens in geheim zu halten, bey ſich beſchloſſen, ſo hätte er denſelben aufs Papier, welches er in Händen hielte, verfaſſet, beſchreiben und verfaſſen laſſen, auch ſelbſt verſiegelt und beſchloſſen.

Damit nun derſelbe ſeine Kraft erreichen, und künftig behalten möchte, ſo hätte er mich den Notarium nebſt den ſieben Zeugen berufen, daß wir von dieſem ſeinem Teſtament, und deſſen Aufrichtung Zeugen wären, letztere denſelben auswendig beſiegeln und unterſchreiben, ich aber über dieſes alles ein offen Inſtru-

ſtrument, damit der Solennitäten halber kein Mangel hinkünftig ſey, verfertigen, vollziehen, und mit meiner Hand bekräftigen wollte.

(Oder wenn dem Notario und Zeugen das Teſtament zu leſen vorgelegt wird:

Und uns angezeiget, daß er ſein Teſtament und letzten Willen, wie es nach ſeinem Tode mit ſeinen verlaſſenen Gütern, ſo ihm Gott verliehen, gehalten werden ſolle, ſchriftlich verfaſſet, denſelben zu Papier gebracht, dermalen mir und den Zeugen zu dem Ende überantwortet, und uns gebeten haben wollte, daß wir nicht allein ſolchen verleſen, deſſen Zeugen ſeyn, ihn mit unſern Händen beſiegeln und bekräftigen, ſondern auch ich, der Notarius, darüber ein offenes Inſtrument verfertigen, und demſelben ſolchen letzten Willen einverleiben möchten; es lautet aber das Teſtament von Wort zu Wort alſo: inſeratur.)

Und dieweil ich N. N. von N. von Römiſch Kaiſerlicher Macht und Gewalt offener und geſchworner Notarius, bey Aufrichtung dieſes beſchloſſenen Teſtaments und letzten Willens ſelbſt perſönlich zugegen geweſen, und daß gedachter Teſtator N. N. ausdrücklich zu erkennen gegeben, wie ſolches ſein endlicher Wille ſey, nicht minder, daß er benannte Zeugen, jeden inſonderheit hierzu erbeten, und daß dieſe auch nach einander mit eigenen Händen auf eine Zeit und Stunde, und alſo continuo actu, ſolches beſiegelt und unterſchrieben, auch ihre Siegel und Hand bona fide recognoſciret, geſehen und angehöret.

Als habe ich dieſes offene Inſtrument darüber aufgerichtet, in gegenwärtige Form gebracht, mit eigenen Händen geſchrieben, ſolches gegen mein Protocoll collatio-

tioniret, auch endlich mit meiner Unterſchrift und gewöhnlichem Notariat- auch Handſiegel bekräftiget, allermaßen ich durch den Teſtirer, tragenden Notariatamts halben, darzu abſonderlich requiriret und erfordert worden bin.

Urkundl.

III.

In ſimili über ein mündlich errichtetes Teſtament.

ad §. 11.

Im Nahmen Gottes ſey hiermit zu wiſſen, daß ꝛc. N. nachgelaſſene Wittwe allhier, durch ihren kriegiſchen Vormund Michael N. mich erſuchen laſſen, zu ihr zu kommen, und als ich in ihrer Behauſung, und zwar in der Wohnſtube, gegen Morgen gelegen, erſchienen, und dieſelbe vor ihrem Bette ſitzend angetroffen, hat ſie im Beyſeyn gedachtes ihres Vormundes, und der abſonderlich hierzu erforderten und unten benannten Zeugen, bey guter Vernunft und Verſtande, auch mit deutlicher Sprache, ſich zuförderſt wegen meines Erſcheinens bedanket, und darauf vorgebracht: Welchergeſtalt ſie ſich, bey ihrem Alter, ihrer Sterblichkeit erinnerte, und dahero, nach ihrem Tode zwiſchen ihren Kindern, und ſonſten gerne in allem Richtigkeit haben wollte, deswegen ſie ſolchenfalls folgendes verordne: ꝛc. ꝛc. ꝛc.

Endlich hat ſie auch bedinget, und gewollt, daß, wo dieſer ihr letzter Wille nicht als ein Teſtamentum, oder

oder zierlicher letzter Wille beſtehen ſolle, ſelbiger doch als ein Codicill, Diſpoſitio oder Diviſio inter liberos, oder anderer letzter Wille, wie ſolcher von Rechts- und Gewohnheit- wegen am allerbeſten und meiſten Kraft haben möchte, beſtändig ſeyn, alſo aufgenommen, verſtanden, und in allen Clauſeln und Puncten unverbrüchlich gehalten werde, dabey ſie denn mich Endesbenannten Kaiſerlichen geſchwornen Notarium erſuchet, dieſes alles fleißig zu notiren, und hierüber ein oder mehr Inſtrumenta auszufertigen.

Wann ich dann, nebſt den Zeugen, ſolches alles aus der Teſtirerin Munde angehöret; als habe ich alles getreulich protocolliret, in gegenwärtiges Inſtrument gebracht, mit eigener Hand geſchrieben, nebſt den Zeugen unterſchrieben, und unſere reſpective Notariatſignet und Petſchaft vorgedrucket. So geſchehen, wie oben ꝛc.

IV.

Reciprocirliches Teſtament unter Eheleuten.

Hiermit urkunde ich N. N. und ich N. N. deſſen Ehegenoſſin, beyde ſämmtlich und insbeſondere, daß wir beyderſeits in Betrachtung der Ungewißheit des Todes uns der Schuldigkeit erinnert, mit unſerm zeitlichen Vermögen behörige Verfügung und Ordnung, wie es nach eines oder beyder Theile Abſterben zu halten, zu treffen. Wir ordnen daher bey gutem Verſtande und ungezwungen in beſter Form Rechtens, folgendes:

Was an erweißlichen Schulden nach eines oder des andern Theiles Abſterben vorhanden iſt, zahlet der über-

überlebende, und nach ſolchen in das Hoſpital zum heiligen Geiſt — Rthlr. in das Wayſenhaus allhier — Rthlr. und in das Lazareth auch — Rthlr. einmal vor allemal. Und weil uns Gott mit zwey lebendigen Kindern während unſers Eheſtandes geſegnet, und ich N. ſolchergeſtalt, aus zweyen Ehen, nämlich aus der erſtern eine Tochter N. und einen Sohn N. annoch am Leben habe; folglich auf meine Ehegenoſſin kein Kindestheil, wenn ich vor ihr verſterben ſollte, fallen kann; alſo will ich wegen der mir erwieſenen Liebe und Treue, ihr außer ihrem zugebrachten Gut, welches ſie zurück erhält, und den halben Theil der Errungenſchaft, von dem Meinigen einen gleichen Kindestheil vermachen, und ſie mit und nebſt meinen Kindern erſter und anderer Ehe, ſo viel deren ſeyn mögen, zu meinem wahren Haupterben Kraft dieſes ernennen, und einſetzen, in Hoffnung, daß ſie mir fernerhin mit Freundſchaft und Gewogenheit zugethan verbleiben werde. Ich ordne hiernächſt, daß mein Sohn N. mein Haus in der N. Gaſſe um den Preiß, als ich es vormals erkauft habe, überkommen, und mein Eheweib den ihr von mir vermachten Kindestheil nach ihrem ſeligen Abſterben auf meine mit derſelben erzielten Kinder zurück verfällen, ſie hingegen dieſen Lebenslang demohngeachtet frey und ungehindert beſitzen und nutzen ſolle, und zwar ſonder Verſicherung, und zu ſetzenden Vorſtand wegen des Rückfalles.

Meine Tochter erſter Ehe N. anlangend, und deren hinkünftig väterliches Erbtheil, ſo will und befehle ich hiermit, daß ihr bloß von meinem Nachlaß der Pflichttheil zufallen, das Uebermaaß aber deroſelben Kindern, bis dieſe zu mündigen Jahren kommen, aufbehalten, treulich verwaltet, und bey geſetzter Zeit einem jeden ſein Antheil verabfolget, einſtweilen aber deren Mutter hiervon, ſo lange ſie die Kinder bey ſich behält, und

zur Schule und ehrlichen Gewerbe anführen läſſet, der Nießbrauch zugeſtanden ſeyn ſoll.

Hierzu füge ich annoch dieſe Erläuterung, daß dieſe meine Tochter N. ſodann die jüngſthin in den Gerichten zu N. von meinen eigenthümlichen Geldern, erhobenen — Rthl. dann — Rthl. Capital, welche ſie mir ſchuldig verbleibet, als eine Perſonalpoſt nach dem eingegangenen Urtheil, jedoch beydes ohne Zinſen, nicht weniger den bis hieher unbezahlten Hauszins von meinem Hauſe auf der N. Gaſſe, ſämmtlich nach meinem Tode in die gemeine Erbſchaftsmaſſe einzuwerfen, oder dieſes von dem ihr zuſtehenden Pflichttheil ſich abkürzen zu laſſen, verbunden ſeyn ſoll, in Betracht ſie ein weit mehreres ſchon zum voraus hat, welches ihr aber ausdrücklich erlaſſen wird.

Sollte nun aber der Todesfall ſich eher auf Seiten meiner, der N. nach dem Willen Gottes äußern, ſo ſetze und ordne meinen lieben Ehemann Kraft dieſes aus ſchuldiger Liebe, jedoch frey und ohne Zwang, nebſt unſern gemeinſchaftlich erzeugten Kindern zu gleichen Theilen zu meinen wahren Erben ein, in alle dem Meinigen, es beſtehe und heiße, wie es immer wolle, ohne alle Ausnahme, unter der Hoffnung deſſen fernerer ehelichen Vorſorge.

Vorſtehendes alles erkennen wir beyde Eheleute für unſern letzten Willen, mit dem Vorbehalt, denſelben nach Gefallen auch, ſo lange beyde am Leben, einſeitig zu ändern, zu mindern, zu vermehren, Zettul von unſerer Hand demſelben beyzufügen, zu vernichten, und von neuem zu errichten, oder gar keinen zu hinterlaſſen, ſo es uns gefällig iſt, und ſo lange wir leben.

Zu Executoren und Aufſehern dieſer letzten Willensverordnung ernennen wir N. N. mit Bitten, darüber feſt und in allen Puncten zu halten, und die Uebertre-

ter nach den Rechten zu ihrer Obliegenheit zwingen, auch die, welche dagegen rechtliche Klage erheben ſollten, mit Einziehung ihres Antheils, und ſonſt beſtrafen zu laſſen, vor ſolche Bemühung und Sorgfalt wir ihm — Rthl. gegenwärtig beſcheiden.

Zu Urkund deſſen haben wir beyde teſtirende Eheleute ſothane unſere letzte Willensverordnung eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt. Auch Endesbenannte ſieben Zeugen erſuchet, ein gleiches zu thun, welche denn willigſt und gerne ihre Nahmen unterſchrieben, und dabey die Petſchaft beygedruckt haben. So geſchehen ꝛc.

Der

Der ſechſten Hauptabtheilung

Drittes Hauptſtück.

Von gerichtlichen Teſtamenten.

(teſtamenta publica.)

Drittes Hauptſtück.

Von gerichtlichen Teſtamenten.

(teſtamenta publica.)

Balſer de forma teſtamenti iudicialis externa. Gießen 1745.
Conradi de teſtamento publico quod fit apud acta. Helmſtädt 1741.
Heumann in exerc. iur. univ. no. 2. bis 7.

§. 1.

Bey den gerichtlich errichteten letzten Willensverordnungen, (teſtamenta publica) braucht es nicht aller derer Solemnien, deren Daſeyn außerdem bey einem letzten Willen, wenn er rechtsgültig ſeyn ſoll, erfordert wird, und die Abhandlung, wie bey Errichtung dieſer Art von Diſpoſitionen zu Werke zu gehen, macht den Gegenſtand des gegenwärtigen Hauptſtücks aus.

§. 2.

Zuvörderſt bemerke ich, daß eine teſtamentariſche Diſpoſition auf doppelte Art zu der Qualität eines gerichtlichen Teſtaments erhoben werde: einmal wenn es in Schriften bey einem Gericht übergeben, und zweytens, wenn es von dem Teſtirer mündlich vor Gericht errichtet wird.

§. 3.

Wird ein Teſtament bey einem Gericht niedergelegt, ſo geſchiehet ſolches wiederum auf eine doppelte Art, nachdem ob der Teſtirer ſelbſt vor Gericht erſcheinet, oder aber um die Abordnung einiger Gerichtsperſonen bittet, um ſelbigen ſeinen letzten Willen zu behändigen. Beyde Fälle kommen darinne überein, daß das Teſtament bereits abgefaßt ſeyn muß, welche Scriptur in Anſehung des Inhalts auf eben die Art, wie ein außergerichtliches ſchriftliches Teſtament eingerichtet wird, keiner weitern äußern Solemnien bedarf, wohl aber die innern Solemnien, und alſo dieſes erfordert, daß es eine richtige Erbeinſetzung in ſich enthalte, und mit der erforderlichen Deutlichkeit geſtellet ſey. Auch kömmt nichts darauf an, ob der Teſtator ſelbſt, oder ein Notar, oder wer ſonſt die Diſpoſition abgefaßt habe, doch pflegt der Teſtirer jede Seite zu unterſchreiben und zu unterſiegeln.

§. 4.

Erſcheint der Teſtirer vor dem Gericht ſelbſt an ordentlicher Gerichtsſtelle, ſo kömmt nichts darauf an, ob er für ſeine Perſon, oder in Anſehung der beſitzenden Güter dieſem Richter unterworfen ſey oder nicht, weil die Teſtamentsniederlegung zu den Handlungen der bloß willkührlichen Gerichtsbarkeit gehört [a]. Iſt der Teſtirer für ſeine Perſon bey dem iudicio nicht bekannt, ſo muß zuvörderſt ſeine Perſon durch Bekannte recognoſcirt werden für denjenigen, für welchen er ſich ausgiebt [b], und er wird ſodann vor das Gericht, und wenn auch nur der Richter allein zugegen wäre [bb], vorgelaſſen, allwo er ad protocollum declarirt, daß der Aufſatz, welchen er alleweile übergeben, ſein letzter Wille ſey. Iſt die Diſpoſition unverſiegelt, ſo erfolgt zuvörderſt die Vorleſung und nochmalige Genehmigung; iſt ſie aber verſiegelt, ſo geſchieht ſolches nur alsdenn, wenn

wenn der Verdacht einer Unterſchiebung eintritt, der insonderheit bey Blinden und ſolchen Perſonen, welche des Schreibens unerfahren, ſich denken läßt [bbb]. Iſt an der Gewißheit, daß das Uebergebene wirklich der Wille des Uebergebenden ſey, nicht zu zweifeln, ſo wird ihm die verwahrliche Niederlegung zugeſichert, und ein Recognitionsſchein mit Bemerkung der Art und Weiſe der Niederlegung, auch Beſchreibung der äußern Geſtalt des Aufſatzes, inſonderheit nach der Zahl der Siegel ausgefertigt, auch das Teſtament an den beym iudicio dazu beſtimmten Platz niedergelegt [c], oder aber, welches jedoch ſeltener vorkömmt, nachdem die Uebergebungsregiſtratur auf das Teſtament geſchrieben, oder aber mit dem Teſtament in einen beſondern Umſchlag eingeſiegelt worden, dem Teſtirer auf ſein Verlangen zur eigenen Verwahrung zurück gehändiget, da dann natürlicher Weiſe dieſes zu notiren, und der Recognitionsſchein wegfällt. Man meynt im übrigen, daß die Uebergebung auch in dem Privathauſe des Richters geſchehen könne, und noch weniger Bedenken iſt dabey, daß vor eigenen Gerichten ſolche gültig [cc] geſchehe. Daß die Ueberreichung nicht durch einen Gevollmächtigten erfolgen könne, wird zum wenigſten von den mehreſten Rechtslehrern behauptet [d]. Selten geſchieht eine ſolche Niederlegung vor dem Landesherrn ſelbſt [dd], und man ſtreitet darüber, ob eine ſolche Aufnahme die Anweſenheit einiger Räthe erfordere [e], wenn aber der Fall eintritt, ſo erlangt ein ſolches Teſtament eben die Kraft wie ein gerichtliches [f].

a. Hellfeld im angef. B. §. 1410.

b. Es fließt dieſes aus der Natur der Sache, weil außerdem der Richter α) zu falſis Gelegenheit giebt, und β) nicht mit Grunde in den Recognitionsſchein ſetzen kann, daß der und der ſein Teſtament übergeben. I. Hauptabtheil. III. Hauptſtück, §. 103.

bb. Carpzov P. III. Conſt. 3. Def. 32.

bbb. Claproth in der Rechtswiſſenſch. von freywill. Gerichtshandl. §. 110.

c. Von der Aufbewahrung der Teſtamente wird in der Folge gehandelt.

cc. Stryk in caut. contract. cap. VII. §. 27. Erl. Churſ. Proc. Ordn. ad tit. 26.

d. Walch introd. in controv. iur. civ. Jena 1776. p. 209.

dd. Hellfeld im a. B. §. 1409.

e. Walch de teſtamento principi oblato. Jena 1777.

f. Daß immediati die inſinuationem teſtamentorum ſowohl beym Reichshofrath, als beym Cammergericht bewürken können, iſt außer Zweifel. Tafinger in inſtit. iurispr. camer. §. 386. und 620.

§. 5.

Will oder kann hingegen der Teſtirer nicht vor Gericht erſcheinen, ſo meldet er ſich in Schriften oder durch einen Gevollmächtigten bey demſelbigen, und bittet um Abordnung einiger aus dem Mittel des Gerichts in ſeine Wohnung, denen er ſeinen verabfaßten letzten Willen übergeben könne. Iſt die Wohnung unter der Gerichtsbarkeit des Richters, welcher um die Annahme des letzten Willens angegangen wird, gelegen, ſo hat es kein Bedenken, daß derſelbe ſich ſelbſt dahin begebe, oder einige andere ſeines Mittels dahin abordne, wenn auch gleich der Teſtirer ſelbſt einen befreyeten Gerichtsſtand genöſſe, und das Verfahren hierbey iſt ſodann eben dasjenige, welches §. 4. angegeben worden, nur mit dem Unterſchied, daß der Nachſuchung und Abordnung, nicht minder auch gemeiniglich der Gemüthsverfaſſung, in welcher man den Teſtirer gefunden, und daß ſelbiger bey vollkommenem Verſtand und freyem Willen [aa] geweſen, im Eingang des Protocolls Erwähnung geſchieht. Iſt hingegen der Wohnungsort dem Richter, welcher um die Teſtamentsaufnahme erſucht wird, nicht unterworfen, ſo diſſentiren die Rechtsgelehrten ungemein, ob und in wie weit ſodann der Richter ſich einer ſolchen Handlung außer den Gränzen ſeiner Gerichtsbarkeit

mit

mit Rechtsbeſtand unterziehen könne [b], und es iſt zum wenigſten das Rathſamſte für den Teſtirer, wenn er nicht ſelbſt an den Ort des Gerichts gehen kann, dasjenige iudicium zu ſich zu erfordern, unter welchem er entweder für ſeine Perſon ſtehet, oder dem das Haus unterworfen iſt, in welchem er wohnt. In Churſachſen beruhet dieſer Fall außer Streit, indem daſelbſt [c] geſetzlich verordnet iſt: „daß zwar der requirirte „fremde Richter an den Ort, wohin er erſucht worden, mit ſeinen Beyſitzern ſich „ſofort einfinde, und des teſtatoris letzten „Willen auf- und annehme, jedoch aber dabey längſtens binnen acht Tagen von Zeit „des errichteten oder aufgenommenen Teſtaments dem ordentlichen Richter von „dem beſchehenen actu mit der Erklärung, „daß es ihm an ſeinen Gerichten unſchädlich ſeyn ſolle, Notification ertheile, und „die ihm wegen des Teſtaments entzogenen Sporteln — der Taxordnung gemäß „mit überſchicke.“

a. Stryk im angef. Buche, Cap. 7. §. 23 und 24.

aa. Siehe jedoch das I. Hauptſt. dieſer Hauptabth. §. 5.

b. Leyſer ſpec. 354. med. 2. Carpzov deciſ. 293. no. 10. ſeq. Siehe oben I. Hauptabtheil. I. Hauptſt. §. 5. und 6.

c. Deciſ. nov. 8. von 1746. Cod. Aug. Suppl. Tom. I. pag. 351.

§. 6.

Es iſt bekannten Rechtens, daß es erlaubt ſey, ein Teſtament gerichtlich zu hinterlegen, welches ſich auf ein anderes außergerichtlich verwahrtes bezieht, und nunmehr die Würkung hervorbringt, daß das letztere ohne weitere äußere Solemnien eben ſo gut gelte, als wenn dieſer Aufſatz ſelbſt gerichtlich hinterleget worden ſey. Ein ſolches myſtiſches Teſtament (teſtamen-

mentum myſticum) hat den Vortheil, daß der Inhalt der Diſpoſition nicht einmal dem Gericht ſelbſt bekannt wird. Es geſchiehet ſolches bald ſo, daß der in die gerichtliche Verwahrung gebrachte Aufſatz ein bloßes referens auf einen außergerichtlichen in einer Privatverwahrung befindlichen als das relatum iſt, bald aber ſo, daß jener gewiſſe Diſpoſitionen enthält, und nur einige andere in einem Aufſatz der letzten Art annoch zu treffende weitere Anordnungen oder Abänderungen zum voraus für gültig erklärt. Auf allen Fall iſt es aber nöthig das relatum ſehr genau zu beſchreiben, auch den Ort, wo es zu finden ſeyn werde, auch wohl die Perſonen, welche es eröffnen ſollen, pünctlich anzugeben, damit nicht hierunter eine Ungewißheit oder Unrichtigkeit entſtehe.

a. Man ſehe zur Erläuterung dieſes §i nach das erſte Hauptſt. dieſ. Hauptabtheil. §. 16. ingleichen des II. Hauptſt. §. 4.

§. 7.

Ich wende mich zu dem zweyten Fall, wenn jemand ein mündliches Teſtament vor Gericht (teſtamentum iudiciale nuncupativum) errichten will. Es geſchieht ſolches ebenfalls auf eine doppelte Art, nachdem ob der Diſponent ſich perſönlich vor Gerichte einfindet, oder aber um die Abordnung einiger Gerichtsperſonen in ſeine Behauſung bittet. Im zweyten Fall, welcher am gewöhnlichſten iſt, haben wir zuvörderſt auf die Abordnung der Perſonen, und zweytens auf ihr Verhalten ſelbſt zu ſehen.

a. Schaumburg de teſtamento nuncupativo. Jena 1732.

§. 8.

Die Anmeldung um eine ſolche Abordnung zur Auffaſſung eines mündlichen Teſtaments, geſchieht entweder ſchriftlich oder mündlich, und wird erſtern Falls an das Gericht, welches man darum angehen will, letzten

Falls

Falls aber an die dirigirende Perſon deſſelben in ihrer Privatwohnung oder an der Gerichtsſtelle perſönlich, oder durch eine andere abgeſchickte Perſon [a], bey welcher es der Natur der Sache nach, einer beſondern Bevollmächtigung nicht bedarf, gerichtet. Auf beyde Fälle ordnet nunmehr der Richter oder die dirigirende Perſon des Gerichts, nachdem das Anſuchungsſchreiben ad acta oder das mündliche Anbringen ad protocollum genommen worden, einige Glieder des Gerichts, nebſt dem Gerichtsſchreiber, zu der vorhabenden Abſicht ab [b], oder er unterzieht ſich dem Geſchäfte mit dem Actuar ſelbſt [c], und dieſes wird zuvörderſt protocollirt. In Churſachſen [d] iſt deshalb verordnet, „daß bey Inſinuation des Teſtaments genug ſeyn ſoll, wenn ſich „der Richter und geſchworner Actuarius an ordentlicher Gerichtsſtelle gegenwärtig befindet, obgleich kein „Schöppe dabey vorhanden. Des Actuarii Perſon „aber kann keineswegs übergangen oder außengelaſſen „werden, es wäre denn des Teſtatoris Todesgefahr „gegenwärtig, und der Richter könnte den Actuarium „ſo geſchwind nicht erlangen; auf dieſen Fall, und wenn „der Richter wegen ſolcher Gefahr gerichtlich atteſtiret, „ſoll das Teſtament für beſtändig gehalten werden, außer welcher Neceſſität aber dieſe unſere Deciſion nicht „zu extendiren iſt; wenn auch einer von Adel dem geſchwornen Actuario die Verwaltung der Gerichte aufgetragen hätte, und demſelben allein ein Teſtament „übergeben und inſinuiret würde, er auch einen Gerichtsſchöppen ſo geſchwind nicht erlangen könnte, und „ſich bey dem Teſtatori die Todesgefahr ereignete, ſo „ſoll ſolch Teſtament, wenn der Actuarius von „der gegenwärtigen Gefahr gerichtlich atteſtiret, gleichfalls gültig ſeyn, und dafür „geachtet werden: ingleichen an einem andern „Orte [e]: ꝛc. wollen, daß diesfalls bey dem Actuario „zum wenigſten zwey Gerichtsperſonen ſeyn ſollen, wenn

„vor

„vor ihm ein Teſtament aufgerichtet, oder ein allbereit „gefertigtes übergeben wird, es wäre denn, daß dem „Actuario von dem Gerichtsherrn die gänzliche Ver„waltung der Gerichtsſachen, durch eine gewiſſe Be„ſtallung aufgetragen, da er dann des Richters Stelle „vertrete, und es alſo genug wäre, wenn er gleich nur „eine Perſon bey Aufrichtung des Teſtaments bey ſich „gehabt.“

a. Wenn es auch derjenige ſelbſt wäre, der nachher zum Erben eingeſetzt wird. Berger oecon. jur. Lib. 2. tit. 2. theſ. 2. no. 4.

b. Zum wenigſten iſt dieſes das ſicherſte, wenn auch ſchon an manchen Orten, oder unter gewiſſen Umſtänden 2 Perſonen für ausreichend gehalten werden. Nettelbladt Anleit. zur außergerichtl. Rechtsgel. §. 195. Carpzov ad conſt. 3. part. 3. def. 19.

c. Daß der Richter allein nicht genug ſey, iſt ſchon aus dem, was oben I. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 2. gelehret worden, abzunehmen.

d. Deciſ. 45.

e. Deciſ. 73.

§. 9.

Ob auf dem Lande ein Teſtament vor Richter und Schöppen errichtet als gerichtlich beſtehe, iſt eine Frage, worüber die Rechtslehrer nicht einig ſind, obſchon die mehreſten behaupten, daß ſolche alsdenn zu bejahen, wenn entweder die äußerſte Todesgefahr des Teſtirers vorhanden[a], oder aber der Gerichtsherr, oder der Juſtitiarius die Dorfgerichtsperſonen dazu autoriſirt[b], welches an manchen Orten ein vor allemal zu geſchehen pflegt.

a. Hommel in rhapſod. obſ. 167.

b. Carpzov Part. III. conſt. 3. def. 21. no. 1. 2.

§. 10.

Was das Verhalten des Richters oder der abgeordneten Perſonen anlanget, ſo haben ſelbige 1) demjenigen, welcher einen letzten Willen zu errichten Vorhabens iſt, die Urſache ihres Erſcheinens bekannt zu ma-

machen: ſodann 2) zu unterſuchen, ob der Teſtirer auch in ſolchen Gemüthsumſtänden ſich befinde, daß er ein gültiges Teſtament zu errichten im Stande ſey. Findet ſich hierunter kein Bedenken [a], ſo wird 3) zu der Aufzeichnung des letzten Willens geſchritten, dabey, ſo viel immer thunlich, die Worte des Teſtirers beybehalten, dasjenige aber, was er in dieſer Abſicht vorbringt, mit möglichſter Deutlichkeit, jedoch in einer ſchicklichen Ordnung niedergeſchrieben, bey ſolchem Vorbringen, ſo wider die Rechte oder undeutlich, das Erforderliche remonſtrirt, oder durch Fragen erforſcht [b], worauf alsdenn 4) die Vorleſung zur Genehmigung, auch 5) wenn es thunlich, nicht nothwendiger Weiſe, die Unterſchrift des Teſtirers, auf allen Fall aber die Unterſchrift der mit zugegen geweſenen Gerichtsperſonen und des Actuar erfolgt.

a. Der Natur der Sache nach, muß auch hier die Recognition der Perſon durch Bekannte erfolgen, wenn der Teſtirer den Gerichtsperſonen nicht bereits von Perſon bekannt iſt. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 103.

b. Doch muß ſich der Richter aller Suggeſtionen enthalten. L. 1. §. 21. de quaeſt. Bekannt iſt es, daß es ohne rechtliche Würkung ſey, wenn einer ſolchen Gerichtsperſon zu Gunſten in dem Teſtament etwas verordnet iſt. Bauer Erläut. der Churſächſ. Deciſ. Th. I. S. 91. S. das I. Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. 13.

§. 11.

Die Ordnung, in welcher ein ſolcher teſtamentariſcher Aufſatz, welcher überhaupt in forma regiſtraturae eingekleidet werden muß, gefaßt wird, iſt ohngefähr folgende:

I. Geſchieht der Nachſuchung um Aufnahme des Teſtaments, ingleichen der gefaßten Reſolution, ſich dieſem Geſchäfte zu unterziehen, oder die und die Perſonen in dieſer Abſicht abzuordnen, Erwähnung:

II. folgt

II. folgt die Beſchreibung des Zuſtandes, in welchem man den Teſtirer gefunden, und die von ihm geſchehene Wiederholung ſeines Vorhabens:

III. folgen die Diſpoſitionen ſelbſt in der Ordnung, daß:

a) der eingeſetzte Erbe mit der beſtimmteſten Deutlichkeit, die Bedingungen, unter welchen er eingeſetzt ſeyn ſoll, die Aftererbeinſetzungen, u. ſ. w.

b) Die Vermächtniſſe, praelegata und Vormundsernennungen u. ſ. w. mit gleicher Deutlichkeit angegeben werden. Worauf

IV. die Vorleſung, Unterſchrift, Unterſiegelung bemerkt wird, und alsdenn nach geſchehener Verſiegelung, bald mit dem Gerichts- bald mit des Teſtirers Privatſiegel, bald mit beyden die Ueberbringung in locum iudicii zur Reponirung folgt, und ſolchenfalls ein ordentlicher Recognitionsſchein ausgefertiget wird, oder auch wohl das Teſtament unter der Verwahrung des Teſtirers (§. 4.) gelaſſen wird.

§. 12.

Kann der Teſtirer wegen eines körperlichen Fehlers ſeine Willensmeynung nicht mit der erforderlichen Deutlichkeit eröffnen, ſo muß derjenige, welcher mit der Aufzeichnung des letzten Willens einer ſolchen Perſon beſchäftigt iſt, hierbey mit der äußerſten Vorſicht zu Werke gehen. Iſt derjenige, welcher teſtiren will, ſtumm, es ſey nun von Natur oder durch Krankheit, ſo kann er entweder ſchreiben oder nicht. Im erſten Fall, ſo beruhet die Sache außer Zweifel, im letzten hingegen, ſo iſt durch Vernehmung glaubhafter Perſonen zuvörderſt zu unterſuchen, ob er ſonſt den freyen Gebrauch ſeines Verſtandes habe. Iſt ſolches der Fall, ſo bemüht man ſich aus den gegebenen Zeichen zu erforſchen, wohin ſeine Willensmeynung gehe. Es müſſen in die-

ſer Abſicht ſolche Perſonen dazu gezogen werden, welche ſeine Zeichen durch den öftern Umgang kennen gelernt, und ſonſt bey der Sache das wenigſte Intereſſe haben. Dieſe zeigen an, was der Teſtirer mit dieſem oder jenem Zeichen ſagen wolle, und man ſucht darauf durch Fragen, welche keine Suggeſtionen enthalten, die Richtigkeit ſeines Willens außer Zweifel zu ſetzen, indem man die Zeichen, die von den adhibirten Perſonen gegebene Deutung, und ſeine des Teſtirers Bejahungs- und Genehmigungsmerkmale mit äußerſter Genauigkeit protocollirt [a].

Bey einem, der von Natur zugleich taub und ſtumm iſt, läßt ſich eine letzte Willenserrichtung gar nicht gedenken [b]; iſt aber dieſer Naturfehler ſpäter entſtanden, ſo iſt zum wenigſten nur ein eigenhändig ſchriftliches Teſtament denkbar [c]. Bey einem Blinden iſt in Anſehung eines mündlichen gerichtlichen Teſtaments nichts Beſonderes zu gedenken, dagegen verſteht es ſich von ſelbſt, daß, wenn ein ſolcher ein ſchriftliches Teſtament bey Gerichten übergiebt, die Vorleſung allemal [d] weſentlich nothwendig ſey. Ueberhaupt hat der Concipient des Teſtaments einer ſolchen Perſon, welche körperlichen Fehlers halber ſich nicht vollkommen deutlich erklären kann, wohin ihre Meynung gehe, nicht zu verabſäumen, alles das zu protocolliren, was dazu dienen kann, certitudinem voluntatis außer Zweifel zu ſetzen, weil in Anſehung der richterlichen Erkennung für gültig oder nicht gültig, ſo viel auf das arbitrium iudicis ankömmt.

a. Stryk in caut. teſtament. cap. IV. Leyſer ſpec. 376. med. 7.

b. Doch meynt man, daß es unter beſonderer Landesherrlicher Vergünſtigung geſchehen könne, L. 10. C. qui teſtam. fac. poſſ. §. 3. I. quibus non eſt permiſſ. fac. teſtam. Ein merkwürdiges Exempel von einem ſolchen Teſtament findet ſich beym Claproth im a. Buche, S. 14. u. f.

c. L. 10. C. ibid. Stryk l. c. §. 31.
d. Notariatsordn. Tit. von Teſtamenten, §. 9.
e. Bey einem Tauben, der nicht zugleich ſtumm iſt, iſt bey einem ſchriftlichen Teſtament gar kein Bedenken, bey einem mündlichen aber ſteht freylich die Unmöglichkeit der Vorleſung entgegen, doch wird heute zu Tage ſo gar genau darauf nicht geſehen, wenn ſonſt kein beſonderer Verdacht, daß es betrüglich damit zugegangen, vorhanden iſt. Stryk im angef. Buche, Cap. 15. §. 44.

§. 13.

Ich kehre zu dem Fall zurück, wenn der Diſponent ſelbſt vor Gericht erſcheint. Es geſchieht dieſes in der Praxis freylich ſelten, und bey Collegien wohl wegen der daraus entſtehenden Unterbrechung der übrigen gerichtlichen Geſchäfte gar nicht [a]; wenn es aber der Fall iſt, ſo ſind die Verhaltungsregeln eben diejenigen, welche in den vorigen §§en gelehret worden.

a. Ein Collegium pflegt in einem ſolchen Fall eine Deputation zu ernennen, welche den Diſponenten in der Commiſſionsſtube vorkommen läßt, und ſein Vorbringen anhört, und ſodann wird darüber ein ordentliches Protocoll geführt, und zu mehrerer Sicherheit von den Deputatis, dem Secretario und auch wohl von dem Diſponenten unterſchrieben.

§. 14.

Noch iſt der gerichtlichen Errichtung reciprocirlicher Teſtamente, inſonderheit unter Eheleuten, mit wenigem zu erwähnen. Es geſchieht ſolches bald in der Geſtalt von Erbverträgen, und alſo auf eine unwiderrufliche Weiſe, bald aber auch bloß in Teſtamentsform. Von dem erſten Fall wird in der Folge [a] gehandelt, der zweyte aber unterſcheidet ſich in Anſehung der Methode der Errichtungen von der bisher gelehrten gar nicht, als daß in Anſehung beyder Perſonen, welche eine ſolche wechſelſeitige letzte Willensverordnung errichten wollen, dasjenige zu beobachten, was bisher von einzelnen Teſtirern gelehrt worden,

den, und der beyderſeitige Wille bald in einer ſucceſſiven Ordnung, bald durch gemeinſchaftliche auf beyde Theile paſſende Diſpoſitionspuncte abgefaßt wird. Da indeſſen die Fragen, in wie weit eine ſolche reciprocirliche letzte Willensſtiftung bey Lebzeiten beyder Theile von einem derſelben zurückgenommen werden könne, und ob der überlebende hierunter zu diſponiren vermögend ſey, nicht außer Streit beruhen; ſo iſt es ſehr anzurathen, hierüber die erforderlichen Beſtimmungen in einem ſolchen Teſtamente nicht außer Abſicht zu laſſen.

a. Siehe das VI. Hauptſt. dieſ. Hauptabtheil. Willenberg de teſtam. conjug. recipr. Frankf. 1700.

§. 15.

Ich komme nunmehr auf die Aufbewahrung eines ſolchen gerichtlich niedergelegten Teſtaments. Es pflegt zu dieſem Gebrauch in jedem judicio ein beſonderes Behältniß vorhanden zu ſeyn, in welchem die übergebenen Teſtamente (mit Ausſchluß des §o 4. erwähnten [a] Falls der Rückhändigung) und zwar ſo, daß gemeiniglich, zu deſto leichterer Auffindung, die Locate nach den Buchſtaben eingetheilt ſind, verwahrlich beygelegt zu werden pflegen. Gemeiniglich wird das Teſtament nebſt dem Concept des Recognitionsſcheins in einen Umſchlag geſchlagen, mit dem Gerichtsſiegel verſiegelt, und außen darauf der Nahme des Teſtirers geſchrieben. Zu deſto mehrerer Ordnung iſt es wohl gethan, ein eigenes Teſtamentsbuch zu halten, welches am füglichſten ſo einzurichten iſt, daß in gewiſſen Columnen 1) die Nahmen der Teſtirer nach alphabetiſcher Ordnung, 2) der Tag der Uebergabe, 3) die Zeit der Zurückhändigung oder Publication bemerkt wird. So wie ſich übrigens der Richter ſelbſt der Erbrechung, ehe und bevor das Teſtament zur legalen Publication kömmt, zu enthalten hat [b], alſo iſt auch ſorgfältig zu verhüten, daß nicht durch einen Dritten das Teſta-

ment

ment eingeſehen, oder wohl gar auf die Seite geſchafft[c] werden könne.

a. Solchenfalls wird doch die Regiſtratur ſuper facta oblatione et retraditione in dieſem Behältniß reponirt.
b. L. 1. §. 38. D. depoſiti.
c. L. 3. §. 11 — 14. D. de tabul. exhibend.

§. 15. b.

Um ganz ſicher zu ſeyn, daß mit einem ſolchen Teſtament keine Unterſchiebung vorkommen, oder ſolches gar verloren gehen könne, iſt es eine gute Vorſicht, entweder zwey gleich lautende Exemplarien zu übergeben, davon eins bey dem iudicio beygelegt wird, das andere aber cum inſcriptione regiſtraturae (§. 4.) der Teſtirer zur eigenen Aufbewahrung zurück erhält, oder aber bey zwey iudiciis eben daſſelbe Teſtament, dem Inhalt nach, niederzulegen, worauf nach erfolgtem Tod jedes mit der Eröffnung verfährt, ohne von dem gleichmäßigen Verfahren des andern Gerichts eine Notiz zu nehmen. Doch verſteht ſich hierbey von ſelbſt, daß nicht beyde iudicia zu Teſtamentsexecutoren ernannt werden können.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

I.

Regiſtratur über die Uebergabe eines ſchriftlichen Teſtaments vor Gericht.

ad §. 4.

Actum N. ꝛc. am ꝛc.

Erſcheint coram actis

Heinrich N. Einwohner und Anſpanner zu M.

und declariret, wie er ſeinen letzten Willen in der zugleich überreichten Schedul ſchriftlich verabfaſſen laſſen, ſelbigen mit

mit 3 Siegeln beſiegelt, und mit den Worten überſchrieben:

„Hierinne iſt mein letzter Wille Z. am ꝛc.“

übergeben, und das iudicium erſucht haben wolle, ſelbigen in gerichtliche Verwahrung zu nehmen, und nach ſeinem dereinſtigen Ableben zu publiciren, auch darüber zu halten.

Nachdem nun, da der Teſtirer bey Gerichten wohl bekannt, (nachdem der Teſtirer, weil ſelbiger ſeiner Perſon nach dem iudicio unbekannt, durch den hieſigen Gaſtwirth N. und deſſen Ehegenoſſin Marien N., welche man in der Abſicht vorrufen laſſen, recognoſcirt, und von ſelbigen, daß er ihnen wohl bekannt und derjenige ſey, für welchen er ſich ausgebe, an Eydes Statt bezeuget worden), ſich hierbey kein Bedenken gefunden,

vel

Nachdem man nun zuvörderſt dem Teſtirer, weil ſelbiger des Schreibens unerfahren, ſeinen angeblichen letzten Willen wörtlich vorgeleſen, und nachdem derſelbe, daß ſolches allerdings ſein Wille und Meynung ſey, nochmalen declariret, dem Geſuch nicht entſtehen mögen;

Als iſt das Teſtament gerichtlich auf- und angenommen, in dem Teſtamentſchrank verwahrlich beygelegt worden, und ſoll dem Deponenten ein gewöhnlicher Receptionsſchein darüber ausgefertigt werden, (vel. ſelbiges mit dem Gerichtsſiegel nochmalen verſiegelt, gegenwärtige Regiſtratur darauf geſetzt, und ſodann daſſelbe dem Teſtirer auf ſein Verlangen zurück gehändiget worden). Ut ſupra.

ꝛc.

II. Ge-

II.

Gerichtlicher Recognitionsſchein.

ad §. eund.

Demnach N. um Abordnung der Canzley-Gerichtsperſonen zu Aufnehmung ſeines letzten Willens nachgeſuchet, dieſelben auch dato ſelbigen im Gerichte überliefert (vel nachdem N. dato an ordentlicher Gerichtsſtelle erſchienen, und ſeinen letzten Willen in einer mit ſeinem Petſchaft dreymal ſchwarz verſiegelten Tectur übergeben) und dieſer darauf ad acta iudicialia geleget worden; als wird dem Teſtirer hierüber dieſer Niederlegungsſchein in beglaubter Form ausgeſtellet, und ſoll nach deſſen Tode, ſo weit es den Rechten gemäß, obrigkeitlich über ſothanen letzten Willen gehalten werden. Urkundlich des hierunter gelegten Gerichtsſiegels und gewöhnlicher Unterſchrift. Signatum N. den 29. Decembr. 1758.

N.

(L. S.)

III.

Protocoll über die Uebergabe eines ſchriftlichen, oder Errichtung eines mündlichen Teſtaments vor abgeordneten Gerichtsperſonen.

ad §. 5 bis 12.

Actum N. in aedibus des Bürgermeiſter N. den 27. Decembr. 1758. Vormittags gegen 1 Uhr.

Nachdem der hieſige Bürgermeiſter N. das hieſige Amt durch N* erſuchen laſſen, einige Amtsgerichtsperſonen in ſeine Wohnung abzuordnen, welchen er ſeinen letzten Willen übergeben, (vel vor welchen er ſeinen letzten Willen mündlich ausſprechen wolle) und wir Endesbenannte zu dem Ende von dem zur Zeit beſtellten Ober-

Oberbeamten Herrn N. ablegirt worden, gedachten letzten Willen in aedibus aufzunehmen, und demnächſt im Gerichte zu überliefern; ſo haben wir ſothanem Auftrage zu Folge zu bemeldeter Zeit uns zu gedachtem N. in deſſen Behauſung verfüget, denſelben bey unſerer Ankunft zwar ſchwach und krank, jedoch bey guter Vernunft und Verſtande im Bette liegend angetroffen. Als wir ihm nun unſern Auftrag eröffnet, declarirte er, auf Befragen, daß er allerdings dem N. aufgegeben, das Gerichte um eine Deputation zu Aufnehmung ſeines Teſtaments zu bitten, worauf er denn ferner zu vernehmen gab, ſein freyer und wohlüberlegter Wille beſtehe in folgendem: (inſerantur die mündlich verordneten Puncte) ſey in dem uns verſchloſſen überreichten Aufſatze begriffen, welchen er vorher entwerfen laſſen, ſelbſt durchgeleſen, und nach wohlverſtandenem Inhalte eigenhändig unterſchrieben, unterſiegelt, und in dieſen Einſchlag ſelbſt eingeſchlagen habe, mithin zuverläſſig wiſſe, daß hierin ſein wahrer, und kein untergeſchobener letzter Wille enthalten wäre, geſtalten er denn auch in unſerer Gegenwart auf das involucrum eigenhändig geſchrieben: hierin iſt mein letzter Wille, N. den 27. December 1758.

N.

(vel ſey in dem hierbey überreichten offenen Aufſatze enthalten. Dieſer wurde ihm vorgeleſen, erkläret, und bey dem 4ten §. erinnert, daß ꝛc. welchen er denn dahin geändert: daß ꝛc. geſtalten er im übrigen den Inhalt völlig genehmiget, auch ſeine Unterſchrift und Siegel für die ſeinigen angenommen.

Letztlich bat derſelbe, dieſen ſeinen letzten Willen ad acta iudicialia zu legen, nach ſeinem erfolgten Ableben zu eröffnen, und obrigkeitlich darüber zu halten. Praelecto et approbato protocollo hat er ſelbiges eigenhändig unterſchrieben.

N.

worauf (das uns überreichte Teſtament) dieſer mündlich ausgeſprochene letzte Wille, nach deſſen getreuer Aufzeichnung und wörtlicher Vorleſung in einen Umſchlag geleget, von uns mit unſern Petſchaften beſiegelt, und mir dem Secretario bis zur gerichtlichen Uebergabe zugeſtellet worden. Actum ut ſupra

in fidem

N. N. N.

IV.

Schema einer Teſtamentsregiſtrande.

ad §. ult.

A.

Dies inſinuationis	nomina teſtatorum	retradirt	publicirt
den 8ten Mart. 1772.	Ioann. A.	den 12. Jun. 1775.	

B.

————	Ioannes B.	———	———

Der

Der ſechſten Hauptabtheilung

Viertes Hauptſtück.

Von den Schenkungen auf den Todesfall (donatio mortis cauſa) und den Codicillen (codicilli.)

Viertes Hauptſtück.

Von den Schenkungen auf den Todesfall (donatio mortis cauſa) und den Codicillen.

§. 1.

Ich gehe zu denjenigen letzten Willensverordnungen über, welche in der Geſtalt einer Schenkung oder in Form eines Codicills errichtet werden. Beſchäftige ich mich zuerſt mit den Schenkungen auf den Todesfall, ſo iſt oben[a] ſchon der Begriff davon gegeben worden, und ich ſehe dabey einmal auf die Perſonen, welche bey dieſer Handlung concurriren, zweytens auf den Gegenſtand, und endlich drittens auf die Form einer ſolchen Schenkung.

a. V. Hauptabth. IV. Hauptſt. §. 1.

§. 2.

Was I. die Perſonen anlanget, welche bey dieſem Geſchäfte concurriren, ſo wird von Seiten des Schenkers erfordert, daß er überhaupt die Fähigkeit habe, über ſein Vermögen auf den Todesfall zu diſponiren [a], und in Anſehung des Beſchenkten, daß er ein ſolcher ſey, welchem etwas vermacht werden kann [aa]. Daher auch eine ſolche Schenkung unter Eheleuten[b] beſtehet. Die Erwähnung der Erben des Beſchenkten iſt wegen der Transmiſſion auf den Fall, da der Schenker den Beſchenkten überlebt [c], ſehr räthlich.

a. VI. Hauptabtheil. I. Hauptſt. §. 4.

aa. L. 35.

aa. L. 35. pr. Dig. de mort. cauſa donat.
b. L. 9. 10. 11. D. de donat. inter V. et V.
c. §. 1. I. de donat. mort. cauſa. Stryk in caut. contr. Sect. III. Cap. IX. §. 11.

§. 3.

Was II. den Gegenſtand einer ſolchen Schenkung anlanget, ſo kann ſelbiger ſowohl in dem ganzen Vermögen [a], als auch in einzelnen Stücken, oder einem gewiſſen Antheil der Güter beſtehen. Daß dadurch die Notherben nicht an dem Pflichttheil verkürzt werden dürfen, oder außerdem eine ſolche Schenkung [aa] reſcindirt werde, verſteht ſich von ſelbſt. Auch ſtehet nach gemeinen Rechten [b] dem Inteſtaterben der Abzug der falcidiſchen Quarte zu, dagegen in Churſachſen [c] ſolcher Abzug wegfällt, woſelbſt wegen der donationum mortis cauſa omnium bonorum verordnet iſt: „ordnen, conſtituiren und ſetzen Wir, „daß allen und jeden Uebergaben, ſo vor „Gericht geſchehen, darinne alle Güter „auf den Todesfall vergeben (welches die „Rechte donationes omnium bonorum mortis cauſa „nennen) ſtracks nachgegangen, und ſolche „Güter alle, dem, welchem ſie auf den To„desfall geſchenket, folgen und geeignet „werden ſollen, der Erbe ab inteſtato auch „nicht Macht habe, den vierten Theil da„von abzuziehen, und daß alſo die falcidia „in unſern Landen in dieſen und andern „Donationen, ſo auf den Todesfall geſchehen, „nicht ſtatt haben ſoll. Wir ordnen aber „auch darneben, daß ſolche Uebergaben, „aller Güter und Donationes omnium bonorum „cauſa mortis, darinnen ganz kein Reſervat „oder Fürbehalt begriffen, in Unſern Lan„den anderer Geſtalt nicht, dann gerichtlich „geſchehen, und ſonſt, da ſie vor Gericht

„nicht

„nicht aufgerichtet, unkräftig und unbün„dig ſeyn, auch dieſelbige, als nichtig und „kraftlos, in Unſern Hofgerichten, Facul„täten und Schöppenſtühlen erkannt und „geſprochen werden ſollen."

a. Es läugnet zwar ſolches Schilter exerc. 43. §. 19. u. a. allein ohne Grund, Leyſer Spec. 433. med. 2.

aa. Ob in totum oder tantum, darüber ſind die Rechtsgelehrten nicht recht einſtimmig; doch iſt wohl die letztere Meynung der rechtlichen Analogie angemeſſener. Walch in introd. in controv. iur. civ. pag. 299. edit. noviſſ.

b. L. 2. C. de donat. mort. cauſa L. un. §. 14. C. de caduc. tollend.

c. P. III. conſt. 2.

§. 4.

Ich komme III. auf die Form dieſer Art von Schenkungen, und mache deshalb einen Unterſchied unter denjenigen, welche gerichtlich, und denjenigen, welche außergerichtlich errichtet werden. Beyde kommen darinne überein, daß von Seiten desjenigen, welcher beſchenkt wird, eine förmliche Annahme der Schenkung vorhanden ſeyn müſſe, und als weſentlich nothwendig erfordert werde [a], daß aber demohngeachtet dem Schenker die Wiederrufung und Abänderung [b] einer ſolchen Schenkung, gleichwie bey einer jeden andern letzten Willensverordnung frey ſtehe, immaßen eine unwiederrufliche Schenkung auf den Todesfall in eine Schenkung unter Lebenden übergeht [c]. Wegen des ſo merklichen Unterſchieds zwiſchen einer Schenkung unter Lebenden, und auf den Todesfall iſt es ſehr nothwendig, ſehr genau feſtzuſetzen, von was für einer Art diejenige Schenkung ſey, welche man dermalen zu errichten Vorhabens, und da im zweifelhaften Fall die Vermuthung jederzeit für die Schenkung unter Lebenden iſt, und es nicht genug iſt, bloß des Todes zu erwähnen, ſo thut man am beſten, den Nahmen Schenkung

kung auf den Todesfall ſelbſt zu gebrauchen, auch der Wiederruflichkeit ausdrücklich zu erwähnen [d].

a. L. 38. D. de donat. mort. cauſa. Leyſer Spec. 438. med. 5. Doch meynt Carpzov ad conſt. I. P. III. def. 35. no. 6. daß bey Ermangelung einer Acceptation die Schenkung iure legati vel fideicommiſſi gelte. Püttmann pr. de m. c. donat. abſente licet et ignorante donatar. facta, iure valida. Leipzig 1787.

b. L. 29. eod.

c. Walch im angef. Buche, S. 294.

d. Es iſt dieſes zu Vermeidung aller Ungewißheit um ſo nothwendiger, da auch eine Schenkung unter Lebenden in der Art verabfaßt werden kann, daß der Beſchenkte die Sache erſt nach dem Tode des Schenkers in würklichen Beſitz erhält. Hellfeld im angef. B. §. 1711. V. Hauptabth. IV. Hauptſtück, §. 11. not. a.

e. Sagt der Teſtirer dem Erben ſelbſt, daß er dieſem oder jenem etwas mortis cauſa geſchenkt haben wolle, ſo braucht es gar keiner Förmlichkeit, ſondern es gilt eine ſolche Schenkung als ein Legat. arg. §. fin. Inſt. de fideic. hered.

§. 5.

Geſchieht die Schenkung auf den Todesfall außergerichtlich, ſo erfolgt ſolches entweder mündlich oder ſchriftlich. In beyden Fällen kömmt alles auf eine deutliche Erklärung der Willensmeynung an, und es iſt hauptſächlich einmal auf die Zuziehung von fünf Zeugen, vor welchen die Handlung nothwendiger Weiſe vollzogen werden muß [a], und zweytens auf die Acceptation des Beſchenkten, welche in eigener Perſon, ſchriftlich, zum voraus, oder durch eine dritte Perſon geſchehen kann [b], zu ſehen. In Anſehung der Qualität der Zeugen gilt eben das, was von den Teſtamentszeugen [c] gelehret worden, und es müſſen ſelbige auch den Schenker ſehen [d]; doch meynt man, daß es einer beſondern Erſuchung der Zeugen nicht bedürfe, auch Weiber dabey zuläſſig ſind [e].

a. L.

a. L. fin. C. de mortis cauſa donat. Carpzov P. 3. Conſt. 1. Def. 29. Doch ſind bey ſolchen Schenkungen an Kinder zwey ausreichend. Bertoch in promt. ed. Hommel. p. 532. Auch braucht es bey einem Blinden wohl des ſechſten Zeugen nicht. Stryk im angef. B., Cap. IV. §. 15.

b. Man meynt, daß eine ſolche Acceptation auch inſcio donatario, z. B. von dem Notario, der den Aufſatz abfaßt, geſchehen könne. Carpzov l. c. def. 35. Stryk im ang. B., Cap. IV. §. 16. Siehe die not. a. des vorig. §i.

c. VI. Hauptabth. II. Hauptſt. §. 6. u. f.

d. Carpzov am angef. Ort. def. 30.

e. Carpzov ebendaſ.

§. 6.

Geſchieht die außergerichtliche Schenkung mündlich, ſo beſteht das ganze Geſchäfte darinne, daß 1) der Schenker vor fünf Zeugen, daß, was und wem er auf den Todesfall ſchenken wolle, deutlich declarirt: und 2) der Beſchenkte ſolches acceptirt. Im übrigen wird es hierbey caeteris paribus wie bey einem teſtamento privativo nuncupativo gehalten. Es kann auch hierüber nachher ein ſchriftlicher Aufſatz errichtet werden, deſſen ohngeachtet es eine mündliche außergerichtliche Schenkung bleibt [a].

a. Siehe das II. Hauptſt. §. 11.

§. 7.

Geſchieht hingegen die außergerichtliche Schenkung ſchriftlich, ſo verabfaßt der Schenker oder ein Dritter, welchen er dazu gebraucht, einen förmlichen Schenkungsbrief, in welchem, in Form eines einſeitigen Vertrags, nach einem ſchicklichen Eingang, die geſchenkte Sache, die Perſon, welche beſchenkt wird, die Bedingungen, unter welchen ſelbiges geſchieht, beſtimmt, hierauf die Acceptation erwähnt, und endlich der Aufſatz von dem Schenker vollzogen wird. Es erfolgt hierauf die Unterſchrift vor den erforderten fünf Zeugen,

und deren Subſcription und Unterſiegelung auf eben die Art, wie bey einem Teſtamente [a], worauf endlich der Schenkungsbrief gemeiniglich dem Beſchenkten, der bey dieſer ſolennen Vollziehung nicht eben nothwendig [b] gegenwärtig zu ſeyn braucht, wenn es aber iſt, die Urkunde mit unterſchreibt, zugeſtellt, oder auch wohl von dem Schenker zur eigenen Verwahrung bey ſich behalten wird.

a. Siehe das II. Hauptſt. §. 3. u. f.

b. Doch iſt es des Beweiſes der Acceptation halber wohl räthlich, daß der Beſchenkte, oder ein Gevollmächtigter deſſelben zugegen ſey (§. 4 und 5.)

§. 8.

Die gerichtliche Errichtung einer Schenkung auf den Todesfall iſt nie nothwendig erforderlich, ja es bedarf nicht einmal eine ſolche Schenkung, wenn ſie auch immodica iſt, einer Inſinuation [a]. Will aber dennoch der Schenker gerichtlich ſchenken, ſo geht er dabey, es mag nun nuncupative oder in ſcriptis geſchehen, eben ſo zu Werke, wie ſolches oben bey den Teſtamenten gelehrt worden, und es verſteht ſich, daß ſolchenfalls die Zeugen wegfallen.

a. L. 4. C. de mort. cauſ. donat. Was in Churſachſen bey einer Schenkung aller Güter Rechtens ſey, iſt vorhin (§. 3.) beygebracht worden.

§. 9.

Daß dieſe Solemnien bey Errichtung einer Schenkung bey ſolchen Perſonen ganz oder zum Theil wegfallen, welche teſtamenta privilegiata zu errichten befugt ſind [a], folgt aus der Natur der Sache.

a. Siehe z. B. den §. 5. dieſ. Hauptſt. not. a.

§. 9. b.

Ich wende mich zu den codicillariſchen letzten Willensverordnungen, worunter man ſolche Diſpoſitionen verſteht, bey welchen zwar keine Erbeinſetzung

ſetzung oder Enterbung erfolgt, jedoch gewiſſe andere Verordnungen auf den Todesfall getroffen werden [a], z. B. Vermächtniſſe u. ſ. w. ſo daß in Anſehung der Erbfolge ſelbſt es bey der vorher errichteten teſtamentariſchen Inſtitution, oder bey der geſetzlichen Inteſtaterbfolge bewendet.

a. tot. tit. Dig. de iure codicill. Böhmer de quatuor modis conficiendi codicill. in Ej. elect. iur. civ. T. I. No. 8.

§. 10.

Iſt zwiſchen einem Codicill und einem Teſtament in Anſehung der Perſon des Teſtirers und ſeiner Fähigkeit ſowohl als der Gewißheit ſeines Willens kein Unterſchied, ſo mache ich hingegen in Anſehung der bey Errichtung eines ſolchen Codicills zu beobachtenden Feyerlichkeiten billig einen Unterſchied unter denjenigen Codicillen, welche ſich auf ein vorhergegangenes Teſtament beziehen, in welchem der Teſtirer ſich die weitere Beſtimmung oder Abänderung ſeines letzten Willens vorbehalten, und denen, bey welchen ſolches der Fall nicht iſt. Jene bedürfen gar keiner Solemnien; ſondern es iſt genug, wenn nur, daß es die Schrift oder Unterſchrift des Teſtirers ſey, kein Zweifel obwaltet [a]. Auch mündlich kann ein ſolcher Teſtirer ein Codicill errichten, wenn er nur zwey Zeugen nicht der Solemnität, ſondern des Beweiſes halber dazu zieht.

a. Siehe oben das II. Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. 4.

§. 11.

Iſt hingegen der zweyte Fall vorhanden, ſo errichtet man ein ſolches Codicill entweder gerichtlich oder außergerichtlich, und zwar in beyden Fällen bald mündlich, bald in Schriften. In allen dieſen Fällen müſſen alle diejenigen Solemnien beobachtet werden, welche

bey

bey Teſtamenten erforderlich ſind, nur daß bey außergerichtlichen Codicillen ſtatt ſieben Zeugen deren fünfe ausreichen [a]; und es der Erſuchung nicht bedarf. Die Frage, ob Weiber gültige Zeugen bey einem Codicill abgeben können, wird von verſchiedenen Rechtslehrern bejahet, von andern aber mit mehrerm Grunde verneinet [b].

a. L. 28. §. 1. C. de teſtam. Notariatsordn. von 1512. Tit. von Teſtamenten §. 42. Auch meynt man, daß die Unterſiegelung wegfallen könne. Stryk im angef. Buche, Cap. 23. §. 12. ſq.

b. Walch im angef. Buche, S. 233.

§. 12.

Daß es bey denen, welchen die Rechte privilegirte Teſtamente zu errichten vergönnen, nach Befinden weniger Solemnitäten in Anſehung der Zeugenanzahl bedürfe, fließt aus der Natur der Sache. Auch iſt es bekannten Rechtens, daß, wenn der Erblaſſer ſeinen Erben in Schriften, oder ihm ſelbſt mündlich auferlegt, ein gewiſſes Vermächtniß zu leiſten, ſolches gültig geſchehen könne [a].

a. L. f. C. de fideicommiſſ. Böhmer de codicill. ſine teſtib. valid. Halle 1707. Ob, wenn mehrere Erben vorhanden, das legatum uni ex illis oretenus iniunctum die übrigen verbinde, iſt eine ſtrittige Rechtsfrage, welche einige Rechtslehrer bejahen, Schilter in praxi iur. rom. exerc. 30. app. 2. andere aber mit mehrerm Recht verneinen. Müller ad Struv. Lib. XXXVI. tit. 1. §. 23. Berger in oecon. iur. Lib. II. tit. 4. §. 33. no. 8.

§. 12 b.

Daß in einem Codicill auch keine Nacherbeinſetzung geſchehen könne, iſt der Analogie der Rechte gemäß [a], doch leidet dieſes wohl bey codicillis teſtamento confirmatis eine Ausnahme, weil ſolche als ein pars integrans des Teſtaments ſelbſt angeſehen werden.

a. L. 6. Dig. L. 2. C. de iure codicill.

§. 13.

§. 13.

Ich erwähne bey dieſer Gelegenheit der in der Praxis ſehr häufig vorkommenden Codicillarclauſel (clauſula codicillaris), welche gemeiniglich ſo ausgedrückt zu werden pflegt: Sollte dieſer mein letzter Wille nicht als ein zierliches Teſtament zu Recht beſtehen, ſo will ich doch, daß er als ein Codicill, oder wie es ſonſt den Rechten nach am beſtändigſten geſchehen kann, gelte [a]. Man ſtreitet darüber [b], ob ſelbige präſumirt werde, und es iſt alſo immer räthlich, ſolche ausdrücklich beyzufügen, obſchon wohl nichts darauf ankömmt, ob der Teſtirer ſelbſt die Beyfügung verlangt, oder der Concipient des letzten Willens ſolche vor ſich beygefügt hat. Die Würkung und der Nutzen dieſer Clauſel, deſſen genauere Angabe in die Theorie gehört, iſt mannichfaltig, obſchon gemeiniglich die Practici ſolche weiter erſtrecken, als es mit der rechtlichen Analogie beſtehen kann. Die Hauptwürkungen ſind wohl dieſe, daß, 1) wenn in einem damit verſehenen Teſtament in Anſehung der Erbeinſetzung etwas verſehen, dennoch die übrigen Puncte des Teſtaments beſtehen, auch die Erbeinſetzung ſelbſt dergeſtalt ſalvirt wird, daß nunmehr der Inteſtaterbe zwar die Erbſchaft annimmt, ſelbige aber dem Teſtamentserben tanquam heredi fideicommiſſario nach Abzug der Trebellianiſchen Quarte zu reſtituiren verbunden: daß, 2) wenn unter den gebrauchten Zeugen nur fünfe tauglich, das Teſtament nunmehr durch dieſe Clauſel dergeſtalt erhalten werde, daß nun nicht nur alle Verordnungen außer der Erbeinſetzung beſtehen, ſondern auch dieſe ſelbſt auf die Maße, wie ad no. 1. gedacht worden, bey Kräften bleibt: daß 3) eine pupillariſche Aftererbeinſetzung, welche über die Jahre der Impubertät erſtreckt iſt, iure fideicommiſſi beſtehe [c]. Es folgt aber auch aus der Natur der Sache, daß dieſe Clauſel nicht die Kraft habe,

habe, ſolche Teſtamente gültig zu machen, bey welchen nicht einmal die Solemnien beobachtet worden, die bey einem Codicill in Acht zu nehmen, noch weniger ſolche, bey welchen es an der Freyheit des Willens oder der Fähigkeit des Erblaſſers oder des Erben fehlt [d].

a. Hellfeld de effectu clauſulae codicill. teſtam. quod rumpitur adiectae Cap. I. in Ej. opuſc. No. XVIII.

b. Walch in introd. in controv. iur. civil. edit. noviſſ. pag. 235. und 36.

c. Carpzov P. III. Conſt. 8. def. 17. 19. Siehe I. Hauptſtück dieſ. Hauptabth. §. 20. u. f.

d. Carpzov P. III. Conſt. 4. def. 29.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

I.

Muſter einer Schenkung auf den Todesfall.

ad §. 8.

Ich Endesbenannter mittelſt dieſes urkunde und bekenne:

Demnach ich eine weite und mit einiger Gefahr verknüpfte Reiſe nach N. zu unternehmen genöthiget werde, mithin es ſeyn könnte, daß ich auf derſelben verſtürbe, gleichwohl ich mein Münz- und Naturaliencabinet dem Herrn N. vor allen andern gönne; als habe ich aus freyem Willen in Gegenwart unten benannter fünf Zeugen gedachtem Herrn N. von Todes wegen hiermit ermeldetes Münz- und Naturaliencabinet, wovon ich demſelben ſofort die Catalogos zugeſtellet, nebſt den dazu beſonders verfertigten Behältniſſen und den zu deren bequemerem Gebrauche gewidmeten Büchern und Inſtrumenten, dergeſtalt geſchenket, daß, wenn ich auf dieſer Reiſe Todes verfahren würde, gedachter Herr N. ſolches alles zu völligem Eigenthum haben, und ihm ohne Abzug der Falcidiae oder Trebellianicae, von meinen Erben verabfolget werden ſoll. Dafern aber gedachter N. vor mir verſterben ſollte; will ich doch, daß dieſe Schenkung von Todes wegen auf gleiche Weiſe ſeinem älteſten Sohne Auguſt N. zu Statten kommen ſoll. Wenn ich aber am hieſigen Orte wieder angelanget bin, ſo ſoll dieſe Schenkung ſofort gänzlich aufgehoben und erloſchen ſeyn, gleichwie ich mir

mir auch ſonſt überhaupt hiermit vorbehalte, nach Willkühr eine Aenderung zu machen, und dieſe Verordnung aufzuheben.

Nachdem nun auch der Herr N. dieſe Schenkung unter obigen Bedingungen dankbarlich angenommen, als iſt deſſen allem zu wahren Urkund dieſer Schenkungsbrief verfertiget, von mir und den Zeugen nach geſchehener Vorleſung und wohl verſtandenem Inhalte eigenhändig unterſchrieben und beſiegelt, welcher ſodann dem Herrn N. zur Beglaubigung eingehändiget werden ſoll. So geſchehen ꝛc.

(Subſcriptio donantis et teſtium.)

Der

Der ſechſten Hauptabtheilung

Fünftes Hauptſtück.

Von der Abänderung und Aufhebung der letzten Willensverordnungen.

Fünftes Hauptſtück.

Von der Abänderung und Aufhebung der letzten Willensverordnungen.

§. 1.

Wenn ich nunmehr von der Abänderung und Aufhebung der letzten Willensverordnungen handele, ſo ſetze ich zum voraus, daß die Abänderung und Aufhebung eines Teſtaments dem Teſtirer allemal frey ſtehe, wenn er auch in ſelbigem ſich der weitern Diſpoſition begeben [a], oder wohl gar darinne mittelſt Eydes die Nichtänderung verſprochen hätte [b]. Auch ſogar bey den reciprocirlichen Teſtamenten [bb], und denjenigen, welche man gegenſeitige nennt, (correſpectiva) [c] ſteht die Aenderung jedem Theil noch immer frey, und nur der Fall iſt davon ausgenommen, wenn abſeiten deſſen, welcher zum Erben eingeſetzet worden, und alſo bey den beyden zuletzt erwähnten Arten wechſelſeitig die Acceptation erfolgt, und alſo in der That ein wahrer Erbvertrag [d] vorhanden. Bey der Abhandlung über den Gegenſtand der Aufſchrift dieſes Hauptſtücks ſelbſt, ſehe ich erſtlich auf dasjenige, was ein Teſtirer, welcher ſeinen nach geſetzlicher Vorſchrift errichteten letzten Willen nur abändern will, zu beobachten hat, worauf ich mich ſodann zu den verſchiedenen Arten, wie ein legal errichteter letzter Wille ſeine verbindliche Kraft verliert, wende.

a. Siehe oben II. Hauptſt. dieſer Hauptabth. §. 4.

b. arg. L. 112. §. 4. de legat. 1. et L. 22. de legat. 3.

bb. S. oben das III. Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. 14.

c. Man

c. Man verſteht darunter ſolche Teſtamente, wo der eine den andern deswegen zum Erben einſetzte, weil er von ihm inſtituirt worden, und in wie ferne ein Theil ein ſolches Teſtament wiederrufen könne, iſt unter den Rechtslehrern ſtrittig, wie denn Struben in den rechtlichen Bedenken, Th. 4. Bed. 196. ſolches bejahet, hingegen von Cannegieſer in deciſ. Summi tribun. Caſſel. Tom. I. Deciſ. 143. ſolches verneinet.

d. Siehe das VI. Hauptſt. dieſ. Hauptabth.

§. 2.

Findet ein Teſtirer für nöthig, ſeine legal[a] errichtete letzte Willensverordnung in einigen Puncten abzuändern, ſo kann ſolches nicht anders geſchehen, als durch die Errichtung eines Codicills, das er entweder vor Zeugen und außergerichtlich hinterlegt, oder gerichtlich errichtet[b], oder durch Zurücknehmung des ganzen vorigen Teſtaments und Errichtung eines neuen. Die Abſtreichung einzelner Stellen aus dem Teſtament, wenn ſelbige auch in Anſehung des Erben ſelbſt geſchähe, iſt zwar erlaubt[c], allein ſie giebt einmal zu künftigen Ausſtellungen Anlaß, und läßt ſich zweytens bey einem gerichtlichen Teſtamente, es ſey nun hinterlegt, oder in des Teſtirers eignen Verwahrung, gar nicht gedenken[d], iſt auch bey einem außergerichtlichen ſchriftlichen Teſtament nur alsdenn thunlich, wenn die Unterſchrift der Zeugen inwendig geſchehen[e]. Bey einem außergerichtlichen mündlichen Teſtament müſſen die Zeugen gleichmäßig berufen, und ihnen die abgeänderte Diſpoſition unter gleicher Feyerlichkeit, wie bey Errichtung des Teſtaments erforderlich war, bekannt gemacht werden. Aller dieſer Umſtände braucht es nicht, wenn der Teſtirer entweder die Vorbehaltsclauſel[f] in dem Haupttestament eingerückt, oder ſolches in Geſtalt eines myſtiſchen[g] Teſtaments verabfaßt hat.

a. Findet der Teſtirer, daß bey der Errichtung ſeines letzten Willens ratione ſolemnium internorum oder externorum etwas verſehen, ſo bleibt nichts übrig, als die Errichtung einer anderweiten Diſpoſition, und die-

dieſer Fall gehört alſo nicht in das gegenwärtige Hauptſtück.

b. Was bey Errichtung eines Codicills in Acht zu nehmen, iſt im vorigen Hauptſtück dieſ. Hauptabtheil. gelehret worden.

c. L. 2. 3. D. de his quae in teſtam. delent. L. 16. §. 2. D. de his quae ut indign.

d. Weil viele aus der Zurückforderung aus der Repoſitur oder Entſiegelung des zur eigenen Verwahrung unter dem Gerichtsſiegel zurückgenommenen Teſtaments folgern. Siehe jedoch unten §. 7.

e. S. das III. Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. 8.

f. S. das II. Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. 4.

g. S. das III. Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. 6.

§. 3.

Die Aufhebung eines Teſtaments geſchieht entweder nach dem Tode des Teſtirers, weil es an der innern oder äußern geſetzlichen Form, oder an der Erbeinſetzung der nothwendigen Erben, oder Erbſchaftsantretung fehlte, u. ſ. w.[a] oder durch den Willen des Teſtirers ſelbſt. Der erſte Fall gehört der Natur der Sache nach nicht in die Gränzen der gegenwärtigen Schrift, und wir haben uns alſo nur mit dem zweyten Fall zu beſchäftigen.

a. Es entſtehen daraus die teſtamenta nulla, iniuſta, irrita, inofficioſa, deſtituta etc. Dd. ad tit. D. de iniuſto rupto irrito facto teſtamento.

§. 4.

Geſchieht hingegen die Aufhebung eines Teſtaments mit Willen des Teſtirers, ſo kann ſolche auf eine doppelte Art erfolgen, einmal ſtillſchweigend, und zweytens ausdrücklich. Stillſchweigend geſchieht ſolches durch die vorbedächtliche gänzliche Vernichtung oder Durchſtreichung, Zerſchneidung des Fadens, der die Bogen zuſammen gehalten, u. ſ. w. hauptſächlich aber durch die Errichtung eines andern Teſtaments. Erſtern Falls hat der Teſtirer nur dahin zu ſehen, daß nicht etwa eine Ungewißheit übrig bleibe, daß würklich ſeine Meynung dahin gegangen, das Teſtament aufzuheben (§. 2. not.

not. c.), und man nicht etwa die Verſehrung des Teſtaments für zufällig halte.

a. Claproth im angef. Buche, §. 46.

§. 5.

Ein nachher errichtetes Teſtament (teſtamentum poſterius) vernichtet eo ipſo das vorige[a], wenn ſolches nur mit der erforderlichen Solemnität errichtet worden[b]. Es braucht auch in einem ſolchen ſpätern Teſtament das vorige gar nicht ausdrücklich widerrufen zu werden, weil an ſich ſolches ſowohl in Anſehung der Erbeinſetzung als der Vermächtniſſe alle Verbindlichkeit verliert[c]. Wohl aber iſt es dem Teſtirer erlaubt in dem letztern Teſtament das vorige im Ganzen oder in einzelnen Theilen zu beſtätigen, und es gilt ſolchenfalls das erſtere als ein Teſtament, und das zweyte als ein Fideicommiß[d]. Es thut auch in beyderley Abſicht nichts zur Sache, ob das letztere Teſtament von eben der Art ſey, wie das vorige[e], z. B. daß beyde gerichtlich niedergelegt, oder nuncupativa ſind oder nicht, ſondern es iſt genug, wenn bey dem letztern diejenigen Förmlichkeiten beobachtet worden ſind, welche bey der Gattung von Diſpoſitionen, zu welchen es gehört, erfordert werden.

a. L. 19. D. de teſtam. milit.

b. L. 11. und 16. D. de iniuſt. rupt. irrit. teſtam. Doch beſtehen die jüngern Teſtamente, welche vor 5 Zeugen errichtet worden, und heben die vorherigen gültigen auf, wenn darinne der Inteſtaterbe zum Erben eingeſetzt worden. L. 2. 11. Dig. eod. §. 6. I. quib. mod. teſtam. infirm. L. 21. §. 3. C. de teſtam.

c. L. 1. D. eod. L. 54. D. de hered. inſtit.

d. L. 12. §. 1. D. de iniuſt. rupt. irrit. fact. teſtam.

e. Stryk im ang. Buche, cap. 24. §. 18.

§. 6.

Daß ein Teſtament ſtillſchweigend per agnationem poſthumi aufgehoben werde, iſt Rechtens[a], und es geſchieht dieſes Falls, der eigentlich hieher nicht gehört, nur darum Erwähnung, um 1) einen Teſtirer, der ſich in dieſem Fall befindet, aufmerkſam zu machen, daß er ſolchenfalls eine neue Diſpoſition zu treffen habe, und

2) die in dieſer Abſicht anwendbare Clauſel anhanden zu geben, daß ein Teſtirer für dieſen Fall eventualiter Vorſehung [b] treffe.

a. L. 1. et 3. D. eod.

b. Es geſchieht dieſes auf eine doppelte Art, indem er entweder ſtatt des eingeſetzten Erben oder reſp. zugleich mit ſelbigem die ihm gebohren werdenden Kinder inſtituirt, L. 10. D. de lib. et poſth. hered. inſtit. oder da ipſo iure dieſen die Erbſchaft zu Theil wird, durch die Codicillarclauſel (Siehe das vorige Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. ult.) dafür ſorgt, daß zum wenigſten die Vermächtniſſe und übrigen Teſtamentspuncte, die eigentlich alle annullirt werden, bey Kräften bleiben. Hellfeld de effectu clauſulae codicill. teſtam. quod rump. adiect. in Ej. opuſc. No. XVIII.

§. 7.

Ich gehe zu der ausdrücklichen Aufhebung eines letzten Willens über, und ſetze in Anſehung derſelben den Grundſatz feſt: eine Wiederrufung eines gültig errichteten Teſtaments erfordert, wenn ſie gültig geſchehen ſoll, eben die Feyerlichkeiten, welche bey der Aufrichtung deſſelben erforderlich geweſen [a]. Es muß daher bey einem gerichtlichen Teſtament die Erklärung vor dem Gericht oder einer erbetenen und abgeordneten Deputation erfolgen, daß man das Teſtament zurücknehmen wolle, und zum wenigſten wird nach der Meynung der mehreſten Rechtsgelehrten die bloße Zurücknehmung aus der öffentlichen Verwahrung nicht für ausreichend gehalten [b]; doch iſt kein Zweifel, daß ein gerichtliches Teſtament auch vor ſieben Zeugen zurückgenommen werden könne. Bey einem außergerichtlichen Teſtament wird auch die Erforderung und Declaration vor 7 Zeugen erfordert, oder eine gerichtliche Declaration auf eben die Art wie ein Teſtament errichtet wird. In Churſachſen [c] iſt hierunter verordnet: „Dieweil aber doch der letzte Wille durch „die Abforderung ausdrücklich, wie die „Rechte haben wollen, nicht aufgehoben; ſo „ſoll auch ſolch Teſtament, wenn die Ver-

„wah-

„wahrung und das Gerichtsſiegel daran noch „richtig und unverletzt iſt, nochmals für „ein beſtändig gerichtliches Teſtament ge„achtet werden, es hätte ſich dann der Teſta„tor deutlich erkläret, daß er es im Gemüth „und Meynung zu revociren abgefordert, „auf ſolchen Fall, wie auch, wenn ſeine Re„vocation in andere Wege beſtändig beyzu„bringen, wird ſolch Teſtament für aufge„hoben billig gehalten, ſonſten aber ſollen „es die Erben nach deſſen Tod dem Richter „zur Recognition und Publication wieder vorle„gen und offeriren, damit aller Argwohn „vermieden, die Legata abgeſtattet, und an„dere Verordnungen ins Werk gerichtet „werden." Daß ein Codicill vor fünf Zeugen wieder aufgehoben werde, fließt aus der Natur der Sache.

a. §. 7. I. quib. mod. teſtam. infirm. et arg. L. 35. de Reg. iur.

b. Richter P. I. deciſ. 54. no. 24. Siehe den vorigen §en. Doch iſt die Sache von ſelbſt klar, wenn mit der Zurücknehmung die Vernichtung verbunden wird.

c. Deciſ. 44.

§. 8.

Die in dem vorigen §en feſtgeſetzten Regeln leiden indeſſen eine doppelte Ausnahme: 1) bey den Teſtamenten der Aeltern, wodurch ſie unter ihren Kindern diſponiren, welche ausdrücklich auf keine andere Art aufgehoben werden können, als wenn ſieben Zeugen dazu gebraucht werden[a]: 2) bey den Teſtamenten, von deren Errichtung an bereits über zehn Jahr verlaufen, als welche vor drey Zeugen[b] gültig widerrufen werden können. S. auch §. 5. not. b.

a. Auth. hoc inter liber. C. de teſtam.

b. L. 27. C. de teſtam. Man ſtreitet aber freylich, ob dieſes Geſetz überhaupt noch in der Praxis beobachtet werde, Grönewegen de leg. abrog. ad leg. cit. und ob es inſonderheit in Sachſen im Gebrauch ſey. Finkelthauß obſ. 93. no. 17. und iſt daher immer ſicherer, bey der Regel zu bleiben.

Der ſechſten Hauptabtheilung

Sechſtes Hauptſtück.

Von den Verträgen über die Erbfolge. (pacta ſucceſſoria.)

Sechſtes Hauptſtück.

Von den Verträgen über die Erbfolge. (pacta ſucceſſoria.)

Weſtphal deutſches und Reichsſtändiſches Privatrecht, Abh. 71. und folg.

Emminghauß de eo quod iuſtum eſt circa conventionales heredit. translationes. Jena 1749.

§. 1.

Wenn ich nunmehr zu den Verträgen über die Erbfoge übergehe, ſo handele ich davon in der Maße, daß ich 1) auf diejenigen Verträge, wodurch ein Erbrecht erla gt wird (pacta ſucceſſoria acquiſitiva) und 2) auf diejenigen, wodurch man dem an ſich zuſtehenden Erbrecht entſagt (renunciativa), ſehe.

a. Man nimmt noch zwey Gattungen der Erbfolgeverträge an, welche man diſpoſitiva und conſervativa nennt; allein dieſe Eintheilung iſt von keinem practiſchen Gebrauch. Hellfeld in iurisprud. for. §. 1667.

§. 2.

Gehe ich erſtlich auf die Verträge, durch welche das Recht auf eine Erbſchaft erworben wird [a], ſo ſetze ich zum voraus, daß es nach deutſchen Rechten völlig erlaubt ſey, ſowohl über ſeine eigene, als eines Dritten Erbſchaft auf den Todesfall durch einen ordentlichen Vertrag mit einem andern eine Vereinigung zu treffen [b], und wir haben hierbey theils auf die Perſonen, welche einen ſolchen Vertrag unter ſich eingehen: theils auf den Gegenſtand deſſelben: theils

auf

auf die aus einem ſolchen Vertrag entſtehenden Rechte und Verbindlichkeiten: und **endlich** auf die **Form** des Vertrags zu ſehen.

a. Dadurch unterſcheidet ſich eigentlich der **Erbfolgevertrag** von dem **Erbſchaftskauf**, von welchem oben IV. **Hauptabtheil.** VI. **Hauptſt.** §. 77. gehandelt worden.

b. **Schilter** in prax. iur. rom. exercit. VIII. §. 14. Man ſehe mit mehrerm über dieſe ganze Materie nach **Lobethan** vollſtänd. Abhandl. der Lehre von der Erbfolge. **Halle** 8. 1776. §. 223. u. f. S. auch die V. **Hauptabth.** II. **Hauptſt.** §. 13.

§. 3.

Sehe ich I. auf die **Perſonen**, welche einen Vertrag über die künftige Erbfolge unter ſich eingehen, ſo unterſcheide ich dabey die Perſon des Ueberlaſſenden von der Perſon des Acquirenten. Beyde müſſen die Fähigkeit haben ſich rechtlich verbindlich zu machen [a], indem für beyde ordentlicher Weiſe eine Verbindlichkeit erwächſt. Inſonderheit muß der Ueberlaſſende alle die Eigenſchaften haben, welche oben [b] von Seiten deſſen, welcher eine teſtamentariſche Diſpoſition errichten will, erfordert werden, doch iſt die Frage, in wie ferne ein **Minderjähriger**, ob er ſchon dasjenige Alter hat, in welchem ihm die Teſtamentifaction zuſtehet, einen Erbfolgevertrag eingehen könne, wohl mit Grunde zu verneinen. Von Weibsperſonen iſt freylich oben [c] angeführet worden, daß ſie zu Handlungen auf den Todesfall keines Vormundes bedürfen; ob dieſes aber auch von dem Fall gelte, da ſelbige durch Verträge irrevocabiliter über ihr Vermögen diſponiren, iſt nicht ſo ſchlechterdings zu behaupten, vielmehr der rechtlichen Analogie nach zu verneinen, und daher wohl am räthlichſten, es daran nicht fehlen zu laſſen. In Anſehung des acquirirenden Theils iſt noch zu gedenken, daß, da einige Rechtslehrer meynen, daß ein ſolcher Erbvertrag unkräftig werde, wenn der Acquirent den Sterbefall nicht

nicht erlebt[d], es rathſam ſey des Uebergangs des Rechts auf die Erben ausdrücklich zu erwähnen.

a. I. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 16.
b. I. Hauptſt. dieſ. Hauptabtheil. §. 4. und 5.
c. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 21. u. f.
d. Doch iſt wohl das Gegentheil gegründet. Weſtphal im angef. B. II. 406.

§. 4.

Was II. den Gegenſtand dieſer Verträge anlanget, ſo beſtehet ſolcher allemal in einer künftigen Erbſchaft, und zwar bald der Erbſchaft des einen der Paciſcenten, bald beyder, bald auch eines Dritten. Verſichern beyde Contrahenten einander die wechſelſeitige Erbfolge, ſo entſtehen daraus die pacta ſucceſſoria mutua, und die Dotalpacten[a], Abſonderung der Kinder[b], Einkindſchaften[c], Familienverträge[c], und Erbverbrüderungen[d], von welchen allen im erſten Theil gehandelt worden, geben davon mehrere Beyſpiele. Inſonderheit kommen auch dergleichen Erbverträge unter Eheleuten in ſtehender Ehe vor, welche ſich von den oben erwähnten reciprocirlichen Teſtamenten darinne unterſcheiden, daß ſie in Geſtalt von pactis und alſo auf unwiderrufliche Weiſe verabfaßt werden. Ueber die Erbfolge eines Dritten zum voraus zu tranſigiren kömmt, wenn es auch zu Recht beſtändig iſt[e], ſelten vor, doch findet ſich eine Art eines ſolchen Vertrags bey Einkindſchaften, wenn zugleich über die Erbfolge der vereinigten Kinder übereingekommen wird.

a. II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 42. u. f.
b. Ebendaſ. §. 64.
c. Ebendaſ. §. 61.
d. Ebendaſ. §. 70. u. f.
e. Die Rechtsgelehrten diſſentiren hierüber, und obſchon Ludewig in diſſ. iur. rom. et germ. in pact. de ſuperſtit. hered. in Opuſc. miſcell. Halle 1720. Tom. II. Lib. IV. opuſc. VII. pag. 1266. für die Ungültigkeit ſtreitet, ſo nehmen doch andere das Gegentheil mit mehrerm Grunde an. Weſtphal in der angef. Abhandl. §. 3.

§. 5

§. 5.

Auf allen Fall kann aber immer nur derjenige Theil des Vermögens den Gegenſtand eines ſolchen Erbfolgevertrags ausmachen, über welchen der überlaſſende Paciſcent zu diſponiren freye Macht hat, und ſo wie hierunter eben die Grundſätze Platz greifen, welche oben [a] über die Gegenſtände der Teſtamentifaction gelehret worden, alſo iſt es außer Zweifel, daß die Erſtreckung eines ſolchen Vertrags auf Lehn- Fideicommiß- Stammgüter [b], u. ſ. w. ingleichen auf den Theil des Vermögens, welcher den Notherben als Pflichttheil gebühret, ganz ungültig ſey.

a. I. Hauptſtück dieſ. Hauptabth. §. 14.

b. S. auch oben I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 23. Lobethan im angef. B. §. 293. und 312.

§. 6.

Was III. die aus einem ſolchen Erbfolgevertrage entſtehenden Rechte und Verbindlichkeiten anlanget, ſo beſtehen ſolche überhaupt darinne, daß der Ueberlaſſende dem Acquirenten ſeine künftige Erbſchaft zu überlaſſen verbunden, und ſich darüber keiner weitern Diſpoſition anmaßen kann. Der Acquirent hingegen übernimmt auf ſich alle Verbindlichkeiten eines Erben, muß in ſolcher Qualität die Handlung des Ueberlaſſers ſeiner Zeit gelten laſſen, u. deſſen Schulden bezahlen. Daß dieſe Rechte und Verbindlichkeiten bey wechſelſeitigen Erbfolgeverträgen ebenfalls von beyden Seiten Statt finden, folgt aus der Natur der Sache. Im übrigen hängt hierunter alles von der Uebereinkunft der contrahirenden Theile ab. Zuweilen beſtimmen ſolche eine gewiſſe Gegenvergeltung [b], welche der Ueberlaſſende empfängt, zuweilen geſchiehet ſolches nicht. So auch behält ſich zuweilen der Ueberlaſſende, oder bey pactis mutuis, die Aenderung des Willens im Ganzen oder in einzelnen zum voraus beſtimmten Puncten, die Ausſetzung gewiſſer Legaten u. ſ. w. vor, welches letz-

tere

tere außer dem ausdrücklichen Bedingniß nicht Statt findet. Rathſam iſt es auch, im voraus feſtzuſetzen, in wie weit durch einen ſolchen Vertrag die Macht über das Vermögen durch Handlungen unter Lebenden zu diſponiren eingeſchränkt ſeyn ſolle.

a. Siehe das folgende Hauptſt. §. 10.

b. Dieſes iſt der Fall inſonderheit bey denjenigen Erb-Verträgen, bey welchen zugleich ein Leibzuchtscontract eingegangen wird. Siehe oben V. Hauptabtheil. III. Hauptſt.

§. 7.

Was IV. die Form eines ſolchen Vertrags über die künftige Erbfolge anlangt, ſo braucht es freylich in der Regel keines ſchriftlichen Aufſatzes, noch einer andern Solemnität, ſondern es iſt genug, wenn nur die bey jedem pacto erforderliche beyderſeitige Einwilligung vorhanden [a]. Indeſſen iſt es zur Erleichterung des künftigen Beweiſes und zur Gewißheit, wohin eigentlich die Meynung gegangen, doch immer rathſam, die ſchriftliche Abfaſſung eines Aufſatzes nicht zu unterlaſſen. Ein ſolcher Aufſatz enthält: 1) die Nahmen der contrahirenden Theile (§. 3.): 2) die genaue Angabe des Gegenſtandes (§. 4. und §. 5): 3) die Nebenabrede: (§. 6.) und 4) die gewöhnliche Unterſchrift. Daß die gerichtliche Recognition [b], oder auch die Adhibirung einiger Zeugen nicht um der Solemnität, aber doch um des Beweiſes willen räthlich ſey, erhellet von ſelbſt.

a. Weſtphal am angef. Ort. S. 387.

b. I. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 61.

§. 8.

Die richterliche Mitwürkung iſt zu einem ſolchen Vertrag nicht nothwendig erforderlich [a], ob ſie ſchon den oben [aa] erwähnten Nutzen gewährt. Auch iſt es anzurathen, in dem Fall es nicht zu unterlaſſen, einen ſolchen Erbvertrag zu der Wiſſenſchaft des Richters zu bringen, wenn eine Erbſchaft von einem gewiſſen Be-

trag [b] dem andern titulo lucrativo übertragen wird, und dieſe Handlung alſo eine Schenkung unter Lebenden, mit Vorbehalt des lebenswierigen Gebrauchs (donatio inter vivos in eventum mortis concepta) involvirt.

a. Weſtphal am angef. Ort. Doch leidet ſolches bey den §. 4. angeführten Arten von Erbverträgen zuweilen eine Ausnahme. Siehe die ad hunc §um angegebenen Remiſſionen.

aa. I. Hauptabtheil. I. Hauptſt. §. 24. Bauer in den Erläuter. der Churf. Deciſ. Th. I. S. 168. f. hält dennoch die gerichtliche Mitwürkung für ſehr räthlich.

b. V. Hauptabth. IV. Hauptſt. §. 14.

§. 9.

Ich erwähne hierbey noch der ſchon oben [a] vorgekommenen Theilung der Erbſchaft der Aeltern unter die Kinder, (diviſio parentum inter liberos) weil ſolche gemeiniglich als ein pactum adiectum bey einem Kauf mit zu geſchehen pflegt, indem die Aeltern ihre Immobilien gemeiniglich einem Kinde käuflich zu überlaſſen, und deſſen und der übrigen Kinder dereinſtigen Erbantheile an den Kaufgeldern anzuweiſen pflegen. Eine ſolche Theilung iſt eben ſo unwiderruflich als eine Schenkung unter Lebenden, und es iſt alſo für die Aeltern rathſamer, eine Theilung unter den Kindern lieber in Geſtalt eines letzten Willens [b] vorzunehmen.

a. II. Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. 16.

b. Berger in oecon. iur. Lib. II. tit. 4. §. 6. no. 9.

§. 10.

Ich komme nunmehr zweytens auf diejenigen Erbverträge, wodurch man ſich des an einer künftigen Erbſchaft zuſtehenden Rechts begiebt. Dergleichen Entſagungen kommen der Natur der Sache nach nur in zwey Fällen vor, einmal wenn Notherben dem Pflichttheil und überhaupt der Erbſchaft derer, die ihnen einen Theil des Vermögens hinterlaſſen müſſen, entſagen; zweytens wenn andere, welche nicht

Noth=

Notherben ſind, auf ein, entweder aus einer vorherigen fideicommiſſariſchen Diſpoſition [a], oder einem Erbvertrag ihnen erwachſenes Recht, ingleichen auf die vielleicht einmal eintretende Inteſtaterbfolge zum voraus Verzicht leiſten.

a. S. oben I. Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. 32. not. a.

§. 11.

Sehe ich hierbey 1) auf die Perſonen, ſo dieſen Vertrag eingehen, ſo wird von Seiten des Entſagenden erfordert, daß ſelbigem die Freyheit über das Seinige zu diſponiren zuſtehe. Inſonderheit pflegen Aeltern bey der Errichtung der Ehepacten ihrer Kinder [a], und Töchter aus großen Familien [b], bey ihrer Verheyrathung dergleichen Entſagungen zu bewürken.

a. II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 45. Von den Abfachungen bey zweyten Verheyrathungen, ſiehe II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 65.

b. II. Hauptabtheil. III. Hauptſt. §. 74. und Formul. S. 382. des I. Theils.

§. 12.

Was 2) den Gegenſtand ſolcher Renunciations-Verträge anlanget, ſo iſt ſolcher allemal auch eine künftige Erbſchaft, bald überhaupt derſelben, bald des dem entſagenden competirenden Pflichttheils. Daß letzteres gültig bewürkt werden könne, iſt wohl kein Zweifel, doch iſt es rathſam, bey allgemeinen Erbſchaftsentſagungen des Pflichttheils ausdrücklich zu erwähnen [a], weil einige Rechtslehrer [b] behaupten, daß außerdem die Verzicht nicht auf die Legitima zu erſtrecken ſey. Auch wird in dieſem Fall zugleich erwähnt, daß der Entſagende durch den Vorausempfang bereits ſchadlos gehalten worden ſey.

a. Wernher P. VII. obſ. 107.

b. Carpzov P. II. conſt. 35. def. 16.

§. 13.

So viel die Form eines ſolchen Entſagungsvertrags anlanget, ſo bedarf ſelbiger ganz und gar keiner Solemnitäten oder richterlicher Mitwürkung. Bald wird ſelbiger in der Geſtalt eines zweyſeitigen Vertrages, bald aber auch als eine einſeitige Renunciationsacte abgefaßt. Indeſſen rathen doch die Rechtsgelehrten die eydliche Verſicherung von Seiten des Entſagenden an [a], und in Churſachſen [b] wird zum wenigſten dadurch allen künftigen Anſprüchen ex capite laeſionis auf einmal begegnet.

a. Hellfeld im angef. B. §. 1669.
b. Parte II. conſt. 35.

§. 14.

Der Errichtung der Familien-Fideicommiſſe geſchieht hier zwar um deswillen Erwähnung, weil ſie zuweilen in Geſtalt der Verträge errichtet werden, und in ſo weit zu den Erbfolgeverträgen gehören. Da aber davon ſchon oben [a] bey einer andern Gelegenheit gedacht worden, auch gemeiniglich ſelbige per modum ultimae voluntatis errichtet werden, und bey den pactis fideicommiſſariis eben das Rechtens iſt als bey jenen, ſo wird der geneigte Leſer dahin [b] verwieſen.

a. II. Hauptabth. III. Hauptſt. §. 72. u. f.
b. Man ſehe hiervon auch nach das I. Hauptſt. dieſer Hauptabth. §. 28. bis 34.

Der

Der ſechſten Hauptabtheilung

Siebentes Hauptſtück.

Von der Eröffnung der letzten Willensverordnungen und der Anerklärung wegen Antretung oder Nichtantretung der Erbſchaften.

Siebentes Hauptſtück.

Von der Eröffnung der letzten Willensverordnungen und der Anerklärung wegen Antretung oder Nichtantretung einer Erbſchaft.

Weſtphal ſyſtematiſcher Commentar über die Verordnungen des bürgerlichen Rechts von Vorlegung und Eröffnung der Teſtamente, Annehmung und Ablehnung der Erbſchaft, auch den Rechten und Pflichten der Erben. Leipz. 1790. gr. 8.

§. 1.

Haben wir bisher von der Errichtung der letzten Willensverordnungen gehandelt, ſo kommen wir nunmehr auf diejenigen Handlungen, welche nach erfolgtem Ableben deſſen, der auf den Todesfall diſponirt hat, vorzukommen pflegen.

a. Dd. ad titulos Digeſt. de acquirenda vel omittenda hereditate, ingleichen teſtamenta quemadmodum aperiantur, inſpiciantur et deſcribantur.

§. 2.

Ich zähle hieher I. die Eröffnung der letzten Willensverordnungen (apertura et publicatio teſtamentorum) und mache einen Unterſchied, ob die hinterlaſſene Diſpoſition eine gerichtliche oder außergerichtliche ſey. Iſt der letztere Fall vorhanden, ſo ſtehet

het es in der Wahl der nächſten Inteſtaterben, ob ſie den letzten Willen außergerichtlich unter ſich eröffnen wollen, welches ihnen, wenn ſie einverſtanden ſind, und ſolches nicht etwa von dem Erblaſſer unterſagt, und die gerichtliche Eröffnung anbefohlen worden, frey ſtehet, ohne daß ſie den Ablauf des dreyßigſten Tages zu erwarten nöthig haben, oder ob ſie es für beſſer halten, den vorgefundenen letzten Willen dem Gericht, worunter der Verſtorbene gewohnt, zu übergeben, und ihn von ſelbigem zur Publication bringen zu laſſen. Wird dieſes letztere beliebt, ſo geht der Richter auf eben die Art zu Werke, wie nachher von der Eröffnung der gerichtlichen Teſtamente gelehret wird, nur mit dem Unterſchied, daß er die dabey gebrauchten Zeugen, und zwar, wenn ſolche auswendig benennt ſind, ſogleich außerdem aber erſt nach geſchehener Eröffnung vorladet, damit ſie ihre Unterſchrift und Siegel anerkennen. Indeſſen ſchadet es der Gültigkeit des Teſtaments nichts, wenn auch ſämmtliche oder einige der Zeugen vorher verſtorben.

a. Carpzov P.III. Conſt. 5. def. 24. no. 5.

§. 3.

Iſt hingegen der erſtere Fall vorhanden, ſo iſt entweder der letzte Wille in der gerichtlichen Repoſitur befindlich, oder er iſt in der Verwahrung des Erblaſſers. Iſt das letztere, ſo tritt alles das ein, was im vorigen §o von außergerichtlichen Teſtamenten gelehret worden, nur daß, wenn in dieſem Fall die gerichtliche Publication erfolgen ſoll [a], nächſt den übrigen Erforderniſſen einer gerichtlichen Eröffnung, welche nachher angegeben werden, der Richter vor der Erbrechung den anweſenden Präſumtiverben die Gerichtsſiegel vorzeigt, damit ſie ſich überzeugen, daß ſelbige noch unverſehrt ſind, und alſo nicht etwa das Teſtament facto aufgehoben worden.

a. Noth=

a. Nothwendig iſt ſolche freylich nicht. Carpzov am angef. Orte no. 6. Doch iſt es wohl ſicherer für die Erben, die Publication gerichtlich bewürken zu laſſen.

§. 4.

Befindet ſich hingegen der letzte Wille in der gerichtlichen Verwahrung, ſo iſt die gerichtliche Eröffnung auch allemal nothwendig, es ſey denn, daß der Teſtirer ſolches außen auf dem Teſtament, oder ſonſt verboten, und die Ausantwortung des unerbrochenen Teſtaments an gewiſſe Perſonen verordnet hätte. In Anſehung des gerichtlichen Verfahrens hierbey haben wir einmal auf den Richter, welcher ſich mit der Teſtamentseröffnung beſchäftiget; zweytens auf die Zeit, wenn ſolche Eröffnung geſchiehet: drittens auf die Vorladung der Intereſſenten; und endlich viertens auf die Publication ſelbſt zu ſehen.

§. 5.

Der Richter iſt allemal derjenige, vor welchem das Teſtament errichtet, oder bey welchem es ad acta inſinuiret worden, es ſey denn, daß, wie es in manchen Landen der Fall iſt, bey Teſtamenten ſolcher Perſonen, welche eines befreyeten Gerichtsſtandes genoſſen, und doch vor einer niedern Inſtanz teſtirt, durch ein Landesgeſetz die Einſendung ſolchenfalls an die höhere Behörde uneröffnet vorgeſchrieben ſey. Daß die Gerichtsbank beſetzt ſeyn, auch die Publication in loco iudicii erfolgen müſſe, verſteht ſich von ſelbſt. Bey Collegien geſchieht es zuweilen in pleno, zuweilen aber auch nur vor gewiſſen verordneten Commiſſarien, oder den Canzleygerichtsperſonen, welche zur Aufnahme des letzten Willens gebraucht worden.

a. Findet ſich bey einer Verſiegelung eine teſtamentariſche Diſpoſition, ſo wird die Eröffnung, wenn man von Seiten der Intereſſenten ſolche nöthig achtet, von derjenigen Gerichtsperſon, welche ſich mit der Obſignation beſchäftiget, bald gleich vorgenommen, bald aber

auch

auch die Diſpoſition erſt mit an Gerichtsſtelle gebracht, und ſolchenfalls leidet der im Anfang des §i angenommene Satz ſeine natürliche Ausnahme.

§. 6.

Was die Zeit anlangt, zu welcher die Publication vorzunehmen, ſo muß zuvörderſt der Tod deſſen, welcher teſtirt hat, gewiß und außer Zweifel ſeyn, und derjenige, welcher um die Eröffnung nachſucht, muß ſolches vor allen Dingen glaubhaft beſcheinigen [a]. Iſt ſolches geſchehen, ſo braucht in der Regel zwar wohl der dreyßigſte Tag vom Ableben an nicht eben abgewartet zu werden [b], doch pflegt ein Richter nicht leicht früher dazu zu ſchreiten, es ſey denn, daß der Teſtirer die ſofortige Eröffnung anbefohlen [c], oder eintretender anderer Umſtände halber die Bekanntmachung preſſant ſchiene.

a. L. 2. §. 4. D. teſtam. quemadm. aper. L. 38. §. 7. de poenis.

b. Hellfeld im angef. Buche, §. 1495.

c. Dieſes geſchicht inſonderheit, wenn etwas im Teſtament verordnet iſt, was gleich nach dem Tode geſchehen ſoll, z. B. Begräbnißanſtalten ꝛc. Siehe oben das II. Hauptſt. dieſ. Hauptabth. §. 3.

§. 7.

Ordentlicher Weiſe wartet der Richter ab, bis irgend jemand wegen Eröffnung des Teſtaments Inſtanz thut. Geſchieht ſolches, ſo unterſucht er zuvörderſt, ob auch der, welcher ſich anmeldet, ein Intereſſe bey der Sache habe. Am leichteſten wird dieſes durch die Beſcheinigung, daß er, der anrufende, ein Notherbe, oder ſonſt der nächſte Erbe ab inteſtato ſey, ingleichen durch Production des Recognitionsſcheins, äußerſten Falls aber auch durch das iuramentum calumniae erwieſen [a]. Iſt dieſes in Richtigkeit geſetzt, oder findet der Richter auf den Fall, da ſich niemand gemeldet, nach einem gewiſſen Zeitraum ex officio für nöthig zur Publication

zu

zu ſchreiten b, ſo wird ein Tag dazu anberaumt, und die Noth- oder präſumtiven nächſten Inteſtaterben durch ordentliche Ladungen, und zwar, wenn die Erbſchaft unter der Gerichtsbarkeit dieſes Richters ſich befindet, mit Inſinuation in das Erbſchaftshaus, außerdem aber mittelſt Requiſition der ordentlichen Obrigkeit vorgeladen. Sind die Erben ganz unbekannt, ſo ergehet eine öffentliche c Aufforderung. Bey reciprocirlichen Teſtamenten d geſchieht die Eröffnung, wenn einer von beyden verſtorben.

a. L. 2. pr. teſtam. quemadm. aperiantur, inſpic. et deſcrib. L. 3. C. de tabul. exhib.

b. Wenn dieſes der Fall ſey, muß der Richter aus der Vorliegenheit der Umſtände beurtheilen, z. B. wenn wegen nöthiger wirthſchaftlichen Veranſtaltung, Furcht der Verderbniß der Erbſchaftsſachen, Entrichtung der öffentlichen Gefälle, vorhandener Schulden u. ſ. w. daran gelegen iſt, daß man erfahre, wer Erbe ſey. Sind auch die Inteſtaterben nicht bekannt, ſo hängt es von dem Richter ab, ob er gleich zur Eröffnung des letzten Willens ſchreiten, oder aber die Edictalbekanntmachung und Aufforderung zum voraus gehen laſſen will, III. Hauptabth. IV. Hauptſt. §. 1.

c. Claproth im a. B. §. 114.

d. Claproth a. a. O.

§. 8.

In dem Termin ſelbſt meldet ſich entweder jemand oder nicht. In beyden Fällen wird mit der Eröffnung verfahren, nachdem erſtern Falls bey einem teſtamento iudiciali ſcripto die Siegel, womit der Teſtirer den letzten Willen verſchloſſen, als unverſehrt anerkannt worden, welches bey nuncupativis, welche in der Regel mit dem Gerichtsſiegel obſignirt ſind, wegfällt, es ſey denn, daß auch bey einem ſolchen der Teſtirer ſein Petſchaft bey der Errichtung dazu gedruckt. Es wird hierauf das Teſtament, Codicill oder Schenkung auf den Todesfall von dem Richter oder durch den Actuar wörtlich

lich vorgeleſen, ſolches alles hinter das Teſtament protocollirt, und ſowohl den Erſchienenen auf Verlangen, als den übrigen, welche aus dem letzten Willen etwas zu erhalten haben, auf allen Fall, Abſchrift von dem letzten Willen, und der Publicationsregiſtratur ertheilt. Der Recognitionsſchein, welcher zurückzuhändigen iſt, wird caſſirt ad acta genommen.

a. Claproth Abhandlung von Teſtamenten, Codicillen, Vermächtniſſen und Fideicommiſſen, §. 36.

§. 9.

Sind mehrere letzte Willensverordnungen vorhanden, ſo wird in der Regel nur die letzte, und die vorherige erſt alsdann eröffnet, wenn ſich die neuere darauf bezieht, oder die Intereſſenten es ſonſt nöthig finden [a]. Hat ein Teſtirer, der einen letzten Willen gerichtlich errichtet, nachgehends noch mehrere letzte Willensverordnungen übergeben, ohne den erſten zurückzuverlangen, ſo wird mit Publication ſämmtlicher Diſpoſitionen nach der Zeitordnung verfahren. Zuweilen befinden ſich bey einem Teſtament annoch andere beſonders verſiegelte Nebenaufſätze, deren gerichtliche Eröffnung der Teſtirer verboten [b], und die ſolchenfalls dem Erben uneröffnet auszuantworten ſind.

a. L. 12. D. teſtam. quemadm. aper.
b. L. 8. D. eod. tit.

§. 10.

Zu den Handlungen, welche nach erfolgtem Ableben eines Erblaſſers, es ſey nun, daß ſelbiger eine Diſpoſition hinterlaſſen, oder nicht, vorkommen, gehört II. die Anerklärung wegen Antretung oder Nichtantretung der Erbſchaft (aditio, omiſſio hereditatis). Dieſe Antretung enthält eine ſehr präjudicirliche Handlung, weil dadurch alle Erbſchaftslaſten auf den Erben übergehen, und es fließt daraus von ſelbſt, daß nur diejenigen eine Erbſchaft antreten,

und

und ſolcher entſagen können, welche über das Ihrige zu diſponiren freye Macht und Gewalt haben[a]. In Churſachſen diſponirt die Vormundſchaftsordnung[b], in Anſehung der Erbſchaften, welche Unmündigen anfallen, folgendes: „ſo ſoll es der Vormund dem Richter anzeigen, welches insbeſondere auch alsdenn nöthig iſt, wenn dem Unmündigen, unter beſchwerlichen Bedingungen, etwas vermacht würde, oder demſelben eine Erbſchaft zufiele, und der Vormund, ob dieſelbe anzunehmen, ſeinem Unmündigen vorträglich ſey, in Zweifel ſtünde, immaßen ihm, ſolcher Erbſchaft, oder auch einem Vermächtniß ohne des Richters Genehmigung, wegen ſeines Unmündigen zu entſagen, nicht frey ſtehen ſoll.“ Der in dem römiſchen Recht gegründete Unterſchied unter den Noth- und Nichtnotherben in Anſehung der Erbſchaftsantretung wird in der Praxis nicht weiter attendirt, außer daß man bey der Entſagung der älterlichen Erbſchaft ſtatt repudiatio das Wort abstentio (Ablehnung der Erbſchaft) braucht. Ob im übrigen einem Erben aus einem Erbvertrag (heres pactitius) das Recht zuſtehe, der Antretung halber zu deliberiren, und ſelbiger wohl gar zu entſagen, wird von einigen geläugnet, von andern aber[c] mit mehrerm Recht bejahet.

a. Dd. ad tit. de acquir. vel omitt. heredit. ingleichen ad tit. I. de obligat. quae ex quaſi contractu naſcuntur.
b. Cap. XIII. §. 4.
c. Koch de herede deliberante. Gießen 1782.

§. 11.

Die Erbſchaftsantretung geſchieht oft ſtillſchweigend (pro herede geſtio), durch Anmaßung der Erbſchaftsſachen, Beytreibung der Erbſchulden, Auszahlung der Vermächtniſſe, u. ſ. w. bald aber auch ausdrücklich. Da bey dem erſten Fall der Natur

der

der Sache nach, keine ſchriftlichen Aufſätze vorkommen, ſo gehört er hieher nicht. Was hingegen die ausdrückliche Erklärung anlangt, ſo geſchieht ſelbige allemal vor demjenigen Richter, vor welchem der Verſtorbene ſein Perſonalforum gehabt hat, wenn auch der letzte Wille vor einem andern Richter errichtet worden wäre, und wir haben hierbey theils auf die Zeit, wenn ſolche, theils auf die Art und Weiſe, wie ſolche bewürkt wird, zu ſehen.

§. 12.

Da den Erben zu Gunſten der Ueberlegungszeitraum (ſpatium deliberandi) in den Rechten geordnet iſt, ſo ſteht es in der Wahl deſſelben, ob er gleich, nachdem er den Anfall der Erbſchaft in Erfahrung gebracht, ſich deshalb, ob er ſolche antreten wolle, zu erklären für gut findet oder nicht. Erſtern Falls thut er ſolches, wenn er dabey keine Gefahr zu beſorgen zu haben glaubt, ohne Einſchränkung, oder er zeigt bloß ſo viel in Schriften an, daß er ſich des beneficii deliberandi bedienen wolle. Letztern Falls aber wartet er bis zum Ablauf des ſpatii, unterſucht das Verhältniß der Erbſchaft gegen die Laſten derſelben, und bewürkt ſodann die Erklärung, ob er Erbe ſeyn wolle oder nicht. Nach der gemeinen Praxis dauert die Ueberlegungszeit, daferne nicht der Richter auf Inſtanz der Gläubiger oder Legatarien eine kürzere Zeit beſtimmt hat, ein Jahr [a], doch iſt dieſer Zeitraum in vielen deutſchen Reichslanden kürzer beſtimmt [b]. Auch hat auf allen Fall der Erbe ſich zu hüten, daß er nicht während dieſer Zeit ſolche Handlungen unternehme, woraus eine ſtillſchweigende Erbantretung (§. praec.) gefolgert wird, und wenn er ſich ja in der Nothwendigkeit befindet, zur Erhaltung der Erbſchaftsſtücke Handlungen dieſer Art vorzunehmen, ſo muß er nicht verabſäumen, ſolches ſub proteſtatione [c] zu thun.

a. Dd. ad tit. de acquir. vel omitt. heredit.

b. In

b. In Churſachſen verordnet die Deciſ. 57. daß zwar den Erben das ſpatium deliberandi annuum, ſo ihnen die Rechte verſtatten, und auf 52 Wochen zu rechnen iſt, allerdings verbleiben, und da ſie die von ihnen angemaßete Erbſchaft denen Gläubigern nach Inhalt eines beſtändig aufgerichteten Inventarii, oder in Mangel deſſen einer eydlichen Specification binnen obiger Friſt abtreten wollen, ſie zwar damit zugelaſſen werden, jedoch pflichtig ſeyn ſollen, in Mangel des Inventarii vor Ausgang des Jahres ſolche Specification in Gerichten niederzulegen, und zugleich zu der eydlichen Beſtärkung, auf Begehren derer Gläubiger anzuerbieten, auch ſolches bey Abtretung der Erbſchaft ohne rechtliches Erkenntniß würklich zu leiſten; würde aber einer oder ander ſolchem vorgeſchriebener maßen nicht nachkommen, oder obgeſetzte Friſt verſtreichen laſſen, ſo ſollen ſie ferner mit der Renunciation der Erbſchaft nicht zugelaſſen, ſondern dieſelbe, ſo weit ſie ſich, vermöge eines beſtändigen Inventarii, oder eydlichen Specification erſtrecket, zu vertreten, bey verſpürter vortheilhaftiger Gefährde aber auch citra vires hereditatis die Gläubiger von ihrem eigenen Vermögen zu bezahlen angehalten werden. In dem Sachſen-Altenburgiſchen iſt dieſer Zeitraum auf ein halbes Jahr eingeſchränkt, Zweyte Beyſteuerſammlung, S. 303.

c. Siehe oben III. Hauptabth. I. Hauptſt. §. 30.

§. 13.

Gewöhnlicher und ſicherer iſt es, daß der Erbe ſich anerkläre, die Erbſchaft unter der Rechtswohlthat des Inventarium (ſub beneficio inventarii) anzutreten[a]. Er muß dieſes wegen der ſolchenfalls erforderlichen Obſignation[b] gleich anfänglich[c] declariren, und er ſchreitet nun zu der Fertigung des Inventarii auf die Art, wie ſolches oben[d] umſtändlich gelehret worden.

a. Dd

a. Dd. ad tit. Dig. de iure delib.
b. III. Hauptabth. IV. Hauptſt. §. 6.
c. In Churſachſen muß ſolches bey bedenklichen Vermögensumſtänden des Erblaſſers binnen 8 Wochen geſchehen. Banquerout. Mandat von 1766. §. 16. Suppl. Cod. Aug. I. 933.
d. III. Hauptabth. IV. Hauptſt. §. 6. bis 18.

§. 14.

Hat der Erbe durch die, während der Ueberlegungszeit, oder durch die Inventur angeſtellte Unterſuchung die Kräfte der Erbſchaft erforſcht, ſo findet er entweder, daß er ohne Bedenken ſelbige antreten und vertreten könne, oder es ergiebt ſich das Gegentheil. Im erſtern Fall braucht es keiner weitern Anerklärung, es ſey denn, daß dergleichen von dem Richter erfordert wäre, im letztern Fall hingegen erfolgt nun die förmliche Entſagung in einer an den Richter gerichteten Schrift oder ad protocollum, wobey zugleich reſp. das errichtete Inventarium, und die Berechnung der bis dahin erhobenen Erbſchaftsnutzungen und davon beſtrittenen Ausgaben übergeben wird.

Läßt ſich in dem Fall, wenn die Antretung ſub beneficio inventarii erfolgt iſt, z. B. wegen der Illiquidität der im Edictaltermin ſich angemeldeten Erbſchaftsgläubiger, Ungewißheit, ob die Erbſchafts-activa bona u. ſ. w. noch immer nicht mit Gewißheit abſehen, ob dabey gewonnen oder verloren werde, ſo iſt der Erbe nicht gefährdet, wenn er die Erbſchaft auf Rechnung an ſich behält, und er kann nicht einmal, wenn es am Ende nicht ausreicht, und prioritätiſche Schuldner nach erfolgter Erſchöpfung der Erbſchaftsmaſſe durch Schulden, die ihnen eigentlich nachſtehen, unbefriedigt bleiben, deshalb in Anſpruch genommen werden [aa], wenn er nur bona fide zu Werke gegangen [b]. Doch wird dieſer Fall ſelten eintreten, da bey der veranſtalteten Edictalvorladung in termino eine gewiſſe Einrichtung getroffen werden kann.

a. Ver-

a. Berger de omiſſione hereditat. Wittenb. 1696.
aa. Hommel in der Rhapſodie, obſ. 398. Dd. ad tit. D. de A. vel O. hereditate.
b. Iſt noch darinne eine Ungewißheit übrig, ob die trebellianiſche oder falcidiſche Quarte in ſalvo bleiben werde, oder läßt ſich ſchon überſehen, daß dies der Fall nicht ſey, ſo kann und muß in der Erklärungsſchrift dieſe Detraction ausdrücklich reſervirt werden.

§. 15.

Iſt der Erbe oder Legatar ſub conditione licita inſtituirt, ſo iſt es erforderlich, daß ein ſolcher ſich darüber, daß er ſolche erfüllen wolle, erkläre, auch erforderlichen Falls bey conditionibus negativis die Mucianiſche Caution beſtelle, und dadurch reſp. die Ausantwortung der Erbſchaft, und Auszahlung des Vermächtniſſes bewürke. Säumt er hierunter, ſo müſſen die executores teſtamenti deshalb ex officio Anregung thun.

a. Dd. ad tit. D. de condit. inſtitut. Siehe oben §. 38. ſeq. des I. Hauptſt. dieſ. Hauptabth.

Formularien zu dieſem Hauptſtück.

I.

Regiſtratur über die Publication eines Teſtaments. ad §. 4.

Actum N* am ** in Gegenwart ꝛc.

Nachdem N. N. welcher am ꝛc. ſeinen letzten Willen vor hieſigem Stadtrath niedergelegt, am ꝛc. verſtorben, und hierauf deſſen hinterlaſſener Bruder N. wegen Eröffnung des brüderlichen Teſtaments ſich gemeldet, zu dem Ende auch nicht nur durch den Todtenſchein ſeines Bruders Ableben, ſondern auch durch ein Kirchenzeugniß, daß der Verſtorbene keine Kinder, und ihn-

Pre-

Producenten, als einziges Geſchwiſter hinterlaſſen, nachgewieſen; als hat man mit der Eröffnung des vorgedachten Teſtaments vorzuſchreiten, einiges Bedenken nicht gefunden.

Es wurde daher, als gedachter N. heutigen Tages ſich, auf ergangene Ladung, an Rathsſtelle eingefunden, das aus dem Verwahrungsſchrank herbeygebrachte am ꝛc. von dem nun verſtorbenen N*. in Schriften übergebene, mit drey ſchwarzen Siegeln von ſelbigen verſiegelte und mit der Aufſchrift, „hierinne iſt mein letzter Wille" verſehene Teſtament dem N* vorgelegt, und nachdem ſelbiger die Siegel für unverſehrt und richtig anerkannt, daſſelbe geöffnet, und hierauf wörtlich vorgeleſen.

Nachdem ſolches geſchehen, wurde N. eine beglaubte Abſchrift dieſes Teſtaments zugeſichert, und deſſen ebenfallſige Mittheilung an die darinn mit Vermächtniſſen bedachten Perſonen, Rathswegen reſolviret.

Actum ut ſupra.

Nahme des Protocolliſten.

Regi-

Regiſter.

I. II. zeigt den Theil, die deutſche Zahl aber die Seite an. F. heißt Formular.

A.

Abfindung unehelicher Kinder, I, 314. F. I, 363
Abſchriften, beglaubigte und einfache I, 179. Beweißkraft I, 186. Verhalten des Richters, bey öffentlichen und Privat-Urſchriften I, 180 f. Siehe auch Transſumt und Vidimus.
Abſonderung der Kinder, I, 322
Abtheilung mit Kindern erſter Ehe, I, 324. F. I, 373
Abzuggeld, Reverſe darüber I, 256 F. I, 268. Bedingniſſe deshalb, I, 692
Acceptation bey Wechſelbriefen II, 60. Schenkungen, II, 545
Acceſſionen einer verkauften Sache, II, 166
Actio ad exhibendum, I, 544 II, 218
Actio quanti minoris II, 188. redhibitoria, II, 188
Activpoſten, deren Verpfändung, I, 588 II, 130
Adjudication II, 208 Schein-, II, 266
Adel, Perſonen des hohen Adels, deren Geſchlechtsvormünder I, 126. rechtliche Geſchäfte überhaupt I, 129 Anlehnsgeſchäfte, II, 16. Teſtamentenerrichtung, II, 640
Admodiation, II, 304
Afterpacht, II, 281. deſſen Verbot, II, 286
Alimentencontract, ſ. Leibrentencontract. Entſagung der Alimente, II, 527
Allodification, I, 480 F. 516
Amtsgrundbücher, I, 452 F. I, 466
Anlehnscontract, II, 5. Nebenbedingniſſe II, 23 u. f.
Annehmung an Kindes Statt, I, 316. F. I, 364. Erbrecht ſolcher Kinder II, 583

Annuitätenvertrag, II, 530
Anſchläge, Kauf- II, 167. gerichtliche bey Subhaſtationen, II, 204. Verantwortlichkeit des Richters dabey II, 205. Grundanſchläge, Nutzungsanſchläge, II, 168. F. II, 259. Pachtanſchläge II, 292. F. II, 307. Pachtgegenanſchlag, II, 294. Bauanſchlag II, 303. F. II, 377.
Anſtandsbriefe, II, 26. Entſagung, ebend. u. 73
Appellation, Einwendung vor einem Notar, I, 57. Inſinuation derſelben, durch Notar und Zeugen I, 58. F. I, 188.
Arreſt, Verbindung dazu, II, 24
Arrogation, I, 316
Aſſecuration, Brand- deren Bezug auf Hypothecirung der Häuſer, I, 591
Aſſecuranz, II, 503. Compagnien, II, 506
Aſſignation, II, 31
Atteſte, obrigkeitliche überhaupt I, 211. über Anerkennung, Hand und Siegel, I, 152. F. I, 153
Aufkündigung beym Anlehnscontract, II, 21. bey Pachten, II, 289
Aufkündigung eines Capitals, II, 22
Auflagen bey Vermächtniſſen, II, 612
Avisbriefe, II, 57
Ausbürgung, II, 559
Ausdruck bey rechtlichen Aufſätzen, I, 108 f.
Ausſtattung I, 281. was in Anſehung derſelben in den Ehepacten zu beſtimmen, I, 286
Auszüge aus Urkunden überhaupt, I, 183. aus Flurbüchern, I, 451. aus Hypothekenbüchern, I, 630. bey Käufen, II, 528

B.

Bancoſtempel, II, 27
Bauern, deren Teſtamente, II, 580
Beamte, deren Ernennung und Einführung I, 209. F. I, 231.
Bedingungen bey Erbeinſetzungen und Vermächtniſſen, II, 593. deren verſchiedene Arten und Würkungen, ebend.

Begebung der Ausflüchte. S. Entſagung.
Beleihung bey Allodien, I, 440. F. I, 453. bey Lehnen I, 472. F. I. 503. f.
Berathene Kinder, II, 324.
Beſitz, natürlicher und bürgerlicher, I, 413. Mitbeſitz, I, 415. Erlangung des Verlornen, ebend.
Beſitzergreifung, wenn ſie nöthig oder nicht nöthig, I, 415. Erforderniſſe I, 417 f. bey körperlichen und unkörperlichen Dingen, I, 424. Perſonen, welche dabey concurriren, I, 427. Handlung ſelbſt, I, 427. F. I, 430.
Beſtätigung, gerichtliche, I, 9. bey mündlich angebrachten Geſchäften, I, 9. bey ſchriftlichen Aufſätzen, I, 14. deren Nothwendigkeit und Nutzen, I, 25. Art und Weiſe der Ertheilung, I, 16. Gebühren, welche dafür zu entrichten I, 17. Colliſion der verſchiedenen Gerichtshöfe, I, 21 f. der Kayſerlichen Hofpfalzgrafen, I, 27. Strafe der Verſagung, I, 25. F. I, 34. bey Uebertragung des Eigenthums unbeweglicher Güter, I, 437. F. I, 453. der Hypotheken, I, 601. F. I, 642 u. f. der Ceſſionen, I, 596, 626 und 45. der Käufe, II, 194. der Pachte, II, 290. F. II, 372. der Schenkungen, II, 547. der Ehepacten, I, 310. der Lehnsreverſe, I, 497. der Verträge zwiſchen Obrigkeiten und Unterthanen, I, 249 u. f. des Leibrentencontracts II, 530
Beſtimmung, deren Erforderniß bey Pertinenzſtücken, II, 166.
Bevollmächtigte, deren Beſtellung. S. Vollmacht. Unterſchrift I, 119.
Blanquet, bey Wechſeln, II, 78. bey Vollmachten, II, 410
Blaſenzins, ſiehe Gewerbegeld.
Blinde, deren Fähigkeit zu Eingehung rechtlicher Geſchäfte, I, 128. deren Teſtamentserrichtungen, II, 577. Tauglichkeit zum Teſtamentszeugen, II, 630
Bodmerey, II, 504
Brautſchatz, I, 282 f. was deshalb in den Ehepacten zu bedingen, I, 298. deſſen Vermehrung, I, 284. beſonderes Bekenntniß über den Empfang I, 298. F. I, 358.
Briefadel, I, 199.

Burgmannſchaften, I, 339
Bürgſchaft, II, 557. der Ehefrauen und Weibsperſonen überhaupt, II, 552. bürgſchaftliche Rechtswohlthaten, II, 562 u. f.
Bürgſchein, II, 566 F. II, 568
Byllbrief, II, 504

C.

Caſſationsſchein, I, 634. F. I, 648
Cauſa debendi, II, 28
Cautelen, I, 131. allgemeine und beſondere, ebendaſ. überflüſſige, deren Schade, I, 117. ſociniſche II, 584.
Cautio Mutiana, II, 593 u. 613
Certe, II, 302
Certificate, bey Conſensausſtellungen, I, 586. F. I, 636
Ceſſion einer Hypothek, I, 596 F. I, 645. einer Lehnsſchuld, I, 626 und 45. F. II, 270. einer Geldſchuld, II, 213. F. II, 270.
Charta partita, I, 156
Clauſeln, ſ. Cautelen. Eydesclauſel, I, 135. Verzichtsclauſel, I, 131 ſalvatoriſche, I, 18, 626 und 30 Erbenclauſel bey Vollmachten und Syndicaten, II, 406 und 414. Subſtitutionsclauſel, II, 405. bey Teſtamenten, II, 627
Clientelar Jurisdiction, I, 255
Codicill, II, 682
Codicillarclauſel, II, 685
Cohäſion, deren Würkung bey Käufen, II, 166
Colonia partiaria, II, 284. F. II, 304
Comitiv, der kaiſerlichen Hof-Pfalzgrafen, I, 27. der Akademie und reſp. Juriſtenfacultäten zu Altdorf, Göttingen, Leipzig, Wittenberg, I, 44. des Raths zu Leipzig, ebend.
Commiſſionshandel, II, 502
Comparatio literarum, I, 182
Compromiß, II, 514
Connoſſement, II, 302
Conſensertheilung, gerichtliche, I, 601. F. I, 642 lehnherrliche, I, 593. F. I, 641 und 646. Caſſation, I, 634.

I, 634. F. I, 647. Prolongation, I, 589 und 629. Conſensacten, F. I, 632.
Conſiſtorium, deſſen Concurrenz bey Beſetzung geiſtlicher Stellen, I, 200. bey Beſtätigung der Vocationen, I, 204. bey Errichtung der Matrikeln, I, 204. bey Pfarrvergleichen I, 206. bey Anlehnen der Kirchen und milden Stiftungen, II, 6 und 14. bey Käufen, II, 157
Conſtitutum poſſeſſorium, überhaupt, I, 145. bey Hypotheken I, 610. bey Anlehnen, II, 24. bey Pachten, II, 286. bey fideicommiſſariſchen Subſtitutionen II, 602
Contracte, deren Eintheilung, II, 5. Quaſi= II, 459 unbenannte, II, 498. regelmäßige, unregelmäßige, ebd. do ut des etc. II, 505 F. II, 521
Conventionalſtrafen, bey Anlehnen, II, 24. bey Familienverträgen, I, 337
Correi debendi credendi, überhaupt, I, 119. II. 560 beym Anlehnscontract, II, 8. bey Wechſeln, II, 76. beym Lehnungsvertrag, II, 94
Courtage, II, 54

D.

Datio in firmam, II, 304
Decretum de alienando, II, 195. u. f. II, 465. F. II, 479
— — de tranſigendo, II, 467. F. II, 481
Delegation, II, 31
Denombrement, I, 473
Depoſitenbuch, II, 115. F. II, 119. Schein, II, 113 F. II, 117. S. auch Hinterlegung.
Depoſitum, II, 105
— — Uebernahme bey Amtsveränderungen, I, 210. F. I, 234.
Dienſtbarkeiten, perſönliche, und Real= I, 672. allgemeine Beobachtungsregeln, I, 701. f. S. Frohnen.
Dienſtregiſter, I, 676
Dinte, Gleichheit derſelben, I, 111
Dismembrationen, II, 164 F. 225
Dotalſtücke, deren Veräußerung II, 155. 197

E.

E.

Edictalaufforderung, unbekannter Erben, I, 530. F. I, 550. ungelöſchter Conſenſe, I, 628. F. I, 638
Ehe, zur linken Hand, I, 307. Entſagung der zweyten, II, 328. F. I, 381
Eheberedung, Eheſtiftung, Ehepacten, Ehezärter, I, 276. Perſonen, welche dabey concurriren, I, 276. Inhalt, 277. u. f. einfache, gemiſchte, I, 305. f. Abfaſſung derſelben I, 308. Beſtätigung I, 310. F. I, 340 u. f.
Ehemänner, deren Mitwürkung bey Bevormundung der Weiber, I, 330. bey deren rechtlichen Geſchäften, I, 123. Nießbrauch des weiblichen Vermögens, I, 282 und 84. Anlehnsgeſchäfte mit ihren Frauen, II, 17. Beerbung der Weiber, II, 589
Eheſcheidung, Abrede deshalb in den Ehepacten, I, 307
Eigenthumsrecht, I, 439. Ober- und Nutzeigenthum bey Lehngütern, I, 471
Eingang eines rechtlichen Aufſatzes, I, 115
Eingeſchneidel, I, 296
Einkindſchaft, I, 319 F. I, 368
Einweiſung, gerichtliche, I, 429. II, 209 F. II, 267
Einwünſchung, I, 316
Emancipation, ausdrückliche und ſtillſchweigende, I, 322 F. I, 371
Enterbung, Urſachen II, 586 Form, ebend. u. f. bona mente, II, 588
Entſagung der Ausflüchte, I, 131. des Betrugs, I, 132. der Furcht und des Zwangs, I, 133. des Irrthums I, 133. der Wiedereinſetzung in den vorigen Stand, I, 134. der Verjährung, I, 140. der erſten Inſtanz, I, 143. der geſetzlichen Friſten, I, 144. der Ungehorſamsbeſchuldigung, ebend. der Rechtsmittel, ebend. allgemeine Regeln, I, 146. des beneficii ex L. civitas, II, 13. der exc. non numer. pec. II, 19, 33. II, 71, 110. der Competenz Anſtandbriefs ꝛc. II, 25. des L. 2. C. de reſcind. E. V. II, 190. des iuris retentionis bey Pachten, II, 286. der Veräußerung, II, 288. des L. 3. C. locati ebend. der exc. non adimpl. contr. II, 300. der L. 8. de revoc. donat. II, 544. L. f. C. eod.

eod. ebend. SC. Vellei. et Auth. ſi qua mulier, I, 328. und II, 562. der bürgſchaftlichen Rechtswohlthaten, II, 565. der ſubſidiariſchen Klage, I, 621, 626 und 30. des macedonianiſchen Rathſchluſſes, II, 11
Entſagungsverträge, II, 506 und 511.
Erbeinſetzung, II, 581 u. f. bedingte, II, 593 f. myſtiſche, II, 593. fideicommiſſariſche, II, 594
Erben, deren Verbindlichkeit ex contractu, und Erwähnung, I, 140
Erbfolge unter Eheleuten, Verträge deshalb, I, 305
Erbfolgeverträge, II, 697. Erwerbungs- 698 u. f. Entſagungs- II, 764
Erbrecht, I, 527
Erbregiſter, I, 681. F. I, 690
Erbſchaftsantretung, ausdrückliche und ſtillſchweigende, II, 715
— — Entſagung, II, 718
Erbſchaftskauf, II, 219
Erbſchaftsvertreter, I, 530. deſſen Pflicht und Beſtellung, ebend. F. I, 552
Erbverbrüderungen, Erbvereinigungen, I, 339
Erbvertheilung, I, 534 F. I, 562
Erbzinsbrief, II, 386
Erbzinscontract, II, 383. F. II, 390. Nebenbedingniſſe, II, 388. Verpfändung der Erbzinsgüter, I, 600. Veräußerung derſ. II, 160
Errungenſchaft, I, 297
Erziehung der Kinder, desfallſige Verabredung in den Ehepacten, I, 277
Executoren eines Teſtaments, II, 616. F. II, 653
Exemplification, I, 183
Exemtionsſchein von Verſiegelung einer Erbſchaft I, 528
Eydesclauſel, I, 135. bey Anlehnen, II, 25. bey Wechſeln, II, 71. bey Schenkungen, II, 544
Eydesdelation, deren Begebung, I, 144

F.

Fähigkeit zu rechtlichen Geſchäften, I, 118 f. zur Teſtamentifaction, II, 577. zum Erben eingeſetzt zu werden, II, 582

Fal-

Falcidiſche Quarte, II, 612
Familienverträge, I, 331. Perſonen, welche dabey concurriren, I, 332. Gegenſtände I, 333 f. Abfaſſung, I, 337. Beſtätigung, I, 338. F. I, 387
Ferien, göttliche oder menſchliche, I, 7. deren Einfluß auf gerichtliche und Notarienexpeditionen, I, 7. 165. Meßferien bey Wechſeln, II, 73
Fideicommiſſe, II, 598
— — temporariſche II, 598. Nebenverordnungen dabey, II, 602
— — perpetuirliche, oder Familien- II, 603. deren Form und Beſtätigung, II, 608. Aufhebung derſelben, ebend. F. II, 617
Filiationsprobe, I, 334
Filius Familias, deren Geſchäftsfähigkeit, I, 123. deren Anlehne, II, 11. Wechſel, II, 52
Fiſchgerechtigkeit, I, 706
Flurbeziehung, I, 449. F. I, 463
Flurbücher, I, 446. F. 467
Form, äußere und innere, eines rechtlichen Aufſatzes I, 107. u. f.
In forma patente, I, 114
Forum contractus, I, 142
Frohnen, gemeſſene, ungemeſſene, I, 677. Frohngeld, I, 678. Frohnreceſſe, I, 679. F. I, 688. S. Dienſtbarkeit und Erbregiſter.
Früchte auf dem Halm, II, 162

G.

Ganerbſchaften, I, 339
Geburtsbriefe, I, 311. F. I, 359
Gegenanſchlag bey Käufen, IV, 172. bey Pachten, IV, 294
Gegenquittung, II, 19.
Gegenwechſel, II, 55
Geiſtliche, deren Beſtellung, I, 199 f. Einkommen, I, 204. S. auch Matrikel, Präſentation, Vocation.
Gemeinden, wie ſie überhaupt contrahiren, I, 119. wie ſie Lehngelderreceſſe und andere Verträge mit ihrer Obrigkeit abſchließen, I, 248. inſonderheit wegen der pein-

peinlichen Koſten, I, 253. Lehnsnehmung derſelben, I, 478. Unterpfandsbeſtellungen II, 604. Erborgung, I, F. II, 8. F. II, 40. Ausleihung für ſelbige, II, 7. Veräußerung deren Güter, II, 156. Pachtungen, II, 291. Vollmachtsertheilungen, ſ. Syndicat.
Gemeinſchaft, der Güter unter Eheleuten, I, 280. allgemeine, beſondere, I, ebend. Bedingniſſe deshalb in den Ehepacten, I, 281
Geradekauf, II, 220. F. II, 272. Schenkung, II, 556. F. II, 556. Vermächtniß II, 610
Gerechtigkeiten, fräuliche I, 289 und 303
Gerichte, Ober- und Erbgerichte, deren Concurrenz bey Confirmationen, I, 21. Verträge über deren limites I, 254. F. I, 264
Gerichtsbarkeit, ſtrittige und nicht ſtrittige, I, 5
—— —— deren Verpachtung II, 282
Gerichtshandelsbuch, I, 156
Gerichtsherrn, Vorſicht bey Conſens- Ausſtellungen I, 625
Gerichts-Schöppen, deren Vereydung I, 209. F. I, 240
Gerichts-Schreiber, deſſen Vereydung I, 209
Gerichts-Verwalter, deren Vereydung I, 206. F. I, 227.
Geſandte, deren Teſtamente, II, 641
Geſchäfte, rechtliche, I, 5. wo ſie zu expediren, I, 7. Scheingeſchäfte, I, 29. einfache und nicht einfache I, 31
Geſchlechts-Vormundſchaft I, 58. 124. u. 329
Geſellſchafts-Contract, II, 436. F. II, 443
Geſinde, Zwang I, 680. und 684. F. I, 692
Geſtellung der Unterthanen I, 256. F. I, 269
Gewährsleiſtung, bey Erbvertheilungen, I, 543. Wechſeln, II, 62. 76. Käufen, II, 174. 186. F. II, 252. Pachten, II, 289. 293 f. Ceſſionen, II, 216. Schenkungen II, 522
Gewerbegeld, I, 652
Gott, Anrufung deſſen bey Notariats-Inſtr. I, 163. bey Wechſeln, II, 55. 68. bey Teſtamenten II, 626
Gränzberichtigungen, I, 443. Receſſe darüber, I, 445. F. I, 455
Gränzſteine, deren Errichtung I, 444. F. I, 456
Gros-Avantur-Contract II, 506

Grundbuch ſ. Flur.
Gültkauf, II, 29. 211. F. II, 269
Güterpfleger, deren Vergleiche II, 508

H.

Halb-Pacht, II, 284. F. II, 304
Handel en commandite II, 437
Handelsbuch, eines Notar, I, 163. bey Gerichten, I, 156. und 442
Handels-Societäten, II, 437
Handlungen, der ſtrittigen und willkührlichen Gerichtsbarkeit I, 5. der blos oder gemiſcht willkührlichen Gerichtsbarkeit I, 6 und 7
Haus, deſſen Verpfändung, I, 589. Verpachtung, II, 302. Veräußerung, II, 205. Erbauungs-Gedinge, II, 303. F. II, 374
Hausgenoſſen-Steuer, I, 655
Hebe-Regiſter, I, 657
Heergeräthe, Kauf darüber II, 225
Heften mehrerer Bogen I, 114
Heyer-Güter, II, 389
Hinterlegungsvertrag, II, 105. F. II, 117. f. Nebenbedingniſſe, II, 109. gerichtliche Hinterlegung, II, 112. F. II, 118 f. S. auch Depoſitum.
Hofgerichte, deren Concurrenz mit den Regierungen in Anſehung der Beſtätigung richterlicher Geſchäfte I, 23
Hofpfalzgrafen, kayſerliche, deren Beſtätigung rechtlicher Geſchäfte, I, 27. Ertheilung des Vidimus, I, 185. Legitimation unehelicher Kinder, I, 314
Huldigungen neuer Gerichtsherrſchaften, I, 210. F. I, 236
Hypothek, ſ. Unterpfand.
Hypothekenbuch, I, 631 f. F. I, 648

J.

Jagd, Beſtimmung der Jagd-Gränze, I, 445. Receſſe, I, 705. F. I, 714. Verpachtungen derſelben II, 282
Jahr-Rente, II, 527
Jn-

Indiction, bey Notariats-Inſtrumenten, I, 166. woher ſie herzuleiten, I, ebend. Angabe einer falſchen I, 169
Indult, I, 476. F. I, 503 u. 5
Inſinuation, der Ladungen, Proceſſe ꝛc. durch Notarien I, 54
—— —— einer Schenkung II, 547 f.
—— —— eines Teſtaments II, 658 f.
Inſtitutor, deſſen Anlehne, II, 15
Inſtruirung eines Geſchäfts I, 117
Inventarium, Erbſchafts- I, 535. F. I, 558. II, 717. Pacht- II, 296 f. F. II, 371. Vormundſchafts- I, 466. F. II, 472. bey Fideicommiſſen II, 599
Inventur einer Erbſchaft I, 533 u. f.
Juden, deren Geſchäftsfähigkeit I, 120. Verträge ebend. Käufe II, 161. Ceſſionen II, 213
Ius accreſcendi, II, 592

K.

Kauf-Contract, II, 151. Preiß, II, 172. Gelder, Abtheilung und Anweiſung, II, 174. Quittung und Verzicht darüber, II, 199. F. II, 256. Nebenbedingniſſe bey einem Kauf, II, 176 f. Erbſchafts- II, 219. Proceßkauf, II, 220. Geradekauf II, 221. F. 272
Kauf-Punctation, II, 245
Kinder, natürliche, deren Erbrecht II, 578
Kirchenzeugniſſe, I, 311
Kriegsſchäden II, 289
Kühr-Geld, I, 543
Kühr-Recht, II, 543

L.

Laaßgüter, II, 389
Landesherr, deſſen Einwilligung in die Teſtamente gewiſſer Perſonen II, 580
Landſiedeley-Güter, II, 389
Legitimation unehelicher Kinder I, 312. u. f.
Lehnbriefe, I, 472. F. I, 499
Lehngelder, Verträge deshalb, I, 249 u. f. Gegenſtände, worüber receſſiret wird ebend. F. I, 258

Lehngüter, deren Veräußerung, II, 158. Verpfändung, I, 592. II, 130. Teſtamentifaction darüber II, 590
Lehnherr, deſſen Vergünſtigung bey Translationen des Eigenthums, I, 442. F. I, 501. bey Verpfändungen, I, 593. II, 130. F. I, 641. u. 46. deren Ceſſionen, I, 626. F. I, 645. Dienſtbarkeits-Verträgen I, 701
Lehnſcheine bey Allodien I, 442. F. I, 453
Lehns-Auflaſſung, I, 441. F. I, 502. I, 497 f.
Lehns-Auftragung, I, 472. F. I, 498
Lehnsgerechtſame, Verträge hierüber I, 693
Lehnsgerichtsbarkeit, I, 255
Lehns-Pardon, I, 479. F. I, 512
Lehnsreceſſe und Reverſe, I, 481. u. f. F. I, 518 f.
Lehns-Schulden, conſentirte, I, 592 f. deren Ceſſion I, 641. F. I, 645. geſetzliche I, 600
Lehnsverwandlungen, I, 480. F. I, 516
Lehnsvollmacht, Special-, General- I, 478. F. I, 509
Lehnträger I, 478. F. I, 509
Lehnungsvertrag, II, 93. F. II, 99
Leibgeding, Leibzucht. Siehe Witthum.
Leibrenten-Contract, II, 525. F. II, 532. Nebenverträge II, 529
Leihkauf, II, 173
Litigioſa, deren Veräußerung II, 153

M.

Mäkler, II, 54
Mäkler-Contract, ſ. Trödel-Contract.
Macedonianiſcher Rathſchluß, II, 11
Majorat, I, 339. II, 605
Mandatoren, II, 561
Manutenenzdecret, Nachſuchung darum, und Ertheilung I, 429. F. I, 435
Maſcopey, ſ. Geſellſchafts-Contract.
Matrikeln bey geiſtlichen Stellen, deren Errichtung und Beſtätigung I, 204. F. I, 216
Meyer-Contract, II, 388. F. II, 392
Meyerdingsgüter, II, 389
Mieth-Contract, II, 279. ſ. Pacht.

Minorat, II, 605
Miſe, II, 521
Mitbelehnte, deren Präſentation, I, 482. F. 515 Lehnsbefolgung, I, 474. F. I, 506 f. Verträge mit ſelbigen I, 481 u. f. Inhalt derſelben, I, 481 u. f. Abfaſſung und Beſtätigung, I, 496. Auslegung, I, 497. F. I, 518 u. f. Einwilligung in Verpfändungen, I, 598. F. I, 598. in Veräußerungen II, 158
Mohatra, II, 11
Morgengabe, I, 289. geſetzliche und freywillige, I, 303. was in Anſehung derſelben in den Ehepacten zu bedingen I, 303
Mortifications-Schein, I, 35 f. F. II, 47
Münzfuß, I, 621. Sorten, deren Angabe bey Anlehnen, II, 18. bey Zinſenzahlungen, II, 23. bey Zins-Präſtationen, II, 653. bey Wechſeln II, 68
Mußtheil, I, 291. was in Anſehung deſſen in den Ehepacten zu bedingen I, 303
Muthſchein, I, 474
Mütterliche Vormundſchaft I, 327

N.

Nacherbeneinſetzung, II, 592. eigentliche, II, ebend. gemeine, II, 595. pupillariſche, II, ebend. u. f. militariſche, II, 597. quaſipupillariſche, II, ebend. uneigentliche II, 598. Nebenverordnungen hierbey, II, 602. F. II, 643
Nachlaß Verträge II, 506. u. 511
Näher-Recht, beym Kauf, II, 164. Pacht, II, 288. Tauſch-Contract II, 500
Negotiorum geſtio II, 459
Notar, Begriff, I, 42. Ernennung I, 43. 45. F. I, 68. Eigenſchaften, I, 44. Diplom, I, 46. F. I, 68. Eyd, I, 46. Prüfung, I, 44. Immatriculation beym Reichsgerichte, I, 48. f. F. I, 73 u. f. in reichsſtändiſchen Landen, I, 51. Befugniſſe und Amt, I, 52 u. 60 f. Anrufung, I, 160. Schutz, I, 61. Belohnung, I, 60. Zuziehung mehrerer zugleich, I, 63. Siegel, I, 46. Amtsniederlegung, I, 64. Amtsentſetzung, I, 65. Beſtrafung bey Vergehungen, ebend. Aufſicht über die Brücken, I, 66. Reichsgeſetzliche Verordnung wegen

der Notarien, I, 74 — 105. Vidimirung derſelben, I, 104. Unterpfandsbeſtätigungen, I, 613. Errichtung der Hebe- und Erbregiſter, I, 657 u. 682. Wechſel-Notiren, II, 65. F. II, 83. Proteſten, II, 62. F. II, 80. Teſtaments-Errichtungen II, 633 u. 48
Notariats-Inſtrument, I, 61. 159 f. F. I, 188. 227. und 430. Glaubwürdigkeiten, I, 62. 430. Recognition derſ. ebend. über eine Teſtamentserrichtung II, 633. F. II, 648
Notariats-Ordnung, I, 74 u. f.
Notariats-Zeugen, deren Erforderung, I, 174. Qualitäten, ebend. f. Zahl, ebend. Unterſchrift und Beſiegelung, I, 176
Notorität, I, 212
Notherben, II, 582
Novation, II, 31. F. II, 37

O.

Obſtagium, II, 25
Octroyrte Geſellſchaften, II, 437
Odium ſecundarum nuptiarum, I, 308. II, 589
Onera, deren Angabe bey einem Anſchlag oder Kauf, II, 171. bey Pacht-Contracten, II, 286. und 293. deren Verlegung II, 172
Orden, deren Teſtamentifaction, II, 579
Ort, wo rechtliche Geſchäfte zu expediren, I, 7. deſſen Angabe, I, 147. bey Notariats-Inſtrumenten, I, 173 Wiederbezahlung bey Anleihen, II, 21. der Zinſenzahlung, II, 22. bey Wechſelzahlung II, 54. 69

P.

Pacht-Contract, II, 279. Nebenverträge, II, 285. Brief, II, 295. Inventarium II, 297. Uebergabe, II, 300. Prolongation, II, 301. Gedinge, II, 303. Erbpacht II, 304
Pactum commiſſorium, beym Unterpfand, I, 609. Pfandvertrag, II, 136. bey Käufen II, 179
Pactum addictionis in diem, bey Käufen II, 181
—— —— de quota litis II, 403
—— —— ut vendere liceat II, 137

Pactum

Pactum addictionis ne vendere liceat, II, 139
—— —— antichreticum II, 134. F. II, 144
Pacta remiſſoria. Siehe Nachlaßverträge. II, 506 u. 511
Päſſe I, 212
Palmarium, II, 403
Papier, I, 112. Stempelpapier I, 113 u. f.
Paraphernalgelder, I, 284. was in Anſehung derſelben in den Ehepacten zu bedingen I, 300
Patronatrecht, I, 200. der Stadträthe, I, 201. der Unmündigen ebend.
Pergament, I, 113. Gebrauch deſſen bey Notariats-Inſtrumenten I, 177
Perſonen, Haupt- und Neben- bey einem rechtlichen Geſchäfte, I, 118. moraliſche, deren Geſchäftsfähigkeit überhaupt, ſ. Gemeinden, I, 119. Recognition unbekannter I, 175 und 182
Pertinenz-Stücke, II, 166. was bey Käufen in Anſehung derſelben zu beobachten ebend.
Pfand-Contract, II, 127. Nebenverträge, II, 136 Schein, II, 140. F. II, 148. und Schuldverſchreibung F. II, 142
Pfarrgüter, deren Verpachtung II, 281
Pfarr-Vergleiche, I, 205
Pflichttheil, II, 584
Police, II, 503
Prädicats-Ertheilungen, I, 199
Prämie, bey Aſſecuranzen II, 503
Präſentation der Geiſtlichen, I, 200. Schreiben I, 201. Zeit, ebend. F. I, 213. bey Wechſeln II, 58. 59
Precarium, II, 98. F. II, 100
Proceß, Abreden über den modum procedendi I, 142 u. f.
Prolongation der Conſenſe, I, 595. F. I, 646. Wechſel II, 65. 77. Pachte II, 301
Proteſtation bey Beſitzergreifungen, I, 418. bey Wechſeln II, 62. F. II, 80
Protocoll, I, 10. Verfaſſer, I, 11. Form. I, 11. Aenderung I, 13. deſſen Unterſchrift von den Intereſſenten, I, 13. F. I, 32. der Notarien, I, 161 f. F. 187. über Verlaagungen und Flurbeziehungen, I, 444. F. I, 455. Obſignation, I, 529. F. I, 542. Reſignation 533. F. I, 548. Inventur, I, 531. F. I, 559. Unter-
pfands-

pfandsbeſtellung, I, 614 und 630. Errichtung der Hebe-Regiſter, I, 657. F. I, 664 u. f. Erb-Regiſter, I, 681. F. I, 692. conſtitutio ſequeſtri, II, 123. über einen commiſſariſchen Anſchlag, II, 258. über einen Subhaſtations- und Erſtehungs-Termin, II, 207. F. II, 266. über eine Einweiſung, II, 209. F. II, 267. Pachtübergabe, II, 297. F. II, 365. mündlich aufgenommenes Teſtament II, 662. F. II, 672

Punctationen, deren Verbindlichkeit, I, 157 u. f. bey Käufen, II, 191. F. II, 245. bey Pachten II, 290

Q.

Quarta Antonini Pii, I, 316

—— —— Falcidia, II, 612

—— —— Trebellianica II, 605

Quittung, gerichtliche, außergerichtliche, II, 33. über Hauptſtamm, II, 33. F. II, 45. über Zinſen II, 33. F. II, 42. über Particularzahlung, F. II, 46. gerichtliche Quittung und Verzicht, II, 46. über den Rückempfang eines Depoſitum, II, 111. F. II, 118. über Kaufgelder II, 199 u. 209

R.

Raſuren, bey rechtlichen Aufſätzen I, 111

Rathswahlen, I, 206. F. I, 225

Receptum II, 514

Recief, II, 302

Recognition, der Hand und Siegel, I, 152. unbekannter Perſonen, I, 175. II, 658. der Notariats-Inſtrumente I, 178

Recognitions-Schein, bey Lehnen, I, 474. bey Teſtamenten II, 659. F. II, 672

Regierungen, deren Concurrenz mit den Hofgerichten bey Confirmationen I, 24

Regiſtratur, ſiehe Protocoll.

Reichs-Gerichte, deren Concurrenz bey Beſtätigungen rechtlicher Geſchäfte, I, 23. Legitimationen unehelicher Kinder, I, 313. Adoptionen, I, 317. Emancipationen, I, 323. Vormundſchaftsbeſtätigungen, I, 327. venia aetatis I, 331

Reichs-

Reichshofcanzeley, deren Beſtätigung rechtlicher Geſchäfte I, 23 und 309
Reichsritterſchaft, deren Schulden-Contrahirung II, 17
Reichsſtädte, deren Anlehne II, 16
Reichs-Vicarien, deren Erwähnung bey Notariats-Inſtrumenten, I, 172. Titel ebend.
Religion, deren Einfluß auf die Ehepacten I, 278
Remittent, Rediment, bey Wechſeln II, 53
Requiſition, des Notars, I, 160 und 173. der Zeugen, I, 161. der Teſtamentszeugen II, 630
Reſervations-Clauſeln, allgemeine und beſondere, bey gerichtlichen Confirmationen I, 18 und 19
Retourwechſel, ſ. Gegenwechſel.
Reverſe, bey Scheingeſchäften, I, 28. F. I, 36 f. bey Abſchoßbefreyung, I, 256. F. I, 268. ſ. Lehns-Receſſe.
Reukauf, II, 183. F. II, 252
Reupacht, II, 289
Riſſe, deren Gebrauch bey Flurbücher-Errichtungen, I, 449. bey Gränzreceſſen I, 445
Ritterbürtigkeit, deren Beweiß I, 334
Rittergüter, Beſitzergreifung derſelben I, 427. F. I, 430.
Römiſcher Kaiſer, und König, deren Erwähnung bey Notariats-Inſtrumenten, I, 171. Titel ebend.
Rückbürge, II, 567
Rückbürgſchaftsſchein, II, 567. F. II, 570

S.

Saalbücher I, 446
Sciagraphie I, 116
Schenkung unter Lebenden, II, 537. bedingte, II, 538. remuneratoriſche, II, 538. große, ebend. einfache ebend. aller Güter, II, 542. der Gerade, ebend. Nebenverträge, II, 543. Schenkungsbrief, II, 545. Inſinuation, II, 547. F. II, 555
Schenkung, unter Eheleuten II, 541
—— —— auf den Todesfall, II, 677. außergerichtliche, II, 680. gerichtliche II, 682. F. II, 687

Schieds-Richter überhaupt I, 142. II, 514. bey Familien-Verträgen I, 333. beym Geſellſchafts-Contract II, 441. Compromiß II, 514. Receptur II, 514
Schiffs-Miethe, II, 302
Schillings-Güter, II, 389
Schlüſſelgeld, II, 173
Schreibſchilling, ſ. Unkoſten.
Schrift, bey rechtlichen Aufſätzen, II, 111
Schuld, ſ. Anlehn, Verſchreibung.
Schulderlaſſung, II, 528
Schulmeiſter, deren Beſtellung, I, 200. Matrikel I, 204
Schutzgeld, I, 655
Selbſthülfe, deren Bedingung, I, 145. wie weit ſie bey Beſitznehmung erlaubt, I, 417
Seewechſel, II, 505
Senatus Conſultum Macedonianum, II, 11
— — Vellejanum, II, 562
Seniorat, I, 339. II, 605
Sequeſtrum, II, 116. F. II, 123
Skontro, bey Wechſeln, II, 61
Societät, allgemeine und beſondere, II, 436. Handlungs- II, 437. Wittwen- II, 526
Solemnien, innere und äußere, bey Teſtamenten II, 576
Solidus, II, 547
Spatium deliberandi, II, 716
Spillgelder, I, 285. was in Anſehung derſelben in den Ehepacten zu bedingen I, 300
Sprache, in welcher rechtliche Aufſätze abzufaſſen I, 112
Stammbaum, I, 334. F. I, 409. Abfaſſung und Beglaubigung, I, 334 f.
Stammsvettern, ſ. Mitbelehnte.
Standes-Erhöhungen, I, 199
Statutariſche Portion der Weiber II, 591
Stempelpapier, I, 113. Stempelſtrafe, ebend.
Stumme, ob und wie ſie rechtliche Geſchäfte eingehen I, 128
Stumme, deren Teſtamentserrichtung II, 577. u. 666
Subhaſtation, II, 202. Bekanntmachung, II, 203. F. II, 265 u. f. Requiſition deshalb, II, 206

Subſtitution, ſ. Nacherbeneinſetzung.
Subſtitutions-Clauſel, bey Vollmachten II, 405
Summarien, I, 118
Superintendenten, deren Concurrenz bey Präſentation der Geiſtlichen, I, 202. bey Ausſtellung der Vocationen, I, 204. bey Berichten von der gehaltenen Probe, I, 204. bey Matrikeln, ebend. bey Pfarrvergleichen I, 205
Syndicat, deſſen Errichtung vor dem Richter, II, 414 f. vor dem Notar, ebend.; F. II, 427
Syndicatsklage, I, 621

T.

Taube, in wie fern und wie ſie rechtliche Geſchäfte eingehen, I, 128. deren Teſtamentserrichtung II, 577. 667
Tauſch-Contract, II, 499. F. II, 518
Taxationen, Vereydungen dabey, I, 533. bey Erbtheilungen, ebend. F. I, 556. bey Unterpfandsbeſtellung, I, 620. und 624. beym Pfandvertrag, II, 129. bey Subhaſtationen, II, 203. F. II, 263. bey Pachtübergaben II, 298
Teſtamente, deren Errichtung, ſiehe die folgenden rubra, ingleichen Erbeinſetzung, Vermächtniß, Subſtitution, u. ſ. w. deren Wiederaufhebung, II, 691. ausdrückliche, II, 693. ſtillſchweigende, II, 695 u. f. bey älterlichen, und über zehnjährigen II, 696. bey gegenſeitigen und reciprocirlichen II, 691. Eröffnung, II, 707. F. II, 719
— — — außergerichtliche, II, 624. mündliche, II, 633. F. II, 650. ſchriftliche, II, 626. F. II, 642. deren Aufbewahrung, II, 633. auf dem Land errichtete, II, 635. coram parocho, ebend. in favorem piae cauſae, 636. älterliche II, 636 f. tempore peſtis condita, II, 638. militaria, II, 639, der Perſonen des hohen Adels, II, 640. Geſandte, 641. Reiſende ebend.
— — — gegenſeitige, II, 629 u. 691
— — — gerichtliche, II, 657
— — — ſchriftliche, II, 658. F. II, 672. mündliche, II, 662. F. II, 672. deren Aufbewahrung, II, 669. F. II, 672

Teſtamente, myſtiſche, II, 593 u. 661
— — — principi oblata, II, 659
— — — reciprocirliche, unter Eheleuten, II, 629. F. II, 651
— — — vor Richter und Schöppen, II, 664
Theil- oder Loos-Zeddel I, 573
Theilung, der Erbſchaftsſtücke, I, 539
— — — der Aeltern unter den Kindern, II, 636
Tontinen, II, 531
Transſumt, I, 183
Traſſant, Traſſat, bey Wechſeln II, 53 u. 54
Trebellianiſche Quarte, II, 605
Trift, Gränzen, I, 441. Receſſe, I, 707. F. I, 720
Trödel-Contract II, 501

U.

Uebergabe, wirkliche, ſymboliſche, erdichtete, I, 414. bey Käufen, II, 198. F. II, 267. bey Pachten, II, 297. F. II, 365
Ueberlegungs-Zeitraum II, 716
Uneheliche Kinder, deren Abfindung I, 314. Erbeinſetzung II, 589
Unkoſten, Gerichts-Vergleiche deshalb, I, 252. peinliche Vergleiche deshalb, I, 252. F. I, 261
Unmündige, deren Geſchäftsfähigkeit, I, 120 f. Wechſelausſtellung, II, 52. Veräußerung deren Güter, II, 155. 195. Verpfändung derſelben, I, 603. Käufe derſelben, II, 161. Erziehung derſelben, II, 462. Schenkungen derſelben, II, 540. Teſtamente II, 577. Siehe auch Vormund.
Unterpfand, I, 577. Sachen, welche verpfändet werden können oder nicht, I, 578 u. f. Special-, General-Unterpfand, I, 583. ſtillſchweigendes und ausdrückliches, I, 587. öffentliche, Privat-quaſi publica, I, 613. Form der Unterpfands-Beſtellungen, 613. Verbindlichkeiten, welche daraus entſtehen, I, 605. Clauſeln, welche dabey vorkommen I, 607. Löſchung derſelben I, 634
Unterſchrift, I, 148. bey Bevollmächtigten, I, 149. des Schreibens Unerfahrnen, 150. der Teſtamente, II, 629. gerichtliche Bekennung dazu I, 152

Unterſiegelung, in wie weit ſie nothwendig, I, 148. wie ſie geſchieht, ebend. bey mehrern Bogen, I, 114
Urbarium I, 676 u. 682
Urkunden, Erbſchafts- wem ſie zu Theil werden, I, 544. öffentliche, I, 62. 178
Urſchriften, mehrere einerley Urkunde, I, 151. ſ. Exemplification, Vidimus.

V.

Valuta, bey Wechſeln II, 55. und 70
Vellejaniſcher Rathſchluß, II, 562
Venia aetatis, I, 330. F. I, 386. Wirkung in Anſehung der Veräußerung II, 155
Vergleich II, 506. Beſtätigung II, 512. Nebenverträge II, 510
Verheurung der Schiffe, II, 302
Verjährung, deren Entſagung bey Wechſeln II, 74
Verleger, Abreden zwiſchen ſelbigen und Schriftſtellern, II.
Vermächtniß II, 610. F. II, 644 ſeq.
Verpachtung der Landgüter, II, 292. Abreden dabey, II, 293. öffentliche, II, 290. ſ. Pacht-Mieth-Contract.
Verſchreibungen, Schuld- II, 28. F. II, 36. der öffentlichen Caſſen und Communen, II, 12. F. II, 40. eines Vormunds, F. II, 9. F. II, 39. Nebenbekenntniß über den Zahlungs-Empfang, II, 19. F. II, 39. Zurückgabe II, 35
Verſchwender, deren Geſchäfts-Fähigkeit I, 128. Bevormundung, II, 461. deren Teſtamente II, 580
Verſiegelung, der Erbſchaften I, 528. F. I, 547
Verſion, bey Anlehnen II, 11. u. 12
Verſuren, I, 627
Verzeichniß, eydliches, bey Erbſchaften I, 538
Verzichtleiſtung überhaupt, I, 131. über bezahlte Kaufgelder II, 199. F. II, 256. Gebühren dafür II, 201
Vidimus, I, 179 f.
Vocation, deren Ausſtellung, I, 201. Inhalt, I, 202. Unterſchrift, ebend. Beſtätigung I, 204. F. I, 214

Vollmacht, Contract, II, 399. gerichtliche, II, 404. und 415. F. II, 423. f. außergerichtliche, II, 404. F. II, 420. u. f. Proceß- II, 409. F. II, 425. bey den Reichs-Gerichten, II, 412. F. II, 425. Special- II, 402. u. 414. General- II, 419. F. II, 429. Lehns- I, 478. F. I, 509

Vorbehalt, des Eigenthums der Hypothek bey Käufen II, 176. 78

Vorempfang, I, 541. und II, 636

Vorkaufs-Recht, deſſen Beabſichtigung bey Käufen, II, 164. deſſen Vorbehalt, II, 182. bey Pachten II, 288

Vorleſung eines Protocolls I, 12. 149

— — — eines rechtlichen Aufſatzes I, 139

— — — eines Teſtaments II, 632. II, 665. II, 674.

Vormünder, deren Beſtätigung von Notarien, I, 58. Theilungs- I, 328. Geſchlechtsvormünder, I, 59. 124 f. 329. F. I, 385. deren Concurrenz bey rechtlichen Geſchäften, I, 124 f. bey Abfindungen unehelicher Kinder, I, 315. bey Teſtamenten, II, 577. Ernennung in Ehepacten, I, 306. im Teſtament, II, 614. F. II, 643. vom Richter, I, 329. F. I, 385. Concurrenz mehrerer Vormünder, II, 463. Lehnsbeſorgung, I, 476. F. I, 503. Verhalten bey Erbtheilungen, I, 540. Fauſtpfand und Unterpfandsbeſtellungen, I, 604. II, 128. Frohnreceſſen I, 676. Dienſtbarkeits-Auflegungen, I, 702. Ausleihen und Erborgen, II, 7. 9. bey Schenkungen, II, 540. f. bey Erbſchafts-Antretung, II, 715. bey Veräußerungsfällen, II, 195. F. II, 256. bey Käufen II, 161. bey Pachten, II, 280. 290. Vollmachts-Ertheilung, II, 400. in Anſehung der Rechtshändel II, 465

Vormundſchaft, deren Uebernehmung, II, 461. Verwaltung, II, 464. u. f. Endſchaft II, 469

Vormundſchafts-Rechnung, Zeit deren Uebergabe, II, 484. Einrichtung, ebend. F. II, 484. Monirung und Unterſuchung, II, 468. Juſtification derſelben ebend. F. II, 495

W.

Waſſerleitung, I, 711. als Precarium F. II, 100.

Wechſel,

Wechſel, II, 51. eigene traſſirte, II, 52. Prima u. ſ. w. II, 56. indoſſirte, girirte, II, 58. 77. F. II, 79. Meßwechſel II, 56. Seewechſel II, 505
— — — Acceptation, II, 60. Sopra proteſto, II, 64. Clauſeln bey eigenen Wechſeln, II, 71 f. Wechſel-Clauſel bey Käufen II, 179. bey Pachten II, 286
— — — Inſtrument bey traſſirten, II, 55. F. II, 79. bey eigenen, II, 67 f. F. II, 84. Interims-Wechſel, II, 57. Notiren II, 65. F. II, 83. Retoure-Wechſel II, 55
Wechſel, Präſentation zur Acceptation, II, 59. zur Zahlung, II, 60. Proteſtation, II, 62 u. 63. F. II, 80. Prolongation, II, 65. 77. Zahlungszeit und Ort, II, 55. und 69. Verjährung II, 74. und 77
Wechſel-Ordnung, Auszug aus der Leipziger II, 84 f. Unterwerfung einer gewiſſen II, 74
Wegdienſtbarkeiten, I, 706. F. I, 718
Weibsperſonen, deren Fähigkeit zu rechtlichen Geſchäften überhaupt, I, 120. Unterpfandsbeſtellungen, I, 603. Anleihe-Geſchäfte, II, 7. 9. Quittungen, II, 33. und 34. Wechſelausſtellung, II, 52. Vollmachts-Ertheilung, II, 400. Schenkungen, II, 540. Errichtung, der letzten Willen, II, 577. der Erbverträge II, 703
Weinkauf, II, 173
Wiederkauf, II, 29. F. II, 43. deſſen Bedingung bey Käufen II, 183. F. II, 254
Wiederlage, I, 286. was in Anſehung derſelben in den Ehepacten zu beſtimmen I, 301
Willensverordnungen, letzte II, 575
Witthum, I, 287. bedungenes und geſetzliches, I, 292 was deshalb in den Ehepacten zu beſtimmen, I, 301
Wittwenjahr, I, 292
Wittwen-Societäten, II, 526
Wohlthaten, Rechts- eines Bürgen, II, 565. einer Frau, II, 562. ſ. Bürgſchaft.

Z.

Zahlungszeit, bey Anlehnen, II, 21. Wechſeln, II, 55. 69. Zins-Präſtationen I, 656
Zehend-Receſſe, I, 661. F. I, 671.

Zeit, deren Angabe bey Aufſätzen überhaupt, I, 147. bey Notariats-Inſtrumenten I, 164 f.
Zeugen, deren Abhörungen vor Notarien und Zeugen, I, 55. Zuziehung bey rechtlichen Geſchäften überhaupt I, 130. bey Notariats-Protokollen und Inſtrumenten I, 161. und 174. bey außergerichtlichen Teſtamenten, II, 630. Tauglichkeit und Verhalten, ebend. bey Schenkungen, II, 680. bey Codicillen II, 684
Zeugniſſe des Verhaltens II, 207. des Vermögens ebendaſ. Armuths-, ebendaſ.
Zinſen, Capital, II, 22. bedungene und Straf- II, 22. Erſtreckung des Pfandrechts darauf, I, 582. wucherliche, II, 22. Geld- und Natural- I, 653. perſönliche Real- ebend. auslößliche, unablößliche, I, 652. II, 22. Siehe Gült- und Wiederkauf. Zins-Regiſter, I, 657. F. I, 664 u. f.
Zinszahl, römiſche, ſ. Indictio.
Zufalls-Recht, II, 592
Zwangsrechte, Dienſtzwang, Zwang, Schenken, Mühlen, Backöfen ꝛc. I, 679

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Trützschler, Friedrich Karl Adolf <<von>>,

Anweisung zur vorsichtigen und förmlichen Abfassung rechtlicher Aufsätze insonderheit über Handlungen der willkührlichen Gerichtsbarkeit

Bd.: 2

Leipzig 1801

Bamberg, Staatsbibliothek -- J.c.o.257(2

urn:nbn:de:bvb:12-bsb11703426-5